

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Julia Peters

Urteilsabsprachen im Strafprozess

Die deutsche Regelung im Vergleich mit Entwicklungen
in England & Wales, Frankreich und Polen



Universitätsverlag Göttingen

Julia Peters
Urteilsabsprachen im Strafprozess

This work is licensed under the [Creative Commons](#) License 3.0 “by-nd”, allowing you to download, distribute and print the document in a few copies for private or educational use, given that the document stays unchanged and the creator is mentioned. You are not allowed to sell copies of the free version.



erschienen als Band 13 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2011

Julia Peters

Urteilsabsprachen im Strafprozess

Die deutsche Regelung
im Vergleich mit Entwicklungen
in England & Wales,
Frankreich und Polen

Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften

Band 13



Universitätsverlag Göttingen
2011

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Anschrift des Autors

Julia Peters

E-mail: JuliaPeters@web.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den OPAC der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion. Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.

Satz und Layout: Julian Alfaenger

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2011 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-018-7

ISSN: 1864-2136

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2009/2010 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen unter dem Titel „Die gesetzliche Normierung von Absprachen im Strafprozess – Deutsche Gesetzgebung im Spiegel europäischer Entwicklungen am Beispiel von England & Wales, Frankreich und Polen“ als Dissertation angenommen. Ihr liegt ein Thema zugrunde, das seit vielen Jahren in Politik, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft umfassend und kontrovers diskutiert wird. Nach Einreichung der vorliegenden Arbeit verabschiedete der Bundestag am 28. Mai 2009 das bis zuletzt auch parlamentarisch umstrittene „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“, das am 04. August 2009 in Kraft trat. Selbst dieses „Machtwort“ des Gesetzgebers hat aber keine endgültige Klärung der einschlägigen Rechtsfragen herbeigeführt. Lediglich der Blickwinkel der Diskussion hat sich verschoben. Statt der Frage, wie das Phänomen der Absprachen im deutschen Strafprozess angemessen geregelt werden könnte, ist nun zu untersuchen, inwieweit die Regelungsaufgabe durch den deutschen Gesetzgeber gelöst wurde. Die hierfür erforderlichen Änderungen wurden vor der Drucklegung eingearbeitet, insbesondere wird nun nicht mehr der am 27. Januar 2009 in den Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Bezug genommen, sondern die aktuelle Gesetzesfassung. Im Übrigen befindet sich die Arbeit auf dem Stand vom Januar 2009.

Grundlage für den rechtsvergleichenden Teil ist ein an der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen von 2002 bis 2008 durchgeführtes internationales Forschungsprojekt zur Rolle und Funktion der Staatsanwaltschaften. Dabei wurden unter der Leitung von Herrn *Professor Dr. Jörg-Martin Jebke* und Frau *Dr. Marianne Wade* sowie Frau *Dr. Beatrix Elsner* (seit 2006) und unter Mitarbeit zahlreicher europäischer Wissenschaftler insgesamt elf europäische Kriminaljustizsysteme untersucht – neben den in die vorliegende Untersuchung einbezogenen Systemen von England & Wales, Frankreich und Polen betrachtete die Forschungsstudie die Strafprozesssysteme von Deutschland, Kroatien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei und Ungarn.

Bei Herrn *Professor Dr. Jörg-Martin Jebke* bedanke ich mich sehr herzlich für die interessanten und lehrreichen Jahre an seiner Abteilung sowie dafür, dass er jederzeit bereit war, engagiert und konstruktiv mit mir über meine Dissertation zu diskutieren. Meinen Kolleginnen Frau *Dr. Marianne Wade* und Frau *Dr. Beatrix Elsner* danke ich sowohl für die Zusammenarbeit, die mir viel Freude bereitet hat, als auch dafür, dass ich mich mit dem eigenen Forschungsvorhaben jederzeit an sie wenden konnte. Unter den weiteren Projektpartnerinnen und -partnern sind insbesondere Herr *Professor Dr. Christopher Lewis*, Herr *Bruno Aubusson de Cavarlay*, Herr *Dr. Teodor Bulenda*, Frau *Dr. Beata Gruszczyńska*, Herr *Andrzej Krempleski* und Herr *Piotr Sobota* hervorzuheben, die mir als Experten für die ausländischen Kriminaljustizsysteme eine große Hilfe waren. Auch hierfür bedanke ich mich sehr herzlich.

Herrn *Professor Dr. Uwe Murmann* danke ich für die zügige Erstellung des hilfreichen Zweitgutachtens. Ihm sowie den weiteren Herausgebern *Professor Dr. Kai Ambos*, *Professor Dr. Gunnar Duttge* sowie *Professor Dr. Jörg-Martin Jebke* verdanke ich zudem die Aufnahme in die Schriftenreihe des Instituts für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

Ein weiterer sehr herzlicher Dank gilt Herrn *Dr. Stefan Harrendorf*, der mir nicht nur mit seinem Fachwissen hilfreich zur Seite stand. Herrn *Julian Alfaenger* danke ich für die mühevollen Formatierung des Textes. Den bereits genannten sowie allen weiteren Lehrstuhlmitarbeiterinnen und -mitarbeitern danke ich für das überaus freundliche Arbeitsklima.

Ich danke zudem meinen Eltern *Hannelore* und *Wilfrid Peters* sowie meiner Schwester *Claudia Bosselmann*, die mir auf diesem Weg stets hilfreich zur Seite standen. *Marc-Oliver* hat mich – zumeist geduldig – angetrieben und mich sehr unterstützt. Hierfür danke ich ihm ganz besonders.

Inhalt

Vorwort	V
Inhalt	VII
Einleitung	1
A. Problemaufriss.....	1
B. Aufbau der Arbeit	5
1. Teil: Die Entwicklung der Absprachen in der Strafrechtspraxis	7
A. Die Absprache: Begriffsbestimmung.....	7
I. Die Willensübereinkunft	8
II. Das Prinzip des „do ut des“	9
B. Inhalt, Ausmaß und Gründe von Absprachen in der Rechtswirklichkeit.....	9
I. Studien zur Rechtstatsächlichkeit	9
1. Hassemer/Hippler (1986).....	10
2. Schönemann (1986/1987).....	11
3. Lüdemann/Bussmann (1989).....	12

4. Siolek (1993)	13
5. Altenhain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen (2005)	14
6. Schöch (2005/2006)	15
7. Ergebnis.....	16
II. Ressourcenknappheit als Hauptgrund für Absprachen	17
C. Rechtsliterarische Kritik: Absprachen vor dem Hintergrund von Prozess- und Verfassungsgrundsätzen	25
I. Das Prinzip der materiellen Wahrheit	25
II. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung	26
III. Der Öffentlichkeits-, Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz	26
IV. Das Legalitätsprinzip.....	28
V. Die Unschuldsvermutung.....	29
VI. Der Gleichheitsgrundsatz.....	29
VII. Das Schuldprinzip.....	30
VIII. Der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“	31
IX. Der Grundsatz des fairen Verfahrens	31
D. Zulassung und Eingrenzung von Absprachen durch die höchststrichterliche Rechtsprechung.....	32
I. Höchststrichterliche Entscheidungen bis 1997.....	32
1. Der Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.01.1987.....	32
2. Entscheidungen des 1. Senats	33
3. Entscheidungen des 2. Senats	34
4. Entscheidungen des 3. Senats	36
5. Entscheidungen des 5. Senats	38
6. Systematisierende Zusammenfassung der Entscheidungen.....	40
II. Die Grundsatzentscheidung des 4. Senats vom 28.08.1997.....	42
1. Maßstäbe für eine zulässige Absprache.....	42
2. Reaktionen	44
III. Höchststrichterliche Rechtsprechung nach 1997: Zur Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts	46
1. Beurteilung durch die Senate	47
2. Entscheidung des Großen Senats vom 03.03.2005.....	48
3. Ergebnis.....	49
E. Fazit	49

2. Teil: Modelle zur Regelung eines Abspracheverfahrens.....	51
A. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.....	51
B. Alternativvorschläge und die Lösung der StPO zur Ausgestaltung eines Abspracheverfahrens	53
I. Der Entwurf der Bundesrechtsanwaltskammer	54
II. Das Eckpunktepapier der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte	56
III. Der Gesetzentwurf des Bundesrats	56
IV. Die StPO nach der Gesetzesänderung vom 29. Juli 2009.....	57
C. Gesetzliche Normierung eines Abspracheverfahrens mit Schuldspruch.....	59
D. Fazit	60
3. Teil: Erledigung von Strafverfahren in England & Wales, Frankreich und Polen.....	63
A. Grundlage der Darstellung.....	64
B. Länderauswahl.....	66
C. England & Wales.....	68
I. Einführung	68
II. Systemüberblick	69
1. Grundsätze	69
2. Deliktstypen.....	71
3. Sanktionen	71
4. Die Voruntersuchungen.....	73
5. Entscheidung über die Anklage	74
6. Die Gerichtsebene.....	75
a) Der Magistrates' Court	77
aa) Zuständigkeit des Magistrates' Court.....	77
bb) Verfahren vor dem Magistrates' Court.....	78
b) Der Crown Court.....	79
aa) Zuständigkeit des Crown Court.....	79
bb) Verfahren vor dem Crown Court.....	79
III. Möglichkeiten vereinfachter Verfahrenserledigung.....	80
1. Das Police Cautioning	80
a) Voraussetzungen und Verfahren	80
b) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage	82
c) Ergebnis.....	83

2. Verfahrenserledigung nach Abgabe eines Guilty Plea	83
a) Das Guilty Plea nach Anklageerhebung.....	83
aa) Die Erklärung.....	84
bb) Das Strafmaß.....	84
cc) Konkretisierung des Strafnachlasses.....	86
bb) Rechtsmittel.....	89
b) Das Guilty Plea vor Anklageerhebung.....	90
c) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage	92
d) Praktische Bedeutung	93
e) Ergebnis	100
D. Frankreich	101
I. Einführung.....	101
II. Systemüberblick.....	101
1. Grundsätze des Strafverfahrens	101
2. Deliktskategorien und Sanktionen	103
3. Die Voruntersuchungen	105
a) L' Enquête.....	105
b) L' Instruction	107
4. Entscheidung über die Anklage.....	108
5. Die Gerichtsebene	109
a) Zuständigkeiten.....	109
b) Verfahren.....	110
III. Möglichkeiten vereinfachter Verfahrenserledigung	111
1. Erledigung gemäß Art. 41-1 CPP.....	111
2. L' Ordonnance Pénale	112
3. La Composition Pénale.....	113
a) Voraussetzungen und Verfahren.....	113
b) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage.....	116
c) Ergebnis	118
4. La Comparation sur Reconnaissance préalable de Culpabilité..	118
a) Voraussetzungen und Verfahren.....	119
b) Das Strafmaß.....	122
c) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage	123
d) Praktische Bedeutung	123
e) Ergebnis	129
E. Polen.....	130
I. Einführung.....	130
II. Systemüberblick.....	131
1. Grundsätze des Strafverfahrens	131
2. Deliktskategorien	132

3. Sanktionen	133
4. Die Voruntersuchungen	134
a) Das Untersuchungsverfahren	135
b) Das Ermittlungsverfahren	136
5. Entscheidung über die Anklage	136
6. Die Gerichtsebene	138
a) Zuständigkeiten	138
b) Verfahren	139
III. Möglichkeiten vereinfachter Verfahrenserledigung	140
1. Die Absorptionseinstellung	140
2. Die bedingte Verfahrenseinstellung	140
a) Voraussetzungen und Verfahren	140
b) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage	142
c) Ergebnis	142
3. Das Strafbefehlsverfahren	142
a) Voraussetzungen und Verfahren	142
b) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage	144
c) Ergebnis	144
4. Erledigung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung (Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK)	144
a) Voraussetzungen und Verfahren	145
b) Das Strafmaß	148
c) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage	149
d) Praktische Bedeutung	149
e) Ergebnis	152
5. Freiwillige Strafunterwerfung des Angeklagten (Art. 387 KPK)	152
a) Voraussetzungen und Verfahren	153
b) Das Strafmaß	155
c) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage	155
d) Praktische Bedeutung	156
e) Ergebnis	158
F. Fazit	158
4. Teil: Würdigung des Abspracheverfahrens mit Schuldspruch	161
A. Überblick über die deutschen und ausländischen Modelle	161
B. Regelungsaspekte	166
I. Initiative zur Einleitung des konsensualen Verfahrens	166
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO	167
2. Regelung in den Untersuchungsländern	167

3. Stellungnahme	168
4. Ergebnis.....	170
II. Der Antrag des Angeklagten bzw. der Staatsanwaltschaft	170
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	171
2. Regelung in den Untersuchungsländern	172
3. Stellungnahme	172
a) Einbringung eines Strafvorschlags.....	172
b) Zeitliche Begrenzung der Antragstellung.....	174
4. Ergebnis.....	174
III. Die Einräumung des Tatvorwurfs als Leistung des Angeklagten.....	175
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	175
2. Regelung in den Untersuchungsländern	176
3. Stellungnahme	177
a) Aufrechterhaltung des Prinzips der materiellen Wahrheit.....	178
b) Anforderungen an das Geständnis des Angeklagten.....	180
c) Einschränkung der Aufklärungspflicht	182
4. Ergebnis.....	183
IV. Das gemilderte Strafmaß als Leistung des Gerichts.....	184
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	184
2. Regelung in den Untersuchungsländern	185
3. Stellungnahme	187
a) Der Strafmilderungsgrund.....	187
b) Das Strafmaßangebot	190
c) Die Höhe des Strafnachlasses.....	192
d) Das Wissen um Strafmaßalternativen	195
e) Kausalität zwischen Strafmilderung und dem Antrag auf konsensuale Erledigung.....	195
4. Ergebnis.....	196
V. Weitere Leistungen des Angeklagten	196
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	197
2. Regelung in den Untersuchungsländern	197
3. Stellungnahme	198
a) Schadenswiedergutmachung	198
b) Verzicht auf Beweisanträge.....	199
4. Ergebnis.....	200
VI. Weitere Leistungen des Gerichts	201
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	201
2. Regelung in den Untersuchungsländern	202

3. Stellungnahme.....	202
a) Aussetzung der Strafe zur Bewährung.....	202
aa) Sozialprognose.....	203
bb) Besondere Umstände.....	204
b) Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	205
4. Ergebnis.....	205
VII. Einigung über den Schuldspruch.....	206
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	206
2. Regelung in den Untersuchungsländern.....	207
3. Stellungnahme.....	208
a) Unmittelbare Einigung über den Schuldspruch.....	208
b) Mittelbare Einigung über den Schuldspruch.....	209
4. Ergebnis.....	210
VIII. Beschränkung des Anwendungsbereichs.....	210
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	211
2. Regelung in den Untersuchungsländern.....	211
3. Stellungnahme.....	212
a) Notwendigkeit konkretisierender Voraussetzungen..	213
b) Benennung der Voraussetzungen.....	215
4. Ergebnis.....	218
IX. Recht auf konsensuale Verfahrenserledigung.....	218
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	219
2. Regelung in den Untersuchungsländern.....	219
3. Stellungnahme.....	220
4. Ergebnis.....	221
X. Anwaltliche Vertretung.....	222
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	222
2. Regelung in den Untersuchungsländern.....	222
3. Stellungnahme.....	223
4. Ergebnis.....	224
XI. Rechte der Prozessbeteiligten.....	224
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO.....	225
2. Regelung in den Untersuchungsländern.....	226
3. Stellungnahme.....	226
a) Rechte der Staatsanwaltschaft.....	226
b) Rechte des Verletzten.....	228
c) Rechte des Angeklagten.....	229
4. Ergebnis.....	230

XII. Vertrauensschutz bei Scheitern der konsensualen Erledigung	230
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO	231
2. Regelung in den Untersuchungsländern	233
3. Stellungnahme	234
a) Bekanntwerden neuer Umstände	235
aa) Bindung an die Strafmaßzusage.....	235
bb) Verbot der Geständnisverwertung.....	236
b) Unverändertheit der Prognosebasis	238
4. Ergebnis.....	241
XIII. Zulässigkeit von verfahrensbeendenden Gesprächen außerhalb der Hauptverhandlung.....	241
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO	242
2. Regelung in den Untersuchungsländern	243
3. Stellungnahme	243
4. Ergebnis.....	246
XIV. Rechtsmitteleinlegung.....	246
1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO	246
2. Regelung in den Untersuchungsländern	248
3. Stellungnahme	249
a) Das Rechtsmittelverfahren.....	249
aa) Zulassung der Berufung.....	249
bb) Zulassung der Revision.....	250
b) Der Rechtsmittelverzicht	252
4. Ergebnis.....	256
C. Fazit	256
Schluss	261
A. Zusammenfassung.....	261
B. Ausblick.....	264
Literatur.....	267
Anhang – Gesetze und Regelungen	289

Einleitung

A. Problemaufriss

In der derzeitigen strafrechtlichen Diskussion ist immer wieder zu hören, dass die Strafverfolgungsorgane überlastet sind und aus diesem Grund – verstärkt durch die Einsparungsmaßnahmen in der Justiz – das Recht eines jeden Bürgers, dass seine Sache „innerhalb einer angemessenen Frist“ von einem Gericht gehört und entschieden wird (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK), in Frage steht. Bislang ist gegen Deutschland noch kein Urteil des EGMR wegen zu langer Strafverfahren ergangen¹, dennoch wird ihre Dauer aufgrund einer überlasteten Justiz viel diskutiert. Auch die Justizministerinnen und Justizminister wiesen auf ihrer 75. Konferenz am 17./18.06.2004 in Bremerhaven erneut darauf hin, dass die Strafjustiz am Rande ihrer Belastbarkeit arbeitet. Der hier beschriebene Konflikt – eine überlastete Justiz einerseits und das Beschleunigungsgebot andererseits – ist allerdings altbekannt.

So sollte mit den durch die §§ 153 ff. StPO geschaffenen Ausnahmen vom Legalitätsprinzip vornehmlich ein entlastender und beschleunigender Effekt erzielt werden. Dasselbe Ziel wurde mit der Einführung des Strafbefehlsverfahrens nach §§ 407 ff. StPO verfolgt, durch das in einem rein schriftlichen Verfahren eine

¹ Es hat lediglich eine Verurteilung Deutschlands wegen eines überlangen Zivilverfahrens vor dem BVerfG gegeben (EGMR, Klein vs. Deutschland, NJW 2001, 213).

Kriminalstrafe verhängt werden darf.² Weiterhin zählt das „beschleunigte Verfahren“ nach §§ 417 ff. StPO in diese Reihe, auch wenn ihm keine besondere praktische Relevanz zuzusprechen ist.³

Dennoch steht zu befürchten, dass diese Mechanismen nicht ausreichen, bei begrenzten justiziellen Ressourcen alle Strafverfahren in einer angemessenen Zeit zu erledigen. Daher überrascht es wenig, wenn immer wieder neue Wege zur Erledigung von Strafverfahren diskutiert werden. Insbesondere wurde in Betracht gezogen, der Polizei Einstellungsbefugnisse zu übertragen. Zwar wurde ein im Jahre 2000 eingebrachter Gesetzentwurf negativ beschieden, dennoch scheint die Diskussion über die Einführung eines „polizeilichen Strafgelds“ zumindest noch nicht endgültig beigelegt.⁴ In diesem Zusammenhang erprobte man in Bayern und Sachsen den sog. „Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl“. Hier erhielt ein auf frischer Tat ertappter Ersttäter die Möglichkeit, einen Geldbetrag direkt an die Polizei zu zahlen, um auf diese Weise der Staatsanwaltschaft, der natürlich die endgültige Entscheidung verblieb, einen unmittelbaren Verfahrensabschluss nach § 153a Abs. 1 StPO zu ermöglichen.⁵

Als weitere Entlastungsmöglichkeit sind die sog. Absprachen im Strafverfahren hervorzuheben, bei denen es sich um eine von den Strafverfolgungsorganen neben dem Gesetz entwickelte Form der Verfahrenserledigung handelt.⁶ Besonders prominentes Beispiel in diesem Zusammenhang war das Verfahren gegen den früheren Bundeskanzler Helmut Kohl, der verdächtigt wurde, Gelder in Höhe von rund 2 Mio. DM zum Nachteil der CDU veruntreut zu haben. Im Ergebnis stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Landgerichts Bonn⁷ gegen Zahlung eines Geldbetrags von 300 000 DM ein.

Aufsehen erregte auch der sog. „Mannesmann-Prozess“, in dem sich die Angeklagten gleichfalls des Vorwurfs der Untreue ausgesetzt sahen, weil sie als Mitglieder des Aufsichtsratsausschusses der ehemaligen Mannesmann-AG die Zahlung von rund 58 Millionen Euro an ehemalige Vorstände und Pensionäre ge-

² *Heinz*, Das deutsche Strafverfahren, S. 5 (www.uni-konstanz.de/rtf/kis/strafverfahren; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

³ Im Jahr 2006 stellte die Staatsanwaltschaft lediglich in 0,6 % der Verfahren einen dahingehenden Antrag.

⁴ Siehe zu diesem Thema *Elsner*, Mehr Kompetenzen für die Polizei im Strafverfahren – Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht.

⁵ Beispielsweise existiert für die Stadt Nürnberg eine Evaluation der Kriminologischen Zentralstelle (www.krimz.de/ladendiebstahl.html; zuletzt gesehen: 20.11.2009). Weitere Voraussetzungen für einen Soforteinbehalt waren insbesondere, dass der Wert des gestohlenen Gegenstands 50 € nicht überstieg.

⁶ Diese Praxis veranlasste *Schünemann* zu fragen, ob dies „Wetterzeichen einer untergehenden Strafprozeßkultur?“ seien, siehe seinen gleichnamigen Aufsatz in StV 1993, 657-663.

⁷ *LG Bonn*, NJW 2001, 1736-1739; vgl. auch die Besprechungen von *Saliger*, GA 2005, 155-176; *Hamm*, NJW 2001, 1694-1696; *Beulke*, NStZ 2001, 426-429.

nehmt haben sollen.⁸ Zunächst wurden alle Angeklagten freigesprochen – zum Teil, weil bereits der Tatbestand nicht erfüllt sei, zum Teil aber auch erst aufgrund eines die Schuld ausschließenden unvermeidbaren Verbotsirrtums.⁹ Nachdem es durch die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision zur Aufhebung des Urteils durch den BGH gekommen war, wurde das Verfahren schließlich gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen die Zahlung von insgesamt 5,8 Mio. Euro eingestellt.

Zuletzt sei noch an das Verfahren gegen den früheren VW-Personalvorstand Peter Hartz¹⁰ erinnert. Wiederum ging es um den Vorwurf der Untreue, dieses Mal in einer Schadenshöhe von ca. 2,6 Mio. €. Das Verfahren endete mit einem vollumfänglichen Geständnis des Angeklagten und seiner Verurteilung zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Daneben wurde ihm eine Geldstrafe auferlegt.

Dass die vorgenannten Entscheidungen sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, ihnen sei eine Absprache über das Ergebnis vorausgegangen, überrascht wenig. Es handelt sich hierbei um ein allgemein bekanntes, in der Praxis weit verbreitetes und in der Wissenschaft kontrovers diskutiertes Phänomen, das – wie die Beispiele zeigen – nicht nur im Stadium der Hauptverhandlung vorkommt. Auch die Rechtsprechung hatte sich immer wieder mit diesem Problem zu befassen, wenn auch durch die Ausgestaltung des deutschen Rechtsmittelrechts bedingt nur mit solchen Absprachen, in deren Folge ein Urteil erging (sog. Urteilsabsprachen). Diesbezüglich war es der Rechtsprechung allerdings nicht gelungen – auch nicht etwa mit der Grundsatzentscheidung des 4. Senats aus dem Jahr 1997¹¹ –, ein hinreichendes Regelwerk zu schaffen.¹² Selbst der Große Senat für Strafsachen stellte sich in seiner Entscheidung vom 03. März 2005 auf den Standpunkt, dass nach wie vor Fragen offen geblieben sind und „*appelliert an den Gesetzgeber, die Zulässigkeit und, bejahendenfalls, die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln.*“¹³ Hierdurch kehrten insbesondere die Urteilsabsprachen verstärkt in den Fokus der juristischen Diskussion zurück.

Es dauerte nicht lange, bis dem Aufruf des Großen Senats von verschiedener Seite gefolgt wurde. Hier sind insbesondere der „Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache im Strafverfahren“ der Bundesrechtsanwalts-

⁸ Vgl. beispielsweise FAZ.NET (www.faz.net/s/RubD16E1F55D21144C4AE3F9DDDF52B6E1D9/Doc~E17441414FACD42E7A20096EAA8DBFCBF~ATpl~Ecommon~Scontent.html; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

⁹ *LG Düsseldorf*, NJW 2004, 3275-3287.

¹⁰ Siehe hierzu beispielsweise FAZ.NET (www.faz.net/s/RubD16E1F55D21144C4AE3F9DDDF52B6E1D9/Doc~E194867697BE34404A1EE4F5C39B02A96~ATpl~Ecommon~Scontent.html oder www.heute.de/ZDFheute/inhalt/31/0,3672,4338879,00.html?dr=1; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

¹¹ BGHSt 43, 195-212.

¹² So auch das Ergebnis von *Moldenbauer*, Eine Verfahrensordnung für Absprachen im Strafverfahren durch den Bundesgerichtshof, S. 265 ff.

¹³ BGHSt 50, 40 (64).

kammer [BRAK]¹⁴, die „Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung von Verfahrensabsprachen vor Gericht“ der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte [GStA]¹⁵, der „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren“ des Bundesrats [BRat]¹⁶ und der schließlich Gesetz gewordene „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ der Bundesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses¹⁷ zu nennen.

Wer nun der Ansicht ist, durch das Tätigwerden des Gesetzgebers habe sich die Problematik erledigt, der irrt. Auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage lässt ein Ende der Diskussion nicht erwarten: Die Stimmen, die sich strikt gegen die Zulässigkeit von Absprachen wenden, werden nicht verstummen. Aber auch unter den Befürwortern von Absprachen wird umstritten bleiben, unter welchen Umständen eine solche zulässig ist – insbesondere, was Inhalt einer Absprache sein darf, wie die Gespräche abzulaufen haben, inwieweit den Erklärungen Verbindlichkeit zukommt und ob bzw. welche Änderungen sich für das Rechtsmittelverfahren ergeben. Insoweit verschiebt sich allein das Vorzeichen der Diskussion dahingehend, dass es nun zu fragen gilt, ob der deutsche Gesetzgeber ein angemessenes Regelwerk geschaffen hat, welches insbesondere auch der Absprachenwirklichkeit hinreichend Rechnung trägt, bzw. ob alternative Handlungsmöglichkeiten vorzugswürdig gewesen wären.

Diese Fragestellung steht im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung. Zu ihrer Beantwortung würde ein Rückgriff auf die aktuelle Gesetzeslage allerdings zu kurz greifen. Die Entwicklung der deutschen Absprachenpraxis, das heißt die Erkenntnisse aus jahrzehntelanger Diskussion in Wissenschaft und Praxis dürfen nicht ausgeblendet werden. Gleiches gilt für die im Anschluss an die Entscheidung des Großen Senats hervorgebrachten, oben bereits aufgeführten weiteren Regelungsvorschläge, die schließlich den Weg hin zu einer gesetzlichen Regelung mit bereiteten und daher nach wie vor zu diskutierende, alternative Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Allerdings würde selbst die Berücksichtigung von nur innerdeutschen Erkenntnissen die Beurteilungsgrundlage zu stark einengen. Aus diesem Grund wird vorliegend auch ein Blick in das europäische Ausland geworfen. Die dortigen Kriminaljustizsysteme werden auf vergleichbare Verfahren hin untersucht und damit die Betrachtung um Normen erweitert, die bereits länger in Kraft

¹⁴ BRAK, auszugsweise in ZRP 2005, 235-241; die vollständigen Fassung ist einzusehen unter www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2005/Stn25_05.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

¹⁵ Siehe zu diesem Eckpunktepapier www.thueringen.de/olg/bodyinfothek40.html; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

¹⁶ Siehe hierzu BT Drs. 16/4197 vom 31.1.2007 unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604197.pdf>; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

¹⁷ Siehe hierzu BT Drs. 16/12310 vom 18.03.2009 unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/123/1612310.pdf> und die Beschlussempfehlung des *Rechtsausschusses*, BT Drs. 16/13095 vom 20.05.2009 unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/130/1613095.pdf>; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

sind als die deutschen Absprachenregelungen. Immerhin handelt es sich insoweit nicht um ein speziell „deutsches“ Problem.¹⁸ Ziel ist es, auf diese Weise Möglichkeiten und Gefahren eines konsensualen Verfahrens aufzuzeigen sowie eventuelle Zugeständnisse, die mit einem solchen verbunden sind, auszumachen. Der vom deutschen Gesetzgeber eingeschlagene Lösungsweg kann so umfassend gewürdigt und eventueller Änderungsbedarf aufgezeigt werden.

B. Aufbau der Arbeit

Im ersten Teil der vorliegenden Untersuchung wird die Entwicklung der Absprachen in der deutschen Strafrechtspraxis dargestellt. Als erstes wird der Begriff der Absprache näher umrissen (*1. Teil A.*), sodann werden Inhalte, Ausmaße und Gründe für das Auftreten von Absprachen in der Rechtswirklichkeit anhand verschiedener empirischer Studien herausgearbeitet (*1. Teil B. I.*). Vor dem Hintergrund des Arguments der Ressourcenknappheit erfährt die Entwicklung der Arbeitsbelastung innerhalb der Justiz und das Erledigungsverhalten der Strafverfolgungsorgane eine gesonderte Betrachtung (*1. Teil B. II.*).

Die Absprachenpraxis sah sich ständig anhaltender, massiver Kritik ausgesetzt, insbesondere in Bezug auf die Verfahrens- und Verfassungsgrundsätze. Die wesentlichen Einwände werden in Teil 1 C. aufgezeigt.

In Teil 1 D. werden die wesentlichen Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Absprachenpraxis dargestellt, denn im Laufe der Zeit hatten sich auch die Ober- und obersten Gerichte mit ihrer Zulässigkeit zu befassen; schließlich verliefen nicht alle getroffenen Absprachen erfolgreich. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der bereits erwähnten Grundsatzentscheidung des 4. Senats aus dem Jahr 1997 zu, in der erstmalig die Zulässigkeit von Absprachen umfassend thematisiert wurde und die als „Verfahrensordnung für Absprachen“ bezeichnet wird. Aber auch diese von der Rechtsprechung entwickelten, eingrenzenden Maßstäbe führten nicht zu einem Ende der Diskussion, vielmehr hielt die an der Absprachenpraxis geäußerte Kritik an.

Im 2. Teil werden im Anschluss an den Appell des Großen Senats in Deutschland diskutierte Gesetzgebungsmodelle zur Normierung eines Abspracheverfahrens vorgestellt. Dabei wird eingangs nach der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung gefragt (*2. Teil A.*), sodann werden die alternativen Lösungsvorschläge der BRAK, der GStA und des BRat sowie die derzeitige Gesetzesfassung dargestellt (*2. Teil B.*). Anschließend, ohne dabei bereits Gemeinsamkeiten und

¹⁸ Vgl. beispielsweise die Darstellungen von *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145-159 zu England & Wales, Frankreich, Polen, Kroatien, Spanien und Ungarn; *Fanchiotti* in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, 31-43 zu Italien; *Fišer* in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, 45-53 zu Slowenien; *Jareborg* in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, 81-84 zu Schweden; *Pipek* in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, 111-129 zu Tschechien.

Unterschiede zwischen den einzelnen Modellen herauszuarbeiten oder diese gar zu würdigen – dies bleibt Teil 4 vorbehalten –, wird das Besondere des deutschen Abspracheverfahrens dargestellt und in Bezug zu den weiteren, von der StPO vorgesehenen, vereinfachten Verfahrenserledigungen gesetzt (2. Teil C.). Diese Merkmale stellen sodann die Beurteilungsgrundlage dar, anhand derer die Vergleichbarkeit mit den in Teil 3 besprochenen ausländischen Regelungen zu entscheiden ist.

Grundlage für die im 3. Teil erfolgende Darstellung der ausländischen Kriminaljustizsysteme ist ein an der Abteilung Kriminologie in Göttingen durchgeführtes internationales Forschungsprojekt zur Rolle und Funktion der Staatsanwaltschaft in insgesamt elf europäischen Ländern (3. Teil A.).¹⁹ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden drei ausländische Rechtsordnungen näher betrachtet; dabei ist die Wahl auf England & Wales, Frankreich und Polen gefallen (3. Teil B.).

Zunächst erfolgt jeweils eine kurze Einführung in die jeweilige Rechtsordnung (3. Teil C./D./E. I.). Sodann wird ein Überblick über das System gegeben, wobei zunächst die wichtigsten Verfahrensgrundsätze, die Deliktseinteilung sowie mögliche Sanktionen, sodann die Grundsätze des Ermittlungsverfahrens, der Anklageerhebung und der Gerichtsebene erörtert werden (3. Teil C./D./E. II.). Vor diesem Systemhintergrund werden anschließend einzelne Möglichkeiten zur vereinfachten Verfahrenserledigung aufgezeigt und auf ihre Vergleichbarkeit mit dem in Deutschland diskutierten und schließlich eingeführten Abspracheverfahren hin untersucht (3. Teil C./D./E. III.). Kann letzteres bejaht werden, erfolgt eine statistische Auswertung, um einen Eindruck über die praktische Bedeutsamkeit der konkreten Erledigungsmöglichkeit zu gewinnen.

In Teil 4 wird einleitend ein Überblick über die deutschen sowie ausländischen konsensualen Modelle gegeben (4. Teil A.). Sodann erfolgt eine umfassende Würdigung der einzelnen Gesichtspunkte, die bei der Ausgestaltung eines konsensualen Verfahrens zu bedenken sind (4. Teil B.). Dabei wird zunächst der maßgebliche Regelungsaspekt erläutert, sodann werden die von den deutschen Alternativvorschlägen, der StPO sowie vom englisch & walisischen, französischen und polnischen Gesetzgeber hinsichtlich des konkreten Aspekts vorgesehenen Lösungen dargelegt (4. Teil B. I.-XIV. 1. und 2.). Hieran schließt sich jeweils eine eigene Stellungnahme an, in der die Frage beantwortet wird, ob die deutsche Strafprozessordnung einen gangbaren Weg aufzeigt (4. Teil B. I.-XIV. 3.).

¹⁹ Neben Deutschland und den für diese Untersuchung ausgewählten drei Ländern nahmen die Niederlande, Kroatien, Schweden, die Schweiz, Spanien, Ungarn und die Türkei an dem Projekt teil.

1. Teil: Die Entwicklung der Absprachen in der Strafrechtspraxis

A. Die Absprache: Begriffsbestimmung

Der Zeitpunkt, zu dem das Phänomen der Absprachen Eingang in den deutschen Strafprozess gefunden hat, ist schwer zu bestimmen. Es ist nicht auszuschließen, dass es bereits existiert, seitdem es Strafverfahren gibt,²⁰ die wissenschaftliche Auseinandersetzung begann jedoch erst in den 1980er Jahren²¹. Neben den Begriff der Absprache traten – abhängig vom jeweiligen Standpunkt des Verfassers – zahlreiche andere Ausdrücke, so wurden beispielsweise „Verständigung“²², „Vergleich“²³, „Vereinbarung“²⁴, „Deal“²⁵, „Handel“²⁶ oder „Mauschelei“²⁷ in die Diskussion eingebracht.

²⁰ *Bussmann*, KritV 1989, 376 (377).

²¹ Zu Veröffentlichungen aus dieser frühen Zeit vgl. beispielsweise *Deal*, StV 1982, 545-552; *Schmidt-Hieber*, NJW 1982, 1017-1021, *ders.*, Verständigung im Strafverfahren [1986]; *Dencker/Hamm*, Der Vergleich im Strafprozeß [1988]; *Hassemer*, JuS 1989, 890-895; *Schünemann*, NJW 1989, 1895-1903; *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozeß [1990]; *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren [1992]; einen Überblick gibt *Niemüller*, StV 1990, 34 (39).

²² *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren.

²³ *Widmaier*, StV 1986, 357-359; *Deal*, StV 1982, 545-552.

²⁴ *Rückel*, NStZ 1987, 297-304.

Nun stellt sich als erstes die Frage, was sich hinter dieser Begriffsvielfalt überhaupt verbirgt. Dass die Verwender dieser Ausdrücke ganz unterschiedliche Verhaltensweisen vor Augen haben, scheint auf der Hand zu liegen; ihre genauen Vorstellungen bleiben jedoch unklar. Sie reichen wohl von der Annahme, dass die Beteiligten vor dem Urteilsspruch lediglich Tat- und Rechtsfragen erörtert haben, bis hin zu der Annahme, dass vertragsähnliche Abmachungen getroffen werden.²⁸

Allerdings ist die Erörterung von rein tatsächlichen bzw. rechtlichen Gesichtspunkten zweifellos zulässig²⁹, weshalb eine nähere Auseinandersetzung hiermit den eigentlichen Kern der Diskussion verfehlen würde. Fragwürdig und damit diskussionswürdig ist allein der in der Praxis häufig anzutreffende Versuch der Verfahrensbeteiligten, einen vorzeitigen, einvernehmlichen Verfahrensabschluss zu erzielen, wie ihn die StPO so nicht vorsieht. Dieses Verhalten soll in der vorliegenden Arbeit - unabhängig davon, ob bzw. unter welchen weiteren Voraussetzungen man ein solches für zulässig erachten mag³⁰ -, mit dem Begriff „Absprache“ bzw. unter synonymem Verwendung der Ausdrücke „Verständigung“ und „konsensuale Erledigung“ bzw. „konsensuales Verfahren“³¹ beschrieben werden. Hintergrund für diese Entscheidung ist allein, dass es sich hierbei um hinreichend wertneutrale Begriffe handelt und zudem um solche, die sich in der Diskussion am ehesten durchgesetzt haben.

Dabei können folgende zwei Elemente als feste Bestandteile einer Absprache bezeichnet werden:

I. Die Willensübereinkunft

Das erste Tatbestandsmerkmal einer „Absprache“ ist eine Willensübereinkunft³² über zukünftige Prozesshandlungen, die zu einem vorzeitigen Verfahrensabschluss führen. Diese setzt – wie im Zivilrecht der Vertragsschluss – die Mitwirkung von mindestens zwei Personen, hier also von mindestens zwei Verfah-

²⁵ Nestler-Tremel, KritJ 1989, 448 (448); im Gespräch mit Hübsch in: Absprachen im Strafprozeß, Symposium in Triberg, 66 (74); vgl. auch Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 394 ff.

²⁶ Deal, StV 1982, 545 (545); im Gespräch mit Hübsch in: Absprachen im Strafprozeß, Symposium in Triberg, 66 (75), wird sogar von einem „Kuhhandel“ gesprochen.

²⁷ Deal, StV 1982, 545 (545).

²⁸ Vgl. Hamm in: Nelles/Vormbaum (Hrsg.), Strafverteidigung in Forschung und Praxis, 57 (57).

²⁹ Vgl. Heghmanns/Scheffler-Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, VII, Rn. 786; Pohl, Praxis des Strafrichters, Rn. 103; Basdorf, StV 1995, 310 (318 ff.) zum Beweisantragsrecht; Hamm in: FS Dahs, 267 (270).

³⁰ Zum eigenen Standpunkt siehe Teil 4.

³¹ Die letzten beiden Ausdrücke sollen insbesondere dazu dienen, die betrachteten ausländischen Verfahren zu umschreiben, um so der Gefahr einer Gleichsetzung mit dem deutschen Absprachebegriff über die in dieser Arbeit festgelegten Kriterien hinaus zu begegnen.

³² Dieses Merkmal beinhalten z. B. auch die Definitionen von Satzger in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts, Teil H, Kapitel 3, Rn. 2; Jaggi, Die prototypische Absprache, S. 20; Niemöller, StV 1990, 34 (35); Ranft, Strafprozeßrecht, Rn. 1225; Sinner, Der Vertragsgedanke im Strafprozeßrecht, S. 140 ff.

rensbeteiligten, voraus und kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande.³³

Soweit eine strafrechtlich relevante Entscheidung von einer Willensübereinkunft, also einem Konsens der Verfahrensbeteiligten abhängt, wird aber eine dem deutschen Strafprozess grundsätzlich wesensfremde Voraussetzung postuliert. Schließlich gilt im Strafprozess – anders als im Zivilprozess – nicht die Dispositionsmaxime, sondern es gelten stattdessen Prinzipien, nach denen die Entscheidung unabhängig vom Willen der Beteiligten zu treffen ist, wie z. B. das Legalitätsprinzip, der Amtsermittlungsgrundsatz und das Prinzip der materiellen Wahrheit. Von der Geltung dieser Grundsätze lässt die StPO nur sehr selten aufgrund des Vorliegens einer Einigung zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Beschuldigtem/Angeklagtem Ausnahmen zu.³⁴

II. Das Prinzip des „do ut des“

Weiterhin soll eine Absprache im Strafverfahren nach dem in dieser Arbeit zugrunde gelegten Verständnis unter der Voraussetzung einer synallagmatischen Struktur stehen.³⁵ Dies bedeutet, dass die von beiden Seiten versprochenen Leistungen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen; die jeweilige Leistung soll folglich nicht um ihrer selbst willen erbracht werden, sondern nur um der anderen willen.³⁶

Dieser Grundsatz wird im Rahmen der Absprachendiskussion häufig mit der lateinischen Formel des „do ut des“ („Ich gebe, damit du gibst“) umschrieben. Eine Absprache wird folglich nur getroffen, weil mit einem Gegendienst für die selbst erbrachte Leistung gerechnet wird.

B. Inhalt, Ausmaß und Gründe von Absprachen in der Rechtswirklichkeit

I. Studien zur Rechtstatsächlichkeit

Wenn unter einer Absprache eine Willensübereinkunft der Verfahrensbeteiligten über die Vornahme zukünftiger, in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehende

³³ Vgl. *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 394 und 430.

³⁴ Vgl. hierzu näher *Sinner*, Der Vertragsgedanke im Strafprozessrecht, S. 140 ff.; *Weßlau*, Das Konsensprinzip im Strafverfahren, S. 35 ff.

³⁵ *Jaggi*, Die prototypische Absprache, S. 22 f.; *Satzger* in: Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts, Teil H, Kapitel 3, Rn. 2; *Günter*, DRiZ 1989, 151 (151); *Braun*, Die Absprache im deutschen Strafverfahren, S. 5; *Ranft*, Strafprozessrecht, Rn. 1226; *Wolfslast*, NSStZ 1990, 409 (412); *Niemöller*, StV 1990, 34 (35); *Moldenbauer*, Eine Verfahrensordnung für Absprachen im Strafverfahren durch den Bundesgerichtshof, S. 169.

³⁶ Vgl. hierzu den Eintrag „Gegenseitiger Vertrag“ bei *Creifelds*, Rechtswörterbuch.

Prozesshandlungen zu verstehen ist, stellt sich zunächst die Frage, über welche Prozesshandlungen in der Praxis Absprachen getroffen werden. Darüber hinaus sind Ausmaße und Gründe von Absprachen in der Rechtswirklichkeit zu erörtern.³⁷

Um sich hiervon ein Bild zu verschaffen, werden insgesamt sechs empirische Studien und zwar die Erhebungen von *Hassemer/Hippler*, *Schünemann*, *Siolek*, *Lüdemann/Busmann*, *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen* sowie *Schöch* ausgewertet. Dabei wird auf die von den jeweiligen Verfassern verwendeten Begriffe, die dem Grunde nach allerdings der hier angestellten Begriffsbestimmung entsprechen, zurückgegriffen.

1. *Hassemer/Hippler* (1986)

*Hassemer/Hippler*³⁸ haben insgesamt 23 Personen befragt, davon zehn Staatsanwälte, sieben Richter und sechs Strafverteidiger. Die Frage, ob Absprachen³⁹ Eingang in die Gerichtspraxis gefunden hätten, wurde von ihnen wie folgt beantwortet:

- Häufig: n=7 (Richter: n=2; Staatsanwälte: n=4; Verteidiger: n=1),
- Gelegentlich: n=5 (Richter: n=1; Staatsanwälte: n=2; Verteidiger: n=2),
- Selten: n=7 (Richter: n=2; Staatsanwälte: n=3; Verteidiger: n=2),
- Nie: n=4 (Richter: n=2; Staatsanwälte: n=1; Verteidiger: n=1).

Als Gründe für eine Absprache wurden Terminnot und Arbeitsbelastung angeführt. Dabei seien Wirtschaftsstrafsachen, Verkehrs- und BtM-Straftaten einer Absprache besonders zugänglich. Aber auch unter Jugendrichtern bestehe eine höhere Bereitschaft, Absprachen zu treffen. Hingegen seien Absprachen bei schweren Gewaltdelikten und politischen Taten unwahrscheinlich.

Als Umstände, die eine Absprache ausschließen würden, wurden mangelnde Vertrauenswürdigkeit des Verteidigers, Uneinsichtigkeit des Angeklagten, Beteiligung eines Nebenklägers und ein großes Interesse der Öffentlichkeit am Verfahren genannt.

Die Verhandlungsbereitschaft gehe vornehmlich von der Verteidigung oder der Richterschaft aus, deutlich seltener hingegen von der Staatsanwaltschaft.

³⁷ Zu beachten ist, dass hier wegen der in Teil 1 A. I./II. vorgenommenen, offenen Definition nicht nur die „klassische“ Form der Absprache, die sog. Urteilsabsprache, betrachtet wird, sondern sämtliche Verfahrensstadien [siehe insoweit die Beispielfälle in der Einleitung, vgl. aber auch *Herrmann* in: *Czapska u. a.* (Hrsg.), *Archivum Iuridicum Cracoviense*, 55 (60 ff.)]. Dies dient dazu, die Rechtswirklichkeit in Bezug auf das Phänomen der Absprache möglichst umfassen zu untersuchen. Eine Einengung dieses Begriffsverständnisses um den einer Urteilsabsprache immanenten Aspekt, dass mit der Entscheidung ein Schuldspruch einhergeht und damit die Unschuldsvermutung überwunden wird, erfolgt allerdings an späterer Stelle (Teil 2, C.).

³⁸ *Hassemer/Hippler*, StV 1986, 360-363.

³⁹ Von *Hassemer/Hippler*, StV 1986, 360 (361) verstanden als Einigung der Verfahrensbeteiligten außerhalb des formal geregelten Verfahrens, „eine Verständigung besonderer Art“, die in der StPO nicht explizit vorgesehen ist.

Als zu honorierende Leistung des Angeklagten werde nach Aussage der Befragten an sich nur ein (Teil-)Geständnis oder der Verzicht auf Rechtsmittel angesehen. Die von den Strafverfolgungsorganen gemachten Zugeständnisse hätten sich im Wesentlichen auf einen Strafrabatt, die Zusicherung einer Freiheitsstrafe mit Bewährung, die Herabstufung der Tütereigenschaft auf bloße Teilnahme, die Annahme eines minder schweren Falles belaufen.

2. Schönemann (1986/1987)

Die von Schönemann⁴⁰ im Jahre 1990 auf dem 58. Deutschen Juristentag präsentierten Ergebnisse zur Rechtswirklichkeit von Absprachen⁴¹ im Strafverfahren finden ihre Grundlage in einer 1986/1987 durchgeführten Repräsentativ-Umfrage. Danach beruhen fast 16 % aller Urteile und gut 27 % aller Einstellungen nach § 153a StPO auf einer informellen⁴² prozesserledigenden Verständigung; in Wirtschaftsstrafsachen belaufe sich der Anteil an Urteilsabsprachen sogar auf knapp 27 %.

Darüber hinaus vermutet Schönemann, dass der tatsächliche Wert noch über diesen Angaben liegt und zwar bezogen auf alle Fälle bei ca. 20-30 %.⁴³ Diese Annahme sei vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass tendenziell eher von restriktiven Schätzungen der Befragten auszugehen sei. Außerdem dürften Absprachen in den zwischen Umfrage und Veröffentlichung vergangenen drei Jahren häufiger geworden sein.

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass Absprachen – trotz gewisser Schwankungen – in allen Gerichtsbezirken der Bundesrepublik und auf allen Ebenen stattfinden. Besonders üblich seien sie bei Wirtschaftsstrafsachen sowie bei Massen- und Bagatelldeliktalität wie z. B. Ladendiebstahl u. ä. oder Verkehrsstrafsachen. Etwas seltener seien Verständigungen hingegen bei Einbruchsdiebstahl und deutlich seltener bei Staatsschutzdelikten und schweren Gewaltdelikten.

Speziell im Zusammenhang mit § 153a StPO haben 32 % der Befragten angegeben, dass diese Norm auch zur Anwendung gelangt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. So werde von dieser Einstellungsvorschrift beispielsweise in Wirtschaftsstrafverfahren selbst dann Gebrauch gemacht, wenn das

⁴⁰ Schönemann, Gutachten B zum 58. DJT, S. 17-19.

⁴¹ Schönemann, Gutachten B zum 58. DJT, S. 14, entscheidet sich für den seiner Meinung nach verhältnismäßig unspezifischen Terminus der Verständigung verstanden als durch unkoordinierte Verzichtsleistungen zustande gekommene Einigung über das weitere Procedere.

⁴² Hiermit meint Schönemann, Gutachten B zum 58. DJT, S. 15, „geheime“ Verständigungen, das heißt solche, die außerhalb der Hauptverhandlung getroffen wurden bzw. - in den übrigen Verfahrensphasen - nicht in den Akten festgehalten wurden.

⁴³ Inzwischen gehen die Schätzungen Schönemanns dahin, dass ca. die Hälfte aller Urteile, Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO und Strafbefehlserlasse auf einer Absprache beruhen; vgl. hierzu Schönemann, ZStW 2002, 1 (27 f.).

Vorliegen einer „geringen Schuld“⁴⁴ an sich zu verneinen wäre. Darüber hinaus komme es aber auch zu einer „verfrühten“ Verfahrenseinstellung; das heißt, das Ermittlungsverfahren wird mit einer bedingten Einstellung abgeschlossen, obwohl ein hinreichender Tatverdacht nach dem derzeitigen Stand noch nicht angenommen werden kann.

3. Lüdemann/Bussmann (1989)

Lüdemann/Bussmann⁴⁵ haben in ihrer Studie Wirtschaftsstrafverfahren und allgemeine Strafverfahren miteinander verglichen, um auf diese Weise Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts auszumachen. Sie führten hierzu insgesamt 177 Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern und legten dabei besonderes Augenmerk auf die sog. „Aushandlungsprozesse“.

Nach ihren Ergebnissen kommt es im Hauptverfahren am häufigsten zu Aushandlungen zwischen den beteiligten Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern, jedoch sind solche auch im Ermittlungs- und Zwischenverfahren nicht unüblich. Ihr Anteil im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts sei grundsätzlich höher als im Bereich der allgemeinen Kriminalität⁴⁶. Eine unwesentliche Verschiebung ergebe sich lediglich für die von Strafverteidigern getroffenen Aushandlungen im Zwischenverfahren.⁴⁷

Weiterhin ergab die Untersuchung, dass die im Rahmen einer Absprache getroffenen Zugeständnisse sich zumeist auf nachfolgende Gegenstände bezogen:

- (Teil-)Geständnisse,
- geringeres Strafmaß,
- Haftverschonung,
- (Teil-)Einstellungen,
- Beschränkung des Prozessstoffs,
- Abkürzung der Beweisaufnahme,
- Schadenswiedergutmachung,
- Verzicht auf weitere Beweisanträge sowie
- Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln.

Für beide Kriminalitätsbereiche wurden Zeitmangel, schwierige Sachverhalte und eine unzureichende personelle Ausstattung als wesentliche Umstände, die eine Absprachesituation begünstigen, angeführt. Vor diesem Hintergrund überrascht

⁴⁴ Zählt heute nicht mehr zu den Voraussetzungen für eine Erledigung nach § 153a StPO, lediglich die „Schwere der Schuld“ darf nicht entgegenstehen.

⁴⁵ Lüdemann/Bussmann, KrimJ 1989, 54-72. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die nachfolgenden Studien von Bussmann, Die Entdeckung der Informalität sowie Bussmann/Lüdemann, Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie.

⁴⁶ Für diesen Bereich wurden als Vergleichsdelikte Betrug und Untreue herangezogen.

⁴⁷ Hier ergab die Berechnung von Lüdemann/Bussmann, KrimJ 1989, 54 (56) einen Mittelwert von 2,16 Punkten zu 2,13.

die Antwort auf die Frage nach den erwarteten Konsequenzen im Aushandlungsprozess verglichen mit der Durchführung eines streitigen Verfahrens nicht: Diese wurden im einen Fall in der Verfahrensbeschleunigung, der Arbeitersparnis, der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensökonomie, im anderen Fall in der Verfahrensverzögerung und dem höheren Arbeitsaufwand erblickt. Als weitere typische Konsequenzen einer Absprache werden eine geringere Sachverhaltsaufklärung und der Ausspruch einer mildereren Sanktion genannt.

4. *Siolek* (1993)

Die Untersuchung von *Siolek*⁴⁸ zur Absprachenpraxis⁴⁹ betrifft die sechs Wirtschaftsstrafkammern am Landgericht Hildesheim, die er über einen Zeitraum von sechs Jahren (1985-1990) bezüglich aller in dieser Zeit durch sie erledigten Verfahren schriftlich befragte. Der Anteil der getroffenen Verständigungen belief sich im Jahr

- 1985 auf 52,4 %,
- 1986 auf 31,3 %,
- 1987 auf 47,1 %,
- 1988 auf 33,3 %,
- 1989 auf 75,0 %,
- 1990 auf 59,1 %.

Weiter wurde versucht, den näheren Ablauf der Verständigungsgespräche nachzuvollziehen. Auf die Frage, von welcher Seite die Verständigungsgespräche aufgenommen würden, antworteten fünf Kammern, dass dies von allen Beteiligten nahezu gleichermaßen erfolge. Lediglich eine Kammer schrieb die Ergreifung der Initiative hauptsächlich der Verteidigung zu. Zwei Kammern gaben weiterhin an, selbst jedoch nicht an den Gesprächen beteiligt zu sein, sie würden vielmehr nur zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung geführt, die dem Gericht am Ende lediglich das Ergebnis mitteilten. Die Praxis einer anderen Kammer lief darauf hinaus, sämtliche Verfahrensbeteiligte, also den Angeklagten eingeschlossen, an den Gesprächen zu beteiligen. Eine andere Kammer führte die Gespräche hingegen ohne den Angeklagten. Die verbleibenden beiden Kammern führten die Gespräche je nach Fall mit oder ohne den Angeklagten. Weiterhin fanden die Gespräche nur bei einer Kammer ausschließlich in der Hauptverhandlung statt.

⁴⁸ *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 30-42.

⁴⁹ *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 46 wählt den Begriff „Verständigung“, da er umfassender und wohl auch tendenzneutraler sei. Inhaltlich will er in Übernahme seiner Definition aus *Siolek*, DRiZ 1989, 321 (321) hiervon „jede Einigung zwischen Prozeßsubjekten über künftig vorzunehmende Prozeßhandlungen einschließlich der auf die Erzielung einer solchen Einigung gerichteten Kommunikation sowie die nachfolgende Realisierung der Einigung durch die absprachegemäßen Prozeßhandlungen“ erfasst wissen.

Teilweise wurden die Gespräche nicht einmal in die Verhandlung eingeführt. Die gefundenen Ergebnisse wurden von keiner Kammer als verbindlich bezeichnet.

Inhaltlich bezogen sich die Gespräche auf

- die Beschränkung des Prozessstoffes (n=54),
- die Beschränkung der Beweisaufnahme (n=38),
- die Einbringung eines Geständnisses (n=54),
- das Strafmaß (n=33),
- das Strafmaß im Falle eines Geständnisses (n=38),
- einen Rechtsmittelverzicht (n=30),
- auf etwaige Vollzugsregelungen (n=1).

Als Gründe für Verständigungsgespräche wurde von keiner Kammer die eigene Arbeitsbelastung angeführt, vielmehr wurden der Umfang und die Schwierigkeit der Beweisaufnahme, die Verfahrensbeschleunigung sowie der Kosten- und Ermittlungsaufwand genannt.

Auch ein im Rahmen einer Absprache abgelegtes Geständnis findet nach einhelliger Aussage der Kammern strafmildernde Berücksichtigung; auch ein solches, das erkennbar auf prozesstaktischen Gründen beruht, wird nicht zwingend ausgenommen. Zu einer Klärung der Frage, wie hoch die Strafmilderung ausfällt, kam die Untersuchung jedoch nicht.

5. *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen* (2005)

Im Rahmen der Studie über „Die Praxis der Absprachen an den Wirtschaftsstrafkammern“ von *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen*⁵⁰ wurden insgesamt 142 Juristen aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von Mai bis Oktober 2005 hinsichtlich ihrer mit Urteilsabsprachen⁵¹ gemachten Erfahrungen interviewt. Bei den Befragten handelte es sich um sämtliche den Wirtschaftsstrafkammern Vorsitzende Richter, zudem um fünfzig Staatsanwälte mit wirtschaftsstrafrechtlichen Dezernaten und gleichfalls fünfzig im Wirtschaftsstrafrecht tätige Verteidiger, die jeweils im Wege des Zufallsprinzips ermittelt wurden.

Zur Frage nach der Häufigkeit von Absprachen kam die Studie zu folgendem Ergebnis: Nahezu alle der Befragten (95,5 %) haben im Rahmen von Wirtschaftsstrafverfahren bereits an Verständigungsgesprächen teilgenommen und sogar 57,4 % haben im Jahr 2004 mehr als die Hälfte ihrer Verfahren mithilfe einer Ab-

⁵⁰ *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen*, Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren [2007]; die hier dargestellten Ergebnisse finden sich auch bei *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, NStZ 2007, 71-79.

⁵¹ Für das Vorliegen einer solchen ist nach *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen*, Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, S. 19, das entscheidende Kriterium die Kommunikation über das materielle Verfahrensergebnis, typischerweise über die Strafhöhe für den Fall einer prozesualen Kooperation des Angeklagten.

sprache erledigt. 81 % gaben darüber hinaus an, dass Urteilsabsprachen für sie ein unverzichtbares Instrument zur Bewältigung von Wirtschaftsstrafverfahren seien.

Nach der Ansicht von 57,5 % aller Befragten ist es der Angeklagte, der den größten Nutzen aus dieser Form der Verfahrenserledigung zieht. Diese Einschätzung bestätigten 56,3 % aller interviewten Verteidiger. Diese Angaben sind insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch ein im Rahmen einer Absprache abgelegtes Geständnis prinzipiell strafmildernd berücksichtigt wird: 58,1 % der Richter gaben als Grund hierfür die schnelle Verfahrensbeendigung an.

Zur Höhe der Strafmilderung erklärten 64,5 % der Richter, dass sich diese auf ein Viertel bis ein Drittel belaufe, nach 9,7 % der Richter werde die Strafe jedoch durchaus auch einmal um die Hälfte gemildert. Weiterhin ist nach Aussage von 66,4 % der Befragten die letztlich ausgesprochene Strafe mit derjenigen, die dem Angeklagten im Rahmen der Verständigungsgespräche als Höchststrafe bekannt gegeben wurde, identisch.

87,4 % der Befragten gaben an, dass Verständigungsgespräche für gewöhnlich außerhalb des Gerichtssaals stattfänden. Für diesen Fall haben 20,7 % der Befragten erklärt, dass eine spätere Protokollierung der Absprache erfolge, 21,5 % verneinten diesen Umstand und nach 57,9 % komme beides vor. Auf die sich hieran gleichfalls anschließende Frage, inwieweit die Schöffen und der Angeklagte an den Gesprächen beteiligt werden, bezeichneten nur 20,8 % die Beteiligung der Schöffen an Gesprächen parallel zur Hauptverhandlung als typisch und lediglich 2,4 % die Beteiligung des Angeklagten bezogen auf Gespräche vor oder neben der Hauptverhandlung.

Nach 70,2 % der Befragten überprüft das Gericht typischerweise das im Rahmen einer Absprache abgegebene Geständnis. Jedoch dürfe diese Überprüfung nicht dahingehend verstanden werden, dass eine weitere Beweisaufnahme stattfindet, vielmehr erfolge nach mehrheitlicher Aussage lediglich ein Abgleich mit dem Inhalt der Akte.

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass im Rahmen von Verständigungsgesprächen besonders häufig auch die Frage nach einem möglichen Rechtsmittelverzicht angesprochen wird. Lediglich 9,8 % aller Befragten gaben an, dass dieses Thema nicht zum Gegenstand gemacht werde.

6. Schöch (2005/2006)

Schöch⁵² befragte in der Zeit von Mitte 2005 bis März 2006 insgesamt 39 Praktiker (13 Richter, 13 Staatsanwälte und 13 Verteidiger) in den Landgerichtsbezirken München I und München II.

Zunächst bestätigte sich auch durch diese Studie die große Verbreitung von Urteilsabsprachen. Es wurde festgestellt, dass Absprachen am häufigsten in Wirtschaftsstrafverfahren vorkommen, allerdings seien auch alle anderen Deliktsberei-

⁵² Urteilsabsprachen in der Strafrechtspraxis [2007].

che nicht aus dem Anwendungsfeld der Absprachenpraxis auszunehmen; so würden selbst Verfahren wegen Sexual- und Gewaltdelikten mit einer Absprache enden.

Auf die Frage, wer die Initiative, eine Absprache zu treffen, ergreife, gaben 24 der insgesamt 39 Befragten an, dies sei die Verteidigung. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Antwort zehn der 13 Richter gaben, hingegen nur sechs der 13 Verteidiger.

Die häufigste Grundlage einer Absprache ist nach Ansicht von 31 der 39 Befragten ein Geständnis, als denkbare Leistung des Angeklagten wurde aber auch die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs benannt (n=15). Hingegen werde der Verzicht bzw. die Rücknahme von Beweisanträgen eher selten zum Gegenstand einer Absprache gemacht (n=10). Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die an einer Absprache Beteiligten zumindest stillschweigend⁵³ von der Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts ausgehen.

Das Gericht benenne dem Angeklagten im Gegenzug für seine Leistung eine Strafobergrenze, wobei zehn der befragten Richter und neun der befragten Staatsanwälte bereit sind, sich auf eine bestimmte Strafe im Sinne einer Punktstrafe festzulegen. Eine explizite Verhandlung einer Strafmilderung finde daneben an sich kaum mehr statt. Weiterhin wurde angegeben, dass beispielsweise auch Vereinbarungen über eine Strafaussetzung zur Bewährung (n=15) oder über Prognoseentscheidungen bei der fakultativen Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Abs. 2, 3 StGB getroffen werden.

Nach Angabe von 23,1 % der Befragten werde das Geständnis des Angeklagten mit der Aktenlage verglichen, nach Angabe von 25,7 % finde ein Abgleich mit der Aktenlage und der Beweiserhebung statt, nach Angabe von 17,9 % erfolge die Überprüfung durch einen Vergleich mit den Akten und durch Nachfragen beim Angeklagten, nach Ansicht von 33,3 % finde keine Überprüfung statt.

7. Ergebnis

Eine Absprache zielt auf einen einverständlichen (endgültigen) Abschluss des Verfahrens hin. Um dieses Ziel zu erreichen, kommt eine Einigung auf Vornahme verschiedener Prozesshandlungen in Betracht. Der Angeklagte macht häufig die Zusage, ein (Teil-)Geständnis abzulegen oder auf bestimmte prozessuale Rechte zu verzichten⁵⁴, wie beispielsweise einen Rechtsmittelverzicht zu erklären. Im Gegenzug dafür wird ihm seitens der Strafverfolgungsorgane eine mildere Rechtsfolge versprochen, insbesondere in Form einer milderen Strafe oder einer Straf-

⁵³ N=23. Sechs der Befragten betonen zudem, dass auch immer noch ausdrücklich über einen Rechtsmittelverzicht verhandelt wird.

⁵⁴ Vgl. zu möglichen Leistungen des Angeklagten auch *Meyer-Gofner*, StPO, Einl., Rn. 119a; *KK-Pfeiffer/Hannich*, StPO, Einl., Rn. 29a.

aussetzung zur Bewährung.⁵⁵ Hierin spiegelt sich folglich die eingangs erörterte synallagmatische Struktur einer Absprache wieder: Von beiden Seiten wird ein Entgegenkommen verlangt, das sog. „do ut des“.⁵⁶

Außerdem treten Absprachen in der Rechtswirklichkeit nicht nur vereinzelt auf, vielmehr sind sie weit verbreitet.⁵⁷ Dies gilt insbesondere für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts, aber auch im Bereich der allgemeinen Kriminalität sind Absprachen nicht unüblich.⁵⁸ Auch kommen Absprachen in jedem Verfahrensstadium vor. Dabei ist die Motivation der Strafverfolgungsorgane ganz maßgeblich in prozessökonomischen Gründen zu suchen.

II. Ressourcenknappheit als Hauptgrund für Absprachen

Die Vorzüge der Absprachenpraxis werden darin gesehen, dass diese geeignet sei, Fehlentwicklungen im Rahmen des § 153a StPO einzudämmen⁵⁹, außerdem diene sie der Wiederherstellung des Rechtsfriedens⁶⁰ und Opferschutzgesichtspunkten⁶¹. Vor allem werden aber prozessökonomische Gesichtspunkte angeführt. Recht einmütig wird die Ursache insoweit in der Überlastung der deutschen Justiz gesehen.⁶² Um einen Eindruck von der Bedeutung dieses Arguments zu gewinnen, soll im Folgenden ein Blick in die entsprechenden Statistiken geworfen werden.

Tabelle 1 und *Schaubild 1* zeigen die Entwicklung des Fallaufkommens auf staatsanwaltschaftlicher Ebene für einige ausgewählte Jahre. Festzuhalten ist, dass die zu erfüllende Erledigungsquote eines einzelnen Staats-/Anwalts bereits im Jahre 1981 mit n=757 sehr hoch lag. Bis zum Jahr 2006 ist diese Quote bis auf 1001 Verfahren gestiegen; mithin um einen Prozentsatz von gut 30. Dieser hohen Anzahl von insgesamt zu erledigenden Verfahren⁶³ wird die Staatsanwaltschaft

⁵⁵ Vgl. zu möglichen Gegenleistungen auch *Meyer-Gofßner*, StPO, Einl., Rn. 119a; *KK-Pfeiffer/Hannich*, StPO, Einl., Rn. 29a; *Ignor*, ZStW 2007, 927 (929).

⁵⁶ Hierzu bereits Teil 1, A. II.

⁵⁷ Siehe auch *Jahn*, ZStW 2006, 427 (429), der von einem „Massenphänomen“ spricht.

⁵⁸ Nach *Widmaier*, NJW 2005, 1985 (1985), ist diese Form der Verfahrenserledigung selbst bei Delikten wie Körperverletzung mit Todesfolge, Totschlag und Mord zumindest nicht mehr auszuschließen.

⁵⁹ Siehe insbesondere 1. Teil B. I. 2.

⁶⁰ *Schmitt*, GA 2001, 411 (412); auch in den sog. „Münsteraner Thesen“ der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, abgedruckt bei *Kintzi* JR 1990, 309 (310 f.) wird dieser Umstand als Grund für Verständigungen angeführt; *Braun*, AnwBl 2000, 222 (222).

⁶¹ *Artkämper*, Kriminalistik 1999, 784 (785); *Meyer-Gofßner*, ZRP 2004, 187 (189); *Schöch*, NJW 2004, 3462 (3262).

⁶² Vgl. nur *Nestler-Tremel*, DRiZ 1988, 288 (289); *Seier*, JZ 1988, 683 (684); *Schünemann*, NJW 1989, 1895 (1898 f.); *ders.*, Gutachten B zum 58. DJT, S. 16; *Meyer-Gofßner*, NSZ 1992, 167 (167); *Steinhögl*, Der strafprozessuale Deal, S. 82; *Henrichs/Schmitt*, Kriminalistik 2003, 616 (617); *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 747; *Gössel* in FS Böttcher, 79 (79 ff.). Zu weiteren denkbaren Gründen siehe *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren, S. 21 ff.

⁶³ Der enorme Anstieg zwischen 1990 und 1996 ist natürlich vor dem Hintergrund der Einbeziehung der neuen Bundesländer zu sehen, allerdings ist in diesem Intervall auch dann ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, wenn man diese herausrechnet: Die 1996 zu erledigenden Verfahren in den

recht eindrucksvoll Herr, obwohl dem keine entsprechende Erhöhung des staatsanwaltschaftlichen Personalbestands gegenübergetreten ist (siehe Tabelle 1). Immerhin verbleiben am Jahresende, obwohl natürlich auch hier eine Steigerung zu verzeichnen ist, selbst im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums lediglich 124 nicht erledigte Verfahren. Damit wurden 2006 durchschnittlich 877 Verfahren von einer einzigen Person beendet.

Tabelle 1: Arbeitsbelastung der Staats- und Anwälte bei den Landgerichten

	1981 ⁽¹⁾	1986 ⁽¹⁾	1990 ⁽²⁾	1996 ⁽³⁾	2000 ⁽³⁾	2006 ⁽³⁾
Beschäftigte Staats-/Anwälte	3190	3168	4094	5480	5578	5562
Erledigte Verfahren insg.	2 133 442	2 167 595	2 879 825	4 327 190	4 447 024	4 876 989
Unerledigte Verfahren insg.	280 226	316 840	496 017	699 434	653 428	688 665
Zu erledigende Verfahren insg.	2 413 668	2 484 435	3 375 842	5 026 624	5 100 452	5 565 654
Erledigte Verfahren p. P.	669	684	703	790	797	877
Unerledigte Verfahren p. P.	88	100	121	128	117	124
Zu erledigende Verfahren p. P.	757	784	824	918	914	1001

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Zivilgerichte und Strafgerichte, Fachserie 10, Reihe 2, Tabelle 3.1 [1981], Tabelle 1.3 [1986]; Bundesamt für Justiz, Personalbestand der Staats- und Anwaltschaften⁶⁴ sowie Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Staatsanwaltschaften, Fachserie 10, Reihe 2.6, Tabelle 1.1

- (1) Früheres Bundesgebiet ohne Schleswig-Holstein, Hessen und Berlin-West.
- (2) Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost, bzgl. der Verfahrensstatik jedoch erst ab dem 04. Oktober 1990.
- (3) Deutschland (alte und neue Bundesländer).

neuen Bundesländern beliefen sich auf n=1 081 673, die zu erledigende Verfahren in den alten Bundesländern (einschl. Berlin) auf n=3 944 951 (vgl. *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Fachserie 10, Reihe 2, Tabelle 5.1).

⁶⁴ www.bmj.bund.de/files/-/1458/Personalbestand_Staatsanwaltschaften1988-2008.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

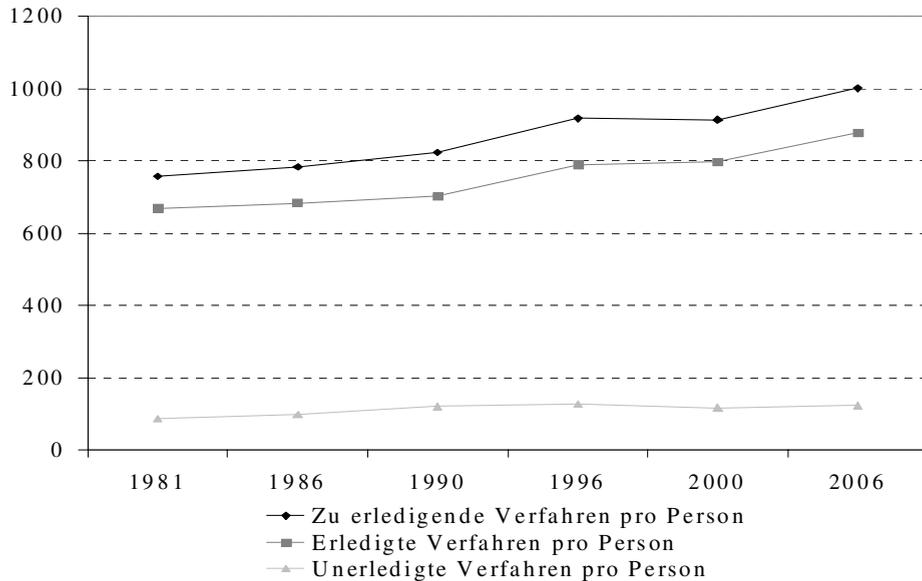


Schaubild 1: Entwicklung der Arbeitsbelastung von Staats- und Amtsanwälten bei den Landgerichten

Vor diesem Hintergrund erscheint es interessant, zu hinterfragen, ob es innerhalb des betrachteten Zeitraums zu einer Veränderung im staatsanwaltschaftlichen Erledigungsverhalten gekommen ist (siehe hierzu Tabelle 2 und Schaubild 2). Einbezogen werden nachfolgend allerdings nur solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit einer „Reaktion“ beendet hat; ausgenommen ist also insbesondere die große Gruppe der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO⁶⁵.

Auffällig ist vor allem, dass die Anklagequote heute deutlich niedriger ist als im Vergleichsjahr 1981. Inzwischen werden mehr Verfahren mit einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls beendet als im Wege der „klassischen“ Variante, der Anklageerhebung, obwohl diese Erledigungsform prozentual seltener genutzt wird als 1981. Nur unwesentliche Veränderungen sind in der Gruppe der bedingten Einstellungen zu verzeichnen, ganz anders hingegen im Bereich der Einstellungen ohne Auflage (16,0 % im Jahr 1981 und 43,2 % im Jahr 2006). Innerhalb dieser Gruppe wird vor allem die Einstellung mangels öffentlichen Interesses⁶⁶ sowie die

⁶⁵ Innerhalb dieser Gruppe hat sich im betrachteten Zeitraum nur eine geringe Veränderung ergeben: 1981 wurden 29,4 % der Verfahren (n [gesamt]=2 133 442; n [§ 170 Abs. 2 StPO]=627 024), 2006 wurden 26,5 % der Verfahren (n [gesamt]=4 876 989; n [§ 170 Abs. 2 StPO]=1 293 152) auf diese Weise erledigt.

⁶⁶ 2006: 18,5 % (n=451 035).

Einstellung wegen Vorliegens einer unwesentlichen Nebenstraftat⁶⁷ deutlich häufiger genutzt.

Tabelle 2: Erledigungsverhalten der Staats- und Rechtsanwälte bei den Landgerichten

	1981 ⁽¹⁾		2006 ⁽²⁾	
	absolut	%	absolut	%
Anklageerhebung	402 975	39,1	560 427	23,0
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	344 193	33,4	581 713	23,9
Einstellung mit Auflage	118 975	11,5	241 102	9,9
Einstellung ohne Auflage	164 068	16,0	1 053 645	43,2
gesamt	1 030 211	100	2 436 887	100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Staatsanwaltschaften, Fachserie 10, Reihe 2.6, Tabelle 3 und 2.2

(1) Früheres Bundesgebiet ohne Schleswig-Holstein, Hessen und Berlin-West.

(2) Deutschland (alte und neue Bundesländer).

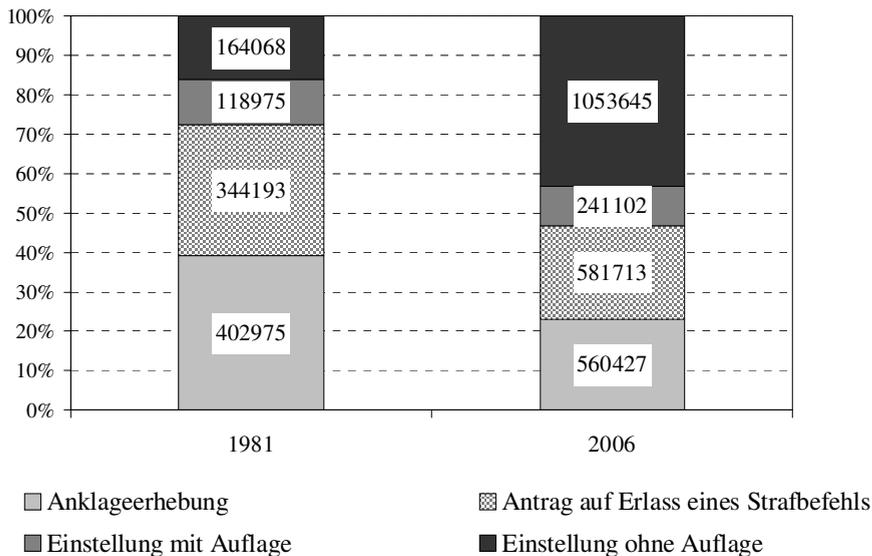


Schaubild 2: Das staatsanwaltschaftliche Erledigungsverhalten im Jahr 1981 und 2006

Insgesamt werden heute nur noch 11,5 %⁶⁸ aller Verfahren in der als Regelverfahren zu bezeichnenden Form erledigt. Auch wenn die Zahlen keinen eindeutigen

⁶⁷ 2006: 13,2 % (n=321 945).

Beweis dafür zu erbringen vermögen, dass das veränderte Erledigungsverhalten auf die deutlich zugenommene Arbeitsbelastung zurückzuführen ist, so liegt hierin dennoch ein nachvollziehbarer Erklärungsansatz. Dies gilt insbesondere, da andere Gründe nicht ersichtlich sind – vor allem gibt es keine Anzeichen dafür, dass sich im Laufe der Zeit der Schweregrad der Taten nach unten verschoben hätte.

Tabelle 3: Geschäftsentwicklung bei den Amts- und Landgerichten (1. Instanz)

		1995 ⁽¹⁾	1997 ⁽¹⁾	1999 ⁽¹⁾	2001 ⁽¹⁾	2003 ⁽¹⁾	2006 ⁽¹⁾
AG	Erledigte Verfahren insg.	775 228	818 587	860 905	838 759	878 770	849 745
	Unerledigte Verfahren insg.	324 731	322 897	297 054	297 723	301 441	280 130
	Zu erledigende Verfahren insg.	1 099 959	1 141 484	1 157 959	1 136 482	1 180 211	1 129 875
LG	Erledigte Verfahren insg.	14 295	15 063	14 350	13 638	14 596	14 476
	Unerledigte Verfahren insg.	7 362	7 202	6 699	6 442	6 695	7 083
	Zu erledigende Verfahren insg.	21 657	22 265	21 049	20 080	21 291	21 559
AG und LG	Erledigte Verfahren insg.	789 523	833 650	875 255	852 397	893 366	864 221
	Unerledigte Verfahren insg.	332 093	330 099	303 753	304 165	308 136	287 213
	Zu erledigende Verfahren insg.	1 121 616	1 163 749	1 179 008	1 156 562	1 201 502	1 151 434

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Strafgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.3, Tabelle 1.1 und 3.

(1) Deutschland (alte und neue Bundesländer).

Als nächstes ist die Entwicklung der Arbeitsbelastung von Strafrichtern vor den Amts- und Landgerichten näher zu untersuchen. Allerdings ist hier - anders als für Staatsanwälte - eine personenbezogene Betrachtung des Arbeitsaufkommens nicht möglich, denn die Personalstatistik enthält keine nach Straf- und Zivilrichtern differenzierende statistische Erfassung. Des Weiteren konnte nicht derselbe Betrachtungszeitraum wie in Tabelle 1 zugrunde gelegt werden, da für die Jahre 1981 und 1986 keine statistische Differenzierung nach Straf- und Bußgeldverfahren

⁶⁸ 2006: n [gesamt]=4 876 989; n [Anklageerhebung]=560 427.

erfolgte und eine Erfassung für ganz Deutschland (alte und neue Bundesländer) erst seit 1995 existiert.

Möglich ist aber eine Auswertung der Geschäftsentwicklung vor den Amts- und Landgerichten. Betrachtet man diese für den Zeitraum von 1995 bis 2006 ist bis zum Jahr 2003 lediglich ein um 7 % gestiegenes Fallaufkommen festzustellen; danach sinkt es sogar ab. Allerdings ist auch diese Entwicklung aufgrund des deutlich kürzeren Beobachtungszeitraums nicht zu unterschätzen. Zieht man das Jahr 1994 und damit das letzte heran, in dem eine Erfassung des früheren Bundesgebiets – allerdings einschließlich „Gesamt“-Berlin – erfolgte, und vergleicht man dieses mit dem Jahr 1989, ist allein innerhalb dieser fünf Jahre ein Anstieg in Höhe von 6 % zu verzeichnen. Eine Aussage darüber, wie sich dies auf den einzelnen Strafrichter auswirkt, ist jedoch aus dem oben angeführten Grund nicht möglich.

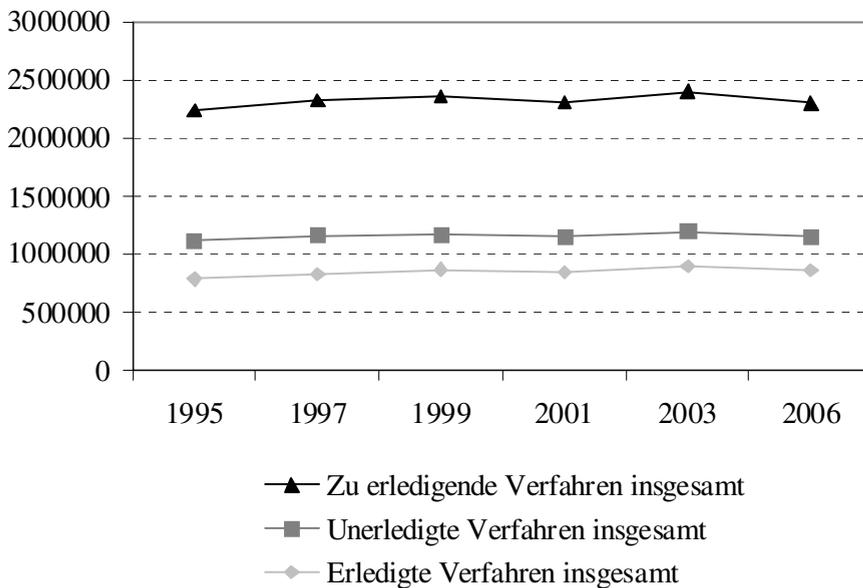


Schaubild 3: Geschäftsentwicklung bei den Amts- und Landgerichten (1. Instanz)

Die letzte graphische Darstellung in dieser Reihe (Schaubild 4) gibt einen Überblick über die durchschnittliche Gesamtdauer eines Strafverfahrens, das heißt, die Dauer von der Einleitung bis hin zur erstinstanzlichen Erledigung durch das Amts- bzw. Landgericht. Betrachtet man die absolute Verfahrensdauer, erscheint diese im Jahr 2004 mit insgesamt 7,5 Monaten bzw. 9,6 Monaten nicht besonders hoch. Auch haben sich auf gerichtlicher Ebene die Erledigungszeiten in den letzten fünfzehn Jahren nur unwesentlich verändert. Auf landgerichtlicher Ebene ist an dieser Stelle auch ein Vergleich mit dem Ausgangsjahr 1981 möglich und inso-

fern eine durchschnittliche Verlängerung der Verfahren um rund 9 % (von 5,6 auf 6,1 Monate) zu verzeichnen. Ein Vergleich auf amtsgerichtlicher Ebene scheidet hingegen wiederum aus, da die Bußgeldverfahren nicht herausgerechnet werden können.

Weiterhin darf nicht übersehen werden, dass nicht alle Strafverfahren nach 7,5 respektive 9,6 Monaten einen endgültigen Abschluss finden, sondern in die Rechtsmittelinstanz übergehen. Gerade die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens ist jedoch nicht zu vernachlässigen: Wird Berufung eingelegt, verlängert sich die Zeit bis zur Erledigung durch das Landgericht um weitere 6,5 Monate⁶⁹, im Fall einer vor dem Oberlandesgericht zulässigen Revision um 5,7 Monate – jeweils gemessen ab Verkündung des angefochtenen Urteils⁷⁰.

Zieht man darüber hinaus auf staatsanwaltschaftlicher Ebene einen Vergleich zum Jahr 1981, stellt man fest, dass die Dauer ab Einleitung des Verfahrens bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft durchaus von 2,8 auf 3,5 Monate, mithin um 25 %, gestiegen ist. Vergegenwärtigt man sich diesen Wert vor dem Hintergrund des veränderten Erledigungsverhaltens, gewinnt er zusätzlich an Bedeutung und lässt das Interesse der Staatsanwaltschaft an einer Absprache erahnen.

Die Annahme, die Absprachenpraxis sei einem immer weiter ansteigenden Arbeitsanfall entsprungen, ist in der Zusammenschau der vorgestellten statistischen Daten sicherlich genauso plausibel wie ihr eine – insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen Rechtsmittelverfahrens – beschleunigende Wirkung zuzusprechen.

⁶⁹ n = 56 980.

⁷⁰ n = 5 628.

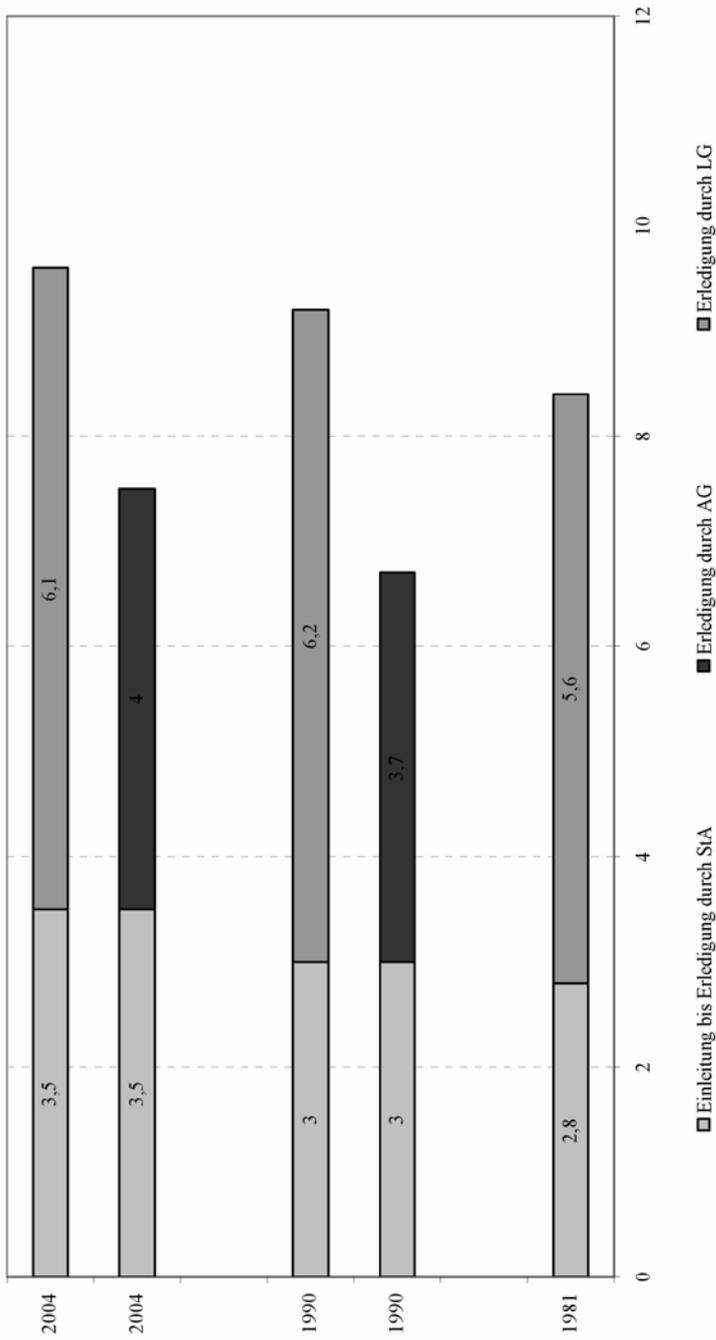


Schaubild 4: Die tatsächliche Dauer von erstinstanzlichen Strafverfahren (in Monaten)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Staatsanwaltschaft, Fachserie 10, Reihe 2.3, Tabelle 2.3. und Rechtspflege, Strafgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.6, Tabelle 2.5 und 6.2

C. Rechtsliterarische Kritik: Absprachen vor dem Hintergrund von Prozess- und Verfassungsgrundsätzen

Es überrascht wenig, dass sich in der Literatur zahlreiche kritische Stimmen gegen diese Entwicklung in der Praxis zu Wort gemeldet haben. Vor allem von Seiten der Strafrechtswissenschaft wird bis heute die Gefährdung oder gar Verletzung zahlreicher Verfahrens- und Verfassungsgrundsätze moniert. Nachfolgend werden die wesentlichen Kritikpunkte skizziert.⁷¹

I. Das Prinzip der materiellen Wahrheit

Gemäß §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO gilt im deutschen Strafverfahren das Prinzip der materiellen Wahrheit (auch Untersuchungs-, Ermittlungs- oder Inquisitionsgrundsatz bzw. Instruktionsprinzip genannt). Hiernach ist das Gericht verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind und zwar unabhängig von etwaigen Anträgen der übrigen Prozessbeteiligten. Um das tatsächlich Geschehene herauszufinden, muss das Gericht folglich alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ausschöpfen.⁷² Staatsanwaltschaft und Verteidigung können nicht über den Prozessgegenstand verfügen. Es gilt demnach gerade nicht wie im deutschen Zivilprozess die Verhandlungsmaxime, wo sich Kläger und Beklagter als Parteien gegenüber stehen und selbst die Entscheidung treffen, welche Tatsachen sie dem Gericht präsentieren wollen und welche sie für beweisbedürftig halten.⁷³ Vielmehr geht es im deutschen Strafprozess um die Erforschung der materiellen Wahrheit und nicht lediglich um die Feststellung der formellen Wahrheit. Dieser Untersuchungspflicht unterliegen gemäß §§ 155 Abs. 2, 160, 163 StPO auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungsorgane.

Ein Verstoß gegen das soeben beschriebene Prinzip ist einer der zentralen Vorwürfe der Literatur gegen Absprachen im Strafverfahren. So wird vorgebracht, dass der Grund für eine Verständigung schließlich in der Zeitersparnis zu sehen sei, so dass dem Untersuchungsgrundsatz nicht mehr uneingeschränkt nachgekommen werden könne.⁷⁴ Somit wären Absprachen zwingend mit einer Aufgabe der optimalen Sachaufklärung verbunden.⁷⁵ Denn dem Gebot der Wahrheitser-

⁷¹ Siehe hierzu beispielsweise die ausführlichen Abhandlungen von *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozeß [1990]; *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren [1992]; *Tschervinka*, Absprachen im Strafprozeß [1995]; *Janke*, Verständigung und Absprachen im Strafverfahren [1997]; *Braun*, Die Absprache im deutschen Strafverfahren [1998]; *Ioakimidis*, Die Rechtsnatur der Absprache im Strafverfahren [2001]. Eine differenzierte Auseinandersetzung bleibt Teil 4 der Untersuchung vorbehalten.

⁷² *Roxin*, Strafverfahrensrecht, § 43, Rn. 3.

⁷³ Vgl. *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 21.

⁷⁴ *Hassmer*, JuS 1989, 890 (892).

⁷⁵ *Brause*, NJW 1992, 2865 (2866).

mittlung könne in einem abgesprochenen Verfahren per se nicht in der Form Folge geleistet werden wie im Rahmen einer „streitigen“ Verhandlung.⁷⁶ Eine Absprache sei zudem mit der Gefahr verbunden, dass das Gericht berechtigten Zweifeln nicht weiter nachgehe, es den Angeklagten vielmehr allein aufgrund einer das Verfahren verkürzenden Prozesshandlung schuldig spreche.⁷⁷ Das Geständnis bilde in diesen Fällen häufig die einzige Grundlage des Urteilspruchs und zwar ohne dass es einer kritischen Würdigung unterzogen worden wäre.

II. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung findet seinen gesetzlichen Niederschlag in § 261 StPO. Danach entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Folglich legt die aktuelle StPO im Gegensatz zum älteren und gemeinen deutschen Recht keine Beweisregeln mehr fest, vielmehr ist allein die persönliche Überzeugung des Richters Grundlage für die Entscheidung über die Schuld bzw. Nichtschuld des Angeklagten.⁷⁸ Dabei ist Überzeugung als persönliche Gewissheit zu verstehen. Diese ist notwendig, aber auch genügend; schließlich ist sicheres Wissen niemals zu erlangen.⁷⁹ Hat der Richter jedoch vernünftige Zweifel, scheidet eine Verurteilung aus.⁸⁰

Als zweiter zentraler Vorwurf im Rahmen der Absprachendiskussion ist der vielfach angeführte Verstoß gegen die freie richterliche Beweiswürdigung anzusehen. Dieser bestehe darin, dass im Falle von Verständigungen das Gericht seine Überzeugung gerade nicht erst aus dem Inbegriff der Beweisaufnahme schöpfe, vielmehr werde diese bereits durch das Ergebnis der außerhalb der Hauptverhandlung stattfindenden Gespräche vorweggenommen oder zumindest präjudiziert.⁸¹

III. Der Öffentlichkeits-, Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist in § 169 Satz 1 GVG gesetzlich normiert. Danach ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Rechtsprechung soll also grundsätzlich nicht hinter verschlossenen Türen, sondern in aller Öffentlichkeit erfol-

⁷⁶ Nestler in: Symposium für Schünemann, 15 (16); Weigend, Th., JZ 1990, 774 (777); ders. in: 50 Jahre BGH, 1011 (1039 f.); Rieß, JR 2006, 269 (273 mit Fn. 36).

⁷⁷ Vgl. beispielsweise Rönnau, Die Absprache im Strafprozess, S. 145 ff.; Weigend, Th., NStZ 1990, 774 (777); Duttge, ZStW 2003, 539 (553 f.); Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 395; ähnlich nochmals Weigend, Th., ZStW 1992, 486 (500), nach dessen Ansicht sich die staatlichen Organe ihrer Verantwortung nach Wahrheitsermittlung nicht durch Herbeiführung einer „Kooperation“ entziehen dürfen.

⁷⁸ KK-Pfeiffer/Hannich, StPO, Einleitung, Rn. 14 f.

⁷⁹ KK-Pfeiffer/Hannich, StPO, Einleitung, Rn. 15.

⁸⁰ BGH, NStZ-RR, 1999, 332 (333).

⁸¹ Baumann, NStZ 1987, 157 (158); Hassemer, JuS 1989, 890 (892); Rönnau, Die Absprache im Strafprozess, S. 155 ff.; Schünemann, Gutachten B zum 58. DJT, S. 84 ff.

gen.⁸² Dies dient der Kontrolle der Staatsmacht und dem Schutz des einzelnen vor staatlicher Willkür.⁸³ Dem Öffentlichkeitsgrundsatz kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu; er zählt zu den Grundlagen des Strafverfahrens⁸⁴ sowie den grundlegenden Einrichtungen des Rechtsstaats⁸⁵ und der Demokratie⁸⁶. Allerdings soll der Grundsatz der Öffentlichkeit auch dem Informationsinteresse der Allgemeinheit genügen.⁸⁷

Vor diesem Hintergrund wird den an einer Absprache Beteiligten recht einmütig vorgeworfen, diesem Grundsatz zuwider zu handeln, wenn die Verständigung nicht in der Hauptverhandlung, sondern im sog. „Hinterzimmer“ getroffen wird.⁸⁸ Ein anderes Ergebnis sei auch nicht dadurch zu erzielen, dass der Inhalt der Verständigung in der Hauptverhandlung mitgeteilt werde.⁸⁹ Schließlich hätte dies nur die Vermittlung eines unvollständigen Bildes zur Folge, so dass bei den Prozessbeobachtern kein Verständnis für die letztlich verhängte Rechtsfolge eintreten könne.⁹⁰

Hiermit eng verbunden ist die mit Blick auf das Mündlichkeitsprinzip (vgl. §§ 261, 264 StPO, § 169 GVG) geäußerte Kritik. Denn der Mündlichkeitsgrundsatz bestimmt, dass nur das, was mündlich vorgetragen und erörtert wurde, dem Urteil zugrunde gelegt werden darf.⁹¹ Deshalb sei auch dieses Prinzip verletzt, wenn eine außerhalb der Hauptverhandlung erfolgte Absprache in dieser gar nicht bekannt gegeben wird.⁹²

⁸² BGHSt 9, 280 (281).

⁸³ Allerdings weist *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 376, darauf hin, dass dieser Aspekt inzwischen hinter das Informationsinteresse der Allgemeinheit zurückgetreten sei. Ebenso *Meyer-Göfner*, StPO, § 169 GVG, Rn. 1.

⁸⁴ BGHSt 1, 334 (335).

⁸⁵ BGHSt 22, 297 (301).

⁸⁶ BVerfG, NJW 2001, 1633 (1635).

⁸⁷ Vgl. *KK-Schoreit/Diemer*, StPO, § 169 GVG, Rn. 2; *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 376.

⁸⁸ Vgl. *Baumann* NStZ 1987, 157 (158); *Hassemer*, JuS 1989, 890 (892); *Günter*, DRiZ 1989, 151 (151); *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 395; *Hübsch* in: Absprachen im Strafprozeß, Symposium in Triberg, 66 (71 ff.); *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 192 ff.; *ders.*, StV 1986, 355 (356); *ders.*, NStZ 1988, 302 (303); *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozeß, S. 167. Siehe hierzu auch *Dabs*, NStZ 1988, 153 (158 f.); *Sitzung der StPO-Kommission*, DRiZ 1987, 244 (244); *Weber*, DRiZ 1988, 73 (73). *Hanack*, StV 1987, 500 (503) hält den Öffentlichkeitsgrundsatz für gewahrt, wenn das abgesprochene Geständnis in die Verhandlung eingeführt wird, nicht erforderlich sei hingegen, die gesamte Vorgeschichte kundzutun. *Widmeier*, StV 1986, 357 (359) meint, dass über die Einzelheiten der Gespräche äußerstes Stillschweigen gewahrt werden müsste, nur die Absprache selbst bräuchte „sich des Lichtes der Öffentlichkeit nicht zu schämen“.

⁸⁹ *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozeß, S. 167; *Weigend, Th.*, NStZ 1999, 57 (59); *Hass*, NJW 1988, 1345 (1351), hält es hingegen für überflüssig, „hätte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle [...] die Vereinbarungen der Verfahrensbeteiligten über eine Prozeßhandlung und - getrennt davon - ihre Vornahme zu protokollieren“.

⁹⁰ *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozeß, S. 167.

⁹¹ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 407.

⁹² *Janke*, Verständigung und Absprachen im Strafverfahren, 127; *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozeß, S. 171, der einen Verstoß auch dann bejaht, wenn eine Absprache, die zu einem Strafabatt

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz hat gemäß § 250 StPO zum einen zum Inhalt, dass das zur Entscheidung berufene Gericht sein Urteil nur auf eigens gemachte Wahrnehmungen stützen darf; es muss die Beweisaufnahme deshalb grundsätzlich⁹³ selbst durchführen.⁹⁴ Zum anderen muss das Gericht die Tatsachen aus der Quelle selbst schöpfen.⁹⁵ Es muss also das tatnächste Beweismittel heranziehen. Darüber hinaus gebietet der Unmittelbarkeitsgrundsatz aber über § 261 StPO auch, dass das Gericht seine Überzeugung allein aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung schöpft; dem Gericht ist somit verboten, die Entscheidung auf Erkenntnisse zu stützen, die außerhalb der Hauptverhandlung erworben wurden.

Folglich seien außerhalb der Hauptverhandlung getroffene Absprachen auch nicht mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz vereinbar.⁹⁶ Zwar werde das Geständnis später in die Hauptverhandlung eingeführt, nicht jedoch die Umstände, unter denen sich der Angeklagte für die Ablegung des Geständnisses entschieden hat. Allerdings seien auch diese Umstände für die Schuld- und Straffrage durchaus von Bedeutung, so dass eine Absprache nicht außerhalb der Hauptverhandlung initiiert werden dürfe.⁹⁷ Zudem laufe dem Unmittelbarkeitsgrundsatz auch die Tatsache zuwider, dass Absprachen häufig in Abwesenheit der Laienrichter getroffen werden. Diesen würde in der Hauptverhandlung schließlich nur noch ein abgesprochenes Geständnis, für dessen Abgabe sogar schon ein bestimmtes Urteil feststehe, präsentiert.⁹⁸

IV. Das Legalitätsprinzip

Das Legalitätsprinzip findet seine gesetzliche Grundlage in den §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO. Danach ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, gemäß § 163 StPO aber auch die Polizei, die Ermittlungen aufzunehmen, sofern tatsächliche zureichende Anhaltspunkte vorliegen und für den Fall, dass die Ermittlungen genügenden Anlass dazu bieten, Anklage zu erheben (Ermittlungs- und Anklagezwang). Diese Pflicht der Staatsanwaltschaft besteht gegenüber jedem Verdächtigen; insofern ist das Legalitätsprinzip Ausfluss des grundrechtlich geschützten Willkürverbots.⁹⁹ Zudem ist das Legalitätsprinzip die notwendige Konsequenz des Anklage-monopols der Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 1 StPO.

Einige sind der Ansicht, dass Absprachen dem Legalitätsprinzip in jedem Fall entgegenstehen. Sie argumentieren, dass bei Absprachen die (teilweise) Einstellung

geführt hat, zwar in der Akte vermerkt ist, jedoch in der Hauptverhandlung nicht auf diesen Vermerk hingewiesen wird.

⁹³ Ausnahmen hiervon finden sich in den §§ 223-225 StPO.

⁹⁴ *Roxin*, Strafverfahrensrecht, § 44, Rn. 2; *KK-Pfeiffer/Hannich*, StPO, Einleitung, Rn. 9.

⁹⁵ *Roxin*, Strafverfahrensrecht, § 44, Rn. 2; *KK-Pfeiffer/Hannich*, StPO, Einleitung, Rn. 9.

⁹⁶ Siehe auch schon die unter Teil 1 C. II. dargestellte Kritik.

⁹⁷ *Schünemann*, Gutachten B zum 58. DJT, S. 87; *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 158.

⁹⁸ *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozess, S. 160 f.

⁹⁹ BVerfG, NStZ 1982, 430 (430).

des Verfahrens nicht auf dem Gesetz beruhe, sondern allein auf einem Konsens; nur die Gegenleistung des Angeklagten motiviere die Strafverfolgungsorgane zur Verfahrenseinstellung.¹⁰⁰ Zudem werde durch Absprachen der schlechterdings nicht disponible staatliche Strafanspruch zur Disposition gestellt.¹⁰¹ Andere sehen in Absprachen zwar keinen derart absoluten Verstoß, allerdings sei das Legalitätsprinzip jedenfalls dann nicht als gewahrt anzusehen, wenn die Strafverfolgungsorgane die Opportunitätsregelungen auf Fälle anwenden, für die sie nicht gedacht sind.¹⁰²

V. Die Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und hat folglich Verfassungsrang.¹⁰³ Nach ihr gilt jeder solange als unschuldig, bis ihm das Gegenteil gerichtlich nachgewiesen worden ist.¹⁰⁴ Demnach ist niemand gezwungen, von sich aus entlastendes Beweismaterial vorzubringen.

Vor diesem Hintergrund wird angeführt, dass Absprachen nicht mit der Unschuldsvermutung vereinbar seien, denn ihnen liege schließlich zwingend die Annahme zugrunde, der Betroffene habe die Tat auch tatsächlich begangen.¹⁰⁵ Eine konsequente Anwendung dieses Grundsatzes habe damit eigentlich zur Folge, dass bereits kein Einstieg für Verhandlungsgespräche existiere.¹⁰⁶ Außerdem wird vorgebracht, der Grundsatz der Unschuldsvermutung sei auch deshalb tangiert, weil im Rahmen einer Absprache der richterlichen Aufklärungspflicht regelmäßig nicht umfassend nachgekommen werde¹⁰⁷; die ausgehandelte Strafe stelle deshalb eine sog. unzulässige Verdachtsstrafe dar.¹⁰⁸

VI. Der Gleichheitsgrundsatz

Nach Art. 3 GG hat jeder Mensch das Recht auf Gleichbehandlung. Aus diesem Grundrecht kann sowohl die Gleichheit vor dem Gesetz (Rechtsanwendungsgleichheit) als auch die Gleichheit des Gesetzes (Rechtsetzungs-

¹⁰⁰ Nestler-Tremel, KJ 1989, 448 (451); Ranft, Strafprozeßrecht, Rn. 1237.

¹⁰¹ Hassemer, JuS 1989, 890 (892).

¹⁰² Weigend, Th. in: Goldbach (Hrsg.), Der Deal mit dem Recht, 37 (40). Als Beispiel führt er eine Einstellung von durchaus strafwürdigen und beweisbaren Taten nach § 154 StPO an.

¹⁰³ BVerfGE 82, 106 (114).

¹⁰⁴ Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 301.

¹⁰⁵ Stolek, DRiZ 1989, 326 f.; Nestler-Tremel, DRiZ 1988, 288 (294); ders., KritJ 1989, 448 (453); Hassemer, JuS 1989, 890 (892); Rönnau, Die Absprache im Strafprozeß, S. 176; Weigend, Th., JZ 1990, 774 (777); ders., ZStW 1992, 486 (502). Bedenken äußert auch Gerlach, Absprachen im Strafverfahren, S. 64 f., allerdings erscheint es ihm überzogen, von einer Verkehrung der Unschuldsvermutung in ihr Gegenteil zu sprechen.

¹⁰⁶ Hassemer, JuS 1989, 890 (892).

¹⁰⁷ Hierzu bereits 1. Teil C. I.

¹⁰⁸ Eser, ZStW 1992, 362 (373); Rönnau, Die Absprache im Strafprozeß, S. 177; Stolek, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 121 f.

gleichheit) beansprucht werden.¹⁰⁹ Das Bundesverfassungsgericht formuliert, dass „wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werden dürfe“.¹¹⁰ Folglich bedarf eine Differenzierung eines sachlichen Grundes.¹¹¹

Auch vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes werden Absprachen für bedenklich erachtet: Schließlich werde verhandlungswilligen Angeklagten in aller Regel ein Strafnachlass gewährt, wodurch Angeklagte, die auf ihr Recht bestehen, sich zu verteidigen, jedenfalls faktisch schlechter gestellt würden.¹¹² Nicht zu vernachlässigen sei zudem, dass der Zugang zu Absprachen sowohl von der konkreten Tat als auch von der Stellung des Täters in der Gesellschaft sowie von der Tatsache, ob er anwaltlich vertreten sei, abhängt.¹¹³

VII. Das Schuldprinzip

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB ist Grundlage der Strafzumessung die Schuld des Täters. Um die Strafzumessungsschuld und damit die konkrete Strafe zu bestimmen, ist vorrangig danach zu fragen, wie stark der Täter durch seine Tat die Rechtsordnung gestört hat.¹¹⁴ Die Strafe richtet sich folglich nach dem Maß, das dem Täter hinsichtlich der Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Unrechts vorzuwerfen ist.¹¹⁵ Um dieses Maß zu bestimmen, benennt das Gesetz in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB beispielhaft Faktoren, die strafmildernd bzw. strafschärfend zu berücksichtigen sind. Hierbei fällt auf, dass das Gesetz nicht nur solche Umstände für relevant hält, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat stehen. Vielmehr sind auch solche Aspekte zu berücksichtigen, die sich im Vorfeld oder im Nachhinein der Tat ereigneten, solange sie nur in irgendeiner Beziehung zum begangenen Gesetzesverstoß stehen.¹¹⁶ Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass die Ablegung eines Geständnisses keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Schuld des Täters zulässt, wohl aber die hierin zum Ausdruck kommenden Beweggründe.

Genau deshalb wird aber die strafmildernde Berücksichtigung eines auf einer Absprache beruhenden Geständnisses kritisiert. Es wird vorgebracht, dass einem

¹⁰⁹ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 428.

¹¹⁰ BVerfGE 49, 148 (165); BVerfGE 4, 144 (155); BVerfGE 27, 364 (371 f.); BVerfGE 46, 55 (62).

¹¹¹ Vgl. statt vieler BVerfGE 71, 39 (53).

¹¹² *Hassemer*, JuS 1989, 890 (892); *Nestler-Tremel*, DRiZ 1988, 288 (291); *Weigend, Th.*, NStZ 1990, 774 (780); *Siolek*, DRiZ 1989, 326 (329).

¹¹³ *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozess, S. 206; *Siolek*, DRiZ 1989, 321 (328 f.); *Terborst*, DRiZ 1988, 296 (297); *Olters*, DRiZ 1988, 50 (52); *Nestler-Tremel*, DRiZ 1988, 288 (291); *Hassemer/Hippler*, StV 1986, 360 (361); *Deal*, StV 1982, 545 (549 f.); *Weigend, Th.*, JZ 1990, 774 (780); *Schmidt-Hieber*, NJW 1990, 1884 (1885) sowie DRiZ 1990, 321 (323 f.); *Pfeiffer*, ZRP 1990, 355 (356).

¹¹⁴ *Schäfer*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 311; *MüKO-Franke*, StGB, § 46, Rn. 12.

¹¹⁵ Vgl. nur BGHSt 2, 194 (200); *Fischer*, StGB, § 46, Rn. 5; *Schäfer*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 311 m.w.N.

¹¹⁶ Vgl. *S/S-Stree*, StGB, § 46, Rn. 8 f.

abgesprochenen Geständnis (meist) keine schuld mindernden Motive wie Reue, Einsicht oder Distanzierung vom eigenen Tun zu entnehmen seien, vielmehr stünden prozesstaktische Gründe im Vordergrund.¹¹⁷ Wenn letzteres eindeutig festzustellen sei, dann bliebe aber kein Raum für eine Strafmilderung.

VIII. Der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“

Der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“ – häufig verkürzt als „nemo tenetur“-Grundsatz bezeichnet – besagt, dass niemand verpflichtet ist, selbst an seiner Überführung mitzuwirken.¹¹⁸ Er ist in der StPO nicht ausdrücklich geregelt, findet aber an verschiedener Stelle der Strafverfahrensordnung Berücksichtigung: §§ 115 Abs. 3, 136 Abs. 1 Satz 2, 136a, 163a Abs. 4 Satz 2, 243 Abs. 4 Satz 1 StPO. Dem Angeklagten ist demnach freigestellt, sich zur Sache zu äußern oder zu schweigen. Verweigert der Angeklagte die Aussage, darf dies nicht zu seinen Lasten angeführt werden.¹¹⁹

Auch dieser Grundsatz sei von der Absprachenpraxis betroffen – schließlich werde ein Angeklagter, der einzig die Aufgabe seiner Unschuld in die Verhandlungsgespräche einbringen könne, in gewisser Weise gezwungen, sich selbst anzuklagen.¹²⁰ Zudem beinhalte der Hinweis auf die strafmildernde Wirkung des Geständnisses automatisch auch die Androhung einer höheren Strafe für den Fall, dass der Angeklagte sich verteidige.¹²¹ Jedenfalls aber durch die Angabe zweier weit auseinanderfallender Strafmaßalternativen – einmal für den Fall eines Geständnisses und einmal für den Fall des Bestreitens (sog. Sanktionenschere) – würde die Willensentschlussfreiheit des Angeklagten unzulässig beeinträchtigt.¹²²

IX. Der Grundsatz des fairen Verfahrens

Neben den speziellen Anforderungen, die die einzelnen Verfahrensgrundsätze an ein Strafverfahren setzen, hat jeder Angeklagte einen allgemeinen Anspruch auf ein faires Strafverfahren.¹²³ Diese Generalklausel folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, allerdings ist ihr genauer Umfang unklar. Gegen Absprachen wird mit Blick

¹¹⁷ Vgl. nur *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 472; *Weigend, Th.*, NStZ 1999, 57 (60 f.); *Rönman, wistra* 1998, 49 (53); *Jeßberger*, Kooperation und Strafzumessung, S. 65 f.; *Kuckein/Pfister*, FS Bundesgerichtshof, 641 (654). *Beulke/Satzger*, JuS 1997, 1072 (1078) wollen jedenfalls solchen Geständnissen eine strafmildernde Berücksichtigung versagen, die erwiesenermaßen ausschließlich aus rein taktischen Gesichtspunkten abgegeben wurden. Dass in der Praxis ein abgesprochenes Geständnis stets strafmildernde Berücksichtigung findet, konnten auch die angeführten empirischen Studien (insbesondere 1. Teil B. I. 4., 5.) nachweisen.

¹¹⁸ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 125.

¹¹⁹ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 125; *KK-Diemer*, StPO, § 136, Rn. 10.

¹²⁰ *Hassmer*, JuS 1989, 890 (892); *Nestler-Tremel*, KritJ 1989, 448 (453); *Siolek*, DRiZ 1989, 321 (326 f.); *Koch*, ZRP 1990, 249 (250).

¹²¹ *Weigend, Th.*, JZ 1990, 774 (778); *ders.* in: Goldbach (Hrsg.), Der Deal mit dem Recht, 37 (43 f.).

¹²² *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 160.

¹²³ Statt vieler vgl. BVerfGE 26, 66 (71).

auf den „fair trial“-Grundsatz insbesondere eingewandt, dass der Angeklagte in Vorleistung treten müsse und nur auf die Einhaltung der Vereinbarung vertrauen könne.¹²⁴ Außerdem sei zu kritisieren, dass das Gericht an den Verständigungsgesprächen teilnehme und anschließend selbst das Urteil spreche; der Angeklagte sei dem Gericht folglich strukturell unterlegen.¹²⁵

D. Zulassung und Eingrenzung von Absprachen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung

Auch die Gerichte hatten sich immer wieder mit Rechtsfragen aus dem Bereich der Absprachenpraxis zu befassen, denn nicht stets waren die Verständigungsversuche zwischen den Verfahrensbeteiligten von Erfolg gekrönt.¹²⁶ Da die insoweit von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Richtlinien lange Zeit den Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit von Absprachen in der Praxis bildeten und zugleich den wesentlichen Hintergrund für die entwickelten und zu diskutierenden Regelungsmodelle ausmachten, soll auf diese nachfolgend ausführlicher eingegangen werden. Darüber hinaus vermitteln die Rechtsprechungsfälle neben den empirischen Studien einen guten Eindruck vom Inhalt der in der Praxis getroffenen Absprachen.

I. Höchstrichterliche Entscheidungen bis 1997

1. Der Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.01.1987

Am 27.01.1987 äußerte sich das Bundesverfassungsgericht¹²⁷ in einem Kammerbeschluss zu der vorliegenden Problematik. Das BVerfG entschied, dass die Grundsätze des fairen, rechtsstaatlichen Strafverfahrens es nicht verbieten, „außerhalb der Hauptverhandlung eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Verhandlung herbeizuführen, der schon das Strafrecht Grenzen setzt. Sie schließen es aber aus, die Handhabung der richterlichen Aufklärungspflicht, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafbemessung in einer Hauptverhandlung, die letztlich mit einem Urteil zur Schuldfrage abschließen soll, ins Belieben oder zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen. Dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ist es deshalb untersagt, sich auf einen ‚Vergleich‘ im Gewande des Urteils, auf einen ‚Handel mit der Gerechtigkeit‘ einzulassen. Der Richter darf sich also beispielsweise nicht mit einem Geständnis des Angeklagten begnügen, das dieser

¹²⁴ Rönna, Die Absprache im Strafprozess, S. 211; Schönemann, Gutachten B zum 58. DJT, S. 115 ff.

¹²⁵ Schönemann, Gutachten B zum 58. DJT, S. 115 ff.; Weigend, Th. in: Goldbach (Hrsg.), Der Deal mit dem Recht, 37 (47); Duttge in: FS Böttcher, 53 (61).

¹²⁶ Wie in der Einleitung bereits erwähnt, handelt es sich im Folgenden aufgrund der Ausgestaltung des deutschen Rechtsmittelrechts um sog. Urteilsabsprachen.

¹²⁷ BVerfG, NJW 1987, 2662-2663.

gegen die Zusage oder das In-Aussicht-Stellen einer Strafmilderung abgelegt hat, obwohl er sich beim gegebenen Verfahrensstand im Blick auf das Ziel der Wahrheitserforschung und der schuldangemessenen, gerechten Ahndung der Tat zu weiterer Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen. Er muß es sich auch versagen, den Angeklagten auf eine in Betracht kommende geständnisbedingte Strafmilderung hinzuweisen, mit der er den Boden schuldangemessenen Strafens verließe. Darüber hinaus ist die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung des Angeklagten vor beachtenswerter Beeinträchtigung geschützt, was seinen Ausdruck auch in der Bestimmung des § 136a StPO findet.¹²⁸

2. Entscheidungen des 1. Senats

In der Ausgangsentscheidung, die dem Beschluss des 1. Senats vom 19.10.1993¹²⁹ zugrunde lag, wurde der 17-jährige Angeklagte wegen heimtückischen Raubmordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt. In der Revision trägt der Angeklagte vor, dass es im Vorfeld der Hauptverhandlung zu Gesprächen zwischen seinem Verteidiger und dem Vorsitzenden Richter gekommen sei hinsichtlich der Frage, ob er sein im Ermittlungsverfahren abgegebenes Geständnis in der Hauptverhandlung wiederholen werde. Laut der Angabe der Verteidigung sei für diesen Fall eine Freiheitsstrafe von acht Jahren vereinbart worden, der Vorsitzende Richter widerspricht dem jedoch und gibt an, er habe sich lediglich dahingehend geäußert, dass sich die Ablegung eines Geständnisses mildernd auswirken werde. In den Urteilsgründen wurde schließlich ausgeführt, dass die geständige Einlassung des Angeklagten im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung zugunsten des Angeklagten berücksichtigt worden sei, dass dennoch eine Unterschreitung der gesetzlichen Höchststrafe aufgrund einer Vielzahl anderer Gesichtspunkte nicht in Betracht gekommen wäre.

Hier urteilte der 1. Senat, dass ein „Vergleich“ im Gewande des Urteils – ein „Handel mit der Gerechtigkeit“ – untersagt sei und dementsprechend Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung über „Leistung“ (z. B. Geständnis) und „Gegenleistung“ (z. B. eine milde, womöglich in ihrer Höhe konkret schon festgelegte Strafe) das Urteil nicht präjudizieren könnten. Zudem stellte der 1. Senat fest, dass der vorliegende Fall gleichfalls verdeutliche, dass gegen ein anderes Ergebnis nicht nur schwerwiegende grundsätzliche Bedenken, sondern auch schwerwiegende praktische Bedenken bestünden: Schließlich sei der wahre Inhalt einer Absprache nicht zweifelsfrei feststellbar, wenn die bei der Absprache anwesenden Personen hierzu unvereinbare Angaben machen würden. Eine solch unsichere Grundlage könne aber nicht die Basis eines Urteils sein und erst recht nicht Grundlage eines erfolgreichen Revisionsangriffs des Angeklagten.

¹²⁸ BVerfG, NJW 1987, 2662 (2663).

¹²⁹ BGH, NJW 1994, 1293-1994.

Der Entscheidung des 1. Strafsenats¹³⁰ vom 21.01.1997 lag nachstehender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte wurde wegen eines Verstoßes gegen § 30a BNatSchG verurteilt, daneben wurden Tierpräparate eingezogen. Später beantragte der Angeklagte Wiederaufnahme des Verfahrens und widerrief sein Geständnis und den Rechtsmittelverzicht; außerdem erklärte er die Anfechtung des Verzichts und legte Revision ein. Zur Begründung gab er an, Gericht und Staatsanwaltschaft hätten die ihrerseits gemachten Zusagen nicht eingehalten.

Der 1. Senat stellte hier nicht die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts fest. Zwar könnten schwerwiegende Willensmängel bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts aus Gründen der Gerechtigkeit dazu führen, dass dieser von Anfang an unwirksam ist, allerdings läge ein solcher Fall hier nicht vor.¹³¹ Auch dass der Angeklagte angibt, ein auf einer Absprache beruhendes falsches oder missverständenes Geständnis abgelegt zu haben, führe nicht zur Unwirksamkeit seiner Erklärung.¹³²

3. Entscheidungen des 2. Senats

Die wohl erste Entscheidung¹³³ zur Absprachenpraxis stammt vom 2. Senat aus dem Jahr 1984, in der dieser über die Frage der Befangenheit des Tatsachengerichts (§ 24 Abs. 2 StPO) zu befinden hatte. Der Vorsitzende und der Berichterstatter teilten der Staatsanwaltschaft außerhalb der Hauptverhandlung mit, dass sie einen vom Angeklagten gestellten Beweisantrag, dem sich die Staatsanwaltschaft gegenbeweislich angeschlossen hatte, abzulehnen gedenken. Von der Staatsanwaltschaft erbaten sie deshalb die Rücknahme des Gegenbeweisanspruchs. Um den Sitzungsvertreter hierzu zu bewegen, teilten sie ihm das von ihnen erwogene Strafmaß mit.

Hier rügte der Angeklagte die Besorgnis der Befangenheit. Dieser Rüge gab der 2. Senat mit der Begründung statt, dass die beiden Richter den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft mithilfe eines unzulässigen Mittels, nämlich durch eine Zusage hinsichtlich der Strafbemessung, zur Rücknahme des Gegenantrags, für den selbst nach ihrer Ansicht kein Ablehnungsgrund bestand, veranlassten. Dies wiege umso schwerer, als die Strafmaßzusage noch während der Beweisaufnahme und lediglich durch zwei Richter, mithin nicht durch das gesamte Gericht, erfolgte.

Erneut hatte der 2. Senat am 07.06.1989 eine Entscheidung¹³⁴ im Bereich der Absprachen zu treffen. Das Tatgericht hatte insgesamt drei Angeklagte der Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handelstreiben schuldig gesprochen. Gegen zwei wurde auf Freiheitsstrafen von je 4 Jahren

¹³⁰ BGH, NStZ-RR 1997, 173-174.

¹³¹ BGH, NStZ-RR 1997, 173 (173).

¹³² BGH, NStZ-RR 1997, 173 (174).

¹³³ BGH, NStZ 1985, 36-37.

¹³⁴ BGHSt 36, 210-216.

und 6 Monaten erkannt, gegen den dritten Angeklagten auf eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten. In einer Pause des Verfahrens war es zu Gesprächen zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft gekommen. Dabei gab der Anklagevertreter an, er gedenke, gegen zwei der Angeklagten Strafen von je 3 Jahren und 6 Monaten sowie gegen den dritten Angeklagten eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren zu beantragen. Anschließend wandte sich auch der Vorsitzende dem Gespräch zu und versicherte, dass auch das Gericht nicht über diese Anträge hinausgehen würde. Der Staatsanwalt beantragte die besprochenen Strafen, das Gericht ist jedoch – wie die Urteile zeigen – darüber hinausgegangen.

In diesem Verhalten erkannte der 2. Strafsenat eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren.¹³⁵ Habe das Gericht zugesichert, keine höhere Strafe zu verhängen als von der Staatsanwaltschaft beantragt, müsse es die Verteidigung darauf hinweisen, wenn es schließlich doch die Verhängung einer höheren Strafe in Betracht zieht.¹³⁶ Den Angeklagten und der Verteidigung müsse die Gelegenheit eingeräumt werden, sich auf die veränderte Sachlage einzustellen und von ihren Verteidigungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Am 30.10.1991 hatte der 2. Senat¹³⁷ über eine Revision der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, in der diese die vom Gericht nach einer internen Zwischenberatung an die Verteidigung gemachte Zusage einer Strafober- und -untergrenze (fünf Jahre bis fünf Jahre elf Monate) für den Fall eines Geständnisses vor dem Hintergrund der §§ 33, 261 StPO beanstandete. Die Staatsanwaltschaft gab zu bedenken, von der Absprache erst durch die mündliche Urteilsbegründung des Vorsitzenden Kenntnis erlangt zu haben und nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Festsetzung der endgültigen Strafe (fünf Jahre vier Monate) von der Absprache beeinflusst worden sei.

Der 2. Senat entschied, dass das Verhalten des Gerichts nicht schon deshalb rechtsfehlerhaft sei, weil die Zwischenberatung ohne vorherige Anhörung der Staatsanwaltschaft stattfand. Dieses Vorgehen könne unter Umständen zweckmäßig oder gar notwendig sein. Rechtsfehlerhaft werde das Verfahren aber dadurch, dass das Gericht der Verteidigung das Ergebnis für den Fall eines Geständnisses mitgeteilt habe, ohne zuvor der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben. Zwar sei das Gericht nicht an das mitgeteilte Ergebnis gebunden – hierin liege kein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens –, beim Angeklagten werde jedoch ein Vertrauenstatbestand geschaffen, durch den das Gericht zumindest eine Mitteilungspflicht treffe, wenn es zu dessen Ungunsten von der in Aussicht gestellten Entscheidung abweichen möchte. Aus diesem Grunde sei die Bekanntgabe des in der Zwischenberatung getroffenen Ergebnisses an den Angeklagten aber ein unmittelbar verfahrenserheblicher Vorgang, so

¹³⁵ BGHSt 36, 210 (212).

¹³⁶ BGHSt 36, 210 (216).

¹³⁷ BGHSt 38, 102-105.

dass der Staatsanwaltschaft gemäß § 33 StPO die Möglichkeit zur Äußerung zu geben sei.

Am 20.06.1997 schließlich hatte sich auch der 2. Strafsenat¹³⁸ mit einem Rechtsmittelverzicht zu befassen. Diesem war eine Absprache vorausgegangen, in der man sich auf eine „einverständliche Erledigung“ in der Weise einigte, dass die Strafe vier Jahre nicht überschreite und dass auf Rechtsmittel verzichtet werde.

Der 2. Senat urteilte folgendermaßen: Eine Absprache könne die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts nur begründen, „wenn diejenigen Gründe, die – allgemein oder im Einzelfall – der Zulässigkeit einer solchen Absprache entgegenstehen, zugleich auch zur rechtlichen Mißbilligung des abgesprochenen Rechtsmittelverzichts führen würden“.¹³⁹ Die Bedenken, die gegen die Zulässigkeit einer Absprache vorgebracht werden können, stünden jedoch einem Rechtsmittelverzicht nicht entgegen, so dass seine Wirksamkeit nicht von der Zulässigkeit einer Absprache abhängt.

4. Entscheidungen des 3. Senats

Am 18.04.1990 hatte der 3. Strafsenat über folgenden Sachverhalt¹⁴⁰ zu befinden: In einem Ermittlungsverfahren wegen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und Hinterziehung von Lohnsteuern stellte die Staatsanwaltschaft die Steuerhinterziehung gemäß § 154 Abs. 1 StPO ein¹⁴¹, im Übrigen beantragte sie einen Strafbefehl, der schließlich vom zuständigen Amtsgericht erlassen wurde. Gegen diesen Strafbefehl legte der Angeklagte Einspruch ein. Er verfolgte dabei das Ziel, eine dahingehende Zusage zu erhalten, nicht mehr wegen der Lohnsteuerhinterziehung bestraft zu werden, falls er den Strafbefehl wegen Beitragsvorenthaltung doch rechtskräftig werden ließe. Als sich der zuständige Staatsanwalt darauf einließ, nahm der Angeklagte seinen Einspruch im Vertrauen auf den Bestand der Zusage zurück und zahlte die ausgesprochene Geldstrafe. Dennoch ist es zu einer Anklage wegen Lohnsteuerhinterziehung gekommen. Diese wurde zwar nicht von dem die Zusage machenden Sachbearbeiter erhoben, wohl aber von dessen Nachfolger.

Hier stellte der 3. Senat einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens fest. Insoweit sei das beim Beschuldigten hervorgerufene Vertrauen zu beachten; dieser glaube, die Tat sei endgültig „erledigt“ und „mitbestraft“ und er müsse sich nicht mehr vor Gericht verantworten.¹⁴² Trotzdem könne eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung oder Zusage jedoch nicht den Eintritt eines Ver-

¹³⁸ BGH, NStZ 1997, 611-612.

¹³⁹ BGH, NStZ 1997, 611 (612).

¹⁴⁰ BGHSt 37, 10-14.

¹⁴¹ Die Staatsanwaltschaft ist befugt, im Falle einer Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO das Verfahren vor Eintritt der Verjährung jederzeit wieder aufzunehmen; *Meyer-Gößner*, StPO, § 154, Rn. 21a.

¹⁴² BGHSt 37, 10 (14).

fahrenshindernisses begründen¹⁴³, sie müsse aber als wesentlicher Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden¹⁴⁴. Das Vertrauen in die Zusage, die beeinflusste Willensbetätigung hinsichtlich der Rücknahme des Einspruchs und das Bedürfnis nach Rechtssicherheit seien hier folglich abwägungsrelevante Strafzumessungsfaktoren.

Ebenfalls dem 3. Senat lag am 04.06.1990 folgender Sachverhalt zur Entscheidung¹⁴⁵ vor: Der Angeklagte wurde vom Tatgericht wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Im Verlauf des Verfahrens war es zu außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gesprächen über den weiteren Verfahrensgang zwischen den Richtern der Strafkammer, dem Vertreter der Anklage, dem Vertreter des am Verfahren beteiligten Finanzamtes und den Verteidigern der beiden Mitangeklagten gekommen. Diese führten zu Geständnissen der Mitangeklagten. Der sich an den Gesprächen nicht beteiligende Angeklagte stellte daraufhin einen Befangenheitsantrag. Dieser hatte jedoch keinen Erfolg. Hier stellte der zuständige Senat fest, dass die Weigerung eines Angeklagten, an solchen Gesprächen teilzunehmen, nicht die Unzulässigkeit der Verständigung mit den Mitangeklagten zur Folge habe.¹⁴⁶ Allerdings sei aufgrund der widerstreitenden Interessen besondere Rücksicht auf dessen Verteidigungsinteressen zu nehmen, so dass der Zulässigkeit engere rechtliche Grenzen zu setzen sein könnten; insbesondere könnte die rechtzeitige völlige Offenlegung in der Hauptverhandlung erforderlich sein.¹⁴⁷ Diesem Erfordernis sei im vorliegenden Fall hingegen nicht nachgekommen worden.

Ebenfalls um einen abgelehnten Befangenheitsantrag – dieses Mal von der Staatsanwaltschaft gestellt – ging es in der Entscheidung¹⁴⁸ des 3. Senats vom 23.01.1991. Hier wurde der Angeklagte wegen Betrugs in Tateinheit mit versuchter Steuerhinterziehung, wegen Betrugs in Tateinheit mit Untreue, wegen Betrugs in elf Fällen, wegen versuchten Betrugs in vier Fällen, wegen Steuerhinterziehung und wegen Unterschlagung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten verurteilt. Im Vorfeld kam es zu getrennten Gesprächen zwischen dem Vorsitzenden Richter und der Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwalt war der Auffassung, dass, auch wenn der Angeklagte sich geständig einlassen würde, eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren zu verhängen sei. Dennoch erklärte der Richter gegenüber dem Verteidiger, dass nach derzeitigem Verfahrensstand im Falle eines Geständnisses eine vierjährige Freiheitsstrafe angemessen sei.

¹⁴³ BGHSt 37, 10 (11 f.).

¹⁴⁴ BGHSt 37, 10 (14).

¹⁴⁵ BGHSt 37, 99-106.

¹⁴⁶ BGHSt 37, 99 (103).

¹⁴⁷ BGHSt 37, 99 (103 f.).

¹⁴⁸ BGHSt 37, 298-305.

Der entscheidende 3. Strafsenat kam hier zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Staatsanwaltschaft begründet sei, wenn der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Beisitzer vor der Hauptverhandlung dem Verteidiger eine konkrete, wenn auch nach außen hin unverbindliche Strafe im Falle eines Geständnisses des Angeklagten nennt, ohne die übrigen Prozessbeteiligten hinzuzuziehen.¹⁴⁹ Die vom Gesetz gewährten Garantien der Anwesenheit und Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten, der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung sowie des Öffentlichkeitsgrundsatzes seien stets einzuhalten.¹⁵⁰ Weitergehend konstatierte der entscheidende Senat, das Gericht erwecke den Eindruck, ihm sei an einer gerechten Abklärung aller schuld- und strafrelevanten Umstände nichts gelegen, wenn es vertrauliche Absprachen für ein abgekürztes Verfahren treffe oder konkret anbiete – dies gelte insbesondere, wenn dies über den Kopf eines Verfahrensbeteiligten hinweg erfolge.

5. Entscheidungen des 5. Senats

Am 20.02.1996 ging es in einer Entscheidung¹⁵¹ des 5. Strafsenats um das rechtliche Gehör der Staatsanwaltschaft. In der Tatinstanz wurden die Angeklagten unter anderem wegen unerlaubten Handelns mit Heroin jeweils zu Freiheitsstrafen von vier Jahren verurteilt. Diesen Urteilen waren Erörterungen über das Strafmaß im Falle eines Geständnisses ohne Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft vorausgegangen.

Anders als der 3. Senat nahm der 5. Strafsenat hier keine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs an.¹⁵² Er stellt zunächst fest, dass es einem Richter nicht verwehrt sei, zwecks Förderung des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten auch außerhalb der Hauptverhandlung Kontakt aufzunehmen. Sodann erklärt er, dass gegen Rechtsgespräche generell nichts einzuwenden sei; selbst Absprachen, die bei den Beteiligten einen Vertrauenstatbestand schaffen, seien trotz der hiergegen geltend gemachten Bedenken nicht ohne weiteres prozessordnungswidrig und würden nicht gegen Prinzipien eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens verstoßen.¹⁵³ Weiterhin sei aber gerade nur im Falle der Schaffung eines solchen besonderen Vertrauenstatbestands die Anhörung der übrigen Verfahrensbeteiligten erforderlich. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verbiete es dem Gericht nämlich nicht, allgemeine, prozessrelevante Gespräche nur mit einzelnen Verfahrensbeteiligten zu führen; eine Einbeziehung aller Betroffenen sei

¹⁴⁹ BGHSt 37, 298 (303); so entschied am 30.10.1991 auch der 2. Senat, dass das Gericht allen Verfahrensbeteiligten im Vorfeld die Gelegenheit zur Äußerung geben muss, wenn es dem Angeklagten einen bestimmten Strafrahmen im Gegenzug für ein Geständnis in Aussicht stellen möchte, BGHSt 38, 102 (104 f.).

¹⁵⁰ BGHSt 37, 298 (304).

¹⁵¹ BGHSt 42, 46-51.

¹⁵² BGHSt 42, 46 (48).

¹⁵³ BGHSt 42, 46 (47 f.).

bei bloßen Wissenserklärungen – wie sie in der vorliegenden Entscheidung der Hinweis des Gerichts auf das hypothetisch denkbare Strafmaß darstelle – nicht erforderlich.¹⁵⁴ Abschließend verweist der Senat allerdings darauf, dass eine offene Erörterung von Vorgesprächen in der Hauptverhandlung den Idealen eines fairen Verfahrens eher entsprechen würde.

In der Entscheidung¹⁵⁵ des 5. Senats vom 17.07.1996 ging es um eine fehlgeschlagene Verständigung. Die Angeklagten wurden vom Landgericht wegen eines Banküberfalls jeweils zu Freiheitsstrafen von acht Jahren verurteilt. Während des Verfahrens war es zu Gesprächen zwischen den Verfahrensbeteiligten gekommen, in denen erörtert wurde, unter welchen Bedingungen die Angeklagten ein Geständnis ablegen würden. Nachdem – scheinbar – eine Einigung erzielt worden war, zeigten sich die Angeklagten geständig. Einigkeit bestand auch nach wie vor darüber, dass das Strafmaß acht Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreiten sollte. Uneinigkeit bestand hingegen darüber, inwiefern weitere Taten der Angeklagten nach § 154 StPO eingestellt werden sollten: Nach Ansicht der Verteidigung sowie des Vorsitzenden Richters war das Ergebnis der Erörterungen dahingehend zu verstehen, dass sämtliche gegen die Angeklagten wegen Banküberfalls geführten Ermittlungsverfahren nach § 154 StPO eingestellt werden sollten. Die Staatsanwaltschaft wollte die Erörterungen hingegen dahin verstanden wissen, dass nur solche Taten eingestellt werden sollten, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens waren.

Nachdem sich dieser Dissens herausgestellt hatte, fasste das Tatsachengericht den Entschluss, die Geständnisse nicht zu verwerten; dennoch kam das Gericht aufgrund der nun notwendigen Beweisaufnahme zu der Überzeugung von der Täterschaft der Angeklagten. Die Angeklagten waren hingegen der Ansicht, dass der Dissens zu einem Prozesshindernis geführt hätte und das Verfahren deshalb insgesamt einzustellen gewesen wäre. Als Begründung führten sie an, dass die Schöffen sich von dem Eindruck der Geständnisse nicht mehr lösen könnten.

Die von den Angeklagten daraufhin eingelegte Revision hatte nur mit Blick auf den Strafausspruch Erfolg. Der 5. Senat stellte weder einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens noch einen Verstoß gegen § 338 Nr. 3 StPO fest.¹⁵⁶ Er urteilte, auch von Schöffen könne und müsse grundsätzlich erwartet werden, dass sie nach entsprechender rechtlicher Unterrichtung durch die Berufsrichter ihre Überzeugungsbildung nur auf das stützen, was ihnen in der Schlussberatung als verwertbares Beweismaterial genannt wird. Anhaltspunkte dafür, dass die Laienrichter in dem vorliegenden Verfahren nicht dazu in der Lage waren, konnte der Senat nicht erkennen, so dass er keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Schuldspruchs hegte.

¹⁵⁴ BGHSt 42, 46 (49).

¹⁵⁵ BGHSt 42, 191-195.

¹⁵⁶ BGHSt 42, 191 (193 f.).

Allerdings hatte der Strafausspruch nach Ansicht des 5. Senats keinen Bestand. Es sei im vorliegenden Fall nicht auszuschließen gewesen, dass das Tatsachengericht die Geständnisse generell, also auch soweit diese sich für die Angeklagten günstig auswirkten, nicht berücksichtigt hat. Der Umstand, dass ein Geständnis abgegeben wurde, dürfe aber nicht auch im Rahmen der Strafzumessung gänzlich ausgeblendet werden; selbst dann nicht, wenn es aufgrund einer letztlich fehlgeschlagenen Verständigung zu dessen Abgabe kam und damit prozesstaktische Überlegungen im Vordergrund standen.¹⁵⁷ Ein eigenständiger Strafmilderungsgrund folge aus dem Scheitern der Absprache hingegen nicht.

6. Systematisierende Zusammenfassung der Entscheidungen

Zwar wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.1987 vielfach als Beleg für die grundsätzliche Zulässigkeit von Absprachen herangezogen¹⁵⁸, auf der anderen Seite wird sie aber auch von den Absprachegegnern unter Verweis auf das Gegenteil für sich in Anspruch genommen¹⁵⁹. Unabhängig davon ist zu konstatieren, dass die dort aufgestellten Kriterien vage bleiben und somit der Praxis keine konkrete Handhabe bieten können.¹⁶⁰

Den beschriebenen Entscheidungen der einzelnen Strafsenate ist im Gegensatz dazu zweifellos keine grundsätzliche Stellungnahme zur Zu- bzw. Unzulässigkeit von Absprachen zu entnehmen.¹⁶¹ Vielmehr befassten diese sich nur mit der Rechtmäßigkeit einzelner Problempunkte, was vor dem Hintergrund, dass mit einer Revision von den Beschwerdefühern nur Verfahrensfehler des konkreten Verfahrens gerügt werden können, wenig überrascht.¹⁶² Dabei sind den Entscheidungen des 1., 2., 3. und 5. Strafsenats des BGH¹⁶³ unterschiedliche Einstellungen zur Absprachenpraxis zu entnehmen: Eine absprachenfreundliche Tendenz lassen

¹⁵⁷ BGHSt 42, 191 (194 f.).

¹⁵⁸ So beispielsweise von *Dabs*, NStZ 1988, 153 (154); BGHSt 43, 195 (198); *Moldenbauer*, Eine Verfahrensordnung für Absprachen im Strafverfahren durch den Bundesgerichtshof?, S. 37; *Gallandi*, NStZ 1987, 420 (420); *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 749; *Beulke/Swoboda*, JZ 2005, 67 (69).

¹⁵⁹ *Weigend, Th.*, NStZ 1999, 57 (60) sieht in der so verstandenen grundsätzlichen Zustimmung des BVerfG zur Absprachenpraxis eine „(Über)Interpretation“ der Kammerentscheidung; *ders.* in: Goldbach (Hrsg.), *Der Deal mit dem Recht*, 37 (48) bezeichnet die Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Absprachen als „vage“; auch *Schünemann*, NJW 1989, 1895 (1898) umschreibt die vom BVerfG aufgestellten „Maßstäbe einer Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Verhandlung“ als „vage“; *ders.* in: FS Rieß, 525 (531) spricht von einer „sphinxhaften“ Kammergerichtsentscheidung; *Zschockel* in: FS Salger, 435 (445) meint, dass Urteilsabsprachen nicht für zulässig erklärt worden seien.

¹⁶⁰ *Beulke/Swoboda*, JZ 2005, 67 (69); vgl. auch *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen*, Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafsachen, S. 24.

¹⁶¹ Vgl. hierzu auch *Meyer-Göfner*, StraFo 2001, 73 (73).

¹⁶² Ebenso *Meyer-Göfner*, StraFo 2001, 73 (73).

¹⁶³ Der 4. Senat hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt noch aus der Absprachendiskussion herausgehalten.

der 2. und 5. Senat erkennen.¹⁶⁴ War die Rechtsprechung des 2. Senats anfangs noch zurückhaltend bzw. war ihr aufgrund der Sachverhaltskonstellation keine eindeutige Position zu entnehmen, so beinhaltet die Aussage in BGHSt 38, 102¹⁶⁵, das Vorgehen des Gerichts sei als unter Umständen zweckmäßig oder gar notwendig einzustufen, zweifellos die Anerkennung der Zulässigkeit von Absprachen.¹⁶⁶ Auch die beiden angeführten Entscheidungen des 5. Senats sprechen für eine absprachenfreundliche Grundeinstellung: So wird die Kontaktaufnahme des Gerichts zu anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung für unproblematisch befunden und auch die Aussage, Vorgespräche könnten in der Hauptverhandlung offen geführt werden, impliziert deren Zulässigkeit – und zwar auch, wenn hierbei das hypothetische Strafmaß erörtert wird.¹⁶⁷

Ein anderes Bild ergibt sich hingegen aus den Ausführungen des 1. Senats, wenn dieser zumindest solchen Absprachen, die außerhalb der Hauptverhandlung getroffen wurden, jede Präjudizwirkung für das nachfolgende Urteil abspricht.¹⁶⁸

Die absprachekritischste Haltung nimmt der 3. Senat ein. Erst mit der Entscheidung BGHSt 37, 99 scheint der 3. Senat von der generellen Zulässigkeit von Absprachen auszugehen, indem er feststellt, dass die Weigerung eines Angeklagten, an Absprachegesprächen teilzunehmen, nicht die Unzulässigkeit der Verständigung mit den Mitangeklagten zur Folge habe.¹⁶⁹ Diese Aussage entkräftet der 3. Senat in BGHSt 37, 298 kurze Zeit darauf mit den Worten, die vom Gesetz gewährten Garantien der Anwesenheit und Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten, der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung sowie des Öffentlichkeitsgrundsatzes seien stets einzuhalten und das Gericht erwecke den Eindruck, ihm sei an einer gerechten Abklärung aller schuld- und strafrelevanten Umstände nichts gelegen, wenn es vertrauliche Absprachen für ein abgekürztes Verfahren treffe oder konkret anbiete.¹⁷⁰ Diese Entscheidung wurde dahingehend aufgefasst, dass der 3. Senat die Absprachenpraxis prinzipiell ablehne.¹⁷¹

Neben der Frage nach der generellen Zulässigkeit spiegeln sich in den vorgenannten Entscheidungen auch die mit Absprachen verbundenen Probleme wider.

¹⁶⁴ *Weigend, Th.*, NStZ 1999, 57 (58 mit Fn. 8); ausführliche Darstellung *ders.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1018).

¹⁶⁵ Siehe 1. Teil D. I. 2.

¹⁶⁶ *Weigend, Th.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1019).

¹⁶⁷ *Weigend, Th.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1020 f.).

¹⁶⁸ *Weigend, Th.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1025).

¹⁶⁹ *Weigend, Th.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1027).

¹⁷⁰ *Weigend, Th.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1027 f.).

¹⁷¹ Vgl. *Weigend, Th.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1028), der auf *Böttcher/Dabs/Wittmaier*, NStZ 1993, 375-377 hinweist. Diese sprechen beispielsweise von einer „überaus negative[n] Bewertung“ durch den 3. Senat (NStZ 1993, 375 (375)). Eindeutig insoweit aber auch der Befund von *Moldenbauer*, Eine Verfahrensordnung für Absprachen im Strafverfahren durch den Bundesgerichtshof, S. 45.

Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den in der Literatur vorgebrachten Einwänden¹⁷² war bis zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht feststellbar.

II. Die Grundsatzentscheidung des 4. Senats vom 28.08.1997

1. Maßstäbe für eine zulässige Absprache

Der Entscheidung des 4. Senats vom 28.08.1997 lag folgender Sachverhalt zugrunde:¹⁷³ Einer von insgesamt zwei Angeklagten wurde von der Tatsacheninstanz wegen schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Die Einzelstrafen betragen acht und neun Jahre. Neben anderen Gründen wurde das Geständnis bei der Strafbemessung mildernd berücksichtigt, zudem hieß es, „sowohl die Einzelstrafen als auch die Gesamtstrafe sind dabei in dieser Höhe im übrigen in öffentlicher Verhandlung mit den Angeklagten, den Verteidigern und der Staatsanwaltschaft bei gleichzeitiger vorläufiger Einstellung weiterer Anklagepunkte im Sinne einer verfahrensbeendenden Absprache abgestimmt worden“.

Obwohl die vorliegend getroffene Absprache – anders als in den bisher erörterten Entscheidungen – als in jeder Hinsicht „geglückt“ anzusehen ist, hat der Angeklagte Revision eingelegt und sich gegen den Strafausspruch gewandt. Dies nahm der 4. Senat zum Anlass, zu entscheiden, dass Absprachen unter Beachtung bestimmter Regeln nicht von vornherein unzulässig seien:

- Zum Öffentlichkeitsgrundsatz: „Eine Verständigung zwischen dem Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten, welche die Einlassung des Angeklagten und die Höhe der Strafe zum Gegenstand hat, muß daher in öffentlicher Hauptverhandlung – nach Beratung des gesamten Spruchkörpers – erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß es vor oder außerhalb der Verhandlung zu Vorgesprächen zwischen den Beteiligten kommt, um die Bereitschaft zu Gesprächen und die jeweiligen „Verhandlungspositionen“ abzuklären; dann muß das Gericht aber den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis dieser Gespräche in der Hauptverhandlung offenlegen.“¹⁷⁴
- Zur Protokollpflicht: „Das Ergebnis der Absprache ist – da es sich um einen wesentlichen Verfahrensvorgang handelt – im Protokoll über die Hauptverhandlung festzuhalten.“¹⁷⁵
- Zum Ermittlungsgrundsatz: „Dies[er] schließt eine Absprache über den Schuldspruch von vorneherein aus. Seine Grundlage darf immer nur der nach der Überzeugung des Gerichts tatsächlich gegebene Sachverhalt sein; dessen strafrechtliche Bewertung und Einordnung ist einer Vereinbarung nicht zugänglich. Eine Absprache darf auch nicht dazu führen, daß ein aufgrund der

¹⁷² Siehe Teil 1, C.

¹⁷³ BGHSt 43, 195-212.

¹⁷⁴ BGHSt 43, 195 (205 f.).

¹⁷⁵ BGHSt 43, 195 (206).

Vereinbarung abgelegtes Geständnis des Angeklagten ohne weiteres dem Schuldspruch zugrunde gelegt wird, ohne daß sich das Gericht von dessen Richtigkeit überzeugt. Das Gericht bleibt dem Gebot der Wahrheitsfindung verpflichtet. Das Geständnis muß daher auf seine Glaubwürdigkeit überprüft werden; sich hierzu aufdrängende Beweiserhebungen dürfen nicht unterbleiben.¹⁷⁶

- Zur freien Beweiswürdigung: „Das Gericht darf durch die Absprache nicht gegen § 260 Abs. 1, § 261 StPO verstoßen, indem es eine verbindliche Zusage zur Höhe der zu verhängenden Strafe macht; denn das Gericht hat aus dem Inbegriff der Verhandlung in der Urteilsberatung über die Strafe zu entscheiden. [...] Unbedenklich ist es dagegen, wenn das Gericht für den Fall der Ablegung eines glaubhaften Geständnisses im Wege der Verständigung eine Strafobergrenze, die es nicht überschreiten werde, angibt.“¹⁷⁷
- Zum Schuldgrundsatz: „Der Strafausspruch darf ‚den Boden schuldangemessenen Strafens‘ nicht verlassen. Das Gericht darf keinesfalls unter Hintanstellung dieser Kriterien zwecks Erlangung eines Geständnisses eine Strafhöhe bestimmen, die dem Unrechtsgehalt der Tat nicht gerecht wird.“¹⁷⁸
- Zur strafmildernden Wirkung eines abgesprochenen Geständnisses: „Dem Gericht ist es [...] nicht verwehrt, dem Geständnis des Angeklagten strafmildernde Bedeutung auch dann zuzumessen, wenn der Angeklagte das Geständnis nicht offensichtlich in erster Linie aus Schuldeinsicht und Reue, sondern aus verfahrenstaktischen Gründen im Rahmen der Verständigung abgegeben hat. [...] Zudem sind Schuldeinsicht und Reue subjektive Empfindungen des Angeklagten, die objektiv schwer meßbar sind und durchaus auch bei einem Geständnis aufgrund einer Absprache vorliegen können; auch in diesem Fall bekennt sich der Angeklagte zu seiner Tat und fördert das Prozeßziel des Rechtsfriedens. Es erscheint im übrigen fraglich, ob es überhaupt möglich ist, aus dem Prozeßverhalten des Angeklagten für ihn nachteilige sichere Schlüsse auf seine Einstellung zur Tat zu ziehen. Auch für die Strafzumessung gilt uneingeschränkt der Zweifelsgrundsatz, so daß jeweils von der für den Angeklagten günstigsten Möglichkeit auszugehen ist, die nach den gesamten Umständen in Betracht kommt. Außerdem kann ein Geständnis dem Angeklagten auch als Beitrag zur Sachaufklärung und Verfahrensabkürzung zugute gehalten werden. Jedes Geständnis eines Angeklagten ist daher grundsätzlich geeignet, Bedeutung als strafmildernder Gesichtspunkt zu erlangen, auch wenn seine Gewichtigkeit unterschiedlich sein kann. Das Gericht darf deshalb auch ein Geständnis, das der Angeklagte im Rahmen einer Absprache abgelegt hat, strafmildernd berücksichtigen; es darf nur nicht zur Erlangung eines Geständnisses eine Strafmilderung zusagen und gewähren, die zur Bedeutung des Strafmilde-

¹⁷⁶ BGHSt 43, 195 (204).

¹⁷⁷ BGHSt 43, 195 (206 f.).

¹⁷⁸ BGHSt 43, 195 (208 f.).

rungsgrundes außer Verhältnis steht und zu einer nicht mehr schuldangemessenen Strafe führt.“¹⁷⁹

- Zum Rechtsmittelverzicht: Es ist „aber nicht zulässig, wenn sich das Gericht für das Inaussichtstellen einer mildereren Strafe durch den Angeklagten versprechen läßt, daß dieser auf Rechtsmittel verzichten werde“.¹⁸⁰
- Zur freien Willensentschließung und § 136a StPO: „Selbstverständlich ist, daß bei dem Bemühen der Beteiligten um das Zustandekommen einer Absprache die freie Willensentschließung des Angeklagten gewahrt bleiben muß und er insbesondere nicht durch Drohung mit einer höheren Strafe oder durch Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils zu einem Geständnis gedrängt werden darf [...]. § 136a StPO ist daher bei den Verständigungsgesprächen genauso zu beachten wie der Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen (nemo tenetur se ipsum accusare).“¹⁸¹
- Zum Grundsatz des fairen Verfahrens: „Ist auf diese Weise in öffentlicher Verhandlung unter Einbeziehung aller Beteiligten eine Verständigung zustande gekommen, so ist das Gericht daran gebunden. [...] Ergeben sich nach der Absprache allerdings schwerwiegende neue Umstände, die dem Gericht bisher unbekannt waren und die Einfluß auf das Urteil haben können, so kann das Gericht von der getroffenen Absprache abweichen.“¹⁸²

2. Reaktionen

Erst mit dieser Entscheidung aus dem Jahr 1997 nahm der 4. Senat des BGH schließlich zu der abstrakten Frage Stellung, ob bzw. unter welchen Umständen eine Urteilsabsprache für rechtlich unbedenklich zu erklären ist, und unternahm sogleich den Versuch, eine allgemeingültige „Verfahrensordnung“ für Absprachen aufzustellen.¹⁸³

Von Teilen des Schrifttums wurde die Entscheidung des 4. Senats durchaus positiv aufgenommen. So sei immerhin Klarheit über die Zulässigkeit von Absprachen geschaffen worden¹⁸⁴, teilweise wird dem BGH sogar konstatiert, mit seinen Entscheidungen weitgehend auf dem richtigen Weg zu sein, auch im Be-

¹⁷⁹ BGHSt 43, 195 (209 f.).

¹⁸⁰ BGHSt 43, 195 (204 f.).

¹⁸¹ BGHSt 43, 195 (204).

¹⁸² BGHSt 43, 195 (210).

¹⁸³ *Weigend, Th.*, NStZ 1999, 57 (58).

¹⁸⁴ So *Ufer/Ufer* in: Ziegert, Grundlagen der Strafverteidigung, 45 (46 f.), obwohl die Entscheidung des 4. Senats auch viele Selbstverständlichkeiten enthalte und mit Blick auf das Verbot einer Verständigung über den Schuldspruch sowie hinsichtlich des Verbots, einen Rechtsmittelverzicht zu vereinbaren, realitätsfremd sei; *KK-Pfeiffer*, StPO [5. Auflage], Einleitung, Rn. 29e, ist der Ansicht, dass der 4. Senat die Entwicklung der Rechtsprechung weitgehend zu einem gewissen Abschluss gebracht hat.

reich der Absprachen faire, rechtsstaatliche Verfahren zu sichern¹⁸⁵. Insgesamt ist aber festzustellen, dass auch die eindeutige Stellungnahme des 4. Senats der Diskussion um die Zulässigkeit von Absprachen keinen Abbruch tun konnte, vielmehr halten weite Teile des Schrifttums an ihren prinzipiellen Bedenken fest.¹⁸⁶

Weitergehend werden auch die vom 4. Senat konkret aufgestellten Grundsätze kritisiert. Die Vorgaben werden als un schlüssig und mit der Verfahrenswirklichkeit kaum vereinbar¹⁸⁷ bzw. als widersprüchlich¹⁸⁸ bezeichnet. Zudem wird vorgebracht, dass selbst deren Befolgung zu einer Verletzung der verfahrensrechtlichen Maximen führen würde: Zwar statuiere der BGH die uneingeschränkte Geltung der gerichtlichen Aufklärungspflicht. Bedenklich sei jedoch, wenn dieser bereits genügt sein soll, solange das Gericht nur nicht von sich aufdrängenden Beweiserhebungen absehe.¹⁸⁹ Auch mit Blick auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird das Urteil des BGH angegriffen und gefordert, dass für das Gericht die Möglichkeit bestehen müsse, sämtliche später bekannt gewordenen, strafzumessungsrelevanten Aspekte in seinem Urteil zu berücksichtigen; das Gericht dürfe gerade nicht, wie vom 4. Senat angenommen, auf die Berücksichtigung schwerwiegender neuer Umstände beschränkt werden.¹⁹⁰ Anders herum wird aber auch diese für das Gericht mögliche Lossagung von der Absprache kritisiert. Schließlich führe dies zu einer einseitigen Bindung des vorleistungspflichtigen Angeklagten.¹⁹¹

Zudem wird vorgebracht, dass die Maßstäbe des 4. Senats weder dem Öffentlichkeits- noch dem Unmittelbarkeitsgrundsatz genügen würden. Schließlich lasse der BGH Vorgespräche, die nicht zu kontrollieren seien, ausdrücklich zu. Dadurch würden Absprachen aber letztlich doch wieder außerhalb der Hauptverhandlung „unter dem Deckmantel der Heimlichkeit und Unkontrollierbarkeit“ stattfinden. Allein die Offenlegung des Ergebnisses genüge insofern nicht.¹⁹²

¹⁸⁵ *Meurer*, NJW 2000, 2936 (2944); vgl. zudem *Weider*, StraFo 2003, 406 (407), der es begrüßt, „dass es nun auch bei dem Abspracheverfahren schützende Formen gibt“.

¹⁸⁶ Insoweit beinhaltet die unter Teil 1 C. dargestellte Kritik auch solche, die nach der Entscheidung des 4. Senats geäußert wurde.

¹⁸⁷ *Gössel* in FS Böttcher, 79 (87).

¹⁸⁸ *Gössel* in: GS Blomeyer, 759 (767 ff.).

¹⁸⁹ *Weigend, Th.*, NSTZ 1999, 57 (61).

¹⁹⁰ *Rönnau*, wistra 1998, 49 (52).

¹⁹¹ *Weigend, Th.*, NSTZ 1999, 57 (60); *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 155 ff. und 158.

¹⁹² Nach *Weigend, Th.*, NSTZ 1999, 57 (59): „[...] bleibt es jedoch bloße Rhetorik, wenn der *Senat* Absprachen verwirft, die ‚unter dem Deckmantel der Heimlichkeit und Unkontrollierbarkeit‘ durchgeführt werden: Da bei den ausdrücklich zugelassenen ‚Vorgesprächen‘ außerhalb der Hauptverhandlung nicht die Diskussion bestimmter Themen (wie etwa des möglichen Strafmaßes) verboten werden kann, läßt sich nicht ausschließen, ja ist es sogar höchst wahrscheinlich, daß alles Wesentliche – wie bisher – in Privatgesprächen und ohne allseitige Beteiligung ‚festgezurret‘ wird und die Hauptverhandlung zum bloßen Erörterungs- oder gar nur (Geständnis-)Vollzugs- und Verkündungstermin degeneriert.“

Weiterhin werden die Ausführungen zur strafmildernden Wirkung des Geständnisses kritisiert. So könne selbst der Rechtsfrieden nur durch ein Geständnis gefördert werden, das aus eigenem Antrieb abgelegt wird, vollständig ist und eine innere Distanz zur Tat erkennen lässt. Dies sei bei abgesprochenen Geständnissen aber typischerweise nicht der Fall, so dass auch kein Raum für die Anwendung des „in dubio pro reo“-Grundsatzes bleibe.¹⁹³ Zudem werden Bedenken gegen die Möglichkeit angeführt, eine Strafmaßobergrenze zu vereinbaren. Diese werde in den allermeisten Fällen der endgültigen Strafe entsprechen, so dass jedenfalls faktisch ein bestimmtes Strafmaß vereinbart werde.¹⁹⁴

Andere kritisieren zwar nicht die konkret aufgestellten Handlungsmaßstäbe des BGH, äußern jedoch den generellen Vorwurf, der 4. Senat habe an der Praxis vorbei entschieden. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Tatsacheninstanzen die Rechtsprechungsgrundsätze befolgen werden, vielmehr stehe zu befürchten, dass weiterhin nach eigenen Regeln verfahren wird.¹⁹⁵

III. Höchstrichterliche Rechtsprechung nach 1997: Zur Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts

Auch wenn die Grundsatzentscheidung des 4. Senats die Debatte um die Absprachen im Strafverfahren nicht insgesamt beenden konnte¹⁹⁶, war es gelungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeit von Absprachen an die Hand zu geben: Musste eine Absprache in der Zeit nach der Entscheidung BGHSt 43,195 überprüft werden, zogen hiefür alle Strafsenate des BGH die vom 4. Senat aufgestellten Kriterien heran.¹⁹⁷ Allein die Frage nach der Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts wurde nach wie vor unterschiedlich beantwortet.¹⁹⁸

¹⁹³ *Weigend, Th.*, NSStZ 1999, 57 (61).

¹⁹⁴ *Weigend, Th.*, NSStZ 1999, 57 (59 f.).

¹⁹⁵ *Schmitt*, GA 2001, 411 (425); *Harms* in: FS Nehm, 289 (292 ff.); *Ignor* in: FS BRAK, 321 (321); *Pfordte/Degenhard*, Der Anwalt im Strafrecht, § 22, Rn. 3; *Ufer/Ufer* in: Ziegert, Grundlagen der Strafverteidigung, 45 (47) hinsichtlich des Verbots einer Vereinbarung über den Schuldspruch und des Verbots, einen Rechtsmittelverzicht zu vereinbaren; *Fischer*, StGB, § 46, Rn. 117; *ders.*, NSStZ 2007, 433 (434); *Siolek* in: FS Rieß, 563 (580) hinsichtlich der Protokollierungspflicht; *Hamm* in: FS Meyer-Goßner, 33 (46). Dass diese Annahme zutrifft, bestätigte auch die nach der Entscheidung des 4. Senats durchgeführte Studie von *Altenbain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen*, Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren (siehe 1. Teil A. I. 5.); vgl. auch *Weider*, StraFo 2003, 406 (407 ff.), der die Verteidigung ermahnt, auf die Einhaltung der Grundsätze des 4. Senats zu bestehen.

¹⁹⁶ Vgl. 1. Teil D. II. 2.

¹⁹⁷ Siehe als Beispiel für den 1. Senat: BGHSt 48, 161; für den 2. Senat: BGH, NSStZ 2005, 87; für den 3. Senat: NJW 2005, 519; für den 5. Senat: NSStZ 2004, 577; für das Bundesverfassungsgericht: BVerfG, StV 2000, 3.

¹⁹⁸ Vgl. hierzu beispielsweise auch *Meyer*, Willensmängel beim Rechtsmittelverzicht des Angeklagten im Strafverfahren, S. 308 ff.; *ders.*, StV 2003, 41-46; *Schröder*, StraFo 2003, 412-416.

1. Beurteilung durch die Senate

Der 4. Senat hatte in seiner Grundsatzentscheidung eine Absprache, die das Versprechen einer milderen Strafe für den Fall eines Rechtsmittelverzichts zum Gegenstand hat, für unzulässig erklärt. Dass „die Unzulässigkeit einer Absprache über das Verfahrensergebnis allein die Wirksamkeit eines absprachegemäß erklärten Rechtsmittelverzichts nicht berühre“, hatte hingegen der 2. Senat sowohl vor der Entscheidung BGHSt 43, 195 als auch – trotz Bedenken des 4. Senats¹⁹⁹ – in der Folgezeit geurteilt.²⁰⁰ Wie der 2. Strafsenat will der 1. Senat eine Unwirksamkeit des Verzichts nur annehmen, wenn der Verfahrensmangel zu einer unzulässigen Willensbeeinträchtigung führe.²⁰¹ Auch der 5. Senat geht nicht allein deshalb von einer Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts aus, weil er Gegenstand einer Absprache war²⁰², andererseits könnten aber besondere Umstände seine Unwirksamkeit begründen²⁰³.

Im Jahr 2003 hatte sich auch der 3. Senat mit der Frage eines Rechtsmittelverzichts zu beschäftigen. Wie der 4. Senat wollte er die generelle Unwirksamkeit eines aufgrund einer Absprache erklärten Rechtsmittelverzichts bejahen. Insoweit bedürfe es keines weiteren konkreten Nachweises, da die Erfahrungen mit der Absprachenpraxis gezeigt hätten, dass stets von einer Willensbeeinträchtigung des Angeklagten ausgegangen werden könne.²⁰⁴ Da eine Entscheidung in diesem Sinne jedoch der Rechtsprechung des 1., 2. und 5. Senats entgegenlaufen würde, rief der 3. Senat den Großen Senat für Strafsachen an, um eine Klärung dieser Rechtsfrage zu erzielen. Er erweiterte seine Anfrage um den Punkt, dass auch ein bloßes Hinwirken des Gerichts auf einen Rechtsmittelverzicht des Angeklagten, auch dahingehend, dass ein Rechtsmittelverzicht erwartet oder als wünschenswert erachtet würde, nicht erlaubt sein solle und dies die Unwirksamkeit des Verzichts zur Folge haben müsse.

¹⁹⁹ Siehe BGH, StV 1999, 411 (412), wo der 4. Senat offen lässt, ob er die Ansicht des 2. Senats in dieser Frage teilen könnte; entgegen der Ansicht des 2. Senats dann aber in BGHSt 45, 227 (230 ff.).

²⁰⁰ Vor der Grundsatzentscheidung des 4. Senats: BGH NSTZ 1997, 611-612; danach: BGH Beschluss vom 25.10.2000 - 2 StR 403/00 (www.bundesgerichtshof.de; zuletzt gesehen: 20.11.2009), S. 3; NSTZ-RR 2001, 334 (334); offenengelassen BGH Beschluss vom 07.08.2002 - 2 StR 196/02 (www.bundesgerichtshof.de; zuletzt gesehen: 20.11.2009): „Soweit der Beschwerdeführer sie [gemeint sind Gründe für die Unwirksamkeit] aus Umständen im Zusammenhang mit der verhängten Strafe zugrundeliegenden Absprache herleiten will, sind die vom Beschwerdeführer behaupteten Einwirkungen der Strafkammer nicht bewiesen. Ob sie geeignet wären, die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts zu begründen, kann dahinstehen.“

²⁰¹ BGH NSTZ 2000, 386 (387).

²⁰² BGH Beschluss vom 05.09.2001 - 5 StR 386/01, S. 3 (www.bundesgerichtshof.de; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

²⁰³ BGHSt 45, 51 (53).

²⁰⁴ Vgl. BGH Beschluss vom 24.07.2003 - 3 StR 368/02, 3 StR 415/02, insbesondere S. 15 f. (www.bundesgerichtshof.de; zuletzt gesehen: 20.11.2009). Die Urteile in den beiden Strafsachen ergingen schließlich am 28.07.2005 und 26.01.2006.

2. Entscheidung des Großen Senats vom 03.03.2005

Der 3. Senat des BGH hat zur Klärung der Frage, inwieweit ein aufgrund einer Urteilsabsprache erklärter Rechtsmittelverzicht wirksam ist bzw. inwieweit das auf eine Verzichtserklärung zielende Hinwirken des Gerichts deren Wirksamkeit beeinflusst, wenn sie später tatsächlich abgegeben wird, den großen Senat für Strafsachen angerufen. Dieser entschied am 03.03.2005 folgendermaßen:²⁰⁵

Obwohl sich die Vorlegungsfrage auf die Wirksamkeit eines aufgrund einer Absprache erklärten Rechtsmittelverzichts beschränke, mache sie für eine sinnvolle Beantwortung eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Absprachen erforderlich. Diese sei, so der Große Senat, zu bejahen. Allerdings müssten die durch Verfassung und Strafprozessordnung gezogenen Grenzen, auf die bereits der 4. Senat im Jahr 1997 eingegangen ist, hervorgehoben und präzisiert werden.²⁰⁶

- „Die Handhabung der richterlichen Aufklärungspflicht, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung dürfen nicht im Belieben zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts stehen.“²⁰⁷
- „Ein zentrales Ziel des rechtsstaatlich geordneten Strafverfahrens ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts als der notwendigen Grundlage eines gerechten Urteils.“²⁰⁸
- „Die Strafe muss schuldangemessen sein.“²⁰⁹
- „Das Gericht darf nicht vorschnell auf eine Urteilsabsprache ausweichen, ohne zuvor pflichtgemäß die Anklage tatsächlich anhand der Akten und insbesondere auch rechtlich überprüft zu haben.“²¹⁰
- „Das bei einer Urteilsabsprache in der Regel abgelegte Geständnis muss auf seine Zuverlässigkeit überprüft werden.“²¹¹
- „Der Schuldspruch kann [...] nicht Gegenstand einer Urteilsabsprache sein.“²¹²
- „Die Differenz zwischen der absprachegemäßen und der bei einem „streitigen Verfahren“ zu erwartenden Sanktion darf nicht so groß sein („Sanktionenscherre“), dass sie strafzumessungsrechtlich unvertretbar und mit einer angemessenen Strafmilderung wegen eines Geständnisses nicht mehr erklärbar ist.“²¹³

²⁰⁵ BGHSt 50, 40-64; vgl. auch die Kommentare zu dieser Entscheidung beispielweise von *Altenhain/Haimerl*, GA 2005, 281-306; *Dabs*, NSTZ 2005, 580-582; *Duttge/Schoop*, StV 2005, 421-423; *Seber*, JZ 2005, 634-636; *Widmaier*, NJW 2005 1985-1987; *Meyer-Göfner* in: FS Böttcher, 105 (105 ff.).

²⁰⁶ BGHSt 50, 40 (48).

²⁰⁷ BGHSt 50, 40 (48).

²⁰⁸ BGHSt 50, 40 (48).

²⁰⁹ BGHSt 50, 40 (49).

²¹⁰ BGHSt 50, 40 (49).

²¹¹ BGHSt 50, 40 (49).

²¹² BGHSt 50, 40 (50).

²¹³ BGHSt 50, 40 (50).

- „Das Gericht darf über BGHSt 43, 195 hinaus nicht nur wegen neuer Erkenntnisse von seiner Zusage abweichen, sondern – nach entsprechendem Hinweis – auch dann, wenn schon bei der Urteilsabsprache vorhandene relevante tatsächliche oder rechtliche Aspekte übersehen wurden.“²¹⁴

Bzgl. der Vorlegungsfragen des 3. Senats stellt der Große Senat fest,

- dass nicht nur die Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts vor Urteilsverkündung unzulässig sei, sondern auch jedes Mitwirken des Gerichts an einem solchen.²¹⁵ Auch der Verzicht nach Urteilsverkündung ist grundsätzlich unwirksam, wenn das Urteil auf einer Absprache beruht. Anders ist dies lediglich zu beurteilen, wenn der Betroffene einen Rechtsmittelverzicht erklärt, nachdem er qualifiziert belehrt worden ist – d. h. wenn er vom Gericht darüber aufgeklärt worden ist, dass er trotz der Absprache und ungeachtet der Empfehlung der anderen Verfahrensbeteiligten Rechtsmittel einlegen darf.²¹⁶

Der Große Senat schließt seine Entscheidung mit einem Appell an den Gesetzgeber, eine eindeutige Entscheidung über die Zulässigkeit von Absprachen zu treffen und ggf. die Voraussetzungen und Begrenzungen festzuschreiben.

3. Ergebnis

Nach der Grundsatzentscheidung des 4. Senats wurde einzig die Frage nach der Wirksamkeit eines aufgrund einer Absprache erklärten Rechtsmittelverzichts von den Senaten des BGH kontrovers beurteilt und bedurfte einer Klärung durch den Großen Senat. Dieser setzte dem Streit ein Ende. Darüber hinaus positionierte sich der Große Senat auch allgemein zur Zulässigkeit von Absprachen, wobei er die Grundsätze des 4. Senats ganz überwiegend bestätigte. Besonders hervorzuheben ist jedoch die ausdrückliche Aufforderung an den Gesetzgeber, die Absprachenproblematik nicht mehr der Rechtsprechung zu überlassen, sondern selbst tätig zu werden.

E. Fazit

Im Laufe der 1980er Jahre fand das durch die Begriffe „Absprache“, „Verständigung“, „Deal“ etc. beschriebene Phänomen der konsensualen Verfahrenserledigung Eingang in die wissenschaftliche Diskussion. Einige empirische Studien, aber auch die der Rechtsprechung zur Entscheidung anheim gestellten Fälle verdeutlichten Inhalte und Umstände der so getroffenen Verfahrensabschlüsse. Gegner sehen zahlreiche Verfahrens- und Verfassungsgrundsätze als verletzt an, Be-

²¹⁴ BGHSt 50, 40 (50).

²¹⁵ BGHSt 50, 40 (56).

²¹⁶ BGHSt 50, 40 (60 f.).

fürwörter sehen hierin stattdessen das einzige Mittel zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Strafrechtspflege.

Die Rechtsprechung hat Absprachen nicht für generell unzulässig erklärt, jedoch seien bestimmte Grundsätze, die insbesondere der 4. Senat in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1997 aufgestellt hat, einzuhalten. Trotz dieser Maßgaben hat der Große Senat im Jahr 2005 an den Gesetzgeber appelliert, tätig zu werden.

2. Teil: Modelle zur Regelung eines Abspracheverfahrens

A. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Es überrascht nicht, dass der Aufruf des Großen Senats, Absprachen auf eine gesetzliche Grundlage zu heben, verschiedene Seiten zur Ausarbeitung und Unterbreitung von Regelungsvorschlägen veranlasste. Ob und wann der Deutsche Bundestag ein dahingehendes Gesetz beschließen würde, erschien lange Zeit ungewiss. Dass er sich schließlich für eine gesetzliche Regelung entschieden hat, beantwortet allerdings genauso wenig die Frage, ob ein adäquates Regelungswerk gelungen ist wie diejenige, ob es tatsächlich eines gesetzgeberischen Tätigwerdens bedurfte²¹⁷.

Letztere Frage ist allerdings zu bejahen: Die „Grauzone“, in der sich die Praxis bewegte, war nicht akzeptabel. Auch wenn die Rechtsprechung sehr detaillierte Handlungsmaßstäbe formuliert hatte, ist schließlich zu bedenken, dass solchen

²¹⁷ Eine gesetzliche Regelung wurde bereits auf dem 58. Juristentag für „bedenkenswert“ gehalten, vgl. hierzu die Ausführungen von *Böttcher* in: FS Meyer-Goßner, 49 (57 ff.). Hingegen ergab die aus den Jahren 2005/2006 stammende Befragung von *Schöck*, Urteilsabsprachen in Strafrechtspraxis, S. 201 f., dass die Mehrheit der Praktiker, insbesondere die Richterschaft, eine gesetzliche Regelung nicht befürworteten.

keine gesetzesgleiche Verbindlichkeit zukommt.²¹⁸ Fraglich ist aber auch, ob eine systemimmanente Regelung, zu der die Rechtsprechung gezwungen war, überhaupt möglich und sinnvoll ist. Insbesondere war aber auch aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes ein Tätigwerden des Gesetzgebers zu fordern.²¹⁹ So ist es nicht die Aufgabe der Rechtsprechung, sondern die des Gesetzgebers, das Strafverfahren und damit auch die Zulässigkeit bzw. die Unzulässigkeit von Absprachen zu regeln. Die Aussage, dass Absprachen nicht vernünftig regelbar seien²²⁰, kann vor diesem Hintergrund nicht überzeugen. Dem Gesetzgeber verblieben damit dem Grunde nach drei Handlungsmöglichkeiten:²²¹

- der Erlass einer Verbotsnorm,
- die Normierung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze oder
- die Einführung eines weitergehenden konsensualen Verfahrens.

Wurde früher vornehmlich in der ersten Möglichkeit – dem Erlass einer Verbotsnorm – die Lösung des Problems gesehen, wird hierin heute kaum noch eine angemessene Reaktion auf die Absprachenrealität erblickt.²²² Vielmehr wird mehrheitlich angenommen, dass selbst äußerer Druck die Praxis nicht dazu bewegen würde, von dieser Form der Verfahrenserledigung (gänzlich) abzurücken.²²³ Absprachen gehörten nun einmal zur Rechtswirklichkeit und seien aus dieser schlicht

²¹⁸ *Jähnke*, ZRP 2001, 574 (577).

²¹⁹ Vgl. *Jahn*, JA 2006, 681 (681 f.); *ders.*, ZStW 2006, 427 (429 f.); *Rieß*, JR 2005, 435 (438); für eine gesetzliche Regelung auch *Meyer-Gofßner*, ZRP 2004, 187 (188 f.); *Bittmann*, DRiZ 2007, 22 (22); siehe an dieser Stelle auch die Entscheidung *BVerfG*, StV 2006, 57-59.

²²⁰ So *Marsch*, ZRP 2007, 220 (222). Auch die Annahme *Krügers*, DRiZ 1989, 150 (152) eine gesetzliche Regelung könne keine weitreichende Klärung bringen, da allenfalls eine Generalklausel über die Zulässigkeit von Verständigungen sowie einige Grundregeln geschaffen werden könnten, weshalb im Ergebnis doch wieder die Verfahrensbeteiligten gefordert seien, überzeugt wegen des inzwischen äußerst umfangreichen Streitstands und der Vielfältigkeit der getroffenen Absprachen nicht.

²²¹ *Meyer-Gofßner*, ZRP 2004, 187 (189 f.).

²²² So hat *Schünemann*, Gutachten B zum 58. DJT, S. 176, vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des § 136a StPO auf das Inaussichtstellen einer Strafmilderung oder Teileinstellung für ein Geständnis zu erweitern; vgl. auch *Günter*, DRiZ 1989, 151 (152); heute beispielweise noch gefordert von *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 581; *Trüg/Kerner* in: FS Böttcher, 191 (211) sehen neben einer Neuausrichtung des Strafverfahrens, die auf die Herstellung einer formalisierten Wahrheit gerichtet sein müsse, nur ein vollständiges Verbot der Absprachenpraxis als einzig denkbaren Lösungsweg; *Schulte-Kellinghaus*, DRiZ 2007, 141 (142) ist der Ansicht, es könne rechtspolitisch nicht darum gehen, Deals in der Strafprozessordnung zu legalisieren, vielmehr sei zu fragen, mit welchen Gesetzesänderungen das Dealen weitgehend reduziert werden könne; *Duttge*, Kriminalistik 2004, 561 (563) stellt die Forderung auf, „bevor [...] mit ‚progressiven Ansätzen‘ zu ‚fernen Welten‘ aufgebrochen wird, gilt es tunlichst erst noch zu prüfen, ob das konstruierte Bauteil überhaupt flugtauglich und die anvisierte Richtung wirklich jene ist, die uns dem Ziel näher bringt“.

²²³ *Weigend, Th.*, NSStZ 1999, 58 (63); *;* *ders.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1013); *Meurer*, NJW 2000, 2936 (2944); *Meyer-Gofßner* in: Kolloquium Gollwitzer, 161 (164); *ders.*, ZStW 2007, 938 (942); *Vogel*, JZ 2004, 827 (829) sieht die Absprachenpraxis auf einem unaufhaltsamen Siegeszug.

nicht mehr wegzudenken.²²⁴ Ohne die Absprachenpraxis wäre die deutsche Strafjustiz wohl nicht mehr funktionsfähig²²⁵; Verständigungen sollten also aufgrund ihrer hohen praktischen Relevanz²²⁶ nicht verboten, sondern kontrolliert zugelassen werden.²²⁷ Hierfür spreche auch der Umstand, dass das Einfallstor für Absprachen allein deswegen nicht mehr zu schließen sei, weil ein Geständnis eine Strafmilderung nach sich ziehe. Dass diese Tatsache dann aber als Lock- und Druckmittel eingesetzt würde, sei dann aber wohl, so wünschenswert es auch wäre, nicht mehr zu verhindern.²²⁸

Dass es tatsächlich keinen anderen Weg gibt, als die Absprachenpraxis zuzulassen, damit das Funktionieren der deutschen Strafrechtspflege gesichert bleibt, erscheint trotz allem nicht zwingend.²²⁹ Dies trifft vielmehr nur dann zu, wenn man die derzeitigen beschränkten justiziellen Ressourcen als gegeben hinnimmt und zugleich davon ausgeht, dass die Rechtspolitik dagegen keine Abhilfe, z. B. in Form einer erheblichen personellen Verstärkung der Justiz, schaffen möchte bzw. kann.²³⁰ Auch ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass sich die Strafverfolgungsorgane einer etwaigen Verbotsnorm widersetzen würden. Da aber – wie soeben erörtert – eine gesetzliche Regelung erforderlich war und sich der Gesetzgeber für die Legitimierung der Absprachenpraxis entschieden hat, stellt sich die Frage nach einer bestmöglichen Ausgestaltung.

B. Alternativvorschläge und die Lösung der StPO zur Ausgestaltung eines Abspracheverfahrens

Zur Liste der nach dem Aufruf des Großen Senats entwickelten Modelle zur Ausgestaltung eines Abspracheverfahrens zählen insbesondere

²²⁴ *Meyer-Gofner*, ZRP 2004, 187 (187); *Rieß*, JR 2005, 435 (437); zustimmend speziell für den Bereich des Wirtschaftsrechts *Wehnert*, StV 2002, 219 (222); die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für Absprachen ebenfalls bejahend *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, NStZ 2007, 71 (71 f.); *Altenhain/Haimerl*, GA 2005, 281 (282).

²²⁵ *Widmaier*, StV 1986, 357 (357); *Hanack*, StV 1987, 500 (501), der bereits damals in der Überlastung zumindest eine Kernbedingung für die Entwicklung der Absprachen sah; als wesentlichen Grund stellt auch *Braun*, AnwBl 2000, 222 (224 f.) die Belastung der Strafjustiz heraus. Siehe auch *Dabs*, NStZ 1988, 153 (154), der in der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege zumindest einen Rechtfertigungsgrund für die Absprachenpraxis sieht.

²²⁶ Siehe Teil 1, B. I.

²²⁷ *Meyer-Gofner*, StPO, Einl., Rn. 119a; *Seher*, JZ 2005, 634 (634), der dieses Bestreben zumindest billigen möchte, da der „Deal“ nicht zu verhindern sei und durch ein Verbot in die richterlichen Beratungszimmer verdrängt würde.

²²⁸ *Weigend*, *Tb.*, NStZ 1999, 58 (63).

²²⁹ Allein die bloße Behauptung sei noch kein Beweis so *Duttge*, ZStW 2003, 539 (562).

²³⁰ Beispielsweise äußert sich auch *Pfister*, DRiZ 2004, 178 (183) dahingehend, dass mehr Wahrheitsermittlung auch mehr Geld kosten würde; *Eddinger*, DRiZ 2006, 255 (255) sieht „Deals“ wegen der fortschreitenden Verknappung personeller Ressourcen als unverzichtbar an.

- der „Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache im Strafverfahren“ der Bundesrechtsanwaltskammer [BRAK]²³¹,
- die „Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung von Verfahrensabsprachen vor Gericht“ der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte [GStA]²³²,
- der „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren“ des Bundesrats [BRat]²³³ sowie
- die derzeitige Gesetzeslage, die auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ der Bundesregierung [BReg] in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses²³⁴ zurückzuführen ist.

Im Folgenden werden die Grundzüge der einzelnen Modelle²³⁵, ohne sie jedoch an dieser Stelle inhaltlich zu bewerten, dargestellt.

I. Der Entwurf der Bundesrechtsanwaltskammer

Zentrale Norm des im September 2005 beschlossenen Entwurfs der BRAK ist § 243a E-StPO [BRAK]. Danach bedarf es eines übereinstimmenden Antrags der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten für die Einleitung einer Urteilsabsprache. Liegt ein solcher vor, kann das Gericht unter Darlegung seiner rechtlichen Bewertung der angeklagten Tat dem Angeklagten eine Strafobergrenze nach Maßgabe des § 46b E-StGB [BRAK], das heißt eine nach § 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafe, sowie andere Rechtsfolgen zusagen. Der Angeklagte hat im Gegenzug die Erfüllung einer vom Gericht konkret bezeichneten sachgemäßen Bedingung zu versprechen. Hierbei ist insbesondere zu denken an

- ein Geständnis,
- die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens,
- das ernsthafte Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten sowie
- ein sonstiges Verhalten, das der Verfahrensbeschleunigung dient.

²³¹BRAK, auszugsweise in ZRP 2005, 235-241; die vollständigen Fassung ist einzusehen unter www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2005/Stn25_05.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009. Einen ganz anderen Ansatz als die BRAK verfolgt hingegen der Deutsche Anwaltverein [DAV] mit seinem Vorschlag vom 18. Mai 2006, in dem zur Vermeidung rechtsstaatlich bedenklicher Urteilsabsprachen die Einführung eines sog. Schuldinterlokuts vorgesehen wird, siehe *DAV*, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 8 ff. unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2006-46.pdf>; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

²³²Siehe zu diesem Eckpunktepapier www.thueringen.de/olg/bodyinfothek40.html; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

²³³Siehe hierzu BT Drs. 16/4197 vom 31.1.2007 unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604197.pdf>; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

²³⁴Siehe hierzu BT Drs. 16/12310 vom 18.03.2009 unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/123/1612310.pdf> und BT Drs. 16/13095 vom 20.05.2009 unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/130/1613095.pdf>; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

²³⁵Eine vollständige Darstellung findet sich im Anhang.

Sagt das Gericht unter diesen Voraussetzungen eine Rechtsfolge zu, erhalten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem sind Staatsanwaltschaft, Nebenkläger und Angeklagter befugt, der gerichtlichen Zusage zu widersprechen, wobei ein Widerspruch der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers vor der Erklärung des Angeklagten zu erfolgen hat.

Dass Urteilsabsprachen selbst in der Hauptverhandlung zu treffen sind, ergibt sich aus der systematischen Stellung der neu einzuführenden Vorschrift. Allerdings dürfen gemäß § 243a Abs. 6 E-StPO [BRAK] Erörterungen zur Vorbereitung einer solchen auch außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden.

Das Gericht ist an seine einmal gemachte Zusage gebunden, es sei denn

- die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte haben der Zusage widersprochen,
- der Angeklagte hat nach Auffassung des Gerichts die versprochenen Bedingungen nicht erfüllt,
- im weiteren Verfahren haben sich wesentliche straferschwerende Umstände ergeben, die dem Gericht im Zeitpunkt seiner Zusage unbekannt waren,
- das Gericht hat Umstände übersehen, die auch unter Berücksichtigung des § 46b StGB [BRAK] zur Anwendung eines Strafrahmens mit einer die zugesagte Strafobergrenze übersteigenden Mindeststrafe führen.
- Außerdem entfällt die Bindungswirkung mit dem Abschluss des Rechtszugs, in dem die Zusage erfolgt ist.

Soweit der Bindungsfortfall nicht darauf beruht, dass neue, wesentlich straferschwerende Umstände hinzugetreten sind, ist nach dem Vorschlag der BRAK ein in diesem Zusammenhang abgelegtes Geständnis unverwertbar bzw. sind die Prozesshandlungen des Angeklagten wirkungslos.

Gemäß § 302 Abs. 1 E-StPO [BRAK] ist der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels sowie die Zurücknahme eines Rechtsmittels vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung unzulässig. Eine Ausnahme wird lediglich für Urteile des Strafrichters, die nicht auf einer Urteilsabsprache beruhen, gemacht.

Das Berufungsrecht wird für abgesprochene Urteile des Strafrichters sowie des Schöffengerichts ausgeschlossen, die Revision bleibt hingegen für sämtliche Urteile, die auf einer Urteilsabsprache beruhen, zulässig. Allerdings werden die Revisionsgründe eingeschränkt. So dürfen die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Nebenkläger, der der Zusage nicht widersprochen hat, das Urteil nur wegen Verletzung einer absprachenspezifischen Verfahrensvorschrift, wegen Verletzung der Grundsätze des fairen Verfahrens sowie wegen Verletzung der in § 338 StPO genannten Gründe angreifen.

II. Das Eckpunktepapier der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte

Das Papier der Generalstaatsanwältinnen und -staatsanwälte vom 24. November 2005 umfasst insgesamt 14 Eckpunkte.

Zunächst sind Erörterungen mit dem Ziel einer Urteilsabsprache in und außerhalb der Hauptverhandlung zulässig. Allerdings ist der wesentliche Inhalt der Urteilsabsprache vom Vorsitzenden in der Hauptverhandlung mitzuteilen, die Mitteilung muss in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen werden.

Wesentliche Voraussetzung für eine Urteilsabsprache ist sodann ein übereinstimmender Antrag von Staatsanwaltschaft und Angeklagtem. Der Angeklagte hat darüber hinaus zwingend ein qualifiziertes Geständnis abzulegen; dieses muss *conditio sine qua non* einer jeden Urteilsabsprache sein. Im Gegenzug hat das Gericht dem Angeklagten eine Strafober- und eine Strafuntergrenze zuzusagen. Diesem Strafrahmen darf sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte widersprechen mit der Folge, dass das Urteil nicht aufgrund einer verfahrensbeendenden Absprache ergehen darf. Im Übrigen trifft das Gericht bis zum Abschluss des Rechtszugs eine Bindungswirkung, es sei denn im weiteren Verfahren werden neue, wesentliche strafmildernde oder -erschwerende Umstände bekannt. In einem solchen Fall ist über die Verwertbarkeit des Geständnisses entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Strafprozessrechts zu entscheiden.

Das Rechtsmittel der Berufung wird für abgesprochene Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ausgeschlossen. Außerdem kann sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte eine Revision nur auf die Verletzung spezifischer Absprachevorschriften stützen oder auf die in § 338 StPO genannten Aufhebungsgründe.

Weder der Schuldspruch noch ein Rechtsmittelverzicht darf Gegenstand der Urteilsabsprache sein. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts eine qualifizierte Belehrung. Auch darf mit einer Urteilsabsprache keine Strafrahmenverschiebung verbunden werden.

III. Der Gesetzentwurf des Bundesrats

Das Land Niedersachsen hat am 7. April 2006 die Ausgangsform dieses Vorschlags in den Bundesrat eingebracht. Dort wurde der Entwurf am 15. Dezember 2006 in geänderter Fassung angenommen und sodann am 31. Januar 2007 in den Deutschen Bundestag eingebracht (nunmehr: BT Drs. 16/4197). Dieser hat den Entwurf am 28. Mai 2009 jedoch abgelehnt.

Die zentrale Regelung dieses Vorschlags ist in § 243a E-StPO zu erblicken, nach der das Gericht in der Hauptverhandlung zu jedem Zeitpunkt den Stand des Verfahrens einschließlich einer vorläufigen Beurteilung des Verfahrensergebnisses mit dem Ziel einer verfahrensbeendenden Absprache erörtern kann. Die Möglichkeiten einer Urteilsabsprache dürfen grundsätzlich auch außerhalb der Hauptverhandlung erörtert werden, allerdings nur auf Antrag des Angeklagten, des Vertrei-

digers und der Staatsanwaltschaft sowie auf Anregung des Vorsitzenden (vgl. 212 E-StPO [BRat]).

Zum Gegenstand einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung dürfen gemäß des BRat nur die Rechtsfolgen mit Ausnahme der Maßregeln der Besserung und Sicherung gemacht werden, hingegen nicht der Schuldspruch, ein Rechtsmittelverzicht oder Umstände, die das Vollstreckungsverfahren betreffen. Zudem ist im Zusammenhang mit einem möglichen Rechtsmittelverzicht eine besondere Belehrungspflicht zu statuieren und zwar dahingehend, dass der Angeklagte ungeachtet einer anders lautenden Absprache in seiner Entscheidung frei ist, Rechtsmittel einzulegen.

Kündigt der Angeklagte ein das Verfahren verkürzendes oder beendendes Geständnis an, kann das Gericht unter freier Würdigung sämtlicher Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen einen Strafraumen durch Mitteilung einer Strafunter- und einer Strafobergrenze angeben. Der mitgeteilte Strafraumen steht unter dem Vorbehalt einer nachprüfung zugänglichen und zur Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entsprechenden Geständnisses.

Die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte, der Verteidiger und der Nebenkläger dürfen zu dem angegebenen Strafraumen Stellung beziehen. Zudem müssen sie – ausgenommen die Nebenklage – ihre Zustimmung erklären, damit die Urteilsabsprache zustande kommt. Wird die Zustimmung von einem der Betroffenen nicht erteilt, ist auch das Gericht nicht an seine bisherige Bewertung gebunden. Im Übrigen tritt eine auf den jeweiligen Rechtszug beschränkte Bindungswirkung ein, die lediglich entfällt, wenn sich eine wesentliche Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht ergibt. Ist das Gericht aufgrund einer Bewertungsänderung oder aufgrund einer unzureichenden Erklärung des Angeklagten nicht an seine Zusage gebunden, tritt dennoch hinsichtlich des Geständnisses kein Verwertungsverbot ein, solange der Angeklagte hierüber ausdrücklich belehrt worden ist.

Gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ist die Berufung ausgeschlossen, wenn diese auf einer Absprache beruhen. Allerdings wird zumindest für Urteile des Schöffengerichts ein Revisionsrecht eröffnet.

Soweit die Revision zulässig ist, wird als Revisionsgrund für Verfahrensbeteiligte, die der Absprache zugestimmt haben, nur die Verletzung einer absprachenspezifischen Verfahrensnorm vorgesehen; darüber hinaus kommen nur die in § 338 StPO genannten Revisionsgründe in Betracht.

IV. Die StPO nach der Gesetzesänderung vom 29. Juli 2009

Am 28. Mai 2009 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ verabschiedet (BT Drs. 582/09), welches am 29. Juli 2009 ausgefertigt wurde (BGBl. I 2009, 2353) und am 04. August 2009 in Kraft getreten ist. Die Grundlage für diese gesetzliche Regelung bildet der von der Bundesregierung im März 2009 eingebrachte Gesetzesvorschlag (BT Drs.

16/12310)²³⁶ in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (*BT Drs. 16/13095*). Dieser Entwurf geht wiederum auf einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums [BMJ]²³⁷ aus dem Jahr 2006 zurück.

Zunächst bestimmt das Gesetz für alle Verfahrensstadien nunmehr ausdrücklich, dass Erörterungen über den Stand des Verfahrens zulässig sind, §§ 160b, 202a, 212, 257b. Als zentrale Norm ist jedoch § 257c StPO auszumachen. Nach dieser Vorschrift kann sich das Gericht im Stadium der Hauptverhandlung in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens nämlich auch verständigen.

Gegenstand einer solchen Verständigung dürfen nur diejenigen Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, weiterhin sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zu Grunde liegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Dabei soll Bestandteil einer jeden Verständigung ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen hingegen nicht zum Gegenstand einer Verständigung gemacht werden.

Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Dabei kann das Gericht auch unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Für sämtliche Verfahrensbeteiligte wird sodann ein Recht zur Stellungnahme vorgesehen, der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft müssen darüber hinaus dem Vorschlag des Gerichts zustimmen, damit die Verständigung zustande kommt.

Das Gericht darf sodann von einer Verständigung nur abweichen, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- und schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem entspricht, das das Gericht seiner Prognose zugrunde gelegt hat. Eine Verwertung der Aussage des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht erfolgen.

Änderungen im Bereich des Rechtsmittelrechts wurden nicht statuiert, vielmehr steht den Verfahrensbeteiligten auch im Falle einer Verständigung die Möglichkeit zu, gegen das Urteil Berufung bzw. Revision einzulegen. Ein Rechtsmittelverzicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist (§ 302 Abs. 1 Satz 2 StPO).

²³⁶ Inhaltsgleich mit diesem ist der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD bereits am 27. Januar 2009 eingebrachte Gesetzesvorschlag (*BT Drs. 16/11736*), einzusehen unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/117/1611736.pdf>; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

²³⁷ Siehe zu diesem Referentenentwurf www.bmj.bund.de/files/6588a837df60a539c1d8e09362e44764/1233/RefE%20Verst%03%A4ndigung.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

C. Gesetzliche Normierung eines Abspracheverfahrens mit Schuldspruch

Es wurde bereits dargestellt, dass Absprachen während des gesamten Strafverfahrens Eingang in die Praxis gefunden haben. Auch wenn sie verstärkt während des Hauptverfahrens auftreten, sind sie jedoch auch im Ermittlungsverfahren – zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten mit Blick auf eine Verfahrenseinstellung gemäß §§ 153 ff. StPO oder hinsichtlich eines Strafbefehlsantrags – nicht unüblich.²³⁸ Dennoch beschränken sich sämtliche Alternativvorschläge auf eine Regelung der sog. Urteilsabsprachen, also der im Hauptverfahren getroffenen Verständigungen. Diesen Lösungsweg hat nunmehr auch der deutsche Gesetzgeber eingeschlagen. Die besonderen Erledigungsmöglichkeiten in den übrigen Verfahrensstadien sollen hingegen unverändert bleiben, obwohl Absprachen auch unter (rechtswidriger) Ausdehnung der Anwendungsvoraussetzungen von §§ 153 ff. StPO und §§ 407 ff. StPO getroffen werden.

In ihrer Tragweite gehen sämtliche Modelle eindeutig über die bisher gesetzlich normierten Fälle einer konsensualen Verfahrenserledigung hinaus; dies gilt insbesondere im Vergleich zu § 153a StPO, der ebenfalls mit einer für den Betroffenen belastenden und deshalb zu legitimierenden Reaktion endet. Zwar erfordert eine Anwendung der bedingten Einstellung gemäß § 153a StPO, dass „die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“, dennoch zählt eine Schuldfeststellung nicht zu ihren Anwendungsvoraussetzungen.²³⁹ Es muss lediglich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, dass es bei Durchführung des Verfahrens zu einem Freispruch kommen würde.²⁴⁰ Eine Erledigung nach § 153a StPO ist demnach niemals mit einer Verurteilung des Betroffenen verbunden; es handelt sich rechtlich um eine schlichte Einstellung des Verfahrens, die auch nicht zu einem Eintrag in das Bundeszentralregister, sondern lediglich zu einem Eintrag in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) führt. Gleichfalls handelt es sich bei den Auflagen und Weisungen des § 153a StPO weder um Strafen im materiell-rechtlichen Sinne noch um Sanktionen strafähnlicher Art²⁴¹, vielmehr handelt es sich um Sanktionen besonderer nichtstrafrechtlicher Natur²⁴². Ihnen kann zwar eine ähnliche faktische Wirkung zukommen²⁴³, die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung besteht hingegen nicht.²⁴⁴

²³⁸ Siehe Teil 1, B. I.

²³⁹ Ausführlich zu diesem durchaus umstrittenen Punkt, aber zum selben Ergebnis kommend *Weigand*, Das Konsensprinzip im Strafverfahren, S. 40 ff.

²⁴⁰ Vgl. LR-*Beulke*, StPO, § 153a, Rn. 39.

²⁴¹ LR-*Beulke*, StPO, § 153a, Rn. 8; BGHSt 28, 174 (176).

²⁴² *Meyer-Gofner*, StPO, § 153a, Rn. 12; LR-*Beulke*, StPO, § 153a, Rn. 9. Siehe in diesem Zusammenhang auch *Weigand*, *Th.*, KrimJ 1984, 8 (15 ff).

²⁴³ Der Betroffene dürfte der Tatsache, dass er eine Geldauflage und keine Geldstrafe zahlen soll, verhältnismäßig gleichgültig gegenüberstehen.

²⁴⁴ LR-*Beulke*, StPO, § 153a, Rn. 9.

Auch eine Vergleichbarkeit mit dem Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO liegt nicht vor. Zwar ist hier das Verfahrensergebnis letztlich auch eine Verurteilung des Betroffenen, denn ein Strafbefehl steht einem rechtskräftigen Urteil gleich (§ 410 Abs. 3 StPO). Jedoch fehlt es – zumindest *de lege lata* – an einer vorherigen Übereinkunft zwischen den Verfahrensbeteiligten. Der Betroffene kann lediglich durch Einspruchseinlegung gegen die Entscheidung vorgehen; mithin steht ihm nur ein „Abwehrrecht“ zu.

D. Fazit

Zu Recht hatte der Große Senat an den Gesetzgeber appelliert, ein Regelwerk für Absprachen im Strafverfahren zu schaffen; die Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches, regulierendes Eingreifen in diesem Bereich ist zu bejahen. Diesem Aufruf wurde von verschiedener Seite gefolgt, und schließlich hat der Deutsche Bundestag im Mai 2009 ein dahingehendes Gesetz beschlossen. Dieses sowie sämtliche Alternativvorschläge verfolgen das einheitliche Ziel, ein Abspracheverfahren im Stadium der Hauptverhandlung zu regeln und erklären damit ein konsensuales Urteilsverfahren, also eine konsensuale Erledigung mit Schuldspruch, für zulässig. Hierin ist das entscheidende Kriterium zu sehen, das neben die eingangs erörterten Merkmale einer Absprache – Willensübereinkunft und Prinzip des „*do ut des*“ – tritt.

Die aktuelle Gesetzesfassung, die für sich beansprucht, eine systemimmanente Lösung – im Sinne der BGH-Rechtsprechung – gefunden zu haben²⁴⁵, soll unter Einbeziehung der Alternativentwürfe und der bisherigen Diskussion einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Die Vorzüge dieses kürzlich eingeführten Verfahrenstyps dürfen genauso wenig missachtet werden wie mögliche Einbußen, die mit ihm einhergehen können. Es ist also zu hinterfragen, ob der deutsche Gesetzgeber ein Regelwerk geschaffen hat, mit dem ein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen gefunden wurde.

Um dies zu entscheiden, ist zu fragen, an welchen Grundsätzen sich zu orientieren ist. Maßstäbe liefern insofern die angeführten allgemeinen Verfahrens- und Verfassungsgrundsätze wie beispielsweise das Prinzip der materiellen Wahrheit, der Öffentlichkeitsgrundsatz, der Grundsatz „*nemo tenetur se ipsum accusare*“ etc. Andererseits stehen Absprachen gleichsam gerade zu diesen Grundsätzen in einem gewissen Spannungsverhältnis.²⁴⁶

Um die Beurteilungsgrundlage zu erweitern und zugleich weitere Anhaltspunkte für alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten zu finden, soll nachfolgend anhand

²⁴⁵ Auf dieser Seite sieht sich auch der Vorschlag des BRat. Hingegen verweisen die Vorschläge der BRAK und der Generalstaatsanwältinnen und -staatsanwälte auf die unumgängliche, aber gerechtfertigte Einschränkung bestimmter Prinzipien; siehe hierzu auch *Meyer*, ZStW 2007, 633 (635 f.).

²⁴⁶ Siehe 1. Teil C.

der dargestellten Kriterien – Willensübereinkunft, Prinzip des „do ut des“, Gleichwertigkeit mit einer Verurteilung nach umfassender Hauptverhandlung (insb. Schuldspruch und die Möglichkeit, Kriminalstrafen zu verhängen) – geprüft werden, ob in den Verfahrensordnungen von England & Wales, Frankreich und Polen vergleichbare Regelungen existieren. Dies erscheint insbesondere deshalb lohnenswert, weil so nicht bei einer bloß theoretischen Betrachtung erst kürzlich in Kraft getretener Normen stehen geblieben werden muss; vielmehr kann auf in den jeweiligen Ländern über einen längeren Zeitraum konkret gemachter Erfahrungen zurückgegriffen werden. Auf diese Weise ist eine differenziertere Bewertung des nun vom deutschen Gesetzgeber eingeschlagenen Lösungswegs möglich, so dass im Ergebnis besser beurteilt werden kann, ob ein angemessener Ausgleich zwischen den mit einem solchen konsensualen Verfahren verbundenen Vor- und Nachteilen gefunden wurde.

3. Teil: Erledigung von Strafverfahren in England & Wales, Frankreich und Polen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Normierung eines Ab-spracheverfahrens in der jetzigen Form tatsächlich etwas Neuartiges für den deut-schen Strafprozess darstellt: Die StPO kannte bis vor Kurzem kein Verfahren, das mit einer Verurteilung endet, bei der die Prozessbeteiligten zuvor einvernehmlich, folglich also gemeinsam mit dem Angeklagten, eine reduzierte Sanktion „be-schlossen“ haben. Vor diesem Hintergrund ist zu erörtern, ob den bereits ange-deuteten Gefahren, die mit einem solchen konsensualen Verfahren verbunden sind, angemessen begegnet wurde. Hierbei soll ein Blick über die Grenzen des deutschen Strafprozessrechts hinaus weiterhelfen. Es ist zu prüfen, inwieweit es in ausländischen Verfahrensordnungen zur Einführung entsprechender Erledigungs-formen gekommen ist, um so eine erweiterte Basis für die Würdigung des neuen deutschen Gesetzes über die Verständigung zu schaffen.

A. Grundlage der Darstellung

Ausgangspunkt für die nachstehenden Ausführungen ist ein in der Zeit von 2002 bis 2008 an der Abteilung Kriminologie in Göttingen durchgeführtes internationales Forschungsprojekt zur Rolle und Funktion der Staatsanwaltschaft.²⁴⁷ Die Untersuchung, auf dessen Ergebnisse die Verfasserin in der vorliegenden Arbeit umfassend Bezug nehmen konnte, erfolgte unter der Leitung von *Jörg-Martin Jehle* und *Marianne Wade* sowie seit 2006 *Beatrix Elsner*.

Das Ziel der Studie bestand darin, die nationale Rolle und Funktion der Staatsanwaltschaften innerhalb ihres jeweiligen Kriminaljustizsystems zu verstehen. Dabei stand eine umfassende Betrachtung der Staatsanwaltschaft im Vordergrund, das heißt also die staatsanwaltschaftliche Rolle von der Entdeckung einer Straftat bis hin zu deren endgültigen Erledigung. Zudem galt es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Systemen herauszuarbeiten, um auf diese Weise Möglichkeiten, aber auch Probleme der derzeitigen europäischen Entwicklung, die von einer immer weitergehenden Harmonisierung bis hin zur Schaffung einer supranationalen Staatsanwaltschaft²⁴⁸ reicht, zu erkennen.

Aus kriminologischer Sicht wurde die Staatsanwaltschaft daher als Teil des Kriminaljustizsystems betrachtet, der aufgrund ständig ansteigender Fallzahlen unter erheblichem Erledigungsdruck steht. Sie selbst hat deshalb immer häufiger kriminalisierende wie entkriminalisierende Entscheidungen zu treffen. Insofern stellt sich also die Frage, welche Form diese vereinfachten Methoden und Verfahren konkret angenommen haben. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht wird diese Kompetenzverlagerung kritisch untersucht, insbesondere unter den Aspekten des Legalitäts- und Opportunitätsprinzips, der Verfahrensgarantien und des Schutzes der Menschenrechte des Angeklagten.

In einem ersten, von der Fritz-Thyssen Stiftung co-finanzierten Projektablauf wurden die Verfahrensordnungen von insgesamt sechs europäischen Ländern – England & Wales, Frankreich, die Niederlande, Polen, Schweden und Deutschland – untersucht. Ende 2005 schloss sich hieran ein zweiter, von der Europäischen Kommission unterstützter Projektablauf an, durch den die Betrachtungen mit Kroatien, der Schweiz, Spanien, der Türkei sowie Ungarn auf insgesamt elf Länder erweitert wurden.

²⁴⁷ Zur Anlage und zu weiteren Hintergründen der Studie siehe *Jehle* in: *Jehle/Wade* (Hrsg.), *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 3-25 [The Function of Public Prosecution within the Criminal Justice System – Aim, Approach and Outcome of a European Comparative Study]; vgl. auch die Projektbeschreibungen unter <http://www.uni-goettingen.de/de/92767.html> und <http://www.uni-goettingen.de/de/62142.html>; zuletzt gesehen: 22.11.2009; allgemein zur Funktion der Staatsanwaltschaft im europäischen Vergleich siehe auch *Jehle* in: *FS Schreiber*, 173-183.

²⁴⁸ Gemäß Art. 86 des Lissabonner Vertrags kann der Rat zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen.

Als Grundlage der Untersuchung diente ein zu Projektbeginn erstellter und im weiteren Projektlauf fortentwickelter Erhebungsbogen.²⁴⁹ In insgesamt 13 Kapiteln wurden mit Blick auf die Funktionsweise der Staatsanwaltschaft rechtsdogmatische wie rechtstatsächliche Fragen zur Erledigung von Strafverfahren auf polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Ebene gestellt. Folglich ging es nicht nur um einen Rechtsvergleich im engeren Sinne; vielmehr sollten die Kriminaljustizsysteme auch in ihrer praktischen Funktionsweise erfasst werden. Herausgearbeitet wurde somit nicht nur, welche unterschiedlichen Verfahrensformen in den verschiedenen Ländern entwickelt worden sind, sondern zugleich auch, inwieweit sie funktionale Äquivalente im Hinblick auf Verfahrensverkürzungen und -vereinfachungen darstellen.

Die Beantwortung des Fragebogens erfolgte durch ein Netzwerk von Länderexperten²⁵⁰, die sich hieran anschließende vergleichende Auswertung, die sowohl von persönlichen Treffen als auch von schriftlichen Kontakten begleitet war, erfolgte für beide Projektläufe an der Abteilung Kriminologie in Göttingen.

Die Ergebnisse des ersten Projektlaufs²⁵¹ wurden gemeinsam mit länderspezifischen Berichten²⁵² in einem Tagungsband veröffentlicht. Zudem konnten sie auf einer vom 06. bis 08. Oktober 2005 in Göttingen stattfindenden Tagung vorge-

²⁴⁹ Einzusehen unter www.kriminologie.uni-goettingen.de/pps; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

²⁵⁰ England & Wales: *Christopher Lewis*, Portsmouth University; Frankreich: *Bruno Aubusson de Cavarlay*, Centre de recherches sociologiques sur le Droit et les Institutions pénales (CESDIP); Niederlande: *Paul Smit/Martine Blom*, Ministry of Justice; Polen: *Beata Gruszczyńska/Andrzej Kremplewski*, Warsaw University IPSiR sowie *Piotr Sobota*, Office of the Commissioner for Civil Rights Protection; Schweden: *Josef Zila*, Stockholm University; Deutschland: *Jörg-Martin Jehle/Beatrix Elsner/Julia Peters*, Universität Göttingen sowie *Marianne Wade*, Universität Göttingen/Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Kroatien: *Ksenija Turković*, University of Zagreb; Spanien: *Marcelo Aebi/Marc Balcells*, Universidad Autónoma de Barcelona; Schweiz: *Martin Killias/Gwladys Gillieron*, University of Zürich; Türkei: *Hakan Hakeri*, University of Selcuk; Hungary: *Erika Róth*, University of Miskolc.

²⁵¹ *Jehle* in: *Jehle/Wade* (Hrsg.), *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 3-25 [The Function of Public Prosecution within the Criminal Justice System – Aim, Approach and Outcome of a European Comparative Study]; *Wade* in: *Jehle/Wade* (Hrsg.), *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 27-126 [The Power to Decide – Prosecutorial Control, Diversion and Punishment in European Criminal Justice Systems Today]; *Aubusson de Cavarlay u. a.* [All authors] in: *Jehle/Wade* (Hrsg.), *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 127-148 [Dealing with Various Offence Types in Different Criminal Justice Systems – Case Examples].

²⁵² *Lewis* in: *Jehle/Wade*, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 151-184 [The Prosecution Service Function within the English Criminal Justice System]; *Aubusson de Cavarlay* in: *Jehle/Wade*, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 185-205 [The Prosecution Service Function within the French Criminal Justice System]; *Elsner/Peters* in: *Jehle/Wade*, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 207-236 [The Prosecution Service Function within the German Criminal Justice System]; *Blom/Smit* in: *Jehle/Wade*, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 237-256 [The Prosecution Service Function within the Dutch Criminal Justice System]; *Bulenda u. a.* in: *Jehle/Wade*, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 257-284 [The Prosecution Service Function within the Polish Criminal Justice System]; *Zila* in: *Jehle/Wade*, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 285-311 [The Prosecution Service Function within the Swedish Criminal Justice System].

stellt und mit einem internationalen Teilnehmerkreis diskutiert werden. Die im Rahmen des zweiten Projektklaufs entstandenen Abhandlungen wurden im Jahr 2008 in einer Sonderausgabe des *European Journal on Criminal Policy and Research*²⁵³ publiziert.

B. Länderauswahl

Auf der soeben beschriebenen Grundlage, ergänzt um bilaterale Gespräche mit den Partnern, die eine Diskussion und Klärung konkreter Fragen stets zuließen, sowie zusätzlicher Literatúrauswertung nimmt die vorliegende Arbeit eine vertiefende Analyse im Hinblick auf konsensuale Verfahrenserledigungen vor. Aus den einbezogenen Ländern boten sich England & Wales, Frankreich und Polen an.

Die Entscheidung, England & Wales als Vergleichsland heranzuziehen, ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass das englisch-walisische Rechtssystem zu den „Common Law“-Systemen zählt. Für diese Systeme ist nämlich gerade charakteristisch, dass der Strafprozess adversatorisch geprägt ist und nicht wie in den „Civil Law“-Systemen, denen die deutsche Rechtsordnung zuzuordnen ist, inquisitorisch. Dies bedeutet also, dass sich Anklagebehörde und Verteidigung als Parteien gegenüber stehen und es demnach ihnen obliegt, das für sie Günstige vorzubringen. Das Gericht ist also gerade nicht dazu berufen, eigene Untersuchungsmaßnahmen zu treffen. Vielmehr entscheidet der Richter den Rechtsstreit anhand dessen, was von den Parteien vorgebracht wurde.

Steht nun aber der Verfahrensgegenstand zur Disposition der Strafverfolgungsbehörde und des Angeklagten, bestehen auch keine Bedenken, wenn dieser

²⁵³ Volume 14, Numbers 2-3, *Prosecution and Diversion within Criminal Justice Systems in Europe*, Jehle/Wade (Gastherausgeber): *Jehle/Wade/Elsner*, *Prosecution and Diversion within Criminal Justice Systems in Europe. Aims and Design of a Comparative Study*, S. 93-99; *Wade u. a.*, *When the line is crossed ... Paths to Control and Sanction Behaviour necessitating a State Reaction*, S. 101-122; *Elsner u. a.*, *The Criminal Justice Approach: Case Examples*, S. 123-132; *Wade/Smit/Aubusson de Cavarlay*, *The Prosecution Role where Courts Decide Cases*, S. 133-143; *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *Negotiated Case-ending Settlements: Ways of Speeding up the (Court) Process*, S. 145-159; *Jehle/Smit/Zila*, *The Public Prosecutor as Key Player Prosecutorial Case-Ending Decisions*, S. 161-179; *Wade/Aubusson de Cavarlay/Zila*, *Tinker, Tailor, Policy-maker The Wider Context of Prosecution Service Work*, S. 181-190; *Elsner/Smit/Zila*, *Police Case-Ending Possibilities within Criminal Investigation*, S. 191-201; *Elsner/Lewis/Zila*, *Police Prosecution Service Relationship within Criminal Investigation*, S. 203-224; *Elsner/Aubusson de Cavarlay/Smit*, *The Examining Magistrate's Function and Involvement in Investigative Matters*, S. 225-235; *Jehle/Lewis/Sobota*, *Dealing with Juvenile Offenders in the Criminal Justice System*, S. 237-247; *Wade/Lewis/Aubusson de Cavarlay*, *Well-informed? Well represented? Well nigh Powerless? Victims and Prosecutorial Decision-making*, S. 249-261; *Turković*, *The Prosecution Service Function within the Croatian Criminal Justice System*, S. 263-287; *Róth*, *The Prosecution Service Function within the Hungarian Criminal Justice System*, S. 289-309; *Aebi/Balcells*, *The Prosecution Service Function within the Spanish Criminal Justice System*, S. 311-331; *Gilliéron/Killias*, *The Prosecution Service Function within the Swiss Criminal Justice System*, S. 333-352; *Hakeri*, *The Prosecution Service Function within the Turkish Criminal Justice System*, S. 353-368.

– wie im deutschen Zivilprozess – nicht streitig, sondern einvernehmlich geklärt wird. Damit dürften konsensuale Erledigungsformen im englischen Strafverfahren bereits aufgrund der adversatorischen Ausgestaltung eine lange Tradition darstellen. Dies lässt wiederum gefestigte Maßstäbe und Abläufe erwarten, wodurch eine Gegenüberstellung mit den deutschen Regelungsmodellen besonders vielversprechend erscheint.

Frankreich gehört wie die deutsche Rechtsordnung den Systemen des „Civil Law“ an und ist damit vom Untersuchungsgrundsatz geprägt. Lässt der adversatorische Charakter des englischen Strafverfahrens also gerade die Existenz konsensualler Erledigungsformen vermuten, ist mit Blick auf das französische Strafverfahren das Gegenteil der Fall; vielmehr wäre hier die Möglichkeit einer konsensualen Erledigung von Strafverfahren als Fremdkörper anzusehen. Folglich ist gerade nicht mit gefestigten Handlungsmaßstäben allein aufgrund einer langen Tradition zu rechnen, allerdings erscheint es vor dem Hintergrund der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes sehr interessant, ob dennoch konsensuale Erledigungsformen existieren und wenn ja, inwieweit dies zu einer Aufgabe des materiellen Wahrheitsgrundsatzes – eine in der deutschen Diskussion besonders bedeutsame Frage²⁵⁴ – geführt hat.

Die Entscheidung, die Betrachtung auf die polnische Strafprozessordnung zu erstrecken, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es mit dem politischen Systemwechsel Ende der 1980er Jahre zu einer grundlegend neuen Kodifikation des Strafprozessrechts gekommen ist. Dabei fällt insbesondere auf, dass das polnische Strafverfahren sehr viel strikter vom Legalitätsprinzip beherrscht wird als der deutsche Strafprozess. Wird nun aber an sich immer eine gerichtliche Entscheidung verlangt, stellt sich umso mehr die Frage nach Verfahrensvereinfachungen auf gerichtlicher Ebene und ihrer – möglicherweise konsensualen – Ausgestaltung.

Es erfolgt zunächst eine kurze Einführung in die jeweilige Rechtsordnung, sodann wird das Rechtssystem im Überblick dargestellt. Daraufhin werden Möglichkeiten zur vereinfachten Verfahrenserledigung aufgezeigt und ihre Vergleichbarkeit mit dem in Deutschland eingeführten „Abspracheverfahren“ untersucht. Es geht also um die bereits herausgearbeitete Frage, ob in den Untersuchungsländern eine Verfahrenserledigung existiert, die zu einer „echten“ Verurteilung des Beschuldigten/Angeschuldigten führt, der eine Willensübereinkunft (Konsens) vorausgegangen ist und die zudem mit einer Strafmilderung im Sinne eines „do ut des“ verbunden ist. Kann insofern eine Gleichartigkeit attestiert werden, soll weiterhin eine statistische Auswertung, vor allem mit Blick auf die praktische Bedeutung der Verfahrenserledigung, vorgenommen werden.

²⁵⁴ Vgl. 1. Teil C. I.

C. England & Wales

I. Einführung

Das englisch-walisische Rechtssystem zählt in der englischen Terminologie zu den „Common Law“-Systemen und unterscheidet sich damit deutlich von dem deutschen, welches zu den „Civil Law“-Systemen gehört.²⁵⁵ Wichtigste Rechtsquelle ist in England & Wales das sog. Case Law (Richterrecht), wonach eine richterlich entschiedene Rechtsfrage auch für die Zukunft Geltung beansprucht (Präjudiz).²⁵⁶ Deshalb wurde bisher nicht die Notwendigkeit gesehen, für die Durchführung des Strafverfahrens der StPO oder dem GVG vergleichbare einheitliche Gesetzesbücher zu schaffen²⁵⁷, lediglich in Teilbereichen hat der englische Gesetzgeber eine Kodifikation vorgenommen. Bei diesen „Acts of Parliament“ (Statute Law) handelt es sich um das ranghöchste Recht, das somit Vorrang vor dem Case Law genießt.²⁵⁸

Weitere Rechtsquellen sind die sog. „Codes of Practice“. Bei ihnen handelt es sich um Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Gesetzesvorschriften.²⁵⁹ So kann der englische Gesetzgeber in einem Parlamentsakt beispielsweise einen bestimmten Minister berechtigen oder auch verpflichten, gewisse Verfahrensvorschriften zu erlassen.²⁶⁰ Folglich handelt es sich hierbei um eine Form der delegierten Gesetzgebung. Die daraufhin erlassenen Regelungen beanspruchen - vergleichbar den deutschen Verwaltungsvorschriften – lediglich interne Geltung. Allerdings sind sie öffentlich zugänglich, und Verstöße können disziplinarrechtliche Folgen haben.

Erst seit 1986²⁶¹ existiert in England & Wales eine Staatsanwaltschaft in dem uns bekannten Sinn, der sog. Crown Prosecution Service (CPS). Zuvor war allein die Polizei für die Verfolgung von Straftaten – Ermittlung und Anklage – zuständig. Grund für die Einführung war das Bedürfnis nach einer von der Polizei unabhängigen, nationalen Behörde, um ein größeres Maß an Konsistenz im Rahmen der Strafverfolgung zu erzielen.²⁶² Es wurde argumentiert, dass die Polizei durch die eigene Ermittlungsführung ein zu großes Interesse an einem erfolgreichen Verfahrensabschluss haben könnte, so dass ein unzulässiges Unterdrücksetzen des Verdächtigen zu befürchten sei.²⁶³ Historisch ist der CPS nicht mit kontinentaleuropäischen Staatsanwaltschaften vergleichbar, vor allem aber sind Machtstellung

²⁵⁵ Vgl. von *Bernstorff*, Einführung in das englische Recht, S. 1 f.

²⁵⁶ *Elliot/Quinn*, English Legal System, S. 6.

²⁵⁷ *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 190.

²⁵⁸ *Elliot/Quinn*, English Legal System, S. 6.

²⁵⁹ *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 190.

²⁶⁰ Vgl. z. B. Criminal Justice Act 2003, Paragraph 25.

²⁶¹ Gegründet durch den Prosecution of Offences Act 1985.

²⁶² *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, Kapitel 3, 3.2.1., www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/cjs2000.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

²⁶³ *Joyce*, Crime and the Criminal Justice System, S. 154.

und Beziehung des CPS zu anderen Kriminalbehörden, insbesondere zur Polizei, nach wie vor in einer Entwicklungsphase.²⁶⁴

Daneben existieren weitere Strafverfolgungsbehörden, die sich mit einem speziellen Bereich der Kriminalität befassen. Hierzu zählen insbesondere:²⁶⁵ Customs and Excise, The TV Licensing Records Office, The Inland Revenue, The Serious Fraud Office, The Department of Trade and Industry, The Driver and Vehicle Licensing Authority (DVLA), The Department of Social Services, The Health and Safety Executive, Local Authorities, The National Society for the Prevention of Cruelty to Children, The Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals. Trotz der Vielzahl unterschiedlicher Behörden ist der CPS für die große Mehrheit der Verfahren zuständig (in 75 % vor dem Magistrates' Court, in 95 % vor dem Crown Court). Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche sind gesetzlich festgeschrieben.²⁶⁶

Die unterschiedlichen Strafverfolgungsorgane unterstehen unterschiedlichen Einrichtungen. Beispielsweise ist die Polizei gegenüber dem „Home Office“ (Britisches Innenministerium) verantwortlich, der CPS hingegen untersteht – als dessen alleiniger Aufgabe – dem „Attorney General's Office“ (Generalstaatsanwaltschaft). Dieses ist nicht Teil des neu geschaffenen Justizministeriums, sondern wird vom regierungsabhängigen Attorney General als „Minister of charge“ geleitet. Das Justizministerium hat hingegen die Aufgaben des früheren „Department of Constitutional Affairs“ (Ministerium für Verfassungsangelegenheiten) sowie einige Aufgaben des Home Office übernommen.

II. Systemüberblick

1. Grundsätze

Im Gegensatz zur deutschen ist die englische Verhandlung nicht inquisitorisch, sondern adversatorisch geprägt. Hierin liegt der wohl bedeutendste Unterschied: Die Prozessbeteiligten – Anklage und Verteidigung – stehen sich als Parteien gegenüber, die vor dem unparteiischen (Schieds-)Richter einen „Disput“ austragen. Ihnen selbst steht die Verfahrensleitung zu; das heißt, sie haben die Aufgabe, die für die Entscheidung ihres Falles günstigen Umstände vorzubringen.²⁶⁷ In diesem Rahmen werden zunächst die Zeugen des CPS, dann die des Angeklagten bzw. seines Verteidigers gehört. Nachdem die Zeugen von der Partei, die sie benannt hat, befragt wurden, werden sie einem Kreuzverhör ausgesetzt.²⁶⁸

²⁶⁴ Lewis in: Jehle/Wade, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 151 (151).

²⁶⁵ Chapman/Niven, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, Kapitel 3, 4.2. (Webseite: Fn. 262).

²⁶⁶ Criminal Justice Act 2003, www.opsi.gov.uk/acts/acts2003/20030044.htm; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

²⁶⁷ Vgl. Bömeke, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 9; Schulte-Nover, Strafrichter in Deutschland und England, S. 193.

²⁶⁸ Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 1188.

Mit dieser Parteistellung geht einher, dass der CPS nicht zur Objektivität verpflichtet ist.²⁶⁹ Auch die Rolle des Richters unterscheidet sich maßgeblich: So ist der deutsche Richter der Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet, er hat folglich die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dieser sog. Inquisitionsgrundsatz gilt im englischen Recht hingegen nicht.²⁷⁰ Dort hat der Richter eine bloß passive Funktion inne, die ihm aufträgt, auf die Einhaltung der Verfahrensregeln zu achten und den Rechtsstreit sodann anhand dessen, was von den Parteien vorgebracht wurde, zu entscheiden. In dieser Entscheidung, durch die der Konflikt mithin auf Grundlage der formellen Wahrheit gelöst wird, ist das vorrangige Ziel des englischen Strafverfahrens zu erblicken.²⁷¹

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass in England & Wales nicht wie in Deutschland das Legalitätsprinzip gilt, sondern das Opportunitätsprinzip:²⁷² “It has never been the rule in this country – I hope it never will be – that suspected criminal offences must automatically be the subject of prosecution”.²⁷³ Die englischen Behörden sind folglich nicht verpflichtet, jede Straftat zu verfolgen; vielmehr steht ihnen bei der Beantwortung dieser Frage ein weitreichender Ermessensspielraum zu. Gemäß § 152 Abs. 2 der deutschen StPO ist die Staatsanwaltschaft hingegen grundsätzlich verpflichtet, gegen jede Straftat vorzugehen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.²⁷⁴

Darüber hinaus ist neben der Staatsanwaltschaft und den oben genannten Behörden jeder Bürger befugt, im Wege der Privatklage ein förmliches Gerichtsverfahren zu eröffnen.²⁷⁵ Es existieren keine den §§ 374 ff. StPO ähnlichen Beschränkungen. Folglich gilt das Offizialprinzip nicht.²⁷⁶

Tragende Prinzipien im einen wie im anderen System sind die Unschuldsvermutung, der Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz, der Öffentlichkeitsgrundsatz sowie der Richtervorbehalt.²⁷⁷

²⁶⁹ *Lewis*, Questionnaire [2005] - England & Wales, Part IX, Question IX.1 (Webseite: Fn. 249).

Dabei ist aus deutscher Sicht zu berücksichtigen, dass dies nicht auf die von der Anklagebehörde unabhängige Ermittlungsbehörde zutrifft. Die Polizei hat sowohl nach entlastenden wie belastenden Beweisen zu suchen, siehe *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 208.

²⁷⁰ *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 193.

²⁷¹ So zum anglo-amerikanischen Rechtssystem: *Moldenbauer*, Eine Verfahrensordnung für Absprachen im Strafverfahren durch den Bundesgerichtshof, S. 99.

²⁷² *Lewis*, Questionnaire [2005] - England & Wales, Part XIII (Webseite: Fn. 249); *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 10.

²⁷³ Eine Äußerung von Lord Shawcross (Attorney General) aus dem Jahre 1951, die Eingang in die für den CPS wichtigste nationale Richtlinie gefunden hat: Siehe Code for Crown Prosecutors, Paragraph 5.6. (www.cps.gov.uk/publications/docs/code2004english.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

²⁷⁴ Ausnahmen von diesem Grundsatz hat der deutsche Gesetzgeber mit den Opportunitätsvorschriften nach §§ 153 ff. StPO statuiert.

²⁷⁵ *Jäsch*, Perspektiven der polizeilichen Entscheidungsmacht, S. 41 f.

²⁷⁶ *Lewis*, Questionnaire [2005] - England & Wales, Part XIII (Webseite: Fn. 249).

²⁷⁷ *Lewis*, Questionnaire [2005] - England & Wales, Part XIII (Webseite: Fn. 249); *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 194 ff.

2. Deliktskategorien

Zunächst ist anzumerken, dass das englische Recht kein gesondertes Verwaltungsrecht kennt, welches mit unserem Ordnungswidrigkeitenrecht vergleichbar wäre. Vielmehr gibt es eine große Gruppe von Verstößen, die sog. Offences, in die Falschparken genauso zählt wie Mord.²⁷⁸ Die Offences sind wiederum in drei Kategorien unterteilt – Indictable Offences, Triable Either Way Offences und Summary Offences.²⁷⁹ Anders als in Deutschland, wo die Bestimmung eines Delikts als Vergehen oder Verbrechen stets eindeutig normiert ist (§ 12 StGB), hat der englische Gesetzgeber jedoch nicht für alle Delikte eine bestimmte Zuweisung vorgenommen.

In die Gruppe der sog. Indictable Offences zählen schwerste Straftaten wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung und Raub, zumeist aber auch Gewalt gegen Personen sowie Sexualstraftaten. Die sog. Summary Offences sind die leichteste Deliktsgruppe, in der Verkehrsverstöße den größten Anteil ausmachen, aber auch Delikte wie einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung bis zu £ 5000 zählen hierzu. Bei der mittleren Gruppe handelt es sich um die sog. Triable Either Way Offences, die verfahrensrechtlich als Indictable Offences oder als Summary Offences behandelt werden können. Hierzu gehören einfacher Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, Trunkenheit im Straßenverkehr und Sachbeschädigung über £ 5000.

3. Sanktionen

Im Rahmen der Strafzumessung kann der englische Richter aus einer Fülle verschiedener Sanktionen auswählen.²⁸⁰ Am häufigsten ist die Geldstrafe (Fine), die bei allen Delikten – ausgenommen sind lediglich Mord und Landesverrat – zulässig ist. Dennoch ist anzunehmen, dass die Gerichte eine Geldstrafe bei schweren Taten häufig nicht als einzige, sondern als ergänzende Sanktion aussprechen. Bzgl. bestimmter schwerer Delikte kommt auch ein Freiheitsentzug (Imprisonment) in Betracht, der die härteste Sanktion im englischen Recht darstellt. Jedoch ist der Richter lediglich bei Mord gesetzlich verpflichtet, eine Freiheitsstrafe auszusprechen; zwingende Sanktion ist hier eine lebenslange Freiheitsstrafe.²⁸¹ In allen übrigen Fällen liegt die Entscheidung, eine Gefängnisstrafe zu verhängen, im Ermes-

²⁷⁸ *Lewis*, Questionnaire [2005] - England & Wales, Part I, insb. Question I.4.a.-k. (Webseite: Fn. 249).

²⁷⁹ Siehe die Ausführungen bei *Lewis* in: *Jehle/Wade*, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 151 (155); *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.5. (Webseite: Fn. 262); *Ashworth/Redmayne*, The Criminal Process, S. 300. Diese Klassifizierung entscheidet schließlich auch über die Gerichtszuständigkeit (siehe hierzu näher 3. Teil C. II. 6).

²⁸⁰ Siehe zu den nachstehenden Ausführungen z. B. *McConville/Wilson-Thomas*, The Criminal Justice Process, S. 475; *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.11. (Webseite: Fn. 262).

²⁸¹ Auch bei Totschlag, Vergewaltigung und Raub ist der Ausspruch einer lebenslangen Freiheitsstrafe möglich, jedoch anders als bei Mord nicht zwingend.

sen des Richters, wobei sie an sich nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn aufgrund der Schwere der Tat allein hierin eine gerechte Sanktion liegt oder wenn zum Schutz der Allgemeinheit eine solche erforderlich ist. Darüber hinaus ist für gewöhnlich gesetzlich nur eine Maximalstrafe festgelegt, so dass auch die konkrete Höhe eine richterliche Ermessensentscheidung darstellt. Des Weiteren durfte lange Zeit eine bis zu zweijährige Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt war; die Bewährungszeit lag zwischen einem und zwei Jahren (Suspended Sentence).²⁸² Mit dem Criminal Justice Act 2003²⁸³ wurde diese Form der Bewährungsstrafe jedoch abgeschafft, nunmehr können nur noch kurzzeitige Freiheitsstrafen, das heißt solche von 28 bis 51 Wochen ausgesetzt werden.²⁸⁴

Eine eigene Kategorie bilden die sog. Community Sentences. Die älteste ist die Community Rehabilitation Order (auch Probation Order), bei der dem Täter für eine Zeit zwischen sechs Monaten und drei Jahren ein „Bewährungshelfer“ an die Seite gestellt wird. Um das Ziel, das heißt die Resozialisierung des Täters, den Schutz der Allgemeinheit bzw. die Verhinderung einer erneuten Straffälligkeit, zu erreichen, kann diese Strafe mit weiteren Bedingungen verknüpft werden. So kann dem Täter z. B. aufgegeben werden, sich nur an einem bestimmten Ort aufzuhalten, sich in psychiatrische Betreuung zu begeben, einen Alkohol-/Drogenentzug zu machen. Weiterhin besteht im Rahmen der Community Sentences die Möglichkeit, den Täter zu unbezahlter sozialer Arbeit (Community Punishment Order) zu verurteilen, ein (nächtliches) Ausgehverbot zu verhängen (Curfew Order) oder, jedoch nur mit Zustimmung des Angeklagten, die Teilnahme an einem Drogen-Programm anzuordnen, in dessen Rahmen der Täter durch Blutentnahmen zu beweisen hat, dass er „clean“ ist (Drug Treatment and Testing Order).

Auch im englischen Recht besteht die Möglichkeit, von Strafe abzusehen (Discharge). Zu unterscheiden ist hierbei die absolute von der bedingten Straffreiheit: Im einen Fall besteht die Straffreiheit ohne weitere Bedingungen, im anderen nur unter der Voraussetzung, dass es während einer bestimmten Zeit zu keiner erneuten Verurteilung des Angeklagten kommt.

Ist durch die Tat der Tod oder eine Verletzung des Opfers bzw. der Verlust oder Schaden einer Sache eingetreten, ist die Zahlung eines Geldbetrags als Schadenswiedergutmachung zu erwägen (Compensation Order). Diese ist grundsätzlich mit einer anderen Strafe zu verbinden, nur bei speziellen Delikten darf sie die einzige Strafe darstellen. Wird sie mit einer Geldstrafe verbunden, werden Zahlungen zunächst zu Gunsten des Opfers berücksichtigt. Bei der Bemessung sind die finanziellen Möglichkeiten des Täters zu beachten.

²⁸² *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.11. (Webseite: Fn. 262).

²⁸³ Paragraphen 189 ff. (www.opsi.gov.uk/acts/acts2003/20030044.htm; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

²⁸⁴ *Davies/Croall/Tyrer*, Criminal Justice, S. 307.

Daneben kann das Gericht die Einziehung bestimmter Gegenstände des Täters (Confiscation Order), seinen Ausschluss von verschiedenen Tätigkeiten (Exclusion Order) oder ein Fahrverbot (Disqualification from Driving) anordnen.

4. Die Voruntersuchungen

In England & Wales ist die ermittelnde Behörde die dem Home Office²⁸⁵ unterstehende Polizei. Bei ihr handelt es sich um eine von der Anklagevertretung, dem CPS, unabhängige Behörde, sie hat also selbst die originäre Aufgabe, ein Strafverfahren einzuleiten und die Ermittlungen durchzuführen.²⁸⁶ Hierbei ist sie verpflichtet, be- wie entlastendes Beweismaterial zu sammeln.²⁸⁷

Auch die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens obliegt der Polizei: So kann sie eine endgültige Einstellung verfügen, wenn der Tatverdacht unzureichend ist oder eine informelle Verwarnung für ausreichend gehalten wird (no further action).²⁸⁸ Bei zahlreichen Verkehrsdelikten ist die Polizei herkömmlicherweise befugt, eine festgelegte Geldzahlung einzufordern (sog. Fixed Penalties).²⁸⁹ Seit jüngerer Zeit besteht eine vergleichbare Alternative auch für andersartige Verstöße, die die Polizei nun mit einer Art Ordnungsgeld in Höhe von £ 80 ahnden darf (sog. Penalty Notices for Disorder [PND]).²⁹⁰ Die dahinter stehende Strategie der englischen Regierung zielte darauf ab, auf möglichst niedriger Stufe unsozialem Verhalten und Belästigungen entgegenzuwirken.²⁹¹ Im Laufe der Zeit erfuhr der Anwendungsbereich jedoch eine starke Erweiterung und inzwischen sind Verhaltensweisen erfasst, die auch in Deutschland kriminalisiert sind. Hier seien Sachbeschädigung, soweit der Schaden unter £ 500 liegt, und Diebstahl, soweit der Wert der entwendeten Sache weniger als £ 200 beträgt, genannt.²⁹² Des Weiteren besteht unter bestimmten Umständen die Möglichkeit zum sog. Cautioning, dem Ausspruch einer formellen Verwarnung.²⁹³ Sprechen die Ermittlungsergebnisse hingegen für eine Anklage, kann die Polizei diese nicht (mehr) selbst erheben, sondern muss das Verfahren an den CPS abgeben.²⁹⁴

²⁸⁵ Siehe 3. Teil C. I.

²⁸⁶ *Elsner/Lewis/Zila*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 203 (205, Table 1).

²⁸⁷ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1154.

²⁸⁸ *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.1. (Webseite: Rn. 262).

²⁸⁹ Criminal Justice and Police Act 2001 (www.opsi.gov.uk/acts/acts2001/20010016.htm; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

²⁹⁰ *Lewis* in: *Jehle/Wade*, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 151 (168). Für weniger schwer wiegende Verstöße beläuft sich die Summe auf lediglich £ 50.

²⁹¹ *Lewis* in: *Jehle/Wade*, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 151 (168).

²⁹² *Lewis* in: *Jehle/Wade*, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 151 (168, Fn. 27).

²⁹³ Siehe hierzu näher Teil 3, C. III. 1.

²⁹⁴ Siehe Teil 3, C. I.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die englische Polizei mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet ist. Zudem steht ihr bei den zu treffenden Entscheidungen – wie bereits erwähnt²⁹⁵ – ein großer Ermessensspielraum zu.²⁹⁶

5. Entscheidung über die Anklage

Hält die Polizei die Sache für anklagereif und -würdig, übergibt sie das Verfahren dem CPS. Dieser ist im Folgenden jedoch nicht (mehr²⁹⁷) verpflichtet, tatsächlich Anklage zu erheben. Vielmehr ist er bei dieser Entscheidung an den Code for Crown Prosecutors gebunden, der insbesondere die Durchführung eines sog. Full Code Test vorsieht.²⁹⁸

Hierbei handelt es sich um eine zweistufige Kontrolle, die als erstes die Beweisebene (Evidential Stage), als zweites die Ebene des öffentlichen Interesses (Public Interest Stage) betrifft: Danach ist zunächst zu prüfen, ob eine Verurteilung aufgrund der Beweislage realistisch erwartet werden darf („realistic prospect of conviction“). Insbesondere ist auch sicherzugehen, dass die Beweise vor Gericht verwertet werden dürfen und vertrauenswürdig erscheinen. Gelangt der CPS in dieser Hinsicht zu einem positiven Ergebnis, ist nachfolgend das öffentliche Interesse zu prüfen. Je schwerer die Tat, desto wahrscheinlicher ist natürlich, dass das öffentliche Interesse eine Strafverfolgung erfordert. In diesem Zusammenhang nennt der Code for Crown Prosecutors einige, nicht abschließende Faktoren, die geeignet sind, das Abwägungsergebnis in die eine oder die andere Richtung zu lenken.²⁹⁹ So sprechen die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Strafe, der Gebrauch einer Waffe oder die Androhung von Gewalt bei Begehung der Tat, die öffentliche Stellung des Opfers, die besondere Stellung des Täters, die besondere Verletzlichkeit des Opfers, rassistische Hintergründe der Tat etc. für das öffentliche Interesse und damit für eine weitere Strafverfolgung.³⁰⁰ Gegen das öffentliche Interesse spricht hingegen z. B., dass lediglich eine geringe Strafe zu erwarten ist, die Einbuße bzw. der Schaden als geringfügig bezeichnet werden kann und auf einer einzelnen Begebenheit beruht (insbesondere wenn eine fehlerhafte Beurteilung durch den Täter vorliegt), eine Verfolgung negative physische oder psychische Auswirkungen auf das Befinden des Opfers hätte, der Täter

²⁹⁵ Vgl. Teil 3, C. II. 1.

²⁹⁶ *Davies/Croall/Tyrer*, Criminal Justice, S. 166 f.; *Lewis* in: Jehle/Wade, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 151 (167).

²⁹⁷ Bis 2005 war der CPS verpflichtet, das Verfahren so fortzuführen, wie es die Polizei anordnete.

²⁹⁸ Siehe Paragraphen 3.2. i. V. m. 5 des Code for Crown Prosecutors (Webseite: Fn. 273). Daneben wurden weitere, nationale Richtlinien erlassen, die die Strafverfolgungspraxis des CPS in speziellen Bereichen lenken und vereinheitlichen sollen. Siehe z. B.: Policy for prosecution Cases of Domestic Violence (www.cps.gov.uk/publications/docs/DomesticViolencePolicy.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

²⁹⁹ Siehe zu den folgenden und zu weiteren Umständen die Paragraphen 5.9. und 5.10. des Code for Crown Prosecutors (Webseite: Fn. 273).

³⁰⁰ Vgl. *Lewis* in: Jehle/Wade, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 151 (158).

schwer krank ist oder zum Zeitpunkt der Tat war bzw. hohen Alters ist. Aber auch wenn ein Schaden für Informationsquellen, internationale Beziehungen oder die nationale Sicherheit zu befürchten ist, kann von einer weiteren Strafverfolgung abgesehen werden.³⁰¹

Abhängig von dem Ergebnis des soeben beschriebenen Full Code Test hat der CPS nunmehr drei Möglichkeiten, ein Verfahren zu beenden: (1) Einstellung mangels Beweisen, (2) Einstellung mangels öffentlichen Interesses oder (3) Erhebung der Anklage. Anders als der Ermittlungsbehörde (Polizei) stehen der englischen Anklagebehörde (CPS) keine eigenen Sanktionskompetenzen zu.³⁰² Da der CPS weder direkt Einfluss auf die polizeilichen Ermittlungen nehmen kann, noch eigene Ermittlungen anstrengen darf, lässt sich sogar eine gewisse Abhängigkeit von der Polizei konstatieren.³⁰³ Lediglich – im Nachhinein – über den Umweg, das Verfahren fallen zu lassen, bleibt dem CPS die Möglichkeit, ein gewisses Maß an „Macht“ auszuüben. Denn will die Polizei ihre bisherigen Ergebnisse nicht verlieren, muss sie selbst nachermitteln.

Auch wenn die Polizei nach wie vor mit weitergehenden Kompetenzen als der CPS ausgestattet ist und wohl auch insgesamt (noch) als die stärkere Behörde angesehen werden muss, ist – sicherlich bedingt durch die nun dem CPS zustehende Entscheidungsbefugnis über die Anklage – eine immer enger werdende Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden festzustellen. So werden in größeren Polizeidirektionen Mitarbeiter des CPS eingesetzt, andernorts wurde ein Telefondienst eingerichtet, um den CPS in die Ermittlungsarbeit zu involvieren.³⁰⁴ Der Einfluss des CPS im Ermittlungsverfahren steigt vor allem in schwierigen und/oder schwerwiegenden Fällen.³⁰⁵

6. Die Gerichtsebene

Bevor näher auf die Zuständigkeit des Magistrates' und des Crown Court sowie den jeweiligen Verfahrensverlauf eingegangen wird, sollen ein paar allgemeine Ausführungen zur Gerichtsbarkeit in England & Wales erfolgen:³⁰⁶ Sowohl der Magistrates' als auch der Crown Court sind Gerichte erster Instanz, allerdings ist der Verfahrensverlauf vor dem Magistrates' Court ein grundsätzlich anderer als vor dem Crown Court³⁰⁷. Am Magistrates' Court existieren zudem – wie an den

³⁰¹ Vgl. *Lewis* in: Jehle/Wade, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 151 (158).

³⁰² Lediglich das Conditional Cautioning sieht aber zumindest eine Beteiligung der Anklagebehörde vor, vgl. unten 2.1.3.1.

³⁰³ So auch *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 211.

³⁰⁴ *Elsner/Lewis/Zila*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 203 (207).

³⁰⁵ *Elsner/Lewis/Zila*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 203 (207).

³⁰⁶ Siehe auch den Instanzenzug in *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 3.1. (Webseite: Fn. 262).

³⁰⁷ Siehe hierzu Teil 3, C. II. 6. a) bb) und b) bb).

deutschen Amtsgerichten auch – spezielle Spruchkörper, die sich mit jugendlichen Straftätern befassen (Youth Courts).³⁰⁸

Grundsätzlich sind alle Urteile des Magistrates' Court einer umfassenden Überprüfung, also in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht, zugänglich (Appeals on Points of Law/Appeals on Fact).³⁰⁹ Hierfür zuständig ist der Crown Court. Auch Urteile des Crown Court können in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft werden. Zuständig ist der Court of Appeal. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine Verurteilung handelt.³¹⁰ Ein freisprechendes Urteil des Crown Court kann der Attorney General dem Court of Appeal hingegen nur zur Klärung einer wichtigen Rechtsfrage vorlegen, ohne dass damit jedoch der Freispruch tangiert würde.³¹¹

Alternativ können Urteile auch durch den High Court auf Rechtsfehler hin überprüft werden.³¹² Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein der deutschen Revision vergleichbares Rechtsmittel, da es lediglich dazu dient, mögliche Fehler der Laienrichter zu korrigieren und hingegen nicht dazu, eine abschließende Klärung von Rechtsfragen herbeizuführen; letzteres ist dem House of Lords vorbehalten.³¹³

Das House of Lords³¹⁴ ist das oberste Gericht in England & Wales. Es ist zuständig für die rechtliche Überprüfung von Urteilen des Court of Appeal und des High Court. Die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft gestellte Rechtsfrage muss jedoch von allgemeinem Interesse sein und der Court of Appeal bzw. der High Court oder das House of Lords selbst muss das Bedürfnis für eine derartige Entscheidung bejahen.³¹⁵

³⁰⁸ *Lewis*, Questionnaire [2005] - England & Wales, Part XI, Question XI.5. (Webseite: Fn. 249).

³⁰⁹ *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 200 mit dem Verweis auf den Magistrates' Court Act 1980, Section 108.

³¹⁰ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1165.

³¹¹ *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 202; siehe in diesem Zusammenhang auch *Becker/Kintzig*, Rechtsmittel im Strafrecht, S. 6 f. (www.mpicc.de/shared/data/pdf/research.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009), nach denen es der Staatsanwaltschaft in den angloamerikanischen Staaten nicht möglich ist, einen Freispruch anzugreifen.

³¹² Von *Bernstorff*, Einführung in das englische Recht, S. 281.

³¹³ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1164.

³¹⁴ Der Constitutional Reform Act 2005 legt die Schaffung eines vom Parlament unabhängigen „Supreme Court“ fest (www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2005/20050004.htm; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

³¹⁵ *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 202; *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1167; von *Bernstorff*, Einführung in das englische Recht, S. 282.

a) Der Magistrates' Court

aa) Zuständigkeit des Magistrates' Court

In die Zuständigkeit des Magistrates' Court fallen sämtliche Verfahren, die ein Summary Offence zum Gegenstand haben. Aber auch wenn das dem Verfahren zugrunde liegende Delikt einer der beiden anderen Kategorien zuzuordnen ist, kommt es anfangs vor den Magistrates' Court.³¹⁶ Diesem obliegt es zu prüfen, ob überhaupt ein strafwürdiges Verhalten vorliegt.³¹⁷ Überwiegend ist diese Voraussetzung allerdings zu einer bloßen Formalität geworden.³¹⁸ Aus Effizienzgesichtspunkten wird ein Verfahren, dem ein Indictable Offence zugrunde liegt, inzwischen auch offiziell unmittelbar nach dem ersten Erscheinen des Angeklagten an den Crown Court überwiesen, ohne dass das Vorliegen einer Tat geprüft wird.³¹⁹ Lediglich die Entscheidung, ob Untersuchungshaft anzuordnen ist, bleibt dem Magistrates' Court vorbehalten.

Ein Verfahren, dem ein Indictable Offence zugrunde liegt, gehört zwingend in die Zuständigkeit des Crown Court; der Magistrates' Court hat die Sache folglich zu verweisen. Handelt es sich hingegen um ein Triable Either Way Offence, kommt sowohl die Zuständigkeit des Magistrates' Court als auch des Crown Court in Betracht. Zum einen kann der Angeklagte auf einer Aburteilung durch den Crown Court und damit auf einen Jury Trial³²⁰ bestehen, zum anderen kann der Magistrates' Court die Sache verweisen. Für die Entscheidung des Magistrates' Court spielt dessen begrenzte Strafgewalt eine Rolle, die nur für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten³²¹ und Geldstrafen bis £ 5000 reicht.³²² Erscheint also die Verhängung einer über diesen Grenzen liegenden Strafe erforderlich, hat der Magistrates' Court die Sache an den Crown Court abzugeben. Andernfalls entscheidet er selbst im Wege eines Summary Trial.

Um eine Entlastung des Crown Court zu erzielen, wurde im Oktober 1997 das sog. Plea before Venue eingeführt.³²³ Seitdem hat der Magistrates' Court bei Vorliegen eines Triable Either Way Offence die Möglichkeit, das „Votum“ (Plea) des Angeklagten zu hören, bevor er eine Entscheidung über die Zuständigkeit und

³¹⁶ *Sanders/Young*, Criminal Justice, S. 443.

³¹⁷ *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.6. (Webseite: Fn. 262).

³¹⁸ *Sanders/Young*, Criminal Justice, S. 443.

³¹⁹ Siehe Crime and Disorder Act 1998, Paragraph 51 (www.opsi.gov.uk/acts/acts1998/98037--f.htm#51; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

³²⁰ Siehe Teil 3, C. II. 6. b) bb).

³²¹ Eine Freiheitsstrafe bis zu 12 Monate darf der Magistrates' Court nur verhängen, wenn zwei oder mehrere Triable Either Way Offences abgeurteilt werden.

³²² *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 3.4.2. (Webseite: Fn. 262).

³²³ Siehe hierzu Criminal Procedure and Investigation Act 1996, Paragraph 49 (www.opsi.gov.uk/acts/acts1996/1996025.htm; zuletzt gesehen: 20.11.2009) sowie die Ausführung bei *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.6. (Webseite: Fn. 262) und *Ashworth/Redmayne*, The Criminal Process, S. 301.

somit über die Verfahrensart trifft. Im Falle eines Guilty Plea, das heißt eines Schuldbekenntnisses, kann der Magistrates' Court den Angeklagten verurteilen und eine Strafe im Bereich seiner Strafgewalt verhängen. Wenn eine Strafe außerhalb seiner Befugnis angemessen erscheint, also mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe oder £ 5000 Geldstrafe, ist der Fall zur Strafmaßverhängung an den Crown Court abzugeben. Bekennt sich der Angeklagte für nicht schuldig (not Guilty), muss der Magistrates' Court wie zuvor eine Sanktionsprognose treffen und das Verfahren gegebenenfalls verweisen. Durch diese Änderung werden viele Verfahren, die zuvor vor den Crown Court gelangt wären, nun allein vom Magistrates' Court entschieden bzw. lediglich zur Strafmaßverhängung an den Crown Court abgegeben.

Nur ausnahmsweise kann es dazu kommen, dass Summary Offences vor dem Crown Court verhandelt werden: Möglich ist dies, wenn sich der Angeklagte wegen mehrerer Straftaten zu verantworten hat, von denen manche der Kategorie Summary Offences unterfallen, andere aber zu den Triable Either Way Offences gehören. Verweist nun der Magistrates' Court letztere an den Crown Court, erstreckt sich dies auch auf ein Summary Offence, wenn dieses mit Freiheitsstrafe oder Entzug der Fahrerlaubnis bedroht ist und die Taten auf dieselben oder eng verknüpfte Umstände zurückzuführen sind.³²⁴ Ist das in Rede stehende Delikt hingegen kein Triable Either Way Offence, sondern ein Indictable Offence, gelangen nur unter engen Voraussetzungen einige wenige, ausdrücklich bestimmte Summary Offences mit vor den Crown Court.³²⁵ Das Summary Offence wird sodann gleich einem Indictable Offence behandelt, jedoch darf der Crown Court den Täter nur so bestrafen, wie es auch dem Magistrates' Court möglich gewesen wäre.

bb) Verfahren vor dem Magistrates' Court

Eine Entscheidung vor dem Magistrates' Court ergeht in einem sog. Summary Trial und wird entweder von einem einzelnen Berufsrichter oder von mehreren Laienrichtern getroffen.³²⁶ Zunächst wird die Anklage verlesen, sodann der Angeklagte nach seinem Plea gefragt, also danach, ob er sich schuldig bekennt (Plea Guilty) oder nicht (Plea not Guilty).³²⁷ Im ersten Fall steht der Schuldspruch fest und es wird nur noch über die Strafzumessung entschieden (unstreitiges Verfahren). Im zweiten Fall kommt es zur Beweisaufnahme über die Schuld und der nachfolgenden Frage, ob der Angeklagte zu verurteilen oder freizusprechen ist (streitiges Verfahren).

³²⁴ Criminal Justice Act 1988, Paragraphen 41; siehe auch die Ausführungen von *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 198.

³²⁵ Siehe Criminal Justice Act 1988, Paragraph 40.

³²⁶ Vgl. *Schulte-Nover*, Strafrichter in Deutschland und England, S. 199.

³²⁷ *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.7. (Webseite: Fn. 262).

Es darf nicht übersehen werden, dass es sich auf dieser Ebene vielfach um Kleinstdelinquenz handelt. So hat sich eine vereinfachte Form der Verfahrenserledigung herausgebildet, über die keine Richtlinien existieren; es handelt sich mithin um eine informelle Art der Verfahrensbewältigung:³²⁸ Einfache und eindeutige Fälle (insbesondere leichte Verkehrsdelikte³²⁹) werden gebündelt und in einer speziellen Sitzung gemeinsam erledigt (sog. Bulk Proceedings). Zumeist beschäftigt sich das Gericht sogleich ganze Vormittage mit Hunderten dieser Verfahren, für die lediglich eine Geldstrafe oder ein Fahrverbot verhängt werden darf. Für gewöhnlich ist kein Vertreter des CPS anwesend, stattdessen wird die Anklage von einer Person vertreten, die selbst kein Jurist zu sein braucht (sog. Caseworker). Aber auch die alternativen Strafverfolgungsbehörden, beispielsweise das TV Licence Office, nutzen diese Methode des vereinfachten Verfahrens.

b) Der Crown Court

aa) Zuständigkeit des Crown Court

Zwar beginnt jedes Verfahren vor dem Magistrates' Court, jedoch ist dieser in den bereits beschriebenen Fällen berechtigt bzw. verpflichtet, die Sache an den Crown Court abzugeben.³³⁰ Eine zwingende Zuständigkeit des Crown Court liegt demnach für Indictable Offences vor, eine fakultative für Triable Either Way Offences.

bb) Verfahren vor dem Crown Court

Anders als der Magistrates' Court ist der Crown Court stets mit einem Berufsrichter³³¹ besetzt. Dieser ist dazu berufen, über das Strafmaß zu entscheiden und zwar unmittelbar, wenn der Angeklagte ein Guilty Plea abgibt. Plädiert der Angeklagte hingegen auf nicht schuldig, ist zuvor die Schuldfrage zu klären. Hierüber urteilt jedoch nicht der Richter, sondern eine mit zwölf Geschworenen besetzte Jury. Diese werden nach dem Zufallsprinzip aus einer Liste aller 18- bis 70-jährigen wahlberechtigten – weder für untauglich befundenen noch ausgeschlossenen – Personen bestimmt.³³² Die Jury hat ihr Urteil nach Anhörung der Beweise zu treffen, wobei es nicht einstimmig auszufallen braucht, jedoch muss mindestens eine

³²⁸ Siehe auch zu den weiteren Ausführungen *Lewis* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 151 (164); *ders.*, *Questionnaire [2005] - England & Wales, Part VIII, Question VIII.5.a.* (Webseite: Fn. 249).

³²⁹ *Lewis* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 151 (164) vermutet, dass im Jahr 2002 ca. 2/3 der insgesamt 862 000 wegen eines solchen Delikts vor dem Magistrates' Court verfolgte Täter auf diese Weise abgeurteilt wurden.

³³⁰ Siehe Teil 3, C. II. 6. a) aa).

³³¹ *Schulte-Nover*, *Strafrichter in Deutschland und England*, S. 200 f.: Grundsätzlich als Einzelrichter. Soweit „Erweiterungen“ gesetzlich vorgesehen sind, sind diese in der Praxis inzwischen jedoch unüblich.

³³² *Chapman/Niven*, *A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales*, 4.8. (Webseite: Fn. 262).

Mehrheit von zehn zu zwei Stimmen erzielt werden.³³³ Ein Geschworener kann sowohl vom Angeklagten als auch von der Anklagevertretung abgelehnt werden, wenn seine Beteiligung an der Sache zu befürchten steht oder es scheint, als würde er dem Prozess nicht folgen können.³³⁴

III. Möglichkeiten vereinfachter Verfahrenserledigung

Das englisch-walisische Strafverfahrenssystem ist bekannt für zwei Formen der vereinfachten Verfahrenbewältigung: Diese – das sog. Police Cautioning zum einen, die Erledigung nach einem Guilty Plea zum anderen – werden nachfolgend einer genaueren Betrachtung unterzogen.

1. Das Police Cautioning

a) Voraussetzungen und Verfahren

Es wurde bereits erwähnt, dass in England & Wales die Polizei das Recht hat, Verfahren selbständig zu beenden, ohne dass die Staatsanwaltschaft davon Kenntnis erhält. Hier kommt dem sog. Cautioning besondere Bedeutung zu, wonach ein höherer Polizeibeamter³³⁵ befugt ist, den Täter förmlich zu verwarnen.

Diese Vorgehensweise hat bisher lediglich gegenüber jugendlichen Tätern eine gesetzliche Grundlage erfahren³³⁶, gegenüber Erwachsenen dienen Rundschreiben des Home Office (sog. Circulars) einer einheitlichen Anwendungspraxis³³⁷. Der mit dem Cautioning verfolgte Zweck liegt darin, leichte Taten schnell und einfach zu erledigen, Tätern einen unnötigen Prozess zu ersparen und die Rückfallwahrscheinlichkeit zu verringern.³³⁸ Vier Voraussetzungen müssen für die rechtmäßige Erteilung einer Caution vorliegen:³³⁹

³³³ *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.8. (Webseite: Fn. 262).

³³⁴ *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, 4.8. (Webseite: Fn. 262). Inzwischen wirkt der CPS aber auch in solchen Fällen an der Entscheidung mit, indem sie der Polizei vorschlägt, dem Beschuldigten eine Caution zu erteilen; vgl. *Jebble/Smit/Zila*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 161 (166, Table 1, Fn. a); *Elsner/Lewis/Zila*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 203 (208).

³³⁵ Er muss mindestens den Rang eines „Inspectors“ haben, siehe *McConville/Wilson-Allen*, The Criminal Justice Process, S. 170.

³³⁶ Crime and Disorder Act 1998, Paragraphen 65 ff. (www.opsi.gov.uk/acts/acts1998/19980037.htm; zuletzt gesehen: 20.11.2009): Es wurde ein System von Reprimands (Verweis) und Final Warnings (letzte Verwarnung) entwickelt, wonach bei Ersttätern für geringfügige Taten Reprimands in Betracht kommen. Jeder weitere Verstoß endet dann zwingend mit einer Final Warning oder Anklage. Siehe näher *Chapman/Niven*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, Kapitel 5.3 (Webseite: Fn. 262).

³³⁷ Siehe insbesondere Home Office Circular 18/1994.

³³⁸ Siehe *McConville/Wilson-Allen*, The Criminal Justice Process, S. 170 f.

³³⁹ Voraussetzungen u. a. nachzulesen bei *McConville/Wilson-Allen*, The Criminal Justice Process, S. 170 f.; *Davies/Croall/Tyrer*, Criminal Justice, S. 182; *Jasch*, NJW 2004, 1077 (1078).

- Die Beweislage muss ein realistisches Urteil über die Schuld des Täters zulassen.
- Der Täter muss ein eindeutiges und glaubwürdiges Geständnis ablegen.
- Der Täter muss seine ausdrückliche Zustimmung erteilen.
- Dem Täter muss die Bedeutung einer solchen „Verwarnung“ erläutert werden.

Tabelle 4: Mit einer Caution belegte ≤ 21 -jährige Männer (2004, ohne Verkehrsdelikte)

	absolut	% ⁽¹⁾
Indictable Offences	48 700	21
Sexualstraftaten	800	18
Raub	0 ⁽²⁾	2
Gewalt gegen Person	14 000	38
Einbruchdiebstahl	700	5
Diebstahl/Hehlerei	11 700	16
Betrug/Urkundenfälschung	2 500	19
Sachbeschädigung	1 400	18
Drogendelikte	14 900	37
Andere	2 600	7
Summary Offences	33 900	10
Gesamt	82 500	14

Quelle: Home Office, Criminal Statistics 2004, Table 3.2³⁴⁰

- (1) Der Anteil errechnet sich aus der Menge ≤ 21 -jähriger Männer, die verurteilt oder mit einer Caution belegt wurden. Die absolute Zahl an Verurteilungen ist Table 3.2 nicht zu entnehmen.
- (2) Dass sich diese Angabe entgegen der prozentualen auf null beläuft, dürfte dadurch zu erklären sein, dass Table 3.2 die Absolutzahlen nicht exakt, sondern auf Tausend gerundet angibt.

Weiterhin muss natürlich auch die konkrete Art der Erledigung im öffentlichen Interesse liegen, für dessen Bestimmung die Polizei gleichfalls auf die Grundsätze des Code for Crown Prosecutors zurückgreift.³⁴¹ Die Voraussetzungen lassen einen großen Spielraum für eine polizeiliche Ermessensausübung deutlich werden; so ist der Anwendungsbereich weder auf Ersttäter³⁴² beschränkt noch für bestimmte Offences ausdrücklich ausgeschlossen. Allerdings wird gefordert, Cauti-

³⁴⁰ Aufrufbar unter www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/hosb1905.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

³⁴¹ Siehe Teil 3, C. II. 5.

³⁴² In der Praxis haben Ersttäter wohl tatsächlich bessere Aussichten auf eine Erledigung im Wege des Cautioning, vgl. *Wade* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 27 (67, Tabelle 19).

ons niemals bei schwersten Delikten wie Mord und Vergewaltigung auszusprechen und auch bei anderen Indictable Offences nur in Ausnahmefällen.³⁴³ Der englischen Statistik lässt sich in dieser Hinsicht das in Tabelle 4 dargestellte Bild entnehmen.

Das sog. Conditional Cautioning, das eine gesetzliche Grundlage im Criminal Justice Act 2003 gefunden hat³⁴⁴, ermöglicht, eine Verwarnung mit einer Auflage zu verbinden. Die Auflage muss die Rehabilitation des Täters erleichtern bzw. die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens sichern. Außerdem darf eine Anwendung nur gegenüber erwachsenen Tätern erfolgen. Darüber hinaus müssen fünf Voraussetzungen gegeben sein:

- Beweise müssen vorliegen, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat.
- Der CPS muss befinden, dass die Beweise für eine Anklage genügen und dass die Begehung der Tat mit einer bedingten Verwarnung geahndet werden soll.
- Der Beschuldigte muss die Tat gestehen.
- Der Beschuldigte muss über die mit dieser Erledigungsform verbundenen Folgen aufgeklärt werden sowie darüber, dass die Nichterfüllung der Auflagen zu einer Wiederaufnahme der Verfolgung führen kann.
- Der Beschuldigte hat ein Dokument zu unterzeichnen, das Details bzgl. der Tat, sein Geständnis, sein Einverständnis hinsichtlich der Erledigung sowie die Art der verhängten Bedingungen beinhaltet.

Der Anwendungsbereich von Conditional Cautions dürfte sich wohl vornehmlich auf Täter mit Drogenproblemen sowie auf Taten im Zusammenhang mit Alkohol und Prostitution beziehen. Jedoch scheint – bisher ist noch keine statistische Erfassung erfolgt – die praktische Relevanz gering.³⁴⁵

b) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage

Dass es sich beim Cautioning um eine konsensuale Erledigung handelt, ist offensichtlich, denn sie kann nur zum Abschluss des Verfahrens führen, wenn der Täter ausdrücklich seine Zustimmung erteilt. Weitere Voraussetzung, um in den Genuss einer Caution zu kommen, ist das Eingeständnis der Tat als maßgebliches Kriterium zur Verfahrensbeendigung. Insofern ist ein Entgegenkommen beider Seiten – ein Geben und Nehmen – ebenfalls zu bejahen.

Die Bedeutung einer Caution für den Betroffenen ist nicht zu unterschätzen. Sie hat einen Eintrag in das zentrale Register der Polizei zur Folge und kann in späteren Verfahren, z. B. für die Anklageerhebung oder die Strafbemessung, eine

³⁴³ Home Office Circular 18/1994.

³⁴⁴ Paragraphen 22 ff. (www.opsi.gov.uk/acts/acts2003/20030044.htm; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

³⁴⁵ *Lewis* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 151 (169) schätzt, dass sich im Jahr 2005 die Zahl der Conditional Cautions nicht auf mehr als 2000 beläuft.

Rolle spielen.³⁴⁶ Aber auch mit einer Caution selbst wird ausgesagt, dass der Täter die Tat begangen hat und im Falle einer weiteren Verfolgung dafür verurteilt worden wäre.³⁴⁷ Trotz dieses Schuldeingeständnisses ist das Cautioning aber nicht mit einem Schuldspruch verbunden, führt also nicht zu einer Verurteilung.³⁴⁸ Der Betroffene gilt weiterhin als nicht vorbestraft.

c) Ergebnis

Zwar handelt es sich bei dem Police Cautioning um eine konsensuale Entscheidung, jedoch führt diese nicht zu einer Verurteilung des Täters. Qualitativ ist das Police Cautioning somit allenfalls mit den Einstellungsvorschriften der §§ 45, 47 JGG und §§ 153, 153a StPO vergleichbar, es ist jedoch nicht mit der in Deutschland eingeführten Regelung über Urteilsabsprachen gleichzusetzen.

2. Verfahrenserledigung nach Abgabe eines Guilty Plea

a) Das Guilty Plea nach Anklageerhebung

In England & Wales besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf eine mündliche Hauptverhandlung. Dass ein Angeklagter dennoch die Durchführung einer solchen verlangen kann, ergibt sich aus Art. 6 EMRK. Dieser wurde mit dem Human Rights Act 1998 in das nationale englische Recht inkorporiert und beinhaltet gerade auch das Recht auf eine faire und öffentliche Anhörung.³⁴⁹ Auf der anderen Seite muss aber nicht über jede Tat, die die Anklagebehörde vor Gericht bringt, in einer streitigen Verhandlung entschieden werden. Vielmehr kann der Angeklagte auch ein Guilty Plea abgeben, das heißt eine Erklärung, mit der er die Anklagevorwürfe akzeptiert. In der adversatorischen Ausgestaltung des englischen Strafverfahrens liegt sodann begründet, dass in einem solchen Fall die Entscheidung über die Schuld ohne weitere Beweisaufnahme feststeht und es auch keiner Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Erklärung selbst bedarf. Der vorgetragene Rechtsstreit zwischen Anklagebehörde und Angeklagtem ist entschieden; die formelle Wahrheit wurde herausgefunden.³⁵⁰

Der Grund, dass die Justiz viele Verfahren mit einem Guilty Plea abzuschließen versucht, liegt unzweifelhaft in der Möglichkeit, eine aufwendige Tatsachenfeststellung zu verhindern. Die so erzielte Zeit- und Kostenersparnis ist enorm. Ohne diese Verfahrensverkürzung wären sicherlich (auch) die englischen

³⁴⁶ Joyce, *Crime and the Criminal Justice System*, S. 239; Jasch, NJW 2004, 1077 (1078); Vogler, ZStW 2004, 129 (129); McConville/Wilson-Allen, *The Criminal Justice Process*, S. 170.

³⁴⁷ Sanders, *Prosecutions in England & Wales*, S. 115.

³⁴⁸ Vogler, ZStW 2004, 129 (129 f.); McConville/Wilson-Allen, *The Criminal Justice Process*, S. 170; Jehle/Smit/Zila, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 161 (166, Table 1 und 171 ff.).

³⁴⁹ Vogler, ZStW 2004, 129 (132); vgl. hierzu auch Ashworth/Redmayne, *The Criminal Process*, S. 28 ff.

³⁵⁰ Siehe zu den Grundsätzen des Systems bereits 3. Teil C. II. 1., näher zur Erklärung eines Guilty Plea noch 3. Teil C. III. 2. a) aa).

Gerichte überlastet³⁵¹, diese Beschleunigungsmethode sei sogar zwingend notwendig, damit das System überhaupt funktioniere³⁵². Natürlich ist es auch für den Angeklagten ein angenehmer (Neben-)Effekt, wenn er eine möglicherweise sehr langwierige und nervenaufreibende Hauptverhandlung nicht über sich ergehen lassen muss. Entscheidender ist jedoch, dass das Gesetz die Gewährung einer Strafmilderung (sog. Sentence Discount) zulässt.³⁵³

aa) Die Erklärung

Entscheidend ist zunächst, dass einem Guilty Plea (Schuldbekennnis³⁵⁴) unmittelbar verfahrenserledigende Wirkung zukommt; es ist folglich als bloße Prozesserkklärung aufzufassen³⁵⁵ und damit dem deutschen zivilprozessualen Schuldanerkenntnis vergleichbar. Anders als das Geständnis im deutschen Strafprozess stellt es also kein auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfendes Beweismittel dar. Voraussetzung ist lediglich, dass die Erklärung selbst eindeutig (unequivocal) ist.³⁵⁶ Auf diese Weise erkennt der Täter seine Schuld an, jedoch nicht unbedingt zugleich die strafzumessungsrelevanten Tatsachen in der Form, wie sie der CPS vorträgt. Eine Beweisaufnahme über den Tathergang bleibt also trotzdem denkbar (sog. Newton Hearing).³⁵⁷

bb) Das Strafmaß

Im Laufe der Zeit hat sich herauskristallisiert, dass die englischen Gerichte im Gegenzug für das Guilty Plea einen Strafnachlass gewähren, der zwischen einem Viertel und einem Drittel der ursprünglichen Strafe liegt.³⁵⁸ Durch den Criminal Justice and Public Order Act 1994 ist nach wie vor jedoch nur gesetzlich festgeschrieben, dass ein Guilty Plea zu einer geringeren Strafe führen darf.³⁵⁹ Für eine konkrete Höhe des Nachlasses hat sich der Gesetzgeber hingegen nicht entschieden, jedoch sind der Zeitpunkt und die Begleitumstände der Erklärung bei der Bemessung zu berücksichtigen. Außerdem ist in öffentlicher Verhandlung be-

³⁵¹ *Elliot/Quinn*, English Legal System, S. 374.

³⁵² *Vogler*, ZStW 2004, 129 (133).

³⁵³ Siehe Paragraph 48 des Criminal Justice and Public Order Act 1994 im Anhang dieser Arbeit; vgl. näher zum Strafmaß 3. Teil C. III. 2. a) bb)

³⁵⁴ Siehe bei *Diell/Lorenz*, Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik den Eintrag unter „Guilty, Plea of“.

³⁵⁵ *Wesflau*, ZStW 2004, 150 (169); *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 12; *Damaska*, StV 1988, 398 (398) für den US-amerikanischen Strafprozess.

³⁵⁶ *Vogler*, ZStW 2004, 129 (133).

³⁵⁷ *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 163 f.

³⁵⁸ Vgl. *Weigend, Th.*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 88 f. m. w. N.; ebenso *Kremer*, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß, S. 260. Auf ein Drittel legte sich auch der Court of Appeal in der Entscheidung *R v. Buffrey* [1993] 14 Cr.App.R(S) 511 fest.

³⁵⁹ Siehe Paragraph 48 des Criminal Justice and Public Order Act 1994, im Anhang dieser Arbeit.

kannt zu geben, dass von diesem Recht Gebrauch gemacht wurde, das heißt, dass ein Strafnachlass gewährt wurde. Dass die Praxis weiterhin bei der Entscheidung über die konkrete Höhe der auszusprechenden Milderung auf sich gestellt ist, hat grundlegende Kritik erfahren.³⁶⁰

Ob überhaupt ein Strafnachlass gewährt werden muss und wenn in welcher Höhe, erscheint insbesondere bei der Abgabe sog. taktischer Guilty Pleas schwierig zu beurteilen. Ausgangspunkt der Strafmilderung war (auch) in England & Wales ursprünglich die auf diese Weise zum Ausdruck kommende Motivation – Einsicht und Reue – des Täters.³⁶¹ Eine echte Voraussetzung ist hierin allerdings schon seit längerem nicht mehr zu sehen. Besonders deutliche Worte wurden in der Entscheidung *Cain* gefunden:³⁶²

“...it was trite to say that in general terms a Guilty Plea would attract a lesser sentence than a Plea of not Guilty after a full-dress contest on this issue. There was no doubt about this and the accused persons should be made aware of this. The sooner they knew the better.”

Trotzdem darf diese Aussage nicht als zwingende Regelung für die strafmildernde Berücksichtigung eines jeden Guilty Plea verstanden werden. So wurde der Ausspruch der vollen Strafe in Fällen, in denen das Plea erst in allerletzter Minute abgegeben wurde oder der Angeklagte bereits von Anfang an keine Verteidigung gegen die Anklage hatte, weil er auf frischer Tat ertappt wurde, nicht für unzulässig befunden.³⁶³ Dem Criminal Justice and Public Order Act 1994 ist in dieser Hinsicht keine andere Regelung zu entnehmen; auch wenn der Wortlaut einen Strafrabatt für taktische Guilty Pleas nicht ausschließt, schreibt er die Bewilligung eines solchen im Umkehrschluss nicht zwingend vor.³⁶⁴ Folglich darf jedes Guilty Plea mildernd berücksichtigt werden³⁶⁵, eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht³⁶⁶.

Einfluss auf das Ausmaß des Strafrabatts hat auch das Plea before Venue.³⁶⁷ In den vollen Genuss kommt nur der Angeklagte, der sein Guilty Plea bereits bei erster Gelegenheit, also vor dem Magistrates' Court, abgibt. Demjenigen, der sich zu diesem Zeitpunkt anderweitig erklärt, sich sodann, nachdem das Verfahren an den Crown Court abgegeben wurde, jedoch vor diesem schuldig bekennt, kommt hingegen lediglich ein geringerer Nachlass zugute.³⁶⁸

³⁶⁰ So *Vogler*, ZStW 2004, 129 (135 m. w. N. in Fn. 35).

³⁶¹ Vgl. *Weigend, Th.*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 88; *McConville*, Journal of Law and Society 1998, 562 (563 f.).

³⁶² *Cain* [1976] Crim LR 464.

³⁶³ *Morris* [1988] 10 Cr App Rep (S) 216; *Costen* [1989] 11 Cr App Rep (S) 182.

³⁶⁴ *Sanders/Young*, Criminal Justice, S. 385.

³⁶⁵ Siehe hierzu [1996] Crim LR 212.

³⁶⁶ Dies bestätigte der Court of Appeal nach Erlass des Criminal Justice and Public Order Act 1994 in *Hastings* [1995] Crim LR 661.

³⁶⁷ Hierzu Teil 3, C. II. 6. a) aa).

³⁶⁸ *Rafferty* [1998] Crim LR 433.

Der Strafrabatt ist für alle Sanktionsarten gleichermaßen zu gewähren. In Grenzfällen, in denen gerade die Art der Sanktion in Frage steht, also ob eine freiheitsentziehende Strafe zu verhängen ist oder nicht, kann die Abgabe eines Guilty Plea den entscheidenden Ausschlag für die nicht-freiheitsentziehende Sanktion geben.³⁶⁹

cc) Konkretisierung des Strafnachlasses

Da das Gesetz keine Aussage über die konkrete Höhe des Strafnachlasses trifft, überrascht es nicht, dass der Angeklagte hierüber Klarheit haben möchte, bevor er sich für bzw. gegen die Abgabe eines Guilty Plea entscheidet. Dieses Bedürfnis besteht – obwohl die Praxis bei der Bemessung des Strafrabatts nahezu einheitlich verfährt –, da die tatsächlich verwirkte Strafe eine Unbekannte darstellt und es somit dem Betroffenen an einem Vergleichsmaßstab fehlt.³⁷⁰ Nicht selten kommt es daher zu Gesprächen zwischen Richter und Verteidigung.³⁷¹

In diesem Zusammenhang spielt zunächst die sog. Turner-Entscheidung³⁷² des Court of Appeal, die bereits im Jahr 1970 ergangen ist, eine besondere Rolle. Ihr sind wesentliche Grundsätze bezüglich Gesprächen außerhalb der Hauptverhandlung zu entnehmen:

- Die Verteidigung muss bei Erfüllung ihrer Pflicht absolut frei sein, das heißt, sie muss ihrem Mandanten den bestmöglichen Rat erteilen können, erforderlichenfalls auch in deutlichen Worten. Dies beinhaltet häufig den Hinweis, dass ein auf Reue basierendes Guilty Plea einen mildernden Faktor darstellt, der es dem Gericht erlaubt, ein mildereres Strafmaß zu verhängen, als es ansonsten der Fall wäre. Die Verteidigung hat zu betonen, dass sich der Angeklagte nicht schuldig bekennen darf, wenn er die vorgeworfenen Taten nicht begangen hat.
- Der Angeklagte muss, auch noch nachdem er den Rat seines Anwalts erhalten hat, in seiner Entscheidung absolut frei sein.
- Verteidiger und Richter müssen frei aufeinander zugehen können. Jedes Gespräch muss zwischen Gericht, Verteidiger und Anklagebehörde stattfinden. Wird der Angeklagte von einem Solicitor [„außergerichtlicher Rechtsbeistand“]³⁷³ vertreten, soll auch ihm die Teilnahme an den Gesprächen gestattet werden, wenn er dies wünscht.
- Diese Freiheit muss bestehen, da Themen denkbar sind, deren Diskussion in öffentlicher Verhandlung nicht im Interesse des Angeklagten läge. So z. B.

³⁶⁹ *Howells* [1998] Crim LR 836.

³⁷⁰ *Weigend, Th.*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 89.

³⁷¹ Es wird von 30 % ausgegangen; vgl. die Nachweise bei *Weigend, Th.*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 85, Fn. 343.

³⁷² *Turner* [1970] 54 CrAppR 361.

³⁷³ Das englische Recht unterscheidet zwischen zwei unterschiedlichen Arten des Anwaltsberufs. „Solicitors“ dürfen im Gegensatz zu den „Barristers“ nicht vor Gericht auftreten, das heißt keine prozessualen Handlungen vornehmen, sondern nur beratend tätig werden.

wenn der Verteidiger zwecks Strafmilderung dem Gericht berichtet, dass der Angeklagte an einer schweren Krankheit leidet, von der er nichts weiß und auch in Zukunft nichts erfahren sollte.

- Es ist jedoch zwingend, dass Rechtsprechung, soweit möglich, in öffentlicher Verhandlung erfolgt. Die Verteidigung sollte den Richter auf anderem Wege nur aufsuchen, wenn dies wirklich notwendig ist. Der Richter darf geheime Gespräche nur dann führen, wenn er dies aus Fairnessgesichtspunkten gegenüber dem Angeklagten für geboten erachtet.
- Um den Angeklagten keinem unzulässigen Druck auszusetzen, sollte der Richter niemals eine bestimmte Strafhöhe angeben. Er darf keine Aussage dahingehend treffen, dass er im Falle eines Guilty Plea eine bestimmte Strafe aussprechen würde, jedoch im Falle eines Plea of not Guilty eine schärfere. Einzige Ausnahme ist, dass der Richter unabhängig vom Plea des Angeklagten mitteilen darf, dass er eine bestimmte Form der Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) auszusprechen bzw. nicht auszusprechen gedenkt.
- Haben Gespräche über die Strafe stattgefunden, muss dies der Verteidiger seinem Mandanten bekannt geben und ihn über den Inhalt aufklären.

Durcheinander gerieten diese Grundsätze durch die Entscheidung *Cain*³⁷⁴, in der dem Gericht ausdrücklich gestattet wurde, die Geltung des Sentence Discount, das heißt die Verbindung der Abgabe eines Guilty Plea mit einem Strafabatt, bekannt zu geben³⁷⁵, und vor allem, der Verteidigung einen „vertraulichen“ Hinweis auf die Strafe zu erteilen. Der Angeklagte sollte also nicht mehr über die Gespräche und deren Inhalt informiert werden. Der erste Widerspruch zwischen den Entscheidungen ist nunmehr aufgrund der gesetzlichen Normierung unproblematisch, hinsichtlich des zweiten genoss die *Turner*-Entscheidung Vorrang.³⁷⁶

Dennoch waren auch die sog. *Turner*-Rules stetiger Kritik ausgesetzt. Zum einen können sie kaum als völlig konsistent erachtet werden, auch ist ihnen eine gewisse Entfernung zur Realität nicht abzusprechen.³⁷⁷ Insbesondere aber wurde bemängelt, dass jede Möglichkeit zur Erteilung eines Hinweises auf das Strafmaß für unzulässig erklärt worden ist.³⁷⁸ In den letzten Jahren sind in dieser Hinsicht einige Auflockerungen zu verzeichnen, so dass von einem absoluten Verbot nicht

³⁷⁴ *Cain* [1976] Crim LR 464.

³⁷⁵ Hierzu Teil 3, C. III. 2. a) bb).

³⁷⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 76 ff.

³⁷⁷ So werde beispielsweise die Entschließungsfreiheit des Angeklagten beeinträchtigt, wenn der Richter auf einen möglichen Strafnachlass hinweise, der Verteidiger hingegen werde aber gerade dazu angehalten. Schwere Krankheiten des Angeklagten, von denen er selbst nichts wusste, dürften wohl kaum jemals Gegenstand der Gespräche gewesen sein, vgl. hierzu und zu weiterer Kritik *McComill/Wilson*, *The Criminal Justice Process*, S. 358 f.

³⁷⁸ In vielen Fällen würde es nicht erst in letzter Minute zu einem Guilty Plea kommen, wenn der Angeklagte einen Anhaltspunkt auf die maximale Strafe erhalten würde, hieß es 1993 im „Report of the Royal Commission on Criminal Justice“.

mehr gesprochen werden kann.³⁷⁹ Andererseits existiert nach wie vor keine allgemeine gesetzliche Regelung, jedoch hat der Court of Appeal im Jahr 2005 durch die Entscheidung *Goodyear*³⁸⁰ eine Änderung seiner Rechtsprechung vorgenommen. Vor dem Crown Court sollen dabei insbesondere folgende Modifizierungen gegenüber den in der Entscheidung *Turner* aufgestellten Grundsätze gelten:

- Das Gericht darf auf Anfrage des Angeklagten eine auf den derzeitigen Verfahrensstand bezogene, maximale Strafe nennen, die es für den Fall der Abgabe eines Guilty Plea aussprechen würde. Auf diese Weise werde kein unzulässiger Druck auf die Willensfreiheit des Angeklagten ausgeübt.
- Es darf jedoch keine maximale Strafe für den Fall einer Verurteilung durch die Jury bekannt gegeben werden, da der Angeklagte durch die Nennung zweier alternativer Strafmaße unzulässigem Druck ausgesetzt wäre.
- Der Antrag ist während der gesamten Verhandlung zulässig, jedoch ist der höchste Strafnachlass zum Zeitpunkt der „Plea and Case Management Hearing“ zu erzielen, also dann, wenn über die Gerichtszuständigkeit entschieden wird und damit bei erster Gelegenheit des Angeklagten, sich zu erklären. Dies hat grundsätzlich unter Zulassung der Öffentlichkeit zu erfolgen.
- Das Gericht darf nur auf Antrag des Angeklagten so verfahren, jedoch darf es dessen Anwalt in geeigneten Fällen auf diese Möglichkeit hinweisen.
- Dem Richter steht ein uneingeschränkter Ermessensspielraum zu, den Antrag auf Bekanntgabe einer Maximalstrafe ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Glaubt er, sich später dazu in der Lage zu fühlen, kann er sich die Nennung vorbehalten.
- Gibt der Richter eine Höchststrafe bekannt, ist er sowie jeder zukünftig zuständige Richter daran gebunden. Legt der Angeklagte daraufhin kein Guilty Plea ab, entfällt die Bindungswirkung.
- Bestehen Unstimmigkeiten zwischen Angeklagtem und Anklagebehörde, für welche Anklagepunkte ein Guilty Plea abgegeben bzw. akzeptiert werden soll, sollte das Gericht nicht zur Abgabe einer Strafmaßprognose angehalten werden. Auch über die Tatsachen muss Einigkeit bestehen. Das Gericht muss alle erforderlichen Umstände kennen, so dass der Fall ohne Newton Hearing³⁸¹ entscheidungsfähig ist.

Damit ist das in der Entscheidung *Turner* aufgestellte absolute Verbot von Gesprächen über das Strafmaß aufgehoben, jedoch wird weiterhin betont, dass ein echtes Aushandeln der Strafe (sog. Sentence Bargaining) nach wie vor unzulässig

³⁷⁹ Vgl. nur Criminal Justice Act 2003, Schedule 3 (www.opsi.gov.uk/acts/acts2003/30044-ab.htm#sch3; zuletzt gesehen: 20.11.2009): Hier darf der Angeklagte erfragen, ob eine freiheitsentziehende oder eine nicht-freiheitsentziehende Strafe wahrscheinlicher ist, wenn seine Sache als Summary Trial abgeurteilt und er ein Guilty Plea abgeben würde.

³⁸⁰ *Goodyear* [2005] EWCA Crim 888.

³⁸¹ Siehe hierzu: 3. Teil C. III. 2. a) bb).

ist. Der Richter darf nicht in die Verhandlungen über das Akzeptieren bzw. Abgeben eines Guilty Plea zu bestimmten Anklagepunkten einbezogen werden, keinesfalls darf er für Pleas zu unterschiedlichen Anklagepunkten alternative Strafobergrenzen bekannt geben.

dd) Rechtsmittel

Hat der Angeklagte ein Guilty Plea abgegeben und fand das Ausgangsverfahren vor dem Magistrates' Court statt, besteht nur die Möglichkeit, das Strafmaß mit Rechtsmitteln anzugreifen. Eine Überprüfung des Schuldspruchs scheidet hingegen aus.³⁸²

Etwas anderes gilt allerdings für erstinstanzliche Urteile des Crown Court. Die Einlegung von Rechtsmitteln wird hier vom Gesetz auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Entscheidung ein Guilty Plea vorausgegangen ist. Greift der Angeklagte den Schuldspruch an, obliegt es ihm jedoch, darzulegen, dass dieser „unsicher“ (unsafe) ist.³⁸³ Hierin ist der einzige Grund für eine Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils zu sehen, der nach dem Gesetz für streitige wie unstreitige Verfahren gleichermaßen gilt. Bejaht wird diese Voraussetzung in Verfahren nach einem Guilty Plea jedenfalls, wenn die Erklärung auf einem Irrtum beruht oder wenn sie ohne die Absicht abgegeben wurde, die Schuld für die angeklagten Taten zu übernehmen.³⁸⁴

Problematisch sind hingegen die Fälle, in denen der Angeklagte nur aufgrund eines Verfahrensfehlers ein Guilty Plea abgibt. In *Chalkley and Jeffries*³⁸⁵ wurde die Zulässigkeit von Rechtsmitteln nahezu kategorisch abgelehnt, solange die Schuld des Täters selbst nicht in Zweifel steht: Allein der Umstand, dass sich der Angeklagte wegen eines Verfahrensfehlers keine Hoffnung auf einen Freispruch macht und deshalb ein Guilty Plea abgibt, berechtige ihn nicht, den hierauf beruhenden Schuldspruch nachträglich anzugreifen; zu fordern sei vielmehr, dass ein Freispruch rechtlich unmöglich geworden ist.³⁸⁶ Diesem – vermehrt als Fehlurteil gewerteten – Richterspruch folgten Entscheidungen, die ein Rechtsmittel zuließen, obwohl die Schuld des Täters selbst nicht in Frage stand, jedoch das Ausgangsverfahren einen sog. Abuse of Process enthielt.³⁸⁷ Gefordert wird in diesem Zusammenhang, dass die Durchsetzung des Rechts aufgrund schwerer Verstöße

³⁸² *Davies/Croall/Tyrer*, Criminal Justice, S. 285; *McConville/Wilson*, The Criminal Justice Process, S. 489.

³⁸³ Siehe Criminal Appeal Act 1995, Paragraph 2, der für Appeals on Fact und Appeals on Point of Law gilt (www.opsi.gov.uk/ACTS/acts1995/Ukpga_19950035_en_1.htm; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

³⁸⁴ *McConville/Wilson*, The Criminal Justice Process, S. 496; *Ashworth/Redmayne*, The Criminal Process, S. 354.

³⁸⁵ In *Chalkley and Jeffries* [1998] 2 Cr App R 79 ist es zur Verwendung von unzulässigen Tonbandmitschnitten gekommen.

³⁸⁶ Vgl. hierzu *McConville/Wilson*, The Criminal Justice Process, S. 496.

³⁸⁷ Vgl. *Mullen* [1999] 2 Cr App R 143; *Davis, Johnson and Rowe* [2001] 1 Cr App R 115, 132.

der Strafverfolgungsorgane nicht haltbar, mithin rechtsmissbräuchlich wäre.³⁸⁸ Dies wurde z. B. in einem Fall bejaht, in dem die Beschuldigten von der Polizei und dem Geheimdienst verschleppt und entgegen ihrem Willen in das Vereinigte Königreich gebracht wurden.³⁸⁹ Dieses Fehlverhalten hatte zur Folge, dass das Rechtsmittelgericht die Anklage zurückwies. Nach wie vor fraglich bleiben jedoch die Fälle, denen lediglich ein leichteres Fehlverhalten zugrunde liegt, welches nicht in die strenge Kategorie des Abuse of Process fällt.

Ein Vorgehen gegen den Schuldspruch wurde auch vor dem Hintergrund der Turner-Grundsätze diskutiert. Entscheidender Maßstab war dabei die Willensfreiheit des Angeklagten; das Guilty Plea muss ohne die Ausübung unzulässigen Drucks zustande gekommen sein. Diese Vorgabe wurde in der Vergangenheit in Fällen als verletzt angesehen, in denen der Richter eine Strafmaßprognose abgegeben hat, aber auch in solchen, in denen sich zwar nicht der Richter selbst in diese Richtung geäußert hat, der Angeklagte jedoch die Ausführungen seines Anwalts für solche des Richters hielt. Das Plea wurde als „unsicher“ oder gar nichtig gewertet.³⁹⁰ Einige Wertungsänderungen hat in diesem Zusammenhang die angesprochene Entscheidung Goodyear mit sich gebracht: Soweit die dortigen Maßgaben eingehalten werden, kann eine Strafmaßprognose durch den Richter keinen Anfechtungsgrund mehr begründen.

Die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Strafmaß – seitens der Anklage mit der Begründung, es sei unzulässig milde, seitens des Angeklagten, es sei aufgrund tatsächlich vorliegender Milderungsgründe ein unzureichender Strafrabatt gewährt worden – bleibt auch nach den neuen in der Entscheidung Goodyear aufgestellten Grundsätzen unberührt. Die Erfolgsaussichten dürften aufgrund des weiten richterlichen Strafzumessungsermessens jedoch als eher gering einzustufen sein; der Court of Appeal wird wohl lediglich in Ausnahmefällen einschreiten.³⁹¹

b) Das Guilty Plea vor Anklageerhebung

Wird eine Guilty-Plea-Erklärung im Vorfeld der Anklageerhebung abgegeben, das heißt gegenüber dem CPS, kann dies unterschiedliche Auswirkungen haben. Werden dem Angeklagten mehrere Taten zur Last gelegt, kann er ein Guilty Plea zu einem oder mehreren Vorwürfen abgeben, um so zu erwirken, dass die übrigen fallengelassen werden. Existiert nur ein Anklagepunkt, ist es stattdessen denkbar, dass der Betroffene ein Guilty Plea zu einem weniger schwerwiegenden Straftatbe-

³⁸⁸ Siehe *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 162.

³⁸⁹ Vgl. hierzu die Angaben bei *Sanders/Young*, Criminal Justice, S. 639.

³⁹⁰ Siehe hierzu und zu weiteren Konstellationen die Ausführungen bei *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 174 ff.

³⁹¹ So jedenfalls zu den Erfolgsaussichten des Angeklagten *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 186.

stand abgibt und der CPS im Gegenzug dafür von einer Anklage wegen des vermutlich ebenfalls verwirklichten, schwereren Straftatbestands absieht; so z. B. indem der Anklagevorwurf von Mord auf Totschlag, von gefährlicher auf einfache Körperverletzung, von Raub auf Diebstahl etc. herabgestuft wird. Bei diesen Formen des sog. Charge Bargaining wird also im einen Fall die Anklage ihrem Umfang nach reduziert, im anderen Fall ihrer Schwere nach.³⁹²

Dieses Verhalten ist aufgrund des weiten Ermessens seitens des CPS nicht unüblich, Regeln existieren jedoch kaum. Paragraph 10.1 des Code for Crown Prosecutors legt insoweit fest, dass ein Guilty Plea nur angenommen werden darf, wenn es dem Gericht trotzdem möglich bleibt, ein der Schwere der Tat angemessenes Urteil auszusprechen, insbesondere wenn erschwerende Umstände hinzutreten. Ein Guilty Plea darf niemals akzeptiert werden, nur weil es bequem wäre. Die „Attorney General’s Guidelines“³⁹³ betonen darüber hinaus das Erfordernis einer transparenten Justiz auch in diesem Zusammenhang. Zudem soll der Ankläger, soweit möglich, mit dem Opfer bzw. dessen Angehörigen Kontakt aufnehmen, um ihnen die Situation zu erläutern und um ihre Interessen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen zu können.

Kritisch zu beurteilen ist, dass verschiedene Rechtsprechungsfälle einerseits immer wieder die Vermutung nahe legen, dass ein Guilty Plea auch dort akzeptiert wird, wo dies zu einer zu niedrigen Strafe führt.³⁹⁴ Zweckmäßigkeitserwägungen (Kostengesichtspunkte; die Möglichkeit, Vorbereitungs- und Gerichtszeit einzusparen; Risiken eines Gerichtsverfahrens) beeinflussen durchaus die Entscheidung des CPS. Andererseits kommt es aber auch entgegen den Vorgaben des Code for Crown Prosecutors zum sog. Overcharging. In diesen Fällen wird zu Unrecht ein schwereres Delikt angeklagt, um den Angeklagten zur Abgabe eines Guilty Plea hinsichtlich des leichteren – eigentlich verwirklichten – Delikts zu bewegen.³⁹⁵

In der Entscheidung *Beswick*³⁹⁶ wurde zum einen ein Guilty Plea zu einer leichteren Form der Körperverletzung³⁹⁷ akzeptiert, zum anderen wurde dem Gericht ein Umstand in anderer Weise präsentiert als vorgefallen³⁹⁸. Bei der hier zuletzt genannten Vorgehensweise gibt der Angeklagte ein Guilty Plea dafür ab, dass die Tatsachen vor Gericht in einer bestimmten, meist weniger schwerwiegenden Weise präsentiert werden (sog. Fact Bargaining). Der Court of Appeal hat zu

³⁹² Siehe hierzu beispielsweise *Ashworth/Redmayne*, *The Criminal Process*, S. 269.

³⁹³ Siehe hierzu *Sentencing and Ancillary Orders Applications, Annex A - Attorney Generals Guidelines on the acceptance of Pleas and the prosecutor’s role in the sentencing exercise* (http://www.cps.gov.uk/legal/s_to_u/sentencing_and_ancillary_orders_applications/#Annex_A; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

³⁹⁴ *Ashworth/Redmayne*, *The Criminal Process*, S. 272 f.

³⁹⁵ *Ashworth/Redmayne*, *The Criminal Process*, S. 273.

³⁹⁶ *Beswick* [1996] 1 Cr App R (S) 343.

³⁹⁷ Die Anklage ging nunmehr von Paragraph 20, anstatt von Paragraph 18 des Offences Against the Person Act 1861 aus.

³⁹⁸ Aus „the offender had bitten the victim’s ear“ wurde beispielsweise „bit at the victim’s ear“.

diesem Vorgehen geurteilt, dass der CPS die Annahme eines Guilty Plea verweigern sollte, wenn dadurch das Gericht seine Strafmaßentscheidung auf einer unwirklichen und unwahren Tatsachengrundlage fällen würde. Wird dem zuwider gehandelt und findet das Gericht im Rahmen eines Newton Hearing³⁹⁹ die wahren, erschwerenden Umstände heraus, verliert der Angeklagte den für die Abgabe eines Guilty Plea normalerweise gewährten Strafnachlass.

Wenn der Angeklagte ein Guilty Plea hinsichtlich der Anklagevorwürfe abgibt, jedoch unter Zugrundelegung einer Version, die in strafzumessungsrelevanter Hinsicht von der des CPS abweicht, sollten dem Gericht Beweise präsentiert werden, auf deren Grundlage es entscheiden kann (Paragraph 10.3 des Code for Crown Prosecutors).

c) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage

In der Erklärung des Guilty Plea liegt sogleich das konsensuale Element dieser Form der Verfahrenserledigung. Denn indem sich der Angeklagte zu den von der Anklagebehörde vorgebrachten Tatvorwürfen schuldig bekennt, ist ein Konsens zwischen den sich streitenden Parteien erzielt. Zu beachten ist dabei, dass sich der Konsens nur auf den Schuldvorwurf bezieht, die strafzumessungsrelevanten Tatsachen können durchaus noch umstritten sein. Dass das Gericht nicht weiter einbezogen wird und es auch grundsätzlich keine Möglichkeit hat, die Erklärung zurückzuweisen, liegt in der adversatorischen Natur des englischen Strafverfahrens bedingt.

Ob der Schuldvorwurf nach streitiger oder unstreitiger Verhandlung bejaht wird, ist für das daraufhin ergehende Urteil unbedeutend. In beiden Fällen wird eine Verurteilung ausgesprochen⁴⁰⁰, es kommt zu einer Ahndung der Tat durch die üblichen Sanktionen⁴⁰¹.

Auch das letzte Erfordernis, das „do ut des“, ist vorliegend gegeben: Die Abgabe eines Guilty Plea führt dazu, dass der Angeklagte in den Genuss einer Strafmilderung kommt. Diese ist gesetzlich normiert, wenn auch nicht der Höhe nach. Geht der Erklärung ein Charge Bargaining voran, kann es sogar zu einer zweifachen „Belohnung“ kommen. Auf Seiten der Strafverfolgungsorgane streitet der Vorteil einer zügigen und unproblematischen Verfahrenserledigung für möglichst hohe Guilty-Plea-Raten.

³⁹⁹ Siehe: 3. Teil C. III. 2. a) aa).

⁴⁰⁰ *McConville/Wilson*, *The Criminal Justice Process*, S. 355.

⁴⁰¹ Hierzu Teil 3, C. II. 3.

d) Praktische Bedeutung

Im Vergleich zu Deutschland wird in England & Wales ein großer Anteil an Strafverfahren erst auf gerichtlicher Ebene erledigt.⁴⁰² Dass eine solch hohe Verfahrensbewältigung durch die Gerichte überhaupt möglich ist, muss in einem engen Zusammenhang mit der Möglichkeit des Angeklagten, ein Guilty Plea abzulegen und so das Verfahren unmittelbar zu einem Abschluss zu führen, gesehen werden.⁴⁰³ Im Jahr 2004 wurden insgesamt 1 008 200 Angeklagte vor dem Magistrates' und 75 400⁴⁰⁴ Angeklagte vor dem Crown Court gehört. Die Guilty-Plea-Raten beliefen sich dabei auf 75 %, respektive auf 64 %.⁴⁰⁵ Es ist also eine deutliche Mehrheit der Angeklagten, die auf die Durchführung einer streitigen Verhandlung verzichtet und damit eine schnelle, unkomplizierte Erledigung bevorzugt. Mag dieses Ergebnis aufgrund der geringen Schwere der vor dem Magistrates' Court verhandelten Delikte weniger überraschen, ist die hohe Quote für Verfahren vor dem Crown Court umso bemerkenswerter. Inwieweit der Abgabe Gespräche zwischen dem Angeklagten und dem CPS oder sogar mit dem Gericht vorausgegangen sind, ist nicht ersichtlich.

Tabelle 5: Guilty-Plea-Raten im Jahr 2004

	Magistrates' Court		Crown Court	
	absolut	%	absolut	%
Angeklagte insgesamt	1 008 200	100	75 400	100
davon: Guilty Plea	756 600	75	48 256	64
davon: Not Guilty Plea	251 600 ⁽¹⁾	25	27 144	36

Quelle: Home Office, Criminal Statistics 2004, Tables 2.2, 2.10⁴⁰⁶

- (1) Enthalten sind hier allerdings auch solche Fälle, in denen der Angeklagte (mangels Anwesenheit) gar kein Plea abgibt.

⁴⁰² Vgl. *Home Office (Hrsg.)*, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics - 2003, Tabelle 2.a, S. 91 bezogen auf das Jahr 1999: über 66 % in England & Wales, unter 33 % in Deutschland.

⁴⁰³ Hierzu bereits Teil 3, C. III. 2. a).

⁴⁰⁴ Hierin enthalten sind nur Indictable Offences, das heißt also nicht die wenigen Summary Offences (n=2 900), die ausnahmsweise mit vor dem Crown Court verhandelt wurden (siehe 3. Teil C. II. 6. a) aa)).

⁴⁰⁵ Diese Raten sind in den letzten Jahren weitestgehend konstant geblieben.

⁴⁰⁶ Zur Webseite siehe: Fn. 340.

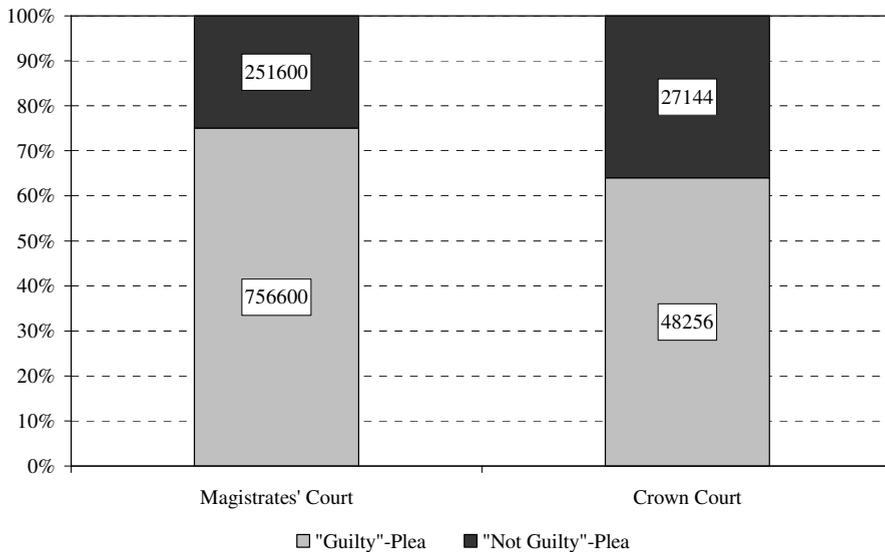


Schaubild 5: Guilty-Plea-Raten im Jahr 2004

Im Folgenden sollen weitere Punkte differenziert nach der Abgabe eines Guilty Plea untersucht werden; insbesondere soll ein Blick auf die Verteilung von Schuld- zu Freisprüchen, die Art der verhängten Sanktion sowie die Dauer einer Freiheitsstrafe, teilweise in Abhängigkeit von den verwirklichten Straftatbeständen, geworfen werden.

Mit der Annahme eines Guilty Plea steht das Ergebnis des Verfahrens fest: Der Angeklagte ist schuldig und wird verurteilt. Entscheidet sich der Angeklagte gegen die Abgabe eines Guilty Plea, ist hinsichtlich der vom Magistrates' Court getroffenen Entscheidungen folgende Verteilung zu verzeichnen:

Tabelle 6: Entscheidungen des Magistrates' Court bei Nichtabgabe eines Guilty Plea im Jahr 2004

	Magistrates' Court	
	absolut	%
Angeklagte insgesamt	1 008 200	
Kein Guilty Plea	251 600	100
davon: Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten	170 400	68
davon: Schuldspruch nach streitiger Verhandlung	59 600	24
davon: Zurückweisung der Anklage	21 600	8

Quelle: Home Office, Criminal Statistics 2004, Tabelle 2.2⁴⁰⁷

Auf den ersten Blick scheint es sehr lohnend, sich nicht schuldig zu bekennen, denn dass ein Angeklagter vor dem Magistrates' Court nach streitiger Verhandlung verurteilt wird, ist mit einem Prozentsatz von 24 recht selten. Dieses Ergebnis ist aber zu relativieren, da sich dahinter im Umkehrschluss nicht gleich ein Freispruch verbirgt. In den meisten Fällen steht nämlich gar kein ausdrückliches Plea im Raum, vielmehr ist der Angeklagte nicht erschienen, das Gericht aber trotzdem in die Verhandlung eingetreten (Proof in Absence). Insofern lässt sich nur schwerlich eine Aussage über das Verhältnis von Frei- zu Schuldsprüchen treffen.

Tabelle 7: Verurteilungen durch den Crown Court nach streitiger Verhandlung im Jahr 2004

	Crown Court	
	absolut	%
Angeklagte insgesamt	75 400	
"Not Guilty"-Plea	27 144	100
davon: Schuldspruch nach streitiger Verhandlung	9 500	35

Quelle: Home Office, Criminal Statistics 2004, Table 2.10⁴⁰⁸

Im Gegensatz dazu ist jedoch eine eindeutige Aussage über das Verhältnis von Schuld- zu Freisprüchen für Angeklagte, die sich vor dem Crown Court zu verantworten hatten, möglich. Statistisch unberücksichtigt blieben nämlich gerade Fälle, in denen der Angeklagte nicht erschienen ist, beispielsweise aber auch solche, in denen er unfähig war, ein Plea abzugeben oder in denen die Sache nur zum Strafmaßausspruch an den Crown Court übergeben wurde.

⁴⁰⁷ Zur Webseite siehe: Fn. 340.

⁴⁰⁸ Zur Webseite siehe: Fn. 340.

Insgesamt wurden vor dem Crown Court 65 % der Angeklagten, die sich nicht schuldig erklärten, freigesprochen, lediglich 35 % wurden verurteilt. Bei der Bewertung dieser durchaus sehr niedrigen Verurteilungsquote ist zu bedenken, dass in die Gruppe „Freispruch“ auch diejenigen Fälle zählen, in denen keine Verurteilung ergehen konnte, weil kein Beweis angeboten wurde.⁴⁰⁹ Darüber hinaus werden Angeklagte natürlich auch auf nicht schuldig plädieren, obwohl sie die Tat begangen haben; insbesondere dann, wenn sie ihre Verteidigungschancen als aussichtsreich einstufen. So können beispielsweise Beweisschwierigkeiten seitens des CPS bei besonders komplizierten oder wenig ausermittelten Fällen bestehen. Letzteres kann aber durchaus auch darauf deuten, dass der Freispruch auf einem echten Unschuldsbeweis beruht und somit der Anteil derer, die zu Unrecht angeklagt wurden, tatsächlich groß ist.⁴¹⁰

Auch hängen die Verurteilungsraten innerhalb dieser Gruppe sehr von dem angeklagten Delikt ab. Am höchsten sind sie mit 78 % bei vor dem Crown Court verhandelten Summary Offences, gefolgt mit 57 % bei schweren Verkehrsstraftaten (Indictable Motoring Offences) und mit 54 % bei Drogendelikten (Drug Offences). Im Gegensatz dazu wurde nur ein Viertel der Täter verurteilt, denen eine schwerwiegende Sachbeschädigung (Indictable Offences of Criminal Damage) vorgeworfen wurde.⁴¹¹

Die häufigste Sanktionsart ist sowohl in der Gruppe Guilty Plea als auch in der Gruppe Not Guilty Plea die Freiheitsstrafe, jedoch wird sie in ersterer deutlich seltener verhängt (56,3 % zu 73,6 %). Genau anders herum verhält es sich mit der zweithäufigsten Sanktion, der Community Sentence. Eine solche wird öfter im Falle eines Guilty Plea ausgesprochen. Die übrigen Sanktionen werden in beiden Gruppen nur sehr selten verhängt, gegen sich schuldig bekennenden Tätern jedoch stets etwas häufiger.

⁴⁰⁹ *Home Office u. a.*, Criminal Statistics 2004, Punkt 2.28, S. 25 (Zur Webseite siehe: Fn. 340).

⁴¹⁰ Zu der sich hieraus ergebenden Gefahr der Verurteilung Unschuldiger innerhalb der Gruppe „Guilty“-Plea siehe noch unter 3.1.3.4.

⁴¹¹ *Home Office*, Criminal Statistics 2004, Punkt 2.29, S. 25.

Tabelle 8: Art der verhängten Sanktion vor dem Crown Court im Jahr 2004

	Guilty Plea		Not Guilty Plea	
	absolut	%	absolut	%
Verurteilungen insgesamt	49 700	100	9 100	100
davon: Absehen von Strafe	2 400	4,8	300	3,3
davon: Geldstrafe	1 800	3,6	300	3,3
davon: „Community Sentence“	16 400	33,0	1 700	18,7
davon: Freiheitsstrafe	29 100	58,6	6800	74,7
davon: Bewährungsstrafe	1 100	3,8	100	1,5
davon: Unbedingte Haftstrafe	28 000	96,2	6 700	98,5

Quelle: Home Office, Criminal Statistics 2004, Table 4.7⁴¹²

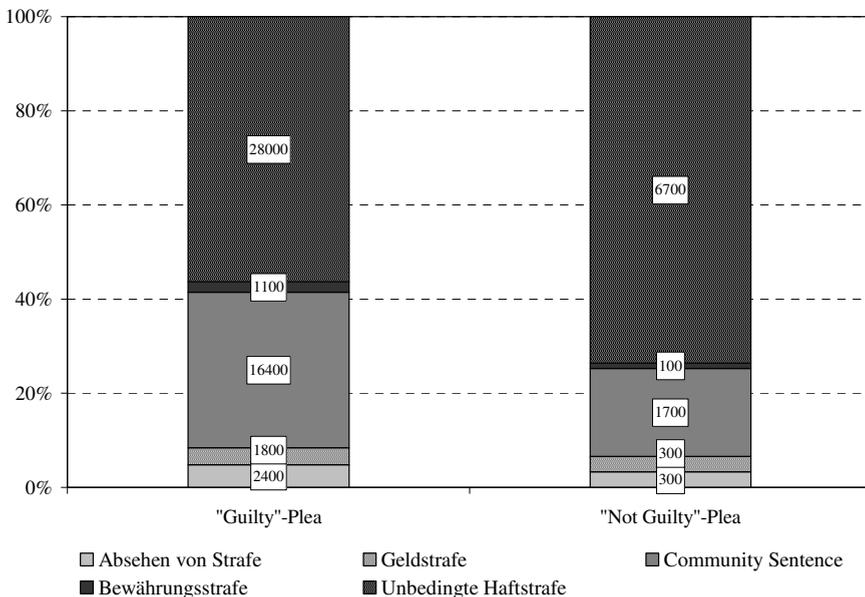


Schaubild 6: Art der verhängten Sanktion vor dem Crown Court im Jahr 2004

Zwar fällt die Sanktion im Falle eines Guilty Plea durchaus leichter aus, ein Nachweis, dass dies in einem konkreten Zusammenhang mit dem Plea des Angeklagten steht, ist damit jedoch nicht erbracht. Schließlich können auch solche Umstände die Sanktionswahl (zusätzlich) beeinflussen, die den Statistiken nicht zu entnehmen sind: So könnte in der Gruppe Guilty Plea der Anteil an leichteren Taten schlichtweg höher sein oder der Anteil der Angeklagten ohne Vorstrafen. Aber

⁴¹² Zur Webseite siehe: Fn. 340.

auch vor diesem Hintergrund ist wohl die Annahme einer gewissen Belohnung nicht nur eine bloße Vermutung. In Grenzfällen darf ganz offiziell das Plea bei der Bestimmung der Sanktionsart Berücksichtigung finden⁴¹³, jedoch lassen die deutlichen Unterschiede in den Strafaussprüchen weitaus mehr vermuten.⁴¹⁴

Im Falle einer Verurteilung wegen eines Indictable Offence betrug die durchschnittliche Haftlänge 44 Monate bei einem Plea not Guilty, respektive 27 Monate bei einem Plea Guilty.⁴¹⁵ Dabei fällt auf, dass im letztgenannten Fall die durchschnittliche Haftlänge ziemlich genau ein Drittel⁴¹⁶ unter der nach streitiger Verhandlung ausgesprochenen Haftstrafe liegt. An dem vom Court of Appeal der Höhe nach genehmigten Strafabbatt scheint sich also nichts geändert zu haben. Aber auch hier gilt natürlich wiederum, dass die Milderung nicht ausschließlich auf dem Guilty Plea beruhen muss.

Tabelle 9 enthält eine deliktsbezogene Aufschlüsselung der Guilty-Plea-Raten, der Häufigkeit einer Haftstrafe und deren durchschnittliche Länge. Zunächst ist festzustellen, dass die Guilty Plea-Raten bei Vermögensdelikten deutlich höher sind als bei Verstößen gegen die körperliche Unversehrtheit. Darüber hinaus scheint die Verteilung der Guilty Pleas sowie der Not Guilty Pleas innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit einer Haftstrafe zu haben: Bei Delikten mit einer niedrigen Guilty Plea-Rate ist der Anteil an Haftstrafen in der Gruppe derer, die sich schuldig bekennen, deutlich niedriger als bei denen, die nach einer streitigen Verhandlung verurteilt werden. So beträgt die Differenz bei Sexualstraftaten 18 Prozentpunkte, bei Einbruchsdelikten hingegen nur fünf. Überraschend ist, dass sich bei Diebstahls- und Hehlereidelikten das Bild sogar umkehrt. Die Gruppe derer, die ein Guilty Plea abgibt, steht mit einer Haftstrafenquote von 59 % im Vergleich zu 51 % nicht einmal unwesentlich schlechter.

⁴¹³ Siehe Teil 3, C. III. 2. a) bb).

⁴¹⁴ *Ashworth/Redmayne*, *The Criminal Process*, S. 276: "This is a considerable difference, which surely demonstrates that a Plea of Guilty can make the difference between custody and community [...]."

⁴¹⁵ Angaben beziehen sich auf über ≤ 21-jährige Männer im Jahr 2002. Aktuellere Daten sind in diesem Zusammenhang nicht verfügbar; *Home Office*, *Criminal Statistics 2002*, Punkt 4.24, S. 82 (www.archive2.official-documents.co.uk/document/cm60/6054/6054.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

⁴¹⁶ Bei einer exakten Reduktion um ein Drittel beliefe sich die Haftlänge auf 29 1/3 Monate (44-44/3) anstatt wie hier auf 27 Monate.

Tabelle 9: Guilty Plea-Raten, Haftstrafenquote und durchschnittliche Länge bei \leq 21-jährigen Männern im Jahr 2002 für Indictable Offences vor dem Crown Court (deliktsbezogen)

Delikt ⁽¹⁾	Guilty Plea (%)	Quote der Haftstrafen (%) bei Plea		Haftlänge (Monate) bei Plea	
		Guilty	Not Guilty	Guilty	Not Guilty
Gewalt gegen Personen ges.	79	55	72	21,6	34,9
Todesverursachung durch gefährliches Fahren	75	87	88 ⁽²⁾	42,1	33,1
Verletzung oder Gefährdung des Lebens	58	90	94	46,9	57,7
Drohung oder Verschwörung zum Mord	79	58	71 ⁽²⁾	27,9	36,1
Andere Verletzungen	84	51	57	15,0	16,5
Sexualdelikte ges.	61	71	89	36,9	52,9
Vergewaltigung	39	96	99	80,4	90,6
Sexuelle Belästigung ggü. Frauen	63	65	83	28,2	28,5
Sexuelle Belästigung ggü. Männern	69	72	84	33,2	32,1
Einbruch ges.	94	77	82	24,3	34,0
Einbruch in ein Gebäude außer Wohnung	95	74	69	18,8	28,5
Wohnungseinbruch	94	77	84	24,9	29,9
Diebstahl und Hehlerei ges.	92	59	51	11,5	17,2
Diebstahl/Unterschlagung allg.	91	55	59 ⁽²⁾	12,8	22,2
Hehlerei	90	50	45	11,9	18,7
Diebstahl einer Sache, die das Opfer bei sich trägt	91	61	58	12,7	16,7
Diebstahl durch einen Arbeitnehmer	89	42	63 ⁽²⁾	14,1	17,3
Ladendiebstahl	94	61	34	7,1	8,1
Betrug und Urkundenfälschung ges.	88	53	65	14,2	23,7
Einfache Urkundenfälschung	90	65	73 ⁽²⁾	12,3	15,7
Einfacher Betrug	88	53	65	15,1	26,8
Sachbeschädigung ges.	89	39	48	29,0	41,4
Brandstiftung	88	62	81 ⁽²⁾	33,3	48,0
BtM-Delikte ges.	86	70	89	36,1	65,8
BtM-Handel	84	77	92	35,0	58,9
BtM-Besitz	95	28	30 ⁽²⁾	10,7	11,7

Quelle: Home Office, Criminal Statistics 2002, Table 4D⁴¹⁷

- (1) Aufgeführt sind nur solche Straftatbestände, bei denen die Datenbasis zumindest 100 Pleas – Guilty Plea oder Not Guilty Plea – beträgt.
- (2) Datenbasis > 50 Fälle

⁴¹⁷ Zur Webseite siehe: Fn. 415. Absolutzahlen sind der angegebenen Quelle für diese Darstellung nicht zu entnehmen.

Bei der Dauer der Haftstrafen jedoch bestätigt sich – zumindest auf den ersten Blick – wieder das zu erwartende Bild. In allen Deliktsgruppen liegt die Dauer der Haftstrafen bei Tätern, die ein Guilty Plea abgeben, niedriger und zwar stets nahezu um ein Drittel. Dies gilt zunächst auch für die soeben bereits angesprochenen Diebstahls- und Hehlereidelikte. Auch wenn hier gegen sich schuldig bekennende Täter häufiger auf eine Haftstrafe erkannt wird, so fällt die durchschnittliche Haftlänge mit 11,5 Monaten gegenüber 17,2 Monate doch deutlich zu ihren Gunsten aus. Auch bei Brandstiftungen wird die Haftlänge um ziemlich genau ein Drittel gemildert. Lediglich bei BtM-Delikten wird durchschnittlich ein deutlich höherer Strafnachlass gewährt, nämlich beinahe 50 %. Dies ist wiederum maßgeblich auf die Untergruppe des Handels zurückzuführen. Eine ähnlich hohe Strafmilderung zeigt sich bei Betrugsdelikten. Bei anderen Untergruppen fällt hingegen auf, dass sich ein Guilty Plea nicht stets positiv auszuwirken scheint. So im Falle der Todesverursachung durch gefährliches Fahren. Hier liegt die durchschnittliche Straflänge bei einem Plea not Guilty deutlich niedriger (33,1 im Vergleich zu 42,1 Monaten). Bei sexueller Belästigung, aber auch beim Ladendiebstahl, wirkt sich ein Guilty Plea weder positiv noch negativ aus.

Zur Erklärung dieser teilweise überraschenden Ergebnisse sind verschiedene Faktoren anzuführen:⁴¹⁸ so insbesondere der Zeitpunkt, zu dem das Guilty Plea abgegeben wird, die Natur der konkreten Tat, die Umstände sowie die „kriminelle Karriere“ des Täters. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ursprünglich eine Anklage wegen eines schwereren Delikts geboten gewesen wäre und deshalb die Tat am oberen Ende innerhalb der Deliktskategorie einzustufen ist. Zu denken ist hier z. B. an eine Herabstufung des Anklagevorwurfs von Vergewaltigung auf sexuelle Belästigung.

e) Ergebnis

Die in der Entscheidungspraxis der Gerichte eine wesentliche Rolle spielende Erledigung nach Abgabe eines Guilty Plea wurde im Laufe der Zeit durch zahlreiche Entscheidungen des Court of Appeal, zum Teil sogar durch Parlamentsakte verbindlich geregelt. Lehnte die höchstrichterliche Rechtsprechung die Zulässigkeit von Gesprächen über das Strafmaß zwischen dem Gericht und der Verteidigung zunächst kategorisch ab, erfuhr dieses strikte Verbot jüngst eine deutliche Auflockerung. Dennoch darf die für den Richter geschaffene Erlaubnis, eine Strafobergrenze zu benennen für den Fall, dass der Angeklagte ein Guilty Plea abgibt, nicht dahingehend verstanden werden, dass die Strafe schlichtweg „ausgehandelt“ werden darf. Gleichwohl erfüllt diese Form der Verfahrensbeendigung aber alle im Rahmen dieser Untersuchung aufgestellten Voraussetzungen für eine Qualifikation als konsensuales Verfahren. Es ist in die weitere vergleichende Untersuchung einzubeziehen.

⁴¹⁸ Siehe *Home Office*, Criminal Statistics 2002, S. 83, Punkt 4.27 (Webseite: Fn. 415).

D. Frankreich

I. Einführung

Bereits 1808 wurde das Strafverfahren in Frankreich durch den Code d'Instruction Criminelle, der 1958 durch den bis heute geltenden Code de Procédure Pénale ersetzt wurde (CPP), kodifiziert.⁴¹⁹ Dieser hat verschiedene Änderungen erfahren, als wichtigste Reform ist aber die aus dem Jahre 2000 anzusehen.⁴²⁰ Insbesondere die Einführung eines „Article Préliminaire“, der die Tendenzen der gesamten Reform zum Ausdruck bringt, ist beachtenswert.⁴²¹

Mit Beginn des 13. Jahrhunderts manifestierte sich in Frankreich – wie in allen westeuropäischen Ländern außer England – der Inquisitionsprozess, der erst im Zuge der französischen Revolution zugunsten des Akkusationsverfahrens weiter entwickelt wurde.⁴²² Seit 1808 stellt das französische Strafverfahren keine Reinform der einen oder anderen Form dar, vielmehr beinhaltet es Elemente sowohl der einen als auch der anderen.

Inquisitorische Elemente enthält nach wie vor das vom sog. Juge d'Instruction (Untersuchungsrichter) geleitete gerichtliche Ermittlungsverfahren, das sich gemäß den Voraussetzungen der Artt. 79 ff. CPP an die von der Staatsanwaltschaft geleiteten polizeilichen Ermittlungen anschließt.⁴²³ Hierin liegt zugleich ein entscheidender Unterschied zum deutschen Strafverfahren, denn der Juge d'Instruction ist keinesfalls mit dem deutschen Ermittlungsrichter vergleichbar. Ersterer führt die Ermittlungen nunmehr unabhängig fort, letzterer führt hingegen zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens die Ermittlungen; vielmehr wird er grundsätzlich nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig⁴²⁴.

II. Systemüberblick

1. Grundsätze des Strafverfahrens

Folgende Prinzipien finden sich seit der Reform im Jahr 2000 im ersten Artikel des CPP. Die Stellung ganz am Anfang des Gesetzes hebt ihre herausragende Bedeutung hervor und es gilt, sämtliche nachfolgenden Vorschriften in ihrem Lichte auszulegen.

⁴¹⁹ Vgl. *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (7).

⁴²⁰ *Jung*, Frankreich-Jahrbuch 2001, 137 (138).

⁴²¹ *Jung*, Frankreich-Jahrbuch 2001, 137 (138); *Henrion*, ZStW 2001, 923 (923). Siehe dazu 2.2.2.1.

⁴²² Vgl. hierzu *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (7 f.).

⁴²³ Siehe hierzu: 3. Teil D. II. 3. b).

⁴²⁴ So ist eine richterliche Mitwirkung bei bestimmten – zumeist mit schwerwiegenden Grundrechtseingriffen verbundenen – Untersuchungshandlungen gesetzlich vorgeschrieben (vgl. beispielsweise §§ 81a Abs. 2, 100b Abs. 1 Satz 1, 100d Abs. 1 Satz 1 StPO), teilweise kann sie – insbesondere aus Gründen der Beweissicherung – geboten sein (so beispielsweise wegen des in § 252 StPO normierten Verlesungsverbots, das auch ein Vernehmungsverbot der Verhörsperson nach sich zieht, es sei denn es handelte sich um eine richterliche Vernehmung, vgl. *Meyer-Gofner*, StPO, § 252, Rn. 13 f.).

- I. Das französische Strafverfahren soll fair, kontradiktorisch und ausgewogen sein.

Die Trennung zwischen der verfolgenden und strafenden Institution ist zu gewährleisten.

Vergleichbare Sachverhalte sind gleich zu behandeln.

- II. Gericht und Staatsanwaltschaft haben dafür zu sorgen, dass das Opfer Informationen erhält und seine Rechte während des gesamten Verfahrens geschützt werden.

- III. Jede verdächtige Person ist unschuldig, solange ihre Schuld nicht bewiesen ist. Verletzungen sind vorzubeugen, wiedergutzumachen und zu ahnden.

Der Beschuldigte ist über den Tatvorwurf zu informieren und in seiner Verteidigung zu unterstützen.

Zwangsmaßnahmen sind nach Entscheidung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder unter seiner/ihrer effektiven Kontrolle anzuordnen. Sie sind auf das notwendigste Maß zu beschränken, müssen im Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfs stehen und dürfen die Würde der betroffenen Person nicht verletzen.

Über die Anklage ist in angemessener Frist zu entscheiden.

Jede verurteilte Person hat das Recht auf Überprüfung der Verurteilung durch ein anderes Gericht.

Prinzipien des Hauptverfahrens sind insbesondere die Grundsätze der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit (Art. 452 Abs. 1 CPP) wie auch der Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 306, 400 CPP)⁴²⁵. Sie gelten jedoch genauso wenig wie im deutschen Strafverfahren ausnahmslos.

Ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zum deutschen Recht existiert hingegen im Bereich des Ermittlungsverfahrens mit der Geltung des Opportunitätsprinzips. Dieses wird aus Art. 40 CPP abgeleitet, eine ausdrückliche Regelung findet sich im CPP nicht. Danach nimmt die Staatsanwaltschaft „Strafanzeigen entgegen und beurteilt, wie weiter zu verfahren ist“. Erhält jedoch die Polizei Kenntnis von einer Straftat, ist sie verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zu informieren (Art. 19 CPP).⁴²⁶

⁴²⁵ Siehe näher zu den einzelnen Grundsätzen *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 187 ff.

⁴²⁶ *Aubusson de Cavarlay*, Questionnaire [2005] - France, Part XIII (Webseite: Fn. 249).

2. Deliktskategorien und Sanktionen

Der französische Code Pénal⁴²⁷ (CP) kennt drei Deliktskategorien. Man unterscheidet dabei je nach der Schwere Crimes, Délits und Contraventions (Art. 111-1 CP). Welches Delikt konkret in welche Kategorie fällt, ist wiederum von der gesetzlichen abstrakten Strafandrohung abhängig.⁴²⁸

Die schwerste Kategorie sind die Crimes, die mit den sog. Peines Criminelles (Verbrechensstrafen) bedroht sind (Art. 131-1 CP). Hierzu zählen lebenslange wie zeitige Haftstrafen (Zuchthaus oder Festungshaft). Wird das Crime nicht mit lebenslanger, sondern mit einer zeitigen Freiheitsstrafe bestraft, beläuft sich diese auf bis zu 15, 20 oder maximal 30 Jahre. Eine zeitige Strafe darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten. Nicht ausgeschlossen ist darüber hinaus, neben der Haftstrafe eine Geldstrafe (Art. 131-2 CPP)⁴²⁹ oder eine bzw. mehrere ergänzende Strafen gemäß Art. 131-10 CP auszusprechen. Als solche ergänzende Strafen sieht das Gesetz die Aberkennung, den Verlust oder die Entziehung eines Rechts oder die gerichtlich ausgesprochene Unfähigkeit zur Ausübung eines Rechts, die Anweisung sich einer Behandlung zu unterziehen oder eine Verhaltenspflicht zu erfüllen, weiterhin die Stilllegung oder Einziehung eines Gegenstands, die Betriebsschließung, die Bekanntgabe der ergangenen Entscheidung oder ihre Verbreitung durch die Presse oder jedes audiovisuelle Kommunikationsmittel vor.

Als Crimes hat der französische Gesetzgeber z. B. die in den Artt. 221-1 ff. CP näher umschriebenen Formen der willentlichen Tötung eines Menschen qualifiziert, aber auch besonders schwere Formen der Körperverletzung wie beispielsweise das Foltern oder brutale Misshandeln einer Person (Art. 222-1 CP) oder eine Körperverletzung, durch die eine Verstümmelung oder ein dauerhaftes Gebrechen herbeigeführt wird (Art. 222-9 CP), fallen in diese Kategorie. Gleichfalls ist die Vergewaltigung, definiert als jede Form sexueller Penetration, die an einer anderen Person unter Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder Ausnutzung von Überraschungen begangen wird (Art. 222-23 CP), ein Crime.

Die zweite Kategorie sind die sog. Délits, die mit einer Vergehensstrafe (Peine Correctionnelle), das heißt mit einer (zeitigen) Gefängnisstrafe, einer Geldstrafe, einer nach Tagessätzen bemessenen Geldstrafe oder gemeinnütziger Arbeit bedroht sind (Art. 131-3 CP). Ist die Tat mit einer Gefängnisstrafe bedroht, kann an ihrer Stelle auch auf eine Strafe gemäß Art. 131-6 CP erkannt werden (z. B. Entzug der Fahrerlaubnis, Einziehung des Tatgegenstands). Zudem können wie bei Crimes ergänzende Strafen gemäß Art. 131-10 CP in Betracht gezogen werden. Diese in Art. 131-3 CP festgeschriebenen Strafen gegen Délits werden Peines Correctionnelles (Vergehensstrafen) genannt. Das Maximum einer Freiheitsstrafe

⁴²⁷ Im Rahmen dieser Bearbeitung wurde auch auf die Übersetzung von *Banknecht/Lüdicke*, Das französische Strafgesetzbuch, zurückgegriffen.

⁴²⁸ Zur Übersicht siehe *Pradel*, Droit Pénale Général, S. 240.

⁴²⁹ Die an dieser Stelle angesprochene „Peine d’Amende“ wird anders als die „Jour-amende“ nicht in Tagessätzen bemessen; vgl. *Banknecht/Lüdicke*, Das französische Strafgesetzbuch, S. 26, Fn. 6.

liegt hier bei zehn Jahren (Art. 131-4 CP)⁴³⁰. Eine Mindeststrafe existiert im Hinblick auf die Gefängnisstrafe nicht, wohl aber im Hinblick auf die Geldstrafe. Diese beläuft sich auf mindestens 3 750 € (Art. 381 CPP). Die meisten Vermögensdelikte unterfallen dieser Kategorie, jedoch kann es sich im Falle einer gravierenden Begehungsform auch um ein Crime handeln.

Die Contraventions machen die leichteste Deliktskategorie aus, die sich wiederum in fünf Klassen untergliedert (Artt. 131-12, 131-13 CP). Auch die einzelnen Klassen sind von der maximalen Strafdrohung, hier der Geldstrafe, abhängig. So werden Contraventions der 1. Klasse mit maximal 38 € bestraft, die der 2. Klasse mit maximal 150 €, die der 3. Klasse mit maximal 450 €, die der 4. Klasse mit maximal 750 € und die der 5. Klasse mit maximal 1 500 €⁴³¹. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen eine Contravention sieht das Gesetz nicht mehr vor, anstatt einer Geldstrafe kann allerdings auch eine Strafe im Sinne des Art. 131-14 CP ausgesprochen werden (z. B. Entzug der Fahrerlaubnis, Einziehung der Tatwaffe oder des aus der Tat Erlangten), vorausgesetzt die Tat ist der 5. Klasse zuzuordnen. Ergänzende Strafen gemäß Art. 131-16 CP können hingegen für sämtliche Klassen in Betracht kommen. Die meisten Verkehrsverstöße fallen in die Deliktsgruppe der Contraventions, dabei auch solche, die in Deutschland als Ordnungswidrigkeiten eingestuft sind wie z. B. Falschparken (1. Kategorie), aber auch weniger schwere Körperverletzungsdelikte zählen in diese Deliktskategorie (in Abhängigkeit von den Folgen entweder zur 4. oder 5. Kategorie).⁴³²

⁴³⁰ Weitere gesetzlich angedrohte Höchststrafen sind 2 Monate, 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre, 7 Jahre (Art. 131-4 CP).

⁴³¹ Soweit es das Gesetz vorsieht, kann im Falle einer wiederholten Tatbegehung die Summe auf bis zu 3 000 € erhöht werden, es sei denn, das Gesetz schreibt vor, dass die wiederholte Begehung einer Contravention gerade zur einer Heraufstufung der Tat als Délit führt.

⁴³² *Wade u. a.*, When the line is crossed ... Paths to Control and Sanction Behaviour necessitating a State Reaction, S. X.

1. Kategorie z. B. auch: Nichtöffentliche Verleumdung oder Beleidigung einer Person (Art. R. 621-1 und 2 CP); Drohung, eine geringfügige Sache zu zerstören, beschädigen oder zu verunstalten (Art. R. 631-1 CP).

2. Kategorie z. B.: Freies Umherlaufenlassen von gefährlichen Tieren (Art. R. 622-2 CP); Zurücklassen von Müll (Art. R. 632-1 CP).

3. Kategorie z. B.: Nächtliche Ruhestörungen (Art. R. 623-2 CP).

4. Kategorie z. B. auch: Verbreiten anstößiger Mitteilungen (Art. R. 624-2 CP); Drohung mit einer Zerstörung, Beschädigung oder Verunstaltung von Sachen, die keine Gefahr für Personen darstellt (Art. R. 634-1 CP).

5. Kategorie z. B. auch: Kundenwerbung zum Zweck der Prostitution (Art. R. 625-8 CP); Zerstörung, Beschädigung und Verunstaltung von Sachen, wenn hierdurch nur ein geringer Schaden eintritt (Art. R. 635-1 CP).

3. Die Voruntersuchungen

a) L' Enquête

Ermittlungen in Zusammenhang mit einer Straftat werden in Frankreich entweder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder durch die Polizei von Amts wegen eingeleitet.⁴³³ Sie werden sodann von der Police Judiciaire geführt, allerdings unter der Leitung der Staatsanwaltschaft (Art. 12 CPP). Die Aufgabe der Polizei ist in Art. 14 CPP damit umschrieben, dass es ihr obliegt, Strafrechtsverstöße zu entdecken, Beweise zu sammeln und den Täter zu identifizieren. Hierzu stehen zwei voneinander zu unterscheidende Arten von Ermittlungsverfahren zur Verfügung, die Enquête de Flagrance und die Enquête Préliminaire.

Die auf Crimes und Délits beschränkte Enquête de Flagrance ist in den Artt. 53-74 CPP geregelt. Sie ist eine Sonderform der Ermittlungsführung, wenn der Täter auf frischer Tat, in flagranti, ertappt worden ist. Das Gesetz fasst hierunter Taten, die gerade begangen werden oder gerade begangen worden sind. Genügen soll jedoch auch, dass die verdächtige Person unmittelbar nach der Tat von Rufen begleitet verfolgt wird oder im Besitz von Gegenständen ist bzw. andere Spuren auf ihre Tatbeteiligung schließen lassen (Art. 53 CPP). Die zeitliche Nähe kann wohl allenfalls noch – je nach den Umständen des Einzelfalles – nach 48 Stunden bejaht werden.⁴³⁴

Der zuständige Polizeibeamte hat die Staatsanwaltschaft zu informieren, begibt sich sodann aber selbst zum Tatort und nimmt alle erforderlichen Beweissicherungen vor (Art. 54 CPP). Er kann bei dieser Form der Ermittlungsführung auf eine Reihe von Zwangsmaßnahmen zurückgreifen, deren Grund in der gewissermaßen noch fortbestehenden Gegenwartigkeit zu erblicken ist.⁴³⁵ So erlaubt Art. 63 CPP beispielsweise die bis zu 24-stündige⁴³⁶ Festnahme eines Verdächtigen, soweit es die Untersuchungen erfordern. Allerdings ist die Staatsanwaltschaft auch von dieser Maßnahme umgehend zu informieren. Zeugen dürfen geladen und gehört (Art. 62 CPP), Fachgutachten eingeholt werden (Art. 60 CPP). Erfordert im Falle eines Verbrechens die Beweissicherung die Beschlagnahme von Papieren, Dokumenten oder elektronischen Daten, darf sogar eine Hausdurchsuchung beim Verdächtigen angestrengt werden (Art. 56 CPP). Erscheint der Staatsanwalt allerdings selbst am Tatort, gehen die aufgezeigten Befugnisse auf ihn über (Art. 68 CPP). Er ist jedoch nicht gezwungen, die Maßnahmen selbst durchzuführen, vielmehr kann er auch die Polizei anweisen, ihre Ermittlungen fortzuführen.

Eine Enquête de Flagrance darf gemäß Art. 53 Abs. 2 CPP grundsätzlich nicht länger als acht Tage andauern. Gemäß Abs. 3 ist aber eine Verlängerung um wei-

⁴³³ *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (28).

⁴³⁴ *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 71; so auch schon *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (27).

⁴³⁵ *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (27).

⁴³⁶ Eine Verlängerung um weitere 24 Stunden ist mit der Zustimmung des Staatsanwalts möglich.

tere acht Tage möglich, wenn die den Ermittlungen zugrunde liegende Tat mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und die Wahrheitsermittlung keine Aufschiebung duldet.

Liegt kein Anwendungsfall der *Enquête de Flagrance* vor, werden die Ermittlungen in Form der (gewöhnlichen) *Enquête Préliminaire* gemäß den Artt. 75 ff. CPP geführt. Dieses Ermittlungsverfahren ist für alle drei Deliktskategorien, also auch für *Contraventions*, gleichermaßen zulässig. Allerdings genießt es bei *Crimes* und *Délits* eine größere praktische Bedeutung, bei *Contraventions* wird zumeist ohne weitere Beweisermittlung in das Urteilsverfahren übergegangen. Im Unterschied zur *Enquête de Flagrance* sind hier die beschriebenen Maßnahmen weniger frei statthaft, für Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen ist also die Zustimmung des Betroffenen einzuholen.⁴³⁷ Etwas anderes gilt allerdings für die vorläufige Festnahme des Verdächtigen; diese stellt somit das einzige „Zwangsmittel“ im Rahmen der *Enquête Préliminaire* dar.⁴³⁸

Werden die Ermittlungen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft geführt, bestimmt diese das Ende der Untersuchungen (Art. 75-1 Abs. 1 CPP), beruhen die Ermittlungen auf Eigeninitiative der Polizei, hat diese spätestens nach sechs Monaten die Staatsanwaltschaft über den Verfahrensstand zu unterrichten (Art. 75-1 Abs. 2 CPP). Ist Gegenstand der Untersuchungen jedoch ein *Crime* oder ein *Délit* und wird ein Tatverdächtiger ermittelt, ist die Staatsanwaltschaft unmittelbar zu informieren (Art. 75-2 CPP).

Die polizeilichen Voruntersuchungen verlaufen in jedem Fall – unabhängig vom zugrunde liegenden Delikt – in dem soeben beschriebenen Sinn. Erst mit Abschluss der Ermittlungen wird die Deliktsskategorisierung relevant, da die Staatsanwaltschaft die weitere Behandlung von *Contraventions* der 1.-4. Klasse der Polizei, dem sog. *Officier du Ministère Public* (OMP), übertragen hat.⁴³⁹ Handelt es sich also um eine *Contraventions* der 1.-4. Klasse übergibt der ermittelnde Polizeibeamte das Verfahren nicht der Staatsanwaltschaft, sondern dem OMP.⁴⁴⁰ Dennoch stehen der Polizei damit keine eigenständigen Befugnisse zu, Strafverfahren zu erledigen.⁴⁴¹ Vielmehr führt der OMP das Verfahren unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft weiter.⁴⁴² Er kann das Verfahren einstellen oder eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, indem er die Tat vor dem *Tribunal de Poli-*

⁴³⁷ *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (27 f.).

⁴³⁸ *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (28).

⁴³⁹ *Aubusson de Cavarlay* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 185 (188 f.).

⁴⁴⁰ *Aubusson de Cavarlay*, *Questionnaire [2005] - France*, Part IV, insbesondere Question IV.2. (Webseite: Fn. 249).

⁴⁴¹ *Aubusson de Cavarlay* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 185 (198); *Reinbard* in: *Tasks and powers*, Vol. I, 839 (839, I.1).

⁴⁴² *Aubusson de Cavarlay*, *Questionnaire [2005] - France*, Part IV, insbesondere Question IV.2.; *ders.*, *Questionnaire [2007] - France*, Part IV, insbesondere Question IV.1.a. (Webseite: Fn. 249).

ce anklagt⁴⁴³ oder aber eine sog. Ordonnance Pénale⁴⁴⁴ beantragt. Allerdings wird die Mehrheit dieser Verstöße nicht strafrechtlich, sondern rein administrativ geahndet. In diesen Fällen wird dem Betroffenen die Zahlung eines konkret festgelegten Geldbetrags auferlegt (vgl. Artt. 529 ff. CPP).

b) L' Instruction

Bei der sog. Instruction handelt es sich um ein unter der Leitung des sog. Juge d'Instruction (Untersuchungsrichter) stehendes, sehr ausdifferenziertes gerichtliches Ermittlungsverfahren, das sich unter bestimmten Umständen an die soeben beschriebenen polizeilichen Ermittlungen anschließt (Artt. 79-229 CPP). Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Juge d'Instruction anzurufen, wenn dem Verfahren ein Crime zugrunde liegt; bei Délits oder Contraventions ist seine Einschaltung hingegen fakultativ (Art. 79 CPP).⁴⁴⁵ Gemäß den gesetzlichen Vorschriften hat dieser⁴⁴⁶ nunmehr alle Maßnahmen zu treffen, um die Wahrheit herauszufinden. Dabei ist er verpflichtet – grundsätzlich auf den von der Staatsanwaltschaft vorgegebenen Sachverhalt beschränkt – beweisendes Beweismaterial zu sammeln (Artt. 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 CPP). Zur Überprüfung der Anordnungen des Juge d'Instruction können die Parteien entsprechend den Artt. 185, 186, 186-1 CPP die sog. Chambre de l'Instruction anrufen⁴⁴⁷. Deren Entscheidungen können wiederum gemäß den Artt. 567 ff. CPP angegriffen werden.

Nachdem der Juge d'Instruction die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, entscheidet er über den weiteren Gang des Verfahrens: Er kann entweder eigens die Einstellung des Verfahrens aus tatsächlichen (unzureichender Tatverdacht/Unbekannsache) bzw. rechtlichen Gründen (der ermittelte Sachverhalt erfüllt keinen Straftatbestand) verfügen (Art. 177 Abs. 1 CPP) oder andernfalls die Akten über die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gericht – im Falle eines Verbrechens zum Zwecke der Anklage – zuleiten (vgl. Artt. 180 Abs. 1, 181 Abs. 1 und 10 CPP).⁴⁴⁸

Die richterlichen Untersuchungen wurden einst streng nach inquisitorischen Maßstäben geführt, inzwischen haben sie jedoch zumindest einige Auflocke-

⁴⁴³ Siehe auch Teil 3, D. II. 4.

⁴⁴⁴ Siehe auch Teil 3, D. III. 2.

⁴⁴⁵ Zu weiteren Möglichkeiten, den Untersuchungsrichter einzuschalten, siehe *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 131 f.

⁴⁴⁶ Wo es ihm unmöglich ist, die Ermittlungen in eigener Person vorzunehmen, kann er jemand anderen damit beauftragen (Art. 81 Abs. 4 CPP).

⁴⁴⁷ Ehemals Chambre d'Accusation.

⁴⁴⁸ Die Möglichkeit für den Juge d'Instruction, unmittelbar bei Verdacht auf ein Verbrechen die Cour d'Assises anzurufen, besteht erst seit einigen Jahren. Zuvor war eine weitere Kontrollinstanz, die damalige Chambre d'Accusation, zwingend zwischengeschaltet, die ein zweites gerichtliches Ermittlungsverfahren durchzuführen hatte; vgl. *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 35 f. und 168.

rungen erfahren.⁴⁴⁹ Zwar bestehen die Eigenschaften der Schriftlichkeit und der Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit (Art. 11 CPP) fort, der Verteidigung ist hingegen unter gewissen Umständen Zugang zu den Akten zu verschaffen (Art. 80-2 Abs. 3 CPP). Auch ist die Bezeichnung als nicht-kontradiktorisch inzwischen unzutreffend. Genauso wie die Staatsanwaltschaft kann nun auch der Beschuldigte die Durchführung von Ermittlungshandlungen beantragen, die der Juge d'Instruction nur innerhalb eines Monats in begründeter Form ablehnen darf (Art. 82-1 CPP).

4. Entscheidung über die Anklage

Schließt sich an die polizeilichen Voruntersuchungen kein richterliches Ermittlungsverfahren an, hat die Staatsanwaltschaft die grundlegende Entscheidung zu treffen, ob sie die weitere Strafverfolgung (Poursuite) betreibt oder aber das Verfahren schlicht einstellt (Classement sans Suite). Die Befugnis zur Einstellung verliert die Staatsanwaltschaft jedoch, sobald sie das Verfahren aus den Händen gibt, dem nun zuständigen Gerichtsorgan kann sie die Sache nicht mehr entziehen.⁴⁵⁰

An dieser Stelle sei noch einmal an die Geltung des Opportunitätsprinzips erinnert, das der französischen Staatsanwaltschaft einen weiten Ermessensfreiraum eröffnet. Neben einigen Einschränkungen⁴⁵¹ kann dem jedoch auch das Opfer entgegen wirken, das im französischen Strafverfahren eine recht starke Stellung genießt. So kann es sich der öffentlichen Strafverfolgung nicht nur in Form einer „Nebenklage“ anschließen (sog. Intervention) und in diesem Rahmen zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, sondern die öffentliche Strafverfolgung durch ein Privatklageverfahren (sog. Action Civile) auch selbst einleiten (Art. 1 Abs. 2 CPP), wenn die Staatsanwaltschaft untätig bleibt oder eine sog. Classement sans Suit („trockene“ Einstellung) verfügt hat.⁴⁵² Allerdings ist nicht jedes Opfer befugt als Partie Civile aufzutreten, vielmehr müssen die einschränkenden Bedingungen des Art. 2 Abs. 1 CPP gegeben sein; das heißt, es muss ein persönlicher Schaden vorliegen und es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Schaden und Straftat bestehen (sog. „Unmittelbarkeitsprinzip“).⁴⁵³

Welche Möglichkeiten neben der klassischen Alternative – Anklageerhebung oder folgenlose Einstellung – das französische Strafverfahren kennt, ist an anderer Stelle⁴⁵⁴ zu erörtern.

⁴⁴⁹ Vgl. hierzu *Vitu*, Das französische Strafverfahren, 7 (32).

⁴⁵⁰ *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 96; *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (29).

⁴⁵¹ *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 99 ff.

⁴⁵² Ein zulässiger Privatklageantrag bewirkt die Einleitung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens; vgl. *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 125.

⁴⁵³ Siehe hierzu insgesamt *Genalig*, Die action civile im französischen Strafverfahren.

⁴⁵⁴ Siehe: 3. Teil D. III.

5. Die Gerichtsebene

Zur erkennenden Gerichtsbarkeit, die strikt von der ermittelnden getrennt ist (Art. 49 Abs. 2 CPP), zählen in erster Instanz die Juridiction de Proximité, das Tribunal de Police, das Tribunal Correctionnel und der Cour d'Assises.

Die von diesen Gerichten erlassenen Urteile sind grundsätzlich mit dem Rechtsmittel der sog. Appel angreifbar (Artt. 546 ff., 496 ff., 380 Abs.1 ff. CPP), Urteile der Juridiction de Proximité und des Tribunal de Police allerdings nur unter einigen einschränkenden Bedingungen (Art. 546 Abs. 1 CPP). Dabei ist die Appel in gewisser Hinsicht dem deutschen Rechtsmittel der Berufung ähnlich, keinesfalls jedoch mit dieser gleichzusetzen, denn es steht im Ermessen des Richters, ob die Beweisaufnahme wiederholt bzw. auf neue Beweise erstreckt wird.⁴⁵⁵ Zuständig ist der Cour d'Appel bzw. bei Urteilen des Cour d'Assises ein anderer Spruchkörper desselben Gerichts (Art. 380-1 Abs. 2 CPP).⁴⁵⁶

Darüber hinaus kennt das französische Strafverfahren eine Überprüfung der „Berufungs“urteile im Hinblick auf ihre rechtliche Tragfähigkeit vor dem Cour de Cassation (Artt. 567 ff CPP). Es handelt sich hierbei um ein mit der Revision vergleichbares Rechtsmittel, allerdings ohne die Möglichkeit der sog. „Sprungrevisi-on“. Außerdem ist ein vor dem Cour d'Assises ergangener Freispruch nicht anfechtbar.

a) Zuständigkeiten

Die Gerichtszuständigkeit entscheidet sich in Frankreich strikt nach der Schwere des Delikts:

- Der Cour d'Assises ist für Crimes zuständig (Art. 214 i.V.m. Art. 231 CPP). Er ist im Regelfall mit drei Berufsrichtern und neun Geschworenen besetzt.
- Das Tribunal Correctionnel ist für Délits zuständig (Art. 381 CPP). Grundsätzlich entscheiden drei Richter; bei leichten Taten ist aber auch die Entscheidung durch einen einzelnen Richter bzw. bei schweren Taten die Erhöhung der Anzahl von drei auf vier Richter möglich.
- Am Tribunal de Police entscheidet ein Richter über Contraventions der 5. Klasse (Art. 521 Abs. 1 CPP).
- Die nur mit einem Laienrichter⁴⁵⁷ besetzte Juridiction de Proximité ist für Contraventions der 1.-4. Klasse zuständig (Art. 521 Abs. 2 CPP).

⁴⁵⁵ Becker/Kintzig, Rechtsmittel im Strafrecht, S. 4 f. (www.mpicc.de/shared/data/pdf/research.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

⁴⁵⁶ Pfefferkorn, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 228.

⁴⁵⁷ Vgl. Pfefferkorn, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 26.

b) Verfahren

Die erkennenden Gerichte können – wie gesehen – entweder unmittelbar von der Staatsanwaltschaft, dem Ermittlungsrichter oder dem Verletzten angerufen werden.

Die Hauptverhandlung verläuft vor allen Gerichten grundsätzlich gleich: Sie beginnt mit den Eröffnungsmodalitäten, setzt sich mit der Beweisaufnahme fort und schließt mit der auf die Schlussplädoyers folgenden Entscheidung des Gerichts.⁴⁵⁸ Anders als in der deutschen Hauptverhandlung gilt in Frankreich jedoch umfassend der Grundsatz des Freibeweises, das heißt, dass kein abgeschlossener Beweismittelkatalog existiert (Art. 427 CPP). Dennoch ist natürlich nicht jedes Mittel zur Wahrheitsermittlung zugelassen, so sind das Verbot der Folter und die in der Gesellschaft geltenden Werte und Normen zu beachten.⁴⁵⁹

Bereits im Einleitungsartikel der CPP wird das französische Strafverfahren als kontradiktorisch bezeichnet⁴⁶⁰, ausdrücklich auch in Art. 427 Abs. 2 CPP für das Verfahren vor dem Tribunal Correctionnel. Diese Aussage kann zwar (noch) keine Geltung für das gesamte Verfahren beanspruchen, denn zumindest das Vorverfahren enthält nach wie vor deutlich inquisitorische Züge. Die Hauptverhandlung hat hingegen an kontradiktorischen Elementen gewonnen: So haben die Staatsanwaltschaft und auch der Angeklagte das Recht, Zeugen laden zu lassen.⁴⁶¹ Zudem besteht für die Staatsanwaltschaft und Verteidigung ein unmittelbares, für den Angeklagten und das Opfer ein (über den Richter geführtes) mittelbares Fragerecht.⁴⁶² Dennoch ist der Ablauf der Verhandlung keinesfalls mit dem in England & Wales gleichzusetzen. Dies ist auf die Rolle des Richters zurückzuführen, der die Verhandlung aktiv leitet, also zunächst selbst den Angeklagten und die Zeugen vernimmt. Außerdem ist er der Erforschung der (materiellen) Wahrheit verpflichtet.⁴⁶³

Der wesentlichste Unterschied zwischen Verfahren vor dem Cour d'Assises und den übrigen Gerichten liegt darin, dass bei ersterem Geschworene an der Entscheidung beteiligt sind.⁴⁶⁴ Sie werden zu Beginn der Verhandlung durch Los bestimmt⁴⁶⁵, wobei sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung im unmittelbaren Anschluss die Möglichkeit haben, einzelne Geschworene zurückzuweisen. Rein theoretisch könnten nahezu alle Laienrichter ausgetauscht werden,

⁴⁵⁸ *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 193 ff und 211.

⁴⁵⁹ *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (24 f.).

⁴⁶⁰ Siehe: 3. Teil D. II. 1.

⁴⁶¹ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1238.

⁴⁶² Siehe hierzu und zur kontradiktorischen Seite des Verfahrens insgesamt *Henrion*, ZStW 2001, 923 (927 ff.).

⁴⁶³ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1230.

⁴⁶⁴ Vgl. hierzu *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1215; *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 212; *Vitu*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, 7 (41).

⁴⁶⁵ Dem liegt ein recht kompliziertes Verfahren, das sich nach den Artt. 254 ff. CPP richtet, zugrunde.

denn die Staatsanwaltschaft darf bis zu vier, die Verteidigung bis zu fünf ablehnen. Anders als in England & Wales haben die Geschworenen nicht allein über die Schuldfrage, sondern gemeinsam mit den Berufsrichtern über diese zu urteilen, zudem aber auch über die rechtliche Seite des Falles. Um die Schuld des Angeklagten zu bejahen, ist eine Mehrheit von acht zu vier Stimmen erforderlich, im Hinblick auf die Strafe genügt hingegen ein Verhältnis von sieben zu fünf.

III. Möglichkeiten vereinfachter Verfahrenserledigung

Neben der Anklage und der folgenlosen Einstellung sieht das französische Strafverfahren verschiedene andere Möglichkeiten vor, auf eine Straftat zu reagieren. An dieser Stelle sind die bedingte Einstellung gemäß Art. 41-1 CPP, die Composition und Ordonnance Pénale sowie die Comparution sur Reconnaissance Préalable de Culpabilité zu unterscheiden. Dabei handelt es sich bei der Composition Pénale und bei der Comparution sur Reconnaissance Préalable de Culpabilité um zwei recht neue Möglichkeiten der Verfahrenserledigung, die häufig einander vergleichend gegenübergestellt werden.

1. Erledigung gemäß Art. 41-1 CPP

Gemäß Art. 41-1 CPP kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren beenden, indem sie dem Beschuldigten die Erfüllung einer bestimmten Maßnahme aufträgt. Diese muss geeignet sein, den Schaden, den das Opfer erlitten hat, wiedergutzumachen oder die Störung, die durch die Tat hervorgerufen wurde oder zu der sie beigetragen hat, zu beenden. Zu den in Art 41-1 Nr. 1-6 CPP genannten Maßnahmen zählen namentlich die Erteilung einer mündlichen Verwarnung (Rappel a Loi), die Einweisung in eine Therapieeinrichtung, die Aufforderung zur Schadenswiedergutmachung oder zum Täter-Opfer-Ausgleich. Nur bei Letzterem ist die Zustimmung beider Beteiligten einzuholen; alle übrigen Auflagen können hingegen ohne das Einverständnis des Täters, des Opfers und auch des Gerichts angeordnet werden.⁴⁶⁶ Die Zulässigkeit des Vorgehens nach Art. 41-1 CPP ist dabei gesetzlich nicht auf bestimmte Delikte beschränkt, naturgemäß dürfte das in der Vorschrift formulierte Ziel jedoch eher bei leichten Taten erreicht werden. Scheitert die Einstellung wegen des Verhaltens des Beschuldigten, kann die Staatsanwaltschaft, ohne dass neue Tatsachen bekannt geworden wären, eine Composition Pénale⁴⁶⁷ erlassen oder die Strafverfolgung wieder aufnehmen (Art. 41-1 Abs. 3 CPP).

Nur in einem Fall muss sich der Betroffene mit der Art und Weise der Erledigung einverstanden erklären und zwar beim Täter-Opfer-Ausgleich. Es kommt jedoch keinesfalls zu einer Verurteilung des Täters, vielmehr wird das Verfahren eingestellt.

⁴⁶⁶ *Jehle/Smit/Zila*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 161 (176, Table 7).

⁴⁶⁷ Dazu näher unter Teil 3, D. III. 3.

Eine weitere Berücksichtigung dieser Erledigungsmöglichkeit als Vergleichsform mit der deutschen Regelung über Urteilsabsprachen muss ausscheiden.

2. *L'Ordonnance Pénale*

Des Weiteren kann die Staatsanwaltschaft auch den Erlass einer *Ordonnance Pénale* gemäß Artt. 524 ff. CPP beim zuständigen Gericht beantragen.⁴⁶⁸ Es handelt sich hierbei um die älteste Form vereinfachter Verfahrenserledigung, bei der ähnlich dem deutschen Strafbefehl ohne mündliche Verhandlung eine Sanktion ausgesprochen wird.⁴⁶⁹ Sie wird grundsätzlich für alle fünf Klassen der *Contraventions* vorgesehen und dies ausdrücklich auch bei wiederholter Tatbegehung (Art. 524 Abs. 1 CPP). Ausgenommen aus dem Anwendungsbereich sind lediglich das Arbeitsrecht betreffende *Contraventions* (Art. 524 Abs. 2 Nr. 1 CPP) und von Jugendlichen begangene *Contraventions* der 5. Klasse (Art. 524 Abs. 2 Nr. 2 CPP).

Eine Erweiterung erfuhr der Anwendungsbereich der *Ordonnance Pénale* durch eine Gesetzesänderung vom 09. September 2002:⁴⁷⁰ Seitdem ist sie auch bei *Délits* zulässig, die im Straßenverkehr begangen wurden (vgl. Art. 495 CPP).

Einzig zulässige Sanktion ist die Geldstrafe, die gemeinsam mit ergänzenden Maßnahmen wie z. B. dem Entzug der Fahrerlaubnis ausgesprochen werden darf. Anders als beim deutschen Strafbefehl ist das Gericht jedoch nicht an den Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft gebunden, vielmehr kann der Richter die Höhe der Geldstrafe anders bemessen oder auch unmittelbar einen Freispruch verfügen (vgl. Art. 525 Abs. 2 CPP).⁴⁷¹ Erscheint ihm die Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens erforderlich, wird die Akte an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt, die sodann gemäß den gewöhnlichen prozessualen Vorschriften weiter zu verfahren hat (Art. 525 Abs. 3 CPP).

Erlässt der Richter eine *Ordonnance Pénale*, bleiben der Staatsanwaltschaft zehn Tage, um Einspruch einzulegen (Art. 527 Abs. 1 CPP). Andernfalls erfolgt die Zustellung an den Angeklagten, dem ebenfalls ein Einspruchsrecht, allerdings innerhalb von 30 Tagen⁴⁷², zusteht (Art. 527 Abs. 3 CPP). Im Falle eines Einspruchs – egal von welcher Seite –, kommt es zur mündlichen Hauptverhandlung (Art. 528 Abs. 1 CPP). Eine *Ordonnance Pénale*, gegen die hingegen kein Ein-

⁴⁶⁸ Bei *Contraventions* der 1.-4. Klasse stellt der OMP den Antrag bei der *Juridiction de Proximité*, bei solchen der 5. Klasse stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag beim *Tribunal de Police*. Im Falle von *Délits* ist die Zuständigkeit des *Tribunal Correctionnel* eröffnet. Siehe näher zu den Gerichtszuständigkeiten 3. Teil, D. II. 5.a).

⁴⁶⁹Vgl. beispielsweise *Aubusson de Cavarlay* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 185 (190); *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 202 f.

⁴⁷⁰*Aubusson de Cavarlay* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 185 (191).

⁴⁷¹Siehe auch *Aubusson de Cavarlay*, *Questionnaire [2005] - France, Part VII, Question VII.6.e.(a)* (Webseite: Fn. 249); *ders.* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 185 (190), was in der Praxis wohl aber kaum einmal der Fall ist.

⁴⁷² Bei *Délits* von 45 Tagen (Art. 495-3 Abs. 3 CPP).

spruch eingelegt wird, steht gemäß Art. 528-1 Abs. 1 CPP einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Zwar führt die Ordonnance Pénale im Erfolgsfalle zu einer Verurteilung des Täters, eine Kommunikation im Vorfeld der Antragstellung sieht der CPC jedoch nicht vor. Auch der Ordonnance Pénale können somit keine Modellvorstellungen für die Beurteilung der deutschen Regelung über Urteilsabsprachen entnommen werden.

3. *La Composition Pénale*

Das Institut der Composition Pénale wurde erst durch Gesetz vom 23. Juni 1999 in das französische Strafverfahrensrecht eingeführt und trat 2001 in Kraft. Es ist seitdem in den Artt. 41-2 und 41-3 CPP geregelt und hat die durch den Conseil Constitutionnel für verfassungswidrig erklärte Injonction Pénale abgelöst. Diese sah keine richterliche Beteiligung vor, weshalb ein Verstoß gegen die Verfassung konstatiert wurde.⁴⁷³ Auch die Regelung der Composition Pénale selbst hat in der Zwischenzeit einige Änderungen erfahren und zwar solche, die zu einem immer weiter reichenden Anwendungsbereich geführt haben.

a) Voraussetzungen und Verfahren

Als allgemeine Einschränkung ist zunächst festzuhalten, dass eine Composition Pénale nur solange möglich ist, wie die Leitung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft zusteht (Art. 41-2 CPP). Das heißt, die öffentliche Klage darf noch nicht erhoben worden sein. Dies wiederum eröffnet dem Opfer die Möglichkeit, den Erlass einer Composition Pénale zu verhindern, indem es selbst die Strafverfolgung im Wege der Action Civile⁴⁷⁴ betreibt.⁴⁷⁵ Anders kann das Opfer das weitere Vorgehen nicht abwenden, da sein Einverständnis im Übrigen nicht gefordert wird.⁴⁷⁶ Darüber hinaus gelten die Bestimmungen weder für Verfahren gegen Minderjährige noch für Verfahren, die Pressedelikte, eine fahrlässige Tötung oder politisch motivierte Straftaten betreffen (Art. 41-2 Abs. 11 CPP).

Im Übrigen ist eine Composition Pénale stets denkbar, solange zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Das Verfahren muss ein Délit zum Gegenstand haben, das mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe oder lediglich mit einer Geldstrafe bedroht ist⁴⁷⁷, und der Beschuldigte muss die Tatbegehung ausdrücklich eingeste-

⁴⁷³ Conseil constitutionnel, Décision n° 95-360 DC vom 02.02.1995 (<http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/acces-par-date/decisions-depuis-1959/1995/95-360-dc/decision-n-95-360-dc-du-02-fevrier-1995.10620.html>; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

⁴⁷⁴ Siehe hierzu: 3. Teil D. II. 4.

⁴⁷⁵ Pfeifferkorn, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 98.

⁴⁷⁶ Aubusson de Cavarlay, Questionnaire [2005] - France, Part VII_4, Question VII.6.c. (Webseite: Fn. 249); Jehle/Smit/Zila, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 161 (170, Table 2).

⁴⁷⁷ Die Erledigung kann sich – soweit angemessen – auch auf die mit der Tat verbundenen Contraventions erstrecken.

hen („...une personne physique qui reconnaît avoir commis un ou plusieurs délits...“).

Die ursprüngliche Fassung des Art. 41-2 CPP begrenzte die Composition Pénale auf einen abschließenden Straftatenkatalog, der lediglich Délits mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren enthielt.⁴⁷⁸ In der Erstreckung der Anwendbarkeit durch die Reform vom 09. März 2004 (sog. Loi Perben II) auf alle Délits, deren Strafdrohung nicht über fünf Jahre beträgt, liegt also eine wesentliche Erweiterung. So fiel zwar ein einfacher Diebstahl in den Anwendungsbereich der Ursprungsfassung (vgl. Art. 311-3 CP), nicht aber die in Art. 311-4 CP beschriebenen qualifizierten Formen des Diebstahls. Heute kann hingegen auch z. B. ein gemeinschaftlicher oder unter Gewaltanwendung gegen eine Person begangener Diebstahl, solange dadurch nicht deren völlige Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, mit einer Composition Pénale geahndet werden. Insgesamt ist diese Form der Verfahrenserledigung damit für einen sehr weiten Bereich der Kriminalität eröffnet.⁴⁷⁹

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Erledigung im Sinne des Art. 41-2 CPP anbieten. Sie hat dafür einen eigenen Vorschlag zu formulieren, der eine oder mehrere vom Beschuldigten zu erfüllende Maßnahmen enthält. Diese kann die Staatsanwaltschaft nicht frei bemessen, vielmehr ist sie an einen abschließenden Katalog gebunden. Dieser umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- die Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse⁴⁸⁰;
- die Anordnung, das aus der Straftat Erlangte bzw. den zur Tatbegehung eingesetzten Gegenstand auszuhändigen;
- die Stilllegung des PKW für bis zu sechs Monate;
- die Abgabe des Führerscheins für bis zu sechs Monate;
- die Abgabe des Jagdscheins für bis zu sechs Monate;
- das Ableisten unbezahlter gemeinnütziger Arbeit von bis zu sechzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als sechs Monaten;
- das Ableisten eines bis zu dreimonatigen Praktikums oder einer bis zu dreimonatigen Schulung in einer medizinischen, sozialen oder fachlichen Einrichtung innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 18 Monaten.

Im Jahr 2004 wurde der Katalog um folgende Maßnahmen erweitert:

- das Verbot über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten Schecks auszustellen oder Kreditkarten zu benutzen;

⁴⁷⁸ Siehe hierzu *Pradel*, Recueil Dalloz 1999, Chonique 379 (379 f.).

⁴⁷⁹ Von „kleiner Massenkriminalität“ als Feld der Composition Pénale sprechen *Jung/Nitschmann*, ZStW 2004, 785 (787).

⁴⁸⁰ Durfte die Summe anfangs 3 750 € bzw. die Hälfte der gesetzlich angedrohten Höhe nicht übersteigen, so ist sie nunmehr nur noch durch das angedrohte Höchstmaß des jeweiligen Delikts beschränkt.

- das Verbot über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten den Ort, den die Staatsanwaltschaft als Tatort bestimmt hat, aufzusuchen, es sei denn, es handelt sich zugleich um den Wohnort des Täters;
- das Verbot über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten das von der Staatsanwaltschaft benannte Opfer aufzusuchen oder zu empfangen bzw. Kontakt zu ihm aufzunehmen;
- das Verbot über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten den von der Staatsanwaltschaft benannten Mittäter oder Beteiligten aufzusuchen oder zu empfangen bzw. Kontakt zu ihm aufzunehmen;
- das Verbot über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten das französische Territorium zu verlassen und die Anordnung die Ausweispapiere auszuhandigen;
- das Gebot (wenn möglich auf eigene Kosten) einen „Kurs über staatsbürgerliche Pflichten“ zu besuchen;
- die Verweisung aus der Wohnung, wenn sich die Tat gegen ein Familienmitglied gerichtet hat, auch mit der weitergehenden Auflage, die unmittelbare Nähe der Wohnstätte nicht aufzusuchen sowie, wenn erforderlich, eine gesundheitliche, soziale oder psychologische Behandlung vornehmen zu lassen.

Dieser umfassende Katalog wurde erneut mit Gesetz vom 5. März 2007 um drei Maßnahmen erweitert; unter anderem um das Gebot auf eigene Kosten einen Kurs zu besuchen, in dem über die Gefahren des Drogenkonsums aufgeklärt wird.

Ist das Opfer bekannt, hat der Staatsanwalt dem Beschuldigten zudem zwingend aufzutragen, den Schaden innerhalb von sechs Monaten wiedergutzumachen (Art. 41-2 Abs. 2 CPP). Hiervon ist das Opfer zu unterrichten.

Sobald dem Beschuldigten diese Maßnahmen bekannt gegeben worden sind, verbleiben ihm zehn Tage zu entscheiden, ob er diese akzeptiert. Er muss allerdings zuvor darüber belehrt worden sein, dass er einen Anwalt zu Rate ziehen darf; eine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung wird hierdurch nicht vorgeschrieben (Art. 41-2 Abs. 5 CPP).⁴⁸¹

Erklärt der Beschuldigte sein Einverständnis, ist als nächstes das zuständige Gericht, hier das Tribunal Correctionnel, an der Entscheidung zu beteiligen. Dies ist ein zwingender Schritt, von dem das Gesetz keine Ausnahme zulässt. Bevor das Gericht verfügt, ob es dem staatsanwaltschaftlichen Vorschlag zustimmt (sog. Validation) oder ihn ablehnt, kann es die Anhörung des Täters und des Opfers anordnen (Art. 41-2 Abs. 6 CPP). Die Entscheidung ergeht schriftlich in Form eines Bescheids, wobei eine Modifizierung der von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen und vom Beschuldigten akzeptierten Maßnahmen nicht zulässig ist.⁴⁸²

⁴⁸¹ Jung/Nitschmann, ZStW 2004, 785 (789).

⁴⁸² *Aubusson de Cavarlay* in: Jehle/Wade, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 185 (191), *ders.*, Questionnaire [2005] - France, Part VII_4, Question VII.6.e.(a) (Webseite: Fn. 249).

Stimmt das Gericht zu, geht damit die Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen einher, andernfalls wird der Vorschlag nichtig. Diese Entscheidung ist nicht mehr angreifbar, sobald sie dem Beschuldigten und – wenn erforderlich – dem Opfer mitgeteilt worden ist.

Im ersten Falle ist das Verfahren beendet, wenn und sobald der Beschuldigte die aufgetragenen Maßnahmen erfüllt (Art. 41-2 Abs. 9 CPP). Im Falle eines Scheiterns lag es bis vor kurzem im Ermessen der Staatsanwaltschaft, über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Inzwischen ist sie hingegen verpflichtet, die Strafverfolgung weiter zu führen, wenn das Scheitern auf die Verweigerung der Zustimmung durch den Beschuldigten oder die Nichterfüllung der Maßnahmen trotz vorheriger Zustimmung zurückzuführen ist (Art. 41-2 Abs. 7 CPP).

Die *Composition Pénale* ist grundsätzlich auch auf Verfahren, die eine *Contravention* zum Gegenstand haben, anwendbar (Art. 41-3 CPP). Allerdings dürfen in diesen Fällen nicht alle Maßnahmen verhängt werden, wie z. B. das Ausreiseverbot, andere wiederum dürfen nur in einer abgemilderten Form ausgesprochen werden, so darf z. B. der Führerschein nur für drei Monate entzogen werden. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht, wenn es sich um eine mit einem *Délit* verbundene *Contravention* handelt.

b) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage

Dass es sich bei der *Composition Pénale* um eine konsensuale Verfahrenserledigung handelt, ist unproblematisch zu bejahen, da sie nur ergehen kann, wenn der Beschuldigte im Vorfeld seine Zustimmung erteilt.

Schwieriger ist hingegen, wie der Abschluss selbst zu qualifizieren ist, also ob mit ihm eine Einstellung des Verfahrens oder eine Verurteilung des Täters verbunden ist. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die *Composition Pénale* nicht nur einen Eintrag in ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Register zur Folge hat, sondern seit März 2004 auch einen Eintrag in das zentrale Kriminalregister (Art. 41-2 Abs. 11 CPP). Dieser wird nach drei Jahren unter der Voraussetzung wieder gelöscht, dass der Betroffene in dieser Zeit nicht rückfällig wird; das heißt, gegen ihn keine Verbrechenstrafe (*Peine Criminelle*⁴⁸³), keine Vergehensstrafe (*Peine Correctionnelle*⁴⁸⁴) und auch keine erneute *Composition Pénale* ausgesprochen wird.⁴⁸⁵ Staatsanwaltschaft und Gerichte (unter Umständen sogar Arbeitgeber⁴⁸⁶) erfahren so also im Falle eines erneuten Verfahrens von einer

⁴⁸³ Hierzu: 3. Teil D. II. 2.

⁴⁸⁴ Hierzu: 3. Teil D. II. 2.

⁴⁸⁵ *Saas*, RSC 2004, 827 (834).

⁴⁸⁶ Auskunft wird jedoch nur öffentlichen Arbeitgebern und bei bestimmten (schutzwürdigen) Berufen erteilt; vgl. *Wade*, in: *Jehle/Wade, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, S. 70, Tabelle 21, Fn. f.

Composition Pénale, wenn diese nicht länger als drei Jahre zurückliegt.⁴⁸⁷ Das Verfahren, das mit einer Composition Pénale beendet wird, wird selbst allerdings nicht als Rückfall des Täters angesehen.⁴⁸⁸

Trotz der weitreichenden Folgen, die mit einer Composition Pénale verbunden werden können, endet sie aber nicht mit einer Verurteilung des Täters:⁴⁸⁹ Zunächst spricht die Gesetzessystematik für eine Einstellung, denn die Composition Pénale ist relativ am Anfang der französischen Verfahrensordnung gemeinsam mit anderen *Einstellungen*⁴⁹⁰ in Art. 41 CPP geregelt. Sie hat ausdrücklich vor der öffentlichen Strafverfolgung anzusetzen und macht im Erfolgsfalle gerade ein weiteres Vorgehen gegen den Täter in diesem Sinne entbehrlich. Mit der Composition Pénale wird folglich eine Alternative zur öffentlichen Strafverfolgung eröffnet.⁴⁹¹ Außerdem kommen die an die Tatbestände des CP gekoppelten Strafen gerade nicht zur Anwendung, vielmehr werden in Art. 41-2 CPP eigene Maßnahmen („Mesures“) benannt: Das Gesetz spricht nicht von „Amende“, nicht von „Travail d’Intérêt général“ und nicht von „Confiscation“.⁴⁹² An dieser Bewertung ändert sich auch dann nichts, wenn die Maßnahmen des Art. 41-2 CPP in ihrer Wirkung auf den Betroffenen nicht unbedingt hinter den herkömmlichen Strafen zurückbleiben werden. Außerdem besteht keine Möglichkeit zur zwangsweisen Durchsetzung, wenn auch die Gewissheit der Einleitung der Strafverfolgung im Falle einer Ablehnung oder Nichterfüllung der Maßnahmen und damit eine zumindest denkbare schärfere Reaktion den Betroffenen sicherlich in seiner Entscheidung beeinflussen werden. Die Composition Pénale ist im Ergebnis nicht als Verurteilung zu bewerten, zumal für sie keine entsprechende Vorschrift im Sinne des Art. 528 Abs. 1 CPP existiert, nach der für die Ordennance Pénale ausdrücklich

⁴⁸⁷ Vgl. *Aubusson de Cavarlay*, Questionnaire [2005] - France, Part VII_4, Question VII.6.g. (Webseite: Fn. 249); *Jehle/Smit/Zila*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 161 (170, Table 2).

⁴⁸⁸ *Pradel*, Procédure Pénale, S. 815.

⁴⁸⁹ Zwar stufte *Aubusson de Cavarlay* im zweiten Projektablauf die Composition Pénale als eine mit einer Verurteilung endende Form des Strafbefehls ein (siehe *Jehle/Smit/Zila*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 161 (166, Table 1 sowie 168 ff.)) und nicht mehr als „bedingte Einstellung“ ohne Schuldspruch wie noch im ersten Projektablauf (vgl. *Aubusson de Cavarlay* in: *Jehle/Wade*, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, S. 185 (192): “[...] puts an end to the public prosecution, meaning that the case cannot be said to be dropped, according to the legal definition. Although this is not a conviction, [...]” Diese Änderung wurde allerdings mehr aus rechtsvergleichender Sicht heraus getroffen und nicht, um eine Änderung der rechtlichen Einschätzung in diesem konkreten Punkt zu verdeutlichen.

⁴⁹⁰ Siehe: 3. Teil D. III. 1.

⁴⁹¹ *Jung/Nitschmann*, ZStW 2004, 785 (791); von „Einstellung unter Auflagen“ spricht auch *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 97; in der englischen Version des CPP wird „Composition Pénale“ mit „Conditional Suspension“ übersetzt (http://195.83.177.9/upl/pdf/code_34.pdf, zuletzt gesehen: 20.11.2009).

⁴⁹² Siehe *Pradel*, Procédure Pénale, S. 543; *Jung/Nitschmann*, ZStW 2004, 785 (788): „[...] Auflagen, ähnlich jenen des § 153a StPO [...]“; *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 97, spricht von einem „strafähnlichen Charakter“ der „Auflagen“.

angeordnet wird, dass sie einer rechtskräftigen Verurteilung gleichsteht.⁴⁹³ Letzten Endes ist die Composition Pénale am ehesten dem deutschen § 153a StPO vergleichbar.⁴⁹⁴

c) Ergebnis

Durch eine Composition Pénale wird auf konsensuale Weise ein Verfahren beendet, und zwar zwingend bevor es zur Einleitung der öffentlichen Strafverfolgung kommt. Auch wenn die auszusprechenden Maßnahmen in ihrer Wirkungsweise faktisch einer „Strafe“ gleichkommen mögen, ist die Rechtsfolge der Composition Pénale keine Verurteilung, sondern eine – mit § 153a Abs. 1 StPO vergleichbare – Verfahrenseinstellung. Sie ist damit für die Beurteilung, ob das deutsche konsensuale Urteilsverfahren angemessen ausgestaltet wurde, nicht näher heranzuziehen.

4. *La Comparution sur Reconnaissance préalable de Culpabilité*

Bei der Comparution sur Reconnaissance Préalable de Culpabilité (CRPC)⁴⁹⁵ handelt es sich um die neueste Erledigungsmöglichkeit des CPP und um eine besonders umstrittene Änderung des „Loi Perben II“. Sie wird als vom englischen Guilty Plea⁴⁹⁶ inspiriert angesehen⁴⁹⁷ und daher auch als „Plaider Coupable“ bezeichnet, was die mit ihm verbundene Kontroverse aus kontinental-europäischer Sicht bereits andeutet. So verbinden einige mit der CRPC einen Wendepunkt des französischen Strafverfahrens, andere lediglich die Weiterführung der bisherigen Entwicklung.⁴⁹⁸ Auch in den Lesungen der Assemblée Nationale wie auch des Senats lag hierin ein ständiger Streitpunkt und sogar der Conseil Constitutionnel hatte die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des CRPC-Verfahrens bereits im Vorfeld zu überprüfen. In seiner Entscheidung vom 2. März 2004 befand dieser, dass die einzuholende gerichtliche Genehmigung öffentlich zu sein habe und nicht im „Hinterzimmer“ stattfinden dürfe.⁴⁹⁹ Mit dieser entscheidenden Modifikation wurde das Gesetz am 09. März 2004 verkündet und konnte am 1. Oktober 2004 in Kraft treten.

⁴⁹³ Siehe auch *Saas*, RSC 2004, 827 (833 ff.), die darauf hinweist, dass die Composition Pénale in ihren Auswirkungen zwar einer Verurteilung ähnele, es jedoch an einer rechtlichen Gleichstellung fehle.

⁴⁹⁴ Ebenso *Thode*, DRiZ 2001, 246 (251).

⁴⁹⁵ „Comparution sur Reconnaissance préalable de Culpabilité“: „Erscheinen nach vorherigem Schuldanerkenntnis“. In der englischen Version des CPP wird es mit „Appearance prior admission of Guilty“ übersetzt (Webseite: Fn. 491).

⁴⁹⁶ Siehe hierzu: 3. Teil C. III. 2.

⁴⁹⁷ Siehe auf der Seite des französischen Senats www.senat.fr/lc/lc122/lc1220.html; zuletzt gesehen: 20.11.2009.

⁴⁹⁸ Siehe hierzu *Jung/Nitschmann*, ZStW 2004, 785 (786 f.).

⁴⁹⁹ Conseil constitutionnel, Décision n° 2004-492 DC vom 02.03.2004 (www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2004/2004492/2004492dc.htm); zuletzt gesehen: 20.11.2009).

Unklarheit bestand in der Folgezeit weiterhin darüber, ob der Staatsanwalt bei besagter gerichtlicher Anhörung anwesend sein müsse. Die Gerichte forderten dies und lehnten eine Entscheidung im Wege der CRPC daher ab, wenn der Staatsanwalt ihr fern blieb. Diese Rechtsprechung bestätigte der Cour de Cassation am 18. April 2005 in einer sog. „Avis“.⁵⁰⁰ Kurz darauf schuf der Gesetzgeber (in die entgegen gesetzte Richtung) Klarheit, indem er durch Gesetz vom 26. Juli 2005 die ursprüngliche Fassung dahingehend abänderte, dass die Anwesenheit des Staatsanwalts bei der richterlichen Anhörung *nicht* obligatorisch sei (nun Art. 495-9 CPP am Ende).

Die Ziele, die der französische Gesetzgeber mit der Einführung des CRPC-Verfahrens verfolgt hat, werden wie folgt umschrieben:⁵⁰¹

Il faut »alléger les audiences correctionnelles des affaires simples dans lesquelles les auteurs reconnaissent les faits et, ce faisant, diminuer les délais de jugement des juridictions répressives»; il faut «conduire au prononcé de peines plus efficaces, car une peine acceptée par l'auteur des faits ayant préalablement reconnu sa culpabilité devrait être mieux exécutée».⁵⁰²

a) Voraussetzungen und Verfahren

Das Verfahren der CRPC ist in den Art. 495-7 bis 495-16 CPP geregelt.⁵⁰³ Es kommt in Betracht, wenn das der Tat zugrunde liegende Delikt ein Délit ist, das (nur) mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist. Ausgeschlossen sind – wie auch bei der Composition Pénale – Verfahren gegen Minderjährige sowie Verfahren, die Pressedelikte, eine fahrlässige Tötung oder politisch motivierte Straftaten zum Gegenstand haben (Art. 495-16 CPP). Die Initiative, eine Verfahrenserledigung nach Artt. 495-7 ff. CPP einzuleiten, liegt in den Händen der Staatsanwaltschaft. Sie kann das CRPC-Verfahren von sich aus in Gang setzen oder einem dahingehenden Antrag des Betroffenen bzw. seines Anwalts folgen. Bei der Entscheidung über einen solchen Antrag gebührt der Staatsanwaltschaft ein weiter Ermessensspielraum.⁵⁰⁴

Weitere zwingende Voraussetzung ist darüber hinaus das Vorliegen eines Schuldeingeständnisses, des Plaider Coupable. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Staatsanwaltschaft das CRPC-Verfahren anwenden. Sie schlägt dem Be-

⁵⁰⁰ Court de Cassation, Rapport Annuel 2005, S. 460 f. (www.courdecassation.fr/IMG/pdf/cour_cassation-rapport_2005-3.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

⁵⁰¹ Siehe *Warsmann*, Quel avenir pour le «plaider coupable»? (www.vie-publique.fr/documents-vp/rapport_warsmann_plaider_coupable.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009).

⁵⁰² Es gilt, die Gerichtsbarkeit um die einfachen Verhandlungen, in denen der Täter seine Schuld anerkennt, zu entlasten, um so zeitliche Verzögerungen insgesamt zu verringern. Außerdem sind auf diese Weise effizientere Strafaussprüche möglich, denn eine Strafe, die von einem geständigen Täter akzeptiert wird, ließe sich besser vollstrecken; in der Übersetzung der Verfasserin.

⁵⁰³ Siehe zur Übersicht z. B. *Roussel*, AJ Pénal 2005, 442 (442 f.).

⁵⁰⁴ *Jung/Nitschmann*, ZStW 2004, 785 (790); *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 206.

schuldigten dann eine bestimmte Strafe vor. Im Falle einer Freiheitsstrafe darf diese gemäß Art. 495-8 Abs. 2 CPP höchstens die Hälfte der gesetzlichen Strafandrohung betragen, begrenzt auf ein Maximum von einem Jahr. Außerdem muss der Staatsanwalt dem Beschuldigten mitteilen, ob die Freiheitsstrafe unmittelbar vollstreckt werden soll oder ob bestimmte Bedingungen, beispielsweise eine elektronische Fußfessel, in Betracht kommen, die eine Aussetzung der Vollstreckung rechtfertigen.⁵⁰⁵ Im Falle einer Geldstrafe darf im Gegensatz zur Freiheitsstrafe hingegen die im Straftatbestand selbst angedrohte Höhe voll ausgeschöpft werden.

Im Gegensatz zur *Composition Pénale* muss der Betroffene bei diesem Verfahren anwaltlich vertreten sein (Art. 495-8 Abs. 4 und 5 CPP). Hierbei handelt es sich um ein unverzichtbares Recht; für den Fall, dass der Betroffene nicht selbst einen Anwalt bestimmt, muss dieser durch das Gericht bestellt werden.⁵⁰⁶ Dem Anwalt ist Zugang zu den Ermittlungsakten zu verschaffen, außerdem muss er sich mit seinem Mandanten frei, das heißt in Abwesenheit des Staatsanwalts, besprechen können. Sodann verbleiben zehn Tage, um über das staatsanwaltschaftliche Angebot zu entscheiden. Für diese Zeit kann der Betroffene gemäß den Voraussetzungen des Art. 495-10 CPP in Untersuchungshaft genommen werden.

Stimmt der Beschuldigte dem Angebot der Staatsanwaltschaft zu, wird als nächstes der zuständige Richter eingeschaltet. Dieser hat lediglich die Möglichkeit, den Vorschlag im Ganzen zu bestätigen oder abzulehnen. Er hat folglich nicht die Befugnis, den Strafmaßvorschlag abzuändern.⁵⁰⁷ Der Ablauf der sog. *Homologation* (Genehmigung durch das Gericht) bestimmt sich nach Art. 495-9 Abs. 2 CPP: Danach hat der Richter zunächst den Beschuldigten und dessen Anwalt öffentlich anzuhören, der Staatsanwalt muss an der Sitzung hingegen nicht teilnehmen.⁵⁰⁸ Das Gericht ist verpflichtet, die vorgebrachten Tatsachen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und rechtlich zu würdigen. Weitere Beweise dürfen hierfür nicht erhoben werden, Entscheidungsgrundlage bilden vielmehr die Akte sowie die Ausführungen des Beschuldigten und seines Anwalts. Nur wenn das Gericht seine Prüfung mit einem positiven Ergebnis beschließt, darf es den Vorschlag der Staatsanwaltschaft bestätigen und die vereinbarte Strafe aussprechen. Diese durch begründeten Beschluss zu fassende Entscheidung (sog. *Ordonnance*) hat noch am selben Tag zu ergehen. Die Begründung muss gemäß Art. 495-11 Abs. 1 CPP die Feststellung enthalten, dass der Betroffene das Geständnis in Anwesenheit seines Anwalts abgegeben hat und dass die ausge-

⁵⁰⁵ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 145 (150).

⁵⁰⁶ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 145 (150).

⁵⁰⁷ *Aubusson de Cavarlay*, *Questionnaire [2005] - France, Part VIII, Question VIII.5.a.c* (Webseite: Fn. 249).

⁵⁰⁸ Siehe hierzu bereits Teil 3, D. III. 4.

sprochene Strafe im Hinblick auf die Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Beschuldigten gerechtfertigt ist.

Das Verfahren der Artt. 495-7 CPP schreibt weder das Einverständnis des Opfers, noch – im Gegensatz zur *Composition Pénale* – seine Entschädigung vor.⁵⁰⁹ Vielmehr genießt die verletzte Person dieselben Rechte wie im Regelverfahren. Sie ist, soweit sie bekannt ist, gemäß Art. 495-13 CPP über das Verfahren zu informieren und zur richterlichen Entscheidung zu laden. Das Opfer bekommt damit Gelegenheit, als Zivilpartei aufzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.⁵¹⁰ Darüber hinaus besteht die Befugnis zur Rechtsmittel einlegung, allerdings entsprechend den allgemeinen Vorschriften nur im Hinblick auf zivilrechtliche Ansprüche (vgl. Art. 497 Nr. 3 CPP).

Die Anfechtbarkeit der richterlichen Entscheidung für den Beschuldigten und die Staatsanwaltschaft eröffnet Art. 495-11 Abs. 3 CPP.⁵¹¹ In dieser Hinsicht bestehen gegenüber Urteilen, die im Wege eines regulären Verfahrens ergangen sind, keine Besonderheiten. Das Rechtsmittelgericht hat folglich erneut, in vollem Umfang über die Sache zu befinden, das heißt, sowohl über die Schuld des Betroffenen als auch über das Strafmaß.⁵¹² Legt (auch) die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel ein, gilt das Verbot der *Reformatio in Peius* nicht.⁵¹³

Lehnen der Betroffene oder der zuständige Richter den Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft ab, richtet sich das weitere Verfahren nach Art. 495-12 CPP: Danach kann die Staatsanwaltschaft die Sache entweder an das *Tribunal Correctionnel* verweisen oder das Ermittlungsverfahren (wieder-)eröffnen.⁵¹⁴ In jedem Fall unterliegen die bisherigen Verfahrenshandlungen aber einem Verwertungsverbot (Art. 495-14 Abs. 2 CPP). So wird das Protokoll weder an das Gericht übermittelt, das die weiteren Ermittlungen leitet bzw. die anstehende Entscheidung verfügt, noch an die Staatsanwaltschaft; zudem dürfen die im Wege des CRPC-Verfahrens gemachten Aussagen bzw. ausgehändigten Schriftstücke vor der nun zuständigen Gerichtsbarkeit keinerlei Verwendung finden.

⁵⁰⁹ Circulaire CRIM 04-12 E8 du 2 septembre 2004 [nachzulesen bei *Renucci*, Code de procédure pénale, S. 822 ff.].

⁵¹⁰ In einigen Gerichtsbezirken wird aufgrund organisatorischer Probleme das CRPC-Verfahren nicht angewendet, wenn ein Opfer involviert ist; vgl. *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 145 (151).

⁵¹¹ Siehe hierzu auch: 3. Teil D. II. 5.

⁵¹² *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 145 (150).

⁵¹³ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 145 (150).

⁵¹⁴ Letztere Alternative ist wohl eher unwahrscheinlich, da sich die CRPC auf Verfahren bezieht, die bereits entscheidungsreif sind; vgl. *Roussel*, *AJ Pénal* 2005, 442 (442).

b) Das Strafmaß

Ein großer Vorteil des CRPC-Verfahrens wird für den Betroffenen in der Vermeidung eines Hauptverfahrens gesehen. Zudem ist aber auch anzuführen, dass ihm die Staatsanwaltschaft eine mildere Sanktion in Aussicht stellen wird, um eher zu erreichen, dass er die Strafe auch tatsächlich akzeptiert.⁵¹⁵ Dies wird über die Bestimmung indiziert, dass eine Freiheitsstrafe höchstens die Hälfte bzw. ein Jahr der gesetzlichen Strafdrohung betragen darf. Jedoch wird hierdurch keine eindeutige Aussage über die genaue Höhe des Strafabatts getroffen.⁵¹⁶ Schließlich kann diese Vorgabe wohl kaum als dahingehende Konkretisierung aufgefasst werden, dass über sie ein Strafabatt in Höhe von bis zu 80 % gerechtfertigt werden könnte.⁵¹⁷ Vielmehr ist anzunehmen, dass sich hierhinter gleichfalls eine einschränkende Voraussetzung verbirgt und zwar dahingehend, dass eine Erledigung im Wege der CRPC zu entfallen habe, wenn – nach Abzug eines nicht näher bestimmten Rabatts – erschwerende Umstände die Verhängung einer härteren Strafe dennoch erfordern.⁵¹⁸

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft keine Pflicht trifft, das CRPC-Verfahren anzuwenden. Sie kann vielmehr auch dann noch entscheiden, die Strafverfolgung auf herkömmliche Weise zu betreiben, wenn der Betroffene bereits ein Geständnis abgelegt hat.⁵¹⁹ Es unterliegt also allein der Einschätzung der Staatsanwaltschaft, zu entscheiden, ob sie weiter im Wege der CRPC verfährt und dem Betroffenen einen (gemilderten) Strafvorschlag unterbreitet. Hierbei ist zu bedenken, dass auch das den Strafvorschlag bestätigende Gericht verpflichtet ist, auf eine „angemessene“ Strafe zu erkennen.

Es kann also nur auf die Intention hingewiesen werden, dass mit einem im Rahmen des CRPC-Verfahrens abgegebenen *Plaider Coupable* eine mildere Strafe verbunden werden soll, ohne dass dies – geschweige denn eine konkrete Höhe für die Strafmilderung – dem französischen Code de Procédure Pénale ausdrücklich zu entnehmen wäre.

Die Art der Ausgestaltung des *Plaider Coupable* belässt keine Zweifel daran, dass mit ihr offiziell jedenfalls keine echte Form des Aushandelns der Strafe

⁵¹⁵ Vgl. *Jung/Nitschmann*, ZStW 2004, 785 (788); *Hörnle*, ZStW 2005, 801 (830); *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 205; *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (150).

⁵¹⁶ Hingegen spricht *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 205, von einer „gesetzlich näher bestimmten Strafmilderung“.

⁵¹⁷ So bei einer verwirkten Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

⁵¹⁸ Vgl. *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (150 und 156). Diese Einschränkung muss allerdings vor dem Hintergrund gesehen werden, dass bei *Délits* unbedingte Freiheitsstrafen zu vermeiden sind; es besteht für ihre Verhängung eine besondere Begründungspflicht. Der Anwendungsbereich bleibt also durchaus für schwerere Taten eröffnet.

⁵¹⁹ Vgl. *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, S. 206.

(„Bargaining“) geschaffen werden sollte.⁵²⁰ Denkbar scheint aber, dass die Staatsanwaltschaft dem Betroffenen einen zweiten oder dritten Strafmaßvorschlag unterbreitet, wenn dieser den vorangegangenen ablehnt.⁵²¹ Allerdings verbleibt auch dann noch die „Hürde“ der gerichtlichen Genehmigung. Zu betonen ist darüber hinaus, dass eine Vereinbarung über die Anklage keinesfalls getroffen werden darf.⁵²²

c) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage

Der Abschluss eines Verfahrens im Wege der CRPC kann nur erzielt werden, wenn der Beschuldigte dem Angebot der Staatsanwaltschaft zustimmt. Auch hier hat also eine Meinungsübereinstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten vorzuliegen und somit ist ein konsensuales Element Voraussetzung.

Eindeutig ist auch die rechtliche Bewertung der Folgen einer CRPC: Zwar ergeht die Entscheidung des Richters nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss, im Ergebnis hat die Anordnung aber dieselbe Wirkung wie eine strafrechtliche Verurteilung nach Durchführung eines vollumfänglichen Verfahrens (Art. 495-11 Abs. 2 CPP: „L’ordonnance a les effets d’un jugement de condamnation.“). Es kommt somit zu einer zeitlich unbeschränkten Eintragung in das zentrale Kriminalregister, die – anders als bei der Composition Pénale – als Vorstrafe einzustufen ist.⁵²³

Außerdem werden die tatbestandlich vorgesehenen Strafen verhängt, wenn auch in abgeschwächter Form. Folglich ist ebenfalls ein Entgegenkommen beider Seiten („do ut des“) zu bejahen.

d) Praktische Bedeutung

Eine umfassende statistische Auswertung des CRPC-Verfahrens ist bisher noch nicht möglich. Lediglich einige Tendenzen können aufgezeigt werden: Zwar belief sich im Jahr 2005 die Erledigungsquote im Wege des Plaidier Coupable nur auf 4% aller Entscheidungen des Tribunal Correctionnel.⁵²⁴ Betrachtet man jedoch nur die Entwicklung der CRPC selbst, zeigen erste Erhebungen recht eindrucksvolle Ergebnisse. So wurden in den ersten drei Monaten nach Einführung des Verfahrens (Oktober-Dezember 2004) nur durchschnittlich 500 Verfahren durch das Plaidier Coupable erledigt. In den Monaten sechs und sieben (März und April 2005) waren es hingegen bereits durchschnittlich 1 400.

⁵²⁰ Jung/Nitschmann, ZStW 2004, 785 (790); Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (149).

⁵²¹ Roussel, AJ Pénal 2005, 442 (442), der insofern auch von einer uneinheitlichen Praxis spricht.

⁵²² Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (149).

⁵²³ Pradel, Procédure Pénale, S. 815.

⁵²⁴ Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (151).

Dieser Trend zeigt sich im zweiten Zeitraum – August 2005 bis Juli 2006 – noch verstärkt. Im Juni 2006 wurden bereits 4 080 Verfahren mit einer CRPC beendet. Allerdings ist dies nicht das Ergebnis eines stetigen Anstiegs. In Schaubild 7 ist zu erkennen, dass die Anwendung des CRPC-Verfahrens deutlichen Schwankungen unterliegt. So waren es im August 2005 nur rund 600 erfolgreiche CRPC-Verfahren, der niedrigste Wert seit der Einführung. Natürlich muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass das Fallaufkommen am Tribunal Correctionnel insgesamt gestiegen ist. Dennoch ist der Anstieg wohl nicht allein hiermit zu erklären; schließlich sinkt gleichzeitig die Zahl der Regelverfahren.⁵²⁵

Die ganz große Mehrheit der staatsanwaltschaftlichen Anträge wird positiv beschieden (über 80 %). Im Falle eines negativen Ergebnisses scheidet das Verfahren am häufigsten, weil der Beschuldigte nicht erscheint. Nur selten ist die direkte Verweigerung der Zustimmung des Beschuldigten oder eine Ablehnung durch das Gericht der Grund. So kann das Verfahren nach einem *Plaider Coupable* also als sehr effizient bezeichnet werden.⁵²⁶

⁵²⁵ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 145 (151).

⁵²⁶ *Warsmann*, *Quel avenir pour le «plaider coupable»?* (Webseite: Fn. 501).

Tabelle 10: Die Entwicklung des CRPC-Verfahrens (Oktober 2004 bis April 2005)

	Okt.-Dez. 04	Jan. 05	Feb. 05	März 05	April 05	Total
Erledigung angeregt im Wege der CRPC (ges.)	1 930	1 421	1 231	1 744	1 588	7 914
Nichterscheinen des Beschuldigten	305	189	70	117	134	815
Ablehnung durch Beschuldigten	36	39	52	49	32	208
Ablehnung durch Gericht	78	37	34	59	54	262
Annahme nach homologation	1 511	1 156	1 075	1 519	1 368	6 629
„Erfolgreiche“ CRPC-Verfahren (%)	78,3 %	81,4 %	87,3 %	87,1 %	86,1 %	83,8 %

Quelle: Warsmann, Quel avenir pour le «plaider coupables»?⁵²⁷

Tabelle 10: Die Entwicklung des CRPC-Verfahrens (August 2005 bis Juli 2006)

	Aug. 05	Sept. 05	Okt. 05	Nov. 05	Dez. 05	Jan. 06	Feb. 06	März 06	April 06	Mai 06	Juni 06	Juli 06	Total
Erledigung angeregt im Wege der CRPC (ges.)	682	2 640	2 497	2 903	2 154	3 554	3 073	4 014	2 793	4 045	4 632	1 660	34 646
Nichterscheinen des Beschuldigten	27	189	177	243	158	215	189	226	194	260	330	112	2 320
Ablehnung durch Beschuldigten	8	52	45	65	35	60	69	74	64	93	94	31	690
Ablehnung durch Gericht	27	86	84	70	60	97	79	99	53	108	128	42	933
Annahme nach homologation	620	2 313	2 191	2 525	1 901	3 182	2 736	3 615	2 481	3 584	4 080	1 475	30 703
„Erfolgreiche“ CRPC-Verfahren (%)	90,9 %	87,6 %	87,7 %	87,0 %	88,3 %	89,5 %	89,0 %	90,1 %	88,9 %	88,6 %	88,1 %	88,9 %	88,6 %

Quelle: Inoffizielle Arbeitsunterlage des Centre de recherches sociologiques sur le droit et les institutions pénales (CESDIP)

⁵²⁷ Webseite: Fn. 501; gleichfalls nachzulesen bei *Damet*, AJ Pénal 2005, 433 (441).

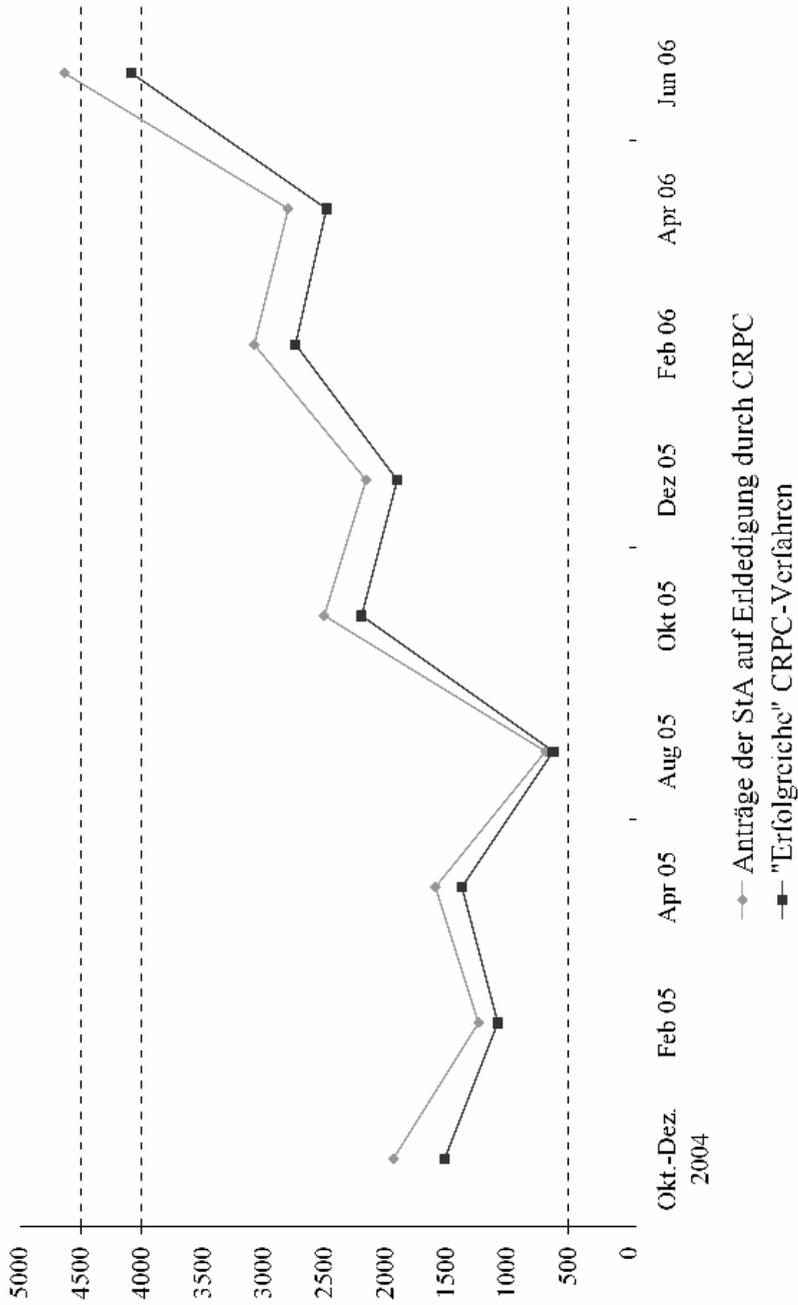


Schaubild 7: Entwicklung des CRPC-Verfahrens in der Zeit von Oktober 2004 bis Juli 2006

Interessant erscheint, welchen Einfluss die Einführung des CRPC-Verfahrens auf die Anwendungshäufigkeit insbesondere der Composition Pénale hat; haben schließlich beide mit der Eröffnung für Délits bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe einen identischen Anwendungsbereich.⁵²⁸ Zum einen ist denkbar, dass das CRPC-Verfahren die Composition Pénale verdrängt, zum anderen könnten beide Verfahren nebeneinander – abhängig von der erwünschten Sanktion – existieren.⁵²⁹

Betrachtet man nun den Verlauf der Composition Pénale ist ein deutlicher Anstieg in der Anwendung zu verzeichnen: Wurden im Jahr 2001 lediglich 1 511 Verfahren durch eine Composition Pénale endgültig erledigt, waren es 2002 bereits 6 755 und 2003 sogar 15 000. Aber auch in den Jahren 2004 und 2005, in denen bereits die CRPC anliefe, stiegen die Zahlen von 22 076 weiter auf 33 543. Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Erlass einer Composition Pénale lagen in den Jahren 2003 mit 29 000, 2004 mit 37 510 und 2005 mit 49 483 sogar noch deutlich höher. Ähnlich wie bei der CRPC ist das Scheitern nicht auf die Verweigerung der Genehmigung durch das Gericht zurückzuführen, sondern hier vielmehr auf den Beschuldigten, indem er seine Zustimmung verweigert oder die Maßnahmen nicht befolgt.

Tabelle 11: Die Entwicklung der Composition Pénale (2001 bis 2005)

	2001	2002	2003	2004	2005
Anträge der Staatsanwaltschaft	n.d.a.	n.d.a.	29 000	37 510	49 483
Ablehnung durch Gericht	n.d.a.	n.d.a.	600	317	498
„Erfolgreiche“ Composition Pénales	1 511	6 755	15 000	22 076	33 543

Quelle: The Prosecution Service Function within the Criminal Justice System⁵³⁰

n.d.a. = no data available

⁵²⁸ Die Daten enthalten keine Compositions Pénales, die sich gegen Contraventions richteten (vgl. Art. 41-3 CPP).

⁵²⁹ Vgl. *Jung/Nitschmann*, ZStW 2004, 785 (790).

⁵³⁰ Die Zahlen wurden nur teilweise im Rahmen des Projekts veröffentlicht (siehe *Aubusson de Cavallay* in: *Jehle/Wade*, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 185 (192); *ders.*, *Questionnaire [2005] - France, Part VII, Question VII.8.* (Webseite: Fn. 249)).

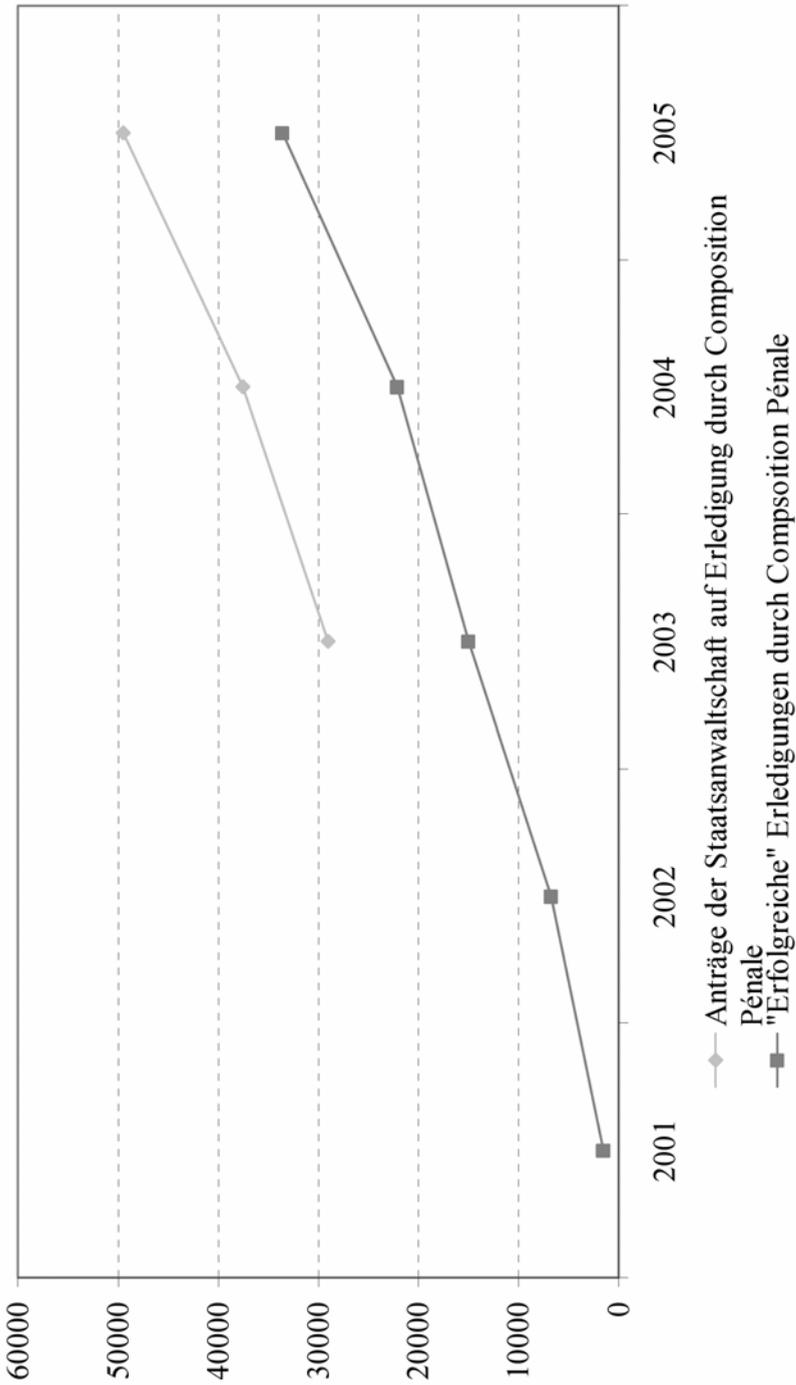


Schaubild 8: Entwicklung der Composition Pénale (2002-2005)

Bei diesem enormen Anstieg der Composition Pénale ist natürlich zu berücksichtigen, dass die Verfahrenszahlen auch insgesamt zugenommen haben.⁵³¹ Dennoch dürfte hierin nicht der einzige Grund für die vermehrte Nutzung der Composition Pénale zu sehen sein, vielmehr ist durchaus von einem „echten“ Anstieg auszugehen, denn im Gegensatz dazu sind die Erledigungen im Wege des gerichtlichen Normalverfahrens rückläufig. Dieser Tendenz hat auch die Einführung der CRPC keinen Abbruch getan. Demnach ist das mit der Erweiterung der Voraussetzungen der Composition Pénale und der Einführung der CRPC verbundene Ziel – die Entlastung der Gerichte durch alternative Verfahrenserledigungen – erreicht worden.⁵³²

Es sieht zudem danach aus, als sei es mit der Einführung der CRPC gelungen, eine Ergänzung zur Composition Pénale zu schaffen. Allerdings bleibt für eine abschließende Beantwortung dieser Frage die weitere Entwicklung beider Verfahren abzuwarten.

e) Ergebnis

Mit der Einführung der CRPC hat ein konsensuales Verfahrensmodell Einzug in das französische Strafverfahren erhalten, das mit dem in Deutschland geschaffenen konsensualen Urteilsverfahren vergleichbar ist⁵³³; denn anders als die Composition Pénale führt es zu einer Verurteilung des Beschuldigten. Neben der Möglichkeit, auf diese Weise ein reguläres Verfahren zu vermeiden, erhält der Betroffene für seine „Mitwirkung“ eine ermäßigte Strafe, ohne dass ein konkreter Rabatt gesetzlich bestimmt wäre.

Eine statistische Auswertung ist bisher nur begrenzt möglich, genaue Aussagen über die praktische Relevanz wären verfrüht. Dennoch scheinen Tendenzen sichtbar, dass immer mehr Verfahren auf diese Weise zu einem Abschluss gelangen, ohne dass in der Folge die Composition Pénale leer liefe.

Der Ausgestaltung dieses Verfahrens kommt – insbesondere vor dem Hintergrund, dass das französische Strafverfahren genau wie das deutsche zu den kontinental-europäischen Systemen zählt – bei der weiteren Untersuchung eine maßgebliche Bedeutung zu.

⁵³¹ *Aubusson de Cavarlay*, Questionnaire [2005] - France, Part VII, Question VII.7 (Webseite: Fn. 249).

⁵³² Vgl. auch *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 145 (151).

⁵³³ *Müller*, Probleme um eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, S. 358 f., ist zwar auch der Ansicht, dass es sich bei der CRPC um ein konsensorientiertes Verfahren handelt, ihr jedoch bzgl. einer deutschen Regelung keine Vorbildfunktion zukommen könne.

E. Polen

I. Einführung

Die Regelungen zum Ablauf von Strafverfahren finden sich für Polen im sog. Kodeks postępowania karnego⁵³⁴ (KPK), dem neuen polnischen Strafverfahrgesetzbuch, das am 06. Juni 1997 verabschiedet wurde und am 01. September 1998 gemeinsam mit dem Strafgesetzbuch und dem Strafvollzugsgesetzbuch in Kraft getreten ist.⁵³⁵ Diesem recht jungen Gesetz, das die bis dahin geltende und zu den sozialistischen Modellen gehörende Prozessordnung aus dem Jahr 1969 ablöste, sind sehr lange und intensive Vorarbeiten vorangegangen.⁵³⁶

Der politische Umbruch Ende der 1980er Jahre erforderte zwingend eine umfassende Reform des Strafrechts: Die sozialen und ökonomischen Veränderungen (freier Warenverkehr etc.) stellten kriminalitätsbegünstigende Faktoren dar, gegen die die staatlichen Einrichtungen in der damaligen Zeit nicht hinreichend gewappnet waren.⁵³⁷ Die Kriminalitätszunahme und die gleichzeitig auftretenden neuen Erscheinungsformen spielten bei der Ausgestaltung eines neuen Strafverfahrgesetzes eine maßgebliche Rolle. Wegen dieser veränderten Umstände waren immer häufiger Verstöße gegen das Recht eines jeden auf Verhandlung seiner Sache in angemessener Frist gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK⁵³⁸ festzustellen, was die Forderung nach vereinfachten und beschleunigten Verfahren zur Folge hatte.⁵³⁹ Andererseits konnte aber auch die bisherige sozialistische Verfahrensordnung nicht völlig ausgeblendet werden; zu groß war ihre einstige Bedeutung.⁵⁴⁰

In jedem Fall stellt der neue KPK von 1997 ein sehr umfangreiches Gesetzeswerk dar, das allerdings bis heute mehrfach geändert wurde. Bereits im Jahr 2000 kam es zu zwei Änderungsgesetzen; vor allem aber durch das Gesetz vom 10. Januar 2003, das am 01. Juli 2003 in Kraft getreten ist, erfuhr der KPK umfassende Neuerungen: Dabei standen insbesondere die Stärkung der Rechte des Verletzten sowie die Entlastung der Staatsanwaltschaft im Vordergrund.⁵⁴¹

In Art. 2 KPK sind die mit einem Strafverfahren verfolgten Ziele ausdrücklich aufgelistet. Danach ist das Verfahren so zu gestalten, dass

⁵³⁴ Da die Verfasserin die polnische Sprache nicht beherrscht, wurde auf die Übersetzungen des Kodeks postępowania karnego von *Jakowczyk*, Kodeks postępowania karnego, sowie *Weigend, E.*, Die polnische Strafprozessordnung, zurückgegriffen.

⁵³⁵ *Jakowczyk*, Kodeks postępowania karnego, S. XLI f.

⁵³⁶ Vgl. zur Gesetzgebungsgeschichte *Weigend, E.*, ZStW 2003, 153 (153 ff.).

⁵³⁷ *Bulenda u. a.* in: Jehle/Wade, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, 257 (257).

⁵³⁸ Die EMRK hat Polen im Jahre 1993 ratifiziert.

⁵³⁹ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (151).

⁵⁴⁰ *Weigend, E.*, ZStW 2003, 153 (155 f.).

⁵⁴¹ *Jakowczyk*, Kodeks postępowania karnego, S. XLII; Vgl. auch *Weigend, E.*, Die polnische Strafprozessordnung, S. 2. Insgesamt 247 Änderungen.

- der Täter einer Straftat ermittelt und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und eine unschuldige Person nicht verantwortlich gemacht wird;
- durch richtige Anwendung der im Strafrecht vorgesehenen Maßnahmen und durch Aufdeckung der Umstände, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, die Ziele des Strafverfahrens erreicht werden, nicht nur hinsichtlich der Bekämpfung, sondern auch der Vorbeugung von Straftaten, sowie hinsichtlich der Stärkung der Achtung vor dem Recht und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens;
- die rechtlich geschützten Interessen des Verletzten berücksichtigt werden;
- die Entscheidung der Sache innerhalb einer vernünftigen Frist erfolgt.
- Außerdem sollen wahre Tatsachenfeststellungen die Grundlage einer jeden Entscheidung sein.

II. Systemüberblick

1. Grundsätze des Strafverfahrens

Zahlreiche strafverfahrensrechtliche Grundsätze sind im polnischen Recht ausdrücklich geregelt:⁵⁴²

- die Instruktionsmaxime (Art. 2 § 1, 2 KPK);
- die Pflicht zur Objektivität (Art. 4 KPK);
- die Unschuldsvermutung (Art. 5 § 1 KPK);
- der „in dubio“-Grundsatz (Art. 5 § 2 KPK)
- das Recht auf Verteidigung (Art. 6 KPK);
- der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 7 KPK);
- die richterliche Unabhängigkeit (Art. 8 KPK);
- der Amtsermittlungsgrundsatz (Art. 9 KPK);
- das Legalitätsprinzip (Art. 10 KPK)⁵⁴³;
- der Anklagegrundsatz (Art. 14 § 1 KPK);
- der „fair trial“-Grundsatz (Art. 16 KPK);
- der Öffentlichkeitsgrundsatz (Art. 355 KPK)⁵⁴⁴.

Nur mittelbar abgeleitet werden hingegen z. B.:

- der Unmittelbarkeitsgrundsatz;
- das Recht auf den gesetzlichen Richter.

⁵⁴² Vgl. hierzu *Waltoś*, FS Hirsch, 995 (1000): Sie finden teilweise auch eine Stütze in der polnischen Verfassung.

⁵⁴³ Auch im polnischen Strafverfahren beansprucht dieses Prinzip keine ausnahmslose Geltung (siehe 3. Teil E. III. 1.).

⁵⁴⁴ Siehe auch *Gruszczyńska/Krempleski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part XIII, Question XIII (Webseite: Fn. 249): Ausnahmen von diesem Grundsatz werden beispielsweise bei Sexualstraftaten, Verfahren gegen Jugendliche und aus Gründen der nationalen Sicherheit zugelassen.

2. Deliktskategorien

Der Kodeks karny⁵⁴⁵ (KK) teilt Straftaten – wie das StGB – in zwei Kategorien. Dabei sind die sog. *Występkami* (Vergehen) und die sog. *Zbrodnia* (Verbrechen) zu differenzieren (Art. 7 § 1 KK). Letzteren unterfallen verbotene Taten, die mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren oder mit einer strengeren Strafe bedroht sind (Art. 7 § 2 KK)⁵⁴⁶, ersteren solche, die mit Geldstrafe von mehr als 30 Tagesstrafen, Freiheitsbeschränkungsstrafe⁵⁴⁷ oder Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bestraft werden (Art 7 § 3). Trotz der dem deutschen Recht ähnlichen Zweiteilung ist zu beachten, dass die Grenze zwischen den Kategorien anders gezogen wird.⁵⁴⁸

Ein großer Unterschied zum deutschen Recht ist in der Vorschrift des Art. 1 § 2 KK zu erblicken. Danach ist eine verbotene Tat dennoch keine Straftat, wenn ihre Sozialschädlichkeit geringfügig ist (sog. *Wykroczenia*).⁵⁴⁹ Art. 115 § 2 legt den Maßstab fest, den das Gericht bei seiner Bewertung der Sozialschädlichkeit zugrunde zu legen hat, namentlich sind dies die Art und der Charakter des verletzten Guts, das Ausmaß des angerichteten oder des drohenden Schadens, die Art und Weise und die Umstände der Tatbegehung, das Gewicht und die Bedeutung der vom Täter verletzten Pflichten sowie die Form des Vorsatzes, die Beweggründe des Täters, die Art der verletzten Sorgfaltsregeln und der Grad ihrer Verletzung. Auf diese Weise werden folglich bestimmte Taten bereits auf materiell-rechtlicher Ebene aus dem Kriminaljustizsystem herausgeleitet⁵⁵⁰; eine Bestrafung im strafrechtlichen Sinne kommt mithin nicht in Betracht⁵⁵¹. Die Einstufung als *Wykroczenia* ist beispielsweise bei Verkehrsverstößen wie Falschparken, Geschwindigkeitsüberschreitung und Straßenverkehrgefährdung ohne Alkoholeinfluss anzunehmen, aber auch bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne

⁵⁴⁵ Im Rahmen dieser Bearbeitung wurde auch auf die Übersetzung von *Weigend, E.*, Das polnische Strafgesetzbuch, zurückgegriffen. Nachfolgend werden die dort gewählten deutschen Begriffe verwendet.

⁵⁴⁶ Eine strengere Strafe als die „normale“ Freiheitsstrafe ist sowohl die 25-jährige als auch die lebenslange Freiheitsstrafe (vgl. Art. 32 KK und 3. Teil E. II. 3.).

⁵⁴⁷ Siehe zu dieser Sanktion 2.3.2.3.

⁵⁴⁸ Vgl. § 12 StGB, nach dem Verbrechen rechtswidrige Taten sind, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind und Vergehen solche, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

⁵⁴⁹ *Weigend, E.*, Das polnische Strafgesetzbuch, S. 7: Es handelt sich hierbei um eine Übernahme aus dem früheren sozialistischen Gesetz, wenn auch der Ausdruck Gesellschaftsgefährlichkeit nicht mehr verwendet wird.

⁵⁵⁰ Nach *Walos* sei diese materiell-rechtliche Lösung am ehesten mit der deutschen, wenn auch prozessrechtlichen Vorschrift des § 153 StPO vergleichbar [siehe hierzu seinen Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft in Berlin, mitgeteilt von Kretschmer, JR 1998, 364, (365)]. Zum deutschen Recht siehe die Untersuchung von *Kunz*, Das strafrechtliche Bagatellprinzip.

⁵⁵¹ *Weigend, E.*, Das polnische Strafgesetzbuch, S. 7.

einen gültigen Fahrschein, dem Betteln in der Öffentlichkeit und bei Diebstählen mit einer Schadenshöhe bis zu 50 € möglich.⁵⁵²

3. Sanktionen

Wie das deutsche Recht kennt das polnische Recht Haupt- und Nebenstrafen (Artt. 32 ff. KK) sowie Sicherungsmaßnahmen (Artt. 93 ff. KK). Darüber hinaus bilden die sog. Strafmaßnahmen (Art. 39 ff. KK) und Bewährungsmaßnahmen (Art. 66 ff. KK) eigene Sanktionsformen.⁵⁵³

Zu den Strafen zählen die Geldstrafe, die Freiheitsbeschränkungsstrafe, die Freiheitsstrafe, die 25jährige Freiheitsstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe. Dabei wurde der nach Tagessätzen bemessenen Geldstrafe ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt, die Freiheitsstrafe beläuft sich in ihrer „regulären“ Form auf einen Monat bis zu fünfzehn Jahren (Art. 37 KK).⁵⁵⁴ Sowohl die lebenslange als auch die 25jährige Freiheitsstrafe werden beispielsweise für die Tötung eines Menschen gemäß Art. 148 §§ 1, 2 KK vorgesehen – allerdings immer mit der Möglichkeit, eine schwächere Sanktion, hier Freiheitsstrafe nicht unter acht bzw. zwölf Jahren, auszusprechen.

Unter einer Freiheitsbeschränkungsstrafe ist das Ableisten einer unentgeltlichen, überwachten Arbeit zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks zu verstehen.⁵⁵⁵ Der Umfang beläuft sich auf 20 bis 40 Stunden pro Monat (Art. 35 § 1 KK), eine Begrenzung des Zeitraums sehen die einzelnen Tatbestände allerdings nicht vor. Während der Vollstreckung darf der Verurteilte darüber hinaus seinen ständigen Aufenthaltsort nicht ohne gerichtliche Genehmigung wechseln, er ist verpflichtet, der zugewiesenen Arbeit nachzugehen und er hat Auskunft über ihren Verlauf zu geben (Art. 34 § 2 KK). Steht der Verurteilte bereits in einem Arbeitsverhältnis, ist es dem Gericht auch möglich, die Arbeitsbezüge um zehn bis 25 % zu kürzen und der Staatskasse oder einem sozialen Zweck zuzuführen (Art. 35 § 2 KK).

Die Strafmaßnahmen sind in Art. 39 KK geregelt und bestehen in der Aberkennung der öffentlichen Rechte, dem Verbot, eine bestimmte Stellung zu bekleiden, einen bestimmten Beruf auszuüben oder eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit auszuführen, dem Fahrverbot, dem Sachverfall, der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung, der Buße, der Geldleistung und der öffentlichen Bekantgabe

⁵⁵² Siehe hierzu *Aubusson de Cavarlay u. a. [All Authors]* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 127 (127-133); *Gruszczyńska/Kremplewski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part I, Question I.4.a., I.4.b., I.4.c., I.4.h., I.4.i.; *Sobota*, Questionnaire [2007] - Poland, Part I, Question I.

⁵⁵³ Für die Bewährungsmaßnahmen ausdrücklich betont von *Weigend, E.*, Das polnische Strafgesetzbuch, S.19.

⁵⁵⁴ *Weigend, E.*, Das polnische Strafgesetzbuch, S.16 f.

⁵⁵⁵ *Weigend, E.*, Das polnische Strafgesetzbuch, S. 17: Es handelt sich ebenfalls um ein Überbleibsel aus dem früheren Recht.

des Urteils. Sie können selbständig, aber auch neben einer anderen Sanktion, häufig wohl zusätzlich zu einer ambulanten Strafe, verhängt werden.⁵⁵⁶

Als dritte selbständige Kategorie benennt der KK die sog. Bewährungsmaßnahmen, zu denen die bedingte Verfahrenseinstellung⁵⁵⁷, die Strafaussetzung zur Bewährung und die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug gehören (Art. 66 ff. KK). Voraussetzung für die Verhängung einer Bewährungsstrafe ist zunächst, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, zu einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder zu einer Geldstrafe, die als alleinige Strafe verhängt wird, verurteilt worden ist. Weiterhin müssen die Strafziele trotz der Aussetzung erreicht werden können, vor allem muss ein Rückfall verhindert werden können (Art. 69 § 1 KK). Die Bewährungszeit ist im Falle der Aussetzung einer Freiheitsstrafe auf zwei bis fünf Jahre festzusetzen, im Falle der Aussetzung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsbeschränkungsstrafe auf ein bis drei Jahre (Art. 70 § 1 KK).

4. Die Voruntersuchungen

Das Vorverfahren steht wie in Deutschland das Ermittlungsverfahren unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft. Unter ihrer Aufsicht wird es von der Polizei entsprechend den im KPK bestimmten Grenzen geführt (Art. 15 § 1 KPK⁵⁵⁸; vgl. zum Umfang der Aufsicht auch Art 326 KPK). Das in den Artt. 297-336 KPK geregelte Vorverfahren dient

- der Feststellung, ob eine verbotene Tat begangen worden ist und ob sie eine Straftat darstellt,
- der Ermittlung und ggf. der Ergreifung des Täters,
- der Aufnahme bestimmter Angaben (vgl. hierzu Artt. 213, 214 KPK: Identität, Alter etc.),
- der Aufklärung und Feststellung der Tatumstände, der verletzten Person sowie des Schadensumfangs
- und der Beweisermittlung.
- Außerdem ist die Aufklärung der Gründe, die zu der Tat geführt haben, anzustreben.

Zur Erreichung dieser Zielvorgaben existieren zwei unterschiedliche Möglichkeiten, das Vorverfahren zu führen; zum einen das Untersuchungsverfahren (Artt. 303-325 KPK), zum anderen das Ermittlungsverfahren (Artt. 325a-325i KPK). Welches von beiden die richtige Verfahrensart ist, richtet sich nach der zugrunde liegenden Straftat. Allerdings gelten für das Ermittlungsverfahren

⁵⁵⁶ Weigend, E., Das polnische Strafgesetzbuch, S. 15 und 18.

⁵⁵⁷ Hierzu näher Teil 3, E. III. 2.

⁵⁵⁸ Lach, in: Tasks and powers, Vol. II, 597 (602): Andere Organe in diesem Sinne sind z. B. der Grenzschutz, die Behörde für innere Sicherheit und der Forstschutz.

grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für das Untersuchungsverfahren.⁵⁵⁹ Unterschiede bestehen jedoch vor allem bzgl. der Führung der Ermittlungen, also inwieweit die Polizei mit diesen betraut werden darf, und bzgl. der Zeit, die für die Tataufklärung zugestanden wird. Außerdem kann das Ermittlungsverfahren als weniger streng bezeichnet werden. Die im Ermittlungsverfahren gewonnenen Beweise sind jedoch im gleichen Umfang verwertbar wie solche, die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erlangt worden sind.⁵⁶⁰

Auch das Gericht wird in das Vorverfahren eingeschaltet, und zwar indem es – wie der deutsche Ermittlungsrichter – über verschiedene Maßnahmen zu befinden hat: so beispielsweise über die Untersuchungshaft, die Entbindung von Geheimhaltungspflichten oder die Telefonüberwachung.⁵⁶¹ Will das Gericht die Untersuchungshaft des Beschuldigten anordnen, muss es diesen zuvor selbst vernehmen (Art. 249 § 3 KPK); ebenso einen Zeugen, wenn die Gefahr besteht, dass dies in der Verhandlung nicht mehr möglich sein wird (Art. 316 § 3 KPK).

a) Das Untersuchungsverfahren

Gemäß Art. 309 KPK wird das Vorverfahren bei Vorliegen eines Verbrechens stets als Untersuchungsverfahren geführt (Nr. 1), hingegen bei Vorliegen eines Vergehens nur unter bestimmten Umständen (Nr. 2-5). Diese bestimmten Umstände liegen vor, wenn eine besondere Person, beispielsweise ein Richter oder Staatsanwalt, der Tat verdächtig ist (Art. 309 Nr. 2 KPK) oder aber eine Person aus einer Behörde, die eigentlich selbst zuständig wäre⁵⁶² (Art. 309 Nr. 3 KPK). Außerdem hat ein Untersuchungsverfahren stattzufinden, wenn kein Ermittlungsverfahren geführt wird (Art. 309 Nr. 4 KPK).⁵⁶³ In diesen Fällen ist also ein Untersuchungsverfahren zwingend, auch wenn bloß ein Vergehen in Rede steht. Fakultativ darf die Staatsanwaltschaft auf ein Untersuchungsverfahren ausweichen, wenn es die Bedeutung oder Schwierigkeit der Sache erfordern (Art. 309 Nr. 5 KPK).

Das Untersuchungsverfahren wird grundsätzlich von der Polizei geführt, wenn nicht die Staatsanwaltschaft dazu berufen ist (vgl. Art. 311 KPK). Letzteres bestimmt das Gesetz für die Fälle des Art. 309 Nr. 2 und 3 KPK und wenn ein Verbrechen gemäß Art. 148 KK (bestimmte Tötungsdelikte) Gegenstand des Verfahrens ist. Jedoch ist es der Staatsanwaltschaft auch dann nicht verwehrt, die

⁵⁵⁹ Zu hierzu näher 3. Teil, E. II. 4.a) und 3. Teil, E. II. 4.b).

⁵⁶⁰ *Weigend, E.*, Die polnische Strafprozessordnung, S. 4 f.; *Waltoś*, FS Hirsch, 995 (1007 f.).

⁵⁶¹ Siehe zu diesen und zu weiteren vom Gericht vorzunehmenden Maßnahmen *Waltoś*, FS Hirsch, 995 (1008); *Tylman* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 1 (8 f.).

⁵⁶² Siehe oben Fn. 558.

⁵⁶³ Das Gesetz schließt in bestimmten Fällen ein Ermittlungsverfahren aus, obwohl es an sich – laut Definition – einschlägig wäre; dazu sogleich unter 3. Teil, E. II. 4.b).

Polizei mit der Beweisermittlung (rück-) zu betrauen⁵⁶⁴, umgekehrt darf sich die Staatsanwaltschaft aber, auch wenn die Führung an sich der Polizei zusteht, die eigenständige Vornahme jeder Handlung vorbehalten.

Das Untersuchungsverfahren ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abzuschließen, in begründeten Fällen kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängert werden (Art. 310 §§ 1 und 2 KPK).⁵⁶⁵

b) Das Ermittlungsverfahren

Als grundsätzliche Regel gilt, dass ein Ermittlungsverfahren geführt wird, wenn sich das Vorverfahren auf ein Vergehen bezieht, das in die Zuständigkeit des Kreisgerichts fällt und mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 325b § 1 Nr. 1 KPK). Einerseits erweitert das Gesetz diese Vorgabe in den Nrn. 2 und 3 um wenige Tatbestände, die die angegebene Strafdrohung von fünf Jahren überschreiten, andererseits nimmt Art. 325b § 1 Nr. 2 KPK mehrere Delikte zugunsten der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens aus, die an sich unter die Definition subsumierbar wären.⁵⁶⁶ Zuständig für die Leitung des Ermittlungsverfahrens ist die Polizei⁵⁶⁷ (vgl. Art. 325d KPK), die allerdings auch in diesem Fall der Aufsicht der Staatsanwaltschaft untersteht.⁵⁶⁸ Für bestimmte Beschlüsse hat sie zudem die Genehmigung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Das Ermittlungsverfahren ist innerhalb von zwei Monaten abzuschließen, die Frist kann auf drei Monate verlängert werden. Sind die Ermittlungen bis dahin noch nicht abgeschlossen, wird das weitere Verfahren in Form eines Untersuchungsverfahrens weiter geführt (Art. 325i § 1 KPK).

5. Entscheidung über die Anklage

Gemäß Art. 322 § 1 KPK hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen, wenn die Ermittlungen/Untersuchungen keine Gründe für eine Anklage ergeben haben. Andernfalls ist die Staatsanwaltschaft wegen der Geltung des Legalitätsprinzips verpflichtet, Anklage zu erheben. Im Anschluss hat das Gericht – ähnlich wie im deutschen Zwischenverfahren – zu prüfen, ob es die Anklage zulässt. Dabei regelt Art. 17 § 1 Nr. 1-11 KPK allgemein, also unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstadium, wann ein Verfahren nicht einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen ist. Namentlich ist dies der Fall, wenn

⁵⁶⁴ Eine vollständige Übertragung wird nur für Untersuchungen, die sich nach Art. 309 Nr. 2 und Nr. 3 KPK richten, ausgeschlossen. Eine teilweise Übertragung an die oder die Vornahme einzelner Handlungen durch die Polizei bleibt jedoch möglich.

⁵⁶⁵ Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine erneute Verlängerung zulässig.

⁵⁶⁶ Dies gilt gemäß Art. 325c KPK auch allgemein, wenn dem Betroffenen in dieser oder in einer anderen Sache die Freiheit entzogen wurde, es sei denn, er ist auf frischer Tat oder unmittelbar danach ergriffen und festgenommen oder vorläufig verhaftet worden.

⁵⁶⁷ Daneben können vom Justizminister weitere Organe berechtigt werden.

⁵⁶⁸ *Hofmański/Kunštek*, Criminal Procedure System of the Republic of Poland, S. 226.

- die Tat nicht begangen wurde oder wenn es an Anhaltspunkten fehlt, die den Verdacht ihrer Begehung ausreichend begründen,
- die Tat die Merkmale einer verbotenen Tat nicht erfüllt oder wenn das Gesetz bestimmt, dass der Täter keine Straftat begeht,
- die Sozialschädlichkeit der Tat geringfügig ist,
- das Gesetz bestimmt, dass der Täter nicht strafbar ist,
- der Angeklagte gestorben ist,
- die Verjährung der Strafbarkeit eingetreten ist,
- das Verfahren über dieselbe Tat derselben Person rechtskräftig abgeschlossen worden ist oder ein früher eingeleitetes Verfahren noch anhängig ist,
- der Täter nicht der Gerichtsbarkeit der polnischen Strafgerichte unterliegt,
- die Anklage eines dazu befugten Anklägers fehlt⁵⁶⁹,
- die erforderliche Verfolgungserlaubnis oder ein Verfolgungsantrag einer dazu berechtigten Person fehlen, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes,
- ein anderer Umstand die Verfolgung ausschließt.

Hieraus folgt, dass in Polen anders als im deutschen Recht eine Einstellung aus sachlichrechtlichen Gründen grundsätzlich auch auf gerichtlicher Ebene möglich ist.⁵⁷⁰ Allerdings bestimmt Art. 414 § 1 Satz 2 KPK für den Fall, dass die Tat nicht begangen wurde oder wenn es an Anhaltspunkten fehlt, die den Verdacht ihrer Begehung ausreichend begründen (Art. 17 § 1 Nr. 1 KPK) sowie für den Fall, dass die Tat die Merkmale einer verbotenen Tat nicht erfüllt oder wenn das Gesetz bestimmt, dass der Täter keine Straftat begeht (Art. 17 § 1 Nr. 2 KPK), dass das Gericht ein auf Freispruch lautendes Urteil zu treffen hat, wenn es diese Umstände erst nach Beginn der Verhandlung feststellt.

Sieht die Staatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung ab, ist weiterhin dem Verletzten die Möglichkeit eröffnet, das Legalitätsprinzip gewissermaßen „einzu-klagen“. Für den Fall einer Verfahrenseinstellung ist der Verletzte nämlich zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens berechtigt. Dieses kann im Ergebnis dazu führen, dass entweder die Staatsanwaltschaft doch Anklage erhebt oder der Verletzte selbst die Position des Anklägers einnimmt und in der Form der selbständigen Nebenklage Anklage erhebt (Art. 55 § 1 KPK).⁵⁷¹

Ob und inwieweit auch in Polen Ausnahmen vom Legalitätsprinzip zugelassen werden bzw. welche anderen Alternativen zur Durchführung eines Verfahrens nach Anklageerhebung bestehen, bleibt noch zu erörtern.⁵⁷²

⁵⁶⁹ Dieser Grund kann natürlich erst im gerichtlichen Verfahren relevant werden.

⁵⁷⁰ *Wolf/Jakowczyk* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 203 (210).

⁵⁷¹ Siehe zur selbständigen Nebenklage sowie zu weiteren Positionen des Verletzten im Strafverfahren, namentlich der des schlichten Verletzten, des unselbständigen Nebenklägers, des Privatklägers und des Zivilklägers, *Heghmanns/Matthies* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, S. 135-159. Wird ein Verfahren gar nicht erst eingeleitet, kann der Verletzte auch die Durchführung eines Vorverfahrens unmittelbar durch das Gericht erzwingen, Art. 55 § 1 Satz 2 i. V. m. Art. 488 § 2 KPK.

⁵⁷² Siehe hierzu: 3. Teil, E. III.

6. Die Gerichtsebene

Eingangsgerichte sind in Polen das Kreisgericht und das Bezirksgericht. Gegen die von ihnen in erster Instanz gesprochenen Urteile ist das Rechtsmittel der Appellation zulässig. Dabei fallen Rechtsmittelverfahren gegen Urteile des Kreisgerichts in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts (Art. 25 § 3 KPK), Rechtsmittelverfahren gegen Urteile des Bezirksgerichts in die Zuständigkeit des Appellationsgerichts (Art. 26 KPK). Die in zweiter Instanz ergangenen Entscheidungen stellen den endgültigen Abschluss des Verfahrens dar⁵⁷³, denn die Anfechtung von Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts, die auf ein Rechtsmittel hin ergehen, ist gemäß Art. 426 § 1 KPK unzulässig.

Die Appellation kann sich gegen die Schuld bzw. das Strafmaß richten (vgl. Art. 447 §§ 1, 2 KPK), die Entscheidung ist einer Nachprüfung in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht zugänglich. Das Rechtsmittelgericht kann eine vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung, Abänderung oder Aufhebung des Urteils verfügen (Art. 437 § 1 KPK). Allerdings ist ihm dafür grundsätzlich nicht gestattet, selbst eine erneute Beweisaufnahme vorzunehmen (Art. 452 KPK). Ist eine solche erforderlich, ist die Entscheidung aufzuheben und an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückzuverweisen. Bildet die Beweislage hingegen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage, ändert das Rechtsmittelgericht die Entscheidung ab und entscheidet anders oder hebt die Entscheidung auf und stellt das Verfahren ein (Art. 437 § 2 KPK).

Das Rechtsmittelgericht hat zudem die Möglichkeit, sich mit einer Rechtsfrage an das Oberste Gericht zu wenden, das die Sache auch insgesamt übernehmen darf (Art. 441 KPK).

a) Zuständigkeiten

Das Kreisgericht ist gemäß Art. 24 KPK immer dann zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet ist. Das Bezirksgericht entscheidet gemäß Art. 25 KPK stets, wenn Gegenstand des Verfahrens

- ein Verbrechen,
- ein in den Kapiteln XVI und XVII⁵⁷⁴ des KK bzw. ein anderes an dieser Stelle ausdrücklich genanntes Vergehen⁵⁷⁵ oder

⁵⁷³ Von der Möglichkeit zur Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe (z. B. Wiederaufnahme) einmal abgesehen.

⁵⁷⁴ In Kapitel XVI des KK sind Straftaten gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegstraftaten geregelt, in Kapitel XVII des KK sind Straftaten gegen die Republik Polen geregelt.

⁵⁷⁵ Art. 140-142 KK (Straftaten gegen die Landesverteidigung), Artt. 148 § 4, 149, 150 § 1, 151-154, 156 § 3, 158 § 3, 163 §§ 3, 4, 165 §§ 1, 3, 4, 166 § 1, 173 §§ 3, 4, 185 § 2, 210 § 2 KK (verschiedene Vergehen, deren Folge der Tod eines Menschen oder eine schwere Gesundheitsbeschädigung vieler Personen ist), Art. 252 KK (Geiselnahme, deren Folge der Tod oder eine schwere Gesundheitsbeschädigung eines Menschen ist), Art. 253 § 2 KK (Organisation einer Kindsadoption entgegen den gesetzlichen Vorschriften zur Erreichung eines Vermögensvorteils).

- ein kraft besonderer Vorschrift in seine Zuständigkeit verwiesenes Vergehen ist.

Außerdem kann das Kreisgericht beim Appellationsgericht beantragen, die Sache wegen ihrer besonderen Bedeutung oder Schwierigkeit an das Bezirksgericht zu verweisen.

Die Besetzung der Gerichte regelt Art. 28 KPK. Danach entscheiden sowohl beim Kreis- als auch beim Bezirksgericht – soweit nichts anderes bestimmt ist⁵⁷⁶ – ein Richter und zwei Schöffen. In Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache kann das Gericht aber auch den Entschluss treffen, mit drei Richtern zu verhandeln (Art. 28 § 2 KPK). Zwei Richter und drei Schöffen müssen hingegen über die Sache befinden, wenn das Verfahren eine Tat zum Gegenstand hat, für die das Gesetz 25 Jahre Freiheitsstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht (Art. 28 § 3 KPK).

b) Verfahren

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, hat der Präsident des zuständigen Gerichts zunächst eine Eingangskontrolle vorzunehmen. In diesem Rahmen kann seine Entscheidung nicht nur auf Eröffnung oder Nichteröffnung der Hauptverhandlung lauten, vielmehr bestehen auch in diesem Stadium zahlreiche anderweitige Optionen, ein Verfahren aus dem System herauszuleiten (vgl. Art. 339 § 3 KPK).⁵⁷⁷ Insofern geht die gerichtliche Überprüfung der Anklage im polnischen Recht weiter als die Entscheidung gemäß § 203 StPO.

Wurde das Vorverfahren als Ermittlungsverfahren geführt, wird die Sache grundsätzlich im sog. vereinfachten Verfahren verhandelt (Artt. 468 ff. KPK). Allerdings verbergen sich dahinter kaum Abweichungen gegenüber dem ordentlichen Verfahren⁵⁷⁸, im Wesentlichen hat diese Verfahrensführung Auswirkungen auf die Gerichtsbesetzung (Einzelrichterschaft)⁵⁷⁹ und auf die Anwesenheitspflichten des Anklägers sowie des Angeklagten. Ihre Abwesenheit hindert die Durchführung der Verhandlung nicht; erscheint für den Angeklagten auch kein Verteidiger, besteht sogar die Möglichkeit, ein Versäumnisurteil gegen den Angeklagten zu erlassen, gegen das innerhalb von sieben Tagen Einspruch eingelegt werden kann.

Die Verhandlung selbst scheint – unabhängig von der Art des Vorverfahrens – kaum von einer nach deutschem Recht geführten Hauptverhandlung abzuweichen: Es erfolgen der Aufruf zur Sache, die Verlesung der Anklageschrift, die

⁵⁷⁶ Beispielsweise ist das Gericht in vereinfachten Verfahren grundsätzlich nur mit einem Richter besetzt (vgl. Art. 476 § 1 Satz 1 KPK).

⁵⁷⁷ Siehe: 3. Teil, E. III.

⁵⁷⁸ Die Vorschriften über das ordentliche Verfahren finden Anwendung, soweit der KPK nichts anderes bestimmt.

⁵⁷⁹ Siehe Teil 3, E. II. 6. a).

Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme⁵⁸⁰, die Schlussreden der Parteien, die Urteilsfindung.

III. Möglichkeiten vereinfachter Verfahrenserledigung

Auch in Polen bestehen Möglichkeiten, einen vereinfachten Verfahrensabschluss zu erzielen. Hier sind die Absorptionseinstellung, die bedingte Verfahrenseinstellung, das Strafbefehlsverfahren, die Erledigung ohne Hauptverhandlung und die freiwillige Strafunterwerfung des Angeklagten zu nennen.

1. Die Absorptionseinstellung

Recht kurz ist das mit dem neuen KPK eingeführte Institut der sog. Absorptionseinstellung zu erklären. Danach kann die Staatsanwaltschaft gemäß Art. 11 KPK ein Verfahren wegen eines Vergehens, das mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist, einstellen, wenn die Verurteilung des Angeklagten zu einer weiteren Strafe im Hinblick auf die Art und Höhe der Strafe, die gegen ihn wegen einer anderen Straftat bereits rechtskräftig⁵⁸¹ verhängt wurde, offensichtlich unzweckmäßig wäre und das Interesse des Verletzten der Einstellung nicht entgegensteht. Hierin ist folglich eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip zu erblicken, die der deutschen Vorschrift des § 154 StPO ähnelt.⁵⁸²

Für die hiesige Untersuchung kann der Absorptionseinstellung jedoch keine weitere Relevanz zugesprochen werden, da ihr – obwohl Mittel zur Verfahrensbeschleunigung – kein konsensuales Element zu entnehmen ist.

2. Die bedingte Verfahrenseinstellung

a) Voraussetzungen und Verfahren

Soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann der Staatsanwalt gemäß Art. 336 § 1 KPK – anstatt die Anklage einzureichen – einen Antrag auf bedingte Einstellung des Verfahrens bei Gericht stellen. Der Gesetzeswortlaut gibt bereits zu erkennen, dass es sich hier im Ergebnis nicht um eine staatsanwaltschaftliche, sondern um eine gerichtliche Entscheidung handelt⁵⁸³; der Einfluss der Staatsanwaltschaft ist somit auf eine mögliche Antragstellung reduziert, in der sie die Dauer der Bewährungszeit und die dem Beschuldigten zu verhängenden Auflagen vorschlagen kann (Art. 336 §§ 1, 3 KPK). Das Gericht ist in seiner Entscheidung

⁵⁸⁰ Diese kann das Gericht gemäß Art. 388 KPK nur teilweise durchführen, wenn der Angeklagte ein glaubwürdiges Geständnis ablegt und die Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.

⁵⁸¹ Ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig, kann das Verfahren ausgesetzt werden (Art. 11 § 2).

⁵⁸² Tatsächlich wurde letztere zur Ausgestaltung der polnischen Regelung herangezogen; vgl. *Weigend, E.*, ZStW 2003, 153 (160, Fn. 29); *Jakowczyk*, Kodeks postępowania karnego, S. XLIII.

⁵⁸³ *Bulenda u. a.* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 257 (263); *Gruszczyńska/Kremplewski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part VIII (Conditional Discontinuance of Penal Proceedings), Question VIII.5.a.) (Webseite: Fn. 249).

über den Antrag frei⁵⁸⁴, auch kann es noch im späteren Verfahrensverlauf – namentlich im Rahmen der Eingangskontrolle der Anklage (vgl. § 339 § 2 Nr. 2 KPK) – unabhängig vom Antrag der Staatsanwaltschaft eine bedingte Verfahrenseinstellung erwägen.

Die Voraussetzungen für eine bedingte Einstellung sind nicht in der polnischen Prozessordnung, sondern im Strafgesetzbuch geregelt. Gemäß Art. 66 § 1 KK kann das Gericht das Strafverfahren bedingt einstellen, wenn die Schuld des Täters und die Sozialschädlichkeit der Tat unbedeutend sind, die Umstände der Tatbegehung zweifelsfrei feststehen und die Haltung des wegen einer vorsätzlichen Straftat nicht vorbestraften Täters, seine Eigenschaften und seine persönliche Lage sowie sein bisheriger Lebenswandel die Annahme rechtfertigen, dass er trotz der Einstellung des Verfahrens die Rechtsordnung beachten, insbesondere keine neue Straftat begehen wird. Die bedingte Einstellung ist grundsätzlich nur auf Straftaten anwendbar, deren gesetzlich angedrohte Höchststrafe drei Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt (Art. 66 § 2 KK). Ausnahmsweise dürfen Verfahren eingestellt werden, denen ein Delikt mit einer gesetzlichen Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe zugrunde liegt und zwar wenn sich der Verletzte und der Täter versöhnt haben und der Täter den Schaden wieder gutgemacht hat oder der Verletzte und der Täter sich über die Art der Schadenswiedergutmachung geeinigt haben (Art. 66 § 3 KK).

Bei der bedingten Einstellung handelt es sich um eine Bewährungsmaßnahme.⁵⁸⁵ Ihr entscheidendes Moment liegt folglich in der Bewährung, das heißt, während einer ein- bis zweijährigen Probezeit⁵⁸⁶ ist das Gericht verpflichtet, das Strafverfahren wieder in Gang zu setzen, wenn es zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Täters wegen einer vorsätzlichen Straftat kommt (Art. 68 § 1 KK).

Die endgültige Erledigung hängt somit nicht wie in Deutschland von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen ab (vgl. § 153a StPO), sondern – wie bei der Frage nach einer Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB) – von der künftigen Straffreiheit des Betroffenen. Allerdings ist der Täter zwingend zu verpflichten, den Schaden (teilweise) wiedergutzumachen, wenn dies noch nicht erfolgt ist (Art. 67 § 3 KPK). Darüber hinaus können ihm weitere Pflichten aufgegeben werden, wie z. B. sich bei dem Verletzten zu entschuldigen, einer Unterhaltspflicht nachzukommen, auf den Missbrauch von Alkohol zu verzichten oder den Gebrauch anderer Rauschmittel zu unterlassen, aber auch die Zahlung einer Geldleistung oder ein auf zwei Jahre begrenztes Fahrverbot sind möglich (Art. 67 § 3 i. V. m. Art. 72 § 1 Nr. 1-3 oder 5). Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten ist die Weiterführung des Verfahrens fakultativ (Art. 68 § 2 KK). Eben-

⁵⁸⁴ *Gmszyńska/Kremplewski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part VII (Conditional Disposal), Question VII.6.e.a) (Webseite: Fn. 249).

⁵⁸⁵ Hierzu bereits Teil 3, E. II. 3.

⁵⁸⁶ In dieser kann der Täter auch unter Aufsicht gestellt werden.

so berechtigt ein grober Verstoß gegen die Rechtsordnung, das Verfahren wieder in Gang zu setzen.

Die Entscheidung über die bedingte Einstellung wird durch Urteil in einer Sitzung getroffen, an der der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Verletzte teilnehmen dürfen und sogar müssen, wenn das Gericht dies verfügt (Art. 341 §§ 1, 5 KPK). Weder der Angeklagte noch das Opfer müssen der bedingten Einstellung zustimmen, ersterer ist jedoch befugt, ihr zu widersprechen.⁵⁸⁷ In diesem Fall würde die Sache zwingend in einer Hauptverhandlung einem Abschluss zugeführt werden (Art. 341 § 2 KPK). Da die Entscheidung durch Urteil getroffen wird, ist außerdem der Rechtsmittelweg eröffnet. In diesem Fall ist ausdrücklich auch der „gewöhnliche“ Verletzte rechtsmittelberechtigt (Art. 444 KPK).

b) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage

Die polnischen Bewährungsmaßnahmen und speziell die bedingte Einstellung stellt aus deutscher Sicht ein etwas ungewöhnliches Institut dar: So führt sie zu einem Eintrag in das Kriminalregister, von dem das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Polizei und sogar der Arbeitgeber Kenntnis erhalten können⁵⁸⁸, sie wird durch Urteil getroffen, stellt im Vergleich zu den Strafen und Strafmaßnahmen eine eigenständige Kategorie dar, dennoch können mit ihr bestimmte Maßnahmen ausgesprochen werden. Zudem war lange Zeit umstritten, ob mit ihr ein Schuldspruch einhergeht.⁵⁸⁹

Da der bedingten Einstellung jedoch kein konsensuales Element zu entnehmen ist, braucht der Problematik ihrer rechtlichen Qualifikation im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter nachgegangen zu werden.

c) Ergebnis

Die bedingte Einstellung ist für den Vergleich mit der in Deutschland eingeführten Regelung über Urteilsabsprachen nicht dienlich, da es ihr an einem konsensualen Element fehlt.

3. Das Strafbefehlsverfahren

a) Voraussetzungen und Verfahren

Schon der ersten Strafprozessordnung Polens von 1928 war das Strafbefehlsverfahren bekannt. Allerdings wurde es im Jahre 1969 abgeschafft, jedoch 1985

⁵⁸⁷ *Gruszczyńska/Kremplenski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part VII (Conditional Disposal), Question VII.6.c. und VII.6.d.a) (Webseite: Fn. 249).

⁵⁸⁸ *Gruszczyńska/Kremplenski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part VII (Conditional Disposal), Question VII.6.g.a) und b) (Webseite: Fn. 249).

⁵⁸⁹ Inzwischen wird dies eindeutig bejaht; siehe hierzu die Ausführungen bei *Hojmański*, ZStW 2004, 113 (113 f.).

vorläufig und 1988 schließlich endgültig wieder eingeführt.⁵⁹⁰ Heute finden sich seine Regelungen in Art. 500-507 KPK.⁵⁹¹

Zunächst ist das Strafbefehlsverfahren gemäß Art. 500 § 1 KPK für alle Strafsachen zulässig, die der Verhandlung im vereinfachten Verfahren unterliegen; das bedeutet wiederum, dass das Vorverfahren als Ermittlungsverfahren geführt worden sein muss.⁵⁹² Dadurch wird die Anwendbarkeit für fast alle Vergehen eröffnet, für Verbrechen jedoch kategorisch ausgeschlossen.

Zusätzlich muss das Gericht aufgrund der im Vorverfahren gesammelten Beweise zu der Überzeugung kommen, dass die Durchführung einer Verhandlung nicht erforderlich ist. Das heißt, dass die gesammelten Beweise keine Zweifel an den Tatumständen und der Schuld des Täters belassen dürfen (Art. 500 §§ 1, 3 KPK). Zudem muss die Verhängung einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Geldstrafe beschränkt auf bis zu 100 Tagessätze oder 200 000 Zloty⁵⁹³ genügen (Artt. 500 § 1, 502 § 1 KPK). Eine härtere Strafe, vor allem also eine Freiheitsstrafe, darf nicht ausgesprochen werden. Das Gericht kann sich aber auf die Verhängung einer Strafmaßnahme beschränken, wenn die Voraussetzungen nur für diese vorliegen, oder aber auch eine solche neben den gerade benannten Strafen anordnen (Art. 502 §§ 2, 3 KPK).⁵⁹⁴

Wie in Deutschland ist der Erlass eines Strafbefehls eine gerichtliche Entscheidung, allerdings ohne dass es dabei auf einen staatsanwaltschaftlichen Antrag ankäme.⁵⁹⁵ Vielmehr leitet der Gerichtspräsident im Rahmen der Eingangskontrolle das Verfahren in eine Sitzung weiter, wenn er den Erlass eines Strafbefehls für denkbar erachtet (Art. 339 § 3 Nr. 7 KPK). Auch der sodann zuständige Richter entscheidet „frei“ – anhand der dargelegten Voraussetzungen – darüber, ob und mit welchem Inhalt er einen solchen verfügt. An diesem Umstand ändert nichts, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift die Verfahrensweise zu benennen hat (vgl. Art. 332 § 1 Nr. 5 KPK); dieser Hinweis ist weder verbindlich noch für den Fall seines Fehlens schädlich.⁵⁹⁶

Die Möglichkeit zur Einflussnahme beschränkt sich sowohl für den Staatsanwalt als auch für den Angeklagten darauf, innerhalb von sieben Tagen Einspruch

⁵⁹⁰ Vgl. hierzu *Scheffler/Matthies* in: Wolf, *Kriminalität im Grenzgebiet*, 179 (179 f.).

⁵⁹¹ Als Begründung für dieses Institut wird genannt, dass solche Täter vor den „schädlichen Auswirkungen einer Hauptverhandlung“ geschützt werden sollen, deren Taten lediglich ein geringes Maß an Sozialschädlichkeit aufweisen; *Scheffler/Matthies* in: Wolf, *Kriminalität im Grenzgebiet*, 179 (179 f.).

⁵⁹² Vgl. Teil 3, E. II. 4. b.

⁵⁹³ Rund 53 000 €.

⁵⁹⁴ Art. 501 KPK bestimmt einige gesonderte Unzulässigkeitsgründe, z. B. Minderjährigkeit des Verdächtigen.

⁵⁹⁵ Vgl. *Jehle/Smit/Zila*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 161 (168); *Scheffler/Matthies* in: Wolf, *Kriminalität im Grenzgebiet*, 179 (181).

⁵⁹⁶ *Scheffler/Matthies* in: Wolf, *Kriminalität im Grenzgebiet*, 179 (181).

zu erheben – mit der Folge, dass die Sache nach den allgemeinen Regeln verhandelt wird (Art. 506 §§ 1, 3 KPK).

Das Gericht trifft seine Entscheidung in einer Sitzung, an der die Parteien jedoch nicht teilnehmen dürfen (Art. 500 § 4 KPK). Der Ausschluss der Parteien von der Sitzung ist erst mit einer Gesetzesänderung vom 01. Juli 2003 eingeführt worden; bis dahin hatten der Angeklagte, sein Verteidiger, der Verletzte und sein Bevollmächtigter ein Teilnahmerecht (Art. 500 § 4 KPK alt).⁵⁹⁷

b) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage

Bis zu der angesprochenen Gesetzesänderung aus dem Jahr 2003 hätte die Frage, inwieweit das polnische Strafbefehlsverfahren als konsensual bezeichnet werden könnte, zumindest nicht jeder Berechtigung entbehrt; immerhin konnte der Angeklagte damals durch die Ausübung seines rechtlichen Gehörs in der Sitzung den Erlass eines Strafbefehls mit ziemlicher Sicherheit verhindern.⁵⁹⁸ Eine Entscheidung darüber, ob dieser Umstand für die Einreihung des Verfahrens gemäß Art. 500 ff. KPK zu den anderen in dieser Untersuchung als konsensual qualifizierten tatsächlich ausgereicht hätte, muss mit dem nun vollzogenen Ausschluss sämtlicher Parteien aus der Sitzung jedoch nicht mehr getroffen werden. Da der Angeklagte nunmehr auf ein Einspruchsrecht beschränkt ist, dem Erlass eines Strafbefehls also keine Willensübereinkunft vorausgeht, ist dieses Verfahren nicht mit der deutschen Regelung über Urteilsabsprachen vergleichbar und somit aus der weiteren Betrachtung auszunehmen.

c) Ergebnis

Eine weitere Berücksichtigung des Strafbefehlsverfahrens im vergleichenden letzten Teil dieser Untersuchung scheidet aus.

4. Erledigung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung (Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK)

Die Möglichkeit, ein Strafverfahren konsensual abzuschließen, war in der früheren polnischen Strafverfahrensordnung nicht vorgesehen und auch mit den bisher besprochenen Instituten ist ein Verfahrensabschluss auf konsensuale Weise nicht zu treffen. Allerdings – soviel sei an dieser Stelle vorweggenommen – wurde die Diskussion konsensualer Verfahrenserledigung zur Zeit der Entstehung des KPK durchaus geführt. Hintergrund war die Sensibilisierung für das Vorkommen prozessualer Absprachen in der polnischen Praxis, so dass es in den 1990er Jahren sodann auch zu deren Behandlung in der Wissenschaft kam.⁵⁹⁹

⁵⁹⁷ Siehe zu den einstigen Problemen in diesem Zusammenhang *Scheffler/Matthies* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 179 (182 ff.).

⁵⁹⁸ Mit bejahendem Ergebnis *Scheffler/Matthies* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 179 (185).

⁵⁹⁹ *Waltos* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (115).

Vor diesem Hintergrund und dem aufgrund des deutlichen Kriminalitätsanstiegs immer stärker werdenden Bedürfnis nach Verfahrensbeschleunigung⁶⁰⁰ fand sich schließlich bei der Verabschiedung des neuen KPK im Jahre 1997 eine Mehrheit für die Einführung der Erledigung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.⁶⁰¹

a) Voraussetzungen und Verfahren

Gemäß Art. 335 § 1 KPK kann der Staatsanwalt seiner Anklageschrift einen Antrag auf Erlass eines auf Strafe lautenden Urteils ohne Durchführung einer Verhandlung sowie auf Verhängung einer mit dem Angeklagten vereinbarten Strafe oder Strafmaßnahme beifügen. Hierfür müssen folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Gegenstand des Verfahrens muss ein Vergehen sein, das mit einer Freiheitsstrafe nicht über zehn Jahren bedroht ist;
- über die Umstände der Straftatbegehung dürfen keine Zweifel bestehen;
- die Haltung des Angeklagten muss die Annahme begründen, dass die Ziele des Verfahrens erreicht werden.

Die erste Voraussetzung gilt in dieser Form erst seit der Gesetzesnovelle von 2003; zuvor war das Verfahren auf Vergehen mit einer Strafdrohung bis fünf Jahre begrenzt. Durch diese Erweiterung fallen deutlich mehr und natürlich deutliche schwerere Straftaten in den Anwendungsbereich. So kann nicht nur ein einfacher Diebstahl (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren), sondern auch ein Betrug (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren) und sogar ein Einbruchsdiebstahl (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) auf diese Weise einer abschließenden Entscheidung zugeführt werden.⁶⁰² Ausgenommen sind nun nur noch einige wenige, besonders schwere Vergehen, wie beispielsweise ein „Raub“ (vgl. Art. 280 § 1 KK: Wer bei der Begehung eines Diebstahls Gewalt gegen eine Person anwendet, mit unmittelbarer Gewaltanwendung droht oder eine Person in einen Zustand der Bewusstlosigkeit oder Hilflosigkeit versetzt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft).⁶⁰³

Weiterhin dürfen an den Umständen der Tatbegehung keine Zweifel bestehen. Dies bedeutet, dass Tat, Täterschaft und Verantwortlichkeit des Täters eindeutig feststehen müssen.⁶⁰⁴ Ein Geständnis wird hierfür vom Gesetzestext zwar nicht

⁶⁰⁰ Vgl. hierzu bereits Teil 3, E. I.

⁶⁰¹ Diese Vorschrift wird mit dem italienischen *Patteggiamento* und dem amerikanischen *Plea Bargaining* verglichen; vgl. *Jakowczyk*, *Kodeks postępowania karnego*, S. XLIV.

⁶⁰² So noch zur alten Gesetzeslage *Waltos* in: Wolf, *Kriminalität im Grenzgebiet*, 115 (115).

⁶⁰³ Ein Raub würde nach deutschem Recht bereits aufgrund seiner Klassifizierung als Verbrechen ausscheiden. An dieser Stelle macht sich die in beiden Rechtssystemen unterschiedlich vorgenommene Zuweisung in die eine oder andere Kategorie bemerkbar (siehe 3. Teil E. II. 2.; nicht unter drei Jahren vers. nicht unter einem Jahr).

⁶⁰⁴ *Waltos* in: Wolf, *Kriminalität im Grenzgebiet*, 115 (121).

ausdrücklich vorausgesetzt, dennoch wird ein solches in der Praxis für gewöhnlich verlangt.⁶⁰⁵ Erklärt sich der Betroffene nicht zur Abgabe eines Geständnisses bereit, wird die Voraussetzung der Zweifelsfreiheit wohl kaum von der Staatsanwaltschaft bejaht werden.⁶⁰⁶ Andererseits ist aber auch ein Geständnis für sich genommen nicht zwingend geeignet, um den Nachweis für die Täterschaft des Angeklagten zu erbringen; vielmehr muss auch die bisherige Beweislage Anhaltspunkte hierfür bieten.⁶⁰⁷

Die Haltung des Angeklagten muss die Annahme begründen, dass die Ziele des Verfahrens trotzdem, also auch ohne Durchführung der Hauptverhandlung, erreicht werden. An dieser Stelle dürften insbesondere die in Art. 2 KPK benannten Ziele der Spezial- und Generalprävention eine Rolle spielen⁶⁰⁸, es muss folglich die Vermutung bestehen, dass in dieser Hinsicht ein genauso sicheres Ergebnis wie nach der Durchführung einer Hauptverhandlung erreicht werden kann.⁶⁰⁹

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Staatsanwaltschaft versuchen, mit dem Betroffenen eine bestimmte Strafe oder Strafmaßnahme zu vereinbaren.⁶¹⁰ An diesen Verhandlungen darf auch der Anwalt des Angeklagten teilnehmen, eine spezielle Pflicht zur anwaltlichen Vertretung besteht jedoch nicht.⁶¹¹ Vorausgesetzt der Angeklagte stimmt dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft letztlich zu – dabei ist besonders auf Freiwilligkeit und Eigenhändigkeit zu achten, das heißt, selbst eine Erklärung durch einen Anwalt genügt insofern nicht⁶¹² –, kann die Staatsanwaltschaft ihrer Anklageschrift den besagten Antrag gemäß Art. 335 KPK beifügen. Zusätzlich kann von der Erhebung weiterer Beweise abgesehen werden, solange die bereits ermittelten keine Zweifel erwecken (Art. 335 § 2 KPK).

Fortgesetzt wird das Verfahren in einer Sitzung, die der Präsident des zuständigen Gerichts in einem solchen Fall im Rahmen der Eingangskontrolle anzuberaumen hat (vgl. Art. 339 § 1 Nr. 3 KPK). In dieser wird sodann die endgültige Entscheidung durch einen Richter getroffen; dem Staatsanwalt steht insofern also lediglich, wenn auch – wie beim deutschen Strafbefehl – die alleinige und zwingende Antragsbefugnis zu.

⁶⁰⁵ *Gruszczynska/Krempleski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part VIII (Conviction without trial), Question VIII.5.a. (Webseite: Fn. 249).

⁶⁰⁶ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (152).

⁶⁰⁷ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (153).

⁶⁰⁸ Siehe auch Teil 3, E. I.

⁶⁰⁹ *Waltoś* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (122).

⁶¹⁰ Hierzu noch genauer unter Teil 3, E. III. 4. b).

⁶¹¹ Vgl. *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (152).

⁶¹² *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (152). Der Angeklagte kann seine Zustimmung bis zur endgültigen Entscheidung durch das Gericht zurücknehmen.

An der sich anschließenden Sitzung dürfen die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verletzte teilnehmen (Art. 343 § 5 KPK). Sie ist nicht öffentlich und es findet keine Beweisaufnahme statt; Protokolle und Dokumente werden grundsätzlich ohne ihre Verlesung als gerichtskundig angesehen (Art. 343 § 4 KPK). An dieser Stelle spielen zum einen das Strafmaß, zum anderen die Schadenswiedergutmachung eine besondere Rolle.⁶¹³ Das Gericht kann nämlich die Bewilligung des Antrags davon abhängig machen, dass der Angeklagte den Schaden vollständig oder zumindest teilweise wieder gut gemacht hat; ist zwischen dem Angeklagten und dem Verletzten (noch) keine Einigung erzielt, kann das Gericht die Sitzung sogar zu diesem Zwecke vertagen (Art. 343 § 3 i. V. m. Art. 341 § 3 KPK). In der Setzung einer solchen – ergänzenden – Bedingung liegt jedoch die einzige Möglichkeit für das Gericht, auf das zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten getroffene Ergebnis Einfluss zu nehmen.⁶¹⁴ Eine eigenmächtige Abänderung des staatsanwaltschaftlichen Antrags ist ihm hingegen verwehrt, so dass insoweit eine Bindungswirkung besteht.⁶¹⁵ Hält das Gericht die „vereinbarte“ Strafe für unangemessen, bleibt ihm lediglich, den Vorschlag im Ganzen abzulehnen, auch wenn die Voraussetzungen für einen solchen Antrag gemäß Art. 335 KPK an sich vorliegen. Das Gericht kann höchstens versuchen, die Staatsanwaltschaft, die Zustimmung des Angeklagten vorausgesetzt, zu einer Antragsabänderung nach seinen Vorstellungen zu bewegen.⁶¹⁶

Für den Fall, dass das Gericht dem Antrag nicht folgt, wird das Verfahren in das Regelverfahren übergeleitet (vgl. Art. 343 § 7 KPK). Folgt es ihm hingegen, ergeht gegen den Angeklagten ein Urteil (Art. 343 § 6 KPK). Da das Gesetz keine Abweichungen vorsieht, können Rechtsmittel gemäß den allgemeinen Bedingungen eingelegt werden. Allerdings sollte sich der Angeklagte der Besonderheit, über die er zu belehren ist (Art. 100 § 6 KPK), bewusst sein, dass seit der Reform von 2003 auch dann zu seinen Ungunsten entschieden werden darf, wenn er selbst gegen die Entscheidung vorgeht (Art. 434 § 3 KPK). Dieser Umstand erscheint insbesondere dann problematisch, wenn das Urteil nicht mehr auf dem ursprünglich von Staatsanwaltschaft und Angeklagtem vereinbarten Antrag beruht, sondern letzterer vielmehr unter der Vorgabe des Gerichts – wenn auch mit der Zustimmung des Betroffenen – von der Staatsanwaltschaft verschärft wurde.⁶¹⁷

⁶¹³ *Waltoś* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (122).

⁶¹⁴ Vgl. *Hofmański*, ZStW 2004, 113 (116).

⁶¹⁵ *Gruszczyńska/Kremplewski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part VIII (Conviction without trial), Question VIII.5.a.c) (Webseite: Fn. 249); *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (153).

⁶¹⁶ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (153); *Hofmański*, ZStW 2004, 113 (117).

⁶¹⁷ Vgl. auch die Ausführungen bei *Hofmański*, ZStW 2004, 113 (116 f.), in der polnischen Lehre werde mehrheitlich angenommen, dass diese Ausnahme dann nicht gelte, wenn das Gericht über die zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagtem getroffene Vereinbarung hinausgeht.

Das Opfer hat im Vergleich zum Regelverfahren keine weitergehenden Rechte, so ist seine Zustimmung für den Erlass des Antrags nicht erforderlich und auch eine Appellationsbefugnis wird ihm im Gegensatz zu einem die bedingte Einstellung verfügenden Urteil nicht eingeräumt (Art. 444 KPK). Allerdings wird seine Position durchaus dadurch gestärkt, dass das Gericht seine Entscheidung ausdrücklich von der Wiedergutmachung des Schadens abhängig machen kann.

b) Das Strafmaß

Aus Art. 343 §§ 1, 2 KPK ergibt sich nunmehr, dass sich Staatsanwalt und Angeklagter auch auf eine außerordentlich milde Strafe, eine Strafaussetzung zur Bewährung oder lediglich auf eine Strafmaßnahme gemäß Art. 39 Nr. 1-3 und Nr. 5-8 KK einigen können und zwar unabhängig von den im KK benannten Strafmilderungsgründen bzw. den an sich geforderten Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Strafaussetzung.⁶¹⁸ Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft dazu, die Strafe außerordentlich zu mildern, richtet sich ihre Bemessung – wie auch im Falle eines „gewöhnlichen“ Milderungsgrundes – nach den Regeln des Art. 60 § 6 KK. Danach besteht die außerordentliche Strafmilderung in der Verhängung einer Strafe, die unterhalb des gesetzlichen Mindestmaßes liegt, oder in der Verhängung einer der Art nach milderen Strafe. Für den zweiten Fall gilt, dass für ein Vergehen mit einer Strafdrohung von mindestens einem Jahr eine Geldstrafe, eine Freiheitsbeschränkungsstrafe oder eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden darf, liegt die Strafdrohung unter einem Jahr, kann auch lediglich eine Geldstrafe oder eine Freiheitsbeschränkungsstrafe verhängt werden (Art. 60 § 6 Nr. 2 und 3 KK). Ist die Straftat alternativ mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht, so kann ganz von Strafe abgesehen und stattdessen eine Strafmaßnahme angeordnet werden (Art. 60 § 7 KK).⁶¹⁹

Allerdings sieht der KPK wiederum zwei Einschränkungen vor, die bei der Auswahl der Sanktion zu beachten sind (vgl. Art. 343 § 2 Nr. 2 und 3 KPK): Zum einen ist eine Bewährungsstrafe nur statthaft, wenn die beantragte Freiheitsstrafe fünf Jahre und die Bewährungszeit zehn Jahre nicht überschreiten⁶²⁰. Zum anderen ist die Beschränkung allein auf eine Strafmaßnahme nur zulässig, wenn das in Rede stehende Vergehen höchstens mit fünf Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert wird.

⁶¹⁸ Das Oberste Gericht entschied im Februar 2000, dass für eine Strafmilderung die Voraussetzungen des KK erfüllt sein müssten, allein die Durchführung des Verfahrens nach Art. 335 KPK reiche hierfür demnach nicht aus (vgl. hierzu die Ausführungen bei *Waltos* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (120 f.)). Der Gesetzgeber schloss sich dieser Entscheidung nicht an, er statuierte vielmehr durch das Änderungsgesetz aus dem Jahr 2003 mit Art. 343 § 2 KPK eine von den Bestimmungen des KK unabhängige Strafmilderungsoption.

⁶¹⁹ Bis auf die Maßnahme der Aberkennung öffentlicher Rechte sind hier alle zulässig.

⁶²⁰ Im Regelverfahren ist Voraussetzung für die Verhängung einer Bewährungsstrafe, dass die Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht überschreitet, die Bewährungszeit ist auf zwei bis fünf Jahre begrenzt (siehe unter Teil 3, E. II. 3.).

Obwohl die Vorschriften einen sehr weiten Verhandlungsspielraum im Hinblick auf die Straffindung eröffnen, ist jedoch zu bedenken, dass sich die Vereinbarung niemals auf die Schuld des Verdächtigen beziehen darf; insofern besteht keinesfalls eine Vergleichbarkeit mit der englisch-walisischen Erledigung durch ein Guilty Plea.⁶²¹

c) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage

Eine Einigung über das Strafmaß wird bei dieser Verfahrenserledigung zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagtem getroffen. Da nur in diesem Fall der Anklageschrift ein Antrag gemäß Art. 335 KPK beigefügt werden kann, bestehen an einem konsensualen Element keine Zweifel.

Da mit der Verfahrensänderung aus dem Jahr 2003 nunmehr der Ausspruch einer gemilderten Strafe bzw. die Verhängung einer bloßen Strafmaßnahme, ja sogar das Absehen von Strafe ausdrücklich zugelassen worden sind, liegt dieser Form der Erledigung auch das Prinzip des „do ut des“ zugrunde.

Im Verfahren nach Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK erlässt das Gericht gegen den Angeklagten ein auf Strafe (Strafmaßnahme) lautendes Urteil (Art. 343 § 6 KPK); die Schuld des Täters in Form eines sozialen Unwerturteils wird festgestellt. Dabei sind keine Unterschiede zwischen diesem und einem Urteil, das nach einem vollumfänglich durchgeführten Hauptverfahren getroffen wurde, ersichtlich: Es werden keine eigenen, sondern die vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen – wenn auch in milderer Form – ausgesprochen und auch das Rechtsmittelsverfahren ist gleichermaßen eröffnet. Die beschriebene Form der Verfahrenserledigung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung endet mit einer Verurteilung des Angeklagten.

Führt man sich die Ausgestaltung der Regelungen noch einmal abschließend vor Augen, überrascht es nicht, dass diese Verfahrensform als „polnische Form der Urteilsabsprachen“⁶²² bezeichnet wird.

d) Praktische Bedeutung

Die Ergebnisse einer Umfrage der Universität Posen zu Beginn der 1990er Jahre legten den Schluss nahe, dass die Einführung eines Konsensualverfahrens vergeb-

⁶²¹ Vgl. auch *Waltos* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (119): „Es ist daher in Polen unmöglich, Vereinbarungen über ein Geständnis der Begehung einer mit geringeren Strafe bedrohten Tat, über ein Geständnis als Gegenleistung für den Verzicht des Staatsanwalts auf Anklage wegen anderer minder schwerer Straftaten etc. zu treffen.“ Inwieweit die Entscheidung nach Art. 335 KPK von einem Vorgehen nach Art. 11 § 1 KPK (siehe 4. Teil E. III. 1.) abhängig gemacht wird, war vorliegend nicht festzustellen.

⁶²² So *Weigend, E.*, Die polnische Strafprozessordnung, S. 9; *Waltos* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (119), plädiert stattdessen für die allgemeinere Bezeichnung „Konsensualverfahren“.

liche Liebesmüh sein würde.⁶²³ Tatsächlich schien dieser Eindruck nicht zu täuschen, denn noch bis Ende 2003 war die Anwendung der Verfahrenserledigung gemäß Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK äußerst zurückhaltend. Im Jahr 2000 fügte die Staatsanwaltschaft nur 2 % aller Anklagen einen entsprechenden Antrag bei, im Jahr 2001 nur 1,7 %, im Jahr 2002 nur 2,3 % und im Jahr 2003 nur 4,5 %. Für das zuletzt genannte Jahr liegen sodann erstmalig Daten hinsichtlich der auf den Antrag erfolgten Entscheidung des Gerichts vor: In 66,3 % erging auf den Antrag hin eine Verurteilung ohne Hauptverhandlung, mithin eine recht niedrige „Erfolgsquote“. Ein Sprung in der Entwicklung ist hingegen in den beiden darauf folgenden Jahren zu verzeichnen – also nach der Reform von 2003. Nunmehr wurde in 28,3 % respektive 49,0 % aller Anklageerhebungen ein Antrag nach Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK gestellt. Zudem wurde mit einem Anteil von 73,7 % und 90,4 % deutlich mehr Anträgen stattgegeben.

Tabelle 12: Entwicklung des Verfahrens gemäß Artt. 335 § 1 i. V. m. 343 KPK (2000-2002)

	2000		2001		2002	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Anklagen insgesamt	240 773	100	373 742	100	391 487	100
davon: Anklagen mit Antrag gem. Art. 335 KPK	4 812	2,0	6 252	1,7	9 194	2,3
daraufhin: Ausspruch einer Verurteilung	n.d.a.	--	n.d.a.	--	n.d.a.	--

Tabelle 12: Entwicklung des Verfahrens gemäß Artt. 335 § 1 i. V. m. 343 KPK (2003-2005)

	2003		2004		2005	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Anklagen insgesamt	402 236	100	415 058	100	433 962	100
davon: Anklagen mit Antrag gem. Art. 335 KPK	18 061	4,5	117 573	28,3	212 361	49,0
daraufhin: Ausspruch einer Verurteilung	11 973	66,3	86 600	73,7	192 001	90,4

Quelle: *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (153)

n.d.a. = no data available

⁶²³ Ziemlich genau die Hälfte der befragten Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sprach sich gegen die Anwendung aus, siehe zu den Ergebnissen *Waltos* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (116 f.).

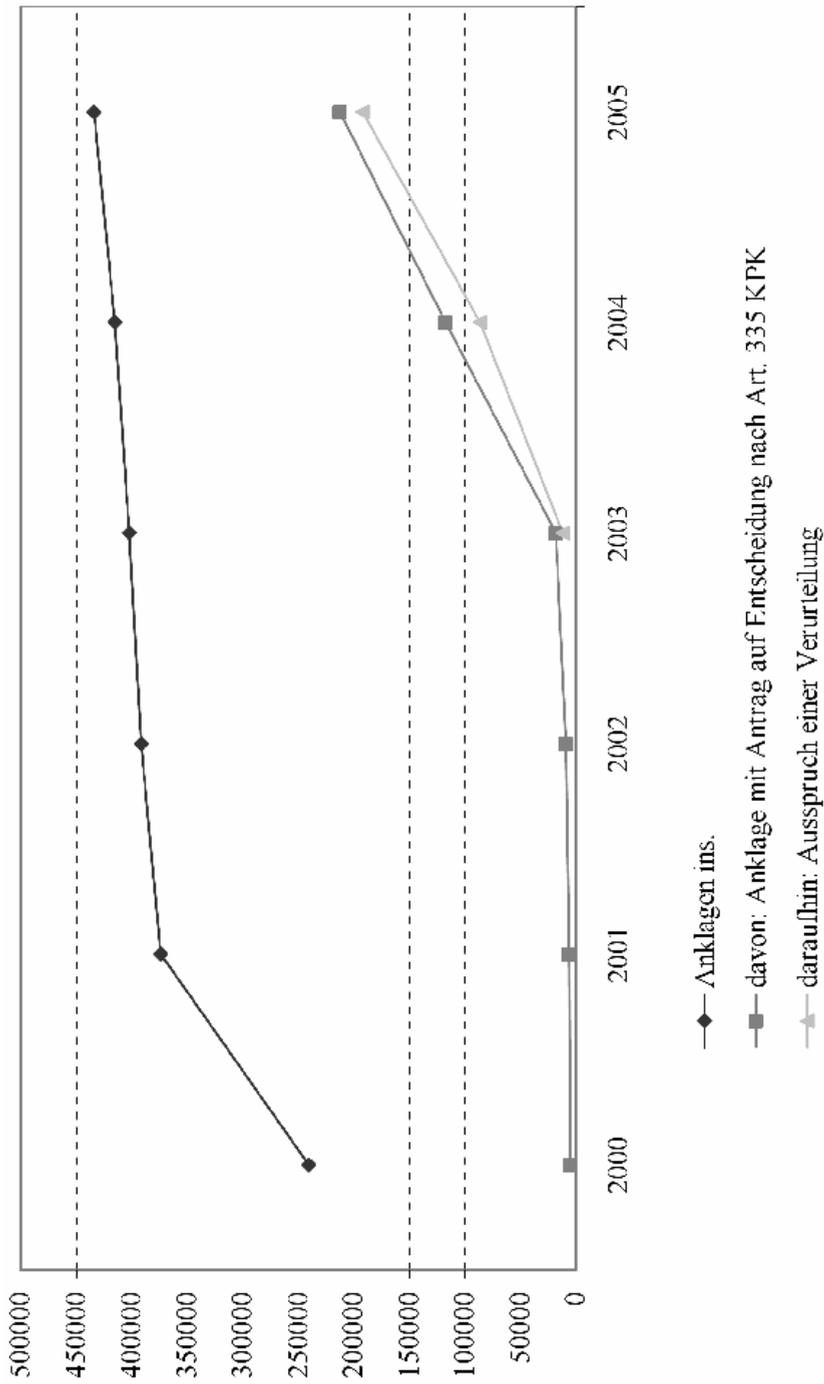


Schaubild 9: Entwicklung des Verfahrens gemäß Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK

Letztlich scheint das polnische Recht mit dieser Form der Verfahrenserledigung ein probates Mittel zur Verfahrensbeschleunigung gefunden zu haben. Immerhin wurden 2004 21 % aller angeklagten Strafsachen auf diese Weise erledigt, 2005 sogar mit 44 % nahezu die Hälfte.

Dieser Wert ist insbesondere auch vor folgendem Hintergrund beachtlich: Das polnische Strafbefehlsverfahren setzt im gleichen Verfahrensstadium an und bietet dem Gericht ebenfalls eine Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung.⁶²⁴ Auf diese Weise wurden im Jahr 2004 insgesamt 60 908 der angeklagten Verfahren erledigt und damit lediglich 15 %⁶²⁵, also durchaus 6 Prozentpunkte weniger als nach Art. 335 § 1 i. V. m. § 343 KPK. Dieses schon für sich genommen bemerkenswerte Ergebnis gewinnt zusätzlich an Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich einerseits eine altbekannte⁶²⁶ und andererseits eine sehr junge, ihrer Art nach völlig neuartige Option der Verfahrenserledigung gegenüber stehen.

e) Ergebnis

Mit der Einführung der Möglichkeit, ein Strafverfahren ohne Hauptverhandlung (Art. 335 § 1 i. V. m. § 343 KPK) zu erledigen, wollte der polnische Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass sich auch in Polen die Praxis sog. Absprachen bediente. Dabei dürfte der statistische Teil dieser Arbeit belegt haben, dass die gewählte Form der gesetzlichen Ausgestaltung wohl auch als geeignetes Instrument der Verfahrensbeschleunigung angesehen werden kann. Darüber hinaus erscheint aber auch eine vergleichende Gegenüberstellung mit der nunmehr im deutschen Strafprozess gewählten Lösung viel versprechend, denn das soeben beschriebene Verfahren erfüllt die in den ersten beiden Teilen der Arbeit entwickelten, für ein konsensuales Urteilsverfahren als maßgeblich anzusehenden Kriterien.

5. *Freiwillige Strafunterwerfung des Angeklagten (Art. 387 KPK)*

Auch die nachfolgend zu erläuternde Möglichkeit der Verfahrenserledigung gemäß Art. 387 KPK wurde erst mit der neuen Strafprozessordnung aus dem Jahr 1997 geschaffen. Ihre Einführung ist daher gleichfalls im Zusammenhang mit dem politischen Umbruch, der Kriminalitätsentwicklung Anfang der 1990er Jahre sowie dem daraus resultierenden steigenden Bedürfnis nach Entlastung der Justiz zu sehen.

⁶²⁴ Siehe Teil 3, E. III. 3.

⁶²⁵ Es handelt sich hierbei um „erfolgreiche“ Strafbefehle, das heißt, die gegen den Strafbefehl eingelegten Einsprüche wurden bereits abgezogen (n=21 338); vgl. hierzu *Bulenda u. a.* in: Jehle/Wade, *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems*, 257 (265).

⁶²⁶ Siehe hierzu: 3. Teil E III. 3. a).

a) Voraussetzungen und Verfahren

Gemäß Art. 387 § 1 KPK kann der Angeklagte, dem ein Vergehen zur Last gelegt wird, bis zum Abschluss der Vernehmung aller Angeklagten in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Erlass eines auf eine bestimmte Strafe oder Strafmaßnahme lautenden Urteils ohne Durchführung der Beweisaufnahme stellen.

Zunächst ist festzuhalten, dass diese Form der Verfahrenserledigung nur vom Angeklagten selbst eingeleitet werden kann, allerdings ist natürlich nicht auszuschließen, dass dem ein dahingehender „Rat“ des Staatsanwalts oder Gerichts vorausgegangen ist.⁶²⁷ Weiterhin ist der Zeitpunkt einer möglichen Antragstellung nach hinten begrenzt; eine Geltendmachung vor Beginn der Verhandlung scheidet hingegen nicht aus, allerdings darf auch dann eine Entscheidung erst in der Verhandlung getroffen werden (Art. 387 § 5 KPK).

Zusätzlich muss es sich bei der angeklagten Tat um ein Vergehen handeln und daneben darf das Gericht dem Antrag gemäß Art. 387 § 2 nur stattgeben, wenn

- an den Umständen der Straftatbegehung keine Zweifel bestehen und
- die Ziele des Verfahrens auch ohne Durchführung der gesamten Verhandlung erreicht werden.

Anders als bei dem soeben beschriebenen Verfahren (Erledigung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung) ist hier zunächst einmal jedes Vergehen einer derartigen Erledigung zugänglich und damit z. B. auch der dem deutschen § 249 StGB ähnliche Tatbestand des Art. 280 § 1 KK.⁶²⁸ Auch hierin liegt eine Erweiterung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Art. 387 KPK, die eine Begrenzung auf Vergehen mit einer Strafdrohung bis zu acht Jahren Freiheitsstrafe vorsah. Nunmehr scheidet also lediglich Verbrechen im polnischen Sinne aus dem Anwendungsbereich aus.

Die Voraussetzung, dass an den Umständen der Tatbegehung keine Zweifel bestehen dürfen, ist mit der nach Art. 335 § 1 KPK deckungsgleich und auch hier wird in der Praxis üblicherweise ein Geständnis gefordert.⁶²⁹ Anders verhält es sich hingegen mit der letzten Bedingung, wonach verlangt wird, dass die Ziele des Verfahrens auch ohne Durchführung der gesamten Verhandlung erreicht werden. Zwar hat sich der Gesetzgeber nahezu für den gleichen Wortlaut entschieden, jedoch wurde auf den Anfang des Satzes und damit auf einen ganz entscheidenden Teil verzichtet. Im Gegensatz zu Art. 335 KPK reicht es hier nämlich nicht aus, dass die Haltung des Angeklagten diese Annahme begründet.

⁶²⁷ *Waltos* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (124).

⁶²⁸ Vgl. hierzu Teil 3, E. III. 4. a).

⁶²⁹ *Gruszczyńska/Kremplewski*, Questionnaire [2005] - Poland, Part VIII (Voluntary Submission to Penalty), Question VIII.5.a. (Webseite: Fn. 249).

Auch im Rahmen dieses Verfahrens muss der Angeklagte nicht anwaltlich vertreten sein.⁶³⁰ Jedoch steht es ihm frei, wenn ihm nicht bereits ein Wahlverteidiger zur Seite steht, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers anzubringen. Allerdings räumt das Gesetz dem Gericht hinsichtlich der Entscheidung über diesen Antrag Ermessen ein.⁶³¹

Darüber hinaus stand diese Form der Verfahrenserledigung ursprünglich unter dem Vorbehalt der Zustimmung⁶³² sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des (einfachen) Verletzten⁶³³. Inzwischen wurde dieses Zustimmungserfordernis in beiden Fällen zugunsten eines bloßen Widerspruchsrechts aufgegeben (vgl. Art. 387 § 2 KPK). Dies setzt zwingend voraus, dass der Verletzte ordnungsgemäß vom Termin der Verhandlung benachrichtigt wurde sowie dass er über die Möglichkeit des Angeklagten, einen solchen Antrag zu stellen, belehrt wurde. Andernfalls darf dem Antrag nicht stattgegeben werden mit der Folge, dass die Sache im Regelverfahren entschieden werden muss. Auch wenn im Vergleich zur Ursprungsfassung des Art. 387 KPK die Position des Verletzten geschwächt wurde – es genügte dort sogar ein „passiver Widerstand“⁶³⁴ –, kann er den Antrag des Angeklagten immer noch zu Fall bringen, indem er nunmehr aktiv Widerspruch einlegt. Damit hat er eine weit stärkere Stellung als im Verfahren nach Art. 335 i. V. m. Art. 343 § 1 KPK.

Da auch die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren auf ein bloßes Widerspruchsrecht verwiesen wird, ist ihre Stellung hier weitaus schwächer als im Falle einer Verurteilung ohne Hauptverhandlung. Sie ist (jedenfalls offiziell) keine Verhandlungspartnerin, sie kann folglich die Strafbemessung nicht mitbestimmen, sondern lediglich durch ihren Widerspruch die Stattgabe des Antrags im Ganzen verhindern.

Das Gericht hat wiederum nicht die eigenständige Befugnis, den Antrag des Angeklagten abzuändern. Jedoch kann es sich für den Fall, dass es mit der vorgeschlagenen Strafe nicht einverstanden ist, vorbehalten, dem Antrag nur stattzugeben, wenn der Angeklagte ihn nach den Hinweisen des Gerichts abändert (Art. 387 § 3 KPK), insbesondere auch vor dem Hintergrund einer Schadenswiedergutmachung.⁶³⁵

⁶³⁰ *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (154).

⁶³¹ Wann ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, regelt Art. 81 § 1 KPK. So ist die Bestellung eines Verteidigers zwingend, wenn dem Angeklagten ein Verbrechen vorgeworfen wird. Gerade in diesem Fall ist aber eine Erledigung nach Art. 387 § 1 KPK ausgeschlossen. Auch darüber hinaus dürften die Voraussetzungen beider Normen wohl selten gleichzeitig vorliegen.

⁶³² So noch die Ausführungen bei *Weigend, E.*, ZStW 2003, 153 (166).

⁶³³ Dies ist nach Art. 49 § 1 KPK jede natürliche oder juristische Person, deren Rechtsgut durch eine Straftat unmittelbar verletzt oder bedroht worden ist.

⁶³⁴ Vgl. *Walton* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (125).

⁶³⁵ *Hofmański*, ZStW 2004, 113 (118).

Verläuft das Verfahren erfolgreich, kann das Gericht die in der Anklageschrift aufgeführten Beweise oder die von einer Partei vorgelegten Dokumente als gerichtskundig ansehen (Art. 387 § 4 KPK). Die Entscheidung wird wiederum durch Urteil getroffen, so dass mit Blick auf eine Anfechtbarkeit die üblichen Regeln gelten:⁶³⁶ Das Rechtsmittel der Appellation steht somit zur Verfügung, jedoch beansprucht erneut das Verbot der *Reformatio in Peius* selbst dann keine Geltung, wenn der Angeklagte die Entscheidung anfiicht (Art. 434 § 3 KPK).

b) Das Strafmaß

Inwieweit der Angeklagte seinem Antrag eine mildere Strafe zugrunde legen darf, bestimmt das Gesetz nicht. Allein die bloße Tatsache der Antragstellung selbst genügt an dieser Stelle jedenfalls nicht für eine außerordentliche Strafmilderung, vielmehr muss hierfür ein in Art. 60 KK benannter Fall vorliegen. Insofern besteht ein deutlicher Unterschied zu einem Antrag gemäß Art. 335 § 1 KPK, mit dem ein zusätzlicher Strafmilderungsgrund einhergeht.

Allerdings steht zu vermuten, dass der Angeklagte seinem Antrag eine „mildere“ Strafe zugrunde legt. Allein die Aussicht auf einen Strafrabatt dürfte ihn schließlich zur Stellung eines solchen Antrags bewegen. Das Gericht kann dabei natürlich versuchen, auf den Angeklagten einzuwirken, insbesondere wird es ihn dazu bewegen wollen, den Schaden wieder gut zu machen⁶³⁷, um so die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung zu schaffen. Auf diese Weise wird eine recht weite Verhandlungsbasis eröffnet.⁶³⁸ Auch das der Staatsanwaltschaft und dem Verletzten eingeräumte Widerspruchsrecht gegen den Antrag des Angeklagten auf Verhängung einer bestimmten Strafe, dürfte wohl dazu führen, dass es zwischen diesen Seiten zu einem „Aushandeln“ der Strafe kommen kann. Dennoch ist festzuhalten, dass das Gesetz - anders als dem Gericht (Art. 387 § 3 KPK) - weder der Staatsanwaltschaft noch dem Verletzten die Befugnis einräumt, den Angeklagten aufzufordern, seinen Antrag ihren Hinweisen entsprechend abzuändern. Ferner ist festzuhalten, dass das Gesetz keine Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung zulässt.⁶³⁹

c) Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage

Diese Verfahrenserledigung kann nur durch den Angeklagten selbst, indem er einen Antrag gemäß Art. 387 KPK stellt, eingeleitet werden. Sodann kann das Gericht dem Antrag stattgeben oder – vorausgesetzt es lehnt ihn nicht sogleich ab – versuchen, eine Änderung nach seinen Maßgaben zu erzielen. Der Konsens wird dem Gesetz nach zwischen dem Gericht und dem Angeklagten getroffen, Staatsanwaltschaft und Verletzter werden hingegen nicht aktiv beteiligt. Letztere

⁶³⁶ Siehe Teil 3, E. II. 6.).

⁶³⁷ Vgl. hierzu bereits Teil 3, E. III. 5. a).

⁶³⁸ *Waltos* in: Wolf, Kriminalität im Grenzgebiet, 115 (124).

⁶³⁹ Empirische Daten darüber, ob diese Maßgabe in der Praxis befolgt wird, liegen nicht vor.

haben lediglich die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Dennoch dürfte dies zumindest faktisch dazu führen, dass auch sie sich an den Gesprächen beteiligen.

Der Gesetzgeber hat hier keine besondere Strafmilderung festgelegt, vielmehr hat sich die Strafe nach den allgemeinen Maßstäben zu bemessen. Jedenfalls um die Strafe außerordentlich zu mildern, muss folglich ein im polnischen Strafgesetzbuch benannter Grund vorliegen. Auch wenn der Angeklagte hier also nicht in gleichem Maße wie bei einer Verfahrenserledigung nach Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK profitieren kann, dürfte er in den meisten Fällen dennoch besser stehen als nach Durchführung einer vollen Verhandlung und in den Genuss einer vergleichsweise milden Strafe kommen.

Zudem wird auch hier durch das Urteil die Verurteilung des Angeklagten zu einer echten Strafe ausgesprochen. Eine Überprüfung ist im Wege der Appellation möglich.

Eine Vergleichbarkeit mit der deutschen Gesetzeslage liegt mithin vor.

d) Praktische Bedeutung

Tabelle 13: Entwicklung des Verfahrens gemäß Art. 387 KPK (2002-2002)

	2000		2001		2002	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Anträge auf Entscheidung nach Art. 387 KPK	25 443	100	33 488	100	36 428	100
daraufhin: Ausspruch einer Verurteilung	n.d.a.	--	n.d.a.	--	n.d.a.	--

Tabelle 13: Entwicklung des Verfahrens gemäß Art. 387 KPK (2003-2005)

	2003		2004		2005	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Anträge auf Entscheidung nach Art. 387 KPK	42 662	100	57 987	100	50 777	100
daraufhin: Ausspruch einer Verurteilung	26 088	61,2	29 785	51,4	46 603	91,8

Quelle: *Peters/ Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, European Journal on Criminal Policy and Research 2008, 145 (155)

n.d.a. = no data available

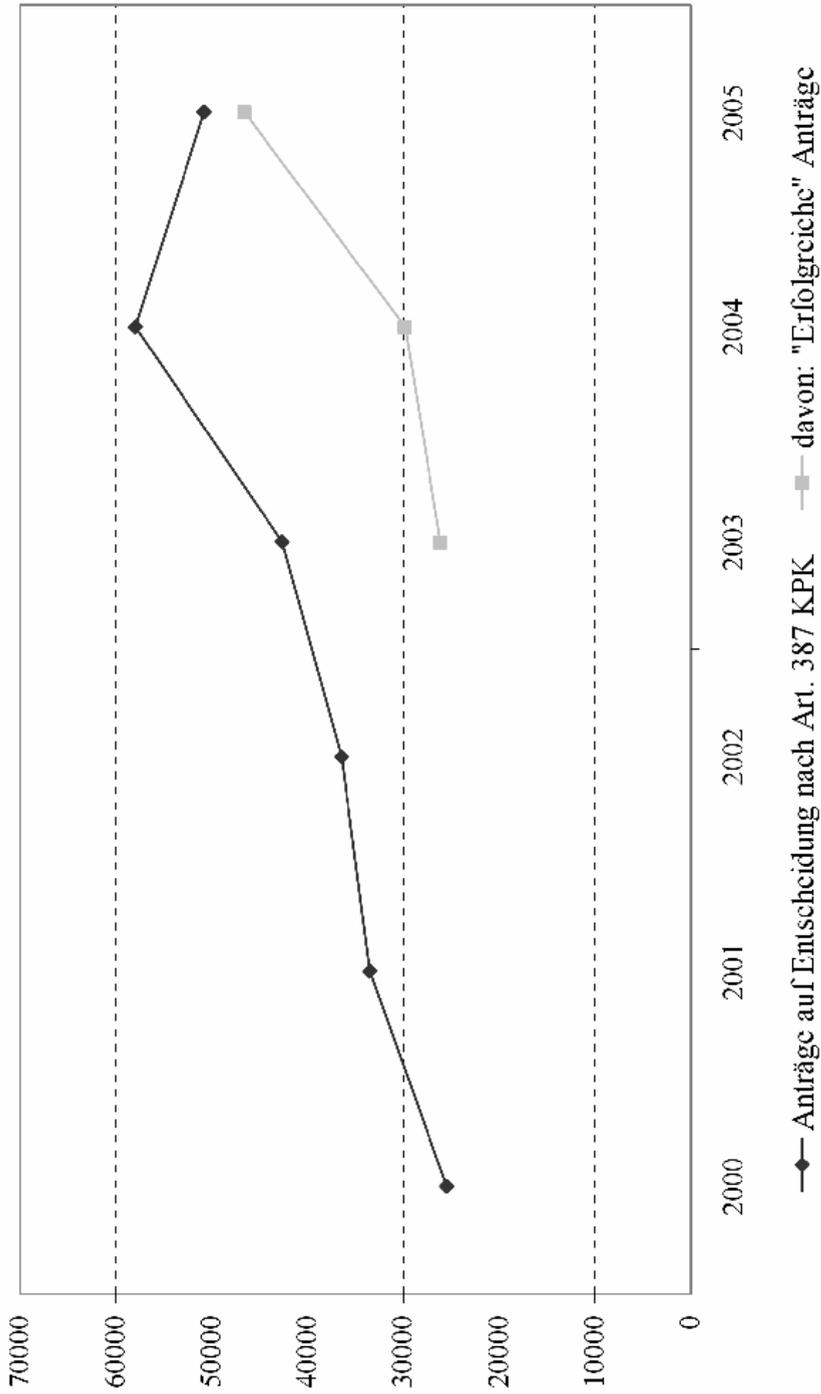


Schaubild 10: Entwicklung des Verfahrens gemäß Art. 387 KPK

Bei der Beurteilung der praktischen Relevanz des Verfahrens nach Art. 387 KPK kann wiederum nur auf den Zeitraum von 2000 bis 2005 zurückgegriffen werden. Zunächst ist auch hier ein enormer absoluter Anstieg im Antragsverhalten der Angeklagten festzustellen. Waren es im Jahr 2000 insgesamt „nur“ 25 443 Anträge, so stieg die Anzahl in den darauf folgenden Jahren stetig über 33 488 (2001), 36 428 (2002) und 42 402 (2003) auf 57 987 (2004). Einzig im Jahr 2005 ist ein leichter Rückgang auf 50 777 zu verzeichnen. Leider liegt kein Datenmaterial vor, um diese Absolutzahlen auf die eröffneten Hauptverhandlungen zu beziehen. Allerdings scheint insofern zumindest ein Blick auf die erhobenen Anklagen nicht unzulässig⁶⁴⁰, obwohl natürlich insbesondere mit dem Strafbefehlsverfahren und der Erledigung ohne Hauptverhandlung andere Erledigungsmöglichkeiten verbleiben: Es lässt sich folglich festhalten, dass Angeklagte die Möglichkeit, nach Art. 387 KPK zu verfahren, durchaus annehmen.

Aber auch hier ist die Antragstellung nicht zwingend „erfolgreich“. Sowohl das Gericht als auch die Staatsanwaltschaft und der Verletzte können die Durchführung einer vollen Beweisaufnahme bewirken. Außerdem sind Rechtsmittel gegen das Urteil zulässig. Aussagen darüber, ob bereits der Antrag des Angeklagten mit einer Verurteilung endete, können an dieser Stelle nur für die Jahre 2003 bis 2005 getroffen werden. Lag die Erfolgsquote zunächst bei ca. 60 % bzw. 50 % stieg sie im letzten Jahr des Beobachtungszeitraums auf beachtliche 90 %. Allerdings ist nicht nachzuvollziehen, ob die ablehnenden Entscheidungen auf Widersprüche der Staatsanwaltschaft bzw. des Verletzten zurückzuführen sind oder ob das Gericht die Stattgabe des Antrags verweigerte.

e) Ergebnis

Mit der Einführung der freiwilligen Strafunterwerfung (Art. 387 KPK) hat der polnische Gesetzgeber an einer weiteren Stelle im neuen KPK auf die polnische Absprachenpraxis reagiert. Zudem hat die statistische Auswertung gezeigt, dass auch dieser Möglichkeit der Verfahrenserledigung durchaus praktische Bedeutung zukommt. Da das Verfahren die ausgemachten Kriterien – Konsens, Strafmilderung, Verurteilung – erfüllt, ist auch dieses Verfahren in die weitere Betrachtung mit einzubeziehen.

F. Fazit

Es konnte gezeigt werden, dass in allen drei Untersuchungsländern Möglichkeiten der konsensualen Verfahrenserledigung existieren und zwar

- in England & Wales das Police Cautioning und die Verfahrenserledigung durch Abgabe eines Guilty Plea,

⁶⁴⁰ Siehe Teil 3, E. III. 4. d), Tabelle 12).

- in Frankreich die mit einem Täter-Opfer-Ausgleich verbundene Verfahrenseinstellung gemäß Art. 41-1 CPP, die *Composition Pénale* und die *Comparution sur Reconnaissance Préalable de Culpabilité*,
- in Polen der Verfahrensabschluss ohne Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK sowie die freiwillige Strafunterwerfung des Angeklagten gemäß Art. 387 KPK.

Allerdings sind nicht alle der hier aufgelisteten Optionen ihrer Art nach mit der Lösung des deutschen Gesetzgebers vergleichbar, eine gesetzliche Regelung der Absprachenpraxis zu gestalten. So ähneln einige eher der dem deutschen Strafprozess geläufigen konsensualen Verfahrensweise nach § 153a StPO und scheiden aus diesem Grund für den weiteren Vergleich aus. Ein konsensuales Element ist demnach zwar zwingende, jedoch nicht einzig notwendige Voraussetzung für die Berücksichtigung innerhalb der sich an diesen Teil anschließenden wertenden Betrachtung. Darüber hinaus ist insbesondere die Wirkung des Verfahrensabschlusses von unerlässlicher Bedeutung. Unabhängig davon, in welcher Form die Entscheidung, ob durch Beschluss oder Urteil, getroffen wird, muss mit ihr ein Schuldspruch verbunden sein; nur dann ist dieses Ergebnis mit dem nach Durchführung eines vollen Hauptverfahrens getroffenen vergleichbar.

Mit Blick auf diese einschränkende Betrachtungsweise verbleiben

- das englische *Guilty Plea*,
- die französische *Comparution sur Reconnaissance Préalable de Culpabilité* und
- die beiden polnischen Verfahren nach Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK sowie Art. 387 KPK.

Eine Einigung zwischen den Prozessbeteiligten, also vor allem unter Einbeziehung des Angeklagten, mit der Folge, dass dieser zu einer Kriminalstrafe verurteilt wird, schien lange Zeit dem englischen Recht vorbehalten zu sein. Mehr und mehr verbreitet sich diese Form der Verfahrenserledigung inzwischen jedoch auch in kontinental-europäischen Rechtssystemen, wie konkret an den Beispielen Frankreichs und Polens gezeigt werden konnte.⁶⁴¹ In beiden Ländern sind die neuen Verfahren für einen Großteil der Kriminalität eröffnet und gewinnen vermehrt an praktischer Bedeutung. Darüber hinaus bestätigt sich auch bei diesen Verfahrensformen insbesondere mit Blick auf die polnischen Regelungen die allgemeine Tendenz, den Anwendungsbereich durch zahlreiche Gesetzesänderungen immer weiter zu öffnen.⁶⁴²

⁶⁴¹ Siehe im Vergleich auch die Verfahren in Spanien, Kroatien und Ungarn bei *Peters/Aubusson de Cavarlay/Lewis/Sobota*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, 145 (155 ff.).

⁶⁴² Vgl. auch *Hörnle*, *ZStW* 2005, 801 (838).

4. Teil: Würdigung des Abspracheverfahrens mit Schuldspruch

A. Überblick über die deutschen und ausländischen Modelle

Wie verschieden die Ausgestaltung eines konsensualen Verfahrens mit Schuldspruch ausfallen kann, lassen bereits die Einzeluntersuchungen der Verfahrensordnungen von England & Wales, Frankreich und Polen erahnen. Diese Unterschiede verdeutlicht Tabelle 14 nun auch im Vergleich mit den deutschen Modellen, einschließlich der neuen Gesetzeslage, indem die einzelnen, zu würdigenden Regelungsaspekte gegenübergestellt werden. Eine entscheidende Weichenstellung ist darin zu sehen, dass die Entscheidung entweder in der regulären Hauptverhandlung ausgesprochen wird oder aber in einer speziellen Sitzung. Im ersteren Fall wird die Strafsache bis zu diesem Zeitpunkt gleich einer streitigen geführt, im letzteren Fall darf es hingegen noch nicht zur Eröffnung eben dieser „regulären“ Hauptverhandlung gekommen sein. Die „Einigung“ zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten muss vielmehr schon im Vorfeld, das heißt zum Schluss der Ermittlungen, erzielt worden sein. Die gerichtliche Entscheidung ergeht sodann in einer speziellen Sitzung, also auch in diesem Fall nicht rein schriftlich. Alle deutschen Regelungsmodelle haben sich insoweit für die erste Alternative entschieden, also für eine Erledigung in der Hauptverhandlung und damit im

Einklang mit dem englischen Guilty-Plea-Verfahren und der freiwilligen Strafunterwerfung in Polen. Der französischen CRPC und der polnischen Erledigung ohne Hauptverhandlung gemäß Art. 335 KPK liegt hingegen die andere Verfahrensweise zugrunde. Trotzdem sollen auch diese beiden Regelungen in die nachfolgende Betrachtung mit einbezogen werden. Hinsichtlich anderer Aspekte ist schließlich nicht auszuschließen, dass auch ihnen Anregungen entnommen werden können.

Der erste Regelungsaspekt betrifft die Frage, welchem Verfahrensbeteiligten – dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht – das Initiativrecht zur Einleitung einer konsensualen Erledigung zustehen sollte. Bereits hinsichtlich dieses Punkts zeigt sich ein uneinheitliches Bild: In England & Wales sowie in Polen, soweit es um die freiwillige Strafunterwerfung des Angeklagten geht, erfolgt die Einleitung durch den Angeklagten selbst. Bei der französischen CRPC und dem polnischen Verfahren ohne Hauptverhandlung nach Art. 335 KPK liegt die Initiative hingegen maßgeblich bei der Staatsanwaltschaft; grundsätzlich entscheidet diese, ob sie auf den Angeklagten zugeht, um einen Konsens zu erzielen. Die Vorschläge der BRAK und der GStA fordern einen übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, wobei die Initiative von beiden Seiten gleichermaßen ausgehen kann. Der Entwurf des BRat und nun auch die deutsche Gesetzlage gestatten hingegen (zumindest auch), dass das Gericht selbst die Gespräche zur Herbeiführung einer konsensualen Erledigung aufnimmt.

In Frankreich und Polen wird mit dem Antrag auf konsensuale Erledigung sogleich ein bestimmter Strafmaßvorschlag verbunden, den das Gericht nicht eigenständig abändern darf. In England & Wales steht kein bestimmtes Strafmaß im Raum, es sei denn das Gericht gibt auf Anfrage des Angeklagten eine auf den aktuellen Verfahrensstand bezogene, maximale Strafe an. Nach den deutschen Modellen liegt es ebenfalls beim Gericht, einen Strafvorschlag einzubringen.

In allen Untersuchungsländern ist der Anwendungsbereich für eine konsensuale Verfahrenserledigung eröffnet, wenn der Angeklagte den Tatvorwurf anerkennt. In England & Wales erfolgt dies durch Abgabe einer Guilty-Plea-Erklärung, in Frankreich durch Abgabe eines Geständnisses und in Polen durch die Zustimmung zum Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung ohne Hauptverhandlung bzw. durch die Stellung eines Antrags auf freiwillige Strafunterwerfung. Dennoch besteht an dieser Stelle ein ganz entscheidender Unterschied zwischen England & Wales und den kontinental-europäischen Systemen Frankreichs und Polens: Überprüfen die englischen Gerichte das Guilty Plea nicht in tatsächlicher Hinsicht, so dürfen die französischen und polnischen Gerichte keine Zweifel am Tatvorwurf haben. Letzteres verlangen auch die Alternativvorschläge der GStA sowie des BRat, und auch der deutsche Gesetzgeber hat sich für diese Lösung entschieden. Damit ist der Konsens zwar Voraussetzung, aber nicht Grundlage des Urteils. Allein der Vorschlag der BRAK folgt an dieser Stelle der englischen

Lösung und sieht demnach keine Prüfung des Gerichts in tatsächlicher Hinsicht vor.

Im Gegenzug für ein Schuldeingeständnis erhält der Angeklagte klassischerweise eine mildere Strafe. Diese Möglichkeit besteht in allen untersuchten konsensualen Verfahren. Dennoch ist hierin nicht das einzig denkbare Austauschverhältnis zwischen dem Angeklagten und den Strafverfolgungsorganen zu erblicken, vielmehr sind auf beiden Seiten weitere Leistungen in Betracht zu ziehen. Beispielsweise könnte der Angeklagte eine Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens zusagen oder auf weitere Beweisanträge verzichten. Das Gericht könnte das Verhalten des Angeklagten anstatt mit einer Strafmilderung mit einer Bewährungsstrafe oder mit dem Verzicht auf die Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung belohnen. In diesem Zusammenhang hat insbesondere der polnische Gesetzgeber für das Verfahren nach Art. 335 KPK weitreichende Regelungen getroffen. Mit Blick auf die deutschen Modelle ist festzustellen, dass allein die Eckpunkte der GStA kein erweitertes Leistungsprogramm vorsehen.

Eine wesentliche Frage ist, inwieweit sich eine Verständigung auf den Schuldspruch auswirken darf. Ist in Frankreich und Polen eine dahingehende Absprache verboten, bleibt in England & Wales zumindest über das weitreichende Ermessen des CPS die Möglichkeit, den Schuldspruch zu beeinflussen. In Deutschland kommt in diesem Zusammenhang vor allem den §§ 154, 154a StPO entscheidende Bedeutung zu.

Zu diskutieren ist auch, ob der Anwendungsbereich eines konsensualen Verfahrens zu beschränken ist. Dies erwägen die deutschen Modelle nicht, hingegen hat sich sowohl der französische als auch der polnische Gesetzgeber dafür entschieden. Neben der Frage, ob ein Angeklagter ein Recht auf konsensuale Erledigung hat, ist zu entscheiden, ob der Angeklagte im Rahmen eines konsensualen Verfahrens zwingend anwaltlich vertreten sein muss, wie es der französische Gesetzgeber für notwendig erachtet hat.

Weiterhin bedarf der Klärung, wie die einzelnen Verfahrensbeteiligten in den weiteren konsensualen Verfahrensverlauf einzubeziehen sind. Vor allem ist daran zu denken, die Rechte des Verletzten in besonderer Weise zu berücksichtigen – hierfür entscheidet sich im Ergebnis allein der polnische Gesetzgeber und auch nur bei einer Erledigung durch freiwillige Strafunterwerfung des Angeklagten. Zudem ist es denkbar, dass eine Absprache scheitert. Hier stellt sich zum einen die Frage, inwieweit die Beteiligten an ihre Zusagen gebunden sind und zum anderen – sollte der Angeklagte die Tat bereits eingeräumt haben – ob das Geständnis verwertbar bleibt. Für ein umfassendes Verwertungsverbot haben sich nur der französische und nun auch der deutsche Gesetzgeber entschieden.

Zuletzt sind die Auswirkungen einer konsensualen Verfahrenserledigung auf das Rechtsmittelverfahren abzuklären. Es fragt sich, ob die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, vollumfänglich bestehen bleiben sollte oder ob bzw. inwiefern eine Beschränkung des Rechtsmittelrechts ausgesprochen werden sollte. Hinsicht-

lich der Anfechtbarkeit weisen die untersuchten ausländischen Regelungen im Vergleich zu einem nach streitiger Verhandlung ergangenen Urteil keine grundsätzlichen Unterschiede auf. Für diese Lösung hat sich auch der deutsche Gesetzgeber entschieden. Anders ist dies jedoch bei den übrigen nach dem Appell des Großen Senats in Deutschland unterbreiteten Vorschlägen: Gemäß den Entwürfen der BRAK, der GStA und des BRat soll die Berufung gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ausscheiden, wenn ihnen eine Urteilsabsprache zugrunde liegt. Eine Revision soll hingegen auch in diesen Fällen zumindest grundsätzlich möglich bleiben.

Tabelle 14: Regelungsaspekte konsensualer Verfahren mit Schuldspruch

		D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
								Art. 335	Art. 387
Verfahren mit HV	Gespräche nur innerhalb der HV zulässig								•
	Gespräche außerhalb der HV zulässig	•	•	•	•	•			
	Bekanntgabe in öff. HV	•	•	•	•				
Verfahren ohne HV	Gespräche vor der Sitzung						•	•	
	Entscheidung in öff. Sitzung						•		
	Entscheidung in n. öff. Sitzung							•	
Initiative der/des	StA	•	•				•	•	
	Angekl.	•	•			•			•
	Gericht			•	•				
Antrag enthält	Strafmaßvorschlag						•	•	•
Antrag zulässig	in gesamten HV	•	•	•	•	•			
	nur bis zu best. Zeitpunkt						•	•	•
Schuldeingeständnis		(•)	•	•	•	•	•		
Nachprüfung der Schuld		(•)	•	•	•		•	•	•
Verurteilung ohne (weitere) Beweiserhebung		•	•	•	•	•	•	•	•
Strafrabatt	allgemein		•	•	•	•	•		•
	bestimmter Umfang	•						•	
Weitere Lei- stungen des Angeklagten	Schadenswiedergutmachung	•			•			(•)	(•)
	Verzicht auf Beweisanträge	•			•				
Weitere Leis- tungen des Gerichts	Bewährungsstrafe	•		•	•	(•)		•	
	Maßregeln der Besserung und Sicherung	•							
Unmittelbare Einigung über den Schuldspruch									
Mittelbare Einigung über Schuldspruch		•	•	•	•	•			
Eingeschränkter Anwendungsbereich: Delikts- art/abstrakte Strafdrohung/ Strafausspruch							•	•	•
Recht auf konsensuale Erledigung						(•)			
Anwaltszwang							•		
Stellungnahme der/ des	Angekl.	•		•	•				
	StA	•		•	•				
	Verletzten	•		•	•				
	Gerichts								
Beteiligung durch Zustim- mung/ Widerspruch der/des	Angekl.	•	•	•	•				
	StA	•	•	•	•				•
	Verletzten	(•)							•
	Gerichts						•	•	•
Bindungswirkung		(•)	(•)	(•)	(•)	•			
Geständnisverwertungsverbot		(•)			•		•		
Rechtsmittelverfahren grds. eröffnet		(•)	(•)	(•)	•	(•)	•	•	•
Verbot Rechtsmittelverzicht zu erklären		•			•				

ITV= Hauptverhandlung, StA = Staatsanwaltschaft, Angekl. = Angeklagter

In dem nun folgenden, letzten Teil dieser Arbeit wird das jüngst in die StPO eingeführte, mit einem Schuldspruch endende Abspracheverfahren im Wege eines wertenden Vergleichs mit den übrigen Regelungsmodellen gewürdigt. Zunächst werden die einzelnen Regelungsaspekte, die bei der Ausgestaltung eines derartigen Verfahrenstyps besondere Berücksichtigung verdienen, aufgezeigt. Hieran schließt sich jeweils die von der Bundesrechtsanwaltskammer [BRAK], von den Generalstaatsanwältinnen und -staatsanwälten [GStA], vom Bundesrat [BRat] und nunmehr vom deutschen Gesetzgeber gefundene Lösung hinsichtlich des konkreten Punkts an, wobei nicht nur die Gesetzesformulierungen selbst, sondern auch die jeweiligen Begründungen Berücksichtigung finden werden. Es folgt die Darstellung der in den Untersuchungsländern gewählten Ausgestaltungsform. Dabei werden sämtliche in Teil 3 für mit der deutschen Gesetzeslage vergleichbar befundenen Regelungen einbezogen, auch wenn lediglich die englisch-walisische Verfahrensweise und die polnische gemäß Art. 387 KPK eine Entscheidung in der „regulären“ Hauptverhandlung trifft. Hinsichtlich anderer Aspekte können unter Umständen auch dem französischen CRPC-Verfahren und dem polnischen Verfahren nach Artt. 335 § 1 § 343 KPK Anregungen entnommen werden. Es folgt eine eigene Stellungnahme, in der unter Bezugnahme auf die einzelnen Regelungsmöglichkeiten nach einer angemessenen Lösung gesucht und auf diese Weise überprüft wird, ob die aktuelle Gesetzesfassung der StPO überzeugt. Dabei sind insbesondere auch die Bedenken, die in der seit längerer Zeit in Deutschland anhaltenden Diskussion um eine solche Erledigungsform angeführt werden, zu berücksichtigen.

B. Regelungsaspekte

I. Initiative zur Einleitung des konsensualen Verfahrens

Der erste Regelungsaspekt betrifft die Frage, wie das konsensuale Verfahren einzuleiten ist, ob also einem bestimmten Prozessbeteiligten die Initiative zuzuschreiben ist.

Tabelle 15: Initiative zur Einleitung des konsensualen Verfahrens

		D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
								Art. 335	Art. 387
Initiative der/des	Staatsan- waltschaft	•	•				•	•	
	Angeklagten	•	•			•			•
	Gericht			•	•				

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Der Vorschlag der BRAK setzt gemäß § 243a Abs. 1 Satz 1 E-StPO [BRAK] einen übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten voraus. Dadurch dass die Einleitung des Verfahrens (auch) von einem Antrag des Angeklagten abhängig gemacht wird, soll der Angeklagte geschützt und seine Stellung als Prozesssubjekt gewahrt werden.⁶⁴³ Der gleichfalls erforderliche, entsprechende Antrag der Staatsanwaltschaft soll dem mit einem Abspracheverfahren verbundenen Konsensprinzip Rechnung tragen und bereits im Vorfeld eine weitestgehende Übereinstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagtem schaffen.⁶⁴⁴

Auch nach dem Vorschlag der GStA wird ein übereinstimmender Antrag der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Voraussetzung gemacht. Dadurch soll dem konsensualen Gedanken einer formalisierten Verständigung Rechnung getragen werden. Zudem werde nur ein gleichzeitiges Antragerfordernis des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft dem Umstand gerecht, dass der Staatsanwaltschaft die Aufgabe zusteht, Straftaten zu verfolgen und an Strafverfahren mitzuwirken.⁶⁴⁵

Demgegenüber kann das Gericht nach § 243a Abs. 1 Satz 1 E-StPO [BRat] von sich aus eine verfahrensbeendende Absprache erörtern, allerdings erkennt dieser Entwurf gleichzeitig ein dahingehendes Antragsrecht des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft an.

Ähnlich hat sich auch der deutsche Gesetzgeber entschieden, wenn § 257c Abs. 1 StPO nunmehr vorsieht, dass sich das Gericht in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten verständigen kann. Dies sei allerdings nicht dahingehend zu verstehen, dass dem Gericht ein alleiniges Initiativrecht zustehe; die anderen Verfahrensbeteiligten könnten vielmehr auch entsprechende Anregungen äußern.⁶⁴⁶

2. Regelung in den Untersuchungsländern

Führt man sich vor Augen, wem in den Untersuchungsländern die Einleitungsinitiative zusteht, ergibt sich folgendes Bild:

In England & Wales ist es der Angeklagte, der mit der Abgabe eines Guilty Plea bewirkt, dass die Verhandlung nicht mehr als streitige, sondern als unstreitige fortgeführt wird. Zudem darf das Gericht eine maximale Strafe nur benennen, wenn der Angeklagte eine solche erfragt. Das Gericht darf den Verteidiger des Angeklagten allerdings in geeigneten Fällen auf diese Möglichkeit hinweisen.

⁶⁴³ BRAK, ZRP 2005, 235 (238).

⁶⁴⁴ BRAK, ZRP 2005, 235 (238).

⁶⁴⁵ Eckpunkte der GStA, Begründung zu Punkt 3.

⁶⁴⁶ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 13.

Liegen in Frankreich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine CRPC vor, kann die Staatsanwaltschaft von sich aus oder aufgrund eines Antrags der Beschuldigtenseite das Verfahren einleiten. Da dem Beschuldigten bzw. seinem Anwalt also lediglich die Möglichkeit gewährt wird, einen entsprechenden Antrag zu stellen, über den die Staatsanwaltschaft nach Opportunitätsgesichtspunkten entscheidet, steht lediglich letzterer eine echte Initiative zur Verfahrenseinleitung zu.

Wie in Frankreich ist es auch in Polen der Antrag der Staatsanwaltschaft, der die einzige Möglichkeit bietet, eine konsensuale Verfahrenserledigung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung nach Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK zu eröffnen. Eine abgekürzte Hauptverhandlung (Art. 387 KPK) kann hingegen ausschließlich durch einen Antrag des Angeklagten eingeleitet werden.

3. *Stellungnahme*

Es fällt auf, dass alle ausländischen Regelungen das Antragsrecht auf Einleitung der konsensualen Erledigung entweder dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft zuschreiben. Die Kompetenzverteilung ist wiederum einheitlich davon abhängig, ob die Sache mit oder ohne Hauptverhandlung enden würde: Im ersten Fall entfällt die Einleitungsbefugnis auf den Angeklagten, im zweiten auf die Staatsanwaltschaft; eine eigenständige Initiativergreifung des Gerichts wird hingegen niemals verwirklicht. Letzteres sieht neben dem Vorschlag des BRat nunmehr aber gerade auch die deutsche StPO vor, die Entwürfe der BRAK und der GStA stellen hingegen auf ein gemeinsames Antragsrecht der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ab.

Die Zuschreibung der Einleitungsinitiative an das Gericht ist bei einem konsensualen Verfahren in der Hauptverhandlung durchaus kritisch zu sehen.⁶⁴⁷ Diese führt schließlich dazu, dass einleitende und letztlich entscheidende Institution identisch sind.⁶⁴⁸ Damit wird wiederum der auf dem Angeklagten lastende Druck, sich auf das Angebot des Gerichts einzulassen, erhöht.⁶⁴⁹ Schließlich bekundet das Gericht, indem es die Initiative für eine konsensuale Erledigung ergreift, bereits vorzeitig, dass es von der Schuld des Angeklagten ausgeht. Der Angeklagte wird sich daher kaum noch Hoffnung auf einen Freispruch machen und das „Angebot“ des Gerichts im Zweifel auch gegen seinen eigenen Willen annehmen.⁶⁵⁰ Das bereits bestehende Machtgefälle zwischen Gericht und Angeklagtem würde verstärkt. Deshalb muss es dem Gericht – entgegen der aktuellen Gesetzeslage und dem Vorschlag des BRat – verwehrt sein, auf einen konsensualen Verfahrensab-

⁶⁴⁷ *Meyer-Gofner* in: FS Böttcher, 105 (116) ist hingegen der Ansicht, dass es gleichgültig sei, wer die Initiative für einer Absprache ergreift.

⁶⁴⁸ Vgl. insoweit auch die harsche Kritik von *Schünemann*, ZStW 2007, 945 (952).

⁶⁴⁹ *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 330 und 392.

⁶⁵⁰ *Schünemann/Hauer*, AnwBl 2006, 439 (444).

schluss hinzuwirken.⁶⁵¹ Auf diese Weise würden zudem die zu Recht geäußerten Bedenken, die derzeitige Absprachenpraxis verstoße jedenfalls dann gegen die Unschuldsumutung, wenn das Gericht die Absprache anrege⁶⁵², ausgeräumt.

Natürlich ist auch hierdurch nicht vollends auszuschließen, dass das Gericht den Versuch unternimmt, den Angeklagten in Gespräche zu verwickeln, um ihn zu einer konsensualen Erledigung zu bewegen.⁶⁵³ Zumindest wäre aber der gesetzgeberische Wille erkennbar, einem solchen Verhalten entgegen wirken zu wollen. Genau anders herum stellt es sich dar, wenn nun dem Gericht eine eigenständige Einleitungsinitiative zugeschrieben wird. Eine Einflussnahme seitens des Gerichts auf den Angeklagten gilt es demgegenüber aber tatsächlich, so weit wie möglich auszuschalten. Andernfalls dürfte es in vielen Fällen sehr fraglich sein, ob der Angeklagte sich freiwillig auf die konkrete Form der Verfahrenserledigung einlässt.

Fällt nun aber entgegen der Ansicht des deutschen Gesetzgebers das Gericht als Einleitungsinstanz weg, stellt sich die Frage, ob dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft oder beiden diese Befugnis zugestanden werden sollte. Zunächst muss dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben werden, einen Antrag auf konsensuale Erledigung zu stellen. Die Durchführung einer streitigen Verhandlung ist ein Recht des Angeklagten. Dann muss es aber auch das Recht des Angeklagten sein, hierauf zu verzichten. Bestünde eine Verzichtsmöglichkeit nur indirekt über ein Antragsrecht der Staatsanwaltschaft, würde die aktive Teilnahme des Angeklagten an seinem eigenen Verfahren und damit seine Stellung als Prozesssubjekt nicht ausreichend geschützt.⁶⁵⁴ Auf der anderen Seite ist aber auch kein Grund ersichtlich, die Einleitungsbefugnis auf den Angeklagten zu beschränken. Zwar mag man einwenden, dass die Staatsanwaltschaft wie das Gericht „mächtiger“ ist als der (insbesondere unverteidigte) Angeklagte. Jedoch lässt sich dieses „Übergewicht“ vergleichsweise leicht entkräften, da die endgültige Entscheidung wie in Frankreich und Polen dem Gericht vorbehalten bliebe.⁶⁵⁵

⁶⁵¹ So im Ergebnis auch *Schünemann*, JZ 1989, 984 (985); *ders.*, Wetterzeichen vom Untergang der deutschen Rechtskultur, S. 24 f.; *Wolfslast*, NStZ 1990, 409 (416); *Salditt*, ZStW 2003, 570 (572, 575 f.); *Jehle*, Die wachsende Bedeutung außergerichtlicher Erledigung von Strafverfahren im europäischen Vergleich, S. 221; *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 392; *Müller*, Probleme um eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, S. 428 f.; *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 814; *Bittmann*, DRiZ 2007, 22 (22) meint hingegen, es wäre „geradezu widersinnig, der zur Entscheidung aufgerufenen Institution die Suche nach einer ebenso sachgerechten wie mit dem geringsten Aufwand verbundenen Lösung verbieten zu wollen!“.

⁶⁵² Siehe: 1. Teil C. V.

⁶⁵³ Die Vermutung, dass das Gericht den Angeklagten hinsichtlich der Antragstellung beeinflussen könnte, besteht auch in Polen (siehe 3. Teil E. III. 5. a)).

⁶⁵⁴ Auf die Subjektstellung stellt auch die *BRÄK* ab, siehe 4. Teil B. I. 1.

⁶⁵⁵ So zu Recht *Schünemann*, Wetterzeichen vom Untergang der deutschen Rechtskultur, S. 25; *ders.*, Strafprozessuale Absprachen in Deutschland, S. 12.

Gesteht man dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft das Recht auf Einleitung einer konsensualen Verfahrenserledigung zu, stellt sich die Frage, ob mit den Vorschlägen der BRAK und der GStA ein übereinstimmender Antrag zu fordern ist. Dies wird damit begründet, dass auf diese Weise der konsensuale Gedanke eines Abspracheverfahrens gestärkt werde.⁶⁵⁶ Unzweifelhaft ist das Vorliegen einer Einigung Voraussetzung für den Erfolg eines konsensualen Verfahrens, allerdings kann dieses Tatbestandsmerkmal nicht nur durch einen gemeinsamen Antrag des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft erzielt werden. Vielmehr ist dies durch einen einseitigen Antrag genauso gut möglich, solange der jeweils andere Prozessbeteiligte diesem zustimmt.⁶⁵⁷

Über den Antrag ist sodann im weiteren Verfahrensverlauf unter Einhaltung bestimmter (noch festzulegender) Modalitäten zu befinden. Auf die Möglichkeit der konsensualen Verfahrenserledigung und ihre Konsequenzen hat das Gericht zu Beginn der Hauptverhandlung hinzuweisen.⁶⁵⁸

4. Ergebnis

Entgegen der derzeitigen Gesetzesfassung wäre es vorzugswürdig, die Initiative zur Einleitung einer konsensualen Verfahrensbeendigung in der Hauptverhandlung ausschließlich dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zuzugestehen; die jeweils andere Seite müsste dann insoweit ihre Zustimmung erteilen, andernfalls wäre streitig weiter zu verhandeln. Das Gericht hätte eingangs einen richterlichen Hinweis auf die Möglichkeit der konsensualen Verfahrenserledigung zu erteilen.

II. Der Antrag des Angeklagten bzw. der Staatsanwaltschaft

Fraglich ist, welchen Inhalt der Antrag des Angeklagten bzw. der Staatsanwaltschaft haben sollte.⁶⁵⁹ So ist zu klären, ob dem Gericht mit dem Antrag zugleich ein bestimmter Strafvorschlag unterbreitet werden sollte, außerdem ob die Einleitung des konsensualen Verfahrensabschlusses während des gesamten Verfahrens eröffnet sein sollte.

⁶⁵⁶ Siehe Teil 4, B. I. 1.

⁶⁵⁷ *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 393.

⁶⁵⁸ So auch *Bittmann*, DRiZ 2007, 22 (26), der darauf aufmerksam macht, dass insbesondere auch ein unverteidigter Angeklagter Kenntnis von einer derartigen Verfahrenserledigung erlangen muss.

⁶⁵⁹ Zu der speziellen Frage der Einräumung des Tatvorwurfs siehe gesondert 3.1.3.

Tabelle 16: Der Antrag im konsensualen Verfahren

		D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
								Art. 335	Art. 387
Antrag enthält Strafmaßvorschlag							•	•	•
Antrag zulässig	in ges. HV	•	•	•	•	•			
	nur bis zu best. Ztpkt.						•	•	•

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Der Vorschlag der BRAK sieht nicht vor, dass dem gemeinsamen Antrag des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zugleich ein Strafmaßvorschlag beifügt werden muss. Vielmehr bekunden Angeklagter und Staatsanwaltschaft auf diese Weise lediglich ihre grundsätzliche Absprachebereitschaft. Das Gericht entscheidet sodann, ob es diesem Anliegen durch Bekanntgabe einer Strafobergrenze oder einer anderen Rechtsfolge nachkommt. Dabei soll eine konsensuale Erledigung während der gesamten Hauptverhandlung möglich sein.

Auch nach den Eckpunkten der GStA ist es das Gericht, das die Strafober- und Strafuntergrenze auf die übereinstimmende Antragstellung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten hin bemisst. Dieses Vorgehen soll gleichfalls während der gesamten Hauptverhandlung zulässig sein.

Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrats kann zwar auch das Gericht selbst die Initiative zur Aufnahme von Verständigungsgesprächen ergreifen, solche können aber zudem der Angeklagte, dessen Verteidiger und die Staatsanwaltschaft durch einen entsprechenden Antrag einleiten. Dass im letzteren Fall ein Strafmaß zu benennen wäre, ist der Vorschrift des § 234a I 1 E-StPO [BRat] allerdings nicht zu entnehmen. Stattdessen ist es das Gericht, das gemäß § 234a Abs. 3 Satz 1 E-StPO [BRat] in der Erwartung eines das Verfahren verkürzenden oder beendenden Geständnisses einen Strafraum benennen kann. Eine zeitliche Begrenzung für die Aufnahme von Gesprächen, die auf eine Verfahrensbeendigung hinzielen, ist auch in diesem Entwurf nicht enthalten.

Demgegenüber sieht die derzeitige Gesetzesfassung bzgl. der Einleitung einer Verständigung ein Antragsrecht des Angeklagten bzw. der Staatsanwaltschaft nicht vor, so dass sich ihren Begründern bereits die Frage nicht stellte, ob ein solcher Antrag sogleich einen Strafmaßvorschlag beinhalten sollte. Demnach ist es auch hier das Gericht, das dem Angeklagten in der Hauptverhandlung einen Straf-

rahmen nennen kann.⁶⁶⁰ Gleichfalls besteht während der gesamten Hauptverhandlung die Möglichkeit, sich zu verständigen.

2. Regelung in den Untersuchungsländern

Auch in England & Wales ist es nicht der Angeklagte, der einen bestimmten Strafmaßvorschlag einführt; dies ist auch hier dem Gericht vorbehalten. Allerdings darf das Gericht entsprechend der Entscheidung Goodyear aus dem Jahr 2005 eine maximale Strafe nur benennen, wenn der Angeklagte eine dahingehende Anfrage stellt. Eine Guilty-Plea-Erklärung ist während der gesamten Hauptverhandlung zulässig, kann aber je nach dem Zeitpunkt ihrer Abgabe unterschiedlich honoriert werden.

Da das französische CRPC-Verfahren und das polnische Verfahren nach Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK im Stadium vor der Hauptverhandlung ansetzen, kann ihnen jedenfalls kein Regelungshinweis bzgl. der Frage entnommen werden, ob eine konsensuale Erledigung während der gesamten Hauptverhandlung zuzulassen ist. Mit Blick auf die erste Frage, also ob der Angeklagte dem Gericht einen eigenen Strafvorschlag unterbreiten dürfen sollte, ist ihnen hingegen Folgendes zu entnehmen: In beiden Verfahren ist es die Staatsanwaltschaft, die dem Betroffenen eine bestimmte Strafe vorschlägt. Dem Gericht wird folglich ein zwischen dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft vereinbarter Strafvorschlag unterbreitet. Dieses Strafmaß darf der Richter nicht abändern, er kann es vielmehr nur in Gänze annehmen oder ablehnen.

Das zweite polnische Verfahren gibt dem Angeklagten auf, mit seinem Antrag eine gegen sich selbst zu verhängende Strafe oder Strafmaßnahme zu benennen. Dieser auf Erledigung ohne Beweisaufnahme gerichtete Antrag (Art. 387 KPK) darf nur bis zum Abschluss der Vernehmung aller Angeklagten in der Hauptverhandlung gestellt werden.

3. Stellungnahme

a) Einbringung eines Strafvorschlags

Nach den deutschen Modellen sowie nach dem englischen Guilty-Plea-Verfahren soll es dem Gericht obliegen, einen näher bestimmten Strafvorschlag in das Verfahren einzuführen. In dem französischen bzw. polnischen Verfahren ohne Hauptverhandlung ist es die Staatsanwaltschaft, die eine bestimmte Strafe vorschlägt. Nur im Rahmen der freiwilligen Strafunterwerfung wird der Angeklagte aufgefordert, ein – seinen Vorstellungen entsprechendes – Strafmaß zu benennen. Von einer solchen Regelung ist jedoch zu Recht Abstand genommen worden.

Gegen die Verbindung des Angeklagtenantrags mit einem Strafmaßvorschlag spricht, dass es für einen Laien nahezu unmöglich sein dürfte, die „Wertigkeit“

⁶⁶⁰ Der Referentenentwurf des BMJ forderte für die Benennung eines Strafrahmens noch die Zustimmung des Angeklagten.

einer Straftat insgesamt, vor allem aber der eigenen, richtig einzuschätzen. Der Vorgang der Strafzumessung stellt einen sehr komplexen Prozess dar. Bereits bei dem vermeintlich einfachen Schritt der Feststellung des gesetzlichen Strafrahmens kann es aufgrund von Strafrahmenverschiebungen zu Fehleinschätzungen kommen.⁶⁶¹ Auch die vorzunehmende Gewichtung der strafzumessungsrelevanten Umstände in „eigener Sache“ sowie die richtige Verortung innerhalb der sehr weit gefassten Strafrahmen dürften Schwierigkeiten bereiten. Bereits an einem Vergleichsmaßstab zur Beurteilung der Tat als schwere, mittlere oder leichte Variante, beispielsweise eines Diebstahls, dürfte es fehlen. Zudem dürfte sich der Angeklagte in einem natürlichen Interessenkonflikt befinden, wenn er seine eigene Strafe bestimmen soll.

Zwar wäre an sich die Möglichkeit denkbar, dass der Angeklagte seinen einmal eingebrachten Vorschlag nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts korrigiert. Diese Option ist grundsätzlich auch im besagten polnischen Verfahren eröffnet; schließlich kann sich das Gericht vorbehalten, dem Antrag nur stattzugeben, wenn der Angeklagte bestimmte Änderungen vornimmt (Art. 387 § 3 Satz 1 KPK). Aufgrund der vorgenannten Schwierigkeiten ist hierin jedoch nur ein vermeidbarer Zwischenschritt zu erblicken. Damit wird dem Angeklagten aber natürlich nicht verwehrt, freiwillig zu seinen Vorstellungen von einer angemessenen Strafe Stellung zu nehmen. Hierzu hat der Angeklagte schließlich auch im streitigen Verfahren durch sein Plädoyer die Möglichkeit. Die Einbringung des eigentlichen Strafmaßvorschlags sollte aus den soeben angeführten Gründen aber tatsächlich durch das Gericht erfolgen.

Hierbei sollte es auch bleiben, wenn der Staatsanwaltschaft entsprechend den hiesigen Ausführungen ein Antragsrecht eingeräumt wird und sie den Antrag auf konsensuale Erledigung stellt. Zwar bestehen anders als bei einer Initiativergreifung durch den Angeklagten keine Bedenken, von ihr die Benennung eines bestimmten Strafmaßvorschlags zu verlangen. Jedoch sollte insoweit einheitlich verfahren werden und in beiden Fällen diese Aufgabe dem Gericht übertragen werden. Inhalt des Antrags ist daher auch hier nur die Bekundung einer grundsätzlich bestehenden Absprachebereitschaft. Dies soll aber auch die Staatsanwaltschaft nicht hindern, sich zu der aus ihrer Sicht angemessenen Strafe zu äußern.

Mit dem Antrag und der darauf erfolgten Zustimmung des jeweils anderen Verfahrensbeteiligten signalisieren der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft folglich allein die Bereitschaft zu einem konsensualen Vorgehen. Ein bestimmter Strafmaßvorschlag sollte ungeachtet der beiderseitigen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, jedoch erst anschließend vom Gericht eingeführt werden dürfen.

⁶⁶¹ *Schäfer*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 487.

b) Zeitliche Begrenzung der Antragstellung

Weiterhin ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Möglichkeit zur Stellung des Antrags eine zeitliche Begrenzung zu erfahren hat. Diese Lösung wird einzig von der polnischen Regelung gemäß Art. 387 KPK vorgesehen, nach der der Antrag bis zum Ende der Vernehmung aller Angeklagten gestellt worden sein muss.⁶⁶²

Eine zeitliche Zäsur in der Form, wie es das polnische Recht vorsieht, erscheint jedoch für den deutschen Strafprozess bereits auf folgendem Grund nicht geeignet: Zwar wird der Angeklagte gemäß § 243 StPO nach der Verlesung der Anklageschrift darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern, und wenn er dazu bereit ist, grundsätzlich auch zu diesem (frühen) Zeitpunkt zur Sache vernommen. Aber auch wenn der Angeklagte zunächst nicht zu einer Äußerung bereit ist, ist er auch noch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung zur Sache zu hören, wenn er dies möchte.⁶⁶³ Damit könnte aber der maßgebliche Zeitpunkt zur Einleitung eines konsensualen Verfahrens beliebig nach hinten verschoben werden und würde seinen Sinn verlieren.

Unabhängig von diesen Schwierigkeiten ist aber von einem zeitlichen Ausschlussstatbestand für eine konsensuale Erledigung auch insgesamt abzusehen. Schließlich ist eine frühe Antragstellung nicht unbedingt gleichzusetzen mit einer besonders großen verfahrensbeschleunigenden Wirkung. Neben dem zeitlichen Gesichtspunkt ist vor allem der Umfang des Verfahrens entscheidend. So kann in bestimmten (Groß-)Verfahren der Prozess deutlich stärker abgekürzt werden als in einfacheren Verfahren, selbst wenn im ersten Fall die konkrete Prozesshandlung zu einem sehr späten Zeitpunkt und im zweiten Fall unmittelbar zu Beginn der Hauptverhandlung in Aussicht gestellt wird. Deshalb ist eine konsensuale Erledigung tatsächlich während der gesamten Hauptverhandlung zuzulassen. Die Höhe des Strafabatts muss dann aber vom Maß der Zeitersparnis, dem hauptsächlichen Grund für Absprachen⁶⁶⁴, abhängen.⁶⁶⁵

4. Ergebnis

Weder der Antrag des Angeklagten noch der der Staatsanwaltschaft auf Erledigung im konsensualen Verfahren sollte einen konkreten Strafmaßvorschlag enthalten müssen; allerdings ist beiden Seiten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu einem solchen zu äußern. Dennoch sollte der endgültige Strafmaßvorschlag – wofür sich auch der deutsche Gesetzgeber entschieden hat – vom Gericht eingebracht werden. Ein spätestmöglicher Zeitpunkt für die Abgabe eines Antrags auf konsensuale Erledigung ist gleichfalls nicht festzulegen.

⁶⁶² Im Übrigen aber auch gefordert von *Meyer-Gofßner*, NStZ 1992, 167 (168), der die Erklärung des Angeklagten nur „[...] bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache [...]“ zulassen will.

⁶⁶³ *Meyer-Gofßner*, StPO, § 243, Rn. 26; BGH, NStZ 1986, 370 (371).

⁶⁶⁴ Siehe hierzu: 1. Teil B. I.

⁶⁶⁵ Hierzu noch: 4. Teil B. IV. c).

III. Die Einräumung des Tatvorwurfs als Leistung des Angeklagten

Eine konsensuale Erledigung setzt zwingend eine irgendwie geartete Leistung des Angeklagten voraus. Diese könnte der Angeklagte bereits erbracht haben, indem er durch seinen Antrag indirekt angezeigt hat, dass er sich mit dem Tatvorwurf, so wie in der Anklage formuliert, einverstanden erklärt. Andererseits könnte aber auch ein umfassendes Geständnis⁶⁶⁶ zu fordern sein. Angesprochen ist folglich die im deutschen Strafverfahren geltende Pflicht zur materiellen Wahrheitsermittlung und damit die Frage der Notwendigkeit und Möglichkeit zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes im Rahmen eines konsensualen Verfahrens.

Tabelle 17: Die Einräumung des Tatvorwurfs als Leistung des Angeklagten

	D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
							Art. 335	Art. 387
Schuldeingeständnis	•	•	•	•	•	•		
Nachprüfung der Schuld		•	•	•		•	•	•

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Der Vorschlag der BRAK macht die Ablegung eines Geständnisses nicht zur Voraussetzung für eine Urteilsabsprache, vielmehr lässt er auch andere hinter einem solchen zurückbleibende, den Prozess jedoch beschleunigende sonstige Leistungen genügen (vgl. 243a Abs. 1 Satz 2 E-StPO [BRAK]). Demnach sollen selbst Erklärungen wie „der Sachverhalt treffe im wesentlichen zu“ oder werde „nicht bestritten“ genügen.⁶⁶⁷ Zur Legitimation wird das sog. „Konsensprinzip“ herangezogen: „Der auf freiwilliger Kommunikation und freiwilligem Entschluss basierende Konsens der Verfahrensbeteiligten beinhaltet eine spezifische Richtigkeitsgewähr des im Abspracheverfahren erzielten Verfahrensergebnisses.“⁶⁶⁸

Gemäß Eckpunkt 2 des Papiers der GStA ist ein qualifiziertes Geständnis unabdingbare Voraussetzung einer jeden Urteilsabsprache. Dabei sei ein Geständnis dann als qualifiziert anzusehen, wenn es so konkret ist, dass geprüft werden kann, ob es derart im Einklang mit der Aktenlage bzw. dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme steht, dass sich hiernach keine weitergehende Sachverhaltsaufklärung aufdrängt.⁶⁶⁹ Nur auf dieser Grundlage könne eine Einschränkung der Aufklärungspflicht gerechtfertigt werden. An anderer Stelle verweist der Vorschlag der GStA aber auch auf das „Konsensprinzip“, das wesentlicher Bestandteil

⁶⁶⁶ Zu den Auswirkungen eines Teilgeständnisses siehe 4. Teil B. VII. 3. b).

⁶⁶⁷ BRAK, ZRP 2005, 235 (239).

⁶⁶⁸ BRAK, ZRP 2005, 235 (236).

⁶⁶⁹ Eckpunkte der GStA, Begründung zu Punkt 2.

eines Abspracheverfahrens sei und damit eine faktische Relativierung des Aufklärungsgrundsatzes erlaube.⁶⁷⁰

Im Gegensatz dazu weist der BRat ausdrücklich darauf hin, dass die „Ermittlung des wahren Sachverhalts [...] auch im Falle einer Urteilsabsprache das wesentliche Ziel des Strafverfahrens [ist und bleibt]“.⁶⁷¹ Vor diesem Hintergrund fordert er in § 243 Abs. 3 Satz 2 E-StPO [BRat] ein der Nachprüfung zugängliches und zur Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entsprechendes Geständnis.

Für eine uneingeschränkte Geltung des Aufklärungsgrundsatzes hat sich auch der deutsche Gesetzgeber entschieden, indem er sogar in § 257c Abs. 1 Satz 2 StPO hervorhebt, dass § 244 Abs. 2 StPO unberührt bleibe. Grundlage des Urteils dürfe also nicht die Verständigung sein, vielmehr sei weiterhin die Überzeugung des Gerichts von dem von ihm festzustellenden Sachverhalt erforderlich.⁶⁷² Insofern ist das vom Gesetzgeber ausdrücklich formulierte Ziel, „die Verständigung so zu regeln, dass sie mit den tradierten Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens übereinstimmt“; es sei „keine neue – dem deutschen Strafprozess bislang unbekannte – Form einer konsensualen Verfahrenserledigung, die die Rolle des Gerichtes, insbesondere bei seiner Verpflichtung zur Ermittlung der materiellen Wahrheit, zurückdrängen würde, wünschenswert“.⁶⁷³

Vor diesem Hintergrund hebt dann der deutsche Gesetzgeber – wie auch der Bundesrat – hervor, dass das Gericht das Geständnis auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen habe. Dabei genüge ein bloßes Formalgeständnis nicht, vielmehr müsse eine Überprüfung mit den Akten tatsächlich möglich sein. Nur wenn das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt ist, dürfe das Geständnis die weitere Beweisaufnahme ersetzen.⁶⁷⁴ Im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrats verzichtet der deutsche Gesetzgeber allerdings darauf, im Normtext selbst konkrete an das Geständnis zu stellenden Anforderungen festzulegen. Hiervon sei vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes, aber beispielsweise auch aus Opferschutz Gesichtspunkten abzusehen gewesen.⁶⁷⁵ Schließlich seien „Konstellationen denkbar, in denen [...] eine umfängliche Nachprüfbarkeit [des Geständnisses] nicht voll gewährleistet sein kann“⁶⁷⁶.

2. Regelung in den Untersuchungsländern

In England & Wales kommt es durch die Abgabe eines Guilty Plea automatisch zur Feststellung der Schuld des Täters, ohne dass die Erklärung selbst weiter ü-

⁶⁷⁰ Eckpunkte der *GStA*, Begründung zu Punkt 12.

⁶⁷¹ Gesetzentwurf des BRat, BT Drs. 16/4197, S. 10.

⁶⁷² Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 13.

⁶⁷³ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 1 und 8.

⁶⁷⁴ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 14; Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 10.

⁶⁷⁵ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 13 f.

⁶⁷⁶ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 14.

berprüft werden würde. Das Guilty Plea führt zur Beendigung des Verfahrens, denn das vornehmliche Ziel – Herbeiführung eines Konsenses – ist erreicht.⁶⁷⁷ Nur unter sehr engen Voraussetzungen kann das Gericht die Annahme eines Guilty Plea verweigern, so wenn es unter Zwang zustande gekommen ist bzw. auf einem Irrtum beruht oder jeder sachlichen Grundlage entbehrt.

Die französische CRPC fordert hingegen wiederum ein Geständnis, das auf seinen Wahrheitsgehalt hin überprüft werden muss; der Richter hat seine Entscheidung unter tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des Tatvorwurfs zu treffen.⁶⁷⁸

Bzgl. der polnischen Verfahren liegt die Leistung des Angeklagten im einen Fall darin, den Vorschlag der Staatsanwaltschaft zu akzeptieren, bzw. im anderen Fall darin, mit einem eigenen Antrag eine beschleunigte Verfahrenserledigung einzuleiten. Es ist also festzuhalten, dass die Ablegung eines Geständnisses gerade nicht vorausgesetzt wird, auch wenn dies in der Praxis üblicherweise der Fall sein dürfte. Zweifel an der Tatbegehung dürfen jedoch bei beiden Erledigungsalternativen nicht bestehen, so dass sich der Gesetzgeber auch hier um die Aufrechterhaltung des materiellen Wahrheitsgrundsatzes bemüht hat.⁶⁷⁹

3. *Stellungnahme*

Die hier untersuchten kontinental-europäischen Rechtssysteme haben die Erforschung der materiellen Wahrheit zum Ausgangspunkt eines jeden Strafprozesses gewählt. Dabei kommt diesem Prinzip fundamentale Bedeutung zu, weil es als notwendige Grundlage einer gerechten Entscheidung angesehen wird.⁶⁸⁰ Insoweit überrascht es nicht, dass sowohl der französische als auch der polnische Gesetzgeber selbst in einem konsensualen Verfahren an diesem Grundsatz festzuhalten versuchen. Die deutschen Modelle verhalten sich hingegen uneinheitlich zu dieser Frage: Am weitesten geht insofern der Vorschlag der BRAK, in dem der Wahrheitsgrundsatz zugunsten eines „Konsensprinzips“ ersetzt wird und womit sich der deutsche Strafprozess dem englischen annähern würde.⁶⁸¹ In die genau entgegengesetzte Richtung zielen der BRat und der deutsche Gesetzgeber, die laut ihren Begründungen die Verpflichtung des Gerichts zur Wahrheitsermittlung auch in einem Abspracheverfahren in keiner Weise zurückgedrängt und dieses Ziel durch die Abgabe eines qualifizierten Geständnisses erreicht wissen wollen. Dazwischen ist der Vorschlag der GStA anzusiedeln, der ein Abspracheverfahren zwar zwingend mit faktischen Einschränkungen der gerichtlichen Aufklärungs-

⁶⁷⁷ Siehe hierzu Teil 3, C. III. 2. a).

⁶⁷⁸ Siehe hierzu Teil 3, D. III. 4) a).

⁶⁷⁹ Siehe hierzu Teil 3, E. III. 4. a) und 5.a).

⁶⁸⁰ *Schünemann*, StV 1993, 657 (658); BVerfGE 57, 250 (275); BGHSt 1, 94 (96); BGHSt 32, 115 (122); BGH, NStZ 1987, 419 (419).

⁶⁸¹ Vgl.: 3. Teil C. II. 1.; siehe aber auch die Feststellung *Meyers*, ZStW 2007, 633 (636 f.), dass die genaue Reichweite des Vorschlags der BRAK insofern unklar bleibt.

pflicht verbunden sieht. Diese könnten jedoch durch die Abgabe eines qualifizierten Geständnisses und das einem Abspracheverfahren zugrunde liegende Konsensprinzip gerechtfertigt werden.

a) Aufrechterhaltung des Prinzips der materiellen Wahrheit

Damit stellt sich die grundlegende Frage, ob der Wahrheitsgrundsatz besser zugunsten eines „Konsensprinzips“, ähnlich dem englischen Guilty Plea bzw. dem Vorschlag der BRAK, aufgegeben werden sollte bzw. ob an ihm zu Recht festgehalten wird mit der weiterführenden Problematik, inwieweit dies im Rahmen eines Abspracheverfahrens überhaupt möglich ist.⁶⁸² In diesem Zusammenhang sei zunächst angemerkt, dass die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit auch im deutschen Strafverfahren unter gewissen Umständen zugunsten einer nur „formellen“ Wahrheit weicht.⁶⁸³ Schließlich ist nicht jedes Mittel zur Erforschung der absoluten Wahrheit im Strafprozess zugelassen⁶⁸⁴, so beispielsweise die unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts angefertigte Tonbandaufnahme. Auch gibt es Verfahren, in denen die Wirklichkeit schlicht nicht herauszufinden ist. Hierbei handelt es sich jedoch um qualitativ andere Fälle: Im einen ist die Einschränkung aus Schutzgesichtspunkten heraus notwendig, im anderen aus rein faktischen Gesichtspunkten zwingend. Würde man hingegen einen Konsens zur alleinigen Urteilsgrundlage machen, würde die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit allein aus Effizienzgesichtspunkten heraus aufgegeben, obwohl es zunächst einmal grundsätzlich möglich wäre, die Wirklichkeit mit zulässigen Mitteln herauszufinden.

Dennoch wäre die Ersetzung des Prinzips der materiellen Wahrheit durch einen Konsens wohl auch im deutschen Strafverfahrensrecht kein absolutes Novum.⁶⁸⁵ Dies verdeutlicht unzweifelhaft § 153a StPO, in dessen Rahmen auf Grundlage der Zustimmung des Beschuldigten Auflagen und Weisungen verhängt werden.⁶⁸⁶ Wiederum wirken sich hier jedoch die bereits aufgezeigten Unterschiede zwischen dieser Form der Verfahrenserledigung und der an dieser Stelle diskutierten konsensualen Verfahrensbeendigung aus.⁶⁸⁷ So wird bei einer Einstellung nach § 153a StPO gerade nicht die Schuld des Täters festgestellt. Eine in den Folgen qualitative Vergleichbarkeit bestünde hingegen zum Strafbefehlsverfahren. In dessen Rahmen ist allerdings höchst umstritten, ob für den Erlass eines Strafbefehls bereits das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts genügt oder ob der Richter

⁶⁸² Ausführlich hierzu *Jahn*, ZStW 2006, 427-461.

⁶⁸³ Siehe hierzu *Volk*, FS Salger, 411-419.

⁶⁸⁴ BGHSt 14, 358 (365); BGHSt 31, 304 (309); *Schlichter* in: FS Spendel, 737 (738); *Murmann*, GA 2004, 65 (67).

⁶⁸⁵ *Weßlau*, Das Konsensprinzip im Strafverfahren, S. 35: „Bereits de lege lata ist [...] das Prinzip der materiellen Wahrheit durch ein Konsensprinzip ersetzt worden.“; *Duttge* in: FS Böttcher, 53 (59).

⁶⁸⁶ Vgl. hierzu auch *Murmann*, GA 2004, 65 (81).

⁶⁸⁷ Vgl. auch 2. Teil C.

von der Schuld des Betroffenen überzeugt sein muss.⁶⁸⁸ Vertreter der Verdachtstheorie stützen sich maßgeblich auf § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO, wonach der Richter den Strafbefehl abzulehnen hat, wenn er den Angeschuldigten für nicht hinreichend verdächtig hält.⁶⁸⁹ Für die Überzeugungstheorie und damit für eine Pflicht zur Überprüfung des Vorwurfs in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht werden vor allem die Gesetzesbegründung und, da es um den Ausspruch einer Kriminalstrafe geht, das Rechtsstaatsprinzip angeführt.⁶⁹⁰ Unabhängig davon, welche Ansicht letztlich überzeugt, bekennt sich die StPO im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens jedenfalls nicht eindeutig zu einer völligen Aufgabe des Prinzips der materiellen Wahrheit aus Gründen der Verfahrensökonomie.⁶⁹¹ Befürwortet man demnach ein Konsensualverfahren, in dem die Überprüfung der Einlassung des Angeklagten aufgrund einer Einigung für entbehrlich erklärt wird, würde insofern ein qualitativ neuer Stand erreicht.

Möglicherweise wäre dies aber gerechtfertigt, schließlich stellt auch der Beschleunigungsgrundsatz eine anerkannte Prozessmaxime des deutschen Strafverfahrens dar. So scheint der Effektivitätsvorteil ungleich größer, würde man sich an den Regeln einer Erledigung durch Guilty Plea orientieren: In England & Wales bekennen sich 75 % aller Angeklagten vor dem Magistrates' Court und immerhin 64 % vor dem Crown Court schuldig.⁶⁹² Vergleicht man diese Werte mit den dahinter zurückbleibenden Ergebnissen in Frankreich und Polen⁶⁹³ sind natürlich die systemimmanenten Unterschiede zu berücksichtigen, insbesondere dürfen die übrigen Möglichkeiten der Verfahrenserledigung nicht ausgeklammert werden. Unabhängig davon bestünde aber in jedem Fall ein größeres Maß an Effektivität, wenn man wie in England & Wales eine bloß formale Erklärung des Angeklagten genügen ließe.

Ob der Effizienz Gesichtspunkt aber tatsächlich mit Blick auf die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit überwiegt und überhaupt zu einer völligen Aufgabe dieses Grundsatzes im englisch-walisischen Sinne führen darf, erscheint fraglich. Immerhin wäre wohl eine erhöhte Gefahr, dass ein Unschuldiger verurteilt wird, nicht ernsthaft zu leugnen. Auch wenn es auf den ersten Blick unwahrscheinlich klingen mag, dass sich ein Angeklagter fälschlicherweise schuldig be-

⁶⁸⁸ Vgl. hierzu *Ebert*, Der Tatverdacht im Strafverfahren unter spezieller Berücksichtigung des Tatnachweises im Strafbefehlsverfahren, 211 ff.

⁶⁸⁹ *Meyer-Göfner*, StPO, § 408, Rn. 7 und vor § 407 Rn. 1; *Schaal* in: GS für Meyer, 427 (429 f.); *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozess, S. 133 f.; auch *Geis*, Überzeugung beim Strafbefehlserlaß, S. 98 ff., 191, will für den Erlass eines Strafbefehls hinreichenden Tatverdacht genügen lassen.

⁶⁹⁰ Vgl. *Meurer*, JuS 1987, 882 (885); *KK-Fischer*, StPO, § 408, Rn. 15; *Rieß/Hilger*, NStZ 1987, 204 (204); *Rieß*, JR 1988, 133 (134); *KMR-Metzger*, StPO vor § 407 Rn. 24; *LR-Gössel*, StPO, vor § 407 Rn. 24, 27 f.; *HK-Kurth*, StPO, § 407 Rn. 2.

⁶⁹¹ Zur Rechtfertigung einer Verurteilung durch Strafbefehl, wenn hinreichender Tatverdacht genügen soll, siehe den Meinungsstand bei *Wefßlau*, Das Konsensprinzip im Strafverfahren, S. 54 ff.

⁶⁹² Siehe hierzu: 3. Teil C. III. 2. d).

⁶⁹³ Siehe hierzu: 3. Teil D. III. 4. d) bzw. 3. Teil E. III. 4. d) und 5. d).

kennt, gibt es für dieses Verhalten durchaus Gründe und ist folglich nicht auszuschließen. Zwar ist das bzgl. England & Wales erarbeitete Ergebnis⁶⁹⁴ nicht zwingend in diese Richtung zu interpretieren, jedoch deuten auch empirische Studien auf eine bedenkliche Situation. Im Jahr 1970 befragte der Rechtsanwalt *Clive Davies* 418 Personen, denen die Begehung eines Einbruchdiebstahls vorgeworfen wurde:⁶⁹⁵ Acht von ihnen wollten auf schuldig plädieren, obwohl sie unschuldig seien, 21 Personen änderten ihre Erklärung von einem Plea of Not Guilty in ein Plea of Guilty. Als Beweggründe wurden beispielsweise angeführt, dass der Aussage eines Polizeibeamten sowieso mehr Glauben geschenkt würde oder dass eine lang andauernde streitige Hauptverhandlung mit zu hohen Einkommenseinbußen verbunden sei. Teilweise sei es sogar dazu gekommen, dass die Polizei den Betroffenen unter Druck setzte, um so die Abgabe eines Guilty Plea zu erreichen.

Daher gilt es, sich bei der Ausgestaltung eines konsensualen Verfahrens tatsächlich um eine weitestgehende Aufrechterhaltung des Prinzips der materiellen Wahrheit zu bemühen.⁶⁹⁶

b) Anforderungen an das Geständnis des Angeklagten

Die vorangegangenen Ausführungen haben ergeben, dass auch im Rahmen eines konsensualen Urteilsverfahrens die Überzeugung des Gerichts die Grundlage für den Schuldspruch bilden sollte und nicht etwa der erzielte Konsens zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagtem. Ist das Gericht aber von der Schuld des Angeklagten überzeugt, spricht nichts gegen den Verzicht auf eine weitere Beweiserhebung. Hierbei spielt das Geständnis des Angeklagten, das heißt das Eingestehen des Sachverhalts, eine entscheidende Rolle.⁶⁹⁷

Da es auch faktisch nicht dazu kommen darf, dass die Einlassung des Angeklagten – wie in England & Wales – automatisch akzeptiert wird und somit jeder Überprüfung entbehrt, muss das Geständnis besonderen Anforderungen genügen. Es darf sich folglich nicht um ein sog. „schlichtes“ Geständnis handeln. Vielmehr muss das Geständnis derart konkrete Angaben enthalten, dass ein Abgleich mit der Aktenlage bzw. mit der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Beweisaufnahme möglich ist (sog. „qualifiziertes“ Geständnis).⁶⁹⁸ Die Angaben müssen ihrer Art

⁶⁹⁴ Siehe Teil 3, C. III. 2. d).

⁶⁹⁵ Die Ergebnisse dieser Studie sind nachzulesen bei *Boblander*, NStZ 1992, 578 (578).

⁶⁹⁶ Vgl. insoweit auch die Ausführungen von *Wagner* in: FS Gössel, 585 (592 f.).

⁶⁹⁷ Dabei beruht die Aufklärung von Straftaten auch unabhängig von der Absprachenpraxis häufig auf einem Geständnis, vgl. *Hauer*, Geständnis und Absprache, S. 24 f. m. w. N.

⁶⁹⁸ Ausdrücklich zum niedersächsischen Vorschlag, der die Grundlage für den Gesetzentwurf des BRat darstellt, auch *Heister-Neumann*, ZRP 2006, 137 (138). Gleichfalls wird überwiegend in der Literatur ein qualifiziertes Geständnis gefordert, vgl. nur *Schünemann*, Gutachten B zum 58. DJT, S. 82; *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren, S. 61 f.; *Braun*, Die Absprache im deutschen Strafverfahren, S. 53; ebenso *Nehm*, StV 2007, 549 (550); *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 337 ff., Rn. 819. Siehe allerdings auch *Meyer*, ZStW 2007, 633 (638 ff.), der von einer lediglich „formale[n] Hülle“ ausgeht.

nach also einer Überprüfung und Würdigung durch das Gericht zugänglich sein. Das Geständnis muss darüber hinaus alle Tatsachen enthalten, die für die Verurteilung relevant sind.⁶⁹⁹ Soweit hierfür auch solche Umstände erheblich sind, die der Angeklagte nicht weiß bzw. wissen kann⁷⁰⁰, ist eine Einführung in den Prozess nicht entbehrlich, grds. aber über § 251 StPO möglich.⁷⁰¹

Bei der sodann vorzunehmenden Würdigung der gemachten Angaben bestehen gegenüber dem Regelverfahren zwar keine grundsätzlichen Besonderheiten, allerdings darf nicht übersehen werden, dass der Angeklagte die Tat in der Erwartung einer Gegenleistung gesteht. Das Gericht hat insofern bei der Überprüfung des Geständnisses insgesamt etwas skeptischer zu sein, schließlich ist in dieser Verknüpfung ein Faktor zu sehen, der sich auf die Abgabe eines Geständnisses durchaus motivierend auswirkt. Im Übrigen kann aber auf die allgemeinen, bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit eines Geständnisses zu beachtenden Maßstäbe zurückgegriffen werden. So spricht für die Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Angeklagten insbesondere, dass Umstände dargetan werden, die nur der Täter wissen kann sowie dass der Angeklagte den Lebenssachverhalt mit seinen eigenen Worten schildert.⁷⁰² Besonders kritisch zu betrachten sind dagegen solche Geständnisse, die der Verteidiger des Angeklagten – wie es in der Absprachenpraxis häufig der Fall war – vorformuliert hat und vom Angeklagten lediglich übernommen worden sind. Auch diese sind jedoch nicht von vornherein unglaubhaft, unterliegen vielmehr gleichfalls der freien richterlichen Überzeugungsbildung.⁷⁰³

In der Bedingung, das Geständnis auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, ist nicht nur eine Verpflichtung des Gerichts zu erblicken. An dieser Stelle ist nämlich ein weiterer Unterschied zum englischen Recht zu bedenken. Dort kann der Richter der Anklageschrift nur entnehmen, dass dem Betroffenen ein Straftatvorwurf gemacht wird, Gründe, warum es dazu gekommen ist, werden nicht angegeben.⁷⁰⁴ Ein deutscher Richter hingegen ist umfassend über den Fall informiert, so dass viel eher Zweifelsfragen auftauchen können. Deshalb genügt es nicht, von einer Verurteilung nur abzusehen, wenn sich beispielsweise herausstellt, dass gar kein Strafgesetz verletzt ist oder eine Einstellung aufgrund eines Verfahrenshindernisses bzw. nach §§ 153 ff. StPO richtig wäre.⁷⁰⁵ Eine Verurteilung hat vielmehr auch dann auszuscheiden, wenn das Gericht trotz des Geständnisses

⁶⁹⁹ *Weßlau*, Das Konsensprinzip im Strafverfahren, S. 84; *Hauer*, Geständnis und Absprache, S. 178.

⁷⁰⁰ *Dencker*, StV 1994, 503 (505) nennt als derartigen Umstand den Wert der Blutalkoholkonzentration.

⁷⁰¹ *Hauer*, Geständnis und Absprache, S. 179. Bei der Erledigung ohne Hauptverhandlung in Polen werden Protokolle und Dokumente hingegen grundsätzlich ohne ihre Verlesung als gerichtskundig angesehen (vgl. 3. Teil E. III. 4. a)).

⁷⁰² Vgl. auch Nr. 45 Abs. 2 RiStBV.

⁷⁰³ Vgl. BGH, AZ: 1 StR 370/07.

⁷⁰⁴ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 1187.

⁷⁰⁵ So die Beispiele bei *Meyer-Gofßner*, NSTZ 1992, 167 (168 f.).

nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist; eine weitere Beweisaufnahme muss in diesen Fällen unbedingt möglich bleiben.

In der Folge, dass nach der hier vertretenen Lösung dem Angeklagten ein Initiativrecht zur Einleitung des konsensualen Verfahrens zuerkannt wird⁷⁰⁶, wäre zu bedenken, dass dieser sein Geständnis nicht bereits gemeinsam mit dem Antrag abgeben müsste, da zu diesem Zeitpunkt noch kein (verbindlicher) Strafmaßvorschlag seitens des Gerichts im Raum steht. Schließlich ist die Einschätzung des Gerichts und in diesem Zusammenhang insbesondere das zu erwartende (ungefähre) Strafmaß für den Angeklagten ein essentieller Bestandteil der hier in Rede stehenden Verfahrenserledigung.⁷⁰⁷ Eine Vorleistungspflicht des Angeklagten gilt es folglich zu vermeiden.⁷⁰⁸

c) Einschränkung der Aufklärungspflicht

Vorliegend wurde dafür plädiert, auch im Rahmen eines Abspracheverfahrens das Prinzip der materiellen Wahrheit nicht vollends zugunsten eines Konsensprinzips aufzugeben.⁷⁰⁹ Dennoch ist anzuerkennen – wie es im Übrigen richtigerweise auch der Vorschlag der GStA tut –, dass mit einem konsensualen Verfahren zwingend Einschränkungen der Aufklärungspflicht verbunden sind.⁷¹⁰ Schließlich geht es gerade darum, die Beweisaufnahme aus Effizienzgründen heraus vorzeitig zu beenden, so dass dem Prinzip der materiellen Wahrheit schlichtweg nicht in seinem vollen Umfang nachgekommen wird.⁷¹¹ Ein Geständnis, mag es noch so „qualifiziert“ sein, kann nicht dieselbe Richtigkeitsgewähr bieten wie eine umfassende Beweisaufnahme. Diese Gefahr wird aber bereits heute tagtäglich hingenommen, denn im Falle der Abgabe eines – auch nicht abgesprochenen – Geständnisses ist es in deutschen Gerichtssälen Realität, dass von einer Beweisaufnahme abgesehen und der Angeklagte allein auf dieser Grundlage verurteilt wird. Einschränkungen der richterlichen Aufklärungspflicht hat der Gesetzgeber zweifelsfrei auch mit dem Strafbefehlsverfahren anerkannt und zwar unabhängig davon, ob man der Ansicht ist, der Richter müsse von der Schuld des Betroffenen überzeugt sein oder für den Erlass eines Strafbefehls genüge ein hinreichender Tatverdacht. Denn in jedem Fall ergeht die Entscheidung ohne Beweisaufnahme, also allein anhand der Aktenlage.

⁷⁰⁶ Siehe hierzu Teil 4, B. I. 3.

⁷⁰⁷ In Bezug auf die Verbindlichkeit der Strafbergrenze *Meyer-Gofner*, ZRP 2004, 187 (189 f.); *Böttcher/Widmaier*, JR 1991, 353 (356).

⁷⁰⁸ Insofern in § 243a Abs. 3 Satz 1 E-StPO [BRat] ganz richtig formuliert: „In Erwartung eines [...] Geständnisses kann das Gericht [...] einen Strafrahmen [...] angeben.“

⁷⁰⁹ Vgl.: 4. Teil B. III. 3. a).

⁷¹⁰ Vgl. insoweit auch *Weigend, Tb.*, JZ 1990, 774 (777); *Jahn/Müller*, JA 2006, 681 (685); *Müller*, Probleme um eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, S. 429.

⁷¹¹ Vgl. auch *Murmann*, GA 2004, 65 (82), der folgendermaßen formuliert: „Es ist nach alledem wohl treffender, die Anerkennung des Deals als partielle Preisgabe des Prozesszwecks im Interesse der Schonung von Ressourcen zu interpretieren.“

Diese auch mit einem Abspracheverfahren einhergehende Relativierung des Amtsermittlungsgrundsatzes darf aber entgegen den Lösungen des BRat und des deutschen Gesetzgebers, die einerseits dessen uneingeschränkte Geltung postulieren, andererseits einen vorzeitigen Abbruch der Beweisaufnahme zulassen, nicht verkannt werden.⁷¹² Auf diese Weise wird nämlich die wahre Intention eines Abspracheverfahrens ignoriert. Es ist schlichtweg nicht zu leugnen, dass sich die Verurteilung im Rahmen eines Abspracheverfahrens allein auf das Geständnis unter Einbeziehung des Aktenergebnisses stützt.⁷¹³ Zu rechtfertigen ist dieser Umstand dann tatsächlich aber nur, weil die Beteiligten einvernehmlich auf eine „volle“ Aufklärung durch das Gericht verzichten.⁷¹⁴

Will man die hiermit verbundenen Gefahren nicht hinnehmen, wäre die einzig konsequente Möglichkeit gewesen, sich von dem Gedanken an die Schaffung einer angemessenen Regelung zu verabschieden.⁷¹⁵ Will man dies wiederum – wie der deutsche Gesetzgeber – nicht, wäre es erforderlich gewesen, die aufgezeigte Unsicherheit bewusst in Kauf zu nehmen; sie ist einer derartigen Verfahrenserledigung zwingend immanent und nicht auszuräumen.

4. Ergebnis

Das vom Angeklagten im Rahmen eines konsensualen Verfahrens abgelegte Geständnis muss zwingend umfassend sein, so dass es einer Überprüfung durch das Gericht zugänglich ist; das schlichte Einräumen des Tatvorwurfs genügt hingegen nicht. Letzteres hätte eine völlige Aufgabe des Aufklärungsgrundsatzes zugunsten eines Konsensualprinzips zur Folge. Dies würde aber nicht nur eine qualitativ neue Einschränkung und einen Bruch im bisherigen System der StPO bedeuten, sondern auch die Gefahr eines Fehlurteils unangemessen erhöhen. Folglich muss ein qualifiziertes Geständnis, das der Richter umfassend zu würdigen hat, Voraussetzung eines konsensualen Verfahrens sein. Dennoch darf selbst diese Maßgabe nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch ein solches Geständnis nicht die gleiche

⁷¹² Ebenso *Duttge* in: FS Böttcher, 53 (59), der zu dem Vorschlag des BMJ formuliert: „Doch selbst eine noch so feste ‚Überzeugung des Gerichts vom festgestellten Sachverhalt und der Glaubwürdigkeit eines Geständnisses‘, wie sie der Referententwurf (allerdings nur in seiner Begründung) zu Recht fordert, kann nichts an der [...] verkürzten Sachaufklärung ändern.“ Vgl. insofern auch die Kritik bei *Schünemann/Hauer*, AnwBl 2006, 439 (443); ebenso führt die Absprachenpraxis nach *Hamm* in: FS Meyer-Goßner, 33 (47 f.) zwingend zu Einschränkungen der materiellen Wahrheit.

Die Verankerung in § 257c Abs. 1 Satz 2 StPO, dass § 244 Abs. 2 StPO unberührt bleibe, erscheint noch widersprüchlicher, wenn der deutsche Gesetzgeber es dann in bestimmten Fällen sogar für zulässig erachtet, von einer umfangreichen Nachprüfung des Geständnisses abzusehen (Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 14).

⁷¹³ *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, NStZ 2007, 71 (76).

⁷¹⁴ Siehe zu der weit verbreiteten Auffassung, die gerichtliche Aufklärungspflicht postuliere einen unverzichtbaren Anspruch, BGHSt 1, 94 (96); *Meyer-Goßner*, StPO, § 244, Rn. 11; *KK-Fischer*, StPO, § 244, Rn. 32; *LR-Gollwitzer*, StPO, § 244, Rn. 48; a. A. *Jahn*, ZStW 2006, 427 (460 f.).

⁷¹⁵ So *Duttge*, ZStW 2003, 539 (553 f.), der in diesem Zusammenhang keinerlei Einschränkungen zulassen will.

Sicherheit bietet wie eine umfassende Beweisaufnahme; damit ist vielmehr die Einsicht verbunden, dass mit einem konsensualen Verfahren zwingend eine Einschränkung des Prinzips der materiellen Wahrheit einhergeht. Vor diesem Hintergrund hält der deutsche Gesetzgeber zu Recht am Prinzip der materiellen Wahrheit fest, jedoch fehlt ihm die Einsicht, dass ein Abspracheverfahren gleichwohl zu einer Einschränkung desselbigen führt.

Zu beachten ist zudem, dass auch der nach hiesiger Lösung zur Einleitung eines konsensualen Verfahrens berechnete Angeklagte sein Geständnis aufgrund der sonst bestehenden Vorleistungspflicht erst nach Bekanntgabe eines Strafmaßes durch das Gericht abzulegen hat.

IV. Das gemilderte Strafmaß als Leistung des Gerichts

Es wurde bereits erwähnt, dass der Angeklagte sein Geständnis zumeist in Erwartung einer milderen Strafe ablegt. Auch in diesem Zusammenhang treten verschiedene Fragen auf wie z. B., worin überhaupt der Strafmilderungsgrund zu erblicken ist und ob das Gericht ein bestimmtes Strafmaß oder nur eine Obergrenze bzw. einen Strafraum angeben darf; außerdem ist zu erörtern, ob ein bestimmtes Ausmaß der Strafmilderung gesetzlich festzulegen ist. Hiermit unmittelbar verbunden ist die Problematik der sog. Sanktionenschiere, das heißt das Aufzeigen der (zumeist weit auseinander fallenden) Strafmaßalternativen für den Fall einer streitigen und einer unstreitigen Verhandlung.

Tabelle 18: Das gemilderte Strafmaß als Leistung des Gerichts

		D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
								Art. 335	Art. 387
Straf- rabatt	allgemein		•	•	•	•	•		•
	bestimmter Umfang	•						•	

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Gemäß § 243a Abs. 1 Satz 1 E-StPO [BRAK] kann das Gericht dem Angeklagten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen unter Darlegung seiner rechtlichen Bewertung der angeklagten Tat eine Strafobergrenze nach Maßgabe des § 46b E-StGB [BRAK] zusagen. Demnach wird also für den Fall einer Urteilsabsprache eine Strafmilderung gemäß § 49 Abs. 1 StGB vorgesehen. Allerdings dürfe das Gericht mit seiner Zusage einer eindeutigen Sach- und Rechtslage nicht wider-

sprechen; es habe unter Berücksichtigung der Sach-, Rechts- und Verfahrenslage einen gerechten Schuld- und Rechtsfolgenausgleich zu gewährleisten.⁷¹⁶

Die Grundsätze der GStA bestimmen unter Punkt 4, dass das Gericht sowohl eine Strafober- als auch eine Strafuntergrenze zuzusagen hat. Die Pflicht, auch eine Strafuntergrenze anzugeben, bestehe wegen des legitimen Interesses der Staatsanwaltschaft, ihre Vorstellung von einem gerechten Schuldausgleich nicht nur nach oben, sondern auch nach unten abgesichert zu wissen.⁷¹⁷ Jedoch dürfe, da hierfür kein Anlass bestehe, mit einer Urteilsabsprache weder eine fakultative noch eine obligatorische Strafraumenverschiebung verbunden sein (Eckpunkt 6).⁷¹⁸ Das Geständnis sei vielmehr ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung gemäß § 46 StGB zu berücksichtigen.⁷¹⁹

Nach dem Vorschlag des BRat kann das Gericht gemäß § 243a Abs. 3 E-StPO [BRat] unter dem Vorbehalt, dass der Angeklagte ein der Nachprüfung zugängliches und zur Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entsprechendes Geständnis abgibt, einen Strafraumen benennen. Diese Angabe habe unter freier Würdigung sämtlicher Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen zu erfolgen. Auch im Rahmen einer Verständigung müsse mithin gewährleistet werden, dass die Strafe schuldangemessen sei.⁷²⁰

Die neue Gesetzesfassung sieht für die Frage nach dem Strafmaß vor, dass das Gericht unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben darf, § 257c Abs. 3 Satz 2 StPO. Dabei dürfe das Prinzip der schuldangemessenen Strafe nicht verletzt werden.⁷²¹

2. Regelung in den Untersuchungsländern

Ein Angeklagter bekennt sich in England & Wales mit der Abgabe eines Guilty Plea für schuldig. Allein auf Grundlage dieses Schuldspruchs spricht das Gericht seine Strafe aus, allerdings grundsätzlich ohne dass es dem Angeklagten im Vorfeld eine Strafe benannt hätte. Der Angeklagte wird für gewöhnlich lediglich um den Umstand wissen, dass ein Guilty Plea in der Regel allein aufgrund seiner verfahrensbeschleunigenden Wirkung mit einer Strafmilderung belohnt wird sowie dass sich zumindest in der Praxis als Größenordnung eine Reduktion – abhängig vom Verfahrenszeitpunkt – um bis zu ein Drittel eingebürgert hat. Solange der Angeklagte jedoch die „Ausgangsbasis“ nicht kennt, kann er auch nicht wissen, wie sich dies in seinem konkreten Fall auswirken wird. Erst im Jahr 2005 hat die Rechtsprechung ihren Standpunkt, nach dem Gespräche über das Strafmaß unzu-

⁷¹⁶ BRAK, ZRP 2005, 235 (238).

⁷¹⁷ Eckpunkte der GStA, Begründung zu Punkt 4.

⁷¹⁸ Eckpunkte der GStA, Begründung zu Punkt 6.

⁷¹⁹ Eckpunkte der GStA, Begründung zu Punkt 6.

⁷²⁰ Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 9.

⁷²¹ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 1, 9 sowie 14.

lässig waren, aufgelockert. Nun darf das Gericht auf Anfrage des Angeklagten eine Strafobergrenze benennen, jedoch ohne zugleich auch eine Strafe für den Fall der Verurteilung nach streitiger Verhandlung anzugeben; ebenso ist ein Aushandeln der Strafe im eigentlichen Sinn nach wie vor unzulässig.⁷²²

In Frankreich wird dem Betroffenen von der Staatsanwaltschaft eine konkrete Strafe – vorbehaltlich seiner Zustimmung und der richterlichen Genehmigung – in Aussicht gestellt. Dabei ist der Ausspruch einer Freiheitsstrafe auf ein Jahr bzw. die Hälfte der gesetzlichen Strafdrohung begrenzt. Der Betroffene kann damit rechnen, dass die nach einer CRPC verhängte Freiheits- oder Geldstrafe in der Regel milder ist, ein bestimmtes Maß schreibt das Gesetz jedoch nicht vor.⁷²³ Über die Angemessenheit entscheidet letztlich das Gericht, folglich eine andere Institution, so dass bereits aufgrund der Verfahrensausgestaltung echte Verhandlungen über das Strafmaß ausscheiden. Jedoch ist die Staatsanwaltschaft nicht gehindert, dem Betroffenen einen zweiten Vorschlag zu unterbreiten für den Fall, dass dieser dem ersten nicht zugestimmt hat. Ebenso ist die Benennung zweier Strafmaßalternativen nicht denkbar; ein Vergleich mit der potentiellen Strafe nach Durchführung eines vollen Verfahrens kann nicht gezogen werden.

Auch nach Art. 335 KPK sind es Staatsanwaltschaft und Angeklagter, die sich auf ein bestimmtes Strafmaß einigen, und wiederum ist es das Gericht, das ohne eigene Abänderungsbefugnis die endgültige Entscheidung trifft. Dabei darf ausdrücklich auch eine außerordentlich gemilderte Strafe ausgesprochen werden (vgl. Art. 343 §§ 1, 2 Nr. 1 KPK). Ein im materiellen Recht benannter Strafmilderungsgrund muss demnach nicht vorliegen, lediglich für die Bemessung der Strafmilderung ist Art. 60 KK heranzuziehen.⁷²⁴ Folglich kann der Angeklagte die vorgeschlagene Strafe mit der Mindestdrohung des Tatbestands, dessen Verletzung ihm vorgeworfen wird, vergleichen bzw. prüfen, ob eine der Art nach mildere Strafe verhängt wurde. Auf diese Weise kann er grundsätzlich feststellen, ob die Möglichkeit zur außerordentlichen Strafmilderung genutzt wurde. Da die Staatsanwaltschaft jedoch selbst keinen Einfluss auf die Strafe hat, die das Gericht nach einem vollen Verfahren verhängen würde, kann der Angeklagte nicht um das genaue Verhältnis dieser beiden Strafen zueinander wissen.

Im zweiten polnischen Verfahren schlägt der Angeklagte selbst dem Gericht eine bestimmte Strafe vor, wobei ihm einzig der gesetzliche Strafrahmen als Orientierung dient. Eine außerordentliche Strafmilderung ist hier nur denkbar, soweit der KK eine solche ausdrücklich vorsieht.⁷²⁵ Dem Gericht steht im weiteren Verfahrensverlauf keine eigene Abänderungsbefugnis zu, jedoch kann es sich vorbehalten, dem Antrag nur stattzugeben, wenn der Angeklagte diesen in bestimmter Weise abändert. Ob das Gericht in diesem Zusammenhang dem Angeklagten

⁷²² Siehe: 3. Teil C. III. 2. a) cc).

⁷²³ Siehe: 3. Teil D. III. 4. b).

⁷²⁴ Vgl. Teil 3, E. III. 4. b).

⁷²⁵ Siehe Teil 3, E. III. 5. b).

auch für den Fall, dass dieser den richterlichen Hinweis nicht befolgt, es also zu einer streitigen Verhandlung kommt, ein Strafmaß benennen darf, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

3. *Stellungnahme*

a) Der Strafmilderungsgrund

Offensichtlich scheint, dass ein konsensuales Verfahren nur funktionieren kann, wenn beide Seiten bereit sind, etwas in die Verhandlungsgespräche einzubringen. So überrascht es nicht, dass alle vorgestellten Verfahren eine – wenn auch nicht näher umschriebene – Strafmilderung implizieren. Auch der Grund hierfür scheint unschwer erkennbar, schließlich hat der Betroffene ja ein Geständnis abgegeben bzw. eine andere Leistung erbracht und auf diese Weise zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen. So ist es also nur konsequent, wenn in England & Wales ein Guilty Plea auch dann mildernd berücksichtigt werden darf, wenn es aus rein prozesstaktischen Gesichtspunkten abgegeben wurde. Und auch in Polen kann der Begründung einer außerordentlichen Strafmilderung über Art. 343 § 2 Nr. 1 KPK nichts anderes entnommen werden als die Belohnung für einen schnellen Verfahrensabschluss. Im Gegensatz dazu muss in Frankreich das Gericht auch die Angemessenheit der Strafe feststellen.

Aus deutscher Sicht spielt an dieser Stelle § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB eine entscheidende Rolle, der die Schuld des Täters als Grundlage für die Strafzumessung bestimmt. Unproblematisch ist die Strafmilderung daher, wenn das Geständnis zumindest auch auf Einsicht in das begangene Unrecht, auf Distanzierung von der Tat sowie auf Reue hindeutet, denn dann kann von dem Geständnis auf eine geringere Tatschuld geschlossen werden.⁷²⁶

Dennoch ist die Rechtsprechung zu dem Ergebnis gekommen, dass auch ein abgesprochenes Geständnis stets strafmildernd zu berücksichtigen ist. So seien Schuldeinsicht und Reue subjektive Empfindungen und damit objektiv schwer ermittelbar. Da sich also die wahre Motivation des Täters nicht sicher begründen ließe, müsse der auch im Rahmen der Strafzumessung uneingeschränkt geltende Grundsatz in dubio pro reo zur Anwendung kommen.⁷²⁷ Es müsse folglich die für den Angeklagten günstigste Möglichkeit angenommen werden. Zudem bekenne sich der Angeklagte zu seiner Tat, er fördere das Prozessziel des Rechtsfriedens,

⁷²⁶ Vgl. statt vieler *S/S-Stree*, StGB, § 46, Rn. 41a; *LK-Theune*, StGB, § 46, Rn. 206; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 472. Siehe aber auch die grundsätzliche Kritik bei *Dencker*, ZStW 1990, 51 (56 f.) m. w. N.

⁷²⁷ BGHSt 43, 195 (209); *Kintzi*, JR 1998, 249 (250); *Tscherninka*, Absprachen im Strafprozess, S. 161 f.; siehe auch *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 174, der gleichfalls annimmt, dass die Beweggründe nur ausnahmsweise aufzuklären sind.

leiste einen Beitrag zur Sachaufklärung und zur Verfahrensabkürzung, so dass eine strafmildernde Berücksichtigung gerechtfertigt sei.⁷²⁸

Nach dieser Auffassung bliebe es den deutschen Modellen unbenommen, selbst ein abgesprochenes, rein verfahrenstaktisches Geständnis mit einer Strafmilderung zu belohnen, ohne damit zugleich von der uneingeschränkten Geltung des Schuldprinzips abrücken zu müssen. Die hier vom BGH entwickelte und überwiegend von den Entwürfen – einschließlich der aktuellen Gesetzesfassung – übernommene Lösung überzeugt jedoch nicht. Zwar ist es richtig, dass der Grundsatz in dubio pro reo auch bei der Strafzumessung Anwendung findet, jedoch gilt es zunächst zu versuchen, die wahren Motive des Angeklagten zu ermitteln. Nur wenn dies nicht möglich ist, was zwar durchaus der Fall sein kann, aber nicht sein muss, ist der Rückgriff auf den Zweifelsgrundsatz zulässig.⁷²⁹ Für die Mehrheit der Absprachefälle dürfte aber durchaus festzustellen sein, dass das Geständnis gerade nicht von Motiven wie Reue, Einsicht oder Distanzierung vom eigenen Tun getragen wird; vielmehr stehen ganz überwiegend verfahrenstaktische Erwägungen im Vordergrund, die für sich genommen nicht geeignet sind, die Schuld zu mindern.⁷³⁰

Will man aber auch in diesen Fällen – und um diese geht es in der Praxis ja gerade – eine Strafmilderung zubilligen, muss man sich eingestehen, dass es sich hierbei um die Gewährung eines schuldunabhängigen Strafrabatts handelt, den die Strafprozessordnung in dieser Form gerade nicht vorsieht.⁷³¹ Mithin scheidet eine systemimmanente Lösung an dieser Stelle schlichtweg aus. Hieran vermag der deutsche Gesetzgeber auch nicht dadurch etwas zu ändern, dass er die Einhaltung des Prinzips der schuldangemessenen Strafe postuliert. Ehrlicherweise hätte vielmehr trotz zu erwartender kritischer Stimmen⁷³² mit der Einführung eines Konsensualverfahrens auch die Anerkennung der Verfahrensbeschleunigung als straf-

⁷²⁸ Für die – wenn auch unter Umständen geringere – strafmildernde Berücksichtigung eines rein prozesstaktischen Geständnisses: BGHSt 43, 195 (209); BGH, NStZ 2000, 366 (366); *Schäfer*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 383; LK-*Theune*, StGB, § 46, Rn. 206; *Kindhäuser*, StGB, § 46, Rn. 41; *Niemöller*, StV 1990, 34 (36 mit Fn. 16); *Schmidt-Hieber*, StV 1986, 355 (356).

⁷²⁹ *Weigend, Th.*, NStZ 1999, 57 (61); *Rönnau*, Die Absprache im Strafprozess, S. 99; S/S-*Stree*, StGB, § 46, Rn. 41a; *Kremer*, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß, S. 185; vgl. hierzu auch *Hsu*, Die Bewertung des Geständnisses in der Strafzumessung und in der Beweisaufnahme als Sonderproblem der Urteilsabsprache, S. 116.

⁷³⁰ Vgl. hierzu nur *Schünemann*, NJW 1989, 1895 (1897 f.); *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 472; *Weigend, Th.*, NStZ 1999, 57 (60 f.); *Rönnau*, wistra 1998, 49 (53); *Jeßberger*, Kooperation und Strafzumessung, S. 65 f.; *Kuckein/Pfister*, FS Bundesgerichtshof, 641 (654); *Erb* in: GS Blomeyer, 743 (745 f.); siehe auch die Kritik von *Fischer*, StGB, § 46, Rn. 50. *Beulke/Satzger*, JuS 1997, 1072 (1078) wollen jedenfalls solchen Geständnissen eine strafmildernde Berücksichtigung versagen, die erwiesenermaßen ausschließlich aus rein taktischen Gesichtspunkten abgegeben wurden.

⁷³¹ Vgl. *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 472; *Weigend, Th.*, NStZ 1999, 57 (60 f.); *ders.* in: 50 Jahre BGH, 1011 (1042); *Rönnau*, wistra 1998, 49 (53); *Steinhögl*, Der strafprozessuale Deal, S. 171. Siehe auch *Dencker*, ZStW 1990, 51-79 allgemein zur strafmildernden Wirkung eines Geständnisses.

⁷³² Vgl. z. B. *Meyer-Göfner*, StV 2006, 485 (487) und *Schünemann*, ZRP 2006, 63 (64) zum Vorschlag der BRAK.

zumessungsrelevante Tatsache und damit die Schaffung einer materiell-rechtlichen Grundlage für einen schuldunabhängigen Strafrabatt einhergehen müssen.

Auf diese Weise würde zwar grundsätzlich die Unterschreitung der ansonsten schuldangemessenen Strafe ermöglicht, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiergegen jedoch nicht: Zwingend ist allein die strafbegründende und strafbegrenzende Funktion des Schuldprinzips.⁷³³ Es ist dem Gesetzgeber folglich nicht verwehrt, in bestimmten Fällen von der Verhängung der schuldhaft verwirkten Strafe insgesamt bzw. zum Teil abzusehen. Von dieser Möglichkeit hat der Normgeber mit den §§ 46a, 60 StGB aus präventiven Gründen Gebrauch gemacht⁷³⁴, mit § 31 BtMG, der die Kooperation des Täters mit den Ermittlungsbehörden belohnt (sog. Kronzeugenfälle), wird sogar ein schuldunabhängiger Strafrabatt aus Gründen einer effektiven Strafverfolgung gewährt⁷³⁵. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung in bestimmten Sachverhaltskonstellationen einen schuldunabhängigen Strafmilderungsgrund anerkannt. So kann es sich zum Beispiel günstig auf die Strafe des Angeklagten auswirken, wenn die Ermittlungsbehörden in rechtsstaatswidriger Weise tatprovokierende Lockspitzel eingesetzt haben.⁷³⁶ Gleiches galt lange Zeit in Fällen überlanger Verfahrensdauer.⁷³⁷ Von dieser Rechtsprechung, eine übermäßige Verfahrensverzögerung durch eine in der Urteilsformel auszusprechende Strafmilderung auszugleichen, löste sich der BGH jedoch jüngst: Zukünftig soll eine Entschädigung des Angeklagten dadurch erreicht werden, dass ein bezifferter Teil der verhängten Strafe bereits als vollstreckt gilt (sog. Vollstreckungslösung).⁷³⁸

Im Ergebnis wäre demnach festzulegen, dass ein im Rahmen eines konsensuellen Verfahrens abgelegtes Geständnis stets strafmildernd zu berücksichtigen ist und zwar allein aufgrund des Gesichtspunkts der Verfahrensbeschleunigung, unabhängig von Motiven wie Reue und Einsicht. Soweit dem Geständnis – was na-

⁷³³ Zur sog. straflimitierenden Funktion der Schuld siehe nur BVerfGE 50, 205 (214 f.); BVerfGE 54, 100 (108); BVerfGE 96, 245 (249); vgl. auch MüKo-Radtke, StGB, Vor §§ 38 ff., Rn. 14 f.; Krey, Deutsches Strafrecht AT, Rn. 115 f.; Kindhäuser, Strafrecht AT, § 21, Rn. 1; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 398.

⁷³⁴ MüKo-Radtke, StGB, Vor §§ 38 ff., Rn. 55; von Schönke/Schröder-Stree, StGB, Vorbemerkungen zu §§ 38 ff., Rn. 18a wird hieraus sogar die generelle Zulässigkeit der Schuldunterschreitung aus präventiven Gründen hergeleitet.

⁷³⁵ Weber, BtMG, § 31, Rn. 13, 127.

⁷³⁶ Vgl. BGH, NJW 1986, 1764; BGH, StV 1988, 295 (295 f.); BGH, NStZ 1992, 275 (276); BGH, NStZ 1994, 289.

⁷³⁷ Siehe BVerfG, NJW 1995, 1277-1278; BVerfG, NStZ 1997, 591; BGH, wistra 1997, 347 (347); BGH, StV 1998, 377 (377); BGH, NJW 1999, 1198-1199; BGHSt 45, 308-312; BGH, StV 2000, 554 (554); BGH, wistra 2001, 177 (177 f.); BGH, StV 2002, 598 (598); BGH, NStZ 2002, 589-590; BGH, StraFo 2003, 247 (247).

⁷³⁸ NJW 2008, 860 (862 ff.). Auf diese Weise soll bewirkt werden, dass auch in besonders gelagerten Fällen die Verfahrensverzögerung angemessen kompensiert werden kann, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß zu unterschreiten. Das Ausgangsgericht wollte hingegen § 49 Abs. 1 StGB analog anwenden.

türlich denkbar ist⁷³⁹ – darüber hinaus solche Umstände zu entnehmen sind, die auf eine geringere Tatschuld schließen lassen, bleibt eine (weitergehende) Strafmilderung über § 46 StGB möglich. Insoweit kann es nicht darauf ankommen, dass der Angeklagte sein Geständnis im Rahmen eines bestimmten – hier konsensualen – Verfahrens abgibt.

b) Das Strafmaßangebot

Dass im Rahmen eines konsensualen Verfahrens das Bedürfnis für die Benennung einer mehr oder weniger konkreten Strafe besteht, erscheint offensichtlich. Zu gut hat sich dies in England & Wales gezeigt, wo es trotz des Wissens um einen Strafnachlass zu informellen Gesprächen gekommen ist und wo deswegen inzwischen auch die Rechtsprechung eine Auflockerung erfahren hat, indem die Bekanntgabe einer Höchststrafe zugelassen wird. Ähnlich sehen die deutschen Modelle die Angabe einer Strafobergrenze bzw. einer Strafunter- und Strafobergrenze vor. Im Gegensatz dazu steht in Frankreich und Polen eine bestimmte Strafe im Raum.

Die in diesem Zusammenhang in Deutschland ausgearbeiteten Lösungen sind vor dem Hintergrund der Entscheidung des 4. Senats zu sehen, in der die Angabe einer „Punktstrafe“ für nicht zulässig befunden wurde. So würde die verbindliche Zusage einer konkreten Strafe gegen die freie richterliche Beweiswürdigung (§§ 260 Abs. 1, 261 StPO) verstoßen und wäre auch mit den materiell-rechtlichen Prinzipien der Strafzumessung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StGB nicht vereinbar.⁷⁴⁰ Deshalb dürfe nur eine Strafobergrenze angegeben werden.⁷⁴¹

Insbesondere wurde dieser Rechtsprechung kritisch entgegengehalten, dass die genannte Strafmaßobergrenze ganz überwiegend identisch mit der letztlich verhängten Strafe sei und damit jedenfalls faktisch kein Unterschied zur Angabe einer bestimmten Strafe bestünde.⁷⁴² Des Weiteren liege ein materiell-rechtlicher Verstoß gegen die Vorgaben des § 46 StGB auch bei der Nennung einer konkreten Strafe nicht vor, solange das Ergebnis den dortigen Maßstäben entspricht; auf den Ablauf des Strafzumessungsvorgangs selbst komme es nicht an.⁷⁴³

So scheint es, als wäre die Angabe einer konkreten Strafe, wie in Frankreich und Polen normiert, zumindest die ehrlichere Lösung. Allerdings ist mit Blick auf § 261 StPO in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass in den vorgenannten Ländern nicht das Gericht die Strafe einbringt, sondern die Staatsanwaltschaft (gemeinsam mit dem Betroffenen) bzw. der Angeklagte selbst. Zudem ist bei den vorgebrachten konsensualen Regelungsmodellen eine Einschränkung der freien

⁷³⁹ *Beulke/Satzger*, JuS 1997, 1072 (1078) sprechen von einem häufig vorliegenden Motivbündel.

⁷⁴⁰ BGHSt 43, 195 (206 f.).

⁷⁴¹ Für die Angabe lediglich einer Strafobergrenze spricht sich auch der Vorschlag der BRAK aus (§ 243a Abs. 1 E-StPO [BRAK]), siehe ZRP 2005, 235 (237).

⁷⁴² *Weigend, Th.*, NSStZ 1999, 57 (59 f.). Dieser Kritikpunkt konnte empirisch bestätigt werden, vgl. *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, NSStZ 2007, 71 (73).

⁷⁴³ *Weigend, Th.*, NSStZ 1999, 57 (58 mit Fn. 18).

richterlichen Beweiswürdigung keineswegs zwingend. So wird sich – eine Ausnahme bildet insoweit allein der Vorschlag der BRAK – im Unterschied zum BGH gerade für die Benennung einer Ober- und Untergrenze, also eines wirklichen Rahmens, entschieden. Die BRAK wendet insoweit ein, dass die Benennung einer Untergrenze den gerichtlichen Spielraum zu sehr einengen und zudem zu einer Überregulierung des Abspracheverfahrens führen würde, da gleichfalls Mechanismen zu bestimmen wären für den Fall, dass das Gericht von der Strafe nach unten hin abzuweichen gedenkt.⁷⁴⁴

Ob dies tatsächlich so ist, sei einmal dahingestellt, denn in jedem Fall muss einer Vorwegnahme der Beweiswürdigung entgegen gewirkt werden. Dies kann durch die Bekanntgabe eines „Strafrahmens“ sinnvoll erfolgen.⁷⁴⁵ Schließlich erscheint die Annahme, dass die Gerichte auch unter diesen Umständen die Obergrenze als endgültige Strafe nehmen, also keine aus dem angegebenen Strafrahmen auswählen, nicht nahe liegend; sie wäre wohl sogar rein spekulativ. Die an der Rechtsprechung geübte Kritik, dass mit einer Strafobergrenze letztlich eine Punktstrafe benannt wird, träfe damit nicht mehr zu. In der Vorgabe an das Gericht, einen echten Strafrahmen zu benennen, ist folglich eine Lösung zu erblicken, die § 261 StPO in ausreichendem Maße dient. Außerdem muss den Gerichten ein solcher „Spielraum“ auch zugestanden werden, allein deshalb, weil der Strafrahmen vor Abgabe des Geständnisses anzugeben ist. Tatsächlich sind dann aber einige Umstände erst im Anschluss abschließend zu bewerten. Nur so können alle strafzumessungsrelevanten Aspekte angemessenen gewürdigt werden und zu einer korrekten Strafe führen.

Die hinsichtlich der Angabe einer Strafuntergrenze geäußerte Kritik, sie könne leicht zu einem „Aushandeln“ der Strafe zwischen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft führen und stelle damit einen Systembruch dar⁷⁴⁶, überzeugt nicht. Die Benennung einer Strafuntergrenze führt nicht mehr oder weniger zu einem „Aushandeln“ mit der Staatsanwaltschaft als die bloße Angabe einer Obergrenze. Auch hierbei wird das Gericht in einer Absprachesituation nicht nur die eigene Vorstellung über die Strafhöhe, sondern auch die des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft bedenken. Ob nun über das Strafmaß benannt als Strafobergrenze oder über das Strafmaß benannt als Untergrenze mit der Staatsanwaltschaft diskutiert wird, bleibt sich gleich. Außerdem dürfte, wenn die Benennung einer Untergrenze zum „Dealen“ mit der Staatsanwaltschaft führt, die Benennung einer Obergrenze in gleichem Maße zum „Dealen“ mit dem Angeklagten führen. Ein solches Verhalten ist der StPO jedoch nicht weniger fremd. Zudem hätte die Angeklagtenseite

⁷⁴⁴ Vgl. hierzu *BRAK*, ZRP 2005, 235 (238 f.)

⁷⁴⁵ Nach Ansicht von *Meyer-Göfner*, NStZ 2007, 425 (427) führt gerade die Benennung eines Strafrahmens aufgrund der zu vermutenden geringen Differenz zwischen Ober- und Untergrenze zur Angabe einer Punktstrafe.

⁷⁴⁶ So wiederum *Meyer-Göfner*, NStZ 2007, 425 (427).

einen ungemeinen Vorteil gegenüber der Staatsanwaltschaft, würde nur eine Strafobergrenze benannt.⁷⁴⁷

Die Entscheidung des Angeklagten, ob er ein Geständnis abgibt oder nicht, hängt maßgeblich davon ab, wie sehr das Gericht die Strafe umgrenzt. Nur wenn der Angeklagte ungefähr abschätzen kann, wie die Strafe ausfällt, wird er ein Geständnis ablegen. Aufgabe des Gerichts muss es also sein, einen realistischen Strafrahmen zu nennen, das heißt weder einen zu weiten noch einen zu engen. Wann das Gericht hiergegen verstößt, hängt entscheidend von den Umständen des Einzelfalles ab, ist also nicht abstrakt zu bestimmen. Von einer gesetzlichen Fixierung dieses Punktes ist daher abzusehen und die Überprüfung in Zweifelsfragen der Rechtsmittelinstanz zu überlassen.⁷⁴⁸ Trotz dieser Schwierigkeit ist die Lösung aber dennoch nicht in der Nennung einer Punktstrafe bzw. Strafobergrenze zu sehen, sondern tatsächlich in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzesfassung sowie den Vorschlägen der GStA und des BRat in der Verpflichtung zur Angabe eines Strafrahmens.

c) Die Höhe des Strafnachlasses

Fraglich ist, ob für die Strafmilderung im Rahmen eines konsensualen Verfahrens eine konkrete Höhe festzulegen ist. Der Vorschlag der BRAK sieht insofern mit der Einführung eines § 46b StGB⁷⁴⁹ eine obligatorische Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB vor, Art. 343 §§ 1, 2 Nr. 1 KPK im Rahmen des polnischen konsensualen Verfahrens ohne Hauptverhandlung eine fakultative außerordentliche Strafmilderung nach den Maßstäben des Art. 60 KK. Der deutsche Gesetzgeber hat sich in Einklang mit den übrigen Entwürfen und den weiteren ausländischen Normen in dieser Hinsicht hingegen gegen eine genaue Regelung entschieden.

In der deutschen Absprachenpraxis konnten allerdings starke Differenzen in der Höhe des gewährten Strafrabatts festgestellt werden: So beläuft sich die Reduktion in den meisten Fällen wohl auf ein Viertel bis ein Drittel, teilweise wird aber auch eine hälftige Strafmilderung zugesprochen.⁷⁵⁰ Vor diesem Hintergrund

⁷⁴⁷ Bittmann, DRiZ 2007, 22 (23); für die Angabe einer Strafuntergrenze auch Huttenlocher, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 820; a. A. Meyer-Gößner in: FS Böttcher, 105 (122), der einen Anspruch der Staatsanwaltschaft, die Strafvorstellungen des Gerichts zu erfahren, grds. verneint. Anders könne diese Frage nur beurteilt werden, wenn das Gericht im Rahmen eines Abspracheverfahrens lediglich in der Funktion fungieren soll, den zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung ausgehandelten Strafvorschlag zu genehmigen.

⁷⁴⁸ Zum Rechtsmittelverfahren allgemein 4. Teil B. XIV.

⁷⁴⁹ An diesem Normierungsvorschlag wird nach Aussage der BRAK allerdings nicht mehr festgehalten, vgl. Jabn/Müller, JA 2006, 681 (684).

⁷⁵⁰ So jedenfalls die bei Altenhain/Hagemeyer/Haimerl, NSTz 2007, 71 (72), vorgestellten Ergebnisse der Studie „Die Praxis der Absprachen an den Wirtschaftsstrafkammern in Nordrhein-Westfalen“; siehe 1. Teil, B. I. 5.

scheint eine Konkretisierung – anders als vom deutschen Gesetzgeber verwirklicht – also durchaus sinnvoll.

Soweit eine obligatorische Strafraahmenverschiebung angedacht wird⁷⁵¹, das Gericht also seinen Strafvorschlag zwingend aus einem zuvor gesetzlich reduzierten Strafraahmen zu bemessen hätte, ist dies durchaus kritisch zu sehen.⁷⁵² Zunächst sind Fälle denkbar, in denen das neue Höchstmaß unangemessen milde anmutet. Dies würde folglich eine zu weitgehende Beschränkung des Gerichts im Bereich der Strafzumessung mit sich bringen.⁷⁵³ Diesem Problem könnte zwar durch eine fakultative Strafraahmenverschiebung begegnet werden. In jedem Fall würde aber mit einer Strafraahmenverschiebung, sei sie obligatorisch oder fakultativ, keinerlei Konkretisierung des Strafnachlasses einhergehen; eine gleichmäßige Milderung würde auf diese Weise nicht erzielt werden können.⁷⁵⁴ Insbesondere verfängt jedoch das Argument der Gefahr einer zweifachen Belohnung, wenn zunächst der gesetzliche Strafraahmen nach unten verschoben wird und – wie auch hier präferiert – sodann das Gericht einen Strafvorschlag benennt.⁷⁵⁵

Der abstrakten Strafraahmenverschiebung ist daher eine Orientierung am konkreten Fall vorzuziehen. Danach hat sich der Richter zuerst die tatsächlich verurteilte Strafe vor Augen zu führen, also die Strafe, die er nach Durchführung eines Regelverfahrens verhängen würde. Diese hat er sodann um einen bestimmten Wert zu mildern. Auf diese Weise kommt es nur zu einer einmaligen Strafmilderung, deren Gleichmäßigkeit über eine prozentuale Bemessung gewährleistet werden kann.⁷⁵⁶

Allerdings darf dieser Rabatt nicht allein schon aufgrund seines Ausmaßes einen unwiderstehlichen Anreiz für den Angeklagten darstellen, die konsensuale Erledigungsweise zu wählen. Dadurch wäre nicht nur die Beeinflussung Unschuldiger zu stark⁷⁵⁷, sondern auch die freie Willensentschließung des Angeklagten insgesamt gefährdet. Außerdem ist zu bedenken, dass bei demjenigen, der auf die konsensuale Verfahrenserledigung verzichtet und stattdessen von seinem Recht auf Verteidigung Gebrauch macht, leicht der Eindruck entstehen könnte, ihm

⁷⁵¹ So schon *Meyer-Göfner*, NStZ 1992, 167 (168), der die Höchststrafe auf die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstmaßes reduzieren wollte.

⁷⁵² Siehe die deutliche Kritik des *Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins* [DAV], StraFo 2006, 89 (94) zu § 46b E-StPO [BRAK].

⁷⁵³ *Landau/Bünger*, ZRP 2005, 268 (271); ebenso *Hsu*, Die Bewertung des Geständnisses in der Strafzumessung und in der Beweisaufnahme als Sonderproblem der Urteilsabsprache, S. 116.

⁷⁵⁴ Hierzu bereits: 3. Teil D. III. 4. b).

⁷⁵⁵ *Meyer-Göfner*, StV 2006, 485 (488), der sich dieser Gefahr bei seinem früheren Vorschlag nicht ausgesetzt sehen musste, da er es bei der Anordnung einer Strafraahmenverschiebung beließ, also keine Strafmaßbekanntgabe des Gerichts vorsah. Auch die BRAK selbst hält – vornehmlich allerdings aus einem anderen, noch zu erörternden Grund (siehe 4. Teil B. IV. 3. e)) – nicht mehr an dieser obligatorischen Strafmilderung fest, vgl. *Jahn/Müller*, JA 2006, 681 (684).

⁷⁵⁶ *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, NStZ 2007, 71 (73).

⁷⁵⁷ So auch *Schünemann/Hauer*, AnwBl 2006, 439 (444).

würde – zumindest indirekt – mit einer höheren Strafe gedroht.⁷⁵⁸ Andererseits darf der Strafnachlass aber auch nicht zu niedrig bemessen werden, da in diesem Fall wohl kaum eine wirkliche Alternative zur streitigen Verhandlung geschaffen würde.⁷⁵⁹

Danach wäre im StGB eine Regelung zu treffen, nach der eine konsensuale Erledigung des Verfahrens mit einem prozentualen schuldunabhängigen Strafabatt zu honorieren ist. Dabei sollte wohl aber kein fixer Wert festgelegt werden, sondern besser ein Rahmen, damit auf das jeweilige Maß an Beschleunigung, das in dem konkreten Verfahren erreicht wird, reagiert werden kann.⁷⁶⁰

Fraglich ist nun natürlich, wie hoch dieser Rahmen ausfallen sollte. Vor dem oben aufgezeigten Hintergrund, dass einerseits der Angeklagte eine freie Entscheidung treffen können muss, andererseits aber das konsensuale Verfahren eine wirkliche Alternative zum Regelverfahren darstellen muss, erscheint eine Herabsetzung der tatsächlich verwirkten Strafe um bis zu 1/3 angemessen.⁷⁶¹ Es sei aber noch einmal betont, dass es sich hier um einen schuldunabhängigen Strafnachlass handelt, dieser also ausschließlich aus Effektivitätsgesichtspunkten gewährt wird. Im Übrigen ist das Gericht in seiner Strafzumessung nicht mehr und nicht weniger eingeschränkt als im Regelverfahren, so dass insoweit auch dieser, oben geführte Einwand nicht verfährt.

Das Gericht müsste also zunächst nach Maßgabe des § 46 StGB die schuldangemessene Strafe ermitteln. Hierfür kann weiterhin die von der herrschenden Meinung vertretene Spielraumtheorie herangezogen werden, nach der die schuldangemessene Strafe nicht in einem festen Punkt liegt, wohl aber in einem gegenüber dem gesetzlichen Strafrahmen engeren Schuldrahmen.⁷⁶² Bei dieser Bemessung finden dann auch wie gewohnt die – dem Geständnis gegebenenfalls zu entnehmenden – schuldrelevanten Umstände Berücksichtigung. Die so gefundene Strafe ist dann, quasi in einem zweiten Schritt, aufgrund des neuen schuldunabhängigen Strafabatts zu mildern.⁷⁶³ Folglich handelt es sich bei dem oben be-

⁷⁵⁸ Vgl. *Weigend, Th.*, JZ 1990, 774 (778), *ders.*, NSTZ 1999, 57 (59); genau dies hat aber der 4. Senat richtigerweise für unzulässig erklärt, siehe BGHSt 43, 195 (204).

⁷⁵⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 292.

⁷⁶⁰ Vgl. auch *Steinhögl*, Der strafprozessuale Deal, S. 168, die ähnlich eine Herabsetzung des zulässigen Strafabatts ab einem bestimmten Zeitpunkt vorschlägt.

⁷⁶¹ Gemäß § 3 Abs. 7 seines Gesetzentwurfs befürwortet auch *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 285, 293, eine Reduktion um bis zu 1/3; *Braun*, Die Absprache im deutschen Strafverfahren, S. 294 und 301, schlägt in einem neu einzuführenden § 46b StGB eine Milderung um 1/2 der an sich verwirkten Strafe vor, wenn die Verständigung im Ermittlungsverfahren erfolgt, um 1/3, wenn die Absprache im Zwischenverfahren getroffen wird; *Schünemann* in: GS Vogler, 81 (91) benennt als Höchstgrenze 20 %.

⁷⁶² BGHSt 7, 28 (32); *Bruns*, Leitfaden des Strafzumessungsrechts, S. 85 ff.

⁷⁶³ Dazu, inwieweit das Gericht verpflichtet ist, den Antrag des Angeklagten zu befolgen und damit auf einen schuldunabhängigen Strafabatt zu erkennen, siehe 4. Teil, B. IX.

schriebenen, vom Gericht bekannt zu gebenden Rahmen⁷⁶⁴ um die schuldangemessene Strafe, von der es den schuldunabhängigen Rabatt abgezogen hat.

d) Das Wissen um Strafmaßalternativen

Mit der Festlegung eines konkreten schuldunabhängigen Strafrabatts geht allerdings – im Gegensatz zu den deutschen Modellen und den Regelungen in den Untersuchungsländern – Folgendes einher: Der Angeklagte kann sich – auch ohne dass das Gericht ausdrücklich ein alternatives Strafmaß für den Fall der streitigen Verhandlung angibt – ausrechnen, welche Strafe ihn in diesem Fall erwartet. Zwar kann es sein, dass das Gericht sein Strafzumessungsermessen nach Durchführung eines vollständigen Verfahrens in anderer Weise ausübt, jedoch muss dies stets erklärbar bleiben. Das heißt also, der Angeklagte weiß, dass die zu erwartende Strafe nach streitiger Verhandlung an sich nicht mehr als 1/3 über den Endpunkten des angegebenen Strafrahmens liegen dürfte. Angesprochen ist damit das unter dem Schlagwort „Sanktionenschiere“ bekannt gewordene Problem.

Das In-Aussicht-Stellen zweier alternativer Strafen – einmal für den Fall einer streitigen Verhandlung, einmal für den Fall einer Absprache – wurde in der Vergangenheit vom BGH häufig für unzulässig befunden. Allerdings verstecken sich dahinter Fälle, in denen die Angaben sehr weit auseinander klaffen, die Strafmilderung mithin keiner Begründung zugänglich ist.⁷⁶⁵ Das Problem ist also nicht in der Angabe bzw. Errechenbarkeit zweier Strafmaße an sich zu sehen, sondern in der Drohung mit einer ungerechtfertigten Strafe.⁷⁶⁶ Da hier jedoch ein maßvoller Strafnachlass in Höhe von 1/3 angedacht wird, kann von einer unzulässigen Willensbeeinflussung durch Drohung keine Rede sein. Ansonsten könnte allein das Wissen darum, dass auch ein abgesprochenes Geständnis in aller Regel mildernde Berücksichtigung findet, als unangemessener Druck auf die Entschlussfreiheit des Angeklagten angesehen werden.⁷⁶⁷

e) Kausalität zwischen Strafmilderung und dem Antrag auf konsensuale Erledigung

Führt man sich an dieser Stelle den bisherigen Ablauf des Verfahrens, wie hier vorgeschlagen, einmal vor Augen, fällt folgender Punkt auf: Der schuldunabhängige Strafnachlass hängt von der Antragstellung des Angeklagten (bzw. der Staatsanwaltschaft), mithin von einem bestimmten Prozessverhalten ab. Es kommt folglich nur derjenige Angeklagte in seinen Genuss, der den Antrag tatsächlich stellt, nicht hingegen derjenige, der den Tatvorwurf ohne Antragstellung auf „klassische“ Weise durch ein die Entscheidungsreife herbeiführendes Geständnis ein-

⁷⁶⁴ Siehe Teil 4, B. IV. 3. b).

⁷⁶⁵ Vgl. beispielsweise BGH, StV 2004, 470 (470 f.), in denen die Tatsacheninstanz 2 Jahre Freiheitsstrafe auf Bewährung „anbot“ respektive 6 Jahre Freiheitsstrafe „androhte“.

⁷⁶⁶ Vgl. *Schünemann*, Wetterzeichen vom Untergang der deutschen Rechtskultur, S. 12.

⁷⁶⁷ Vgl. *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, NStZ 2007, 71 (73).

räumt. Hierin wird eine evidente Ungerechtigkeit gesehen.⁷⁶⁸ So scheint es, als ob diese Ungerechtigkeit entweder hinzunehmen wäre oder aber keine Verknüpfung zwischen Absprache und Strafmilderung hergestellt werden dürfte, was eine Regelung der Absprachenpraxis jedoch überflüssig machen würde.⁷⁶⁹

Allerdings dürfte diese Problematik nach den hier entwickelten Kriterien bereits weitgehend dadurch entschärft werden, dass das Gericht den Angeklagten zu Beginn der Verhandlung über die Möglichkeit der konsensualen Verfahrenserledigung zu informieren hat.⁷⁷⁰ Hierdurch würde jeder Angeklagte sein Geständnis vernünftigerweise mit einem solchen Antrag verbinden und käme – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen – gleichfalls in den Genuss des schuldunabhängigen Strafrabatts.

4. Ergebnis

Die Leistung der Justiz im Rahmen einer konsensualen Erledigung ist in der Gewährung eines Strafrabatts zu sehen. Dass es sich dabei in aller Regel aber gerade nicht um einen über die mindere Schuld des Täters zu begründenden Nachlass handelt, verkennt der deutsche Gesetzgeber, denn der Angeklagte legt sein Geständnis zumeist aus rein prozessökonomischen Gesichtspunkten ab. Um die Effektivität eines konsensualen Verfahrens zu wahren, hätte es für diesen schuldunabhängigen Strafnachlass weiter einer materiell-rechtlichen Grundlage bedurft. Die zweifelhafte „in dubio“-Konstruktion wäre sodann entbehrlich.

Zuzustimmen ist dem deutschen Gesetzgeber darin, dass das Gericht dem Angeklagten keine bestimmte Strafe nennen darf, sondern lediglich einen Strafrahmen. Jedoch wäre der Strafrabatt über eine prozentuale Bemessung in Höhe von bis zu 1/3 zu konkretisieren gewesen. Die damit einhergehende Vergleichbarkeit der Strafen nach streitiger und unstreitiger Verhandlung ist nicht als unzulässige Willensbeeinflussung des Angeklagten einzustufen; mithin kein Problem der sog. Sanktionenschere.

V. Weitere Leistungen des Angeklagten

Zum Gegenstand eines konsensualen Verfahrens wurde bisher die Einräumung des Tatvorwurfs durch den Angeklagten in Form eines nachprüfbaren Geständnisses im Gegenzug für die Benennung einer mildereren Strafe bestimmt; demnach die klassische Form des „do ut des“. Dennoch stellt sich die Frage, über welche gegenseitigen Leistungen sich die Prozessbeteiligten darüber hinaus verständigen könnten und ob diese zum zulässigen Inhalt einer konsensualen Erledigung zu erklären sind.

⁷⁶⁸ Vgl. die Kritik bei *Weslau*, StV 2006, 357 (361).

⁷⁶⁹ So *Weslau*, StV 2006, 357 (361).

⁷⁷⁰ Siehe Teil 4, B. I. 3.

Tabelle 19: Weitere Leistungen des Angeklagten

	D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL:	
							Art. 335	Art. 387
Schadenswiedergutmachung	•			•			(•)	(•)
Verzicht auf Beweisanträge	•			•				

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Gemäß § 243a Abs. 1 Satz 2 E-StPO [BRAK] kommt als eine vom Angeklagten zu erfüllende Bedingung im Rahmen einer Urteilsabsprache neben einem Geständnis namentlich auch die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, das ernsthafte Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten und ein sonstiges Verhalten, das der Verfahrensbeschleunigung dient, in Betracht. Auch diese Leistungen sollen sodann eine Strafmilderung nach § 46b E-StPO [BRAK] begründen.

Im Gegensatz dazu ist nach den Eckpunkten der GStA einzig denkbare Leistung des Angeklagten sein Geständnis. Gleich verhält sich der Vorschlag des BRat.

In § 257c Abs. 2 Satz 2 StPO heißt es, dass Bestandteil einer Verständigung ein Geständnis sein soll. Dennoch ist hierin nicht der einzig zulässige Verhandlungsgegenstand zu erblicken, vielmehr kommen nach § 257c Abs. 2 Satz 1 StPO auch andere Prozesshandlungen des Angeklagten, wie die Erklärung, den Schaden wieder gutzumachen oder auf die Stellung von Beweisanträgen zu verzichten, in Betracht. Dennoch, so die Begründung des Gesetzentwurfs, dürfe der Verzicht auf Beweisanträge und Beweiserhebungen sich nicht außerhalb dessen bewegen, was durch die unverändert geltende Sachaufklärungspflicht des Gerichts bestimmt ist.⁷⁷¹ Insbesondere wird klargestellt, dass das Gericht dem Angeklagten keinen bestimmten Strafrahmen für den Fall zusagen darf, dass dieser sich bereit erklärt, auf die Stellung weiterer Beweisanträge zu verzichten.⁷⁷²

2. Regelung in den Untersuchungsländern

In England & Wales kann lediglich die Abgabe eines Guilty Plea die Strafmilderung auslösen.

Auch im Rahmen des französischen CRPC-Verfahrens ist das Eingeständnis der Tatbegehung die einzige Leistung des Angeklagten, die zur Erreichung eines Konsenses mit der Staatsanwaltschaft führen kann.

⁷⁷¹ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 13.

⁷⁷² Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 13.

Im Hinblick auf beide polnische Regelungen wurde bereits betont, dass das Gesetz die Abgabe eines Geständnisses nicht ausdrücklich verlangt. Als Leistung des Angeklagten genügt in einen Fall, dass er den Antrag der Staatsanwaltschaft akzeptiert, im anderen Fall, dass er selbst die Möglichkeit zur beschleunigten Verfahrenserledigung einleitet. Die Bereitschaft des Angeklagten, den Schaden wiedergutzumachen, kann in beiden Verfahren eine entscheidende Rolle für einen „erfolgreichen“ Abschluss spielen – eine zwingende Voraussetzung ist jedoch auch dies nicht.

3. Stellungnahme

Fraglich ist nun, inwieweit neben einer geständigen Einlassung – der praxisrelevantesten Leistung – auch andere Prozesshandlungen des Angeklagten, wie die Wiedergutmachung des Schadens bzw. ein Täter-Opfer-Ausgleich oder der Verzicht auf weitere Beweisanträge, für eine Erledigung auf konsensuale Weise in Betracht zu ziehen sind.⁷⁷³

a) Schadenswiedergutmachung

Soweit der Angeklagte die Wiedergutmachung des Schadens bzw. einen Täter-Opfer-Ausgleich verspricht, ist das Gericht durchaus berechtigt, eine mildere Strafe auszusprechen. Diese Strafmilderung liegt allerdings nicht in dem nach hiesiger Ansicht für ein Abspracheverfahren zwingend erforderlichen, schuldunabhängigen Strafabatt begründet, denn dieser dient allein dazu, den Angeklagten für Beiträge, die zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, zu belohnen. Dieses Ziel kann mit den hier in Rede stehenden Handlungen aber nicht erreicht werden; von der Aufnahme einer dahingehenden Zusage des Angeklagten in den Tatbestand eines konsensualen Erledigungsverfahrens ist deshalb abzusehen.

Dass sich Bemühungen des Angeklagten, den rechtmäßigen Vermögenszustand wiederherzustellen, trotzdem positiv auf das Verfahrensergebnis auswirken, ist bereits dem derzeitigen Gesetzestext zu entnehmen. So ist in der Bereitschaft zu einem Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich eine geeignete Auflage zu erblicken, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und damit eine Einstellung nach § 153a StPO zu ermöglichen. Aus § 46 Abs. 2 StGB ergibt sich, dass insbesondere das Bemühen des Täters, den Schaden wiedergutzumachen, sowie sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, die Verhängung einer milderen Strafe rechtfertigen. Bei Erfüllung der in § 46a StGB normierten Bedingungen kann das Gericht die Strafe sogar gemäß § 49 Abs. 1 StGB mildern bzw. von Strafe absehen. Soweit beim Angeklagten ein derartiges Verhalten zu erkennen ist, hat das Gericht dies entsprechend den vorgenannten

⁷⁷³ Zur Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts siehe 4. Teil B. XIV. 3. b).

Vorschriften in seine Strafzumessungserwägungen einzustellen⁷⁷⁴, nicht jedoch gemäß des aus prozessökonomischen Gründen zu gewährenden Strafabatts.

b) Verzicht auf Beweisanträge

Der Angeklagte und sein Verteidiger sind in der Hauptverhandlung genauso wie der Staatsanwalt, der Nebenkläger und der Privatkläger berechtigt, Beweisanträge zu stellen.⁷⁷⁵ Unter einem Beweisantrag ist das ernsthafte Verlangen eines Prozessbeteiligten zu verstehen, mit einem zulässigen Beweismittel Beweis über die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage zu erheben.⁷⁷⁶ Diesem Begehren muss das Gericht grundsätzlich nachkommen. Eine Pflicht zur Ablehnung besteht ausschließlich, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Ein Recht zur Ablehnung besteht nur, wenn die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerreichbar ist, der Antrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist oder eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr (§ 244 Abs. 3 StPO).

Stellt der Angeklagte zum Ende des Verfahrens einen Beweisantrag und zugleich einen Antrag auf konsensuale Erledigung, liegt eine Ablehnung gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2, 6. Alt. StPO⁷⁷⁷ nahe.⁷⁷⁸ Danach können nämlich auch solche Beweisanträge abgelehnt werden, die zwar äußerlich einwandfrei sind, die aber allein dem Zweck der Prozessverschleppung dienen.⁷⁷⁹ In diesen Fällen ist die zu beweisende Tatsache zwar bedeutsam⁷⁸⁰ und auch ist das Beweismittel nicht völlig ungeeignet, jedoch ist das Gericht, das ausnahmsweise eine Vorwegwürdigung des Beweisergebnisses vornehmen darf⁷⁸¹, davon überzeugt, dass die Beweiserhebung nichts zugunsten des Antragstellers ergeben wird und dass auch der Antragsteller sich dessen bewusst ist und den Antrag ausschließlich zur Verfahrensverzögerung gestellt hat.⁷⁸² Dass das Gericht in dem hier beschriebenen Fall – der Verbindung

⁷⁷⁴ Siehe hierzu: 4. Teil B. IV. 3. c).

⁷⁷⁵ Vgl. nur *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 434.

⁷⁷⁶ *Alsberg/Niise/Meyer*, Der Beweisantrag im Strafprozess, S. 36; *Karow*, Der Experimentalbeweisantrag im Strafprozess, S. 22.

⁷⁷⁷ Dieser Ablehnungsgrund ist auch für präsente Beweismitteln vorgesehen (§ 245 Abs. 2 Satz 3 StPO).

⁷⁷⁸ Zu der Frage, ob Beweisanträge, die allein aus verfahrensfremden oder rechtsmissbräuchlichen Motiven – wie z. B. zur Verfahrensabschottung oder Herbeiführung einer Absprache – gestellt werden (sog. Pseudo- oder Scheinbeweisanträge), über § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO abgelehnt werden dürfen, siehe beispielsweise *Schellenberg*, Die Hauptverhandlung im Strafverfahren, S. 158 (bejahend) und *Heghmanns/Scheffler-Scheffler*, Handbuch zum Strafverfahren, VII, Rn. 865 (verneinend).

⁷⁷⁹ BGH, NJW 1982, 2201 (2201); BVerfG, NSZ 1985, 35 (35 f.); LR-*Gollwitzer*, StPO, § 244, Rn. 209.

⁷⁸⁰ BGHSt 21, 118 (121 f.).

⁷⁸¹ BGHSt 21, 118 (120 f.); *Herdegen* in: FS Boujong, 777 (787).

⁷⁸² BGHSt 29, 149 (151); BGH, NJW 1982, 2201 (2202); BGH, NSZ 1984, 230 (230).

eines Beweisantrags mit einem Antrag auf konsensuale Erledigung – das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu Recht bejaht, ist nicht ausgeschlossen.⁷⁸³ Einer Ablehnung steht dann auch nicht entgegen, dass die Beweisaufnahme nicht zu einer wesentlichen Verzögerung führen würde⁷⁸⁴; vielmehr genügt jede Verzögerung⁷⁸⁵.

In diesen Fällen bzw. in solchen, in denen ein anderer Ablehnungsgrund vorliegt, ist der Verzicht des Angeklagten auf den Beweisantrag nicht als Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung anzusehen und demnach auch kein Raum für die Anwendung des gerade zu diesem Zweck eingeführten Strafabatts.⁷⁸⁶

Liegt hingegen kein Ablehnungsgrund vor, muss das Gericht dem Antrag folgen. An sich könnte eine vorzeitige Verfahrensbeendigung also erreicht werden, wenn der Angeklagte auf die Stellung des Beweisantrags verzichtet. Dennoch ist insoweit keine konsensuale Erledigung zuzulassen, denn offensichtlich besteht ein Bedürfnis für die Beweisaufnahme. Es steht dem Angeklagten frei, dieses Bedürfnis durch ein nachvollziehbares Geständnis auszuräumen und sich, auch wenn diesem keine schuld mindernden Faktoren zu entnehmen sind, einen Strafabatt zu sichern.

Folglich hätte in dieser Frage den Vorschlägen der GStA und des BRat gefolgt werden sollen. Mit dem Vorschlag der BRAK wäre eine zu weitgehende Einschränkung des Prinzips der materiellen Wahrheit verbunden. Aber auch die derzeitige Gesetzesfassung überzeugt nicht: Diese erscheint insofern widersprüchlich, als sie den Verzicht auf weitere Beweisanträge an sich als zulässigen Abspracheninhalt anerkennt, aber gerade in diesen Fällen die Bekanntgabe eines Strafabatts verwehrt.

4. Ergebnis

Als geeignete Leistung des Angeklagten, um im Rahmen eines konsensualen Verfahrens in den Genuss eines schuldunabhängigen Strafabatts zu kommen, bleibt entgegen der neuen gesetzlichen Regelung nur die Abgabe eines (prozesstaktischen) überprüfbaren Geständnisses. Eine auf die Wiedergutmachung des Schadens gerichtete Erklärung kann diesen Strafmilderungsgrund nicht auslösen, da dieses Verhalten nicht der Verfahrensbeschleunigung dient. Das Gesetz hält jedoch ausreichend Möglichkeiten bereit, ein solches Verhalten zu belohnen. Auch

⁷⁸³ Vgl. hierzu auch BGH, NStZ 2005, 45 (45 f.).

⁷⁸⁴ So früher BGH, NJW 1958, 1789 (1789); BGH, NJW 1982, 2201 (2201); BGH, NStZ, 1984, 230 (230); siehe auch Heghmanns/Scheffler-Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, VII, Rn. 873 ff.

⁷⁸⁵ Schrader, NStZ 1991, 224 (226); KK-Herdeggen, StPO [5. Auflage], § 244, Rn. 87; so inzwischen aber auch immer mehr die Rechtsprechung: vgl. BGH, NStZ 2005, 45 (45 f.); BGH 51, 333 (342) in einem obiter dictum: „Der Senat hält es für angezeigt, das objektive Kriterium, dass die Verfahrensverzögerung zusätzlich wesentlich sein muss, deutlich restriktiver auszulegen, wenn nicht gar aufzugeben.“; BGH, StrFo 2007, 509 (509).

⁷⁸⁶ Diesen allein deshalb zu gewähren, weil das Gericht entlastet würde, da es keinen zu begründenden Ablehnungsbeschluss gemäß § 244 Abs. 6 StPO treffen müsste, überzeugt nicht: Dies würde eine rechtsmissbräuchliche Einsetzung des Beweisantragsrechts geradezu heraufbeschwören.

soweit der Verzicht auf (weitere) Beweisanträge als Leistung des Angeklagten zugelassen wird, ist dem entgegen zu treten. Eine Verfahrensbeschleunigung ist nur in den Fällen zu erzielen, in denen die StPO keinen Ablehnungsgrund bereithält, dann ist die Beweiserhebung aber offensichtlich geboten.

VI. Weitere Leistungen des Gerichts

Neben einer milderen Strafe könnte das Gericht dem Angeklagten auch andere Rechtsfolgen zusagen. Zu prüfen ist demnach, ob eine konsensuale Verfahrenserledigung auf den Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung oder der Strafaussetzung zur Bewährung zu erstrecken ist.

Tabelle 20: Weitere Leistungen des Gerichts

	D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL:	
							Art. 335	Art. 387
Bewährungsstrafe	•		•	•	(•)		•	
Maßregeln der Besserung und Sicherung	•							

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Nach dem Vorschlag der BRAK kann das Gericht dem Angeklagten für die von ihm zu erbringende Leistung nicht nur eine Strafobergrenze, sondern auch andere Rechtsfolgen zusagen. Die genaue Bestimmung soll dabei der Rechtsprechung überlassen bleiben, beispielhaft werden u. a. Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzung der Unterbringung, Dauer einer Sperre nach § 69a StGB, Aussetzung eines Berufsverbots gemäß § 70a StGB, Anordnung und Umfang eines Verfalls oder einer Einziehung genannt.⁷⁸⁷ Gleichfalls soll es der Rechtsprechung vorbehalten bleiben, ob Maßregeln, deren Anordnung im Ermessen des Gerichts steht (§ 66 Abs. 3 StGB, § 70 StGB), Gegenstand einer Urteilsabsprache sein dürfen.

Im Gegensatz dazu lassen die Eckpunkte der GStA als Leistung des Gerichts allein die Zusage einer Strafober- und einer Strafuntergrenze zu.

Der Vorschlag des BRat schreibt vor, dass eine Einigung nur über die Rechtsfolgen mit Ausnahme der Maßregeln der Besserung und Sicherung zulässig ist (§ 234a Abs. 2 Satz 1 E-StPO [BRat]).

Zulässiger Gegenstand einer Verständigung sind gemäß § 257c Abs. 2 Satz 1 StPO zum einen solche Rechtsfolgen, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, zum anderen auch sonstige verfahrensbezogene

⁷⁸⁷ BRAK, ZRP 2005, 235 (239).

Maßnahmen des zu Grunde liegenden Erkenntnisverfahrens sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Damit scheint dem Gericht auch nach diesem Vorschlag ein weiter Verhandlungsspielraum eröffnet, allerdings wird mit § 257c Abs. 2 Satz 3 StPO eine maßgebliche Einschränkung getroffen, indem Zusagen über Maßregeln der Besserung und Sicherung ausdrücklich ausgenommen werden.

2. Regelung in den Untersuchungsländern

England & Wales betreffend ist zunächst festzuhalten, dass die eigentliche Strafaussetzung zur Bewährung (Suspended Sentence⁷⁸⁸) bei weitem nicht die Rolle einnimmt wie in Deutschland. Allerdings kann ein Guilty Plea den entscheidenden Ausschlag für eine der Art nach mildere Strafe geben und auf diese Weise zu einer nicht freiheitsentziehenden Sanktion in Form eines „Community Sentence“ führen.⁷⁸⁹

In Frankreich dürfen sich die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte im Rahmen des CRPC-Verfahrens nur auf die Verhängung einer bestimmten Strafe einigen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft, will sie eine Freiheitsstrafe verhängen, dem Betroffenen allerdings auch bekannt zu geben, ob die Strafe unmittelbar vollstreckt werden soll oder nicht.

Im Rahmen des polnischen Verfahrens gemäß Art. 335 § 1 KPK i. V. m. Art. 343 KPK (Erledigung ohne Hauptverhandlung) kann der Angeklagte nicht nur mit einer außerordentlichen Strafmilderung belohnt werden, sondern auch mit einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (vgl. Art. 343 § 2 Nr. 2 KPK). Diese Möglichkeit besteht hingegen im Verfahren nach Art. 387 KPK (freiwillige Strafunterwerfung) nicht.

3. Stellungnahme

Zu klären ist also, inwieweit der Anwendungsbereich eines konsensualen Verfahrens für Rechtsfolgen, die über die reine Strafbemessung hinausgehen, namentlich für Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie für eine Strafaussetzung zur Bewährung, zu eröffnen ist

a) Aussetzung der Strafe zur Bewährung

Die Entscheidung über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder ihrer Aussetzung zur Bewährung knüpft gemäß § 56 StGB an verschiedene Voraussetzungen an, die von der Strafhöhe abhängen. So muss das Gericht eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten zwingend zur Bewährung aussetzen, wenn sich eine günstige Sozialprognose des Angeklagten ergibt, eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist bei günstiger Prognose gleichfalls auszuset-

⁷⁸⁸ Siehe: 3. Teil C. II. 3.

⁷⁸⁹ Siehe: 3. Teil C. III. 2. a) bb) sowie 2. d), dort vor allem Fn. 414.

zen, es sei denn die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung⁷⁹⁰, eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren kann hingegen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Prognose günstig ist, die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung nicht gebietet und nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.⁷⁹¹

aa) Sozialprognose

In jedem Fall muss also zunächst das Vorliegen einer günstigen Sozialprognose bejaht werden können, das heißt die Erwartung, dass der Verurteilte schon unter dem Eindruck der Verurteilung auch ohne Strafvollstreckung künftig – also über die Dauer der Bewährungszeit hinaus – keine Straftaten mehr begehen wird.⁷⁹² Bei dieser Entscheidung ist namentlich auch das Nachtatverhalten zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 StGB). Allerdings darf sich für einen schweigenden oder gar leugnenden Angeklagten nicht negativ auswirken, dass er keine Reue oder Einsicht gezeigt hat.⁷⁹³ Auch im Übrigen ist Einsicht zwar eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme einer zukünftigen Besserung, jedoch keine unabdingbare.⁷⁹⁴ Vor diesem Hintergrund kann dann aber auch ein Geständnis, das nur zum Zwecke eines günstigeren Verfahrensausgangs abgegeben wird, allein die Annahme einer günstigen Sozialprognose nicht hindern. Vielmehr kann sogar ein taktisches Geständnis geeignet sein, sich positiv auf die Prognoseentscheidung auszuwirken, denn in der Zusammenarbeit des Angeklagten mit der Justiz kann durchaus ein Anzeichen dafür zu erblicken sein, dass sich der Verurteilte bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine weiteren Straftaten mehr begehen wird.⁷⁹⁵ In eine ähnliche Richtung zielt die Annahme, ein Indiz für künftiges Wohlverhalten sei, dass der Angeklagte im Prozess zeige, dass er für die Zukunft „reinen Tisch machen“ wolle.⁷⁹⁶

Dennoch ist zu bedenken, dass die Vorhersage eines zukünftig straffreien Lebens nicht allein hierüber begründet werden kann, vielmehr ist eine umfassende Gesamtabwägung anzustellen; insoweit steht dem Richter ein Beurteilungsspiel-

⁷⁹⁰ BGHSt 24, 40 (43).

⁷⁹¹ *Schäfer*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 129.

⁷⁹² BGH, NStE Nr. 38 zu § 56 StGB.

⁷⁹³ Siehe hierzu *Schäfer*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 137; *Schäfer/Sander*, BewH 2000, 186 (190) stellen fest, dass das Fehlen von Reue und Unrechtseinsicht dem Angeklagten nicht zum Nachteil gereichen darf.

⁷⁹⁴ Schönte/Schröder-*Stree*, StGB, § 56, Rn. 20; LK-*HuBruch*, StGB, § 56, Rn. 18.

⁷⁹⁵ *Wagner/Rönnau*, GA 1990, 387 (404); *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 293. Auch in der Aufklärungshilfe gemäß § 31 Nr. 1 BtMG wird ein Umstand nach § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB bzw. § 56 Abs. 2 StGB gesehen, der bei der Prüfung der Strafaussetzung zu berücksichtigen sei: BGH, NStZ 1983, 218 (218); BayObLG, StV 1992, 15 (16); BGH, NStZ-RR 1997, 231 (231); *Weber*, BtMG, § 31, Rn. 142; *Körner*, BtMG, § 31, Rn. 109; *Malek*, Betäubungsmittelstrafrecht, Rn. 162.

⁷⁹⁶ MüKo-*Groß*, § 56, Rn. 32.

raum zu⁷⁹⁷. Verneint das Gericht letztlich jedoch das Vorliegen einer günstigen Sozialprognose, verbietet es sich, die Strafe unabhängig von dieser Voraussetzung trotzdem zur Bewährung auszusetzen; von der Einführung einer dem polnischen Recht vergleichbaren Regelung (Art. 343 § 2 Nr. 2 KPK) ist abzusehen.⁷⁹⁸

Zwar ist es zu rechtfertigen, aus Gründen einer effektiven Strafverfolgung und zur Entlastung der Justiz einen Angeklagten, der zur Sachverhaltsaufklärung beiträgt, mit einer Strafmilderung zu belohnen.⁷⁹⁹ Den Angeklagten in diesen Fällen aber (auch) mit einer Bewährungsstrafe zu belohnen, obwohl das Gericht nicht zu der Annahme gelangen konnte, dass der Betroffene künftig keine Straftaten mehr begehen wird, ist nicht zu rechtfertigen. Das Ziel der Strafaussetzung liegt darin, den Täter von der Strafverbüßung zu verschonen, um auf diese Weise seine Resozialisierung zu fördern und Schäden durch den Vollzug von Freiheitsstrafen zu verhindern.⁸⁰⁰ Raum für dieses Zugeständnis darf aber nur sein, wenn durch den Täter keine weiteren Straftaten mehr zu befürchten sind; mithin von ihm zukünftig keine „Gefahr“ für die Allgemeinheit ausgeht. Dieser Aspekt überwiegt das Interesse der Justiz an einem zügigen Verfahrensabschluss.

bb) Besondere Umstände

Das Vorliegen einer günstigen Sozialprognose muss also auch im Rahmen eines konsensualen Verfahrens zwingende Voraussetzung für eine Strafaussetzung bleiben. Ist dies der Fall, ist bei ein- bis zweijährigen Freiheitsstrafen ein Verzicht auf die Strafvollstreckung nach geltendem Recht zudem nur möglich, wenn dies besondere Umstände begründen. Als tatbezogener Umstand wurde bereits in der Vergangenheit die Mithilfe des Betroffenen bei der Tataufklärung positiv berücksichtigt.⁸⁰¹ Wiederum ist jedoch eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, so dass das Gericht aufgrund des Vorliegens anderer, negativer Aspekte dennoch zu einem anderen Ergebnis kommen könnte. Anders als bei der Forderung nach einer günstigen Sozialprognose bestehen an dieser Stelle jedoch keine Bedenken, das Fehlen besonderer Umstände durch die Mitwirkung des Angeklagten zu kompensieren. Hinter diesem Erfordernis steht schließlich allein die Annahme, dass der Schutz der Rechtsordnung es grundsätzlich erfordert, ein- bis zweijährige Freiheitsstrafen

⁷⁹⁷ LK-*Hubrach*, StGB, § 56, Rn. 30.

⁷⁹⁸ *Wagner/Rönnau*, GA 1990, 387 (391) lassen ebenfalls die Belohnung einer einvernehmlichen Verfahrenserledigung mit einer Bewährungsstrafe zu; auch *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 284 f., befürwortet mit § 3 Abs. 8 seines Gesetzentwurfs eine Erweiterung der Strafaussetzungsmöglichkeiten.

⁷⁹⁹ Diesen Weg hat der Gesetzgeber namentlich bereits mit der Kronzeugenregelung des § 31 BtMG eingeschlagen: Kriminalpolitisches Ziel dieser Vorschrift ist, durch die Aufklärungshilfe in den illegalen Rauschgiftmarkt einzudringen und die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung zu verbessern; *Weber*, BtMG, § 31, Rn. 4.

⁸⁰⁰ Siehe nur *Schönke/Schröder-Stree*, StGB, § 56, Rn. 3.

⁸⁰¹ Siehe oben Fn. 795.

zu vollstrecken.⁸⁰² Dann ist es aber durchaus legitim, wenn der Gesetzgeber von diesem allgemeinen Grundsatz zugunsten einer effektiven Strafverfolgung ab-rückt. Dies gilt umso mehr, als der Strafzweck der Spezialprävention über § 56 Abs. 1 StGB und der Strafzweck der Generalprävention über § 56 Abs. 3 StGB berücksichtigt wird.

b) Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unabhängig von der konkreten Maßregel erfordert eine Anordnung einheitlich eine positive Gefährlichkeitsprognose.⁸⁰³ Anders als die Kriminalstrafen knüpfen die Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht an dem bereits begangenen Unrecht und damit an der Schuld des Täters an, sondern allein an der Gefährlichkeit des Täters; die Allgemeinheit soll vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten geschützt werden.⁸⁰⁴ Dieses Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit allen Maßregeln, auch wenn sie im Einzelnen an sehr unterschiedliche Voraussetzungen anknüpfen und nach „Art“, „Stoßrichtung“ und „Einwirkungsmitteln“ unterschiedliche kriminalpolitische Zwecke verfolgen; Abschreckung spielt – selbst bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB), wo sie faktisch wirksam sein mag – daneben keine Rolle.⁸⁰⁵ Fällt nun aber die Gefährlichkeitsprognose positiv aus, kann insoweit das Ergebnis nicht anders lauten als bei der Strafaussetzung zur Bewährung.⁸⁰⁶ Führt man sich vor Augen, dass die (wiederholte) Begehung schwerwiegender Straftaten durch den Täter zu befürchten steht und gerade deswegen die Allgemeinheit vor eben diesem Täter zu schützen ist, erscheint es unvertretbar, ihm selbst unmittelbaren Einfluss auf die Maßregelentscheidung durch einen Antrag auf konsensuale Erledigung zuzugestehen. Entgegen dem Vorschlag der BRAK ist es zutreffend, keinerlei Maßregeln der Besserung und Sicherung zum Gegenstand einer Absprache zu erheben.⁸⁰⁷

4. Ergebnis

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber die Leistungen differenziert normiert hätte, die das Gericht dem Angeklagten zusagen darf. Konkret erscheint es nur gerechtfertigt, den Beitrag des Angeklagten zur Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Bewährungsentscheidung insoweit zu belohnen, als eine Aussetzung von ein- bis zweijährigen Freiheitsstrafen auch dann in Betracht

⁸⁰² Vgl. Schönke/Schröder-*Stree*, § 56, Rn. 28; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 109.

⁸⁰³ Schönke/Schröder-*Stree*, StGB, Vorbem §§ 61 ff., Rn. 8.

⁸⁰⁴ MüKo-*van Gemmeren*, StGB, § 61, Rn. 1; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 219, 222.

⁸⁰⁵ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 222.

⁸⁰⁶ Siehe: 4. Teil VI. 3. a) aa).

⁸⁰⁷ Kritisch insoweit auch *Meyer-Göfner*, StV 2006, 484 (487); ebenso verneint *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 585, Rn. 823 mangels Beurteilungsspielraums und gerichtlichen Ermessens die Einbeziehung von Maßregeln der Besserung und Sicherung als Absprachegegenstand.

kommt, wenn keine besonderen Umstände hierfür vorliegen. Zutreffend wurde hingegen geregelt, dass die Entscheidung über die Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung keiner Verständigung zugänglich ist.

VII. Einigung über den Schuldspruch

Bisher wurden solche Absprachen untersucht, in denen das Gericht dem Angeklagten eine Rechtsfolge zusagt. Denkbar sind aber auch Verständigungen, die Auswirkungen auf den Schuldspruch haben. Zu beurteilen ist dabei die von den Verfahrensbeteiligten getroffene Einigung, die prozessuale Tat in einer bestimmten, rechtlich milderen Weise zu würdigen. Hierdurch wird unmittelbar auf den Schuldspruch eingewirkt. Zum anderen kann der Schuldspruch aber auch mittelbar beeinflusst werden, indem der Angeklagte den Tatvorwurf lediglich teilweise einräumt und die Strafverfolgungsorgane im Übrigen nach §§ 154 ff. StPO verfahren.

Tabelle 21: Einigung über den Schuldspruch

	D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
							Art. 335	Art. 387
Unmittelbare Einigung zulässig								
Mittelbare Einigung zulässig	•	•	•	•	•			

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Keines der deutschen Modelle erlaubt das Treffen einer Absprache, die sich unmittelbar auf den Schuldspruch bezieht. Die Eckpunkte der GStA (Eckpunkt 5), der Entwurf des BRat (§ 234a Abs. 2 Satz 2 E-StPO [BRat]) und schließlich auch die geltende Gesetzesfassung (§ 257c Abs. 2 Satz 3 StPO) statuieren insofern sogar ein ausdrückliches Verbot. Dass die Grundlage des Schuldspruchs immer nur der nach der Überzeugung des Gerichts tatsächlich gegebene Sachverhalt sein dürfe und dass dessen strafrechtliche Bewertung und Einordnung einer Vereinbarung nicht zugänglich sei, sollte – so die GStA – zur Klarstellung im Gesetz verankert werden.⁸⁰⁸

Anders verhält es sich mit der Möglichkeit, mittelbar auf den Schuldspruch einzuwirken, indem sich die Verfahrensbeteiligten dahingehend einigen, den Verfahrensstoff gemäß §§ 154, 154a StPO zu begrenzen: Dieses Vorgehen will die Bundesrechtsanwaltskammer von § 243a E-StPO [BRAK] umfasst wissen; Zusagen dürften sich auch auf solche Rechtsfolgen beziehen, die außerhalb des Urteils-

⁸⁰⁸ Eckpunkte der GStA, Begründung zu Punkt 5.

tenors, aber in der Entscheidungskompetenz des erkennenden Gerichts liegen. Ausdrücklich wird an dieser Stelle auf die Vornahme einer Verfahrensbeschränkung nach §§ 154, 154a StPO verwiesen.⁸⁰⁹

Auch die Eckpunkte der GStA führen an, dass verfahrensökonomische Überlegungen durch eine – nicht unnötig restriktiv zu handhabende – Anwendung der §§ 154, 154a StPO berücksichtigt werden können.⁸¹⁰

Der Entwurf des BRat erklärt in § 243a Abs. 2 Satz 3 E-StPO [BRat] ausdrücklich, dass die Regelungen in den §§ 154, 154a unberührt bleiben; das gelte auch in Bezug auf andere Verfahren gegen den Angeklagten, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anhängig sind. Unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie könne es sich nicht selten anbieten, durch eine Verschlangung des Prozessstoffs die Verhandlung auf die wesentlichen Taten zu konzentrieren.⁸¹¹

Gleichfalls beruft sich der Gesetzgeber darauf, dass verfahrensbezogene Maßnahmen, namentlich Einstellungsentscheidungen, Inhalt einer Verständigung sein dürfen; ausgeschlossen sei auch nicht, dass die Staatsanwaltschaft Zusagen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zur Sachbehandlung in anderen, bei ihr anhängigen Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten, wie z. B. eine Einstellung nach § 154 StPO, abgibt.⁸¹²

2. Regelung in den Untersuchungsländern

Rechtsprechungsfälle haben belegt, dass es in England & Wales in der Vergangenheit durchaus zum sog. Fact Bargaining gekommen ist. Das heißt, der Angeklagte gibt ein Guilty Plea ab und im Gegenzug lässt sich der CPS darauf ein, dem Gericht die schuldrelevanten Umstände in einer anderen, weniger schwer wiegenden Form zu präsentieren. Dieses Vorgehen wurde vom Court of Appeal jedoch für unzulässig erklärt, denn das Gericht müsse seine Entscheidung auf einer wirklichen und wahren Tatsachengrundlage fällen können. Für den Fall des Zuwiderhandelns verliert der Angeklagte den für die Abgabe eines Guilty Plea normalerweise gewährten Strafnachlass. Eine weitere Möglichkeit, auf den Schuldspruch einzuwirken, wird dem CPS durch das ihm zustehende, weite Strafverfolgungsermessen eröffnet. Der CPS kann entweder das Guilty Plea des Angeklagten zu einem leichteren Straftatbestand akzeptieren und dafür von der Anklage des mitverwirklichten schwereren Straftatbestands absehen oder im Falle mehrerer Anklagepunkte das Guilty Plea zu einem Anklagepunkt akzeptieren und die übrigen fallenlassen (sog. Charge Bargaining). Zwar wird dieses Verhalten – anders als das

⁸⁰⁹ BRAT, ZRP 2005, 235 (239).

⁸¹⁰ Eckpunkte der GStA, Begründung zu Punkt 5.

⁸¹¹ Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 9.

⁸¹² Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/11736, S. 13.

Fact Bargaining – für grundsätzlich zulässig gehalten, Regelungen existieren insoweit jedoch kaum.⁸¹³

In Frankreich darf sich die Einigung nur auf das Strafmaß beziehen, nicht auf einzelne Anklagepunkte.⁸¹⁴ Auch in Polen darf eine Vereinbarung über den Schuldspruch nicht getroffen werden.⁸¹⁵

3. Stellungnahme

a) Unmittelbare Einigung über den Schuldspruch

Zu Recht übernehmen die deutschen Gesetzesmodelle das in der Grundsatzenscheidung des 4. Senats ausgesprochene Verbot von „direkten“ Absprachen über den Schuldspruch. Darüber, dass Grundlage des Schuldspruchs allein der nach der Überzeugung des Gerichts tatsächlich gegebene Sachverhalt sein darf und dass dessen strafrechtliche Bewertung und Einordnung einer Vereinbarung nicht zugänglich ist, besteht Einigkeit.⁸¹⁶ Von diesem Verbot werden also auch solche Vereinbarungen umfasst, die auf eine wahrheitswidrige Abmilderung der Tatsachengrundlage hinzielen.⁸¹⁷ Begründet wird dieses Ergebnis damit, dass andernfalls insbesondere das Legalitätsprinzip verletzt werde. Dass dieses Prinzip zur Begründung herangezogen wird, überrascht allerdings vor dem Hintergrund, dass derartige Absprachen in allen hier untersuchten Ländern, also auch in England & Wales und Frankreich, wo das Opportunitätsprinzip gilt, für unzulässig erklärt worden sind.⁸¹⁸ Der Ausgangspunkt für dieses Ergebnis, also ob man annimmt, durch Absprachen, die sich unmittelbar auf den Schuldspruch beziehen, werde der durch den Legalitätsgrundsatz aufgestellte staatliche Strafanspruch umgangen oder aber das durch den Opportunitätsgrundsatz eingeräumte Ermessen werde missbraucht, ist jedoch unbedeutend. Entscheidend ist allein die Feststellung, dass derartige Absprachen dem allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken widersprechen und deshalb nicht getroffen werden dürfen; die rechtliche Würdigung des Falles bzw. die Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten sind schlicht nicht verhandelbar.

⁸¹³ Siehe hierzu Teil 3, C. III. 2. b).

⁸¹⁴ Siehe hierzu Teil 3, D. III. 4. b)

⁸¹⁵ Siehe hierzu Teil 3, E. III. 4. b).

⁸¹⁶ BGHSt 43, 195 (204); ebenso *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 578; *Kuckein/Pfister*, FS Bundesgerichtshof, 641 (653); *Landau/Eschelbach*, NJW 1999, 325 f.; *Moldenbauer*, Eine Verfahrensordnung für Absprachen im Strafverfahren durch den Bundesgerichtshof?, S. 61; *Janke*, Verständigung und Absprachen im Strafverfahren, S. 98 f.; *Rückel*, NStZ 1987, 297 (300); *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, S. 22 f.; a. A. *Dabs*, NStZ 1988, 153 (155).

⁸¹⁷ *Altenbain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen*, Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, S. 127 mit Fn. 432.

⁸¹⁸ Vgl. zur Tragfähigkeit der Heranziehung des Legalitätsprinzips auch *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 145 ff.

Von verschiedener Seite wurde der Praxis vorgeworfen, diesem einst von der Rechtsprechung aufgestellten Verbot zuwider zu handeln.⁸¹⁹ Unabhängig davon, ob dies tatsächlich nachzuweisen ist, besteht zumindest die dahingehende Gefahr. Deshalb hat der Gesetzgeber zu Recht ein ausdrückliches Verbot von Absprachen über den Schuldspruch festgeschrieben.

b) Mittelbare Einigung über den Schuldspruch

Mittelbare Auswirkungen auf den Schuldspruch haben allerdings auch solche Absprachen, die die Begrenzung des Verfahrensstoffs gemäß §§ 154, 154a StPO zum Inhalt haben. Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO ist, das Verfahren bei mehreren Taten durch Teilverzicht auf Strafverfolgung und bei einer Tat durch Einschränkung der Kognitionspflicht (§ 264 StPO) zu beschleunigen; Großverfahren sollen demnach auf diese Weise beschränkt bzw. vermieden werden.⁸²⁰ § 154 StPO ermöglicht den Strafverfolgungsorganen also grundsätzlich, die Verfolgung beispielsweise auf vier von fünf Raubtaten zu beschränken. Nach § 154a StPO können hingegen Teile einer Tat oder einzelne von mehreren durch dieselbe Tat begangene Gesetzesverletzungen ausgeschieden werden; grundsätzlich also auch straf erhöhende Umstände wie beispielsweise ein von § 223 StGB nach § 224 StGB qualifizierend wirkendes Merkmal.⁸²¹ Weitere Voraussetzung ist allerdings sowohl nach § 154 StPO als auch nach § 154a StPO, dass der verbleibende Rechtsfolgenausspruch nicht beträchtlich hinter dem zurückbleibt, der bei voller Strafverfolgung bzw. Aufklärung zu erwarten wäre. Etwas anderes gilt nur, wenn bei einer von mehreren Taten ein Urteil nicht in angemessener Frist zu erwarten ist (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Jedoch müssen auch in diesem Fall die Rechtsfolgen, die wegen der verbleibenden Taten in Betracht kommen, jedenfalls zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Insgesamt ermöglichen die §§ 154, 154a StPO damit eine verfahrensweise, die dem in England & Wales mit dem Begriff des Charge Bargaining umschriebenen Verhalten des CPS sehr ähnelt.⁸²²

Solange die in den §§ 154, 154a StPO festgelegten Maßgaben eingehalten werden, ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, die Anwendung der Vorschriften – wie von den deutschen Alternativvorschlägen und der geltenden Gesetzesfassung vorgesehen – im Rahmen eines konsensualen Verfahrens aufrechtzuhalten.⁸²³ Entscheidend ist allerdings auch hier allein, dass das Rechtsfolgenminus

⁸¹⁹ Rönna u, Die Absprache im Strafverfahren, S. 32; Rückel, NSTz 1987, 300; Ufer/Ufer in: Ziegert, Grundlagen der Strafverteidigung, 45 (47), halten das Verbot des BGH für „völlig realitätsfremd“.

⁸²⁰ Meyer-Gofner, StPO, § 154, Rn. 1 und § 154a, Rn. 1.

⁸²¹ Meyer-Gofner, StPO, § 154a, Rn. 6 i. V. m. § 264, Rn. 6; Pfeiffer, StPO, § 154a, Rn. 2.

⁸²² Hierzu: 3. Teil C. III. 2. b); vgl. in diesem Zusammenhang zudem Weider, StraFo 2003, 406 (408), der auch der deutschen Staatsanwaltschaft sog. overcharging vorwirft.

⁸²³ Janke, Verständigung und Absprachen im Strafverfahren, S. 179; Burbhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, Rn. 64, 66 f.; Rönna u, Die Absprache im Strafverfahren, S. 32; Schüene-

nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (§§ 154 Abs. 1 Nr. 1, 154a StPO) bzw. die Rechtsfolge zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Dabei zielen die §§ 154, 154a StPO aber nicht darauf ab, ein (Teil-)Geständnis des Angeklagten zu honorieren.⁸²⁴ Hierfür besteht nach der vorliegend aufgezeigten Lösung auch gar kein Grund, denn diese Leistung würde ausreichend durch den schuldunabhängigen Strafrabatt⁸²⁵ belohnt.

Äußert sich der Angeklagte also in seinem Antrag auf konsensuale Verfahrenserledigung dahingehend, dass er lediglich bereit ist, den bzw. die Tatvorwürfe teilweise einzuräumen, haben die Strafverfolgungsorgane zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Prozessstoffs gemäß §§ 154, 154a StPO vorliegen. Nur wenn dies zu bejahen ist, ist das Angebot des Angeklagten, ein Teilgeständnis abzulegen, grundsätzlich geeignet, das Verfahren insgesamt zu beenden. Andernfalls muss mindestens – das heißt, soweit nicht schon der Angeklagte seinen Antrag zurückzieht – über die verbleibenden Anklagepunkte streitig verhandelt werden.

4. Ergebnis

Zu Recht hat der deutsche Gesetzgeber das ausdrückliche Verbot aufgestellt, Absprachen zu treffen, die sich unmittelbar auf den Schuldspruch beziehen. Ein gerechter Schuldspruch setzt zwingend voraus, dass dieser weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht verhandelt wurde.

Zutreffend ist es auch, den Strafverfolgungsorganen nicht zu verwehren, im Rahmen eines konsensualen Verfahrens von den §§ 154, 154a StPO Gebrauch zu machen, solange die gesetzlichen Voraussetzung hierfür gegeben sind. Zu bedenken ist jedoch, dass die Anwendung dieser Vorschriften nicht dazu führen darf, dass die Leistung des Angeklagten nochmals belohnt wird.

VIII. Beschränkung des Anwendungsbereichs

Zu klären bleibt, ob eine konsensuale Erledigung in der Hauptverhandlung stets zuzulassen ist oder ob die Festlegung bestimmter einschränkender Voraussetzungen erforderlich ist.

mann, Gutachten B, S. 91 ff.; *Siolek*, DRiZ 1989, 325 f.; *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, S. 31 ff; vgl. auch *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren, S. 57 f.

⁸²⁴ Vgl. *Rönnau*, Die Absprache im Strafverfahren, S. 32; *Janke*, Verständigung und Absprachen im Strafverfahren, S. 179; *Schünemann*, Gutachten B, S. 106 ff.

⁸²⁵ Hierzu: 4. Teil B. IV. 3. c).

Tabelle 22: Beschränkung des Anwendungsbereichs

	D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
							Art. 335	Art. 387
Eingeschränkter Anwendungsbereich: Deliktsart/abstrakte Strafdrohung/ Strafausspruch						•	•	•

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Der Vorschlag der BRAK bestimmt lediglich, dass das Gericht, soweit ein übereinstimmender Antrag der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten vorliegt, dem Angeklagten eine Strafobergrenze nach Maßgabe des § 46b StGB sowie andere Rechtsfolgen zusagen kann (vgl. § 243a Abs. 1 Satz 1 E-StPO [BRAK]).

Ebenso wenig enthalten die Eckpunkte der GStA Einschränkungen des Anwendungsbereichs.

Auch der Vorschlag des BRat legt auf Tatbestandsseite weder einschränkende Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Antrags des Angeklagten, der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft fest noch gibt er Umstände bekannt, unter denen das Gericht eine Erörterung mit dem Ziel einer Verständigung vornehmen bzw. nicht vornehmen darf; vielmehr wird allgemein formuliert, dass das Gericht eine verfahrensbeendende Absprache erörtern kann (§§ 212 Abs. 1, 243a Abs. 1 E-StPO [BRat]). Auch der Begründung ist lediglich zu entnehmen, dass das Gericht jederzeit in der Hauptverhandlung, soweit es nur den Zeitpunkt für angemessen hält, auf eine Absprache hinwirken darf.⁸²⁶

Gleichfalls hat der deutsche Gesetzgeber keine konkreten Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verständigung benannt. Eine solche soll vielmehr in der gesamten Hauptverhandlung möglich sein, solange es sich um einen „geeigneten Fall“ handelt. Wann ein Fall geeignet ist, ist jedoch weder dem Gesetz selbst noch seiner Begründung zu entnehmen; dies hänge vielmehr von den konkreten Umständen ab.⁸²⁷

2. Regelung in den Untersuchungsländern

In England & Wales unterliegt das Guilty-Plea-Verfahren keinerlei Einschränkungen.⁸²⁸ Es ist jedem Täter unabhängig von der Art der begangenen Straftat und ihrer Strafdrohung während der gesamten Hauptverhandlung zugänglich. Die

⁸²⁶ Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 9.

⁸²⁷ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 13.

⁸²⁸ Nur die Erklärung selbst muss „eindeutig“ und nach hinreichender Beratung freiwillig zustande gekommen sein (siehe 3. Teil C. III. 2. a) aa)/3. Teil C. III. 2. a) cc)).

Benennung einer Höchststrafe soll allerdings (zunächst) nur bei Verfahren vor dem Crown Court erlaubt sein.

Das französische CRPC-Verfahren ist hingegen auf Délits mit einer Strafdrohung bis zu fünf Jahren beschränkt. Zudem darf die maximale Freiheitsstrafe lediglich die Hälfte der gesetzlichen Strafdrohung bzw. ein Jahr betragen.

Das polnische Verfahren nach Art. 335 KPK ist nur bei Vergehen mit einer Strafdrohung bis zu zehn Jahren zulässig. Zudem muss die Haltung des Angeklagten die Annahme begründen, die Ziele des Verfahrens würden auch ohne Durchführung der Hauptverhandlung erreicht; es muss also die Vermutung bestehen, dass das Endergebnis im Bereich der Spezial- und Generalprävention mit dem identisch sein wird, welches infolge der Verurteilung in der Hauptverhandlung erzielt werden kann.

Eine Erledigung nach Art. 387 KPK ist ebenso auf Vergehen beschränkt, jedoch ohne eine maximale Strafdrohung vorzugeben. Die Ziele des Verfahrens müssen – eine bloße Vermutung genügt hier nicht – auch ohne Durchführung der gesamten Verhandlung erreicht werden.

3. Stellungnahme

Die Betrachtung der deutschen Modelle sowie der ausländischen Regelungen ergibt an dieser Stelle ein sehr uneinheitliches Bild. So ist der Anwendungsbereich in Frankreich und Polen nur für Vergehen eröffnet, durch die teilweise Nennung einer angedrohten Höchststrafe von fünf bzw. zehn Jahren sogar nur für bestimmte Vergehen. Auf diese Weise schließt das Gesetz eine konsensuale Erledigung in einigen Fällen zwingend aus. Die polnischen Regelungen fordern darüber hinaus eine Prognoseentscheidung des Gerichts, indem sie die Voraussetzung vorgeben, dass die Haltung des Angeklagten die Annahme begründen muss, die Ziele des Verfahrens würden auch ohne die Durchführung der Verhandlung erreicht bzw. dass die Ziele des Verfahrens sicher nicht in Frage stehen, wenn die Hauptverhandlung nicht umfassend durchgeführt wird. Ganz anders verhält es sich in England & Wales, wo die Abgabe eines Guilty Plea und die Erzielung eines Strafabatts immer möglich sind, lediglich die Zusage einer Strafobergrenze soll Verfahren vor dem Crown Court vorbehalten bleiben. Dabei fällt auf, dass die vom Court of Appeal getroffene, zuletzt benannte Einschränkung nicht mit denen vergleichbar ist, die der französische bzw. polnische Gesetzgeber getroffen hat: Im einen Fall wird die Anwendbarkeit auf verhältnismäßig schwere Fälle beschränkt, im anderen Fall werden solche gerade ausgeschlossen.

Der deutsche Gesetzgeber verweist auf die Geeignetheit der Sache und somit auf die konkreten Umstände des Einzelfalles; grundsätzlich werden demnach alle Fälle als einer konsensualen Erledigung zugänglich erachtet und dem Gericht insoweit ein sehr weiter Beurteilungsspielraum belassen. Die alternativ betrachteten deutschen Vorschläge statuieren demgegenüber keinerlei Beschränkungen des

Anwendungsbereichs. Vielmehr stellen sie die Entscheidung für oder gegen das Treffen einer Absprache in das freie Ermessen des Gerichts.

a) Notwendigkeit konkretisierender Voraussetzungen

Zunächst ist zu fragen, ob ein Grund dafür existiert, den Anwendungsbereich einer hier in Rede stehenden konsensualen Erledigung – entgegen den deutschen Modellen – näher zu konkretisieren. Zur Begründung eines Anwendungsausschlusses – vergleichbar der englisch-walisischen Entscheidung – für Fälle, die vor dem Strafrichter verhandelt werden, wird angeführt, dass dessen Entscheidungen bereits heute fast alle rechtskräftig werden; insofern wäre ihre Einbeziehung in eine komplizierte Form der Verfahrenserledigung wenig sachgerecht.⁸²⁹ Außerdem dürfte das praktische Bedürfnis für ein Abspracheverfahren gering sein, da das Gesetz für diese Sachen bereits zahlreiche Vereinfachungen gegenüber dem Regelverfahren vorsieht.⁸³⁰

Sicherlich wäre der beschleunigende Effekt bei Verfahren vor dem Schöffenzug bzw. Landgericht weitaus größer als bei vergleichsweise eindeutigen Fällen des Strafrichters. Auch kommt hier dem für ein Abspracheverfahren angeführten Argument, Opfern werde eine zweite Viktimisierung durch ihre Aussage im Prozess erspart⁸³¹, weniger Bedeutung zu. Dies spricht jedoch nicht für einen kategorischen Ausschluss eines Abspracheverfahrens vor dem Einzelrichter – zumal die Praxis gezeigt hat, dass Absprachen auch hier getroffen werden⁸³² –, sondern allenfalls andersherum gegen einen Ausschluss dieser Form der Verfahrenserledigung vor den übrigen Gerichten. Aber auch insoweit erscheint die Entscheidung nicht eindeutig: Werden ausschließlich schwere Fälle in den Anwendungsbereich aufgenommen oder – wie von den deutschen Modellen – zumindest nicht zwingend ausgeschlossen, könnte dies auch auf Unverständnis beim Opfer sowie in der Bevölkerung stoßen. Denn durchaus erscheinen manche Taten als schlichtweg nicht absprachefähig.

Zudem fällt Folgendes auf, wenn man einen Blick in die StPO wirft: Die Zulässigkeit besonderer Erledigungsformen wurde bisher stets an das Vorliegen verschiedener Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. So ist eine Einstellung nach § 153 StPO auf leichte Taten begrenzt, was durch die Erfordernisse „Vergehen“, „geringe Schuld“ sowie „kein öffentliches Interesse“ deutlich zum Ausdruck kommt. Auf mittelschwere Fälle beschränkt ist die Einstellung gemäß § 153a StPO mit ihren Voraussetzungen „Vergehen“, „Beseitigung des öffentlichen Interesses durch Auflagen und Weisungen“ und „kein Entgegenstehen der

⁸²⁹ So *Landau/Bünger*, ZRP 2005, 268 (270) zum Vorschlag der BRAK.

⁸³⁰ So selbst die *BR-AK*, ZRP 2005, 235 (238), die sich dennoch gegen einen dahingehenden Ausschluss entscheidet.

⁸³¹ Siehe 1. Teil B. II.

⁸³² Nach den Angaben von *Schünemann* (1. Teil B. I. 2.) sind Absprachen gerade auch bei Massen- und Bagatellkriminalität üblich.

Schwere der Schuld⁶⁴. Auch das mit der Verhängung einer Kriminalstrafe endende Strafbefehlsverfahren ist auf Vergehen beschränkt. Das der Sache zugrunde liegende Vergehen muss darüber hinaus von relativ geringfügiger Natur sein, denn die Zuständigkeit des Strafrichters bzw. des Schöffengerichts muss begründet sowie der begrenzte Rechtsfolgenausspruch⁸³³ muss ausreichend sein. Zudem darf die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachten. Das heißt, gravierende Abweichungen von den bisherigen Ermittlungsergebnissen dürfen nicht zu erwarten stehen, und auch die Rechtsfolgen müssen sich ohne Hauptverhandlung angemessen bestimmen lassen.⁸³⁴ Eine Erledigung im beschleunigten Verfahren kann nach §§ 417 ff. StPO nur vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht stattfinden und dies auch lediglich, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.

Die StPO scheidet folglich für vorbenannte, besondere Verfahrenserledigungen wie die Regelungen Frankreichs und Polens für eine konsensuale Erledigung bestimmte, insbesondere eine gewisse Schwere überschreitende Delikte aus dem Anwendungsbereich aus. Dieses Ergebnis sollte insbesondere vor dem Hintergrund gesehen werden, dass in das Prinzip der materiellen Wahrheit eingegriffen wird. Auch wenn im Rahmen eines konsensualen Verfahrens an diesem Grundsatz prinzipiell festgehalten wird, erfolgt auf diese Weise dennoch eine Einschränkung desselben; schließlich werden nicht alle zulässigen Mittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit herangezogen.⁸³⁵ Selbst wenn die Gefahren des Strafbefehlsverfahrens höher eingestuft werden könnten – so wird dort eine Kriminalstrafe in einem rein schriftlichen Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt –, rechtfertigt dies nicht die Zulassung eines jeden Delikts unabhängig von seiner Schwere, sondern im Zweifel lediglich einen weiter gefassten Anwendungsbereich.

Folglich besteht ein Bedürfnis für die Festlegung einschränkender Voraussetzungen. Zudem ist dabei der Anspruch zu erheben, den Anwendungsbereich möglichst klar zu bestimmen; es gilt, eindeutige Handlungsmaßstäbe vorzugeben. Insofern können weder die Entscheidung für eine reine Ermessensausübung noch die Festschreibung eines unbestimmten Rechtsbegriffs⁸³⁶ als einzige Voraussetzung überzeugen. Zwar sind zahlreiche Gesetze als generell-abstrakte Normen von Ermessensspielräumen oder unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt, vorliegend hätte der Gesetzgeber dennoch eine gewisse Konkretisierung nicht unterlassen sollen; dem Gesetzesanwender hätte mit den neuen Regelungen vielmehr eine

⁸³³ Vor allem dürfen gemäß § 407 Abs. 2 StPO Geldstrafen und, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat, Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden.

⁸³⁴ KK-Fischer, StPO, § 407, Rn. 4.

⁸³⁵ Hierzu bereits Teil 4, B. III; so auch *Wolfslast*, NStZ 1990, 409 (413).

⁸³⁶ Vgl. die Ausführungen bei *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7, Rn. 26 ff., wo die „Eignung“ ausdrücklich als unbestimmter Rechtsbegriff aufgeführt ist.

differenzierte Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des konkreten Falles als geeignet oder ungeeignet für eine konsensuale Erledigung zur Verfügung gestellt werden sollen.

b) Benennung der Voraussetzungen

Die Ermessenleitung bzw. die Konkretisierung des Begriffs der Geeignetheit kann – wie es den französischen und polnischen Regelungen zu entnehmen ist – vorgenommen werden durch eine differenzierende Zulassung von Verbrechen und Vergehen (evtl. durch die zusätzliche Einschränkung hinsichtlich der abstrakten maximalen Strafdrohung), eine Begrenzung im Rechtsfolgenausspruch oder die Ausnahme von Fällen, in denen eine vollständige Hauptverhandlung aus spezial- oder generalpräventiven Gesichtspunkten unerlässlich erscheint.

Zunächst ist festzuhalten, dass selbst wenn bestimmte schwerwiegende Straftatbestände aus dem Anwendungsbereich eines konsensualen Verfahrens ausgenommen werden, die Gefahren, die mit der Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes verbunden sind, im konkreten Fall natürlich gleich hoch bleiben; sie werden also zumindest nicht unmittelbar minimiert.⁸³⁷ Die Gefahr eines Fehlurteils kann sich weiterhin verwirklichen und ist natürlich im einen wie im anderen Fall ein inakzeptables Ergebnis. Spricht man sich aber für ein konsensuales Verfahren aus, muss man sich damit abfinden, dass lediglich die Auswirkungen, die im Falle eines schweren Strafausspruchs schlicht stärker wiegen, reduziert werden können.

Eine eindeutige Differenzierung würde der Rückgriff auf die durch die Einteilung in Vergehen und Verbrechen vom Gesetzgeber bereits getroffene Wertentscheidung bieten. Insofern wäre aber zunächst das Konkurrenzverhältnis zu den Verfahrenserledigungen nach §§ 153a, 407 ff. StPO zu bedenken. Des Weiteren erscheint fraglich, ob schlechthin jedes Verbrechen als nicht „verhandelbar“ zu bezeichnen und demnach auszuschließen ist.⁸³⁸ Ein Fehlen dieser Eigenschaft ist sicherlich für solche Verbrechen anzunehmen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind⁸³⁹, bei denen es also – kurz gesagt – an „Verhandlungsmasse“ fehlt. Anders ist dies aber beispielsweise bei einem (Handtaschen-)Raub. Ein Grund dafür, auch diesen Straftatbestand von vornherein aus dem Anwendungsfeld des konsensualen Verfahrens auszuschließen, ist nicht ersichtlich.

⁸³⁷ Dass die Schwere des Delikts oder der Strafe geeignete Korrektive darstellen, bezweifelt wohl auch *Wegßlau*, *Das Konsensprinzip im Strafverfahren*, S. 257.

⁸³⁸ Insbesondere ist im Vergleich mit dem polnischen Recht und der dort getroffenen Differenzierung nach Vergehen und Verbrechen die unterschiedliche Definition der beiden Kategorien zu bedenken. Dort zählen durchaus einige Taten zu Vergehen, die nach deutschem Recht den Verbrechen unterfallen.

⁸³⁹ Vgl. auch *Meyer-Gößner*, *NSStZ* 1992, 167 (168), nach dem sein Vorschlag eines konsensualen Verfahrens nicht bei einer angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe angewendet werden sollte; bestätigt in *StV* 2006, 485 (488); kritisch zu der mit § 46b E-StPO [BRAK] verbundenen Umwandlung der lebenslangen in eine zeitige Freiheitsstrafe auch *DAV*, *StraFo* 2006, 89 (95).

Aber auch hinsichtlich Vergehen ist zu bedenken, dass auch diese teils einem sehr weiten Strafraumen – von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (vgl. z. B. §§ 176, 179, 224, 225, 244 StGB) – unterliegen. Diesem Problem könnte natürlich im Sinne der französischen Regelung bzw. des polnischen Art. 335 KPK beigegeben werden, indem eine maximale abstrakte Strafdrohung in den Gesetzestext aufgenommen wird. Will man hingegen nicht schlechthin die Ausnahme von Verbrechen, entfällt dieser Konkretisierungsansatz. Denkbar wäre dann, eine Negativauswahl zu treffen, wie z. B. die in § 74 Abs. 2 GVG benannten Verbrechen auszuschließen.⁸⁴⁰ Letztere Normierung wäre jedoch nicht erforderlich, wenn durch eine Beschränkung des Rechtsfolgenausspruchs auf die Schwere der jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalles reagiert wird. Dies würde bedeuten, dass die Strafe nach Abzug des Rabatts ein bestimmtes Maß nicht überschreiten darf. Damit wäre eine Anwendung der konsensualen Erledigung also nicht pauschal bei bestimmten Vergehen oder Verbrechen⁸⁴¹ unzulässig, wohl aber bei bestimmten Begehungsvarianten, nämlich wenn ein gewisser Schweregrad des jeweiligen Delikts überschritten ist.

Die Beschränkung des Rechtsfolgenausspruchs kann auf zweierlei Weise erfolgen: Der zulässige Strafausspruch könnte entweder konkret auf beispielsweise bis zu einjährige Freiheitsstrafen beschränkt werden oder abstrakt auf höchstens die Hälfte der gesetzlich angedrohten Maximalstrafe.⁸⁴²

Fraglich ist nun, wie – auf das deutsche Recht bezogen – eine angemessene Grenze zu bestimmen ist. Sowohl für die denkbar schwersten als auch die denkbar leichtesten Fälle werden mit dem Strafraumen zwei Fixpunkte vorgegeben; ein mittelschwerer Fall dürfte folgerichtig ungefähr in der Mitte des angedrohten Strafraumens anzusiedeln sein.⁸⁴³ Statistisch betrachtet erreichen die meisten Fälle wegen der weiten Fassung der gesetzlichen Tatbestände aber nur einen verhältnismäßig geringen Schweregrad, so dass der Regelfall unterhalb der Hälfte des Strafraumens liegt.⁸⁴⁴ Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgemäß, einen Strafausspruch, der über der Hälfte des gesetzlich festgelegten Höchstmaßes liegen würde, nicht zuzulassen.

Führt man sich jedoch die Länge der tatsächlich ausgesprochenen Freiheitsstrafen vor Augen, vermag diese Einschränkung allein nicht zu überzeugen. An sich liegt die Dauer nie über der hälftigen Höchststrafe: Beispielsweise wurden im

⁸⁴⁰ So etwa *Wolfslast*, NStZ 1990, 409 (414); mit § 3 Abs. 1 seines Gesetzentwurfs schließt auch *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 284, 288 f., eine einvernehmliche Erledigung im Bereich der §§ 74 Abs. 2, 74a GVG aus; *Braun*, Die Absprache im deutschen Strafverfahren, S. 297, zieht insofern ebenfalls eine Orientierung an diesen Vorschriften in Betracht.

⁸⁴¹ Ausgenommen solcher, deren Strafdrohung im Mindestmaß bereits die Höhe des noch festzusetzenden Rechtsfolgenausspruchs überschreiten.

⁸⁴² Diese beiden Bedingungen hat der französische Gesetzgeber in Art. 495-8, Abs. 2 CPP vereint; erstere Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber für das Strafbefehlsverfahren gewählt.

⁸⁴³ BGHSt 27, 2 (3 f.).

⁸⁴⁴ BGHSt 27, 2 (4.); *Horn*, StV 1986, 168 (169).

Jahr 2006 von insgesamt 911 Personen, die wegen einer Straftat nach § 249 StGB verurteilt wurden, 879 Personen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nur in zwei Fällen lag diese über 5 Jahren.⁸⁴⁵ Nicht viel anders verhält es sich bei den §§ 263 Abs. 3 und 5 StGB. Von insgesamt 3 406 Verurteilten, wurde gegen 3208 eine Freiheitsstrafe verhängt, jedoch nur gegen 43 Personen eine solche über 5 Jahren. Vor diesem Hintergrund sollte nicht von einer konkreten Höchststrafenbestimmung abgesehen werden.

Insoweit erscheint ein „Überschreitungsverbot“ von zwei Jahren angemessen. Dies sei wiederum an den beiden oben angeführten Straftatbeständen verdeutlicht: Einer Absprache zugänglich wären wegen des schuldunabhängigen Strafrabatts in Höhe von bis zu 1/3⁸⁴⁶ zunächst grundsätzlich alle Fälle, in denen die an sich verwirkte Strafe drei Jahre nicht überschreitet.⁸⁴⁷ Nun wurde im Jahr 2006 wegen eines Verstoßes nach § 249 StGB gegen 43 der insgesamt 879 zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten eine solche ausgesprochen, die über drei Jahren lag.⁸⁴⁸ Von den nach § 263 Abs. 3 und 5 StGB Verurteilten wurde gegen 282 der insgesamt 3208 eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren verhängt.⁸⁴⁹ Mithin wären rund 5 % aller Raubfälle und 9 % aller schwerwiegenden Betrugsfälle, in denen es zum Ausspruch einer Freiheitsstrafe gekommen ist, von einer Absprache ausgenommen gewesen. Der Anwendungsbereich der konsensualen Verfahrenserledigung wird vorliegend somit keinesfalls zu eng bestimmt, es bliebe aber andererseits gewährleistet, dass in den schwersten Taten der Wahrheitsgrundsatz wie bisher fort gilt. So könnten zumindest die Auswirkungen eines möglichen Fehlurteils minimiert werden.

Neben diesen Beschränkungen, die auf die Schwere der Tat abstellen, finden bei besonderen Arten der Verfahrenserledigung häufig auch sowohl spezial- als auch generalpräventive Gesichtspunkte Berücksichtigung. Dies statuieren die polnischen Regelungen mit der Voraussetzung, die Ziele des Verfahrens müssten auch ohne Durchführung der (gesamten) Hauptverhandlung erreicht werden. Nicht anders dürfte es sich im deutschen Recht in § 153 StPO durch das Merkmal des öffentlichen Interesses⁸⁵⁰ und im Strafbefehlsverfahren durch das Merkmal des nicht für erforderlich Erachtens einer Hauptverhandlung verhalten⁸⁵¹. In Ausnahmefällen können aber auch bei der hier besprochenen konsensualen Erledigung spezial- und/oder generalpräventive Gesichtspunkte für die Durchführung einer vollumfänglichen Hauptverhandlung streiten. Erfordert also der Schutz der

⁸⁴⁵ Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 3.1.

⁸⁴⁶ Siehe hierzu Teil 4, B. IV. 3. c).

⁸⁴⁷ Auf diese Weise würden auch die in § 74 Abs. 2 GVG genannten Tatbestände mehrheitlich ausgenommen.

⁸⁴⁸ Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 3.1.

⁸⁴⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Rechtspflege, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, Tabelle 3.1.

⁸⁵⁰ *Meyer-Göfner*, StPO, § 153, Rn. 7; *Hobe* in: FS für Leferenz, 629 (640) m. zahlr. N.

⁸⁵¹ *Meyer-Göfner*, StPO, § 407, Rn. 9; *KK-Fischer*, StPO, § 407, Rn. 4; vgl. auch Nr. 175 Abs. 3, S. 1 RiStBV.

Gesellschaft vor dem Täter oder die Abschreckung anderer die Verhängung der vollen schuldangemessenen Strafe bzw. wird andernfalls das Vertrauen der Allgemeinheit in die Durchsetzung der Rechtsordnung zu sehr erschüttert⁸⁵², muss eine Aburteilung im Wege des Regelverfahrens möglich bleiben.⁸⁵³ Auch diese Umstände müssten bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus bedarf es einer Begründungspflicht für den Fall, dass das Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint.

4. Ergebnis

Der Gesetzgeber hätte bei der Einführung einer konsensualen Erledigung eine Beschränkung ihres Anwendungsbereichs unbedingt erwägen sollen. Dies hätte auf verschiedenste Weise erfolgen können: Vorliegend wird eine Beschränkung auf Vergehen nicht präferiert, wohl aber die Aufnahme einer Rechtsfolgenbeschränkung auf zwei Jahre bzw. die Hälfte der angedrohten Maximalstrafe. Außerdem darf die Durchführung einer vollen Hauptverhandlung und damit die Verhängung der vollen schuldangemessenen Strafe aufgrund spezial- oder generalpräventiver Gesichtspunkte nicht geboten erscheinen. Eine auf den Antrag des Angeklagten/der Staatsanwaltschaft hin ergehende negative Entscheidung muss das Gericht begründen.

Durch eine wie hier vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs würden die Auswirkungen eines etwaigen Fehlurteils im Rahmen eines konsensualen Verfahrens zumindest erträglicher. Dennoch wäre der Anwendungsbereich aber nicht zugleich derartig eng gefasst, dass von einer echten Alternative zu den Verfahrenserledigungen nach § 153a StPO oder § 407 StPO nicht mehr gesprochen werden könnte.

IX. Recht auf konsensuale Verfahrenserledigung

Verdeutlichen der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft, dass sie grundsätzlich bereit sind, das Verfahren auf konsensuale Weise zu erledigen und liegen die soeben besprochenen, detaillierten Anwendungsvoraussetzungen vor, fragt sich, ob dem Gericht darüber hinaus ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Bekanntgabe eines Strafrahmens zuzugestehen ist.

⁸⁵² Der Aspekt der positiven Generalprävention findet auch bei der Prüfung der Strafaussetzung zur Bewährung Berücksichtigung; vgl. 4. Teil B. VI. 3. a) bb).

⁸⁵³ Siehe zur Spezial- und Generalprävention allgemein beispielsweise *Wessels/Benke*, Strafrecht AT, Rn. 12a; *Otto*, GK Strafrecht AT, § 1, Rn. 68-70; zur Verteidigung der Rechtsordnung gemäß § 56 Abs. 3 StGB vgl. beispielsweise *Fischer*, StGB, § 56, Rn. 14 ff.

Tabelle 23: Recht auf konsensuale Erledigung

	D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL:	
							Art. 335	Art. 387
Recht auf konsensuale Erledigung					(•)			

1. *Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO*

Die zentralen Normen der Vorschläge der BRAK und des BRat (§§ 243a E-StPO [BRAK], 243a E-StPO [BRat]) sowie nun auch die StPO (257c StPO) billigen dem Gericht bei der Frage, ob es sich verständigen möchte oder nicht, einen Ermessenspielraum zu. Etwas anderes scheint sich aus dem Vorschlag der GStA zu ergeben, wenn in Eckpunkt 4 bestimmt wird, dass das Gericht eine Strafober- und eine Strafuntergrenze zuzusagen „hat“. Zieht man jedoch die Begründung heran, so ergibt sich aus dieser keine dahingehende Pflicht des Gerichts. Vielmehr ist dieser lediglich die Pflicht des Gerichts zur Bekanntgabe eines Strafrahmens in Form einer Ober- und Untergrenze zu entnehmen.⁸⁵⁴

2. *Regelung in den Untersuchungsländern*

In England & Wales ist das Gericht in aller Regel verpflichtet, das Guilty Plea des Angeklagten zu akzeptieren.⁸⁵⁵ Den Antrag des Angeklagten, eine Strafobergrenze zu benennen, kann das Gericht unter Ausübung eines uneingeschränkten Ermessensspielraums befolgen oder auch – ohne Angabe von Gründen – ablehnen. Eine Verpflichtung besteht mithin nicht.⁸⁵⁶

Auch in Frankreich entscheidet das Gericht über den mit dem Beschuldigten „gemeinsam“ erarbeiteten Antrag der Staatsanwaltschaft unter Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände. Dabei darf es die beantragte Strafe nicht eigenmächtig abändern, andererseits ist es aber auch nicht verpflichtet, die Strafe – auch wenn keine tatsächlichen oder rechtlichen Bedenken bestehen sollten – zu akzeptieren (Art. 495-9 Abs. 2 Satz 2: *Après avoir vérifié la réalité des faits et leur qualification juridique, il peut décider d'homologuer les peines proposées par le procureur de la République.*).

In Polen ist es ebenfalls in beiden Verfahren (Art. 335 KPK und Art. 387 KPK) das Gericht, das über die weitere Vorgehensweise – also über die Erledigung mit oder ohne Hauptverhandlung/Beweisaufnahme – befindet. Hier besteht ebenfalls keine Pflicht, den jeweiligen Anträgen zu folgen, obwohl der Gesetzgeber sehr detaillierte Anwendungsvoraussetzungen bestimmt hat. Dies ergibt sich

⁸⁵⁴ Eckpunkte der GStA, Begründung zu Punkt 4.

⁸⁵⁵ Siehe hierzu Teil 3 C. III. 2. a) und Teil 3 C. III. 2. a) aa).

⁸⁵⁶ Vgl.: 3. Teil C. III. 2. a) cc).

eindeutig aus dem Wortlaut des Art. 387 KPK („Das Gericht *kann* dem Antrag des Angeklagten [...] stattgeben, wenn [...]“), aber auch Art. 343 § 1 KPK ist in diese Richtung zu verstehen.⁸⁵⁷

3. Stellungnahme

Zwar ist in England & Wales die Annahme eines Guilty Plea zwingend, jedoch muss das Gericht auch hier der Anfrage des Angeklagten auf Benennung einer maximalen Strafe nicht folgen. Damit besteht weder in den Untersuchungsländern noch nach den deutschen Gesetzesmodellen die Verpflichtung, dem Antrag zu entsprechen.

Obwohl hinsichtlich dieses Punkts ein einheitliches Ergebnis vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte auf diese Weise weitestgehend von der Verständigungsbereitschaft des Gerichts abhängig ist.⁸⁵⁸ Kritisch ist dies vor allem vor dem Hintergrund des gleichen Zugangs aller Angeklagten zu einer Verfahrensabsprache zu sehen, womit der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG angesprochen ist.⁸⁵⁹

In diesem Zusammenhang konnten sowohl hinsichtlich der Absprachenpraxis als auch bezüglich der Anwendung der §§ 153, 153a StPO⁸⁶⁰ deutliche Unzulänglichkeiten nachgewiesen werden. So erfolgt in bestimmten Deliktsbereichen (bei Wirtschafts- und Betäubungsmittelstraftaten) genauso wie bei bestimmten Tätertypen (bei besser situierten) ein bevorzugter Gebrauch. Schwierigkeiten in der Beweisführung fördern eine Absprache; zudem ist die Absprachebereitschaft der Justiz in aller Regel größer, wenn der Angeklagte anwaltlich vertreten ist.⁸⁶¹

Um dem entgegen zu wirken, stellt sich also die Frage, ob anders als bei den Opportunitätsvorschriften gemäß den §§ 153 ff. StPO den Strafverfolgungsorganen im Rahmen eines konsensualen Verfahrens kein Ermessensspielraum eingeräumt werden sollte.⁸⁶² Dies wäre auch im Hinblick auf andere vereinfachte Formen der Verfahrenserledigung nicht ungewöhnlich. Zwar *können* gemäß § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei Vergehen auf schriftlichen

⁸⁵⁷ Vgl. *Waltoś*, Konsensualverfahren im polnischen Strafprozess, S. 122.

⁸⁵⁸ Dies gilt umso mehr für die deutschen Entwürfe, da sie auf Tatbestandsseite keinerlei Konkretisierungen treffen.

⁸⁵⁹ Hierzu Teil 1, C. VI.; vgl. konkret zum Vorschlag des BMJ, auf den die aktuelle Gesetzesfassung zurückgeht: *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, NStZ 2007, 71 (72); allgemein zur Absprachenpraxis *Eser*, ZStW 1992, 361 (373); *Küpper/Bode*, JURA 1999, 351 (357), *Günter*, DRiZ 1989, 151 (151 f.); *Hassmer*, JuS 1989, 890 (892).

⁸⁶⁰ *Hertwig*, Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit, S. 255 f.

⁸⁶¹ Siehe hierzu 1. Teil C. VI.

⁸⁶² Hiernach *kann* die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht ein Verfahren mangels öffentlichen Interesses oder unter Auflagen und Weisungen einstellen. Vereinzelt wird aber trotzdem vertreten, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Einstellung zwingend zu erfolgen hat; so LR-*Bauke*, StPO, § 153, Rn. 38; KK-*Schoreit*, StPO, § 153, Rn. 2.

Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Allerdings wird dieses Ermessen sogleich im nachfolgenden Satz weitgehend begrenzt, in dem es heißt, dass die Staatsanwaltschaft diesen Antrag *stellt*, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Mit Einführung des Strafrechtsänderungsgesetzes im Jahr 1987 wurde demnach ein grundsätzlicher Vorrang des Strafbefehlsverfahrens statuiert.⁸⁶³ Auch der Richter *hat* dem staatsanwaltschaftlichen Antrag zu entsprechen, wenn der Aburteilung im Strafbefehlsverfahren keine Bedenken entgegenstehen (§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO). Genauso verhält es sich mit dem beschleunigten Verfahren, wonach die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren *stellt*, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist (§ 417 StPO). Ebenso *hat* das Gericht dem Antrag zu entsprechen, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet (§ 419 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Anders als bei den soeben beschriebenen gesetzlichen Regelungen ist es allerdings zutreffend, dem Gericht trotz eventueller „Ungerechtigkeiten“ in der Anwendungspraxis einen Ermessensspielraum einzuräumen. Dies hängt damit zusammen, dass ein Abspracheverfahren eine Leistung sowohl des Angeklagten als auch des Gerichts voraussetzt. Die Leistung des Angeklagten liegt aber gerade darin, einen verfahrensbeschleunigenden Beitrag zu erbringen. Andernfalls könnte die sog. „do ut des“-Regel nicht mehr als Grundlage des Abspracheverfahrens angesehen werden, wodurch dieses dann aber insgesamt seines Inhalts beraubt würde. Folglich ist dem Umstand, dass nicht jedes Geständnis zwingend eine vorzeitige Verfahrensbeendigung herbeiführt, Rechnung zu tragen; die Beweislage darf also nicht bereits eindeutig sein. Aus diesem Grund ist dem Gericht ein Ermessensspielraum zuzugestehen.⁸⁶⁴

4. Ergebnis

Dem Gericht ist – der aktuellen Gesetzeslage entsprechend – bei seiner Entscheidung, ob es einen Antrag auf konsensuale Erledigung annimmt und einen Strafmaßvorschlag unterbreitet, ein Ermessensspielraum einzuräumen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Abspracheverfahren von beiderseitigen Zugeständnissen im Sinne eines „do ut des“ geprägt sein muss. Würde der Angeklagte nach Ansicht des Gerichts durch die von ihm zugesagte Leistung keine Verfahrensbeschleunigung herbeiführen, muss es dem Gericht möglich sein, das Angebot abzulehnen.

⁸⁶³ Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 1128.

⁸⁶⁴ Ein anderes Ergebnis wäre allenfalls denkbar, wenn das Vorliegen einer echten „do ut des“-Situation als Tatbestandsmerkmal, bei dessen Auslegung dem Gericht dann ein Beurteilungsspielraum zustünde, aufgenommen würde.

X. Anwaltliche Vertretung

Weiter ist zu fragen, ob dem Angeklagten zwingend ein Anwalt zur Seite zu stellen ist, wenn die Möglichkeit einer konsensualen Erledigung in Rede steht.

Tabelle 24: Zwang zur anwaltlichen Vertretung

	D:	D:	D:	D:	EW:	FR:	PL	
	BRAK	GStA	BRat	StPO	Guilty Plea	CRPC	Art. 335	Art. 387
Anwaltszwang						•		

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Keines der deutschen Modelle unterbreitet eine Regelung, die eine gesonderte Pflicht zur anwaltlichen Vertretung vorsieht. Dennoch räumt die BRAK in ihrer Begründung zu § 243a Abs. 1 E-StPO [BRAK] ein, dass den im Rahmen einer Absprache vom Angeklagten zu erfüllenden Bedingungen ein derartiges Gewicht zukäme, dass es regelmäßig des Beistands eines Verteidigers bedürfe.⁸⁶⁵

2. Regelung in den Untersuchungsländern

Eine besondere Pflicht des Angeklagten zur anwaltlichen Vertretung wurde in England & Wales nicht statuiert; selbst für den Fall nicht, dass er einen Antrag auf Bekanntgabe einer Maximalstrafe stellt, was nur vor dem Crown Court zulässig ist. Da dem englischen Recht eine „notwendige Verteidigung“ insgesamt fremd ist⁸⁶⁶, resultiert auch aus den allgemeinen Regeln kein dahingehender Schutz.

Hingegen muss dem Betroffenen im Rahmen des französischen CRPC-Verfahrens ausnahmslos ein Anwalt zur Seite stehen.

In Polen wiederum ist den Vorschriften zum Verfahren gemäß Art. 335 § 1 i. V. m. Art. 343 KPK eine besondere Regelung zur anwaltlichen Vertretung nicht zu entnehmen. Im Verfahren nach Art. 387 KPK kann der Angeklagte zwar einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers stellen, wenn er nicht bereits einen Wahlverteidiger hat; dem Gericht steht bei seiner Entscheidung über den Antrag jedoch ein Ermessensspielraum zu. Eine Anwaltspflicht besteht somit in beiden Fällen nicht, vielmehr gelten die allgemeinen Regeln der notwendigen Verteidigung gemäß Artt. 79 f. KPK. Danach besteht grundsätzlich kein Fall der notwendigen Verteidigung, wenn dem Angeklagten ein Vergehen vorgeworfen wird. Nur solche können aber im Wege des hier in Rede stehenden konsensualen Verfahrens beendet werden.

⁸⁶⁵ BRAK, ZRP 2005, 235 (239).

⁸⁶⁶ Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 1174.

3. *Stellungnahme*

Eine notwendige Verteidigung wird im deutschen Recht gemäß § 140 StPO insbesondere vorausgesetzt, wenn dem Betroffenen ein Verbrechen zur Last gelegt wird sowie wenn Eingangsinstanz das Oberlandesgericht oder das Landgericht ist. Da der Angeklagte in diesen Fällen also unabhängig von einer konsensualen Erledigung bereits einen Verteidiger hat, beschränkt sich die hier aufgeworfene Frage auf solche Fälle, in denen ein vor dem Amtsgericht zu verhandelndes Vergehen in Rede steht.

Bezogen auf die bisherige Absprachenpraxis wurde kritisiert, dass für den Erfolg einer Verständigung Rechtskenntnisse äußerst wichtig seien.⁸⁶⁷ In diesem Sinne hat sich auch in der Praxis – wie bereits erwähnt – bestätigt, dass nicht anwaltlich vertretene Angeklagte seltener in den Genuss einer Absprache kommen. Vor dem Hintergrund, dass sich diese Gefahr auch in Zukunft verwirklichen wird, ist ein System zu erwägen, das eine zwingende Anwaltsbestellung vorsieht.

Allerdings ist vorliegend zunächst ein Unterschied darin zu sehen, dass gemäß den hiesigen Überlegungen und damit entgegen dem Gesetzentwurf des BRat sowie der neuen Gesetzeslage nicht das Gericht die Initiative zur Einleitung eines Abspracheverfahrens zustehen soll, sondern dem Angeklagten bzw. der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus werden konkrete einschränkende Tatbestandsmerkmale aufgestellt, durch die das gerichtliche Ermessen entsprechend geleitet wird. Des Weiteren wird insbesondere gegenüber dem Vorschlag der BRAK die gerichtliche Leistung auf die Zusage einer Strafmilderung bzw. die Möglichkeit, eine ein- bis zweijährige Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, obwohl keine besonderen Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vorliegen, beschränkt.

Auf der anderen Seite ist aber auch zu sehen, dass der Angeklagte auf sein Recht verzichtet, sich zu verteidigen, außerdem ist er bei der Beurteilung der Angemessenheit der vorgeschlagenen Strafe auf sich allein gestellt. Mögen diese Entscheidungen in ihrer Bedeutung noch nicht über solche hinausgehen, die ein Angeklagter in einem „normalen“ Verfahren ebenfalls zu treffen hätte (so z. B. die allgemeine Entscheidung, ein Geständnis abzugeben oder Rechtsmittel einzulegen), bleibt jedoch das für eine notwendige Verteidigung sprechende Argument, dass der Angeklagte wegen des zu gewährenden schuldunabhängigen Strafabatts einem besonderen Druck ausgesetzt ist.

Dieser Umstand vermag jedoch im Einzelfall tatsächlich die Annahme einer schwierigen Sachlage zu begründen, so dass das Gericht gemäß § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO aus pflichtgemäßem Ermessen⁸⁶⁸ zu einer Verteidigerbestellung angehal-

⁸⁶⁷ Weigend, JZ 1990, 774 (780).

⁸⁶⁸ Vgl. Meyer-Gofßner, StPO, § 140, Rn. 22.

ten wäre. Insofern scheint es vertretbar, die Vorschriften über die notwendige Verteidigung unangetastet zu lassen.⁸⁶⁹

Die Möglichkeit, nach § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO zu einer Verteidigerbestellung zu gelangen, besteht natürlich auch nach der Lösung des Gesetzgebers. Bzgl. der auf dem Angeklagten lastenden Drucksituation greift dieses Argument also gleichermaßen. Allerdings sieht die derzeitige Gesetzesfassung – entgegen der hier vertretenen Ansicht – lediglich ein weit weniger streng formalisiertes Verfahren vor, das insbesondere die Initiative zur Einleitung der konsensualen Erledigung dem Gericht zubilligt. Insofern bleibt fraglich, ob allein die Schaffung einer gesetzlichen Regelung dazu führt, dass unverteidigte Angeklagte grundsätzlich genauso häufig wie verteidigte Angeklagte in den Genuss einer Verständigung kommen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten die Vorschriften über die notwendige Verteidigung unbedingt erweitert werden.

4. Ergebnis

Von der Erweiterung der Vorschriften über die notwendige Verteidigung kann bei einem – den hiesigen Ausführungen entsprechenden – streng formalisierten Verfahren aufgrund der nach § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO möglichen Verteidigerbestellung abgesehen werden. Da die aktuelle Gesetzesfassung allerdings weit offener gestaltet ist und zudem das Gericht vorrangig die Initiative für eine Verständigung ergreifen darf, bleibt abzuwarten, ob sich tatsächlich mit einem Angeklagten umsehen des Umstands, ob er einen Verteidiger hat oder nicht, verständigt wird.

XI. Rechte der Prozessbeteiligten

Nachfolgend bleibt zu klären, auf welche Weise die Prozessbeteiligten in den weiteren konsensualen Verfahrensverlauf einzubeziehen sind.

⁸⁶⁹ Für eine gesonderte Regelung aber beispielsweise *König*, AnwBl. 2002, 40 (41); *Schmidt-Hieber*, NJW 1990, 1884 (1887); vgl. auch *Weichbrodt*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 393 m. z. w. N.

Tabelle 25: Rechte der Prozessbeteiligten nach Einleitung des konsensualen Verfahrens

		D:	D:	D:	D:	EW:	FR:	PL:	
		BRAK	GStA	BRat	StPO	Guilty Plea	CRPC	Art. 335	Art. 387
Stellungnahme der/ des	Angekl.	•		•	•				
	StA	•		•	•				
	Verletzten	•		•	•				
	Gerichts								
Beteiligung durch Zustimmung/ Widerspruch der/ des	Angekl.	•	•	•	•				
	StA	•	•	•	•				•
	Verletzten	(•)							•
	Gerichts						•	•	•

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Entsprechend dem Vorschlag der BRAK erhalten sämtliche Verfahrensbeteiligte, nachdem das Gericht den Inhalt einer möglichen Absprache bekannt gegeben hat, Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 243a Abs. 3 E-StPO [BRAK]). Weiterhin können die Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger und der Angeklagte der Zusage des Gerichts widersprechen. Der Widerspruch der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten führt dazu, dass die Absprache scheitert. Im Gegensatz dazu führt der Widerspruch des Nebenklägers lediglich dazu, dass sein Revisionsrecht nicht im Sinne des § 337 Abs. 3 E-StPO [BRAK] beschränkt wird.⁸⁷⁰

Das Papier der GStA sieht in Eckpunkt 4 vor, dass die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte dem vom Gericht zugesagten Strafrahmen widersprechen können mit Folge, dass das Urteil nicht aufgrund einer verfahrensbeendenden Absprache ergehen darf. In Eckpunkt 14 wird sich hingegen gegen eine Einbeziehung des Nebenklageberechtigten entschieden.

Im Vorschlag des Bundesrats sind die hier angesprochenen Beteiligungsrechte in § 243a Abs. 4 Satz 2, 3 und 5 E-StPO [BRat] geregelt. Danach besteht ein Recht zur Stellungnahme für die Staatsanwaltschaft, den Angeklagten, den Verteidiger und in den Fällen des § 395 StPO für die Nebenklage. Erstere müssen des Weiteren ihre Zustimmung erteilen, damit die Urteilsabsprache zustande kommt. Der Nebenkläger kann lediglich Bedenken gegen den mitgeteilten Strafrahmen äußern. Macht er von diesem Recht Gebrauch, muss die Staatsanwaltschaft dazu

⁸⁷⁰ BRAK, ZRP 2005, 235 (240).

eine Erklärung abgeben und sich in dieser mit den geäußerten Vorbehalten befassen.

Gemäß § 257c Abs. 3 Satz 3 und 4 StPO erhalten alle Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme, jedoch müssen nur die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte dem Vorschlag des Gerichts zustimmen.⁸⁷¹

2. Regelung in den Untersuchungsländern

In England & Wales sind keine gesonderten Rechte des CPS oder des Opfers für den Fall einer Erledigung durch ein Guilty Plea zu verzeichnen. Dies gilt auch, wenn gemäß der neuen Rechtsprechung des Court of Appeal ein oberstes Strafmaß bekannt gegeben wird.

In Frankreich muss der Angeklagte dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft innerhalb von zehn Tagen zustimmen. Das Gericht wird im Anschluss einbezogen, indem ihm die Entscheidung über den Antrag zugesprochen wird. Das Gesetz sieht die Einholung des Einverständnisses des Opfers nicht vor.

In dem polnischen Verfahren ohne Hauptverhandlung (Art. 335 KPK) einigen sich die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte gemeinsam auf ein Strafmaß, das die Staatsanwaltschaft durch Beifügung der Anklageschrift dem Gericht vorschlägt. Im weiteren Verfahrensverlauf besteht sowohl für den Angeklagten als auch für den Verletzten ein (bloßes) Teilnahmerecht an der Sitzung, in der schließlich das Gericht über die Sache entscheidet.

Das Verfahren nach Art. 387 KPK (abgekürzte Hauptverhandlung) kann lediglich der Angeklagte selbst einleiten, indem er einen Antrag auf Verurteilung zu einer bestimmten Strafe stellt. Er nimmt in diesem Verfahren somit neben dem Gericht, das über den Antrag bestimmt, eine entscheidende Stellung ein. Die Staatsanwaltschaft hat lediglich, wie der „bloße“ Verletzte auch, ein Widerspruchsrecht.

3. Stellungnahme

Aufgrund der bisherigen Verfahrensausgestaltung ist an dieser Stelle vor allem die Einbeziehung sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des Verletzten in die konsensuale Erledigung zu diskutieren. Zu denken ist dabei – wie die deutschen Modelle und die Regelungen in den Untersuchungsländern zeigen – an die Möglichkeit zur Stellungnahme, aber auch an ein etwaiges Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht.

a) Rechte der Staatsanwaltschaft

Bezüglich der Staatsanwaltschaft ist Folgendes festzuhalten: Unabhängig davon, ob das Gericht die in der vorliegenden Untersuchung ausgearbeiteten und im

⁸⁷¹ Der diesem Vorschlag vorangegangene Referentenentwurf des BMJ sah lediglich ein Widerspruchsrecht der Staatsanwaltschaft und des Gerichts vor.

Gegensatz zur aktuellen Gesetzeslage weiter geforderten Voraussetzungen für die Durchführung eines konsensualen Verfahrens bejaht und im Folgenden einen Strafmaßvorschlag in das Verfahren einführt oder aber die Durchführung eines konsensualen Verfahrens mangels Vorliegen der Voraussetzungen in begründeter Weise ablehnt, wäre ihr (im ersten Fall natürlich bevor der Angeklagte sein Geständnis einbringt) zunächst ein Recht zur Stellungnahme einzuräumen. Der Staatsanwaltschaft muss Gelegenheit gegeben werden, sich zur Höhe des angegebenen Strafrahmens zu äußern bzw. zum (Nicht-)Vorliegen der Voraussetzungen. Dem Gericht bleibt unbenommen, seine Ansicht daraufhin zu ändern.

Hat das Gericht die Voraussetzungen bejaht und einen Strafmaßvorschlag bekannt gegeben, ist darüber hinaus fraglich, ob für das weitere Vorgehen eine Einverständniserklärung der Staatsanwaltschaft einzuholen ist. Die englische Rechtsprechung schreibt dies im Gegensatz zu der polnischen Regelung nach Art. 387 KPK nicht vor; selbst dann nicht, wenn das Gericht eine Strafobergrenze bekannt gegeben hat. Da die übrigen ausländischen Regelungen bereits im Vorfeld der Verhandlung ansetzen und damit der Staatsanwaltschaft selbst die Einleitung des Verfahrens zuschreiben, können diese hier nicht weiterhelfen. Die deutschen Modelle verlangen wiederum einheitlich ihr Einverständnis.

Dafür, dass die Staatsanwaltschaft in den Konsens mit einzubeziehen ist, spricht zunächst ihre aktive Rolle im Strafprozess. Darüber hinaus ist ihr Einverständnis – sei es als Zustimmungsgesetz, sei es als Widerspruchsrecht – vor dem pragmatischen Hintergrund der staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittelbefugnis (§ 296 Abs. 1 StPO) zu fordern. So dürfte die „Gefahr“, dass das Urteil nicht rechtskräftig wird, bereits auf diese Weise deutlich verringert werden und die Effektivität einer konsensualen Erledigung im Gegenzug deutlich erhöht. Es hätte keinen Sinn, das konsensuale Verfahren fortzuführen, obwohl von Seiten der Staatsanwaltschaft bereits mit Bekanntgabe des Strafrahmens feststeht, dass sie Rechtsmittel einlegen wird. Auch gegenüber dem Angeklagten erscheint es fairer, wenn er seine Entscheidung für oder gegen die Abgabe eines Geständnisses in dem Wissen trifft, dass sich grundsätzlich auch die Staatsanwaltschaft mit dem angegebenen Strafrahmen arrangieren kann. Erklärt sich die Staatsanwaltschaft nicht einverstanden, hat sie diese Entscheidung zu begründen.

Diesen pragmatischen Überlegungen stehen auch die mit Blick auf Artt. 92 und 97 GG geäußerten Bedenken nicht entgegen.⁸⁷² Nicht das Urteil des Gerichts, sondern lediglich die weitere (konsensuale) Verfahrensweise hängt vom Einverständnis der Staatsanwaltschaft ab. Das Gericht kann auch bei Verweigerung der Zustimmung/bei Einlegung eines Widerspruchs ein „freies“ Urteil treffen, allerdings erst am Ende des nunmehr „streitigen“ Verfahrens. Folglich verdient der Ansatz des deutschen Gesetzgebers, für eine konsensuale Erledigung das Einverständnis der Staatsanwaltschaft zu verlangen, Zustimmung.

⁸⁷² Vgl. die Kritik bei *Meyer-Gößner*, NStZ 2007, 425 (428).

b) Rechte des Verletzten

Als zweites stellt sich die Frage nach der Beteiligung des Opfers. Hier ist die vom polnischen Gesetzgebers im Rahmen des Verfahrens nach Art. 387 KPK getroffene Entscheidung besonders bemerkenswert: Nicht nur der Staatsanwaltschaft, sondern sogar dem einfachen Verletzten wird ein Widerspruchsrecht gewährt. Hinter dem bleiben die deutschen Modelle zurück. Zunächst wird lediglich der Nebenkläger in die Entscheidung einbezogen. Zudem erhält dieser allein nach dem Vorschlag der BRAK ein Widerspruchsrecht, allerdings nicht mit der Folge, dass er die Absprache insgesamt zu Fall bringen kann, sondern nur mit der Folge, dass er sich § 337 Abs. 3 E-StPO [BRAK] nicht entgegen halten lassen muss. Die übrigen Entwürfe wie auch die geltende Gesetzesfassung verweisen den Nebenkläger auf das bloße Recht zur Stellungnahme.

Dafür, dem Nebenklageberechtigten die Möglichkeit zu verwehren, die Strafmaßabsprache selbst zu verhindern, spricht zunächst, dass der Nebenkläger nicht zu Objektivität verpflichtet ist.⁸⁷³ Vielmehr verfolgt er ausschließlich eigene Interessen, so dass es zwischen ihm und dem Angeklagten zu einem wirklichen „Handel“ kommen könnte.⁸⁷⁴

Darüber hinaus scheint diese Entscheidung insofern konsequent, als eine Beteiligung des Opfers im deutschen Strafverfahren generell nur sehr begrenzt vorgesehen wird. So kann der Verletzte überhaupt nur als Nebenkläger auftreten, wenn dem Angeklagten ein bestimmtes, in § 395 Abs. 1 StPO benanntes Delikt vorgeworfen wird. Außerdem ist die Nebenklage, auch wenn dem Nebenkläger ein umfassendes, von der Staatsanwaltschaft unabhängiges Teilnahmerecht zusteht (z. B. Frage-/Beweisantragsrecht), streng akzessorisch der öffentlichen Klage.⁸⁷⁵ Ein Anschluss in diesem Sinne und der damit verbundene Rechteerwerb ist demnach nur möglich, wenn bereits ein Officialverfahren eingeleitet worden ist. Als entscheidendes Argument für ihre Lösung bringen sowohl die Gesetzesbegründung als auch die Entwurfsbegründung des BRat jedoch an, dass dem Nebenkläger zwar unabhängig von der Staatsanwaltschaft ein Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln zusteht, er das Urteil allerdings nicht mit dem Ziel anfechten darf, dass eine andere Rechtsfolge verhängt wird (§ 400 Abs. 1 Satz 1 StPO).⁸⁷⁶

Gegen ein Festhalten an diesem Grundsatz, der es dem Nebenklageberechtigten im Regelverfahren richtigerweise verwehrt, unmittelbar auf die Rechtsfolgenentscheidung einzuwirken, könnte aber sprechen, dass mit der Erledigung auf konsensuale Weise nach hier vertretener Auffassung zwingend der Ausspruch eines schuldunabhängigen Strafrahms einhergeht.⁸⁷⁷ Damit wird aber von dem

⁸⁷³ *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwaltschaft, S. Rn. 372.

⁸⁷⁴ So auch die Eckpunkte der *GSZ4*, Begründung zu Punkt 14.

⁸⁷⁵ Vgl. nur *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 593.

⁸⁷⁶ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 14 sowie Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 10.

⁸⁷⁷ Vgl. Teil 4, B. IV. 3. a).

bisher geltenden Gebot der schuldangemessenen Strafe abgewichen, weshalb vertreten wird, dass dem Opfer, da es nun unmittelbar betroffen sei, eine aktive Rolle zukommen müsse.⁸⁷⁸ Jedoch spricht die Regelung des § 400 Abs. 1 StPO dafür, dass die Rechte des Verletzten im deutschen Strafverfahren gerade nicht auf die Verhängung einer bestimmten Strafe zielen, sondern vielmehr auf den Schuldspruch an sich. Und selbst wenn die staatliche Bestrafung des Täters letztlich zumindest auch dem Zweck dient, das Genugtuungsinteresse des Opfers zu befriedigen⁸⁷⁹, darf nicht übersehen werden, dass hierin gerade kein Strafgrund zu erblicken ist⁸⁸⁰. Treffender wäre vielmehr, von einem Genugtuungsreflex auszugehen.⁸⁸¹ Dass dieses Interesse möglicherweise nicht durch das Strafrecht angemessen befriedigt wird, verdeutlichen auch andere Entscheidungen der Strafverfolgungsorgane, die gleichfalls ohne Einbeziehung des (zur Nebenklage berechtigten) Opfers getroffen werden; zu denken ist beispielsweise an die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO oder an das Absehen von Strafe gemäß § 59 StGB.⁸⁸²

Das Einverständnis des Opfers, selbst des nebenklageberechtigten Verletzten, wird für eine konsensuale Erledigung zu Recht nicht vorausgesetzt.⁸⁸³ Auch den Belangen des letzteren wird ausreichend Rechnung getragen, wenn ihm ein Recht zur Stellungnahme eingeräumt wird. Sinnvoll wäre allerdings eine – dem Vorschlag des BRat folgende⁸⁸⁴ – Regelung gewesen, die die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, auf die Bedenken des Nebenklägers in begründeter Form einzugehen; sie sollte ihre Einverständniserklärung mithin vor diesem Hintergrund treffen müssen.⁸⁸⁵

c) Rechte des Angeklagten

Die ausdrückliche Einholung der Einverständniserklärung des Angeklagten und gegebenenfalls seines Verteidigers erscheint entgegen den deutschen Modellen nicht erforderlich. Da der Angeklagte erst im Anschluss sein Geständnis abzu-

⁸⁷⁸ So der Einwand von *Joerden* in der Diskussion zum Referat von S. Waltoś, Konsensualverfahren im polnischen Strafprozess, S. 134.

⁸⁷⁹ *Jerouschek*, JZ 2000, 185 (193 f.); nach *Weber*, Zum Genugtuungsinteresse des Verletzten als Strafzweck, S. 167, These 16, ist das Genugtuungsinteresse des Verletzten als eigenständiger Strafzweck bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

⁸⁸⁰ Vgl. allgemein zum Grund des Strafens *Otto*, GK Strafrecht, AT, Rn. 51 ff.: „Es wird mit der Strafe nicht ‚Schuld vergolten‘, sondern Unrecht, jedoch nur in den Grenzen der persönlichen Verantwortlichkeit des Täters.“

⁸⁸¹ *Scheffler* in der Diskussion zum Referat von S. Waltoś, Konsensualverfahren im polnischen Strafprozess, S. 134.

⁸⁸² Siehe auch *Bittmann*, DRiZ 2007, 22 (25); vgl. zum Anfechtungsrecht des Nebenklägers § 400 StPO.

⁸⁸³ Siehe 3.1.11. zu eventuellen Auswirkungen im Rechtsmittelverfahren.

⁸⁸⁴ Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 10.

⁸⁸⁵ Für eine stärkere Opferbeteiligung hingegen *Müller*, Probleme um eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, S. 445.

legen hat, dürfte sein Verhalten insofern eindeutig sein. Ihm ist auf Antrag jedoch eine Unterbrechung einzuräumen, um über den angebotenen Strafrahmen zu entscheiden und sich bei anwaltlicher Vertretung mit diesem zu beratschlagen. Daneben wird richtigerweise angenommen, dass auch diese Seite sich zu dem Strafrahmen des Gerichts äußern darf.

4. Ergebnis

In dem soeben erörterten Punkt verdient die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung grds. Zustimmung, die hier vertretenen Abweichungen in der Ausgestaltung bzw. die vorgeschlagenen Ergänzungen sind nur geringfügiger Art: Allen Verfahrensbeteiligten ist nach der Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf konsensuale Erledigung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Wurde der Antrag für zulässig befunden und damit ein Strafrahmen in Aussicht gestellt, muss sich mit diesem allerdings lediglich die Staatsanwaltschaft einverstanden erklären. Eine Ablehnung ist zu begründen. Darüber hinaus erscheint eine dahingehende Ergänzung sinnvoll, dass sich die Staatsanwaltschaft auch mit eventuellen Bedenken des Nebenklägers befassen muss.

Dem Angeklagten ist gegebenenfalls zusammen mit seinem Verteidiger eine Unterbrechung zu gewähren. Seiner ausdrücklichen Zustimmung bedarf es jedoch nicht, diese wird gewissermaßen gemeinsam mit der Abgabe des Geständnisses erklärt.

XII. Vertrauensschutz bei Scheitern der konsensualen Erledigung

Auch wenn der Angeklagte bzw. die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf konsensuale Erledigung stellt und das Gericht die Verfahrensvoraussetzungen bejaht, ist ein erfolgreicher Verlauf dennoch nicht garantiert. Dass das Verfahren auf verschiedenste Weise scheitern kann – dies gilt trotz einiger Unterschiede in der Ausgestaltung für das Lösungsmodell des deutschen Gesetzgebers gleichermaßen –, ist allein schon den bisherigen Ausführungen zu entnehmen: Die Staatsanwaltschaft könnte ihr Einverständnis zu dem Strafmaßvorschlag verweigern, der Angeklagte könnte sich nach dessen Bekanntgabe gegen die Vornahme seiner Leistung entscheiden⁸⁸⁶, das Gericht könnte, da die Leistung des Angeklagten in einem Geständnis zu erblicken ist, Zweifel an dessen Wahrhaftigkeit hegen und deshalb eine Beweisaufnahme für erforderlich halten⁸⁸⁷. Insbesondere da die Strafmaßzusage aber vor Abgabe des Geständnisses erfolgt, könnte das Gericht auch aus einem anderen Grund als dem letztgenannten von seiner Prognose abrücken wollen. An dieser Stelle sind daher derartige Gründe zu erläutern und ihre Folgen vor dem Hintergrund eines möglicherweise schutzwürdigen Vertrauens des Angeklagten zu untersuchen. Angesprochen ist damit die Möglichkeit eines primären

⁸⁸⁶ Siehe: 4. Teil B. IX.

⁸⁸⁷ Siehe: 4. Teil B. III.

Schutzes in Form einer Bindungswirkung der Strafmaßzusage oder eines sekundären Schutzes in Form eines Geständnisverwertungsverbots.

Tabelle 26: Vertrauensschutz im Falle des Scheiterns der konsensualen Erledigung

	D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
							Art. 335	Art. 387
Bindungswirkung	(●)	(●)	(●)	(●)	●			
Geständnisverwertungsverbot	(●)			●		●		

1. *Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO*

Regelungen hinsichtlich dieses Punkts enthält der Vorschlag der BRAK in § 243a Abs. 4 und Abs. 5 E-StPO [BRAK]. Danach ist das Gericht grundsätzlich an seine Zusage gebunden. Jedoch soll die Zusage ihre Gültigkeit mit dem Abschluss des Rechtszugs verlieren, in dem sie erfolgt ist. Darüber hinaus soll die Bindungswirkung entfallen,

- wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte der Zusage widersprochen haben,
- wenn nach Auffassung des Gerichts der Angeklagte die Bedingung nicht erfüllt hat,
- wenn sich im weiteren Verfahren wesentliche straferschwerende Umstände ergeben, die dem Gericht im Zeitpunkt seiner Zusage unbekannt waren,
- wenn das Gericht Umstände übersehen hat, die auch unter Berücksichtigung des § 46b StGB zur Anwendung eines Strafrahmens mit einer die zugesagte Strafobergrenze übersteigenden Mindeststrafe führen.

Hinsichtlich des Wegfalls der Bindungswirkung sieht der Vorschlag der BRAK eine gerichtliche Hinweispflicht vor; außerdem eine entsprechende Geltung des § 265 Abs. 1 StPO.

Für den Fall, dass die Bindungswirkung entfällt, sollen Prozesshandlungen des Angeklagten, die er in Erwartung der Zusage gemacht hat, wirkungslos werden; ein Geständnis ist unverwertbar. Dies soll wiederum nicht gelten, wenn die Bindungswirkung entfällt, weil sich im weiteren Verfahren wesentliche straferschwerende Umstände ergeben haben, die dem Gericht im Zeitpunkt seiner Zusage unbekannt waren.

Das Papier der GStA stellt die in diesem Zusammenhang geltenden Maßstäbe in seinen Eckpunkten 7 bis 9 auf. Insoweit wird eine Bindungswirkung für das Gericht des jeweiligen Rechtszugs bekundet, wenn die Absprache erfolgt ist und der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat. Diese soll allein entfallen, wenn sich

im weiteren Verfahren wesentliche strafmildernde oder -erschwerende Umstände ergeben, die dem Gericht im Zeitpunkt seiner Zusage unbekannt waren. Hinsichtlich der Verwertbarkeit des Geständnisses wird auf die Geltung der allgemeinen Grundsätze des Strafprozessrechts verwiesen.

Gemäß § 243a Abs. 3 Satz 2 E-StPO [BRat] steht der mitgeteilte Strafrahmen „unter dem Vorbehalt eines der Nachprüfung zugänglichen und zur Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entsprechenden Geständnisses“. Zudem erlaubt § 243a Abs. 5 Satz 1 und 2 E-StPO [BRat] ein Abweichen, wenn Staatsanwaltschaft, Angeklagter oder dessen Verteidiger dem gerichtlichen Angebot nicht zustimmen sowie „wenn sich im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung eine wesentliche Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht ergibt“. Hierbei soll unerheblich sein, ob die Bewertungsänderung auf einer veränderten oder unveränderten Erkenntnisgrundlage beruht.⁸⁸⁸ Der BRat spricht sich zudem für eine weitere Verwertbarkeit des Geständnisses aus, sowohl wenn das Gericht nicht zu der erforderlichen Wahrheitsüberzeugung gelangt ist, als auch wenn die Bindungswirkung aufgrund einer Bewertungsänderung entfallen ist (§ 243a Abs. 6 Satz 3 E-StPO [BRat]). Allerdings ist Voraussetzung für eine (zustimmungsfreie) Geständnisverwertung, dass der Angeklagte über die beschränkte Absprachebindung informiert wurde (§ 243a Abs. 6 Satz 2 E-StPO [BRat]). Außerdem hat das Gericht auch nach diesem Entwurf die Verfahrensbeteiligten auf eine die Bindungswirkung nicht begründende oder entfallen lassende Bewertung hinzuweisen (§ 243a Abs. 7 Satz 1 E-StPO [BRat]). Zudem soll sich auch nach diesem Entwurf die Bindungswirkung auf den jeweiligen Rechtszug beschränken.⁸⁸⁹

Nach § 257c Abs. 3 StPO kommt eine Verständigung nur zustande, wenn Staatsanwaltschaft und Angeklagter dem Vorschlag des Gerichts zustimmen. Sodann ist das Gericht dieses Rechtszugs an seine Zusage gebunden, es sei denn es gelangt im weiteren Verfahrensverlauf zu der Überzeugung, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist, weil rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen wurden oder sich solche neu ergeben haben. Letztere Einschränkung bewirkt, dass eine schlichte Meinungsänderung („das Gericht hat es sich anders überlegt“) nicht zum Fortfall der Bindungswirkung führt.⁸⁹⁰ Hierin ist ein maßgeblicher Unterschied zum ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung – die Änderung erfolgte erst aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses – zu sehen, der einen Bindungsfortfall auch für solche Fälle vorsah, in denen das Gericht die Sach- und Rechtslage bei Abgabe seiner Prognose unzutreffend bewertet hat.⁸⁹¹ Weiterhin soll die Bindungswirkung entfallen, wenn „das weitere Prozessverhalten des Angeklagten

⁸⁸⁸ Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 10.

⁸⁸⁹ Vgl. Gesetzentwurf des BRat § 243a Abs. 5 Satz 3 E-StPO [BRat].

⁸⁹⁰ So nun die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT Drs. 16/13095, S. 10.

⁸⁹¹ Vgl. hierzu die frühere Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 14.

nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist“ (§ 257c Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO).

Für diese zwei Fälle des Bindungswegfalls statuiert § 257c Abs. 4 Satz 3 StPO sodann ein umfassendes Verbot, das Geständnis des Angeklagten zu verwerten.⁸⁹² Des Weiteren hat das Gericht eine Abweichung unverzüglich anzuzeigen (§ 257c Abs. 4 Satz 4 StPO, außerdem ist der Angeklagte über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichts von dem in Aussicht gestellten Ergebnis zu belehren (§ 257c Abs. 5 StPO).

2. Regelung in den Untersuchungsländern

In England & Wales besteht dasselbe Problem, wenn dem Angeklagten eine Strafobergrenze in Aussicht gestellt wurde. Für diesen Fall hat der Court of Appeal bestimmt, dass der Richter sowie jeder in der Zukunft zuständige Richter an die angegebene Höchststrafe gebunden ist, es sei denn der Angeklagte gibt auf deren Benennung hin kein Guilty Plea ab. Mit der Festschreibung einer absoluten Verbindlichkeit ist ein sekundärer Schutz nicht erforderlich.⁸⁹³

Die anderen hier untersuchten konsensualen Verfahren bieten bzgl. dieser Frage hingegen keine Anhaltspunkte, da der Strafmaßvorschlag in keinem Fall vom Gericht selbst stammt, sondern entweder von der Staatsanwaltschaft oder vom Angeklagten. Insoweit sind einbringende und entscheidende Instanz nicht identisch und letztere – stets das Gericht – natürlich nicht an einen „fremden“ Vorschlag gebunden. Der französische Gesetzgeber hat für den Fall des Scheiterns als Sekundärschutz ein ausdrückliches Verwertungsverbot der bisherigen Verfahrenshandlungen statuiert (Art. 495-14 Abs. 2 CPP)⁸⁹⁴; dies gilt insbesondere für das Geständnis, aber auch für alle anderen bis dahin gewonnenen Aussagen. Das Protokoll darf an die nun ermittelnde oder erkennende Instanz nicht weitergeleitet werden.

Dem polnischen Recht ist eine dahingehende Regelung nicht zu entnehmen. Dies lässt sich wohl insbesondere darüber erklären, dass die Abgabe eines Ge-

⁸⁹² Hier liegt ein deutlicher Unterschied zum Referentenentwurf des BMJ, auf den die aktuelle Gesetzesfassung zurückzuführen ist: Dieser sah in § 257c Abs. 4 E-StPO einen Entfall der Bindungswirkung vor, wenn sich die Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht im Verlauf der Hauptverhandlung ändert oder – nun wieder gleichlautend mit dem Gesetzesvorschlag – das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Vor allem sollte eine Geständnisverwertung in diesen Fällen aber gerade nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

⁸⁹³ Da das Guilty Plea eine bloße Prozessklärung darstellt, wäre richtigerweise die Frage nicht nach einem Verwertungsverbot, sondern nach einem Recht auf Rücknahme der Guilty-Plea-Erklärung zu stellen (siehe 3. Teil C. III. 2. a) aa)).

⁸⁹⁴ Dieses Problem stellt sich auch, wenn der Beschuldigte dem staatsanwaltschaftlichen Angebot seine Zustimmung verweigert, denn das Geständnis ist bereits zuvor abzulegen. Auch dann gilt jedoch dieses Verbot.

ständnisses, wenn auch in der Praxis der Regelfall, gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

3. *Stellungnahme*

Als in diesem Zusammenhang unproblematisch sind wohl die Fälle anzusehen, in denen die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte sich mit der Strafmaßzusage nicht einverstanden zeigen oder der Angeklagte seine Leistung – vorliegend die Abgabe eines glaubhaften Geständnisses⁸⁹⁵ – nicht erbringt.⁸⁹⁶ Dabei ist der zu wählende Ausgangspunkt, also ob die zunächst aufgestellte Verbindlichkeit der Zusage entfällt oder eine solche noch gar nicht eingetreten ist, unbedeutend. Da eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Absprache fehlt, muss es auch dem Gericht freistehen, seine bisherige Bewertung der Sach- bzw. Rechtslage zu ändern.⁸⁹⁷

Trotzdem darf hierunter nicht verstanden werden, dass die Strafmaßangabe jegliche Relevanz für das weitere streitige Verfahren verliert. Vorausgesetzt der Angeklagte wird am Ende des Verfahrens für schuldig befunden, rechtfertigt allein das Scheitern der konsensualen Erledigung wohl kaum die völlige Ausblendung der einmal gemachten Angaben. Zwar ist das Gericht nicht gehindert, das ihm im Rahmen der Strafzumessung zustehende weite Ermessen erneut auszuüben, jedoch ermöglicht dies nicht die Verhängung jeder beliebig höheren Strafe.⁸⁹⁸ Eine deutliche Abweichung muss sich also mit dem weiteren Verlauf der Verhandlung erklären lassen.⁸⁹⁹ Immerhin entstammt die Einschätzung des Gerichts auch zuvor nicht einem luftleeren Raum, vielmehr hatte dieses mögliche Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe einzubeziehen.⁹⁰⁰

Fraglich ist dem entgegen, inwieweit das Gericht bei Vorliegen eines glaubhaften Geständnisses an seine Zusage gebunden sein muss.⁹⁰¹ Dabei ist zwischen

⁸⁹⁵ Zur Unverbindlichkeit für den Fall, dass kein glaubhaftes Geständnis abgegeben wird, siehe BGH, StV 2003, 268 (268); BGH StV 2004, 417 (417). Darüber hinaus ist für ein Verwertungsverbot des Geständnisses kein Grund ersichtlich. Auch wenn dieses für nicht glaubhaft befunden wurde und folglich nicht zur Begründung der Schuld des Angeklagten geeignet ist, spricht nichts gegen eine spätere Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung.

⁸⁹⁶ So auch *Kölbel*, NStZ 2002, 74 (77).

⁸⁹⁷ Vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 14 sowie den Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 10.

⁸⁹⁸ Vgl. BGH, StV 2000, 556 (557).

⁸⁹⁹ Im Falle der Festlegung eines exakten schuldunabhängigen Strafrahmens also jede Abweichung, die über diesem Wert liegt.

⁹⁰⁰ *Weider*, NStZ 2002, 174 (176).

⁹⁰¹ Hinsichtlich der in der bisherigen Absprachenpraxis besonders relevanten Fälle, in denen die Zulässigkeitsvoraussetzungen missachtet wurden, sei zusammenfassend auf *Graumann*, Vertrauensschutz und strafprozessuale Absprachen, S. 67 ff. bzw. für die Fälle, in denen ein verdeckter Dissens besteht, zusammenfassend auf *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 113 ff., verwiesen.

zwei Konstellationen zu unterscheiden: der Bewertungsänderung aufgrund neuer Umstände und der Bewertungsänderung bei unveränderter Prognosebasis.

a) Bekanntwerden neuer Umstände

aa) Bindung an die Strafmaßzusage

Zu klären ist zunächst, ob dem Gericht zu gestatten ist, von seiner einmal getroffenen Strafmaßzusage abzuweichen, wenn neue Umstände Grund für die Bewertungsänderung sind. Anders als vom englischen Court of Appeal wird dies von den deutschen Modellen bejaht. Dabei verlangen die deutschen Alternativentwürfe jedoch „wesentliche“ neue Umstände bzw. eine „wesentliche“ Änderung in der Bewertung der Sach- und Rechtslage.⁹⁰² Dies scheint der Vorgabe des 4. Senats zu ähneln, der die Bindungswirkung aus Vertrauensschutzgesichtspunkten lediglich bei Bekanntwerden „schwerwiegender“ neuer Umstände entfallen lassen wollte; so beispielsweise wenn Umstände bekannt würden, die die Tat nicht mehr als Vergehen, sondern als Verbrechen erscheinen ließen oder erhebliche Vorstrafen des Angeklagten.⁹⁰³

Nach der deutschen Gesetzesfassung ist an dieser Stelle hingegen entscheidend, ob der in Aussicht gestellte Strafraum aufgrund der neu bekannt gewordenen Umstände nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Hierin ist tatsächlich die entscheidende Frage zu erblicken – übertragen auf den hiesigen Lösungsansatz natürlich dahingehend abgewandelt, ob der schuldunabhängige Strafabbau mehr als ein Drittel betragen würde.

Tatsächlich ist es in diesem Sinne vorzugswürdig, die Bindung auch bereits bei einer „einfachen“ Bewertungsänderung aufgrund neuer Umstände entfallen zu lassen: Es war also weder eine absolute Bindungswirkung nach englischem Vorbild noch eine weitgehende Bindungswirkung im Sinne der BGH-Rechtsprechung bzw. der Alternativentwürfe festzulegen, indem das Bekanntwerden schwerwiegender bzw. wesentlicher neuer Umstände gefordert wird. Mit einer solchen Bindungswirkung wäre nämlich zwangsläufig die Folge verbunden, dass bestimmte Aspekte, von denen das Gericht schlicht nichts wissen konnte, nicht mehr in die verfahrensabschließende Entscheidung einfließen können. Dies würde wiederum der freien richterlichen Beweiswürdigung und dem Untersuchungsgrundsatz widersprechen.⁹⁰⁴ Daran ändert sich auch nichts, wenn hierbei lediglich solche Faktoren in Rede stehen, die einen gewissen Schweregrad nicht überschreiten.⁹⁰⁵ Auch sie sind für die Strafzumessung relevant und zwar unabhängig davon, ob ihre Nichtberücksichtigung dazu führt, dass die Strafe weit oder weniger weit

⁹⁰² Andernfalls werde, so der Gesetzentwurf des *BRat*, BT-Drucks. 16/4197, S. 10, die erforderliche Rechtssicherheit, insbesondere auch für den Angeklagten, nicht erzielt.

⁹⁰³ BGHSt 43, 195 (210).

⁹⁰⁴ *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren, S. 129.

⁹⁰⁵ *Rönnau*, wistra 1998, 49 (52); ebenso *Haas* in: GS Keller, 45 (70); vgl. auch *Meyer*, Willensmängel beim Rechtsmittelverzicht des Angeklagten im Strafverfahren, S. 295.

hinter der schuldangemessenen zurückbleibt bzw. dass mit ihr eine größere als die hier vorgeschlagene Strafmaßreduktion in Höhe von 1/3 einhergeht. Allerdings dürfte beispielsweise der Umstand, dass der Angeklagte sein Opfer um 3 000 € anstatt um 2 900 € betrogen hat, nur selten dazu geeignet sein, das Gericht zu zwingen, die vorgeschlagene Strafobergrenze zu überschreiten; jedenfalls wenn es seinen Auftrag, einen „Strafrahmen“ anzugeben, ernst nimmt.⁹⁰⁶ Dennoch muss es möglich bleiben, auch diesen Aspekt zu würdigen. Eine absolute Bindungswirkung bzw. die Beschränkung des Bindungsfortfalls auf schwerwiegende Umstände oder eine wesentliche Bewertungsänderung kann folglich nicht überzeugen.

Zu Recht sieht die StPO in ihrer geltenden Fassung daher vor, dass die Bindungswirkung zu entfallen hat, wenn sich rechtliche oder tatsächliche Umstände neu ergeben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist bzw. übertragen auf die hiesige Lösung das Bekanntwerden solcher Umstände dazu führt, dass die Einhaltung der Strafobergrenze zu einem höheren als dem vorgeschlagenen Strafabbatt von einem Drittel führen würde.

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass dieser Grundsatz wegen der vom Gesetzgeber aufgestellten und vorliegend befürworteten Forderung, dass das Gericht nicht nur eine Strafobergrenze, sondern auch eine Strafuntergrenze anzugeben hat⁹⁰⁷, natürlich auch für das Bekanntwerden neuer tat- oder schuld-mildernder Umstände entsprechende Geltung beansprucht.⁹⁰⁸ Andernfalls bestünde grundsätzlich die Gefahr, dass der Angeklagte zu einer unangemessen hohen Strafe verurteilt würde.⁹⁰⁹ Dies wäre aber mit der verfassungsrechtlich geschützten, strafbegrenzenden Funktion des Grundsatzes schuldangemessenen Strafens nicht vereinbar.⁹¹⁰

bb) Verbot der Geständnisverwertung

Da das Gericht demnach auch für den Fall, dass ihm neue straferschwerende Umstände bekannt werden, nicht an seinem Strafmaßvorschlag festgehalten werden darf, stellt sich die Frage nach einem Vertrauensschutz zugunsten des Angeklagten auf sekundärer Ebene. Zwar ist mit der Aussagefreiheit gleichzeitig der jederzeit mögliche Geständniswiderrief gewährleistet, jedoch hindert der Widerruf das Ge-

⁹⁰⁶ Ähnlich *Kölbel*, NStZ 2002, 74 (78), der eine Abweichung nur für notwendig erachtet, wenn andernfalls eine nicht mehr schuldangemessene Strafe verhängt würde. Vgl. zur Voraussetzung der Angabe eines Strafrahmens Teil 4, B. IV. 3. b).

⁹⁰⁷ Siehe hierzu Teil 4, B. IV. 3. b).

⁹⁰⁸ Vgl. *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 834.

⁹⁰⁹ Aufgrund der vorliegend vertretenen Ansicht, einen schuldunabhängigen Strafabbatt in Höhe von bis zu 1/3 einzuführen (siehe 4. Teil B. IV. 3. c), besteht diese Gefahr in den meisten Fällen wohl aber eher nur theoretisch.

⁹¹⁰ Vgl. insofern Teil 4, B. IV. 3. a).

richt nicht an der Verwertung des Geständnisses als Beweismittel.⁹¹¹ Entscheidend ist für den Angeklagten deshalb tatsächlich, ob für diese Fälle des Bindungsfortfalls ein Beweisverwertungsverbot in Betracht kommt.⁹¹² Diesbezüglich entscheiden sich die deutschen Alternativvorschläge gegen ein spezifisches Verwertungsverbot. Sie lassen die Verwertung vielmehr entweder ausdrücklich zu⁹¹³ oder verweisen auf die allgemeinen Regeln der StPO⁹¹⁴. Demgegenüber hat nun der deutsche Gesetzgeber – wie auch der französische – ein umfassendes Verwertungsverbot normiert.

Um zu verhindern, dass das Geständnis des Angeklagten im Falle des Bindungsfortfalls wegen Bekanntwerdens neuer Umstände zur Grundlage des Urteilspruchs gemacht wird, war es für den deutschen Gesetzgeber unumgänglich, ein ausdrückliches Verwertungsverbot in der StPO zu statuieren. Dies zeigt ein Blick auf die in dieser Problematik bisher geführte Diskussion: Ein Verwertungsverbot ist jedenfalls nicht schon aus § 136a StPO herzuleiten. Insofern ist keines der dort genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt, insbesondere liegt keine Täuschung vor, vielmehr steht ein rechtmäßiger Bindungsfortfall in Rede. Allerdings diskutierte der BGH ein mögliches Verwertungsverbot auch vor dem Hintergrund des Fairnessprinzips. Diesem über Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Anspruch auf ein faires Verfahren⁹¹⁵ sei unter Umständen zwar ein selbständiges Beweisverwertungsverbot zu entnehmen⁹¹⁶, nicht jedoch, wenn von einer rechtmäßig zustande gekommenen Absprache wegen schwerwiegender neuer Umstände abgewichen werde⁹¹⁷. Insofern gebiete der Grundsatz des fairen Verfahrens lediglich, den Angeklagten rechtzeitig zu informieren, um sein Vertrauen ausreichend zu schützen.

Teilweise wird ein aus dem Fairness-Gedanken abgeleitetes, selbständiges Verwertungsverbot verneint; dieser Grundsatz liefere zwar eine verfassungsrechtliche Auslegungshilfe, er könne die Vorschriften und Verfahrensgrundsätze der StPO hingegen nicht ersetzen.⁹¹⁸ Im Ergebnis verbleibt es nach dieser Ansicht bei der Möglichkeit, das Geständnis zu verwerten – eine Hinweispflicht ergebe sich allerdings aus der verfahrensrechtlichen Gesamtschau.⁹¹⁹ Andere wollen gleichfalls nicht auf den „fair trial“-Grundsatz zurückgreifen, wohl aber auf den

⁹¹¹ Vgl. nur *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren, S. 166; *Janke*, Verständigung und Absprachen im Strafverfahren, S. 225; *Kölbl*, NStZ 2003, 232 (232).

⁹¹² Vgl. zu weiteren Ansichten, fehlgeschlagenen Urteilsabsprachen zu begegnen, die Ausführungen bei *Heller*, Die gescheiterte Urteilsabsprache, S. 95 ff.

⁹¹³ Vgl. insofern die Rückausnahme in § 243a Abs. 5 Satz 2 E-StPO [BRAK].

⁹¹⁴ Eckpunkt 9 des Papiers der *GStA*; Gesetzentwurf des *BRat*, BT-Drucks. 16/4197, S. 11.

⁹¹⁵ Vgl. zur Grundlage dieses Prinzips nur BVerfGE 57, 250 (274 f.).

⁹¹⁶ Allgemein zu einem Verwertungsverbot aus dem „fair trial“-Gedanken: *Kipper*, JZ 1990, 416 (417).

⁹¹⁷ BGHSt 43, 195 (210); BGHSt 49, 84 (87).

⁹¹⁸ *Kintzj* in: FS Hanack, 177 (186 ff.).

⁹¹⁹ *Kintzj* in: FS Hanack, 177 (188).

„nemo tenetur“-Grundsatz.⁹²⁰ Insofern scheidet ein Eingriff in diesen nicht bereits wegen der Verneinung des Tatbestands des § 136a Abs. 1 StPO aus; ein Ausschließlichkeitsanspruch bestünde nicht. In den Fällen, in denen die Gerichte nun aber von ihrer Zusage in zulässiger Weise Abstand nehmen, wird auch von den Vertretern dieses Ausgangspunkts ein Verwertungsverbot abgelehnt, da der Eingriff gerechtfertigt sei.⁹²¹

Unabhängig von der Herleitung ist diesem Ergebnis im Grundsatz zuzustimmen; das in die StPO eingeführte Verwertungsverbot geht fehl, soweit das Gericht wegen Bekanntwerdens *neuer* Aspekte von seiner Zusage abweichen möchte. In der Regel konnte nur der Angeklagte um die Unvollständigkeit oder gar Falschheit des dem prognostizierten Strafraum zugrunde gelegten Sachverhalts wissen, so dass auch richtigerweise ihm das Risiko eines Scheiterns aufzuerlegen ist.⁹²² Sein Vertrauen ist nicht schutzwürdig.⁹²³ In jedem Fall wird dem Interesse des Angeklagten aber genügt, wenn das Gericht über die Voraussetzungen und Folgen eines Bindungsfortfalls aufklärt⁹²⁴ und die Umstände, die einen solchen begründen, unverzüglich bekannt gibt. Etwas anderes kann nur ausnahmsweise dann gelten, wenn der Angeklagte die betreffenden Umstände nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen.⁹²⁵ Somit bedarf es eines umfassenden Verwertungsverbots aber entgegen der aktuellen Gesetzeslage nicht.

b) Unverändertheit der Prognosebasis

Nachstehende Ausführungen betreffen die Frage, ob ausschließlich neue, das heißt unbekannte Aspekte einen Bindungsfortfall begründen können oder auch solche, die in den Akten oder im Verfahren bereits Erwähnung fanden, das Gericht aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht in seine Strafmaßangabe einbezogen hat. In BGHSt 43, 195 wurde das Bekanntwerden neuer, schwerwiegender Umstände, „die dem Gericht bisher unbekannt waren und die Einfluß auf das Urteil haben können“, verlangt. In diesem Sinne entscheidet sich auch die GStA.

Demgegenüber hatte bereits der Große Senat einen weiteren Fall des Bindungsfortfalls eingeführt, indem er urteilte, dass auch vom Gericht übersehene

⁹²⁰ Kölbl, NStZ 2003, 232 (234).

⁹²¹ Kölbl, NStZ 2003, 232 (236 f.).

⁹²² *Beulke/Satzger*, JuS 1997, 1072 (1076); *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 113; ebenso *Kuckein* in: FS Meyer-Goßner, 49 (71); *Nehm*, StV 2007, 549 (551); *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 840; vgl. für eine Differenzierung nach Verantwortungsbereichen auch *Müller*, Probleme um eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, S. 435; anders jedoch *Bittmann*, DRiZ 2007, 22 (27), der eine Differenzierung nach Risikosphären bei der Frage nach der Verwertbarkeit aufgrund von Praktikabilitätsgesichtspunkten ablehnt.

⁹²³ *Meyer-Goßner*, StraFo 2003, 401 (403).

⁹²⁴ Ebenso *Heller*, Die gescheiterte Urteilsabsprache, S. 131.

⁹²⁵ Siehe *Graumann*, Vertrauensschutz und strafprozessuale Absprachen, S. 450.

tatsächliche oder rechtliche Aspekte einen Fortfall der Bindung begründen können.⁹²⁶ Dieser Vorgabe folgt der Vorschlag der BRAK zumindest insoweit, als die Bindungswirkung zudem entfallen soll, wenn das Gericht Umstände übersieht, die auch unter Berücksichtigung des § 46b StGB zur Anwendung eines Strafrahmens mit einer die zugesagte Strafobergrenze übersteigenden Mindeststrafe führen würden.⁹²⁷

Deutlich darüber hinaus geht der Entwurf des BRat, indem er für einen Bindungsfortfall nicht einmal fordert, dass das Gericht Umstände übersehen hat, sondern eine falsche Gewichtung erkannter Umstände genügen lässt. Ein Bindungsfortfall wird also auch bei unveränderter Erkenntnisgrundlage stets zugelassen, solange sich nur eine wesentliche Änderung in der Bewertung der Sach- und Rechtslage ergibt.⁹²⁸ Dieser Ansicht folgte zunächst auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung⁹²⁹, der die Grundlage für die aktuellen Abspracheregungen ausmacht. Er wurde auf die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hin jedoch abgeändert, so dass die nunmehr geltende StPO eine „schlichte Meinungsänderung“ für einen Bindungsfortfall nicht ausreichen lässt, sondern vielmehr fordert, dass das Gericht bedeutsame Umstände übersehen hat.⁹³⁰

Wie bei neu bekannt gewordenen Umständen⁹³¹ ist auch hier nicht auszuschließen, dass das Gericht gezwungen wäre, ein materiell falsches Urteil auszusprechen, wenn es weiterhin an das benannte Strafmaß gebunden wäre. Insofern scheint einiges für einen Bindungsfortfall zu streiten.⁹³² Allerdings rührt in diesem Fall die Fehleinschätzung allein aus der Sphäre des Gerichts und zwar unabhängig davon, ob es Umstände übersehen oder falsch gewichtet hat. Das Gericht hatte durchaus die Möglichkeit, den Sachverhalt in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht richtig einzuschätzen, denn es sind ja gerade keine neuen Umstände bekannt geworden, vielmehr hat sich die Prognosebasis in keinerlei Hinsicht verändert. Das

⁹²⁶ Vgl. BGHSt 50, 40 (50). Vgl. auch BGH, NStZ 2004, 493 (493), wo die Bindungswirkung verneint wurde, weil das Gericht eine Vorstrafe - obwohl in der Anklageschrift erwähnt - übersehen hatte.

⁹²⁷ Nach der Begründung der BRAK, ZRP 2005, 235 (240), dürfe dem Angeklagten keine sachlich nicht zu rechtfertigende Vorleistungspflicht auferlegt werden, dennoch müsse zumindest extremen Sonderfällen, insbesondere bei einem Rechtsirrtum hinsichtlich des Schuldspruchs, Rechnung getragen werden können. In diesen Fällen bestehe dann aber ein Geständnisverwertungsverbot bzw. seien die Prozesshandlungen wirkungslos.

⁹²⁸ Gesetzentwurf des BRat, BT-Drucks. 16/4197, S. 10.

⁹²⁹ Vgl. insoweit die ursprüngliche Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 14, wonach die Bindungswirkung entfällt, wenn das Gericht die Sach- und Rechtslage bei Abgabe seiner Prognose unzutreffend bewertet hat und dadurch der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist.

⁹³⁰ Vgl. hierzu die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT Drs. 16/13095, S. 10.

⁹³¹ Siehe: 4. Teil B. XII. 3. a) aa).

⁹³² Zumindest soweit das Gericht Umstände übersehen hat, spricht sich beispielsweise auch *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 832, für einen Bindungsfall aus.

Gericht ist schlicht seiner Verpflichtung, eine verlässliche Beurteilungsgrundlage zu schaffen bzw. eine zuverlässige rechtliche Bewertung vorzunehmen, nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Dies nun aber dem Angeklagten anzulasten, erscheint nicht sachgerecht.⁹³³

Dies gilt zweifellos für den Fall, dass das Gericht Umstände falsch gewichtet hat. Auf diese Weise würde zumindest faktisch die zunächst statuierte Bindungswirkung doch wieder aufgehoben.⁹³⁴ Das Gericht könnte so im Prinzip immer von seiner Strafmaßprognose abrücken, denn eine – auch wesentlich – andere Bewertung kann aufgrund des weiten Strafzumessungsermessens durch eine stärkere Gewichtung ein und desselben Umstands stets getroffen werden. Dieser Unsicherheit darf der Angeklagte nicht ausgesetzt werden, zumal an dieser Stelle auch ein Schutz auf sekundärer Ebene über ein Beweisverwertungsverbot nicht weiter helfen würde.⁹³⁵ Der Angeklagte würde in diesem Fall – ohne sein Zutun – den (schuldunabhängigen) Strafrabatt verlieren. Der zu einer Aufhebung der Bindungswirkung führende sachliche, rechtlich zulässige und nachvollziehbare Grund⁹³⁶ kann nicht über eine anfängliche Fehleinschätzung des Gerichts begründet werden. Insoweit tat der Gesetzgeber gut daran, dass er für die „schlichte Meinungsänderung“ keinen Bindungsfortfall statuierte.

Eine Aufhebung der Bindungswirkung ist aber auch dann nicht gerechtfertigt, wenn das Gericht Umstände übersehen hat. Wie bereits ausgeführt, erscheint es unbillig, das Risiko des Bindungsfortfalls dem Angeklagten anzulasten, denn der Fehler entstammt nicht seiner Sphäre, sondern der des Gerichts. Folglich muss es dem Gericht in den Fällen, in denen es aufgrund der Aktenlage bzw. des bisherigen Verfahrensverlaufs die Möglichkeit hatte, eine verlässliche Prognose zu stellen, verwehrt werden, von seiner Zusage zulasten des Angeklagten abzuweichen. Die hiermit einhergehende Einschränkung der freien richterlichen Beweiswürdigung und des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist zugunsten des vorleistungsverpflichteten Angeklagten in diesen Fällen hinzunehmen.

Etwas anderes muss jedoch für den umgekehrten Fall, einem Abrücken von der Strafmaßzusage zugunsten des Angeklagten, gelten. Eine Unterschreitung der zugesagten Mindeststrafe darf jedenfalls dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Angeklagte andernfalls zu einer unangemessen hohen Strafe verurteilt wür-

⁹³³ Vgl. auch das Ergebnis von *Schöich*, Urteilsabsprachen in der Strafrechtspraxis, S. 231.

⁹³⁴ Vgl. hierzu auch den Diskussionsentwurf von SPD und Bündnis90/Die Grünen, nach dem die Geltung der Strafbereitschaft unter dem Vorbehalt einer Bewertungsänderung steht. Dazu aber ebenfalls kritisch *Graumann*, Vertrauensschutz und strafprozessuale Absprachen, S. 484; *Meyer-Gofner*, ZRP 2004, 187 (189 f.); *ders.*, StraFo 2003, 401 (402); *Schünemann*, Strafprozessuale Absprachen in Deutschland, S. 7.

⁹³⁵ Vgl. *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 117 ff.

⁹³⁶ Vgl. zu dieser Forderung *Weider*, NSTZ 2002, 174 (175).

de.⁹³⁷ Dies folgt wiederum aus der verfassungsrechtlich geschützten, strafbegrenzenden Funktion des Schuldprinzips.⁹³⁸ Auch in diesem Fall hat das Gericht einen richterlichen Hinweis zu geben.

4. Ergebnis

Scheitert das konsensuale Verfahren, weil die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte mit der Strafmaßzusage des Gerichts nicht einverstanden sind bzw. weil der Angeklagte seine Leistung, die Abgabe eines glaubwürdigen, seine Schuld begründenden Geständnisses, nicht erbringt, ist das Gericht an seine Prognose nicht gebunden.

Sobald ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt wurde, ist das Gericht an seine Strafmaßzusage gebunden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist allerdings – entsprechend der aktuellen Gesetzesfassung – zu machen, wenn neue strafmildernde oder -erschwerende Umstände bekannt werden. Selbst im letzteren Fall besteht jedoch grundsätzlich kein Bedürfnis für ein Verwertungsverbot, denn das Scheitern der Absprache entstammt der Sphäre des Angeklagten. Insoweit ist dem deutschen Gesetzgeber, der ein umfassendes Verwertungsverbot statuiert hat, nicht zuzustimmen. Anders wäre gleichfalls der Bindungsfortfall bei gleich bleibender Prognosebasis zu entscheiden gewesen: Bleibt diese während des Verfahrens unverändert, darf das Gericht nicht von der zugesagten Strafobergrenze, wohl aber von der Strafuntergrenze abweichen.

Zutreffend wurden dem Gericht wiederum Hinweispflichten aufgegeben: Dieses hat über die Grenzen der Bindungswirkung und sobald als möglich über den Eintritt eines Bindungsfortfalls zu informieren.

XIII. Zulässigkeit von verfahrensbeendenden Gesprächen außerhalb der Hauptverhandlung

Die Absprachenpraxis der Gerichte wurde immer wieder stark kritisiert, weil Verständigungsgespräche oft außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden und sogar das Ergebnis nicht immer in die Hauptverhandlung eingeführt wurde.

⁹³⁷ *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 665, Rn. 833.

⁹³⁸ Siehe hierzu Teil 4, B. IV. 3. a) sowie Teil 4, B. XII. 3. a) aa). Wiederum dürfte ein Verstoß aufgrund des hier befürworteten schuldunabhängigen Strafrahms in Höhe von bis zu 1/3 (vgl. 4. Teil B. IV. 3. c) in den meisten Fällen wohl eher nur theoretischer Natur sein.

Tabelle 27: Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung

		D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
								Art. 335	Art. 387
Verfahren mit HV	Gespräche nur innerhalb der HV zulässig								•
	Gespräche außerhalb der HV zulässig	•	•	•	•	•			
	Bekanntgabe in öff. HV	•	•	•	•				
Verfahren ohne HV	Gespräche vor der Sitzung						•	•	
	Entscheidung in öff. Sitzung						•		
	Entscheidung in nicht öff. Sitzung							•	

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

§ 243a Abs. 6 E-StPO [BRAK] stellt eindeutig fest, dass Gespräche zur Vorbereitung einer Absprache auch außerhalb der Hauptverhandlung geführt werden dürfen. In jedem Fall muss nach dem Vorschlag der BRAK aber der wesentliche Inhalt, auch die Entscheidung des Gerichts, keine Zusage zu machen,⁹³⁹ unter Aufnahme in das Protokoll in der Hauptverhandlung mitgeteilt werden.

Eine Regelung gleichen Inhalts will die GStA treffen. Dies ergibt sich aus Eckpunkt 1 des Papiers, wonach Erörterungen mit dem Ziel einer Urteilsabsprache in und außerhalb der Hauptverhandlung zulässig sein sollen. Der wesentliche Inhalt ist wiederum vom Vorsitzenden in der Hauptverhandlung mitzuteilen und in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Gemäß § 212 E-StPO [BRat] können nach Zustellung der Anklageschrift die Möglichkeiten einer Urteilsabsprache auch außerhalb der Hauptverhandlung erörtert werden. Der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Erörterungen sind auch hiernach durch den Vorsitzenden des Gerichts aktenkundig zu machen.

Der neue § 257c Abs. 1 StPO stellt schlicht die Möglichkeit auf, dass sich das Gericht in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen darf. Hierzu parallel weist § 257b StPO ausdrücklich darauf hin, dass dem Gericht in der Hauptverhandlung verfahrensfördernde Erörterungen gestattet sind. Letzteres wird mit den §§ 160b, 202a, 212 StPO auch für die anderen Verfahrensstadien ausdrücklich

⁹³⁹ BRAK, ZRP 2005, 235 (238).

geregelt. Weiterhin hat der Vorsitzende gemäß § 243 Abs. 4 StPO mitzuteilen, ob und wenn ja, mit welchem wesentlichen Inhalt Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist. Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.

2. Regelung in den Untersuchungsländern

In England & Wales werden Verständigungsgespräche durchaus außerhalb der Hauptverhandlung geführt. Nach der Rechtsprechung des Court of Appeal müsse dies jedoch die Ausnahme bleiben; grundsätzlich habe Rechtsprechung in öffentlicher Verhandlung stattzufinden. Diesen Grundsatz hob der Court of Appeal sowohl in seiner Turner-Entscheidung als auch in seiner 25 Jahre später ergangenen Entscheidung Goodyear hervor.

Im Rahmen des französischen CRPC-Verfahrens schlägt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten am Schluss der Ermittlungen ein bestimmtes Verfahrensergebnis vor. Stimmt der Beschuldigte zu, entscheidet das Gericht in öffentlicher Sitzung über den Vorschlag.

Die Entscheidung nach Art. 335 KPK (Erledigung ohne Hauptverhandlung) ergeht unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit. So wird nicht nur die vorgelegte Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagtem geheim getroffen, sondern auch die Sitzung, in der das Gericht über den Antrag entscheidet, ist nicht öffentlich. Im Gegensatz dazu ergeht die Entscheidung nach Art. 387 KPK (freiwillige Strafunterwerfung) in der öffentlichen Hauptverhandlung. Dabei sollen nach dem Gesetz auch alle hierauf gerichteten Gespräche in der Hauptverhandlung stattfinden. Zu der Frage, ob auch in Polen dennoch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung geführt werden, liegen keine empirischen Ergebnisse vor.⁹⁴⁰

3. Stellungnahme

Die Vorschläge der BRAK, der GStA und des BRat lassen eindeutig Gespräche, die auf eine verfahrensbeendende Absprache hinzielen, auch außerhalb der Hauptverhandlung zu. Sie sehen die Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit als gewahrt an, solange das Ergebnis der Vorgespräche in die Hauptverhandlung eingeführt wird und orientieren sich in diesem Punkt an der Rechtsprechung des BGH.⁹⁴¹

Dem folgt letztlich auch das Gesetz. Zwar spricht dieses in § 257b SPO von Erörterungen *in* der Hauptverhandlung und lässt in § 257c StPO Verständigungen zumindest nicht ausdrücklich auch *außerhalb* der Hauptverhandlung zu. Dennoch

⁹⁴⁰ Hierzu bereits Teil 3 E. III. 5. b).

⁹⁴¹ Siehe: 1. Teil D. II. 1.

ist hieraus nicht zu schlussfolgern, dass auf eine verfahrensbeendende Absprache gerichtete Gespräche tatsächlich nur in dieser gewollt wären. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, in der es etwa heißt, „eine Verständigung kann außerhalb der Hauptverhandlung zwischen den Verfahrensbeteiligten vorbereitet werden“⁹⁴² oder § 212 StPO beziehe sich nicht nur auf das Stadium vor dem ersten Hauptverhandlungstermin, sondern auch auf Erörterungen, „die nach Beginn der Hauptverhandlung, aber außerhalb dieser stattfinden“.⁹⁴³ Wären nach aktueller Gesetzeslage auf eine Verständigung hinzielende Gespräche nur in der Hauptverhandlung erlaubt, hätte zudem § 243 Abs. 4 StPO keinen Sinn, wonach der Vorsitzende mitzuteilen hat, „ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt“.

Weiterhin ist der gesetzgeberische Wille auch nicht etwa dahingehend zu verstehen, dass in diesen Erörterungen die in § 257c StPO besonders geregelten Inhalte ausgespart bleiben müssten.⁹⁴⁴ Ausdrücklich wird im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 257b StPO die Erörterung einer möglichen Ober- und Untergrenze der zu erwartenden Strafe zugelassen.⁹⁴⁵ Auch wird die Besprechung von Möglichkeit und Umständen einer Verständigung uneingeschränkt als „Unterfall der Erörterung des Standes des Verfahrens“ genannt.⁹⁴⁶ Warum für Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung nach § 212 StPO etwas anderes gelten soll, ist wegen desselben Wortlauts und auch im Übrigen nicht ersichtlich. Somit lässt auch das Gesetz, wenn auch auf den ersten Blick weniger eindeutig, Verständigungsgespräche außerhalb der Hauptverhandlung umfassend zu und begnügt sich mit einer Mitteilungspflicht in der Hauptverhandlung (§ 243 Abs. 4 StPO).⁹⁴⁷

In diesem Punkt ähneln die deutschen Vorschläge am meisten dem englischen Guilty-Plea-Verfahren. Zwar wird auch in Frankreich die Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagtem unter Ausschluss der Öffentlichkeit initiiert. Das letztlich urteilende Gericht wird aber nicht mit einbezogen, so dass alles Entscheidungserhebliche in der öffentlichen Sitzung erörtert werden muss. Hingegen ist das polnische Verfahren ohne Hauptverhandlung (Art. 335 KPK) ein echtes „Geheimverfahren“, denn hier trifft sogar das Gericht die Entscheidung über den von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten vorgelegten Vorschlag in nicht öffentlicher Sitzung.

Ein Verfahren, das in diesem Punkt hinter den deutschen Modellen zurückbleibt, kann nicht überzeugen. Selbst wenn man auf eine einvernehmliche

⁹⁴² Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 9.

⁹⁴³ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 12.

⁹⁴⁴ Vgl. insoweit zum Referentenentwurf des BMJ *Altenhain/Hagemeyer/Haimerl*, NStZ 2007, 71 (74); *DAV*, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 4.

⁹⁴⁵ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 12.

⁹⁴⁶ So die Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 12, jedenfalls zu § 202a StPO.

⁹⁴⁷ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 12.

Verfahrensbeendigung hinführende Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung zulassen wollte, bedarf es einer Dokumentation des wesentlichen Inhalts in der Hauptverhandlung. Andernfalls würde die Öffentlichkeit „an der Nase herumgeführt“ – zumindest wenn man sich nicht wie der polnische Gesetzgeber zu einem wirklichen „Geheimverfahren“ bekennt – und könnte ihrem Auftrag, die Staatsmacht zu kontrollieren und den einzelnen vor staatlicher Willkür zu schützen, nicht ausreichend nachkommen.⁹⁴⁸

Die Frage ist also allein, ob mit der vom BGH aufgestellten und den deutschen Regelungsmodellen übernommenen Protokollierungspflicht die Bedenken gegen Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung mit dem Ziel einer Urteilsabsprache ausgeräumt werden können. Insoweit waren die Reaktionen unterschiedlich:⁹⁴⁹ Richtig ist aber, dass, selbst wenn im Nachhinein eine Protokollierung erfolgt, ein wesentlicher Teil des Prozessstoffes der Hauptverhandlung entzogen wird; dasselbe Maß an Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit ist schlichtweg nicht zu erreichen. Diese Einschränkung rechtfertigen die deutschen Modelle damit, dass ein praktisches Bedürfnis für auf eine Verständigung hinzielende Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung bestehe.⁹⁵⁰ Warum diese Annahme zutreffen sollte, leuchtet allerdings nicht ein.⁹⁵¹ Alles für zulässig Erklärte kann frei in der Hauptverhandlung besprochen werden, alles für nicht zulässig Erklärte darf auch nicht außerhalb der Hauptverhandlung besprochen werden. Mit der Normierung eines konsensualen Urteilsverfahrens gilt es, Rechte und Möglichkeiten einer solchen Verfahrenserledigung gerade klar zu definieren. Die hierbei aufgestellten Bedingungen dienen dazu, bestimmte mit einem Abspracheverfahren verbundene Gefahren auszuräumen bzw. zu minimieren.⁹⁵² Es wäre also geradezu widersinnig, bewusst die Gefahr in Kauf zu nehmen⁹⁵³, dass diese differenzierten Kautelen durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung umgangen werden.⁹⁵⁴ Vielmehr muss sichergestellt werden, dass das Zustandekommen der Absprache insgesamt nachzuvollziehen ist. Will man also Gespräche, mit denen auf eine Absprache hingewirkt werden soll, ernsthaft aus den sog. Hinterzimmern verbannen,

⁹⁴⁸ Hierzu: 1. Teil C. III.

⁹⁴⁹ Hierzu: 1. Teil D. II. 2.

⁹⁵⁰ *BR-AK*, ZRP 2005, 235 (238); Eckpunkte der *GStA*, Begründung zu Punkt 1; Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 12.

⁹⁵¹ Auch die Ansicht der *BR-AK*, ZRP 2005, 235 (238) die Staatsanwaltschaft werde häufig erst bereit für eine Absprache, wenn das Gericht seine Strafmaßvorstellung bekannt gibt, überzeugt nicht. Hierfür bedarf es keiner Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung, denn die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit, von ihrer Absprachebereitschaft Abstand zu nehmen, wenn sie mit dem Strafvorschlag nicht einverstanden ist (siehe 4. Teil B. IX. 3. a)).

⁹⁵² Beispielsweise soll nach dem Vorschlag der *BR-AK*, ZRP 2005, 235 (238) das Antragsserfordernis des Angeklagten vor einer Drohung mit der Sanktionenschiere schützen.

⁹⁵³ Die *BR-AK*, ZRP 2005, 235 (238) überlässt es ausdrücklich den Verfahrensbeteiligten, über die Art und Weise von Gesprächen außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden.

⁹⁵⁴ Vgl. auch die Kritik bei *Allenbain/Hagemeyer/Haimerl*, NSStZ 2007, 71 (74).

muss – entsprechend der freiwilligen Strafunterwerfung in Polen – von ihrer ausdrücklichen Zulassung außerhalb der Hauptverhandlung abgesehen werden.

4. Ergebnis

Zwar lässt nicht schon der Gesetzeswortlaut für sich gesehen – anders als die deutschen Alternativvorschläge – Gespräche, die auf eine Verständigung hinzielen, auch außerhalb der Hauptverhandlung zu. Unter Berücksichtigung der Gesetzssystematik gelangt man aber sehr wohl zu eben diesem Ergebnis. Hierdurch wird aber das Ansinnen, die mit einem konsensualen Verfahren verbundenen Gefahren möglichst umfassend auszuräumen, zunichte gemacht. Vorzugswürdig wäre daher eine Regelung gewesen, nach der selbst Gespräche, die auf eine Absprache hinzielen, in der öffentlichen Hauptverhandlung stattzufinden haben.

XIV. Rechtsmitteleinlegung

Erght das Urteil nach erfolgreicher Durchführung eines konsensualen Verfahrens, verbleibt die Frage, ob bezüglich des Rechtsmittelverfahrens Unterschiede zum Regelverfahren zu machen sind. Abhängig von der Entscheidung über die allgemeine Zulässigkeit einer Berufungs- bzw. Revisionseinlegung soll an dieser Stelle auch auf das vom BGH immer wieder behandelte spezielle Problem der Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts eingegangen werden.

Tabelle 28: Rechtsmitteleinlegung

	D: BRAK	D: GStA	D: BRat	D: StPO	EW: Guilty Plea	FR: CRPC	PL	
							Art. 335	Art. 387
Rechtsmittelverfahren grds. eröffnet	(●)	(●)	(●)	●	(●)	●	●	●
Verbot Rechtsmittelverzicht zu erklären	●			●				

1. Regelung der BRAK, der GStA, des BRat, der StPO

Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens ist dem Vorschlag der BRAK zunächst zu entnehmen, dass eine Berufung gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts, denen eine Urteilsabsprache zugrunde liegt, ausscheidet (§ 312 E-StPO [BRAK]). Eine Revision soll hingegen auch in diesen Fällen möglich bleiben (vgl. § 334 E-StPO [BRAK]⁹⁵⁵). Insgesamt soll dieses Recht aber nur in eingeschränkter Weise fortbestehen. Soweit das Urteil nämlich auf einer Absprache

⁹⁵⁵ Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gemäß § 335 Abs. 1 Satz 1 StPO eine Sprungrevision nur gegen Urteile statthaft ist, gegen die die Berufung zulässig ist.

beruht, kann die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte oder der Nebenkläger, der der Zusage nicht gemäß § 243a Abs. 3 Satz 2 E-StPO [BRAK] widersprochen hat, eine Revision nur auf die Verletzung einer absprachespezifischen Verfahrensnorm, auf die Grundsätze des fairen Verfahrens sowie auf die in § 338 StPO genannten Aufhebungsgründe stützen (vgl. § 337 Abs. 3 E-StPO [BRAK]).

Darüber hinaus verbietet die BRAK mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 302 Abs. 1 E-StPO [BRAK] nahezu umfassend die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts. Danach soll nunmehr der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil sowie die Zurücknahme eines Rechtsmittels vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung unzulässig sein. Etwas anderes soll nur für Urteile des Strafrichters gelten, die nicht auf einer Urteilsabsprache beruhen.

Die in diesem Zusammenhang von der GStA aufgestellten Regelungen enthalten die Eckpunkte 10 bis 13. Gleichfalls soll das Recht zur Berufung gegen abgesprochene Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ausgeschlossen werden. Die Revision soll hingegen auch für diese Fälle möglich bleiben⁹⁵⁶, jedoch nur in eingeschränkter Weise. Die Revision der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten wegen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren kann nur auf einen Verstoß der beim Abspracheverfahren zu beachtenden Vorschriften sowie auf die in § 338 StPO genannten Aufhebungsgründe gestützt werden.

Ein Rechtsmittelverzicht darf zwar nach dem Vorschlag der GStA nicht zum Gegenstand der Urteilsabsprache gemacht werden, soll aber statthaft bleiben, wenn der Angeklagte qualifiziert, das heißt über seine Freiheit, unbeschadet der getroffenen Absprache Rechtsmittel einlegen zu können, belehrt worden ist.

Der Vorschlag des BRat sieht ebenfalls einen Berufungsausschluss vor, wenn das Urteil auf einer Absprache beruht (§ 312 Satz 2 E-StPO [BRat]). Mit der Einführung von § 333 Satz 2 E-StPO [BRat] und dem damit einhergehenden Revisionsrecht gegen Urteile des Schöffengerichts würde aber zumindest diesen eine zweitinstanzliche Überprüfung nicht völlig verwehrt. Sämtliche nun revisionsfähigen Urteile sind aber auch auf diesem Wege nicht in der Weite überprüfbar wie Urteile, denen keine Absprache vorausgegangen ist (vgl. § 337 Abs. 3 E-StPO [BRat]). Entsprechend den Vorschlägen der BRAK und GStA sind Einschränkungen bzgl. der Gründe vorgesehen und zwar „kann die Revision wegen einer Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren von den Verfahrensbeteiligten, die der Absprache zugestimmt haben, nur auf eine Verletzung der im Zusammenhang mit der Absprache zu beachtenden Verfahrensvorschriften (§ 243a) sowie auf die in § 338 genannten Revisionsgründe gestützt werden“.

Ein Rechtsmittelverzicht darf auch nach dem Vorschlag des BRat nicht zum Gegenstand einer Verständigung gemacht werden (§ 243a Abs. 2 Satz 2 E-StPO [BRat]). Der Angeklagte ist ausdrücklich über den Umstand zu belehren, dass er

⁹⁵⁶ Dies ergibt sich aus der Begründung zu Eckpunkt 12 des Papiers der GStA.

trotz einer Absprache frei ist, Rechtsmittel einzulegen (§ 35a Satz 3 E-StPO [BRat]).

Im Gegensatz hierzu sieht die aktuelle StPO keinerlei Einschränkungen des Rechtsmittelrechts vor.⁹⁵⁷ Zur Begründung heißt es, dass die Verständigung in das geltende Strafprozessrecht integriert werden soll, ohne die geltenden Grundsätze anzutasten.⁹⁵⁸ Der Konsens dürfe folglich nicht Grundlage des Urteils sein. Außerdem könne eine vollumfängliche Kontrolle durch das Revisionsgericht einen Beitrag dazu leisten, dass sich an die gesetzgeberischen Vorgaben gehalten werde.⁹⁵⁹

Der ursprüngliche Regierungsentwurf erklärte die Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts in § 257c Abs. 2 Satz 3 E-StPO [BReg] für unzulässig. Als weitere Folge wurde festgelegt, dass eine Verzichtserklärung unwirksam sein sollte, es sei denn, der Betroffene sei darüber belehrt worden, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung sei, ein Rechtsmittel einzulegen (§ 302 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 35a Satz 3 E-StPO [BReg]). Hinsichtlich dieses Problembereichs erfolgte jedoch aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses noch eine Änderung: Nach § 302 Abs. 1 Satz 2 StPO ist nunmehr ein Verzicht gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen ist. Die Regelung in § 257c Abs. 2 Satz 3 E-StPO [BReg] wurde daraufhin herausgenommen, die in § 35a Satz 3 E-StPO [BReg] hingegen beibehalten.

2. Regelung in den Untersuchungsländern

In England & Wales gelten jedenfalls vor dem Crown Court bei streitiger wie unstreitiger Verhandlung dieselben Regeln für das Rechtsmittelverfahren. Der Angeklagte ist also auch dann nicht gehindert, gegen den Schuldspruch vorzugehen, wenn er ein Guilty Plea abgegeben hat. Allerdings muss er darlegen, dass der Schuldspruch „unsafe“ war. Dies wiederum dürfte aber bei vorangegangener Abgabe eines Guilty Plea nur selten Erfolg haben, so dass auch hier jedenfalls faktisch Rechtsmittel gegen den Schuldspruch ausscheiden.⁹⁶⁰ Auch das Strafmaß kann einer Überprüfung anheim gestellt werden und zwar selbst, wenn das Gericht eine Strafmaßobergrenze bekannt gegeben hat. Insofern hat der Court of Appeal im Fall *Goodyear* nichts anderes bestimmt. Legt der Angeklagte vor dem Magistrates' Court ein Guilty Plea ab, scheidet hingegen eine Überprüfung des Schuldspruchs aus, nicht jedoch des Strafmaßes.

Sowohl in Frankreich, obwohl hier die Entscheidung in Form eines Beschlusses ergeht, als auch in Polen ist das reguläre Rechtsmittelverfahren eröffnet; das

⁹⁵⁷ Anders noch der diesem Entwurf zugrunde liegende Referentenentwurf des BMJ: Dieser sah zwar keinen Berufungsausschluss vor, schränkte in § 337 E-StPO aber gleichfalls das Revisionsrecht ein.

⁹⁵⁸ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 9.

⁹⁵⁹ Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12310, S. 9.

⁹⁶⁰ Vgl. Teil 3 C. III. 2. a. dd).

polnische Strafverfahrensgesetzbuch sieht jedoch die Besonderheit vor, dass das Verbot der *reformatio in peius* bei beiden Arten der konsensualen Verfahrenserledigung nicht gilt.

Hinsichtlich der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts wird in den Untersuchungsländern keine Regelung getroffen.

3. *Stellungnahme*

a) Das Rechtsmittelverfahren

Der deutsche Gesetzgeber hat sich – entsprechend den Untersuchungsländern⁹⁶¹ – dafür entschieden, das Rechtsmittelverfahren unverändert zu lassen. Nach den deutschen Alternativvorschlägen soll eine Berufung hingegen nicht stattfinden und die Revision nur eingeschränkt. Es ist also die Frage gerechtfertigt, ob bzw. inwieweit ein Bedürfnis zur Überprüfung des konsensualen Urteils besteht.

aa) Zulassung der Berufung

Das Berufungsverfahren ist eine „Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens“⁹⁶², das heißt, die Sache wird völlig neu verhandelt und das Berufungsgericht trifft auf Grundlage des Eröffnungsbeschlusses unter Berücksichtigung aller Tat- und Rechtsfragen eine eigene, vom angefochtenen Urteil unabhängige Entscheidung.⁹⁶³ Die Zulassung der Berufung würde folglich zur rückwirkenden Aufhebung des in der Eingangsinstanz erzielten Konsenses und damit zur Unverbindlichkeit der geforderten Mitwirkungspflichten⁹⁶⁴ führen. Sind die Prozessbeteiligten aber „gemeinsam“ zu einer bestimmten Tatsachenfeststellung gelangt, erscheint es geradezu widersinnig, deren einseitige Auflösung zu gewähren.⁹⁶⁵ Zumindest insoweit ist tatsächlich kein Bedürfnis für eine umfassende Neuverhandlung zu erkennen.⁹⁶⁶

⁹⁶¹ Eine Ausnahme ist insofern allein dem englischen Recht zu entnehmen, wo jedenfalls eine Überprüfung des Schuldspruchs bei Guilty-Plea-Verfahren vor dem Magistrates' Court ausscheidet.

⁹⁶² Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 1049.

⁹⁶³ Vgl. statt vieler Meyer-Gofner, StPO, Vor § 312, Rn. 1; KK-Paul, StPO, § 312, Rn. 1.

⁹⁶⁴ Siehe: 4. Teil B. IX.

⁹⁶⁵ Vgl. auch Weichbrodt, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 408, nach der die Berufungsinstanz „nicht nur entbehrlich, sondern für diesen Verfahrenstyp geradezu systemwidrig“ ist; auch nach Bittmann, DRiZ 2007, 22 (25) wäre die Zulassung der Berufung „nicht sachgerecht“; a. A. Meyer-Gofner in: FS Böttcher, 105 (119), der es als erfreulich bezeichnet, dass der Vorschlag des BMJ – dem die Gesetzesfassung insoweit folgt – das Berufungsverfahren unangetastet lässt.

⁹⁶⁶ Siehe Eckpunkte der *GSÄ*, Begründung zu Punkt 12; *BRÄK*, Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache im Strafverfahren, S. 29 der vollständigen Fassung (abrufbar unter: www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2005/Stn25_05.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009); so aber auch der Gesetzentwurf des *BRat*, BT-Drucks. 16/4197, S. 11, der damit wohl zumindest indirekt das „Konsensprinzip“ als Grundlage einer Absprache anerkennt. Vgl. insoweit auch die Ausführungen bei Jabn, JA 2006, 681 (685 f.). Ebenso befürwortet Huttenlocher, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 847, einen Berufungsausschluss; a. A.

Vor diesem Hintergrund scheint ein genereller Berufungsausschluss allein mit Blick auf den Nebenklageberechtigten problematisch, denn sein Einverständnis wurde gerade nicht zur Voraussetzung erklärt.⁹⁶⁷ Hier ist allerdings Folgendes zu konstatieren: Dem Nebenkläger wird nach überwiegender Ansicht ausschließlich gestattet, zuungunsten des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen (arg. § 296 Abs. 2 StPO).⁹⁶⁸ Des Weiteren verwehrt ihm § 400 Abs. 1 StPO, das Urteil mit dem Ziel anzufechten, dass eine andere Rechtsfolge verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss des Nebenklägers berechtigt.

Damit verbleibt dem Nebenkläger aber im Wesentlichen die Möglichkeit, gegen einen Freispruch vorzugehen.⁹⁶⁹ Das Besondere ist vorliegend nun aber gerade, dass eine konsensuale Verfahrenserledigung in aller Regel mit einer Verurteilung endet. Daher entfällt für die Berufung des Nebenklageberechtigten dieses Anwendungsfeld. Soweit für den Nebenkläger aus anderen Gründen die Einlegung einer Berufung in Betracht kommt⁹⁷⁰, erscheint es aber aufgrund der speziellen Eigenschaften dieser Form der Verfahrenserledigung sachgemäß, sein Rechtsmittelrecht auf das der Revision zu beschränken.

bb) Zulassung der Revision

Die Revision ist anders als die Berufung keine zweite Tatsacheninstanz, mit ihr kann ein Urteil lediglich auf Rechtsfehler bzw. daraufhin überprüft werden, ob die festgestellten Tatsachen eine ausreichende Prüfungsgrundlage bieten.⁹⁷¹ Ein Grund, dieses Recht im Rahmen eines konsensualen Verfahrens zu verwehren, ist nicht ersichtlich; vielmehr muss eine Überprüfbarkeit in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich auch hier bestehen. Dies gilt wiederum für sämtliche in dieser Weise ergangenen Urteile gleichermaßen. Folglich ist die in 335 Abs. 1 StPO getroffene Regelung zu erweitern. Soweit man also den vorangegangenen Ausführungen entsprechend und entgegen dem Lösungsweg des deutschen Gesetzgebers dafür plädiert, die Berufung auszuschließen, ist die Revision ausdrücklich für solche Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts zuzulassen, die im Wege des konsensualen Verfahrens ausgesprochen worden sind.⁹⁷² Diese Erweiterung nur

hingegen *Schöb*, Urteilsabsprachen in der Strafrechtspraxis, S. 232, die Einschränkungen des Rechtsmittelrechts umfassend ablehnt.

⁹⁶⁷ Vgl.: 4. Teil B. IX.

⁹⁶⁸ BGHSt 37, 136 (136); *Meyer-Gofner*, StPO, § 401, Rn. 1; KK-*Senge*, StPO, § 400, Rn. 1; a. A. *Altenhain*, JZ 2001, 791 (799); *Fabricius*, NStZ 1994, 257 (261).

⁹⁶⁹ Vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 257.

⁹⁷⁰ Siehe hierzu *Riegner*, NStZ 1990, 11 (13 f.), der das Vorgehen gegen eine Einstellung mit dem Ziel der Verurteilung (auch) wegen eines Nebenklagedeliktens sowie das Vorgehen gegen eine Verurteilung mit dem Ziel der (zusätzlichen/ersatzweisen) Verurteilung wegen eines Nebenklagedeliktens anführt.

⁹⁷¹ *Meyer-Gofner*, StPO, § 337, Rn. 1.

⁹⁷² So auch der Vorschlag der BRAK, ZRP 2005, 235 (237).

für letztere vorzunehmen, wie es der Entwurf des Bundesrats vorsieht, überzeugt dabei nicht.

Darüber hinaus ist dem Nebenkläger aufgrund des Umstands, dass er in die konsensuale Entscheidung nicht mit einbezogen wurde, ein vollumfängliches Revisionsrecht, das heißt entsprechend dem Regelverfahren, zuzugestehen. Fraglich ist aber, ob Staatsanwaltschaft und Angeklagtem ein lediglich eingeschränktes Rügerecht zugebilligt werden sollte. Jedenfalls uneingeschränkt muss die Anfechtbarkeit nach § 338 StPO gelten, denn eine Verletzung der dort aufgezählten Gründe (sog. absolute Revisionsgründe) kann sich sowohl im Rahmen von streitigen wie unstreitigen Verfahren gleichermaßen ereignen. So besteht die Gefahr einer falschen Besetzung des Gerichts, seiner Unzuständigkeit etc. unabhängig von der konkreten Art der Erledigung.

Eine differenzierte Betrachtung ist vorzunehmen, wenn das auf konsensuale Weise erzielte Urteil mit der Verletzung eines relativen Revisionsgrunds (§ 337 StPO) gerügt wird. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Gesetzesmodelle die sog. Sachrüge zu Recht zulassen. Mit ihr wird die Möglichkeit der Nachprüfung eröffnet, ob bei der Anwendung des materiellen Rechts auf den Sachverhalt Fehler unterlaufen sind, eingeschlossen die Frage, ob die in den Urteilsfeststellungen gezogenen Schlüsse überhaupt zulässig sind.⁹⁷³ Überprüfbar bleibt damit beispielsweise, ob die richtige Norm auf den festgestellten Sachverhalt angewendet wurde. Auch ist im Rahmen der Sachrüge zu klären, ob das Geständnis überhaupt genügend Anhaltspunkte für die Verurteilung liefert.⁹⁷⁴ Dass eine dahingehende Überprüfung auch im Rahmen eines konsensualen Verfahrens möglich sein muss, steht außer Frage.

Die Zulässigkeit der Verfahrensrüge, soweit sie auf einen relativen Revisionsgrund gestützt wird, beschränken hingegen die deutschen Alternativmodelle. So soll entsprechend den Vorschlägen der BRAK und des BRat eine solche Rüge lediglich zugelassen werden, wenn sie sich auf die Verletzung einer absprache-spezifischen Verfahrensregelung bezieht.⁹⁷⁵ Gleiches bestimmt der Vorschlag der GStA, allerdings mit dem Zusatz, dass auch eine Verletzung des „fair trial“-Grundsatzes gerügt werden darf. Fraglich ist also, ob kein weitergehendes Bedürfnis zur Kontrolle durch das Revisionsgericht besteht.

Zunächst ist der sich hieraus ergebende Ausschluss der sog. Aufklärungsrüge zu hinterfragen, in dessen Zusammenhang die von den Alternativvorschlägen getroffene Einschränkung wohl insbesondere zu sehen ist.⁹⁷⁶ Die Aufklärungsrüge ist statthaft, wenn das Gericht von Ermittlungen abgesehen hat, zu deren Vor-

⁹⁷³ Meyer-Göfner, StPO, § 337, Rn. 21; KK-Kuckein, StPO, § 337, Rn. 5.

⁹⁷⁴ Vgl. hierzu im allgemeinen Jähnke in: FS Hanack, 355 (356).

⁹⁷⁵ So auch Braun, StraFo 2001, 77 (82) für das von ihm entwickelte Verfahren.

⁹⁷⁶ BGHSt 50, 40 (52), wo der Große Senat den „Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens“ anführt; Weichbrodt, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen, S. 409, die die Aufklärungsrüge als „konzeptionell dem konfrontativen Verfahren vorbehalten“ ansieht.

nahme es sich aufgrund seiner Sachaufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO hätte gedrängt sehen müssen.⁹⁷⁷ Das Spezifische der hier entwickelten konsensualen Erledigung, auf das sich die Verfahrensbeteiligten „gemeinsam“ einlassen, liegt nun aber gerade darin, dass mit der Leistung des Angeklagten, also mit der Abgabe eines Geständnisses, automatisch auf weitere Beweiserhebungen verzichtet wird. Daher wäre es tatsächlich widersprüchlich, die Revision mit der Aufklärungsrüge zuzulassen.⁹⁷⁸ Hieran ändert auch nichts, dass das Gericht nach den vorliegenden Leitlinien verpflichtet ist, das Geständnis auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und ins streitige Verfahren zu wechseln, wenn diesen Anforderungen nicht genügt wird. Hält das Gericht das Geständnis nur fälschlicherweise für ausreichend, ist nämlich ein klassischer Fall der Sachrüge, nicht der Aufklärungsrüge gegeben.⁹⁷⁹

Fraglich ist aber, ob lediglich die Aufklärungsrüge negativ als Revisionsgrund auszunehmen ist oder ob konkrete Revisionsgründe positiv zuzulassen sind. Nicht überzeugend ist an dieser Stelle jedenfalls, eine auf den „fair trial“-Grundsatz gestützte Revision nicht zulassen zu wollen. Schließlich sind derartige Verstöße wohl stets denkbar. Vor diesem Hintergrund ist dann aber auch nicht mehr verständlich, warum ein Verstoß gegen § 136a StPO, der Ausdruck des „fair trial“-Grundsatzes ist, nicht unmittelbar als Revisionsgrund zugelassen werden sollte. Zudem ist auch die Verletzung anderer Verfahrensvorschriften in Betracht zu ziehen, wie z. B. der Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn der Angeklagte zu einer Antragstellung auf konsensuale Erledigung gedrängt wird.⁹⁸⁰

Vor diesem Hintergrund und da allein die Aufklärungsrüge auf einem unmittelbaren Unterschied zwischen streitigem und unstreitigem Verfahren fußt, erscheint eine Negativbestimmung vorzugswürdig.⁹⁸¹

b) Der Rechtsmittelverzicht

Die von der GStA und dem BRat vorgeschlagenen Regelungen einen möglichen Rechtsmittelverzicht betreffend überraschen vor dem Hintergrund der Entscheidung des Großen Senats⁹⁸² wenig. Dieser urteilte, dass dem Gericht sowohl das Mitwirken an als auch das Hinwirken auf einen Rechtsmittelverzicht verboten sei. Allerdings sei der Rechtsmittelverzicht dennoch wirksam, wenn der Betroffene

⁹⁷⁷ Meyer-Gofßner, StPO, § 244, Rn. 80.

⁹⁷⁸ Ebenso Huttenlocher, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 848.

⁹⁷⁹ Bömeke, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 146 f.

⁹⁸⁰ Vgl. Bömeke, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 147 f.

⁹⁸¹ Ebenso Huttenlocher, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 849; anders hingegen Meyer-Gofßner in: FS Böttcher, 105 (119), der sich für die umfassende Zulassung der Revision ausspricht.

⁹⁸² Siehe: 1. Teil D. III. 2.

zuvor qualifiziert belehrt worden ist. Das heißt, das Gericht muss den Angeklagten darüber aufklären, dass er nach wie vor frei ist in seiner Entscheidung, Rechtsmittel einzulegen. Diese Lösung des Großen Senats sah zunächst auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Infolge der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses schließt die aktuelle Gesetzesfassung einen Rechtsmittelverzicht nunmehr aber generell aus, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist. Welche Bedeutung vor diesem Hintergrund § 35a Satz 3 StPO noch hat, bleibt allerdings unklar.

Noch weiter als die aktuelle Gesetzeslage reicht an dieser Stelle der Vorschlag der BRAK, der ein von der konkreten Form der Verfahrenserledigung unabhängiges Verbot aufstellt, auf die Einlegung von Rechtsmitteln vor Ablauf der jeweiligen Frist zu verzichten bzw. solche zurückzunehmen. Ausgenommen hiervon werden nur Urteile des Strafrichters, die nicht auf einer Urteilsabsprache beruhen.

Vorab ist festzuhalten, dass als Leistung des Angeklagten ein Rechtsmittelverzicht zu Recht nicht in Betracht gezogen wird. Dies muss auch für ein konsensuales Verfahren gelten, in dessen Rahmen ein schuldunabhängiger Strafabatt gewährt wird. Zwar wird mit diesem gerade die Beschleunigung des Verfahrens honoriert, die nicht nur mit der Abgabe eines – wie auch immer motivierten – Geständnisses gefördert würde, sondern auch mit der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts. Dies allein darf vorliegend aber nicht maßgeblich sein. Entscheidend ist vielmehr, dass – wie bereits dargelegt⁹⁸³ – ein Bedürfnis zur revisionsrechtlichen Kontrolle auch in Fällen einer konsensualen Erledigung besteht. Könnte ein Rechtsmittelverzicht nun aber im Vorfeld vereinbart werden, würde den hier aufgestellten Regelungen ein entscheidendes Maß ihrer Verbindlichkeit genommen.⁹⁸⁴ Das Wissen um einen endgültigen Abschluss des Verfahrens würde zumindest die Gefahr einer „laxen“ Prüfung erhöhen.⁹⁸⁵ Der Rechtsmittelverzicht würde demnach einen illegitimen Zweck verfolgen. Dem Gericht muss es daher tatsächlich verwehrt sein, selbst auf eine solche Erklärung hinzuwirken genauso wie daran mitzuwirken.

Keines der untersuchten ausländischen konsensualen Verfahren sieht in diesem Zusammenhang ein ausdrückliches Verbot vor, noch wird eine bestimmte Regelung für den Umgang mit einer Rechtsmittelverzichtserklärung getroffen. Da hier in ähnlicher Weise ein streng formalisiertes Verfahren favorisiert wird, lässt sich fragen, ob eine Regelung überhaupt erforderlich ist. In jedem Fall dürfte aber die Aufstellung eines ausdrücklichen Verbots geeignet sein, Zuwiderhandlungen einzudämmen.

Geht man nun aber davon aus, dass in diesem Rahmen dennoch unzulässige Rechtsmittelverzichtsvereinbarungen vorkommen werden, ist zu fragen, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Der Große Senat und mit ihm die Alterna-

⁹⁸³ Siehe unter Teil 4, B. XIV. 3. a) bb).

⁹⁸⁴ Vgl. *Satzger/Höltkemeier*, NJW 2004, 2487 (2488) zur „Verfahrensordnung“ des 4. Senats.

⁹⁸⁵ Diese Gefahr sieht auch der Große Senat; vgl. BGHSt 50, 40 (56).

tivmodelle der GStA und des BRat erklären eine auf diese Weise zustande gekommene Rechtsmittelverzichtserklärung für unwirksam, eröffnen aber zugleich die Möglichkeit ihrer Heilung durch eine über die einfache Rechtsmittelbelehrung gemäß § 35a Satz 1 StPO hinausgehende qualifizierte Belehrung.⁹⁸⁶ Danach hat das Gericht den Angeklagten darüber aufzuklären, dass er trotz einer Absprache und ungeachtet der Empfehlung der anderen Verfahrensbeteiligten Rechtsmittel einlegen darf. Wird der Angeklagte also in qualifizierter Form belehrt, hätte dies im Ergebnis die Wirksamkeit auch eines Rechtsmittelverzichts zur Folge, der auf einer Verichtsvereinbarung im Rahmen der konsensualen Erledigung basiert; unterbleibt sie, hätte dies zumindest auch die Unwirksamkeit eines solchen Rechtsmittelverzichts zur Folge, der in keinem Zusammenhang mit der konsensualen Erledigung stand, also schlicht auf die Herstellung von Rechtskraft gerichtet war.⁹⁸⁷

Letztere Folge kann wohl als eher irrelevant eingestuft und daher hingegenommen werden, denn eine Differenzierung nach dem für die Abgabe des Rechtsmittelverzichts entscheidenden Hintergrund scheint tatsächlich kaum möglich.⁹⁸⁸ Weiterhin fällt auf, dass das Unterbleiben der qualifizierten Belehrung zur Unwirksamkeit der Verzichtserklärung führen soll und nicht wie im Fall der einfachen Belehrung zur Anwendung des § 44 Satz 2 StPO. Diese etwas widersprüchlich anmutende Bestimmung erklärt der Große Senat vor allem mit dem Gebot der Rechtssicherheit.⁹⁸⁹

Problematisch scheint aber vor allem, dass mit einer qualifizierten Belehrung jeder zunächst begangene Verstoß geheilt werden kann. Entscheidend ist daher, ob sie ein grundsätzlich geeignetes Instrument darstellt, um ihren eigentlichen Zweck zu erfüllen, nämlich dem Angeklagten zu ermöglichen, eine vollkommen freie, von vorangegangenen Gesprächen unabhängige Entscheidung bzgl. der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts zu treffen. Andernfalls hätte sich der Gesetzgeber zu Recht gegen die ursprüngliche Entwurfsfassung der Bundesregierung entschieden.

Einige schreiben der qualifizierten Belehrung eine bloße „Alibifunktion“ zu⁹⁹⁰, auch wird bezweifelt, dass der Angeklagte die Bedeutung der Belehrung tatsäch-

⁹⁸⁶ Hierzu bereits *Rieß* in: FS Meyer-Goßner, 645 (655 f.).

⁹⁸⁷ Kritisch hierzu *Altenbain/Haimerl*, GA 2005, 281 (298).

⁹⁸⁸ Vgl. BGHSt 50, 40 (60 f.).

⁹⁸⁹ Vgl. BGHSt 50, 40 (62 f.).

⁹⁹⁰ So der 2. Senat des BGH, NJW 2004, 1336 (1337); zustimmend *Satzger/Höltkemeier*, NJW 2004, 2487 (2489); *Huttenlocher*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Rn. 843 mit Rn. 221; *Saliger*, JuS 2006, 8 (11) hat ebenfalls Bedenken, dass eine qualifizierte Belehrung ausreichend Sicherheit bietet; ebenso ist *Duttge* in: FS Böttcher, 53 (70) der Ansicht, dass das Verbot der Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts dann leer liefe; gleichfalls geht *Müller*, Probleme um eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, S. 440, von einem praktischen Leerlauf aus.

lich erfasst⁹⁹¹, teilweise wird vertreten, eine qualifizierte Belehrung genüge zwar, um ein Wissensdefizit auszugleichen, sei jedoch kaum geeignet, den auf dem Angeklagten lastenden Motivationsdruck zu beseitigen⁹⁹². Andere gehen hingegen davon aus, dass ein Angeklagter nach qualifizierter Belehrung durchaus in der Lage ist, eine freie Entscheidung zu treffen.⁹⁹³ Wieder andere wollen eine Verzichtserklärung zumindest nicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung, sondern erst einen Tag später zulassen.⁹⁹⁴

Einer qualifizierten Belehrung pauschal jede heilende Wirkung abzusprechen, ginge sicherlich zu weit. Ihr anders herum in jedem Fall eine heilende Wirkung zuzusprechen, ginge ebenfalls zu weit. Vielmehr dürfte ihre Geeignetheit vom konkreten Einzelfall abhängen. Um nun aber keine allzu komplizierte Regelung schaffen zu müssen und um dem Gebot der Rechtssicherheit ausreichend Rechnung zu tragen, ist die aktuelle Gesetzesfassung zu begrüßen, die einen Rechtsmittelverzicht im Anschluss an eine konsensuale Erledigung schlechthin ausschließt. Auch diese Lösung hat dann zwar zur Folge, dass ein Verzicht ausscheidet, der nach Durchführung eines vollkommen regulär verlaufenen konsensualen Verfahrens erklärt wird; demnach – wie bereits erwähnt – ein Verzicht, der allein das Ziel verfolgt, Rechtskraft herzustellen und damit seiner Qualität nach einem solchen, der sich auf ein im Regelverfahren ergangenes Urteil bezieht, völlig gleich steht. Diese Folge ist dann aber hinzunehmen, solange eine begründete Gefahr gesehen wird, dass sich die deutschen Gerichte auch weiterhin dem Verbot widersetzen, auf einen Rechtsmittelverzicht hinzuwirken bzw. an einem solchen mitzuwirken.

Gründe für die Normierung eines solchen Verbots auch in Bezug auf das Regelverfahren sind hingegen nicht ersichtlich. Insofern dürfte der Vorschlag der BRAK zu weit gehen.⁹⁹⁵

⁹⁹¹ Vgl. *Berenbrink*, JA 2005, 889 (892).

⁹⁹² So *Schoop*, Der vereinbarte Rechtsmittelverzicht, insb. S. 173 und S. 181 ff., der von einer absoluten Unwirksamkeit ausgeht und eine Wiedereinsetzung aufgrund unverschuldeter Versäumung des Fristablaufs zulässt; kritisch auch *Altenhain/Haimerl*, GA 2005, 281 (298 f.), die zudem darauf hinweisen, dass das „Erörterungsverbot“ nicht für die Staatsanwaltschaft und den Verteidiger gelte; vgl. auch *Meyer*, Willensmängel beim Rechtsmittelverzicht des Angeklagten im Strafverfahren, S. 344 ff., der danach differenziert, ob die staatlicherseits versprochene Leistung bereits erbracht wurde oder noch aussteht.

⁹⁹³ *Bömeke*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren, S. 135.

⁹⁹⁴ *Erb*, GA 2000, 511 (525); vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen bei *Dencker*, Willensfehler bei Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelzurücknahme im Strafprozeß, S. 71 ff.

⁹⁹⁵ Ebenso *Müller*, Probleme um eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, S. 313; dem entgegen konstatiert die *BRAK*, Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache im Strafverfahren, S. 28 der vollständigen Fassung (einzusehen unter: www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2005/Stn25_05.pdf; zuletzt gesehen: 20.11.2009), Folgendes: „Solange ein Rechtsmittelverzicht überhaupt zulässig ist, besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte trotz formeller Belehrung informell dahin gedrängt wird.“ Hierüber kann wohl aber kaum ein Ausschluss für das reguläre Verfahren begründet werden, ohne nicht zugleich die Geltung sämtlicher entwickelter Regelungen in

4. Ergebnis

Entgegen der derzeitigen Gesetzesfassung wäre es konsequent, das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile auszuschließen, die in einem konsensualen Verfahren ergangen sind. Zutreffend ist aber, dass die Möglichkeit zur Überprüfung des Urteils im Wege der Revision bestehen bleiben muss. Letztere sollte aber von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten nicht mit einer Verletzung von § 244 Abs. 2 StPO begründet werden dürfen.

Der vom deutschen Gesetzgeber gefundenen Lösung, die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts im Anschluss an eine konsensuale Erledigung auszuschließen, ist zuzustimmen.

C. Fazit

Der deutsche Gesetzgeber hat sich jüngst für die Einführung einer konsensualen Verfahrenserledigung im Stadium der Hauptverhandlung entschieden. Dabei sieht sich die gewählte Ausgestaltung nachstehender Kritik ausgesetzt:

- I. Die Lösung des deutschen Gesetzgebers, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, eine Verständigung zu initiieren, überzeugt nicht. Die Initiative zur Einleitung einer konsensualen Verfahrensbeendigung hätte vielmehr dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft übertragen werden sollen. Hierbei müsste es sich zwar nicht zwingend um einen übereinstimmenden Antrag handeln, jedoch stünde der einseitige Antrag unter dem Zustimmungserfordernis des jeweils anderen Prozessbeteiligten. Das Gericht hätte weiterhin zu Beginn der mündlichen Verhandlung auf die Möglichkeit einer konsensualen Erledigung und die damit verbundenen Konsequenzen hinzuweisen.
- II. Zutreffend sieht die aktuelle Gesetzesfassung hingegen vor, dass das Gericht den Strafmaßvorschlag in die Verständigungsgespräche einbringt. Dieser Gedanke wäre auch auf die hier als vorzugswürdig erachtete Lösung, die Einleitung eines konsensualen Verfahrens von einem Antrag des Angeklagten bzw. der Staatsanwaltschaft abhängig zu machen, zu übertragen. Mit dem jeweiligen Antrag müsste demnach kein bestimmtes Strafmaß verbunden werden, die Antragsberechtigten hätten aber die Möglichkeit, sich zu einem solchen zu äußern. Die Aufgabe, den eigentlichen Strafmaßvorschlag zu benennen, käme dem Gericht zu. Ebenfalls überzeugt, dass die aktuelle Gesetzesfassung eine konsensuale Erledigung während der gesamten Hauptverhandlung zulässt.

Frage zu stellen. Siehe aber auch *Meyer*, ZStW 2007, 633 (654 f.), der selbst bei einem Verbot im Sinne der BRAK bezweifelt, dass der Angeklagte die Unzulässigkeit oder das Scheitern einer Absprache und die damit verbundenen negativen Folgen überprüfen lassen könnte.

- III. Dem deutschen Gesetzgeber ist zudem darin zuzustimmen, dass er am Prinzip der materiellen Wahrheit festhält. Die Leistung des Angeklagten ist in der Ablegung eines qualifizierten Geständnisses zu sehen. Die Angaben müssen nicht nur einer Überprüfung zugänglich sein, sondern dieser auch unterzogen werden. Das Geständnis ist erst nach Bekanntgabe eines Strafmaßes durch das Gericht abzulegen. Allerdings verkennt der deutsche Gesetzgeber, dass der Aufklärungsgrundsatz sehr wohl eingeschränkt wird. Hieran vermag auch die Betonung des Gegenteils, und mag sie noch so vehement sein, nichts zu ändern.
- IV.1. Genauso unzutreffend geht der deutsche Gesetzgeber davon aus, der gerechte Schuldausgleich werde durch ein konsensuales Verfahren nicht tangiert. Ein Konsensualverfahren funktioniert nur dann effektiv, wenn selbst rein verfahrenstaktisches Verhalten belohnt wird, mithin ein schuldenabhängiger Strafmilderungsgrund gewährt wird, für den es der Schaffung einer gesonderten materiell-rechtlichen Grundlage bedurft hätte.
- IV.2. Zutreffend bestimmt die aktuelle StPO hingegen, dass das Gericht dem Angeklagten lediglich einen Strafraum bekannt geben darf.
- IV.3. Der Gesetzgeber hätte sich auch nicht davor scheuen dürfen, eine bestimmte Höhe für den zu gewährenden Strafrabatt festzulegen. Die erfolgreiche Durchführung eines konsensualen Verfahrens sollte mit einer bestimmten, prozentual zu bemessenden Strafmilderung belohnt werden; in Betracht zu ziehen wäre ein Rabatt von bis zu 1/3 der an sich verwirkten Strafe.
- IV.4. Zwar wäre hiermit die Errechenbarkeit der Strafen nach streitiger und unstreitiger Verhandlung verbunden, jedoch ohne dass hierdurch die Entscheidungsfreiheit des Angeklagten unzulässig beeinflusst würde.
- V. Entgegenzutreten ist dem vom Gesetzgeber aufgestellten Katalog möglicher, in eine Verständigung einzubringender Leistungen des Angeklagten. Ein Geständnis hätte vielmehr die einzige in Betracht zu ziehende Leistung bleiben müssen, mit der sich der Angeklagte ein Entgegenkommen des Gerichts verdienen kann.
- VI. Zu kritisieren ist weiterhin, dass der Gesetzgeber die Leistungen nicht differenziert normiert hat, die das Gericht dem Angeklagten zusagen darf. Konkret hätte festgelegt werden sollen, dass das Gericht die Leistung des Angeklagten außer mit einer mildereren Strafe nur damit belohnen darf, eine ein- bis zweijährige Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, obwohl keine besonderen Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vorliegen.
- VII. Zutreffend hat der Gesetzgeber ein ausdrückliches Verbot normiert, dass sich Absprachen nicht unmittelbar auf den Schuldspruch beziehen dürfen.

Zuzustimmen ist ihm auch darin, dass die Anwendung der §§ 154, 154a StPO hingegen möglich bleiben muss.

- VIII. Es ist nicht zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Verständigung lediglich von der Geeignetheit des Falles abhängig macht und damit von der Bestimmung konkretisierender Anwendungsvoraussetzungen absieht. Eine konsensuale Verfahrenserledigung hätte nicht für jeden Kriminalitätsbereich zugelassen werden sollen, vielmehr müssten Fälle, die ein bestimmtes Schwermaß überschreiten, stets streitig verhandelt werden. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs hätte dabei über eine Begrenzung des Rechtsfolgenausspruchs erfolgen können. Vorliegend wurden insoweit zwei Jahre bzw. die Hälfte der angedrohten Maximalstrafe für angemessen befunden. Darüber hinaus müsste von einer konsensualen Verfahrenserledigung auch abgesehen werden, wenn spezial- oder generalpräventive Gesichtspunkte die Durchführung einer vollen Hauptverhandlung bzw. die Verhängung der ansonsten schuldangemessenen Strafe gebieten. Für den Fall, dass das Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint, träfe es eine Begründungspflicht.
- IX. Zutreffend räumt der Gesetzgeber dem Gericht Ermessen bei der Entscheidung ein, ob es sich verständigt. Auch wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines konsensualen Verfahrens vorliegen, darf das Gericht keine Pflicht zur Verständigung treffen. Das Gericht muss vielmehr die Möglichkeit haben, eine solche abzulehnen, wenn seiner Ansicht nach keine echte „do ut des“-Situation vorliegt; sprich der Beitrag des Angeklagten nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen würde.
- X. Dass der Gesetzgeber keine Erweiterung der notwendigen Verteidigung vorgenommen hat, erscheint vor dem Hintergrund fraglich, als er ein wenig formalisiertes, konsensuales Verfahren geschaffen hat und er insbesondere die Einleitungsinitiative dem Gericht belässt.
- XI. Hingegen ist der Regelung des Gesetzgebers bzgl. der Einbeziehung der Prozessbeteiligten in den weiteren Verfahrensverlauf grds. zuzustimmen. Die Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger, der Angeklagte und ggf. dessen Verteidiger müssen ein Recht zur Stellungnahme haben, anschließend ist die Einholung des staatsanwaltschaftlichen Einverständnisses erforderlich. Für den Fall einer Ablehnung hätte allerdings eine Begründungspflicht der Staatsanwaltschaft vorgeschrieben werden sollen. Weiterhin müsste sich zwingend mit den Bedenken des Nebenklägers auseinander gesetzt werden. Das Einverständnis des Angeklagten ist eine offensichtliche Voraussetzung für eine konsensuale Erledigung, er bekundet dieses aber bereits hinreichend mit der Erfüllung seiner Leistung. Ihm ist – gegebenenfalls

zusammen mit seinem Verteidiger – zuvor eine Unterbrechung zu gewähren.

- XII. Bzgl. der Bindungswirkung ist dem Gesetzgeber nur eingeschränkt zu folgen. Hat der Angeklagte ein glaubhaftes Geständnis abgelegt, ist das Gericht an seine Strafmaßzusage grundsätzlich gebunden. Eine Ausnahme von dieser Bindungswirkung macht der Gesetzgeber zu Recht, wenn dem Gericht neue Umstände bekannt werden. Zu Unrecht statuiert der Gesetzgeber für diese Fälle aber ein Verwertungsverbot. Die Bindungswirkung hat auch zu entfallen, wenn das Gericht trotz unveränderter Prognosebasis, etwa weil es Umstände übersehen oder falsch gewichtet hat, eine unangemessen hohe Strafe verhängen müsste. Hingegen muss in diesen Fällen die Bindung an die zugesagte Strafobergrenze bestehen bleiben. Zutreffend hat das Gericht über die Grenzen der Bindungswirkung sowie über den Eintritt eines Bindungsfortfalls zu informieren.
- XIII. Dass der Gesetzgeber Gespräche, die auf eine Verständigung hinzielen, auch außerhalb der Hauptverhandlung zulässt, ist abzulehnen.
- XIV.1. Den Regelungen des Gesetzgebers bzgl. der Auswirkungen einer Verständigung auf das Rechtsmittelrecht ist nur in Teilen zuzustimmen. Die Möglichkeit zur Überprüfung des Urteils im Wege der Berufung wäre auszunehmen gewesen. Hingegen ist zutreffend, dass das Recht zur Revision grds. eröffnet bleibt. Als Revisionsgrund wäre allerdings sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für den Angeklagten die Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht auszuscheiden gewesen.
- XIV.2. Zutreffend befindet der Gesetzgeber es im Anschluss an ein konsensuales Verfahren für unzulässig, einen Rechtsmittelverzicht zu erklären.

Schluss

A. Zusammenfassung

Seit nunmehr nahezu dreißig Jahren steht die unter Begriffen wie „Absprache“, „Verständigung“, „Deal“ etc. bekannt gewordene, von der Rechtspraxis entwickelte Form der Verfahrenserledigung im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion. Jeder Kritik zum Trotz hatte die höchstrichterliche Rechtsprechung sie für grundsätzlich zulässig befunden, soweit bestimmte Mindestanforderungen eingehalten würden. Auch wenn aufgrund bedenklicher Einsparungen im Justizwesen die Bestrebungen der Strafverfolgungsorgane nach einer zügigen Verfahrenserledigung nur allzu verständlich erscheinen, war es die Aufgabe des Gesetzgebers, Absprachen für zulässig oder unzulässig zu erklären sowie im ersten Fall die Modalitäten genau festzulegen. Dem Ruf des Großen Senats nach einer gesetzlichen Normierung kamen sodann auch die Bundesrechtsanwaltskammer, die Generalstaatsanwaltschaft, der Bundesrat und die Bundesregierung mit den von ihnen entwickelten Regelungsvorschlägen nach. Alle Entwürfe, einschließlich des jüngst in die StPO überführten der Bundesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, sehen eine Verfahrenserledigung vor, der eine vom „do ut des“-Prinzip getragene Willensübereinkunft vorausgeht und die rechtlich – anders als bisherige konsensuale Erledigungsformen wie § 153a StPO – nicht mit einer Einstellung des Verfahrens, sondern mit einem Schuldspruch endet, das heißt zu einer Verurteilung des Angeklagten führt.

Ein Blick ins europäische Ausland konnte anhand der Beispielsländer England & Wales, Frankreich und Polen zeigen, dass auch dort vergleichbare Formen konsensualer Verfahrenserledigungen vom Gesetzgeber zugelassen wurden. Zu nennen sind an dieser Stelle das englische Guilty Plea, die französische Comparution sur Reconnaissance Préalable de Culpabilité und die beiden polnischen Verfahren ohne Hauptverhandlung bzw. mit abgekürzter Beweisaufnahme. Deutschland hat folglich nicht einmal unter den kontinental-europäischen Rechtssystemen „Neuland“ betreten.

Durch einen wertenden Vergleich mit den angeführten ausländischen Regelungen und den in Deutschland entwickelten Alternativmodellen für eine gesetzliche Normierung von Absprachen wurde der vom deutschen Gesetzgeber eingeschlagene Weg kritisch gewürdigt. Zusammengefasst ergeben sich folgende Einwände gegen die derzeitige Gesetzeslage:

Die Initiative zur Einleitung einer konsensualen Verfahrensbeendigung in der Hauptverhandlung hätte sowohl dem Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft zugestanden werden sollen. Dass das Gesetz auch dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, auf eine Verständigung hinzuwirken, ist nicht zu begrüßen. Zutreffend ist jedoch der Ansatz, dass es dem Gericht obliegt, einen konkreten Strafmaßvorschlag zu benennen. Auch mit der hier bevorzugten Stellung eines Antrags auf konsensuale Erledigung durch den Angeklagten oder die Staatsanwaltschaft muss also kein bestimmtes Strafmaß eingeführt werden, allerdings besteht das Recht, sich zu diesem zu äußern. Dem Staatsanwalt, dem Nebenkläger, dem Angeklagten und ggf. dessen Verteidiger wird zu Recht die Möglichkeit eingeräumt, zu dem vom Gericht angegebenen Strafrahmen Stellung zu nehmen. Zutreffend wird auch bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft insoweit ihr Einverständnis zu erklären hat. Richtigerweise muss sich auch der Angeklagte einverstanden zeigen, wobei er dies gewissermaßen konkludent hätte tun können, indem er seine Leistung erbringt.

Der Gesetzgeber hätte die in die konsensuale Verfahrenserledigung einzuführende Leistung des Angeklagten auf die Ablegung eines qualifizierten Geständnisses beschränken sollen. Die Angaben müssen einer Überprüfung zugänglich sein und einer solchen auch tatsächlich unterzogen werden. Dennoch erfährt die richterliche Aufklärungspflicht hierdurch eine Einschränkung. Hieran ändert auch die ausdrückliche Normierung nichts, § 244 Abs. 2 StPO bleibe unberührt. Zu dieser Tatsache hätte sich offen bekannt werden müssen, anstatt ein Postulat aufzustellen, das nicht mehr als eine bloße Phrase darstellt.

Weiterhin missachtet der Gesetzgeber, dass für das Funktionieren eines Abspracheverfahrens zwingende Voraussetzung ist, das Geständnis bereits für sich genommen, das heißt unabhängig von seiner Motivationsgrundlage, strafmildernd zu berücksichtigen. Insoweit hätte es der Schaffung einer materiell-rechtlichen Grundlage für einen schuldunabhängigen Strafrabatt bedurft, in der zudem die konkrete Höhe des zu gewährenden Nachlasses zu bestimmen gewesen wäre.

Vorliegend wurde ein Rabatt von bis zu 1/3 der an sich verwirkten Strafe für angemessen befunden.

Weiterhin hätte sich der Gesetzgeber konkret damit auseinander setzen müssen, ob das Geständnis auch anderweitig belohnt werden darf. Die pauschalen Hinweise auf mögliche Abspracheinhalte überzeugen insoweit nicht, vielmehr hätte es einer konkreten Bestimmung bedurft. In diesem Sinne hätte in die gesetzliche Regelung einbezogen werden sollen, dass das Geständnis des Angeklagten nur dazu führen darf, auch eine ein- bis zweijährige Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, obwohl keine besonderen Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vorliegen. Zutreffend werden jedoch die Maßregeln der Besserung und Sicherung aus dem Anwendungsbereich des konsensualen Urteilsverfahrens ausgenommen. Zu begrüßen ist auch das Verbot von sich unmittelbar auf den Schuldspruch beziehende Absprachen, das heißt solchen, die außerhalb der Voraussetzungen der §§ 154, 154a StPO liegen.

Dass als einzige Anwendungsvoraussetzung für ein konsensuales Verfahren die Geeignetheit des Falles statuiert wird, ist wiederum wenig überzeugend. Vorzugswürdig wäre eine Konkretisierung und Einschränkung etwa dahingehend gewesen, dass eine konsensuale Verfahrenserledigung Fällen vorbehalten bleibt, in denen nach Abzug des Strafrabatts die Verhängung einer Strafe von nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bzw. die Hälfte der angedrohten Maximalstrafe ausreicht. Zudem dürfen weder spezial- noch generalpräventive Gesichtspunkte die Durchführung einer vollen Hauptverhandlung bzw. die Verhängung der vollen schuldangemessenen Strafe gebieten. Richtigerweise geht der Gesetzgeber hingegen davon aus, dass dem Gericht bei seiner Entscheidung, ob es den Antrag des Angeklagten/der Staatsanwaltschaft befolgt bzw. einen gemilderten Strafrahmen bekannt gibt, ein Ermessensspielraum einzuräumen ist. Fraglich erscheint jedoch, ob es einer Erweiterung der notwendigen Verteidigung auch bei der wenig formalisierten und die Einleitungsinitiative beim Gericht belassenden Lösung des Gesetzgebers nicht bedurfte.

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber statuierten Bindungswirkung an die Strafmaßzusage ist Folgendes zu konstatieren: Hat der Angeklagte ein glaubhaftes Geständnis abgelegt, darf das Gericht zu Recht von seiner Strafmaßzusage abweichen, wenn ihm neue Umstände bekannt werden. Dass in diesen Fällen ein Verwertungsverbot greifen soll, überzeugt jedoch nicht. Ebenso wenig überzeugt für Fälle unveränderter Prognosebasis die gesetzgeberische Differenzierung nach übersehenen und falsch bewerteten Umständen. Vielmehr muss das Gericht in beiden Konstellationen an die zugesagte Strafobergrenze, nicht aber an die Strafuntergrenze gebunden sein. Die aufgestellten Hinweispflichten des Gerichts bzgl. der Grenzen der Bindungswirkung und des Eintritts eines Bindungfortfalls sind wiederum sachgerecht.

Hingegen hätte der Gesetzgeber verfahrensbeendende Gespräche, die auf eine Verständigung hinzielen, nur innerhalb der Hauptverhandlung zulassen sollen.

Weiterhin wäre das Rechtsmittel der Berufung nach einer konsensualen Verfahrenserledigung auszuschließen gewesen. Die Revision bleibt hingegen richtigerweise zulässig, jedoch müsste der Staatsanwaltschaft sowie dem Angeklagten die sog. Aufklärungsrüge verwehrt bleiben. Zustimmung verdient aber die Aufgabe des Instituts der qualifizierten Belehrung im Zusammenhang mit der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts zugunsten eines eindeutigen Verbots, einen solchen nach Durchführung eines konsensualen Verfahrens abzugeben.

B. Ausblick

Die Untersuchung hat gezeigt, dass es für die gesetzliche Normierung von Absprachen im Strafprozess der Klärung zahlreicher Fragen bedurfte; zwei von ihnen sind grundlegender Natur:

Zum einen war zu entscheiden, ob an der Geltung des Prinzips der materiellen Wahrheit festzuhalten oder ob es zugunsten eines Konsensprinzips aufzugeben ist. Insoweit hat sich einzig die BRAK in ihrem Vorschlag offen zur Geltung des Konsensprinzips bekannt und sich damit für das Prinzip der formellen Wahrheit entschieden, mithin für ein Prozessrechtsverständnis, das dem englisch-walisischen gleicht. Die GStA hält hingegen grundsätzlich an der Instruktionsmaxime fest, erkennt aber an, dass diese notwendigerweise eine Einschränkung erfahren muss. Der Gesetzgeber – gleichlaufend mit dem Entwurf des Bundesrats – gibt hingegen vor, insgesamt eine systemimmanente Lösung geschaffen zu haben.

Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass das Ziel eines Abspracheverfahrens die Beschleunigung von Strafverfahren ist. Um dieses Ziel zu erreichen, muss aber das Gericht in gewissen Grenzen von seiner Aufklärungspflicht „befreit“ werden. Allerdings erfordert dies nicht sogleich die Ersetzung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit durch ein Konsensprinzip und damit die Zugrundelegung eines Systemverständnisses im englisch-walisischen Sinne. Dennoch ist einem Abspracheverfahren die Einschränkung der gerichtlichen Aufklärungspflicht zwingend immanent; lässt man ein Geständnis, mag es auch noch so „qualifiziert“ sein, als einziges Beweismittel ausreichen, kann schlichtweg kein genauso sicheres Ergebnis erzielt werden wie nach einer vollumfänglichen, streitigen Verhandlung. Dies hat der Gesetzgeber verkannt und damit die wahren Hintergründe einer verfahrensbeendenden Verständigung missachtet.

Zum anderen funktioniert ein Abspracheverfahren nur, wenn jedes Geständnis zu einer Strafmilderung führt. Zu diesem Ergebnis kommen auch die untersuchten deutschen Regelungsmodelle. Soweit sie diesbezüglich jedoch der von der Rechtsprechung angewandten Konstruktion über den „in dubio pro reo“-Grundsatz folgen, kann ihnen nicht zugestimmt werden. Zwar ist es richtig, dass dieser Grundsatz auch im Rahmen der Strafzumessung zur Anwendung gelangt, allerdings auch hier mit der Einschränkung, dass zunächst den wahren Motiven, die den Angeklagten zur Abgabe des Geständnisses bewegt haben, nachzugehen

ist. Erst wenn die tatsächlichen Beweggründe nicht herauszufinden sind, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Prinzips vor und ist in seiner Folge die für den Angeklagten günstigste Möglichkeit anzunehmen.

Gerade in Absprachefällen dürfte sich die Motivation des Angeklagten zur Abgabe eines Geständnisses aber meist in rein prozesstaktischen Gesichtspunkten erschöpfen. Soll ein Abspracheverfahren dennoch funktionieren, erfordert dies die Einsicht, dass mit ihm die Gewährung eines schuldunabhängigen Strafrabatts einhergehen muss; alles andere würde (vorsätzlich) den eigentlichen Zweck verkennen. Aber auch hiervor hat der deutsche Gesetzgeber die Augen verschlossen und ignoriert, dass vor dem Hintergrund des in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB geregelten Schuldprinzips keine systemimmanente Lösung möglich ist, es vielmehr der Einführung eines gesonderten, schuldunabhängigen Strafmilderungsgrunds bedurft hätte.

Der deutsche Gesetzgeber war nicht bereit, diese Einschränkungen offen auszusprechen. Stattdessen gibt er vor, eine systemimmanente Lösung gefunden zu haben. Im strikten Sinne systemimmanent wäre aber nur ein ausdrückliches Verbot von Urteilsabsprachen gewesen.

Literatur

- Aebi, Marcelo/Balcells, Marc*, The Prosecution Service Function within the Spanish Criminal Justice System, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 2008, S. 311-331
- Alsberg, Max/Nüse, Karl-Heinz/Meyer, Karlheinz*, *Der Beweisantrag im Strafprozeß*, 5. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1983
- Altenhain, Karsten*, Angreifende und verteidigende Nebenklage, in: *JZ* 2001, 791-801
- Altenhain, Karsten/Hagemeier, Ina/Haimerl, Michael*, Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Lichte aktueller rechtstatsächlicher Erkenntnisse, in: *NStZ* 2007, 71-78
- Altenhain, Karsten/Hagemeier, Ina/Haimerl, Michael/Karl, H. Stammen*, *Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren*, Baden-Baden 2007
- Altenhain, Karsten/Haimerl, Michael*, Modelle konsensualer Erledigung des Hauptverfahrens (unter Berücksichtigung des Beschlusses des Grossen Senats für Strafsachen vom 3.3.2005), in: *GA* 2005, 281-306
- Artkämper, Heiko*, *Der Deal im Strafprozess*, in: *Kriminalistik* 1999, 784-787
- Ashworth, Andrew/Redmayne, Mike*, *The Criminal Process – an evaluative study*, 3. Auflage, Oxford, New York 2005

- Aubusson de Cavarlay, Bruno*, The Prosecution Service Function within the French Criminal Justice System, in: Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne (Hrsg.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems - The Rise of Prosecutorial Power Across Europe, S. 185-205, Heidelberg 2006
- ders.*, The Prosecution Service Function within the Criminal Justice System – A European Comparison, Questionnaire – France (www.kriminologie.uni-goettingen.de/pps)
- ders. u. a. [All authors]*, Dealing with Various Offence Types in Different Criminal Justice Systems, in: Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems - The Rise of Prosecutorial Power Across Europe, S. 127-148, Heidelberg 2006
- Basdorf, Clemens*, Änderungen des Beweisantragsrechtes und Revision, in: StV 1995, 310-320
- Burbhoff, Detlef*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 5. Auflage, Münster 2007
- Bauknecht, Gesine/Lüdicke, Lieselotte*, Das französische Strafgesetzbuch: in Kraft getreten am 1. März 1994, nach dem Stand vom 1. Juni 1999=Code pénal, Freiburg im Breisgau 1999
- Baumann, Jürgen*, Von der Grauzone zur rechtsstaatlichen Regelung – Ein Vorschlag zur Einführung des Rechtsgesprächs, in: NStZ 1987, 157-162
- Becker, Monika/Kintzig, Jörg*, Rechtsmittel im Strafrecht: Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln – Kurzzvorstellung der Ergebnisse (www.mpicc.de/shared/data/pdf/research.pdf)
- Berenbrink, Thorsten*, Absprache und Rechtsmittelverzicht, in: JA 2005, 889-894
- Bernstorff, Christoph Graf von*, Einführung in das englische Recht, 3. Auflage, München 2006
- Beulke, Werner*, Strafprozessrecht, 10. Auflage, Heidelberg 2008
- Beulke, Werner/Fahl, Christian*, Untreue zum Nachteil der CDU durch Dr. Kohl, in: NStZ 2001, 426-429
- Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Der fehlgeschlagene Deal und seine prozessualen Folgen – BGHSt 42, 191, in: JuS 1997, 1072-1080
- Beulke, Werner/Swoboda, Sabine*, Zur Verletzung des Fair-trial-Grundsatzes bei Absprachen im Strafprozess, in: JZ 2005, 67-75
- Büttmann, Folker*, Gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren, in: DRiZ 2007, 22-27
- Blom, Martine/Smit, Paul*, The Prosecution Service Function within the Dutch Criminal Justice System, in: Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne (Hrsg.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems - The Rise of Prosecutorial Power Across Europe, S. 237-256, Heidelberg 2006

- Bömeke, Patrick M.*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren: eine rechtsvergleichende Untersuchung der Folgeprobleme strafprozessualer Verständigung, Frankfurt am Main (u.a.), 2001
- Böttcher, Reinhard*, Der Deutsche Juristentag und die Absprachen im Strafprozeß, in: Eser, Albin/Goydke, Jürgen/Maatz, Kurt Rüdiger/Meurer, Dieter (Hrsg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, S. 49-61, München 2001
- Böttcher, Reinhard/Dabs, Hans/Widmaier, Gunter*, Verständigung im Strafverfahren – eine Zwischenbilanz, in: NStZ 1993, 375-377
- Böttcher, Reinhard/Widmaier, Gunter*, Absprachen im Strafprozess? – Besprechung des Urteils des BGH vom 23.1.1991 – 3 StR 365/90 –, in: JR 1991, 353-357
- Boblender, Michael*, Entlastung der Strafrechtspflege – Ersetzung des § 244 II StPO durch § 288 I ZPO? – Erwiderung auf Meyer-Goßner, NStZ 1992, 167 ff. –, in: NStZ 1992, 578-579
- Braun, Stefan*, Die Absprache im deutschen Strafverfahren, Aachen 1998
- ders.*, Gründe für das Auftreten von Absprachen im Strafverfahren, in: AnwBl 2000, 222-227
- ders.*, Vorschlag für eine Abspracheregulation im Strafverfahren, in: StraFo 2001, 77-83
- Brause, Hans Peter*, Faires Verfahren und Effektivität im Strafprozeß, in: NJW 1992, 2865-2870
- Bruns, Hans-Jürgen*, Leitfaden des Strafzumessungsrechts, Eine systematische Darstellung für die strafrichterliche Praxis, Köln u. a. 1980
- Bulenda, Teodor; Gruszczyńska, Beata; Kremplenski, Andrzej; Sobota, Piotr*, The Prosecution Service Function within the Polish Criminal Justice System, in: Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne, Coping with Overloaded Criminal Justice Systems - The Rise of Prosecutorial Power Across Europe, S. 257-284, Heidelberg 2006
- Bundesjustizministerium (BMJ)*, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, 18. Mai 2006 (www.bmj.bund.de/files/6588a837df60a539c1d8e09362e44764/1233/RefE%20Verst%C3%A4ndigung.pdf)
- Bundesrat (BRat)*, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren, Drucksache 16/4197, 31.01.2007 (<http://dip.bundestag.de/btd/16/041/1604197.pdf>)
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK)*, Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache im Strafverfahren, Stellungnahme 25/2005, September 2005, in: ZRP 2005, 235-241 (zur vollständigen Fassung siehe unter www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2005/Stn25_05.pdf)

- Bundesregierung (BReg)*, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, Drucksache 16/12310, 18.03.2009 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/123/1612310.pdf>)
- Bussmann, Kai-D.*, Das Entstehen eines neuen Rechtsbegriffs: Verständigungen im Strafverfahren, in: *KritV* 1989, 376-397
- ders.*, Die Entdeckung der Informalität, Über Aushandlungen in Strafverfahren und ihre juristische Konstruktion, Baden-Baden 1991
- Bussmann, Kai-D./Lüdemann, Christian*, Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie?, Aushandlungsprozesse in Wirtschafts- und allgemeinen Strafverfahren, Pfaffenweiler 1995
- Chapman, Becca/Niven, Stephan*, A Guide to the Criminal Justice System in England & Wales, Home Office (Hrsg.), London 2000 (www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/cjs2000.pdf)
- Creifelds, Carl*, Rechtswörterbuch, 19. Auflage, München 2007
- Dahs, Hans*, Absprachen im Strafprozess – Chancen und Risiken –, in: *NStZ* 1988, 153-159
- ders.*, Absprachen im Strafprozess - Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts, Anmerkung zu BGH, Beschluß vom 3. 3. 2005 - GSSt 1/04, in: *NStZ* 2005, 580-582
- Damaska, Mirjan*, Der Austausch von Vorteilen im Strafverfahren: Plea-Bargaining und Absprachen, in: *StV* 1988, 398-402
- Danet, Jean*, La CRPC: un an après..., in: *AJ Pénal* 2005, Dossier 433-441
- Davies, Malcolm/Croall, Hazel/Tyrer, Jane*, Criminal Justice, An Introduction to the Criminal Justice System in England & Wales, 3. Auflage, Harlow u. a. 2005
- Deal, Detlef (Pseud.)*, Der strafprozessuale Vergleich, in: *StV* 1982, 545-552
- Dencker, Friedrich*, Willensfehler bei Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelzurücknahme im Strafprozeß, Bonn 1972
- ders.*, Zum Geständnis im Straf- und Strafprozessrecht, in: *ZStW* 1990, 51-79
- Dencker, Friedrich*, Beschleunigung des Strafprozesses – Vereinfachte Feststellung von Sachverhalten, die von den Verfahrensbeteiligten als „unstreitig“ bezeichnet werden, in: *StV* 1994, 503-507
- Dencker, Friedrich/Hamm, Rainer*, Der Vergleich im Strafprozeß, Frankfurt am Main 1988
- Deutscher Anwaltverein (DAV)*, Soll der Gesetzgeber Informelles formalisieren?, Positionspapier zu dem von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgelegten Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen, in: *StraFo* 2006, 89-99

- ders.*, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren und ein eigener Vorschlag für eine gesetzliche Regelung des Verfahrens, siehe unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2006-46.pdf>
- Dietl, Clara-Erika/Lorenz, Egon*, Dictionary of Legal, Commercial and Political Terms with illustrative examples, explanatory notes and commentaries on comparative law/Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik mit erläuternden und rechtsvergleichenden Kommentaren, 6. Auflage, München 2000
- Duttge, Gunnar*, Möglichkeiten eines Konsensualprozesses nach deutschem Strafprozessrecht, in: ZStW 2003, 539-569
- ders.*, Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Kommentar zu einem Gutachten zum strafrechtlichen Thema des diesjährigen Juristentages, in: Kriminalistik 2004, 561-563
- ders.*, Von Flutwellen, Sümpfen und Wetterzeichen – zu den aktuellen Bestrebungen, Urteilsabsprachen per Gesetz zu „zähmen“ -, in: Schöch, Heinz/Helgerth, Roland/Dölling, Dieter/König/Peter (Hrsg.), Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, S. 53-78, Berlin 2007
- Duttge, Gunnar/Schoop, Christian*, Anmerkung zu BGH, Beschl. V. 3.3.2005 – GSSt 1/04, in: StV 2005, 421-423
- Ebert, Andreas*, Der Tatverdacht im Strafverfahren unter spezieller Berücksichtigung des Tatnachweises im Strafbefehlsverfahren, Frankfurt am Main u. a. 1999
- Edinger, Thomas*, Normierte Deals, Bundesregierung will Absprachen im Strafprozess gesetzlich regeln, in: DRiZ 2006, 255-256
- Elliott, Catherine/Quinn, Frances*, English Legal System, 7. Auflage, Harlow u. a. 2006
- Elsner, Beatrix*, Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? – eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht, Göttingen 2008
- Elsner, Beatrix/Aubusson de Cavarlay, Bruno/Smit, Paul*, The Examining Magistrate's Function and Involvement in Investigative Matters, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 225-235
- Elsner, Beatrix/Lewis, Christopher/ Zila, Josef*, Police Prosecution Service Relationship within Criminal Investigation, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 191-201
- Elsner, Beatrix/Peters, Julia*, The Prosecution Service Function within the German Criminal Justice System, in: Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne (Hrsg.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems - The Rise of Prosecutorial Power Across Europe, S. 207-236, Heidelberg 2006

- Elsner, Beatrix/Smit, Paul/Zila, Josef*, Police Case-Ending Possibilities within Criminal Investigation, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 191-201
- Erb, Volker*, Überlegungen zum Rechtsmittelverzicht des Angeklagten unmittelbar nach der Urteilsverkündung, in: GA 2000, 511-526
- ders.*, Absprachen im Strafverfahren als Quelle unbeherrschbarer Risiken für den Rechtsstaat, in: Krause, Rüdiger/Veelken, Winfried/Vieweg, Klaus, Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa, Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer, S. 743-758, Berlin 2004
- Erb, Volker u. a. (Hrsg.)*, Löwe-Rosenberg [LR], Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Band 5, §§ 151-212b, 26. Auflage, Berlin 2008
- Eser, Albin*, Funktionswandel strafrechtlicher Prozeßmaximen: Auf dem Weg zur „Reprivatisierung“ des Strafverfahrens?, in: ZStW 1992, 361-397
- Fabricius, Dirk*, Die Stellung des Nebenklagevertreters, in: NStZ 1994, 257-263
- Fanchiotti, Vittorio*, Negotiated Justice in Italy, in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, Vol. XXXI-XXXII 1998-1999, S. 31-43, Krakau 2000
- Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 56. Auflage, München 2009
- ders.*, Regelung der Urteilsabsprache - ein Appell zum Innehalten, in: NStZ 2007, 433-436
- Fišer, Zvonko*, Bargaining in Slovene Criminal Procedure, in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, Vol. XXXI-XXXII 1998-1999, S. 45-53, Krakau 2000
- Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Frak.)*, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, Drucksache 16/11736, 27.01.2009 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/117/1611736.pdf>)
- Galland, Volker*, Anmerkung zu BVerfG, Beschluß vom 27.01.1987 - 2 BvR 1133/86 in: NStZ 1987, 420-421
- Geis, Mark*, Überzeugung beim Strafbefehlserlaß, Frankfurt am Main 2000
- Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte [G.St.A.]*, Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung von Verfahrensabsprachen vor Gericht, beschlossen von den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten in Karlsruhe am 24.11.2005 (www.thueringen.de/olg/bodyinfothek40.html)
- Gerlach, Götz*, Absprachen im Strafverfahren: ein Beitrag zu den Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im Strafverfahren, Frankfurt am Main u. a. 1992
- Gewaltig, Stefan*, Die action civile im französischen Strafverfahren, Frankfurt am Main u. a. 1990
- Gilliéron, Gwladys/Killias, Martin*, The Prosecution Service Function within the Swiss Criminal Justice System, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 333-352

- Gössel, Karl Heinz*, Über die sog. „Einigung“ im Strafverfahren, in: Krause, Rüdiger/Veelken, Winfried/Vieweg, Klaus, Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa, Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer, S. 759-773, Berlin 2004
- ders.*, Zur Zulässigkeit von Absprachen im Strafverfahren in der Rechtsprechung, in: Schöch, Heinz/Helgerth, Roland/Dölling, Dieter/König/Peter (Hrsg.), Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, S. 59-92, Berlin 2007
- Graumann, André*, Vertrauensschutz und strafprozessuale Absprachen, Berlin 2006
- Gruszczyńska, Beata/Kremplewski, Andrzej/Sobota, Piotr*, The Prosecution Service Function within the Criminal Justice System – A European Comparison, Questionnaire – Poland (www.kriminologie.uni-goettingen.de/pps)
- Günter, Hans-Helmut*, Der Gesetzgeber muß notfalls Konsequenzen ziehen, in: DRiZ 1989, 151-152
- Haas, Volker*, Zur Verbindlichkeit und Zulässigkeit von Absprachen, in: Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät und Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Rolf Keller, S. 45-74, Tübingen 2003
- Hakeri, Hakan*, The Prosecution Service Function within the Turkish Criminal Justice System, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 353-368
- Haller, Klaus/Conzen, Klaus*, Das Strafverfahren, Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen, 5. Auflage, Heidelberg u. a. 2008
- Hamm, Rainer*, Wie man in richterlicher Unabhängigkeit vor unklaren Gesetzeslagen kapituliert, in: NJW 2001, 1694-1696
- ders.*, Von der Unmöglichkeit, Informelles zu formalisieren – das Dilemma der Urteilsabsprachen -, in: Eser, Albin/Goydke, Jürgen/Maatz, Kurt Rüdiger/Meurer, Dieter (Hrsg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, S. 33-48, München 2001
- ders.*, Rechtsgespräch und Urteilsabsprachen? – Der Deal erreicht die Revision -, in: Widmaier, Gunther (Hrsg.), Festschrift für Hans Dahs, S. 267-279, Köln 2005
- ders.*, Braucht die StPO, um wieder zu gelten, ein Dealgesetz?, in: Ursula Nelles/Thomas Vormbaum (Hrsg.), Strafverteidigung in Forschung und Praxis, Kriminalwissenschaftliches Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Jürgen Welp, S. 57-79, Berlin 2006
- Hanack, Ernst-Walter*, Vereinbarungen im Strafprozeß, ein besseres Mittel zur Bewältigung von Großverfahren?, in: StV 1987, 500-504
- Hannich, Rolf* (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 6. Auflage, München 2008

- Hassemer, Winfrid*, Pacta sunt servanda – auch im Strafprozess? – BGH, NJW 1989, 2270, in: JuS 1989, 890-895
- Hassemer, Winfrid/Hippeler, Gabriele*, Informelle Absprachen in der Praxis des deutschen Strafverfahrens, in: StV 1986, 360-363
- Hauer, Judith*, Geständnis und Absprache, Berlin 2007
- Hegbmans, Michael*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, 3. Auflage, Münster 2003
- Hegbmans, Michael/Matthies, Kamila*, Die Stellung des Geschädigten im polnischen Strafverfahren, in: Wolf, Gerhard (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, S. 135-164, Berlin, Heidelberg 2003
- Hegbmans, Michael/Scheffler, Uwe (Hrsg.)*, Handbuch zum Strafverfahren, München 2008
- Heintschel-Heinegg, Bernd von/Stöckel, Heinz [Hrsg.]*, Kommentar zur Strafprozeßordnung [KMR], 52. Lieferung, München, Unterschleißheim 2008
- Heinz, Wolfgang*, Rechtliche Grundlagen, rechtstatsächliche Befunde, historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen, Konstanz 2004 (www.uni-konstanz.de/rtf/kis/strafverfahren)
- Heister-Neumann, Elisabeth*, Absprachen im Strafprozess – Der Vorschlag Niedersachsens zu einer gesetzlichen Regelung in: ZRP 2006, 137-139
- Heller, Jens*, Die gescheiterte Urteilsabsprache, Verfahrensfairness gegenüber dem Angeklagten im Anschluss an BGHSt 43, 195, Baden-Baden 2004
- Hennrichs, Axel/Schmitt, Bertram*, Absprachen im Strafprozess, Rechtswidriger Deal oder prozessökonomische Notwendigkeit?, in: Kriminalistik 2003, 616-618
- Henrion, Hervé*, Der Einführungsartikel des französischen Code de procédure pénale: Versuch einer Exegese, in: ZStW 2001, 923-946
- Herdegen, Matthias*, Das Verbot der Beweisantizipation im Strafprozeßrecht, in: Ebenroth, Carsten Thomas (Hrsg.), Festschrift für Karlheinz Boujong zum 65. Geburtstag: Verantwortung und Gestaltung, S. 777-790, München 1996
- Herrmann, Joachim*, Absprachen im deutschen Strafverfahren, in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, Vol. XXXI-XXXII 1998-1999, S. 55-80, Krakau 2000
- Hertwig, Volker*, Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit: eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153a StPO in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis, Göttingen 1982
- Hobe, Konrad*, „Geringe Schuld“ und „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 und 153 a StPO, in: Kerner, Hans-Jürgen/Göppinger, Hans/Streng, Franz (Hrsg.), Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht, Festschrift für Heinz Lefferenz zum 70. Geburtstag, S. 629-646, Heidelberg 1983
- Hörnle, Tatjana*, Unterschiede zwischen Strafverfahrensordnungen und ihre kulturellen Hintergründe, in: ZStW 2005, 801-838

- Hofmański, Piotr*, Absprachen im polnischen Strafverfahren, in: ZStW 2004, 113-119
- Hofmański, Piotr/Kunštek, Eduard*, Criminal Procedure System of the Republic of Poland, in: Transition of Criminal Procedure Systems, Pavišić, Berislav (Hrsg.), Volume II, S. 215-238, Rijeka 2004
- Home Office u. a. (Hrsg.)*, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2003, 2. Auflage, Den Haag 2003
- Horn, Eckhard*, Strafschärfung und Strafmilderung – im Verhältnis wozu?, in: StV 1986, 168-170
- Hsu, Tze-Tien*, Die Bewertung des Geständnisses in der Strafzumessung und in der Beweisaufnahme als Sonderproblem der Urteilsabsprache, Tübingen 2007
- Hübsch, Reinhard*, Der große Deal im Namen des Volkes, in: Ministerium für Justiz Baden-Württemberg (Hrsg.), Absprachen im Strafprozeß – ein Handel mit der Gerechtigkeit?: Bericht über d. Symposium am 20. und 21. November 1986 in Triberg, S. 66-89, Stuttgart 1987
- Huttenlocher, Peter*, Dealen wird Gesetz – die Urteilsabsprache im Strafprozess und ihre Kodifizierung, Zugleich eine kritische Untersuchung der aktuellen Gesetzesvorschläge des BMJ, der BRAK, des Bundesrats, des DAV, der Generalstaatsanwälte u. a., Hamburg 2007
- Ignor, Alexander*, Die Urteilsabsprache und die leitenden Prinzipien der StPO, in: Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Deutsches Anwaltsinstitut: ein Beitrag für die anwaltliche und notarielle Beratungs- und Gestaltungspraxis, S. 321-333, Recklinghausen 2003
- ders.*, Die Zukunft des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat?, in: ZStW 2007, 927-937
- Ioakimidis, Ariadne*, Die Rechtsnatur der Absprache im Strafverfahren, Frankfurt am Main u. a. 2001
- Jahn, Matthias*, Die Konsensmaxime in der Hauptverhandlung: Zur Rekonstruktion des Amtsermittlungsgrundsatzes in § 244 Abs. 2 StPO unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesentwürfe zur Verständigung im Strafverfahren, in: ZStW 2006, 427-461
- Jahn, Matthias/Müller, Martin*, Der Widerspenstigen Zähmung – Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge zu den Urteilsabsprachen im Strafprozess, in: JA 2006, 681-687
- Jähnke, Burkhard*, Über die Befugnis des Revisionsgerichts zur Nachprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung, in: Ebert, Udo/Rieß, Peter/Roxin, Claus/Wahle, Eberhard (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag, S. 355-367, Walter de Gruyter u. a. 1999
- ders.*, „Das Gericht muss beim Deal mit offenem Visier verhandeln“ – Eine gesetzliche Regelung hätte Signalwirkung für alle Beteiligten (Rechtsgespräch), in: ZRP 2001, 574-577

- Jakowczyk, Michal*, Kodeks postępowania karnego: Das Strafverfahrensgesetzbuch der Republik Polen, Wolf, Gerhard (Hrsg.), 2. Auflage, Frankfurt Oder 2003
- Janke, Alexander*, Verständigung und Absprachen im Strafverfahren, Aachen 1997
- Jareborg, Nilsg*, Agreements between Prosecutors and Offender in Swedish Law in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, Vol. XXXI-XXXII 1998-1999, S. 81-84, Krakau 2000
- Jasch, Michael*, Perspektiven der polizeilichen Entscheidungsmacht – Strafverfahrensabschluss und Polizei in Deutschland und England –, Frankfurt am Main 2002
- Jasch, Michael*, Anregungen für das deutsche Strafverfahrensrecht aus England – Polizeiliche Erledigung von Bagatellverfahren, in: NJW 2004, 1077-1080
- Jehle, Jörg-Martin*, Die Funktion der Staatsanwaltschaft im europäischen Vergleich – Skizze eines empirischen Forschungsprojekts, in: Amelung, Kurt u. a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag, S. 173-183, Heidelberg 2003
- ders.*, Die wachsende Bedeutung außergerichtlicher Erledigung von Strafverfahren im europäischen Vergleich, in: Rezeption und Reform im japanischen und deutschen Recht, Göttingen 2008, S. 207-222
- Jehle, Jörg-Martin/Lewis, Christopher/Sobota, Piotr*, Dealing with Juvenile Offenders in the Criminal Justice System, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 237-247
- Jehle, Jörg-Martin/Smit, Paul/Zila, Josef*, The public prosecutor as key-player: Prosecutorial case-ending decisions, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 161-179
- Jerouschek, Günter*, Straftat und Traumatisierung, Überlegungen zu Unrecht, Schuld und Rehabilitation der Strafe aus viktimologischer Perspektive, in: JZ 2000, 185-194
- Jeßberger, Florian*, Kooperation und Strafzumessung: der Kronzeuge im deutschen und amerikanischen Strafrecht, Berlin 1999
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.)*, Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch [MK], Band 1, §§ 1-51, München 2003
- Joyce, Peter*, Crime and the Criminal Justice System, Liverpool 2001
- Jung, Heike*, Die Reform des französischen Strafverfahrensrechts und der Schutz der Menschenrechte, in: Frankreich-Jahrbuch 2001, 137-150
- Jung, Heike/Nitschmann, Kathrin*, Das Bekenntnis zum Schuldbekentnis – zur Einführung des plaider coupable im französischen Strafprozess, ZStW 2004, 785-796
- Karom, Andreas*, Der Experimentalbeweis Antrag im Strafprozess, Frankfurt am Main 2002

- Kindhäuser, Urs*, Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2006
- Kintzi, Heinrich*, Verständigung im Strafrecht – Überlegungen zu den Thesen und dem Gutachten der Großen Strafrechtskommission –, in: JR 1990, 309-316
- ders.*, Anmerkung zu BGHSt 43, 195, in: JR 1998, 249-250
- ders.*, Verständigung im Strafverfahren – steht die Diskussion vor dem Abschluß, S. 177-190, in: Ebert, Udo/Rieß, Peter/Roxin, Claus/Wahle, Eberhard (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag, Walter de Gruyter u. a. 1999
- Koch, Karl-Heinz*, Absprachen im Strafprozeß, in: ZRP 1990, 249-252
- Köbel, Rolf*, Bindungswirkung von Stramaßabsprachen, in: NStZ 2002, 74-79
- ders.*, Geständnisverwertung bei missglückter Absprache, in: NStZ 2003, 232-237
- König, Stefan*, Sollte in eine gesetzliche Regelung verfahrensabschließender strafprozessualer Vereinbarungen – wenn sie erfolgen soll – eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach daran notwendig ein Verteidiger mitwirken muss?, in: AnwBl 2002, 40-41
- Körner, Harald Hans*, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, 6. Auflage, München 2007
- Kremer, Stefan Hubertur*, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß, Bonn 1994
- Krüger, Hans-Joachim*, Verantwortung und Selbstbewusstsein bei der Verständigung im Strafverfahren, DRiZ 1989, 150-152
- Kuckein, Jürgen*, Zur Verwertbarkeit des Geständnisses bei einer gescheiterten Verständigung im Strafverfahren, in: Eser, Albin/Goydke, Jürgen/Maatz, Kurt Rüdiger/Meurer, Dieter (Hrsg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, S. 63-72, München 2001
- Kuckein, Jürgen/Pfister, Wolfgang*, Verständigung im Strafverfahren – Bestandsaufnahme und Perspektiven –, in: Geiß, Karlmann (Hrsg.), Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, S. 641-661, Köln u.a. 2000
- Kühne, Hans-Heiner*, Strafprozessrecht, Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 7. Auflage, Heidelberg 2007
- Küpper, Georg*, Tagebücher, Tonbänder, Telefonate – Zur Lehre von den selbständigen Beweisverwertungsverböten im Strafverfahren –, in: JZ 1990, 416-424
- Küpper, Georg/Bode, Karl-Christoph*, Absprachen im Strafverfahren (1. Teil) – Bilanz einer zehnjährigen Diskussion –, in: JURA 1999, 351-362
- Kunz, Karl-Ludwig*, Das strafrechtliche Bagatellprinzip: eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Untersuchung, Berlin 1984

- Lach, Arkadiusz*, The Prosecution Service of Poland, in: Tak, Peter J. P. (Hrsg.), The relation between prosecution services and police in the member states of the european union: a comparative report, Volume II, S. 597-616, Nijmegen 2005
- Landau, Herbert/Bünger, Ralph*, Urteilsabsprache im Strafverfahren – (Erwiderung zu ZRP 2005, 235), in: ZRP 2005, 268-273
- Landau, Herbert/Eschelbach, Ralf*, Absprachen zur strafrechtlichen Hauptverhandlung, in: NJW 1999, 321-326
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus*, Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar [LK], Zweiter Band, §§ 32 bis 55, Dritter Band, §§ 56 bis 79b, 12. Auflage, Berlin 2006 und 2008
- Lemke, Michael u. a.*, Heidelberger Kommentar [HK] zur Strafprozessordnung, 3. Auflage, Heidelberg 2001
- Lewis, Christopher*, The Prosecution Service Function within the English Criminal Justice System, in: Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne (Hrsg.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems - The Rise of Prosecutorial Power Across Europe, S. 151-184, Heidelberg 2006
- ders.*, The Prosecution Service Function within the Criminal Justice System – A European Comparison, Questionnaire – England & Wales, (www.kriminologie.uni-goettingen.de/pps)
- Liedmann, Christian/Bussmann, Kai-D.*, Diversionchancen der Mächtigen?, Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozess, in: KrimJ 1989, 54-72
- Malek, Klaus*, Betäubungsmittelstrafrecht, 3. Auflage, München 2008
- Marsch, Hans-Peter*, Grundregeln bei Absprachen im Strafverfahren, in: ZRP 2007, 220-223
- Maurer, Hartmut*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Auflage, München 2009
- McConville, Mike*, Plea Bargaining: Ethics and Politics, in: Journal of Law and Society 1998, 562-587
- McConville, Mike/Wilson, Geoffrey (Hrsg.)*, The Handbook of the Criminal Justice Process, Oxford, New York 2002
- Meier, Bernd-Dieter*, Strafrechtliche Sanktionen, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg 2006
- Meurer, Dieter*, Der Strafbefehl, in: JuS 1987, 882-887
- ders.*, Dogmatik und Pragmatismus – Marksteine der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen, in: NJW 2000, 2936-2945
- Meyer, Frank*, Willensmängel beim Rechtsmittelverzicht des Angeklagten im Strafverfahren, Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Absprachenproblematik, Berlin 2003
- ders.*, Der vereinbarte Rechtsmittelverzicht, zugleich eine Anmerkung zu BGH 3 StR 368/02 und BGH 3 StR 415/02, in: StV 2003, 41-46

- ders.*, Zurück zur gesetzlichen Beweistheorie? Beobachtungen zu den Legitimationsanforderungen an ein künftiges Abspracheverfahren, in: ZStW 2007, 633-663
- Meyer-Gofßner, Lutz*, Entlastung der Strafrechtspflege – Ein ungewöhnlicher Vorschlag –, in: NStZ 1992, 167-169
- ders.*, Die Rechtsprechung zur Verständigung im Strafprozeß, in: StraFo 2001, 73-77
- ders.*, Der gescheiterte Deal, in: StraFo 2003, 401-406
- ders.*, Gesetzliche Regelung der „Absprachen im Strafprozess“?, in: ZRP 2004, 187-191
- ders.*, Absprachen im Strafprozess, Entwicklung – gegenwärtiger Zustand – Zukunftsaussichten, in: Böttcher, Reinhard/Huther, Edda/Rief, Peter, Verfassungsrecht – Menschenrechte – Strafrecht, Kolloquium für Dr. Walter Gollwitzer zum 80. Geburtstag am 16. Januar 2004 in München, S. 161-189, Berlin 2004
- ders.*, Zum Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer für eine gesetzliche Regelung der Urteilsabsprache im Strafverfahren, StV 2006, 485-490
- ders.*, Rechtsprechung durch Staatsanwaltschaft und Angeklagten? – Urteilsabsprachen im Rechtsstaat des Grundgesetzes –, in: NStZ 2007, 425-432
- ders.*, Absprachen im Strafprozess, Nach der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des BGH, in: Schöch, Heinz/Helgerth, Roland/Dölling, Dieter/König/Peter (Hrsg.), Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, S. 105-123, Berlin 2007
- ders.*, Die Zukunft des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat?, in: ZStW 2007, 938-944
- ders.*, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 51. Auflage, München 2008
- Moldenbauer, Gerwin M.*, Eine Verfahrensordnung für Absprachen im Strafverfahren durch den Bundesgerichtshof?, Frankfurt am Main u. a. 2004
- Müller, Martin*, Probleme um eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, München 2008
- Murmann, Uwe*, Über den Zweck des Strafprozesses, in: GA 2004, 65-86
- Nehm, Kay*, Die Verständigung im Strafverfahren auf der Zielgeraden?, in: StV 2007, 549-553
- Nestler-Trembl, Cornelius*, Der Handel um die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege, in: DRiZ 1988, 288-295
- ders.*, Der „deal“ aus der Perspektive des Beschuldigten, in: KritJ 1989, 448-457

- Nestler, Cornelius*, Gibt es Neues? – Schönemanns Gutachten zu den Absprachen im Strafverfahren von 1990, in: Hefendehl, Roland (Hrsg.), Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus, Symposium für Bernd Schönemann zum 60. Geburtstag, S. 15-27, München 2005
- Niemöller, Martin*, Absprachen im Strafprozess, in: StV 1990, 34-38
- Olters, Günther*, Amtsführung der Richter und Staatsanwälte aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten, in: DRiZ 1988, 50-53
- Peters, Julia/ Aubusson de Cavarlay, Bruno/ Lewis, Christopher/ Sobota, Piotr*, Negotiated Case-ending Settlements: Ways of Speeding up the (Court) Process, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 145-159
- Pfefferkorn, Fabian*, Einführung in das französische Strafverfahren, Eine systematische Darstellung der procédure pénale, Hamburg 2006
- Pfeiffer, Gerd*, „Ich bin gegen den Deal“, Der Gesetzgeber sollte Farbe bekennen, in: ZRP 1990, 355-356
- ders.* (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, [KK] 5. Auflage, München 2003
- ders.*, Strafprozessordnung, Kommentar, 5. Auflage, München 2005
- Pfister, Wolfgang*, Die Verständigung im Strafverfahren – Die Praxis, das geltende Recht, die obergerichtliche Rechtsprechung und der Gesetzgeber -, in: DRiZ 2004, 178-183
- Pfordte, Thilo/ Degenhard, Karl*, Der Anwalt im Strafrecht, Baden-Baden 2005
- Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard*, Grundrechte, Staatsrecht II, 24. Auflage, Heidelberg 2008
- Pípek, Jiří*, Alternativ Ways of Settlement of Criminal Cases Involving Agreement in Czech Criminal Proceedings in: Czapska u. a. (Hrsg.), Archivum Iuridicum Cracoviense, Vol. XXXI-XXXII 1998-1999, S. 111-129, Krakau 2000
- Pohl, Günter*, Praxis des Strafrichters, Heidelberg 1987
- Pradel, Jean*, Manuel de Procédure Pénale, 13. Auflage, Paris 2006
- ders.*, Droit Pénale Général, 16. Auflage, Paris 2006
- ders.*, Une consécration du «plea bargaining» à la française: la composition pénale instituée par la loi n° 99-515 du 23 juin 1999, in: Recueil Dalloz Sirey 1999, Chronique 379-382
- Ranft, Otfried*, Strafprozeßrecht, Systematische Lehrdarstellung für Studium und Praxis, 3 Auflage, Stuttgart u. a. 2005
- Rechtsausschuss*, Beschlussempfehlung und Bericht des *Rechtsausschusses*, Drucksache 16/13095, 20.05.2009 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/130/1613095.pdf>)

- Reinbard, Antoine*, France, in: Tak, Peter J. P. (Hrsg.), Tasks and powers of the prosecution services in the EU member states, Volume I, S. 839-858, Nijmegen 2004,
- Renucci, Jean-François*, Code de procédure pénale, 49. Auflage, Paris 2008
- Riegner, Klaus*, Auswirkungen des § 400 I StPO auf Berufung und Revision des Nebenklägers, in: NStZ 1990, 11-16
- Rieß, Peter*, Zweifelsfragen zum neuen Strafbefehlsverfahren, in: JR 1988, 133-137
- ders.*, Der vereinbarte Rechtsmittelverzicht, in: Eser, Albin/Goydke, Jürgen/Maatz, Kurt Rüdiger/Meurer, Dieter (Hrsg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis, Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, S. 645-663, München 2001
- ders.*, Anmerkung zum Beschluss des Großen Senats für Strafsachen des BGH vom 3.3.2005 – GSSt 1/04, in: JR 2005, 435-439
- ders.*, Über die Aufgaben des Strafverfahrens, in: JZ 2006, 269-277
- ders.* (Hrsg.), Löwe-Rosenberg [LR], Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Viertes Band, §§ 213-295; Sechster Band, §§ 374-495, 25. Auflage, Berlin u. a. 2001
- Rieß, Peter/Hilger, Hans*, Das neue Strafverfahrensrecht – Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987, NStZ 1987, 204-209
- Rönnau, Thomas*, Die Absprache im Strafprozeß: eine rechtssystematische Untersuchung der Zulässigkeit von Absprachen nach dem geltenden Strafprozeßrecht, Baden-Baden 1990
- ders.*, Die neue Verbindlichkeit bei den strafprozessualen Absprachen, Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 28.8.1997 – 4 StR 240/97 –, wistra 1998, 49-53
- Róth, Erika*, The Prosecution Service Function within the Hungarian Criminal Justice System, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 289-309
- Roussel, Gildas*, Tableau synthétique du déroulement de la procédure de CRPC, in: AJ Pénal 2005, Dossier 442-443
- Roxin, Claus*, Strafverfahrensrecht, 25. Auflage, München 1998
- Rückel, Christoph*, Verteidigungstaktik bei Verständigungen und Vereinbarungen im Strafverfahren – Mit Checkliste –, in: NStZ 1987, 297-304
- Saas, Claire*, De la composition pénale au plaider-coupable: le pouvoir de sanction du procureur, in: RSC 2004, 827-842
- Salditt, Franz*, Möglichkeiten eines Konsensualprozesses nach deutschem Strafprozeßrecht - Ergänzende Überlegungen aus forensischer Sicht, in: ZStW 2003, 570-582
- Saliger, Frank*, Absprachen im Strafprozess an den Grenzen der Rechtsfortbildung – BGH (GS), NJW 2005, 1440, in: JuS 2006, 8-12

- ders.*, Grenzen der Opportunität: § 153a StPO und der Fall Kohl, Zugleich Besprechung von LG Bonn, Beschluss vom 28.2.2001, in: GA 2005, 155-176
- Sanders, Andrew*, Prosecutions in England & Wales, in: Tak, Peter J. P. (Hrsg.), Tasks and powers of the prosecution services in the EU member states, Volume I, S. 97-127, Nijmegen 2004
- Sanders, Andrew/Young, Richard*, Criminal Justice, 3. Auflage, London, Edinburgh, Dublin 2007
- Satzger, Helmut/Höltkemeier, Kai*, Zur Unwirksamkeit eines abgesprochenen Rechtsmittelverzichts, in: NJW 2004, 2487-2490
- Schaal, Hans-Jürgen*, Hinreichender Tatverdacht oder richterliche Überzeugungsbildung für den Strafbefehlserlaß?, in: Geppert, Klaus (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, S. 426-443, Berlin u. a. 1990
- Schäfer, Gerhard*, Praxis der Strafzumessung, 4. Auflage, München 2008
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther*, Strafaussetzung zur Bewährung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: BewH 2000, 186-195
- Scheffler, Uwe/Matthies, Kamila*, Das polnische Strafbefehlsverfahren im Vergleich mit dem deutschen Recht, in: Wolf, Gerhard (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, S. 179-202, Berlin, Heidelberg 2003
- Schellenberg, Frank*, Die Hauptverhandlung im Strafverfahren, 2. Auflage, München 2000
- Schlichter, Ellen*, Zur Relativierung der gerichtlichen Aufklärungspflicht durch Verständigung im Strafverfahren, in: von Seebode, Manfred (Hrsg.), Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, S. 737-756, Berlin, New York 1992
- Schmitt, Bertram*, Die Rechtsprechung und Rechtswirklichkeit verfahrensbeendender Absprachen im Strafprozeß, in: GA 2001, 411-426
- Schmidt-Hieber, Werner*, Vereinbarungen im Strafverfahren, NJW 1982, 1017-1021
- ders.*, Verständigung im Strafverfahren, Möglichkeiten und Grenzen für die Beteiligten in den Verfahrensabschnitten, München 1986
- ders.*, Der strafprozessuale „Vergleich“ – eine illegale Kungelei?, in: StV 1986, 355-359
- ders.*, Die gescheiterte Verständigung, in: NStZ 1988, 302-304
- ders.*, Absprachen im Strafprozeß – Privileg des Wohlstandskriminellen?, in: NJW 1990, 1884-1888
- ders.*, Absprachen im Strafprozeß – Rechtsbeugung und Klassenjustiz?, in: DRiZ 1990, 321-326
- Schmitt, Bertram*, Zu Rechtsprechung und Rechtswirklichkeit verfahrensbeendender Absprachen im Strafprozess, in: GA 2001, 411-426

- Schöch, Gabriele*, Konnexität und Vertrauensschutz bei versuchter Verständigung im Strafverfahren, in: NJW 2004, 3462-3466
- ders.*, Urteilsabsprachen in der Strafrechtspraxis, Berlin 2007
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*, Strafgesetzbuch: Kommentar, 27. Auflage, München 2006
- Schoop, Christian*, Der vereinbarte Rechtsmittelverzicht, Baden-Baden 2006
- Schrader, Henning*, Der Hilfsbeweis Antrag - ein Dilemma, in: NStZ 1991, 224-226
- Schröder, Olaf*, Der abgesprochene Rechtsmittelverzicht in der Rechtsprechung des BGH, in: StraFo 2003, 412-416.
- Schulte-Kellinghaus, Thomas*, Zehn Thesen zu Absprachen (»Deals«) im Strafprozess, in: DRiZ 2007, 141-142
- Schulte-Nover, Sandra*, Strafrichter in Deutschland und England – Ein systematischer Rechtsvergleich im Hinblick auf die richterlichen Kompetenzen im Strafverfahren, Frankfurt am Main u.a. 2003
- Schünemann, Bernd*, Die Verständigung im Strafprozeß – Wunderwaffe oder Bankrotterklärung der Verteidigung?, in: NJW 1989, 1895-1903
- ders.*, Informelle Absprachen und Vertrauensschutz im Strafverfahren – Zugleich zu BGH, Urteil v. 7.6.1989 – StR 66/89 -, in: JZ 1989, 984-990
- ders.*, Absprachen im Strafverfahren?, Grundlagen, Gegenstände und Grenzen, Gutachten B zum 58. Deutschen Juristentag 1990 in München, Band I, München 1990
- ders.*, Wetterzeichen einer untergehenden Strafprozesskultur? Wider die falsche Prophetie des Absprachenelysiums, in: StV 1993, 657-663
- ders.*, Wohin treibt der deutsche Strafprozess?, in: ZStW 2002, S. 1-62
- ders.*, Zur Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens in Europa: Kontradiktorische Ausbalancierung statt Partizipation, in: Triffterer, Otto (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Theo Vogler, Heidelberg 2004, S. 81-92
- ders.*, Wetterzeichen vom Untergang der deutschen Rechtskultur, Die Urteilsabsprachen im Strafprozess als Abgesang auf die Gesetzesbindung der Justiz und den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung, Berlin 2005
- ders.*, Strafprozessuale Absprachen in Deutschland, Der Rechtsstaat auf dem Weg in die „Bananenrepublik“?, Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V. am 20. Oktober 2004, Regensburg 2005
- ders.*, Bundesrechtsanwaltskammer auf Abwegen, ZRP 2006, 63-64
- ders.*, Die Zukunft des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat?, in: ZStW 2007, 945-958
- Schünemann, Bernd/Hauer, Judith*, Absprachen im Strafverfahren, Zentrale Probleme einer künftigen gesetzlichen Regelung, in: AnwBl. 2006, 439-445

- Seber, Gerhard*, Anmerkung zum Beschluss des Großen Senats, in: JZ 2005, 634-636
- Seier, Jürgen*, Der strafprozessuale Vergleich im Lichte des § 136a StPO, in: JZ 1988, 683-688
- Sinner, Stefan*, Der Vertragsgedanke im Strafprozeßrecht, Frankfurt am Main 1999
- Siolek, Wolfgang*, Verständigung im Strafverfahren – eine verfassungswidrige Praxis!, in: DRiZ 1989, 321-330
- ders.*, Verständigung in der Hauptverhandlung, Baden-Baden 1993
- ders.*, Zur Fehlentwicklung strafprozessualer Absprachen, in: Hanack, Ernst-Walter (Hrsg.), Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag, S. 563-583, Berlin 2002
- Steinhögl, Ingrid Juliane*, Der strafprozessuale Deal, Perspektiven einer Konsensorientierung im Strafrecht, Augsburg 1998
- Streng, Franz*, Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 2. Auflage, Stuttgart 2002
- Terborst, Bruno*, Informelle Absprachen im Strafprozess, DRiZ 1988, 296-298
- Thode, Marina*, Die aktuelle Lage der Strafjustiz in FRankreich, in: DRiZ 2001, 246-251
- Tscherwinka, Ralf*, Absprachen im Strafproeß, Frankfurt am Main u. a. 1995
- Trüg, Gerson/Kerner, Hans-Jürgen*, Formalisierung der Wahrheitsfindung im (reformiert-) inquisitorischen Strafverfahren? Betrachtungen unter rechtsvergleichender Perspektive, in: Schöch, Heinz/Helgerth, Roland/Dölling, Dieter/König/Peter (Hrsg.), Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, S. 191-212, Berlin 2007
- Turković, Ksenija*, The Prosecution Service Function within the Croatian Criminal Justice System, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 263-287
- Tylman, Janusz*, Die Stellung und die Aufgaben des Staatsanwalts im polnischen Vorverfahren, in: Wolf, Gerhard (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, S. 1-20, Berlin, Heidelberg 2003
- Ufer, Steffen/Ufer, Florian*, Die „Verständigung“ im Strafverfahren, in: Ziegert, Ulrich (Hrsg.), Grundlagen der Strafverteidigung, Handbuch für die Aus- und Fortbildung des Fachanwalts, S. 45-53, Stuttgart u. a. 2000
- Vitu, André*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, in: Jung, Heike (Hrsg.), Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen: Frankreich, Österreich, Schweiz, UdSSR, USA, S. 7-46, Berlin u. a. 1990
- Vogel, Joachim*, Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, in: JZ 2004, 827-837

- Vogler, Richard*, Konsensuale Elemente im Strafprozess in England und Wales sowie in den USA, in: ZStW 2004, 129-149
- Volk, Klaus*, Diverse Wahrheiten, in: Eser, Albin (Hrsg.), Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hannskarl Salger, S. 411-419, Köln u. a. 1993
- Wagner, Heinz*, Das einvernehmliche Verfahren, in: Dölling, Dieter/Erb, Volker (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, S. 585-604, Heidelberg 2002
- Wagner, Heinz/Rönnau, Thomas*, Die Absprachen im Strafprozeß – Ein Beitrag zur Gesamtreform des Strafverfahrens mit Gesetzesvorschlägen, in: GA 1990, 387-406
- Wade, Marianne*, The Power to Decide – Prosecutorial Control, Diversion and Punishment in Europe, in: Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne (Hrsg.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems - The Rise of Prosecutorial Power Across Europe, S. 27-126, Heidelberg 2006
- Wade, Marianne/Lewis, Christopher/Aubusson de Cavarlay, Bruno*, Well-informed? Well represented? Well nigh Powerless? Victims and Prosecutorial Decision-making, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 249-261
- Wade, Marianne/Aubusson de Cavarlay, Bruno/Zila, Josef*, Tinker, Tailor, Policy-maker: The Wider Context of Prosecution Service Work, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 181-190
- Wade, Marianne/Smit, Paul/Aubusson de Cavarlay, Bruno*, The Prosecution Role where Courts decide Cases, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 133-143
- Wade, Marianne u. a.*, When the line is crossed ... Paths to Control and Sanction Behaviour necessitating a State Reaction, in: European Journal on Criminal Policy and Research 2008, S. 101-122
- Waltoś, Stanisław*, Vortragsveranstaltung der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen der deutschen und der neuen polnischen Strafprozeßordnung: Rechtsvergleichende und rechtspolitische Überlegungen, in: JR 1998, 364-366 (mitgeteilt von Joachim Kretschmer)
- ders.*, Die neue polnische Strafprozessordnung im Vergleich mit dem deutschen Strafprozessrecht, in: Weigend, Thomas (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, S. 995-1014, Berlin u. a. 1999
- ders.*, Konsensualverfahren im polnischen Strafprozess, in: Wolf, Gerhard (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, S. 115-134, Berlin, Heidelberg 2003
- Warsmann, Jean-Luc*, Quel avenir pour le «plaider coupable»? (www.vie-publique.fr/documents-vp/rapport_warsmann_plaider_coupable.pdf)
- Weber, Joachim*, Zum Genugtuungsinteresse des Verletzten als Strafzweck, Baden-Baden 1997

- Weber, Klaus*, Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2003
- Weber, Victor*, »He takes some of my time – so I take some of his«, in: DRiZ 1988, 73-73
- Wehnert, Anne*, Die tatsächliche Ausgestaltung der Absprachenpraxis in staatsanwaltschaftlichen Wirtschaftsermittlungsverfahren aus anwaltlicher Sicht, in: StV 2002, 219-222
- Weichbrodt, Korinna*, Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen: zugleich ein Beitrag zur Reformdiskussion unter besonderer Berücksichtigung der italienischen Regelung einvernehmlicher Verfahrensbeendigung, Berlin 2006
- Weider, Hans-Joachim*, Revisionsrechtliche Kontrolle bei gescheiterter Absprache? – Zugleich Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 26. 9. 2001 –, in: NStZ 2002, 174-178
- ders.*, Der aufgezwungene Deal, in: StraFo 2003, 406-412
- Weigend, Ewa*, Das polnische Strafgesetzbuch: vom 6. Juni 1997, in Kraft getreten am 1. September 1998=Kodeks karny, Freiburg im Breisgau 1998
- dies.*, Die polnische Strafprozessordnung: vom 6. Juni 1997 nach dem Stand vom September 2003=Kodeks postępowania karnego, Freiburg im Breisgau 2004
- dies.*, Grundzüge der neuen polnischen Strafprozessordnung von 1997, in: ZStW 2003, 153-174
- Weigend, Thomas*, Strafzumessung durch den Staatsanwalt? Lösbare und unlösbare Probleme bei der Verfahrenseinstellung unter Auflagen (§ 153a StPO), in: KrimJ 1984, 8-38
- ders.*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu konsensualen Elementen im Strafprozess, Freiburg im Breisgau 1990
- ders.*, Abgesprochene Gerechtigkeit – Effizienz durch Kooperation im Strafverfahren? –, in: JZ 1990, 774-782
- ders.*, Die Reform des deutschen Strafverfahrens, Europäische und deutsche Tendenzen und Probleme, in: ZStW 1992, 486-512
- ders.*, Eine Prozessordnung für abgesprochenen Urteile? – Anmerkungen zu den Entscheidungen BGHSt 43, 195 und BGH, in: NStZ 1999, 57-63
- ders.*, Der BGH vor der Herausforderung der Absprachenpraxis, in: Canaris, Claus Wilhelm u. a. (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. IV, S. 1011-1042, München 2000
- ders.*, Bedenken gegen das Dealen - Auch eine rechtsvergleichende Betrachtung, in: Goldbach, Michael (Hrsg.), Der Deal mit dem Recht, Absprachen im Strafprozess, S. 37-50, Hofgeismar 2004
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner*, Strafrecht, Allgemeiner Teil: die Straftat und ihr Aufbau, 38. Auflage, Heidelberg u. a. 2008

- Wefslau, Edda*, Das Konsensprinzip im Strafverfahren: Leitidee für eine Gesamtreform?, Baden-Baden 2002
- dies.*, Absprachen in Strafverfahren, in: ZStW 2004, 150-171
- dies.*, Absprachen und Strafverteidigung, in: StV 2006, 357-361
- Widmaier, Gunter*, Der strafprozessuale Vergleich, in: StV 1986, 357-359
- ders.*, Die Urteilsabsprache im Strafprozess – ein Zukunftsmodell?, NJW 2005, 1985-1987
- Wolf, Gerhard/Jakowczyk, Michal*, Einstellung des Verfahrens aus sachlich-rechtlichen Gründen?, in: Wolf, Gerhard (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, S. 203-237, Berlin, Heidelberg 2003
- Wolflast, Gabriele*, Absprachen im Strafprozeß, in: NStZ 1990, 409-416
- Wolter, Jürgen*, Strafverfahrensrecht und Strafprozessreform, in: GA 1985, 49-92
- Zila, Josef*, The Prosecution Service Function within the Swedish Criminal Justice System, in: Jehle, Jörg-Martin/Wade, Marianne (Hrsg.), Coping with Overloaded Criminal Justice Systems - The Rise of Prosecutorial Power Across Europe, S. 285-311, Heidelberg 2006
- Zschockelt, Alfons*, Der Richter ist kein Handelspartner, in: Eser, Albin (Hrsg.), Festschrift für Hanskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, S. 435-445, Köln 1995

Anhang – Gesetze und Regelungen

Entwurf der BRAK

Änderungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs

1. § 202 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

Das Gericht und die Verfahrensbeteiligten können die Möglichkeit einer Urteilsabsprache (§ 243a) erörtern. Der wesentliche Inhalt der Erörterungen ist aktenkundig zu machen.

2. Nach § 211 wird folgender neuer § 212 eingefügt:

§ 212 [Vorbereitung einer Urteilsabsprache nach Eröffnung des Hauptverfahrens]

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens gilt § 202 Abs. 2 entsprechend.

3. In § 243 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:

(4) Der Vorsitzende teilt mit, ob vor der Hauptverhandlung Erörterungen gemäß § 202 Abs. 2, § 212 stattgefunden haben. Deren wesentlicher Inhalt ist mitzuteilen. Die Mitteilung ist in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.

4. Nach § 243 wird folgender neuer § 243a eingefügt:

§ 243a [Urteilsabsprache]

(1) Das Gericht kann auf übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten diesem unter Darlegung seiner rechtlichen Bewertung der angeklagten Tat eine Strafobergrenze nach Maßgabe des § 46b StGB sowie andere Rechtsfolgen für den Fall zusagen, dass der Angeklagte vom Gericht konkret bezeichnete sachgemäße Bedingungen erfüllt. Als Bedingungen kommen insbesondere in Betracht

1. ein Geständnis,
 2. die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens,
 3. das ernsthafte Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten,
 4. ein sonstiges Verhalten, das der Verfahrensbeschleunigung dient.
- (2) Die Zusagen sowie die vom Angeklagten zu erfüllenden Bedingungen sind in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Dies gilt ebenso bei Zusagen der Staatsanwaltschaft für den Fall einer Urteilsabsprache.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger und der Angeklagte können der Zusage innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist widersprechen. Ein Widerspruch der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers hat vor der Erklärung des Angeklagten zu erfolgen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Erfüllt der Angeklagte die Bedingungen, ist das Gericht an die Zusage der Strafobergrenze und anderer Rechtsfolgen gebunden. Die Bindungswirkung entfällt,
1. wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte der Zusage widersprochen haben,
 2. wenn nach Auffassung des Gerichts der Angeklagte die Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt hat,
 3. wenn sich im weiteren Verfahren wesentliche straferschwerende Umstände ergeben, die dem Gericht im Zeitpunkt seiner Zusage unbekannt waren,
 4. wenn das Gericht Umstände übersehen hat, die auch unter Berücksichtigung des § 46b StGB zur Anwendung eines Strafrahmens mit einer die zugesagte Strafobergrenze übersteigenden Mindeststrafe führen, oder

5. mit dem Abschluss des Rechtszugs, in dem die Zusage erfolgt ist.

Der Angeklagte ist auf den Wegfall der Bindungswirkung hinzuweisen; § 265 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Entfällt die Bindungswirkung der Zusage, sind Prozesshandlungen des Angeklagten in Erfüllung von Bedingungen gemäß Absatz 1 wirkungslos; ein Geständnis ist unverwertbar. Dies gilt nicht bei Wegfall der Bindungswirkung nach Abs. 4 Nr. 3.

(6) Erörterungen zur Vorbereitung einer Absprache gemäß Absatz 1 können auch außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden. Der Vorsitzende hat deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung mitzuteilen. Die Mitteilung ist in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.

5. In § 272 wird folgende Nummer 6 angefügt:

6. die Angabe, dass in oder außerhalb der Hauptverhandlung Erörterungen mit dem Ziel einer Urteilsabsprache (§ 243a) stattgefunden haben, und die Mitteilung des Vorsitzenden über den wesentlichen Inhalt solcher Erörterungen (§ 243 Abs. 4, § 243a Abs. 6) oder die Angabe, dass solche Erörterungen nicht stattgefunden haben.

6. § 275 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dies muss spätestens sechs Wochen nach der Verkündung geschehen.

7. § 302 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil sowie die Zurücknahme eines Rechtsmittels vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung sind unzulässig. Dies gilt nicht bei Urteilen des Strafrichters, es sei denn, das Urteil beruht auf einer Urteilsabsprache (§ 243a). Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

8. § 312 wird wie folgt gefasst:

Gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ist Berufung zulässig, sofern nicht das Urteil auf Grund einer Urteilsabsprache gemäß § 243a ergangen ist.

9. Nach § 333 wird folgender neuer § 334 eingefügt:

§ 334 [Zulässigkeit der Revision gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts]

Gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ist Revision auch insoweit zulässig, als nach § 312 die Berufung ausgeschlossen ist.

10. In § 337 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Ist das Urteil auf Grund einer Absprache (§ 243a) ergangen, kann die Revision der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Nebenklägers, der der Zusage nicht gemäß § 243a Abs. 3 Satz 2 widersprochen hat, wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf eine Verletzung der bei der Absprache zu beachtenden Vorschriften (§ 243 Abs. 4, § 243a), der Grundsätze des fairen Verfahrens sowie auf die in § 338 genannten Aufhebungsgründe gestützt werden.

11. In § 354 Abs. 1a wird folgender Satz 3 angefügt:

Erfolgt die Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen Nichteinhaltung einer Zusage nach § 243a Abs. 1, so kann das Revisionsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen unter Beachtung der Zusage angemessen herabsetzen.

12. Nach § 46a StGB wird folgender neuer § 46b StGB eingefügt:

§ 46b [Strafmilderung bei Urteilsabsprache]

Im Fall einer Urteilsabsprache (§ 243a der Strafprozessordnung) ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Das Eckpunktepapier der GStA

1. Erörterungen mit dem Ziel einer Urteilsabsprache können in und außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden. Der wesentliche Inhalt der Urteilsabsprache ist vom Vorsitzenden in der Hauptverhandlung mitzuteilen. Die Mitteilung ist in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.
2. Ein qualifiziertes Geständnis muss *conditio sine qua non* einer jeden Urteilsabsprache sein.
3. Das Verfahren zu einer solchen Verständigung setzt einen übereinstimmenden Antrag von Staatsanwaltschaft und Angeklagten voraus.
4. Das Gericht hat eine Strafober- und eine Strafuntergrenze zuzusagen. Widersprechen Staatsanwaltschaft oder Angeklagter dem dadurch eröffneten Strafrahmen, darf das Urteil nicht aufgrund einer verfahrensbeendenden Absprache ergehen.
5. Der Schuldspruch darf nicht Gegenstand der Absprache sein.
6. Mit der Urteilsabsprache darf keine Strafrahenverschiebung verbunden sein.
7. Nach der Absprache und dem Geständnis ist das Gericht an die Zusage bis zum Abschluss des Rechtszuges gebunden.

8. Die Bindungswirkung entfällt, wenn sich im weiteren Verfahren wesentliche strafmildernde oder -erschwerende Umstände ergeben, die dem Gericht im Zeitpunkt seiner Zusage unbekannt waren.
9. Die Verwertbarkeit des Geständnisses bei Wegfall der Bindungswirkung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafprozessrechts.
10. Ein Rechtsmittelverzicht darf nicht Gegenstand der Urteilsabsprache sein.
11. Ein Rechtsmittelverzicht ist nur nach qualifizierter Belehrung statthaft.
12. Gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts, die aufgrund einer Urteilsabsprache ergangen sind, ist das Rechtsmittel der Berufung ausgeschlossen.
13. Ist das Urteil aufgrund einer Verständigung ergangen, kann die Revision der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten wegen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf einen Verstoß der beim Abspracheverfahren zu beachtenden Vorschriften sowie auf die in § 338 Strafprozessordnung genannten Aufhebungsgründe gestützt werden.
14. Die prozessualen Rechte des Nebenklägers bleiben unberührt.

Gesetzentwurf des BRat

Änderung der Strafprozessordnung

1. Dem § 35a wird folgender Satz angefügt:

„Beruht das Urteil auf einer Absprache gemäß § 243a, ist der Angeklagte auch darüber zu belehren, dass er ungeachtet der Absprache und der in diesem Zusammenhang stattgefundenen Erörterungen in seiner Entscheidung frei ist, Rechtsmittel einzulegen.“

2. In § 44 Satz 2 wird die Angabe „§§ 35a,“ durch die Angabe „§ 35a Satz 1 und 2, §“ ersetzt.
3. Nach § 211 wird folgender § 212 eingefügt:

„§ 212: Auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft sowie auf Anregung des Vorsitzenden können nach Zustellung der Anklageschrift auch außerhalb der Hauptverhandlung die Möglichkeiten einer Urteilsabsprache im Sinne von § 243a erörtert werden. Der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Erörterungen sind durch den Vorsitzenden des Gerichts aktenkundig zu machen.“

4. In § 243 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Vorsitzende teilt mit, wenn vor der Hauptverhandlung Erörterungen gemäß § 212 stattgefunden haben. Der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Erörterungen sind mitzuteilen und in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Soll danach eine Urteilsabsprache erfolgen, ist gemäß § 243a Abs. 4 bis 6 zu verfahren.“

5. Nach § 243 wird folgender § 243a eingefügt:

„§ 243a: (1) In der Hauptverhandlung kann das Gericht auch ohne Antrag des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft zu jedem Zeitpunkt den Stand des Verfahrens einschließlich einer vorläufigen Beurteilung des Verfahrensergebnisses mit dem Ziel einer verfahrensbeendenden Absprache erörtern. Hinsichtlich der Anträge gilt § 212 und für Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung gelten § 212 Satz 2 und § 243 Abs. 4 entsprechend.

(2) Mit dem Ziel einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung ist nur eine Verständigung über die Rechtsfolgen mit Ausnahme der Maßregeln der Besserung und Sicherung zulässig. Gegenstand der Verständigung können weder der Schuldspruch, ein Rechtsmittelverzicht oder Umstände sein, die das Vollstreckungsverfahren betreffen. Die Regelungen in den §§ 154, 154a bleiben unberührt; das gilt auch in Bezug auf andere Verfahren gegen den Angeklagten, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anhängig sind.

(3) In Erwartung eines das Verfahren verkürzenden oder beendenden Geständnisses kann das Gericht unter freier Würdigung sämtlicher Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen einen Strafrahmen durch Mitteilung einer Strafunter- und einer Strafobergrenze angeben. Der mitgeteilte Strafrahmen steht unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung zugänglichen und zur Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entsprechenden Geständnisses.

(4) Der nach Absatz 3 mitgeteilte Strafrahmen ist einschließlich der diesen stützenden wesentlichen Erwägungen in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Im Anschluss erhalten die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte, der Verteidiger und in den Fällen des § 395 die Nebenklage Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Urteilsabsprache kommt zustande, wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger ihre Zustimmung erklären. Die Erklärungen und das Ergebnis sind im Hauptverhandlungsprotokoll festzuhalten. Erhebt die Nebenklage gegen den mitgeteilten Strafrahmen Bedenken, gibt die Staatsanwaltschaft dazu eine Erklärung ab, die sich mit den geäußerten Vorbehalten der Nebenklage befasst.

- (5) Stimmen die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte oder der Verteidiger dem mitgeteilten Strafrahmen nicht zu, ist das Gericht nicht an die bisherige Bewertung gebunden. Dasselbe gilt, wenn sich im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung eine wesentliche Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht ergibt. Die Bindung des Gerichts an die mitgeteilte Bewertung sowie der Verfahrensbeteiligten an ihre Erklärungen nach Absatz 4 ist auf den jeweiligen Rechtszug beschränkt.
- (6) Der Angeklagte ist über die Bedeutung und die Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung der in Absatz 4 Satz 3 genannten Verfahrensbeteiligten ausdrücklich zu belehren. Ebenso ist er auf die Folgen eines nicht zur Überzeugungsbildung des Gerichts genügenden Geständnisses und einer wesentlichen Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht sowie die eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten einschließlich der auf das an der Verständigung beteiligte Gericht beschränkten Absprachebindung hinzuweisen. Ein danach abgelegtes Geständnis bleibt auch im Falle einer nach Absatz 3 Satz 2 mangelnden oder nach Absatz 5 Satz 2 weggefallenen Bindung des Gerichts verwertbar.
- (7) Das Gericht weist die Verfahrensbeteiligten auf eine die Bindungswirkung nicht begründende oder entfallen lassende Bewertung hin. § 265 gilt entsprechend. Im Falle des wirksamen Zustandekommens der Absprache ist das erkennende Gericht an den mitgeteilten Strafrahmen gebunden.“
6. § 267 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Urteilsgründen ist anzugeben, dass dem Urteil eine Absprache nach § 243a vorausgegangen ist und ob das Urteil auf der Absprache beruht.“
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
7. Dem § 312 wird folgender Satz angefügt:
- „Ausgenommen sind Urteile, die auf einer Absprache gemäß § 243a beruhen.“
8. Dem § 333 wird folgender Satz angefügt:
- „Gegen die Urteile des Schöffengerichts ist Revision zulässig, soweit die Berufung gemäß § 312 Satz 2 ausgeschlossen ist; § 335 Abs. 2 gilt entsprechend.“
9. Dem § 337 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Beruht das Urteil auf einer Absprache gemäß § 243a, kann die Revision wegen einer Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren von den Verfahrensbeteiligten, die der Absprache zugestimmt haben, nur auf eine Verletzung der im

Zusammenhang mit der Absprache zu beachtenden Verfahrensvorschriften (§ 243a) sowie auf die in § 338 genannten Revisionsgründe gestützt werden.“

Die StPO nach der Gesetzesänderung vom 29. Juli 2009

Änderung der Strafprozessordnung

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Vierten und Fünften Abschnitt des Zweiten Buchs wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens §§ 198 bis 211

Fünfter Abschnitt Vorbereitung der Hauptverhandlung §§ 212 bis 225a“.

2. Dem § 35a wird folgender Satz angefügt:

„Ist einem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist der Betroffene auch darüber zu belehren, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen.“

3. In § 44 Satz 2 wird die Angabe „35a“ durch die Wörter „§ 35a Satz 1 und 2, §“ ersetzt.

4. Nach § 160a wird folgender § 160b eingefügt:

„§ 160b: Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.“

5. Nach § 202 wird folgender § 202a eingefügt:

„§ 202a: Erwägt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, so kann es den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.“

6. Nach der Überschrift „5. Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung“ wird folgender § 212 eingefügt:

„§ 212: Nach Eröffnung des Hauptverfahrens gilt § 202a entsprechend.“

7. § 243 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) „Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt

auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. Nach § 257a werden folgende §§ 257b und 257c eingefügt:

„§ 257b: Das Gericht kann in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.

§ 257c: (1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

(3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichts zustimmen.

(4) Die Bindung des Gerichts an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.“

9. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist auch dies in den Urteilsgründen anzugeben.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

10. § 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Beobachtung“ wird durch das Wort „Beachtung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt: „In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.“

11. § 302 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen.“

c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 78 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „§ 243 Absatz 4 der Strafprozessordnung gilt nur, wenn eine Erörterung stattgefunden hat; § 273 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Criminal Justice and Public Order Act 1994 (Auszug)

Paragraph 48

(1) In determining what sentence to pass on an offender who has pleaded guilty to an offence in proceedings before that or another court a court shall take into account

(a) the stage in the proceedings for the offence at which the offender indicated his intention to plead guilty, and

- (b) the circumstances in which this indication was given.
- (2) If, as a result of taking into account any matter referred to in subsection (1) above, the court imposes a punishment on the offender which is less severe than the punishment it would otherwise have imposed, it shall state in open court that it has done so.

Code for Crown Prosecutors (Auszug)

Paragraph 10.1

Defendants may want to plead guilty to some, but not all, of the charges. Alternatively, they may want to plead guilty to a different, possibly less serious, charge because they are admitting only part of the crime. Crown Prosecutors should only accept the defendant's plea if they think the court is able to pass a sentence that matches the seriousness of the offending, particularly where there are aggravating features. Crown Prosecutors must never accept a guilty plea just because it is convenient.

Paragraph 10.2

In considering whether the pleas offered are acceptable, Crown Prosecutors should ensure that the interests of the victim and, where possible, any views expressed by the victim or victim's family, are taken into account when deciding whether it is in the public interest to accept the plea. However, the decision rests with the Crown Prosecutor.

Paragraph 10.3

It must be made clear to the court on what basis any plea is advanced and accepted. In cases where a defendant pleads guilty to the charges but on the basis of facts that are different from the prosecution case, and where this may significantly affect sentence, the court should be invited to hear evidence to determine what happened, and then sentence on that basis.

Code de Procédure Pénale (Auszug)

Art. 495-7 bis 495-16 CPP: La Comparution sur Reconnaissance préalable de Culpabilité

Art. 495-7 :

Pour les délits punis à titre principal d'une peine d'amende ou d'une peine d'emprisonnement d'une durée inférieure ou égale à cinq ans, le procureur de la République peut, d'office ou à la demande de l'intéressé ou de son avocat, recourir à la procédure de comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité conformément aux dispositions de la présente section à l'égard de toute personne convoquée à cette fin ou déférée devant lui en application des dispositions de l'article 393, lorsque cette personne reconnaît les faits qui lui sont reprochés.

Art. 495-8:

Le procureur de la République peut proposer à la personne d'exécuter une ou plusieurs des peines principales ou complémentaires encourues; la nature et le quantum de la ou des peines sont déterminés conformément aux dispositions de l'article 132-24 du code pénal.

Lorsqu'est proposée une peine d'emprisonnement, sa durée ne peut être supérieure à un an ni excéder la moitié de la peine d'emprisonnement encourue. Le procureur peut proposer qu'elle soit assortie en tout ou partie du sursis. Il peut également proposer qu'elle fasse l'objet d'une des mesures d'aménagement énumérées par l'article 712-6. Si le procureur de la République propose une peine d'emprisonnement ferme, il précise à la personne s'il entend que cette peine soit immédiatement mise à exécution ou si la personne sera convoquée devant le juge de l'application des peines pour que soient déterminées les modalités de son exécution, notamment la semi-liberté, le placement à l'extérieur ou le placement sous surveillance électronique.

Lorsqu'est proposée une peine d'amende, son montant ne peut être supérieur à celui de l'amende encourue. Elle peut être assortie du sursis.

Les déclarations par lesquelles la personne reconnaît les faits qui lui sont reprochés sont recueillies, et la proposition de peine est faite par le procureur de la République, en présence de l'avocat de l'intéressé choisi par lui ou, à sa demande, désigné par le bâtonnier de l'ordre des avocats, l'intéressé étant informé que les frais seront à sa charge sauf s'il remplit les conditions d'accès à l'aide juridictionnelle. La personne ne peut renoncer à son droit d'être assistée par un avocat. L'avocat doit pouvoir consulter sur-le-champ le dossier.

La personne peut librement s'entretenir avec son avocat, hors la présence du procureur de la République, avant de faire connaître sa décision. Elle est avisée par le procureur de la République qu'elle peut demander à disposer d'un délai de dix

jours avant de faire connaître si elle accepte ou si elle refuse la ou les peines proposées.

Art. 495-9:

Lorsque, en présence de son avocat, la personne accepte la ou les peines proposées, elle est aussitôt présentée devant le président du tribunal de grande instance ou le juge délégué par lui, saisi par le procureur de la République d'une requête en homologation.

Le président du tribunal de grande instance ou le juge délégué par lui entend la personne et son avocat. Après avoir vérifié la réalité des faits et leur qualification juridique, il peut décider d'homologuer les peines proposées par le procureur de la République. Il statue le jour même par ordonnance motivée. La procédure prévue par le présent alinéa se déroule en audience publique; la présence du procureur de la République à cette audience n'est pas obligatoire.

Art. 495-10:

Lorsque la personne demande à bénéficier, avant de se prononcer sur la proposition faite par le procureur de la République, du délai prévu au dernier alinéa de l'article 495-8, le procureur de la République peut la présenter devant le juge des libertés et de la détention pour que celui-ci ordonne son placement sous contrôle judiciaire ou, à titre exceptionnel et si l'une des peines proposées est égale ou supérieure à deux mois d'emprisonnement ferme et que le procureur de la République a proposé sa mise à exécution immédiate, son placement en détention provisoire, selon les modalités prévues par le dernier alinéa de l'article 394 ou les articles 395 et 396, jusqu'à ce qu'elle comparaisse de nouveau devant le procureur de la République. Cette nouvelle comparution doit intervenir dans un délai compris entre dix et vingt jours à compter de la décision du juge des libertés et de la détention. A défaut, il est mis fin au contrôle judiciaire ou à la détention provisoire de l'intéressé si l'une de ces mesures a été prise.

Art. 495-11:

L'ordonnance par laquelle le président du tribunal de grande instance ou le juge délégué par lui décide d'homologuer la ou les peines proposées est motivée par les constatations, d'une part, que la personne, en présence de son avocat, reconnaît les faits qui lui sont reprochés et accepte la ou les peines proposées par le procureur de la République, d'autre part, que cette ou ces peines sont justifiées au regard des circonstances de l'infraction et de la personnalité de son auteur.

L'ordonnance a les effets d'un jugement de condamnation. Elle est immédiatement exécutoire. Lorsque la peine homologuée est une peine d'emprisonnement ferme, la personne est, selon les distinctions prévues au deuxième alinéa de l'article 495-8, soit immédiatement incarcérée en maison

d'arrêt, soit convoquée devant le juge de l'application des peines, à qui l'ordonnance est alors transmise sans délai.

Dans tous les cas, elle peut faire l'objet d'un appel de la part du condamné, conformément aux dispositions des articles 498, 500, 502 et 505. Le ministère public peut faire appel à titre incident dans les mêmes conditions. A défaut, elle a les effets d'un jugement passé en force de chose jugée.

Art. 495-12:

Lorsque la personne déclare ne pas accepter la ou les peines proposées ou que le président du tribunal de grande instance ou son délégué rend une ordonnance de refus d'homologation, le procureur de la République saisit, sauf élément nouveau, le tribunal correctionnel selon l'une des procédures prévues par l'article 388 ou requiert l'ouverture d'une information.

Lorsque la personne avait été déférée devant lui en application des dispositions de l'article 393, le procureur de la République peut la retenir jusqu'à sa comparution devant le tribunal correctionnel ou le juge d'instruction, qui doit avoir lieu le jour même, conformément aux dispositions de l'article 395 ; si la réunion du tribunal n'est pas possible le jour même, il est fait application des dispositions de l'article 396. Les dispositions du présent alinéa sont applicables y compris si la personne avait demandé à bénéficier d'un délai et avait été placée en détention provisoire en application des dispositions des articles 495-8 et 495-10.

Art. 495-13:

Lorsque la victime de l'infraction est identifiée, elle est informée sans délai, par tout moyen, de cette procédure. Elle est invitée à comparaître en même temps que l'auteur des faits, accompagnée le cas échéant de son avocat, devant le président du tribunal de grande instance ou le juge délégué par lui pour se constituer partie civile et demander réparation de son préjudice. Le président du tribunal de grande instance ou le juge délégué par lui statue sur cette demande, même dans le cas où la partie civile n'a pas comparu à l'audience, en application de l'article 420-1. La partie civile peut faire appel de l'ordonnance conformément aux dispositions des articles 498 et 500.

Si la victime n'a pu exercer le droit prévu à l'alinéa précédent, le procureur de la République doit l'informer de son droit de lui demander de citer l'auteur des faits à une audience du tribunal correctionnel statuant conformément aux dispositions du quatrième alinéa de l'article 464, dont elle sera avisée de la date, pour lui permettre de se constituer partie civile. Le tribunal statue alors sur les seuls intérêts civils, au vu du dossier de la procédure qui est versé au débat.

Art. 495-14:

A peine de nullité de la procédure, il est dressé procès-verbal des formalités accomplies en application des articles 495-8 à 495-13.

Lorsque la personne n'a pas accepté la ou les peines proposées ou lorsque le président du tribunal de grande instance ou le juge délégué par lui n'a pas homologué la proposition du procureur de la République, le procès-verbal ne peut être transmis à la juridiction d'instruction ou de jugement, et ni le ministère public ni les parties ne peuvent faire état devant cette juridiction des déclarations faites ou des documents remis au cours de la procédure.

Art. 495-15:

Le prévenu qui a fait l'objet, pour l'un des délits mentionnés à l'article 495-7, d'une citation directe ou d'une convocation en justice en application des dispositions des articles 390 ou 390-1 peut, soit lui-même, soit par l'intermédiaire de son avocat, indiquer par lettre recommandée avec demande d'avis de réception adressée au procureur de la République qu'il reconnaît les faits qui lui sont reprochés et demander l'application de la procédure prévue par la présente section.

Dans ce cas, le procureur de la République peut, s'il l'estime opportun, procéder conformément aux dispositions des articles 495-8 et suivants, après avoir convoqué le prévenu et son avocat ainsi que, le cas échéant, la victime. La citation directe ou la convocation en justice sont alors caduques, sauf si la personne refuse d'accepter les peines proposées ou si le président du tribunal de grande instance ou le juge délégué par lui refuse de les homologuer lorsque l'un ou l'autre de ces refus intervient plus de dix jours avant la date de l'audience devant le tribunal correctionnel mentionnée dans l'acte de poursuite initial.

Le procureur de la République, lorsqu'il décide de ne pas faire application des dispositions des articles 495-8 et suivants, n'est pas tenu d'en aviser le prévenu ou son avocat.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux personnes renvoyées devant le tribunal correctionnel par le juge d'instruction.

Art. 495-16:

Les dispositions de la présente section ne sont applicables ni aux mineurs de dix-huit ans ni en matière de délits de presse, de délits d'homicides involontaires, de délits politiques ou de délits dont la procédure de poursuite est prévue par une loi spéciale.

Kodeks postępowania karnego⁹⁹⁶ (Auszug)

Art. 335 § 1 KPK

Der Staatsanwalt kann der Anklageschrift einen Antrag auf Erlaß eines auf Strafe lautendes Urteil ohne Durchführung einer Verhandlung sowie auf Verhängung einer mit dem Angeklagten vereinbarten Strafe oder Strafmaßnahme für ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe nicht über 10 Jahren bedroht ist, beifügen, wenn über die Umstände der Straftatbegehung keine Zweifel bestehen und die Haltung des Angeklagten die Annahme begründen, daß die Ziele des Verfahrens erreicht werden.

Art. 343 §§ 1, 2 KPK

Wird einem Antrag nach Art. 335 stattgegeben, so kann das Gericht die Strafe außerordentlich mildern, ihre Aussetzung zur Bewährung anordnen oder ausschließlich eine in Art. 39 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 8 des Strafgesetzbuchs genannte Strafmaßnahme verhängen.

In dem in § 1 genannten Fall kann

- 1) die außerordentlich Strafmilderung auch in anderen als den in Art. 60 §§ 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen angeordnet werden,
- 2) die Strafaussetzung zur Bewährung unabhängig von den in Art. 69 §§ 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden, wobei ihre Anordnung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren unzulässig ist und die Dauer der Bewährungszeit 10 Jahre nicht überschreiten darf,
- 3) die Beschränkung der Verurteilung allein auf die Anordnung einer Strafmaßnahme nur dann erfolgen, wenn das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen mit Freiheitsstrafe von nicht mehr als 5 Jahren bedroht ist.

Art. 387 §§ 1-5 KPK

Ein Angeklagter, dem ein Vergehen zur Last gelegt wurde, kann bis zum Abschluß der ersten Vernehmung aller Angeklagter in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Erlaß eines auf eine bestimmte Strafe oder Strafmaßnahme lautenden Urteils ohne Durchführung der Beweisaufnahme stellen; hat der Angeklagte keinen Wahlverteidiger, so kann ihm das Gericht auf seinen Antrag von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

Das Gericht kann dem Antrag des Angeklagten auf Erlaß eines auf bestimmte Strafe lautenden Urteils nur dann stattgeben, wenn an den Umständen der Tatbe-

⁹⁹⁶ In der Übersetzung von *Weigend, E.*, Die polnische Strafprozessordnung.

gehung keine Zweifel bestehen und die Ziele des Verfahrens auch ohne die Durchführung der gesamten Verhandlung erreicht werden; dem Antrag darf ferner nur dann stattgegeben werden, wenn weder der Verletzte, der ordnungsgemäß vom Termin der Verhandlung benachrichtigt sowie über die Möglichkeit der Antragstellung durch den Angeklagten belehrt wurde, widersprechen.

Das Gericht kann sich vorbehalten, dem Antrag des Angeklagten nur dann stattzugeben, wenn er den Antrag nach seinen Hinweisen abändert. Art. 341 § 3 gilt entsprechend.

Stimmt das Gericht dem Antrag zu, so kann es die in der Anklageschrift aufgeführten Beweise oder die von einer Partei vorgelegten Dokumente als gerichtskundig ansehen.

Wurde der Antrag vor Beginn der Verhandlung gestellt, so entscheidet das Gericht über ihn in der Verhandlung.

Absprachen im Strafprozess werden seit vielen Jahren in Politik, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft umfassend und kontrovers diskutiert. Auch das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ hat die Diskussion nicht verstummen lassen. Die vorliegende Untersuchung würdigt dieses Gesetz unter Heranziehung ausgewählter, alternativer Lösungsmodelle aus dem In- und Ausland. Berücksichtigung finden die Rechtsordnungen von England & Wales, Frankreich und Polen. Grundlage für den rechtsvergleichenden Teil ist ein an der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen durchgeführtes internationales Forschungsprojekt.



ISBN: 978-3-86395-018-7
ISSN: 1864-2136

Universitätsverlag Göttingen